
Ex Libr:Ios:Ant:Imhof de
Spielberg Coll:Ecc:S:Petri
Præp:et S:Maurit:Dec:A.V.

Stw
7893

S B
PE q.

HISTORISCHE VERGLEICHUNG DER AELTERN UND NEUERN ANORDNUNGEN, DIE POLIZEY DER KIRCHE IM STAATE BETREFFEND.

Aus dem Italiänischen, mit Rücksicht auf Deutschland, übersetzt, und mit Zusätzen und Anmerkungen vermehrt.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG



Salzburg, bey Franz Xav. Duyle. 1791.

Nachricht an den Leser.

Ich fand mich in den verflossenen Jahren bey gesellschaftlichen Zusammenkünften von Pfarrern, aus einer Art von Pflicht, ein. Ich fand die Gesellschaft in zwey Partheyen getrennt: der eine Theil missbilligte die neuen Verordnungen; sie waren ihm Neuerungen, welche zu nichts weniger als zur Vernichtung der Religion abzielten. Der andere gab zwar das Verderbniss und die Missbräuche zu, welche sich in die äussere Religionsübung eingedrungen; aber er war nicht hinreichend von den Lehrsätzen und ihren Beweisen unterrichtet, die bey den neuern Anordnungen zum Grunde liegen. Der eine wie der andere besass gesunde Vernunft und das offenste Herz für die Wahrheit, sobald ihnen nur der finstere Schleyer von den Augen gehoben würde, worein sie in den Büchern gehüllet war, welche sie von der ersten Jugend an in die Hände bekommen hatten. Ich nahm, im Augenblick dieser Bemerkung, das Wort, und both ihnen, zur nähern Belehrung, die Bücher, die ich besass, oder die Ausarbeitung von einem Abriss des Brauchbarsten und Lehrreichesten an. Man hat die zweyte Parthey ergriffen. Ich entledige mich nun meiner Verbindlichkeit, und übergebe euch Pfarrern, meinen Mitbrüdern, dieses Buch. Kein ungeweihtes Auge werfe einen verachtenden Blick auf die Blätter: eben so wenig sind sie für

feyerlich Eingeweihte geschrieben. Für diese ist nichts darin zu lernen — nichts ihrer Kritik werth. Ein Landpfarrer schreibt und spricht zu Landpfarrern — einer Classe von Menschen, die um so grössere Achtung verdient, je geringere sie geniesst, nicht bloss im grossen Haufen der Afterphilosophen, sondern auch aller jener Geistlichen, die von ihrem Stande mehr die Einkünfte als die Pflichten lieben.

Diese Schrift wird aus drey Abtheilungen bestehen. Die erste wird von den Pfarrern; die zweyte von den Chorherren, Gemeinpriestern, Mönchen und Nonnen; die dritte von den Bruderschaften und andern frommen Gewohnheiten, von einer wohlgeordneten Andacht und der Liebe des Nächsten handeln. In Beziehung auf diese drey Gesichtspuncte wird die Vergleichung der (alten und neuern) Polizey der Kirche im Staate angestellet werden.

Vor-

Vorrede des Ueberſetzers.

Vermuthlich bin ich es nicht allein, der bey den vorgenommenen oder vorzunehmenden Kirchenreformen in Deutſchland, des Ueberfluſses an groſsen und kleinen Schriften über die Gegenſtände derſelben ungeachtet, den Mangel eines Buches gefühlet hat, und noch immer fühlet, das, ohne eine einzige der erſtern, im Fall ſie nur übrigens einigen Werth hat, herabzuwürdigen, und zu verdrängen, das Beſte und Gemeinnützige, was dadurch ins Publicum gebracht (oder auch nicht gebracht worden) in einem kurzen, aber ja nicht unfruchtbaren Abriſs zuſammenfaſſend darſtellte — für eine Gattung Leſer vornehmlich darſtellte, welche in den Augen jedes Religionsfreundes eine

ne ganz vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, und worauf daher von dem Schriftsteller nicht genug Rücksicht genommen werden kann. Sie besteht, diese theuere Gattung Leser, aus Pfarrern in den Städten und auf dem Lande, aus Seelsorgern unter was immer für Nahmen überall, und aus Jünglingen, welche sich zur Ausübung der Seelsorge bilden und vorbereiten. Es ist dieses eine der zahlreichsten, und was ungleich mehr werth ist, eine der achtungswürdigsten Menschenclassen. Und das in mehr als nur einer Betrachtung.

Aber zwey Dinge sind in Ansehung ihrer, das eine bedenkungswürdiger für den Reformator, das andere reitzender für den Schriftsteller, beyde höchst wichtig für beyde — nämlich: der *unmittelbare mächtige Einfluss*, den ihr das Seelenhirtenamt auf die Beförderung oder Hinderung jeder kirchlichen Reforme giebt; und die *Gelehrigkeit*, welche ihr in unsern Tagen litterarischer Indolenz oder Vielleserey und Zerstreunung, vor jeder andern glücklicher Weise noch beyzuwohnen scheint. Auf Ersteres wär' es, gerade in diesen Tagen, wohl sehr überflüsig, hier noch Auf-

merk-

merksamkeit wecken zu wollen. Die Begebenheiten der Zeit scheinen von der Vorsicht recht dazu bestimmt, selbe jedem, auch nur halbwachenden Menschenkind aufzudringen. Die Eindrücke, womit sie die Gemüther bestürmen, und die Betrachtungen, wozu sie geraden Weges führen, sind insgesammt des nämlichen Inhalts: daſs der Priester noch immer so viel als alles über das Volk vermöge, und das Volk vor politischer Uebermacht allerdings eine Zeit lang schweige, und förmlich oder unförmlich aufgedrungene Reformen kopfnickend dulde; aber ohne die Ueberredung des Priesters und ohne wahre oder vermeyntliche Ueberzeugung durch andere Wege, die wieder der Priester nach Gutbefinden öffnet oder sperrt, diesen Reformen, sie seyen so vortrefflich und so gut gemeynt, als sie wollen, gleichwohl erst im Herzen und durch geheime Künste, bald aber öffentlich und auch bey Gelegenheit mit Gewalt widerstehe. Nun überwinde diesen Widerstand wieder mit Gewalt — wer kann, und ich setze, man könn' es — — O des bejammernswürdigen Sieges!! Doch wie gesagt, diese Seite interessirt

noch

noch stärker den Reformator, und dieser wird sich über all den Geschichten unserer Tage die Lehre für seinen Zweck ohne Zweifel klar und tief genug gemerkt haben. Es ist vielmehr sein niemals ungestraft übergangener Gehilfe, der Schriftsteller, dem ich hier das Bedürfniss und die Gelehrigkeit des ansehnlichsten Theils der Clerisey, und was man vermuthlich noch gewisser erwarten wird, es ist der lesende Theil derselben, dem ich die Uebersetzung des vorliegenden Buches mit zwey Worten zu empfehlen versucht bin. Denn alle meine schriftstellerischen Wünsche wären für itzt erfüllt — könnte ich nur irgend einen Mann von ausgebreitetern und gründlichern Kenntnissen und einer angreifendern Darstellungsgabe, als ich besitze, ermuntern, uns mit etwas Vollkommenen in dieser Gattung zu beschenken, und könnte ich wenigstens bis dahin ein Buch liefern, dem einsweilen das Verdienst nicht ganz fehlete, über die wichtigsten Gegenstände der Kirchenverbesserung in recht vielen Lesern fromme Seufzer, in wenigern eigenes Nachdenken, und in manchem vielleicht gar werkthätige Bemühung dafür zu wecken.

Dieſes Buch iſt nach des Verfaſſers beſcheidener Erklärung nur für Landpfarrer, und nach des Ueberſetzers freyherzigerm Geſtändniſs eben ſo gut auch für Stadtpfarrer und für Seelſorger überhaupt beſtimmt, ſowohl für die, welche es, unter was immer für Nahmen, wirklich ſind, als vornehmlich mit für die, welche im Begriffe ſtehen, es zu werden. Dieſe verehrungswürdige Menſchenclaſſe, und was mit ihr in näherer oder entfernterer Verbindung ſteht, darf nun, dünkt mich, der Schriftſteller aus mannigfaltigen Gründen hoffen, trotz der Ueberſchwemmung von Büchern aller Art noch immer, oder richtiger, gegenwärtig mehr als jemals bisher, ſo aufmerkſam und gelehrig zu finden, als nur überall eine andere. Aus jenen vielen Gründen nur einen und andern.

Ueber Gegenſtände der Sittlichkeit, der Religion und des Kirchenrechts iſt gegenwärtig die Regſamkeit der Geiſter, ſind empörende Gleichgültigkeit auf der einen und die ſcheinbaren Widerſprüche der theilnehmenden Partheyen auf der andern Seite — iſt endlich das Bedürfniſs nach beſſerer Einſicht, Beruhigung und Anwendung des erkannten

kannten Guten und Wahren auf das höchſte oder doch höher geſtiegen, als ſchwerlich über irgend einen andern Gegenſtand. Allgemeine Regſamkeit iſt anſteckend, und theilt ſich ſelbſt oft Menſchenſeelen mit, welche für jeden Erwerb neuer Begriffe oder Berichtigung der alten erſtorben zu ſeyn ſcheinen. Die Widerſprüche erhalten ſie lebhaft, und ſchärfen ſie, und das Bedürfniſs nach Beſtimmung, innerm Frieden und freyer Selbſtthätigkeit, das wohl zuweilen für eine Zeit einſchlummert, aber ſtäts wieder früher oder ſpäter und gerade in den achtungswürdigſten Menſchen am gewiſſeſten und früheſten wieder erwacht, und nach dem Maaſs jener Regſamkeit und Widerſprüche Leben gewinnt oder verliert — dieſes unruhige, unausrottbar in des Menſchen Bruſt eingepflanzte Bedürfniſs giebt hier jedem Geiſtesproduct, wenn es nur irgend einige Befriedigung verſpricht, für die eine oder die andere Parthey, auf der einen oder andern Wagſchale Intereſſe und Wichtigkeit. Es kann nicht fehlen, die ganze Cleriſey (und nicht dieſe allein), die hohe wie die niedere, muſs ſich gegenwärtig mehr oder weniger für

Schriften

Schriften interessiren, die für oder gegen Reformen in der Religion und Kirche sprechen. Aber freylich Gelehrigkeit wird der Schriftsteller bis auf wenige schätzbare Ausnahmen der ersteren, nur von der letzteren erwarten, wenn er klug ist, oder wenn sich nur überall eine erwarten läſst. Denn nur diese letztere ist es, welche bey Kirchenreformen nicht verliert, sondern vielmehr gewinnt — um so sicherer gewinnt, je gründlicher jene gedacht, und je vollständiger sie in Ausführung gebracht werden. Nur sie, welche der Inhalt der Reformationsschriften von so vielen Seiten, so nahe und so vortheilhaft zugleich berührt, beleuchtet immer mit dem Lichte des Evangeliums und der Vernunft unsern katholischen Gottesdienst, unsere Liturgie, unsere beliebten Andachtsübungen, unsere Administration der Sacramente — dringet warm und laut auf die Zurückführung und zweckmäſsige Befolgung der religiösen und hierarchischen Grundsätze des christlichen Alterthums und der weiseren Väter — entwickelt aus der Geschichte die allmählige Entstellung des schönen reinen Antlitzes der Religion Jesu durch fromme Schminke

und

und glänzende Hüllen mannigfaltiger Art, die Umschaffung der urſprünglichen einfachen Kirchenverfaſſung in ein politiſches Chaos von Ständen, Würden, Aemtern, Titeln, Ordenszeichen, Nutznieſsungen, Pflichten und tauſend beſondern unevangeliſchen Intereſſen, die künſtliche Verwirrung der hierarchiſchen Rechte, den wahren, ſo oft nichts weniger als Chriſti Geiſte gemäſsen Urſprung und Gang ſo vieler Neuerungen — zeiget endlich aus der Erfahrung, die jedermann nahe genug auf dem Auge liegt, wie eitler äuſserer Prunk und ſinnliches, geiſtleeres Ceremoniel noch allenthalben mehr oder weniger den Mangel innerer Gottſeligkeit und chriſtlicher Liebe erſetzen muſs; wie weltliche Hochheit und Geſetzloſigkeit des einen Theils der ehrwürdigen Cleriſey, auffallende Unnützlichkeit und ungeiſtlicher Müſsiggang des andern, Herabwürdigung, Knechtſchaft und eben ſo kümmerlich als ungleich belohnte Arbeitſamkeit des dritten, unzweckmäſsige, illiberale, Geiſt und Herz erſtickende Bildung der Candidaten zur Seelſorge endlich eine faſt allgemeine und wie man beynahe zu glauben verſucht

wird,

wird, mit Fleiſs unterhaltene Unwiſſenheit, Leichtgläubigkeit und Trägheit des chriſtkatholiſchen Volkes für Religion geltend gemacht werden will, und wie ſich das alles um das herrſchſüchtige und eigennützige Rom wie um eine Sonne drehet. — Beleuchtet, entwickelt, beweiſet dieſes alles wahr und überzeugend. Wehe euch, meine theuren Freunde! wenn ihr euren Lehren anderswo als bey der niedern arbeitſamen Geiſtlichkeit, mit wenigen aber allerdings deſto ruhmwürdigern Ausnahmen der höhern, Eingang und Wirkung erwartet. Jene allein darf, wenn ja eure Stimme bey Fürſten und Völkern Gehör und Bereitwilligkeit zur Befolgung finden ſollte, keine Verdunklung hierarchiſchen Glanzes, keinen Verlurſt politiſcher Macht und Anſehens, keine Einſchränkung willkührlicher Herrſchaft und Unabhängigkeit beſorgen, wie dieſe; ſie allein darf nicht zittern, um ihren bequemen phyſiſchen Wohlſtand, um ihre politiſche Ehre und zum Theil um ihre Exiſtenz ſelbſt zu kommen; ſie iſt es vornehmlich, die von ihren Intereſſen nichts zu verlieren fürchten darf, als weſſen ſich jeder edle Arbeiter in

des

des Herrn Weinberge ohnehin ſchämet, wie zum Beyſpiel der Meſsſtipendien und Stollgebühren, nichts von ihrem phyſiſchen Zuſtande, als läſtige ungeiſtliche Sorgen, wie die der Oeconomie; welche aber hingegen an innerer Würde, freyer Thätigkeit, Ruhe, Eifer für den hohen Beruf und öffentlicher Achtung unendlich gewinnen muſs. Wie dieſes erfolgen müſſe, iſt leicht zu zeigen, und daſs es offenbarer, ſicherer und ohne Vergleich beſſerer und dauerhaufterer Gewinnſt ſey, dieſs iſt, wenigſtens für helle Köpfe und reine Herzen, noch leichter einzuſehen.

Und dieſe hellen Köpfe, dieſe reinen, und laſst mich hinzuſetzen, dieſe theilnehmenden Herzen — — Wenn der Schriftſteller ſie nicht vorzüglich mit unter den ausübenden Seelſorgern und vielleicht am vorzüglichſten unter den Zöglingen zur Seelſorge ſuchen darf, ſo weiſs ich nicht, wo er ſie ſonſt gewiſſer finden ſoll. *Jene* leben gröſsten Theils in einer glücklichen freyen Muſse und Einſamkeit; gleich entfernt vom Wechſel drückender Arbeiten und Geſchäfte, die den ganzen Mann bis auf wenige Augenblicke nothdürftiger Erhohlung

lung für ſich fordern, und vom Wirbel der Zerſtreuungen, welche den Geiſt ſelten recht zu ſich ſelbſt kommen laſſen, einen weichlichen Hang nach Vergnügen erzeugen, und die männliche Kraft und jene feuerfangende Empfindlichkeit der Tugend ertödten, ohne welche keine Lectüre, keine Betrachtung, kein Unterricht in der Seele ſich entzündet, und in Flammen der Thätigkeit ausbricht. Ihnen wird Lectüre bey einer mittelmäſsigen Geiſtesbildung, bey nicht ganz verwahrloſtem Geſchmack für das ſchöne und wahre Bedürfniſs gegen Langweile, und Lectüre über Gegenſtände ihres Berufs giebt ihnen zu gleicher Zeit die angenehmſte und lehrreichſte Beſchäftigung. *Dieſe* leben nun gar lediglich nur für den Erwerb geiſtlicher Kenntniſſe, Empfindungen, Geſchicklichkeiten; es ſind groſsen Theils nur junge theure Seelen ohne Widerſetzlichkeit gegen klare Grundſätze und Geſchichte, ohne ſteifſinnige Eingenommenheit für Partheyen und Meynungen, ohne Leidenſchaft für eigennützige Zwecke des Ehrgeitzes oder Geldintereſſes, ohne hartnäckige Anhänglichkeit an Herkommen und Schlendrian, offen jedem

Ein-

Eindrucke, empfänglich für nackte hohe Wahrheit, folgsam jeder Ermunterung zum Guten, jedem einladenden Winke zum Edeln und Grossen, sey es auch mit Widersprüchen, mit Gefahr und Verfolgung selbst verbunden. Junge Männer sind es, bey denen jede neue und verfolgte Wahrheit den sichersten Schutz findet; durch deren Unschuldssinn, Wahrheitsgefühl, Muth und Thätigkeit Kirche, Staat und Gelehrsamkeit von Verbesserung zu Verbesserung fortrückt: sie sind es, an die sich der Reformator, der seine wohlthätigen Plane wenigstens für die künftigen Geschlechter durchsetzen, und der Kirchenschriftsteller, der einsweilen das Erdreich reinigen, düngen, und den Saamen richtiger Begriffe darauf ausstreuen will, mit dem richtigsten Erfolge wendet.

Bey beyden Classen aber kömmt dem letztern ein so glücklicher Umstand zu statten, als er sich nur immer einen wünschen mag — die Anwendbarkeit alles Wahren und Guten, das er ans Licht hervorzuziehen und annehmlich zu machen glücklich genug ist. Berichtigungen und Aufklärungen, Verbesserungsvorschläge und Ermunterungen

in

in Sachen der Religion, des christlichen Gottesdienstes, des Kirchenrechts (ausserdem, dass sie höchst wichtig, unaufhörlich nöthig, und nie dringend, nie interessirend genug für jede Gattung Leser zu wiederholen sind) sind für den wirklichen oder künftigen Seelenhirten nicht bloss wollüstige Belustigung der Phantasie, wie so vieles in unserer Lesewelt, sondern Gegenstände zur unmittelbaren, ruhmwürdigen Anwendung für sich und andere. Er kann sie auf der Stelle oder doch sehr bald brauchen; sie sind ihm ein Capital, das augenblickliche und eben so ehrenvolle als dauerhafte Zinsen trägt. Denn wie? Gewinnet nicht seine eigene Religion mehr Zusammenhang, Gewissheit, Brauchbarkeit und Leben mit jeder neuen historischen Bemerkung, mit jedem neuen intellectuellen Lichtstrahle, mit jedem Zuwachse von Kenntniss und Einsicht? Wird er nicht dadurch geschickter, sein Licht dem Völklein mitzutheilen, das er weidet? Vermehrt er dadurch nicht zu seines Herzens Trost und Freude das Maass menschlicher Glückseligkeit, wenn schon mit unsichtbaren Körnern in dieser Erde weitem Rund? Ar-

 beitet

beitet er nicht dem wohlwollenden Reformator, seinem Fürsten, wohlthätig und rühmlich an die Hand? Wird er nicht zum Friedensstifter — — erhaben-schöner Beruf! — — zwischen Kirche und Staat? Und erwirbt er sich nicht Verdienste um die Religion Jesu, die, wenn je überall andere, hier schon beseligender Beyfall des Gewissens, und dort die hohe Krone treuer Haushaltung zuverläſsig belohnet? Gewiſs keine Lectüre kann und sollte irgend jemanden näher liegen, keine irgend jemanden mannigfaltiger und vortheilhafter berühren, als Lectüre über Kirchenverbesserungsgegenstände die achtungswürdige Gattung Leser berührt, die ich meyne.

Wenn dieses alles, was ich herzlich wünsche, ein wenig besser als süſs geträumt ist, so ist klar: es kann kaum eine Schrift von religiösem oder kirchenrechtlichem Inhalte (vorausgesetzt, daſs sie nur irgend wozu taugt) es verfehlen, eine Aufnahme zu finden, und einen Nutzen zu stiften, der der Druckkösten werth ist; und jede, die nur einiges Nachdenken zu wecken vermag, den Vorrath gesunder Begriffe und Kenntnisse noch so

wenig

wenig vermehrt, oder sie auch nur in grössern Umlauf und in frische Erinnerung bringt, für viele neu belebet und befestiget — diese muss des Kaufes werth seyn; wiegt einen Haufen empfindelnder Romane und tiefgelehrter Abhandlungen über den Stein der Weisen auf. Dieses gilt ganz besonders von historischen Schriften, wenigstens zur Zeit und vermuthlich noch lange genug, um sich die Kirchengeschichte auch in Absicht auf Reformen billig das Lieblingsstudium seyn zu lassen, wiewohl ich übrigens aus Gründen, die gewisse Leser errathen werden, und andere leicht missverstehen könnten, nicht eben der Meynung bin, dass sie in Sachen der Kirchenverbesserung, die erste und letzte Erkenntnisquelle, das *non plus ultra* sey. Aber bis die reine gesunde Vernunft unter uns mehr Kraft, eine allgemeinere und unverdächtigere Herrschaft über die Führer des Volks und das Volk selbst gewinnt — — was sich, wenn uns der Himmel wohl will, gegenwärtig in den kritischesten aller Zeitpuncte seit dritthalb Jahrhunderten, trotz unsers litterarischen Kleinhandels und des stürmenden Feuerrufens der zahllosen

Wächter des Köhlerglaubens mehr als jemals hoffen läſst — — laſſet uns wahre, klare Geſchichte im Publicum verbreiten; jeden gottesdienſtlichen, hierarchiſchen oder kirchenrechtlichen Punct, er ſcheine wichtig oder unwichtig, mit ihrem Lichte beleuchten; das Gegenwärtige mit dem Vergangenen, das Neueſte mit dem Aelteſten unpartheyiſch vergleichen, und die Aehnlichkeiten und Widerſprüche ſo vielen Leſern als möglich, fühlbar machen; den Urſprung alles deſſen, was im Geſichtspuncte der Reforme Aufmerkſamkeit verdienen kann, den oft unmerklichen Gang und Uebergang, das Verhältniſs und die relative Güte desſelben für jeweilige beſondere Kirchen- oder Staatsverfaſſung, deſſen mehr oder weniger ſichtbaren Einfluſs auf Sittlichkeit und Religion des Herzens faſslich und mit eindringender Beredſamkeit darſtellen — und dieſes laſſet uns nicht bloſs in Abſicht auf einzelne Puncte, ſondern alle zuſammenfaſſend, nicht bloſs in dicken oder zahlreichen Bänden, in einer fremden unverſtändlichen Sprache für Gelehrte und Schulen, ſondern in käuflicher gefälligerer Form, in der Mutterſprache, mit

einer

einer populären, bald nachdrücklichen, bald herzlichen, aber stäts hellen Schreibart, für ausübende und angehende Seelenhirten, und für den edlern und empfänglichern Theil des Volkes mit unermüdetem reinem Eifer thun!!!

Und dieses ist die *Gelehrigkeit* — dieses das *Bedürfniss*, wovon ich sagte, dass ich sie dem *Schriftsteller*, einsichtsvollern und beredtern, wenn nicht auch wahrheitsliebendern und freymüthigern Männern, als ich zu seyn mich fühle, angelegentlich möchte empfehlen können, und zwar, ich wiederhole es, der unzähligen grossen und kleinen Bücher in diesem Fache ungeachtet. Nun zu dem *Leser* überhaupt.

Das Buch, welches ich hier übersetzt liefere, schien mir noch immer zu der kaufswürdigen Gattung zu gehören, die ich so eben beschrieben habe. Die *Idee*, wie sie der ungenannte Verfasser auf dem Titelblatt angiebt, ist meines unvorgreiflichen Ermessens vortrefflich, und sie ist neu. Ueber einzelne Materien, die er behandelt, sind schwere Bände genug geschrieben worden, bey deren Anblick man für das Geld, das um sie an-

zuschaf-

zuschaffen, und die Zeit, die um sie zu lesen erforderlich ist, gleich bange wird. Auch in Taschenformat sind, nur in diesem merkwürdigen Jahrzehend — — unvergänglicher Dank sey dafür! wie für tausend andere herrliche Dinge, dem unsterblichen Kaiser *Joseph II.* — — eine Menge schätzbarer, bald räsonnirender, bald historischer Schriften erschienen, wofür ich für meinen Theil ihren Verfassern die aufrichtigste Verbindlichkeit mit dankbarem Vergnügen bekenne. Aber ein Buch, das alle, oder doch die meisten und wichtigsten Reformationspuncte in einem kurzen, nicht unlehrreichen Abriss, mit Hinweglassung alles bloss Gelehrten oder Kleinfügigen und Unbrauchbaren für ungelehrte Leser zusammenfasste, und dabey bekannte Geschichte mit gründlichem Raisonnement verbände, ein solches Buch ist in Deutschland bisher, meines Wissens, nicht geschrieben. Möchte diess dem deutschen Leser hinlängliche Rechtfertigung für meine Wahl seyn!

Dafür will ich ihm auch nur gleich aufrichtig gestehen, dass mir die *Ausführung* schon bey der ersten Durchsicht, und noch etwas mehr, wäh-

rend der Ueberſetzung ſelbſt, weder ganz vollſtändig, noch der vortrefflichen Idee und zumal den Forderungen deutſcher Leſer entſprechend genug geſchienen. Ich wenigſtens wäre von andern Grundſätzen ausgegangen; hätte eine etwas verſchiedene Ordnung und ſyſtematiſchere Stellung der Materien gewählt; hätte mich ſehr oft nicht erwehren können, mit mehr Entſcheidung zu ſprechen, und vor allem hätte ich mich in der Nothwendigkeit geſehen, unter mancher Rubrik mehr Sachen, mit Geſchichte und Raiſonnement ſie begleitend, mittelſt einer nachdrucksvollen Sprache zuſammenzudrängen, und was freylich mit erfolget wäre, das Buch viel gröſser, und nach meinem eignen Ausdruck, ſchwerer zu machen. Allein die Geſichtspuncte des würdigen Verfaſſers als Schriftſtellers — — denn was die Grundſätze der Theologie und des Kirchenrechts, und die edle Abſicht zu erleuchten, und Reformationsbemühungen weiſer und guter Fürſten zu unterſtützen betrifft, ſo bin ich nicht wenig darauf ſtolz, mit ihm übereinzuſtimmen — — können wohl ſchwerlich völlig die meinigen ſeyn. Er ſchrieb

für

für eine ganz andere Nation, für andere Geistesbedürfnisse, bey einer andern Masse von Characteren und vorhandenem Lichte; und was seiner schriftstellerischen Klugheit eben so viel Ehre als einem Uebersetzer Verdruss machen muss, er schrieb absichtlich zunächst und vornehmlich nur für einen Theil dieser Nation, die Lombardey, und beynahe möchte ich hinzusetzen, sein Vaterland Mayland. Alles dessen ungeachtet hat er dem Publicum ein schätzungswürdiges Buch geliefert. Es hat in Italien öffentlichen Beyfall, und selbst in Deutschland vortheilhafte Anzeigen gefunden. Die Grundsätze, worauf er bauet, sind gesund und wahr; die Absichten, die er überall durchscheinen lässt, wohlwollend und rein; und die Mäfsigkeit, womit er im Angesichte der so heftig sich widersprechenden Partheyen, seinen Gegenstand behandelt, ist liebenswerth und so gross, dass sie kaum einen Schritt hätte weiter gehen dürfen. Ein Verdienst ist es zuverläsig auch, dass der weise und selbstdenkende, nun auf den erhabensten Thron zum Glück der lebenden und künftigen Völker erhobene Gesetzgeber Toscana's, *Leopold II.* das Buch

in ſeinen Schutz genommen — und die Dedication iſt ſo ſchön und wahr, daſs ich ſie gegen Gebrauch nach der Vorrede überſetzt einzurücken kein Bedenken getragen habe. Der Verfaſſer ſelbſt iſt, wie man mich verſichert, ein erfahrner Geſchäftsmann, und bekleidet als Domherr an der Cathedralkirche in Mayland und als Mitglied der Kirchencommiſſion bey dem hohen Gouvernium der öſterreichiſchen Lombardey einen ausgezeichneten Rang in Kirche und Staat, wozu man ſeinem Vaterlande allerdings Glück wünſchen muſs. Da er vermuthlich gute Gründe gehabt haben wird, ſich nicht zu nennen, ſo iſt es von meiner Seite vielleicht zu zärtliche Achtung dafür, ihm darin nachzuahmen. Aber ein ohne Zweifel gründliches Verdienſt des Buches darf ich nicht verſchweigen: es iſt nämlich bey allem dem, was ich davon geſagt habe, durch die Wächter des römiſchen Zions feindſelig angegrünſet worden. Denn wehe dem Buche, das keinen Gegner findet, es iſt ſicher ohne Verdienſt! Nur noch ein Wort von dem, was ich, der Ueberſetzer, dabey geleiſtet habe, oder habe leiſten wollen.

Zuerſt

Zuerst von der Uebersetzung. Ich bin bis gegen die Mitte des Buchs so gewissenhaft treu darin verfahren, daſs ich jeden auch sonst noch so unbedeutenden Zusatz von meinem Eigenen, der mir nöthig und nützlich oder für mein Publicum wohl angebracht schien, durch Häckchen vom Eigenthume des Verfassers unterschieden habe. Ueberhaupt ist im ganzen Buche alles, was sich davon eingeschlossen findet, von mir. Aber vom vierten Kapitel des zweyten Theils an, fand ich wegen des vielen Localen, das mir auf meinem Wege begegnete, für gut, mit eigenen Zusätzen, jedoch ohne die geringste Verunstaltung oder Veränderung brauchbaren Textes weniger gewissenhaft zu seyn, und um ihn nicht durch allzu häufige Häckchen zu entstellen, sie weniger oft damit auszuzeichnen. Allemal aber habe ich es gethan, wo diese Zusätze etwas lange oder wichtig und den Verfasser zu compromittiren scheinen konnten, und hätte ich dieses aus Versehen irgendwo unterlassen, so erkläre ich hiermit feyerlich, daſs ich alles Bedenkliche, Zweydeutige, zu scharf oder zu gewagt Ausgedrückte derselben auf mich

nehme.

nehme. Der Verfasser darf und soll, es ist zu billig, nur für seine eigenen durchaus sehr mässigen Behauptungen stehen. Eben dieses vierte Kapitel ist grösten Theils, und ein anderes, das vierzehnte von den Generalseminarien und bischöflichen Priesterhäusern, ist ganz von mir. Doch das habe ich sammt den Gründen, die mich bewogen, so wie jede etwas beträchtliche Veränderung an Ort und Stelle getreulich angezeigt. Ich glaubte nämlich, das Buch *für mein deutsches Publicum* so gut und brauchbar, als mir für itzo möglich wäre, liefern zu müssen.

In eben diesem Glauben und einzig aus dieser gutgemeynten Absicht habe ich selbes mit beträchtlichen Anmerkungen und Zusätzen unter dem Texte vermehret — — beträchtlich in Absicht auf Anzahl und Weitläuftigkeit — könnte ich nur auch hinzusetzen, in Absicht auf Güte! aber das gehört für der Leser Entscheidung, die ich besser ruhig abzuwarten denke. Zum Theile (denn warum soll ich es verhehlen?) hat mir dieses Buch eben deswegen gefallen, weil es mir so mancher Anmerkungen und Zusätze fähig zu seyn und sie wohl

gar zu fordern ſchien. Mit vollkommenen Büchern geht es mir, um aufrichtig zu ſeyn, wie mit vollkommenen Menſchen. Ich nähere mich dieſen mit ſtaunender, blöder Ehrfurcht, und ſinke in ihrer Gegenwart zu einem unbedeutenden, muthloſen, kleinen Menſchlein herab. Ich bewundere jene; bekenne mich nach der erſten Lectüre entzückt über das unübertreffliche Meiſterſtück, und kehre als bloſser Kunſtliebhaber wohl öfter zur Betrachtung desſelben zurück: aber ſobald ich mich als ausübenden Künſtler denken ſoll, ſey es auch bloſser Abdruck, den ich davon zu liefern habe, ſo überfällt mich Bangigkeit und Demuth. Ich ſehe nicht nur keine oder zu ſchwache Hoffnung neues Verdienſt zu erringen, ſondern muſs beſorgen, daſs ich mich gerechten Vorwürfen ausſetze, wenn ich das wirkliche Verdienſt desſelben entweder nicht gefühlet, oder nicht vollſtändig dargeſtellet habe. Selbſt zu meiner gewöhnlichen Lectüre — — die feſttägliche, dem geiſtigen Anſchauen der Vollkommenheit gewidmete nämlich ausgenommen — — wähle ich lieber, wie Freunde aus meines Gleichen, unvollendete Bücher und Büchlein (vorausgeſetzt,

daſs

daſs ſie wirkliches Verdienſt für mich haben) wo ich hinzuſetzen, hinwegnehmen, tadeln, eines und das andere beſſer zu machen hoffen, wo ich mir auch etwas ſelbſt zu denken und zu ſeyn ſcheinen, und mich mit den Verfaſſern derſelben in einige Vergleichung ſtellen darf. Ich vermuthe, ſehr vielen Leſern, wenn anders dieſe Schrift ſehr viele Leſer bekömmt, geht es gerade eben ſo; und dieſen werden folglich meine Anmerkungen und *Zuſätze* nicht unwillkommen ſeyn.

Gleichwohl bitte ich, was ich ſo eben von meinem Büchergeſchmack geſagt habe, auf gegenwärtige Ueberſetzung nur mit Einſchränkungen anzuwenden. Denn es iſt weit weniger die Unausführlichkeit des Originals, was mir ſo viele Bemerkungen nöthig zu machen ſchien, als vielmehr die Verſchiedenheit des Publicums und der Leſer, wozu der Verfaſſer zunächſt ſein Buch beſtimmte, und ich meine Ueberſetzung beſtimme. Er ſchrieb für Italiäner — eine ſchnellfaſſende, reitzbare, für das Intereſſe der Ehre oder des Beutels höchſt empfindliche, leichte Speiſen und bequemes Denken liebende Nation: ich überſetze für Deut-

ſche

ſche — denen eine minder leicht in Bewegung zu ſetzende Schwerkraft, eine ſtärkere Complexion, eine gröſsere Verdauungsfähigkeit und daher Bedürfniſs nach ſoliderer, gewürzhafterer Nahrung des Geiſtes wie des Körpers zu Theile geworden. Ich darf meiner thätigen und biedern Nation mehr Geſchmack am Selbſtdenken und einen groſsmüthigern Sinn für Wahrheit zutrauen; ſie verträgt beſſer, dieſe nackt zu ſehen — aber ihr langſameres Gefühl will auch ſtärkere Reitze. Ferner. Der Verfaſſer ſcheint es bey der Ausarbeitung ſeines Buches mehr darauf angelegt zu haben, die *zahlloſen Schreyer* gegen *Joſephs* und *Leopolds* Reformen zu einem erträglichen Stillſchweigen, und die *ſchwankende Parthey* zu einer vortheilhaften Entſcheidung zu bringen. Ich hingegen, weil bey den erſtern (einen Theil der Nachſchreyer, welche ſelbſt nicht recht wiſſen, was ſie thun, ausgenommen) entweder der Kopf oder das Herz verdorben iſt, und den zweyten Grundſätze und Muth zu fehlen pflegen, glaube an ihrer Beſſerung ſo gut als verzweifeln zu dürfen. Ich nahm daher bey meinen Anmerkungen und

Zuſä-

Zusätzen mehr die jugendlichen, noch unangesteckten, kühn und frey emporstrebenden, für Wahrheit und Recht empfindlichen Seelen zum Augenmerke. Kann ich bey diesen über einige oder alle Artikel des Buches eigenes Nachdenken und Lust zum Weiterforschen wecken — bin ich so glücklich, ihnen, sey's auch einsweilen nur nach Art electrischer Berührung, Aufmerksamkeit und Interesse für Geschichte einzuflößen — o so habe ich weiter keine Erwartung, keinen Wunsch mehr übrig! In diesem Gesichtspuncte bitte ich, die freymüthigere, nachdruckvollere Sprache, das Entscheidende, Pedantische, Spitzige zu betrachten — und wenn man so gütig seyn will, zu entschuldigen. Wem der Text allzu häufig durch Noten unterbrochen scheint, dem habe ich eben das zu antworten und zugleich, daſs unser Buch schon von Haus aus zum Unterricht, nicht zur Unterhaltung bestimmt worden, und eigentlich dazu gemacht sey, Schritt für Schritt zu einer kurzen Meditation einzuladen. Wer laufen will, mag es meinetwegen nach Lust und Liebe, unaufgehalten.

Aber

Aber über einen andern Umstand muſs ich mich, in Anſehung ihrer, vermuthlich näher erklären, wenn ich nicht zu ungerechtem, und was in der That noch ein wenig ſchlimmer iſt, zu nachtheiligem Verdacht gegen mich ſcheinbaren Anlaſs geben will — wiewohl ich ſehr beſorge, daſs mir die aufrichtigſte Erklärung, die ich zu geben vermag, in den Augen der Verfinſterer und Prediger des herkommlichen Köhlerglaubens die Sache leicht noch ärger verdirbet. Allein es ſey darum — habe ich doch bis dieſe Stunde, und Gott gebe, bis an meines Lebens Ende, weder Willen noch Urſache, mich jemanden, wer es auch ſey, in einer andern als meiner eigenen Geſtalt zu zeigen! Nur ſoll daher auch meine Erklärung ſo kurz als möglich ſeyn.

Ich berufe mich nämlich oft und laut in den Anmerkungen, und bald noch öfter und ſtärker in den Zuſätzen, die ich aus dem ſo eben angegebenen doppelten Geſichtspuncte dem Werke beyzufügen für gut befunden, und wovon ich hernach reden werde, auf *geſunde Vernunft*, und laſſe einen gewiſſen *Geiſt der Freyheit* durchbli-

cken

cken. Beydes iſt gewiſſen Leſern und Hörern — welche letztere einem Schriftſteller noch ein gut Theil fürchterlicher ſind, als die erſtern — überall und nun vollends in Sachen der Religion und Kirche über alle Maaſsen ärgerlich; andern wird zum mindeſten bange ums Herz, ſie werden miſstrauiſch und geneigt, unſchuldige Aeuſserungen miſszuverſtehen, und miſszudeuten — und das gerade zu keiner Zeit mit mehr Schein als in den gegenwärtigen kritiſchen Tagen. Die erſtern muſs man ſchon einmal machen laſſen, wenn ihnen nur die geſetzlichen Wege zu einer ehrlichen Anklage abgeſchnitten ſind, ſo iſt nichts weiter mit ihnen anzufangen; aber um die letztern guten, lieben, nur etwas ſchwachen Seelen thäte mirs in Wahrheit herzlich leid, wenn ſie an mir Aergerniſs nähmen.

Was das erſtere, das *Berufen auf geſunde Vernunft* betrifft, ſo habe ich mich darüber an gehöriger Stelle, wie in der Anmerkung Seite 130—134 und anderwärts beſtimmt und deutlich genug erkläret. Ich verſichere hier zum voraus, damit nichts weniger als diejenige Vernunft zu

meynen, die jeder jugendliche Springinsfeld, sobald er einige Dichterlinge und witzige Modeschriften gelesen hat, als das Schild aushängen zu dürfen glaubt, vermöge dessen er schon berechtiget sey, über Religion und Kirche zu raisonniren und zu deraisonniren. Ich verbitte mir ebenfalls diejenige unterzulegen, die, um über diese wichtigen Gegenstände mitzusprechen, keines längern und ernstlichen Nachdenkens über die sittlichen und religiösen Bedürfnisse der Menschheit, keines gründlichen Studiums der Offenbarung und Schrift, keiner mehr als sehr oberflächlichen oder lieber gar keiner Kenntniss der Kirchengeschichte nöthig zu haben wähnt. Vor allem aber glaube ich, nicht genug vor derjenigen warnen und Behutsamkeit empfehlen zu müssen, bey welcher Leidenschaft, Ehrgeitz, philosophischer Stolz, Eigenliebe und Eitelkeit als mehr oder weniger dunkle Antriebe zum Grunde liegen. Unsere Vernunft ist halb Körper, sagt *Sterne* irgendwo. Wenn dieses wahr ist, wie ich sehr geneigt bin zu bejahen, ausbedungen, dass es mit dieser Hälfte nicht so genau genommen werden darf, so ist Vorsicht bey

dem

dem bestgemeynten Gebrauche derselben eine Tugend, und die Vorstellung eines möglichen Irrthums bey dem anscheinend-gründlichsten Raisonnement aus Allgemeinsätzen eine Pflicht.

Allein eine bescheidene, nicht stolze, nicht vermessene Vernunft, die sich in übersinnlichen Dingen ihrer Schranken als Sklavinn der Erfahrung und doch zugleich ihrer Rechte als unmittelbare Schöpferinn reiner Ideale von Gott, Pflicht, Tugend, moralischem Werth und einem Reiche der Geister bewußt ist, die daher Selbstkenntniß und Achtung genug für sich selbst besitzt, um nirgends, zuforderst aber in religiösen Dingen nicht mitzusprechen, als nur in sofern sie die dazu erforderlichen Vordersätze kennet, und zu beurtheilen vermag, die hier zwar jede Lehre mit ihren reinen Ideen, welche selbst der gemeinen Menschenvernunft weit näher liegen, als man gemeiniglich glaubt, wie mit einem nicht vorbeyzugehenden Maasstabe vergleicht, aber auch gerade um sich dieser Reinheit zu versichern, weise Behutsamkeit sich gefallen läßt, gegen höher liegende Erweiterungen und Anwendungen derselben, sie mögen

nun historisch wie die Prophezeyungen und Wunder, oder dogmatisch, wie die Geheimnisse des Christenthums vorgestellet seyn, nicht sofort mit empörendem Dogmatismus abspricht, sondern vielmehr, aus guten Gründen sittlichen Bedürfnisses, einem demüthigen Glauben sich gern unterwirft; die in Gegenständen blosser Speculation lieber kritisch prüfet, als frech für oder gegen entscheidet, lieber historisch untersucht, als nach alleinigem besondern Interesse schnell verwirft, in Gegenständen practischer Ausübung hingegen nach klaren, sichern, gemeinfasslichen und nur nach den reinsten Maximen forschet, sich dafür, wo sie solche in der Offenbarung oder im Vernunftgesetz nur immer findet, mit Wärme entscheidet, und sie thätig zu befolgen strebt; die die Lehren der Religion ohne Ausnahme nur als regulativ, allen Glauben nur als Mittel, die Ausübung der Gebothe aber allein als constitutiv, die Liebe Gottes und der Menschen als Zweck der Religion und Kirche betrachtet; die gebildet genug ist, um bey jedem Glaubensgebothe in den Geist desselben durch die Schaale des Buchstabens hindurchzudringen und

bey

bey jeder religiöſen Anſtalt den Urſprung und Endzweck von bloſsem Herkommen, verjährtem Beſitzrecht und von einer zur Sitte gewordenen Gewohnheitspflicht zu unterſcheiden, oder doch wenigſtens Belehrung darüber anzunehmen und, ich ſetze hinzu, die gerne und aus eigenem Antriebe über jenen Geiſt und dieſe Endzwecke nachdenkt, und ſich immer heller, immer vollſtändiger darüber aufzuklären, ihren Gehorſam immer verſtändiger zu bilden, mit reiner Wahrheitsliebe bemühet iſt; die endlich bey ihren Urtheilen forderſamſt die practiſch-ſittlichen und religiöſen Bedürfniſſe der Menſchen, nicht einiger, ſondern aller oder doch des gröſsten Theiles, nicht in einem ſo oder anders beſtimmten Zeitraume, ſondern zu allen Zeiten auf dem tauſendförmigen Strohme der Jahrhunderte zum Augenmerke nimmt, und bey ernſtlicher Miſsbilligung ſo mancher wirklich beſtehender Anſtalt und Form, bey gerechtem Abſcheu gegen Ausartung und Miſsbrauch gleichwohl ſchonende Achtung gegen den irrigen Glauben der Schwachen, gegen die Vorurtheile des Volkes und gegen die Ruhe der ein-

mal so gestimmten Gewissen wach hält — — diese, diese ist es, die ich die *gesunde Vernunft* nenne, worauf ich mich so oft und so gern berufe, deren ich zum wenigsten den bessern Theil unsers Volkes für empfänglich halte, die ich aber unter den Führern und Lehrern desselben so viel möglich verbreitet zu sehen wünschte, wovon ich der unmassgeblichen Meynung bin, sie sey im katholischen Religionssystem nicht viel weniger anwendbar als in jenem der Protestanten, und wovon ich behaupte, dass sie, würde sie unter uns nur allgemeiner, der gereinigten katholischen Dogmatik, der Sittenlehre, äussern Gottesverehrung und der zweckmässigsten Kirchenverfassung durchaus nicht so gefährlich seyn dürfte, als man leider noch sehr allgemein zu besorgen scheint, sondern, dass sie denselben vielmehr höchst wohlthätig und vortheilhaft werden müsste. Nach allen diesen Erklärungen habe ich wohl nicht nöthig, mich besonders gegen den Vorwurf zu verwahren, als wollte ich laut oder versteckt die Ausschweifungen und den Muthwillen einer zügellosen Vernunft im geringsten in Schutz nehmen; aber gestehen darf

ich

ich denn doch wohl, daſs, wenn es auf dieſer ſublunariſchen Welt ja überall Ausartung und Miſsbrauch geben muſs, ich ſehr ungewiſs bin, welcher von beyden ſchlimmer ſey, der Miſsbrauch einer ſtolz zufahrenden Vernunft oder der Sklavenſinn des blinden Köhlerglaubens und einer phariſäiſchen Formular-Religion, die ſich am Ende gleichwohl auch jede Befriedigung der Sinnlichkeit erlaubt.

Warum ich übrigens jener Meynung ſeyn zu müſſen, und in wie fern ich jene Behauptungen wagen zu dürfen glaube, daſs hoffe ich bey einer bequemern Gelegenheit ausführlicher und für den Denker, wenn ich nicht irre, ſo ziemlich befriedigend anzuzeigen. Hier erlaube man mir, nur noch folgendes hinzuzuſetzen. Wenn die Loyoliten ſich von Anbeginn ihres Ordens am allergeſchäftigſten bewieſen haben, und noch vielleicht eben gegenwärtig ſich geſchäftiger als jemals beweiſen, die geſunde, ſelbſtdenkende Vernunft bey Groſs und Klein zu verſchreyen und ohne Schonung, ohne Einſchränkung in übeln Ruf und um allen Credit zu bringen, während ſie auf der andern

dern Seite durch eine schändlich - sophistische Dialectik und durch unverschämte Schmeicheley gegen die herrschenden Leidenschaften der Grofsen und des blinden Haufens dem frömmelnden schlauen Laster Thür und Thor öffnen; so ist das Gewebe von Interessen, welches sie dazu treibet, weltbekannt, niemand wundert sich mehr, eben so wenig, als dafs die Spinne fortfährt, ihre Netze auszuspannen, um die unbedachtsamen Fliegen darein zu verstricken und auszusaugen, kaum ärgert man sich mehr recht ernstlich darüber, wiewohl jeder edeldenkende Mann sie darum nicht weniger für Feinde des menschlichen Geschlechts ansieht. Allein dafs selbst der bessere Theil der katholischen Theologen sich noch immer hier und da, mehr oder weniger, nicht undeutlich die Miene giebt, die gute Vernunft lieber als demüthige Sklavinn behandeln, als sie wie eine freygebohrne Tochter des Himmels ehren, und mit einer ihrer Würde angemessenen Achtung leiten, ihr lieber überall ein kränkendes Stillschweigen gebiethen, als sich von ihr belehren lassen, sie lieber an den Ketten schwerer Auctoritäten hinter sich herschleppen,

als

als sie wie eine bescheidene und treue Freundinn, eine unterrichtende und tröstende Gesellschafterinn und selbst wie eine gerechte und in so vielen Angelegenheiten unsers moralischen Lebens befugte Mitschiedsrichterinn betrachten zu wollen — — das, ich bekenne es, thut mir leid.

Ueber den zweyten Punct, von *meinen Freyheitsäusserungen*, die hier und da wie im Kapitel von den Generalseminarien und an einigen andern Stellen vorkommen, will ich mich desto kürzer erklären. Es ist mehr ein von nothwendiger Klugheit anbefohlenes Opfer, das ich hiermit den gegenwärtigen kritischen Zeitumständen bringe; Zeitumständen, die es den schwachgläubigen oder boshaften Verfinsterern leider nur allzu leicht machen, jeder freymüthigern Gesinnung einen verdächtigen Anstrich zu geben, jeden auch noch so redlichen Vorschlag einer durchgreifendenReforme in ein gehässiges Licht zu stellen, guten und selbst aufgeklärten Fürsten Misstrauen und Besorgnisse einzuflössen, und über jeden lautgewordenen Wunsch, die ursprünglichen oder die den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Formen und Rechte zurück- oder herbeygeführet zu

sehen.

sehen, sogleich Rebellion und Hochverrath zu rufen. Ich würde untröstlich seyn, wenn ich mir bewufst wäre, oder überführet werden könnte, einen mehr als blofs scheinbaren, einen nur halb gegründeten Vorwurf dieser Art zu verdienen. Denn dieses sind die Gesichtspuncte, die meinen Gesinnungen über Kirchenverfassung zum Grunde liegen, folgendes ist mein kurzes Glaubensbekenntnifs darüber.

Ich glaube nämlich steif und fest, dafs die *Religion* in ihrer Quelle sowohl, als in ihrer Endabsicht eine Angelegenheit des Herzens und der Gesinnung, nicht des Kopfes, der Lippen und sinnlichen Werke sey; dafs ein wohlgeordneter, gründlicher Unterricht, ein demüthiger und dabey doch vernünftiger Glaube zwar allerdings zur Erzeugung eines guten, reinen Willens, frommer und kindlicher Gesinnungen, und eines damit übereinstimmigen Wandels ganz unentbehrlich sey, dieser gute reine Wille, diese frommen Gesinnungen aber allein ihr in Gottes Augen einen Werth geben; dafs ohne den letztern eine noch so vollständige Katechismusweisheit, ein noch so schön

zusam-

zuſammenhängendes, durch den gelehrteſten Auctoritätenaufwand, durch die gründlichſte Exegeſe, und ſo ihr wollt, auch noch nach mathematiſcher Methode demonſtrirtes Glaubensſyſtem, und fügt hinzu, die ängſtliche Beobachtung aller kirchlichen Gebräuche, Formeln, Uebungen etc. nicht den geringſten innern Werth weiter behalte; daſs religiöſer Glaube und Geſinnungen gerade in dem Maaſse achtungswerth und gottgefällig ſeyen, in welchem ſie freywillig, aus dem Innerſten des Herzens hervorgehend, rein von jedem Intereſſe der Sinnlichkeit, practiſchwirkſam, je weniger ſie auswendig gelernt, nach fremdem Beyſpiele und der herrſchenden Sitte nachgeahmt oder auf ungeprüfte Auctorität hin blind angenommen ſind; daſs nur der Thau des Himmels die ächten Früchte derſelben zum Gedeihen bringe, und dieſer Thau nur auf ein redliches, chriſtlichgeſinntes Herz falle; auf ein Herz, das lehrbegierig, voll uneigennütziger Achtung für Gottes Gebothe und Einrichtungen, voll folgſamer aufrichtiger Liebe nur glaubet, um dieſem Glauben gemäſs — ſey er auch immer mehr oder weniger aufgeklärt, mehr oder

weni-

niger den symbolischen kirchlichen Formeln und den feinen Lehrbestimmungen der Schulen gleichförmig — ohne alle selbstsüchtige Rücksicht, ohne alle künstliche Auslegung zum Vortheil einer Neigung zu handeln; daſs endlich ein einziger Christ, der es vom Herzen, in Geist und Wahrheit ist, vor dem Vater der Geister Tausende von Mund- und Gedächtnisschriften sammt und sonders aufwiege. Ich kann es dem zu Folge nicht leiden, wenn man blinden Katechismusglauben, dummen Gehorsam gegen den Priester und mechanischgenaue Beobachtung äuſserer Werke dem leichtglaubigen, und bequeme, faule, sinnliche Gottesverehrung leider nur zu sehr liebenden Volke für Religion einbilden will. Ich ärgere mich, und muſs mich bey jeder schicklichen Gelegenheit laut und ohne Schonung ereifern, wenn ich sehe, daſs man fortfährt, den Pharisäismus auf dem Throne zu erhalten; den Geist des Christenthums unter lauter glänzenden Hüllen zu ersticken, und den Körper desselben bey weitem sorgfältiger als die Seele zu pflegen, herauszuputzen und auf den Altar zu stellen. Ich glaube ferner nicht weniger fest, daſs

die

die ſichtbare *Kirche* auf Erden von ihrem göttlichen Stifter einzig angewieſen ſey, dieſe ſo eben beſchriebene Religion des Geiſtes und Herzens nach ihren Kräften zu erhalten, fortzupflanzen, immer neu zu beleben. Ich erkläre laut meine tiefe Ehrfurcht für die Kirchenverfaſſung; aber ich glaube, ſie ſey nur in dem Maaſse gut beſtellt und wahrhaft ehrwürdig, als dieſer Endzweck und vor ihm kein anderer durch ſie errungen wird, als die reinſte, anwendbarſte Religionslehre, dem Unterricht Chriſti und der Apoſtel am gleichförmigſten, für der Lernenden Einſichten und Bedürfniſſe am glaubwürdigſten und angemeſſenſten durch Ueberzeugung und Beyſpiel geprediget, die Sacramente mit einer ihrer Heiligkeit zukommenden Würde und der ſtrengſten Vorſicht verwaltet werden, und als die Seelenhirten bekannt mit den Pflichten ihres Berufes, und eifrig und gewiſſenhaft in der Ausübung derſelben ſind. Ich bezeuge meine ungeheuchelte Verehrung für die Hierarchie, aber auch freymüthig nur in ſo ferne, als ſie ſich geſchickt und wirkſam beweiſet, durch zweckmäſsige Unterordnung der unentbehrlichen

Stufen

Stufen des Priesterthums und mittelst einer durch alle ihre Grade laufenden, den Papst wie den niedrigsten Landpriester auf die eigentlichen Gränzen ihrer Bestimmung einschränkenden Controlle rein, allgemein thätig und ehrwürdig zu erhalten. Ich glaube, daſs die eine wie die andere nur als Gerüste zum Bau des Christenthums, als Dienerinn, einer herzbessernden Religion dastehe und von dem göttlichen Stifter derselben nur deſswegen durch so unbestimmte Umrisse bezeichnet, durch eine so allgemeine Instruction versehen worden sey, damit sie nach dem Grade der Kultur und nach den moralischen Bedürfnissen der Menschen in jedem folgenden Zeitraume ihr die Dienste leiste, welche sie ihrem Zweck und dem Plan der Vorsicht gemäſs leisten kann und soll (worin ich meines Theils einen der schönsten Beweise für ihre göttliche Einrichtung finde). Ich kann mich daher herzlich ärgern, wenn ich sehe, daſs man sich für die Erhaltung dieses Gerüstes heftiger als für den Bau selbst interessire; daſs man den letztern sogar oft über der ängstlichen Sorgfalt für das erstere aus den Augen verliere — und ich

kann

kann mich durchaus nicht überreden, daſs die ſo oder anders beſtimmten äuſsern Formen der Kirchenverfaſſung, ſo fern ſie nicht in den klaren Einrichtungen Chriſti oder in den weſentlichen Zwecken ſeiner Religion gegründet ſind, unabänderlich ſeyn ſollen, daſs zur Aufrechthaltung derſelben, ſobald ſie dieſen Zwecken nicht erweislich förderlich, oder wenn ſie gar erweislich hinderlich ſind, ein Beſitzrecht von Jahrhunderten, oder eben ſo gut von Jahrtauſenden, wenn ihr wollt, als ein gültiger Titel angeführt werden dürfe, und daſs in Sachen der Religion weltliche Politik für achtungswerth angeſehen werden könne. Ich habe aufrichtige Achtung für das, was man canoniſche Freyheit nennet; aber ich denke, man thäte in Schriften über das Kirchenrecht überall, und noch mehr in der Ausübung recht wohl, ſie ein wenig weiter als auf die Wahlen, Rechte und Verhältniſſe der höhern Geiſtlichkeit auszudehnen, und auch die niedrige bis auf den niedrigſten Arbeiter in des Herrn Weinberge und ſelbſt das Volk ein bischen daran Theil nehmen zu laſſen. Ich glaube endlich — —

doch

doch genug des Glaubens und der Erklärungen. Wenn diese mich nicht bey gutartigen, aber schwachen Seelen, wofür ich sie eigentlich bestimme, vor bösem Verdachte sichern, wenn sie sie nicht befriedigen können, so würde ein Bekenntniss von mehreren Bogen es wohl eben so wenig im Stande seyn, so weiss ich mir nicht anders als mit dem tröstenden Bewusstseyn der Reinigkeit meiner Absichten und der Bereitwilligkeit zu helfen, durch aufrichtigen Wiederruf oder eine nähere Erklärung, wo mich ein gerechter Vorwurf treffen könnte, das unvorhergesehene Aergerniss gut zu machen. Denn was diejenigen betrifft, denen das Missverstehen und Missdeuten zur Natur geworden, so denke ich sie gar nicht zu hindern, derselben nach Belieben zu folgen. Ich bin gar sehr weit entfernt, zu fordern, dass sich der beste Nahrungssaft bey Vipern nicht in Gift verwandeln soll.

Ich habe oben eine Meldung von Beylagen zu diesem Buche gemacht. Wirklich dachte ich gleich bey der Unternehmung dieser Uebersetzung einige besondere Zusätze und Abhandlungen am Ende

beyzu-

beyzufügen, theils weil der Verfaſſer einige mir wichtig ſcheinende Gegenſtände zu ſchnell vorbeyzugehen ſchien, und doch ihre Erläuterung den Text zu lange würde unterbrochen haben; theils weil andere weit auſser dem Zuſammenhang der abgehandelten Materien liegen, und alſo eine beſondere Behandlung fordern. Allein ich bemerkte bald, daſs meine Anmerkungen für ſich ſchon das Buch mehr als vielleicht artig iſt, anſchwellen dürften. Nun kam ich auf den Einfall, dieſe Beylagen für einen zweyten Theil vollſtändiger auszuarbeiten und zuſammen in der Form des gegenwärtigen Bandes abdrucken zu laſſen. Und das war noch mein Gedanke, als ich jenen Theil meiner Vorrede ſchrieb, das iſt, ſchon vor einer geraumen Zeit. Ich lieſs endlich dieſen Gedanken aus verſchiedenen Betrachtungen fahren, welche die Leſer vermuthlich wenig intereſſiren, eine vielleicht ausgenommen, dieſe nämlich, daſs einem Auctor beym Eintritt in die ſchriftſtelleriſche Laufbahn Beſcheidenheit gar wohl anſtehe, und er ſein Achtung für das Publicum beweiſen müſse. Sollte ich demſelben von meinem Kopfe und Herzen, von

meinem guten Willen, von meiner Freymüthigkeit und Darſtellungsgabe eine vortheilhafte Meynung durch vorliegende Ueberſetzung beyzubringen fähig ſeyn — ſo iſt es immer noch Zeit genug, ein andersmal auf das Katheder zu ſteigen. Anzeigen will ich es demſelben daher doch, worin dieſe Beylagen ungefähr beſtanden haben würden.

Der Verfaſſer hatte ſein Buch noch nicht lange bekannt gemacht, als ein gewiſſer *Jemand* aus den rüſtigen Vertheidigern der Formular-Religion und der alten hierarchiſchen Verwirrung durch eine kleine, witzigſeynſollende Schrift davor warnen zu müſſen glaubte. Sie heiſst: *La lega della Teologia moderna colla Filoſofia a' danni della chieſa di Geſu Criſto ſvelata in una lettera di un Parroco di città ad un Parroco di compagna* u. ſ. w. Er erzählt darin den Landpfarrern, wie die böſen Philoſophen ſeit langer Zeit den Plan gemacht haben, alle verſchiedenen Secten auf Erde zu einer einzigen Religion zu vereinigen, und nur eine Art von Gottesverehrung zu verbreiten, (gar nicht ſo übel, wenn der Plan ausführbar wäre). Dieſer Plan habe ihnen nun bisher durchaus nicht

gelin-

gelingen wollen, weil die Menge der Weltpriester und Mönche, die Klöster, die den Mönchen und Nonnen anvertraute Erziehung der Jugend, die Congregationen, Bruderschaften und Hauskapellen, die grosse Anzahl Beichtväter und die durch sie beförderten häufigen Beichten, Communionen und andere Religionsübungen jeden wohlthätigen Versuch derselben vereitelt hätten (meinen Lesern werde ich den Mann nicht näher zu schildern brauchen). Endlich fielen diese gottlosen Philosophen auf einen Meisterstreich — sich mit einem Theil der heutigen Theologen (den reformationslustigen Jansenisten) zu vereinigen. Der Streich gelang, eine grosse Versammlung von beyden ward gehalten, die Philosophie, diese ewige Feindinn der Theologie, gebrauchte listig die letztere, wie der Affe die Katze, um die heissen Castanien aus dem Ofen zu holen; das grosse Project wurde geschmiedet, die alt- und ächtkatholische Religion gänzlich zu vernichten. Was man darüber von beyden Seiten zum Vorschlag brachte, worüber man einig ward, und was des elenden Witzes mehr ist, lese in der Broschüre selbst nach, wer Lust hat. Ich meiner

Seits

Seits bin der Meynung, daſs ihr Verfaſſer keine Widerlegung verdient. Allein er veranlaſste mich gleichwohl, neuerdings über drey Dinge um ſo ernſtlicher nachzudenken, da ſie ſchon überhaupt unter die Lieblingsgegenſtände meines Nachdenkens gehören — nämlich 1) über die Behandlungsart, welche man zu verſchiedenen Zeiten in Schriften gebraucht hat, worin man Miſsbräuche in der Kirchenverfaſſung aufdecken, Reformen vorſchlagen, gegen Gegner vertheidigen und annehmlich machen, und überhaupt Aufklärung über kirchliche Gegenſtände verbreiten wollte; und über diejenige, welche für unſere Zeiten die beſte und angemeſſenſte ſeyn dürfte. 2) Ueber die Partheyen unter den Theologen und die Verſuche ſie zu vereinigen. 3) Ueber die fortwährende Trennung zwiſchen der Theologie und Philoſophie, und über die Möglichkeit zwiſchen beyden einen dauerhaften und in dieſem Falle einen der Menſchheit ſo wohlthätigen Frieden zu ſtiften, als kein anderer überall ſich nur denken läſst. Bey dem letzten Puncte würde ich nicht haben umhin können, mich näher über ein Buch (Vertraute Briefe

über

über Katholiciſmus und katholiſches Dogma. Erſter Theil. 1789.) zu erklären, das in deutſchen Journalen, katholiſchen ſowohl, als proteſtantiſchen, mit lauten Lobſprüchen iſt beehret worden, worin ich aber gegen Erwartung und nicht ohne Bedauern, bey nicht wenigen hiſtoriſch-wahren Gemälden, bey vielen feinen und treffenden Bemerkungen gleichwohl ſo viel jugendliches, oberflächliches Geſchwätz, ſo viel inconſequentes, auf ſchiefe und halbwahre Geſichtspuncte gegründetes Raiſonnement, ſo manche unbeſtimmte, einſeitige oder falſche Darſtellung des Geiſtes der katholiſchen Religion ſowohl, als der Wirkungen derſelben in unſerer Zeit wahrzunehmen geglaubt habe, daſs ich unmaſsgeblich der Meynung bin, der Verfaſſer, den ich nicht kenne, und der nichts deſto weniger ein redlich-geſinnter, ſehr achtungswürdiger Mann ſeyn kann, thäte, ſo lange er zum Beyſpiele die Geſchichte von dem Grundſatze der Unfehlbarkeit S. 35 und den folgenden nicht noch etwas richtiger und ſcharfſinniger darzuſtellen weiſs, einsweilen beſſer, ſeine ſittlichen, religiöſen und kirchlichen Ideen in noch tiefere Ueber-

legung

legung zu ziehen, ehe er in den folgenden Theilen die denkenden Katholiken unbefriedigt läſst, die minder aufgeklärten, aber gutgeſinnten ohne Nutzen ärgert, und die bösartigen Blindglaubenswächter gegen Preſsfreyheit, Aufklärung und Toleranz unter uns in eine dem Schein nach gerechte und allgemeine Bewegung bringet.

Zweytens: Kömmt der Verfaſſer verſchiedentlich auf die franzöſiſche Geiſtlichkeit und Kirche, ihr Anſehen, ihre Rechte und Freyheiten zu ſprechen, und dieſe Kirche iſt in der That von ſo vielen Seiten ſo verehrungswürdig, ſie hat ſich im Ganzen ſo muthvoll und mit einer ſo beharrlichen Einigkeit bey ihrer urſprünglichen Würde zu erhalten gewuſst, von jeher ſo viele hochgelehrte und verehrungswürdige Männer in ihrem Schooſse erzeuget, ſo viel Licht auch auf andere Nationen verbreitet, ſie iſt bey dem harten und merkwürdigen Kampf mit den Jeſuiten zumal im abgefloſſenen Jahrhunderte und im Anfange des laufenden durch ihre unſterblichen Glieder *Arnauld*, *Quesnell*, *Pasquał*, *Duguet*, *Boſſuet*, *Nicole*, *Tillemont*, *Fitzjames*, *Montazet* und eine lange Reihe anderer

ſo

ſo ſehr das Salz der katholiſchen Welt geworden, und alles dieſes erhält endlich durch die neueſte politiſche und kirchliche Revolution eine ſolche Wichtigkeit in den Augen denkender Menſchen, daſs freymüthige, wenn auch nicht erſchöpfende Betrachtungen darüber und Vergleichungen, ſowohl mit ihren verſchiedenen innern Zuſtänden, als mit der deutſchen Kirche insbeſondere höchſt intereſſant ſcheinen dürften.

Drittens: Hat der Verfaſſer die Veränderungen der Hierarchie, Kirchenzucht und Jurisdiction in vier Zeiträumen auf wenige Blätter zuſammengedrängt. Die Zeiträume ſelbſt ſcheinen mir richtig gewählt, und das Wichtigſte davon berührt worden zu ſeyn. Aber ich wollte, es wäre ein wenig mehr als berührt; ich denke, eine vollſtändigere, ſcharf contraſtirte, den Uebergang, die Entwicklung im Zuſammenhang mit der Zeitlage, der Kultur, den herrſchenden politiſchen und kirchlichen Intereſſen, und die endliche Verbindung aller jener Veränderungen zu einem groſsen, feſten Gebäude durch helle Farben bezeichnende, aber dabey doch immer gedrängte Darſtellung müſste nach

allem, was bereits darüber geschrieben worden, noch immer eben so unterrichtend, als ergötzend seyn. Ob ich der Mann bin, ein solches Gemälde zu liefern, daran zweifle ich selbst; aber, ich gesteh' es, nicht genug, um allen Muth fahren zu lassen, es zu wagen.

Viertens: Beruft sich der Verfasser sehr oft im Texte, und berufe noch öfter ich mich in den Anmerkungen auf die von Sr. k. M. *Leopold II.* als Grossherzog von Toscana im ächten Geiste einer philosophischen Gesetzgebung unternommenen Kirchenreformen. Einzeln und fragmentenweise habe ich sie häufig angeführt, aber was ich bey einer Beylage auszuführen dachte, war eine zusammenhängende, pragmatische, aber freylich, so viel möglich, kurze Geschichte derselben.

Fünftens endlich habe ich über die Erziehung und Bildung des Clerus zum Dienste der Religion so vieles zum Theile neues auf dem Herzen, dass ich nur ungerne mich darüber nicht ergoss, und nur in Erwartung einer andern Gelegenheit auch mit den Anmerkungen bey dem 15. Kap. des *I.* Th. sparsamer ward. — Und hiermit des Vorredens genug!

Zueig-

Zueignungsschrift
des Verfassers
an Seine Königliche Hochheit
Peter Leopold,
Erzherzog von Oesterreich, Grosh. von Toscana
etc. etc.

Königliche Hochheit!

Die Bemühungen Eurer königlichen Hochheit haben nichts geringeres zur Absicht, als Hochderselben Unterthanen die ächte Glückseligkeit durch eine allumfassende Reforme der Missbräuche herbeyzuführen, welche sich gegen den fortdauernden Geist der Kirche in die Kirchenpolizey eingedrungen, durch eine Reforme, wobey festbestimmte Grundsätze, ineinander greifende Mittel und ein wohlüberlegter, entschiedener und unwandelbarer Zweck sich vereinigen, in welchen wie in einen Mittelpunct al-

le

le Linien zusammenlaufen. Diese kleine Schrift hat den Unterricht zum Gegenstand, der von dem Landpfarrer dem Volke zu ertheilen ist, um den Gehorsam desselben gegen die höhern Mächte vernunftmässig zu machen, da Ueberredung einmal das wirksamste Mittel ist, jeder Reforme überall Festigkeit und Dauer zu geben. Der Verfasser, welcher Eurer königlichen Hochheit nicht unbekannt ist, leget das Buch zu Hochderselben Füssen nieder, und flehet, dasselbe Dero höchsten Schutzes zu würdigen.

Erster

Erster Theil.

Von den Pfarrern.

Einleitung.

Dieser historische Abriss wird, so weit er die Pfarrer betrifft, aus drey Artikeln bestehen, die sich auf die drey hierarchischen Verrichtungen des Pfarramtes, nemlich die Darbringung des Opfers, die Austheilung der Sacramente und die Verkündigung von Gottes Wort beziehen. Vorläufig scheint es mir jedoch schicklich, Euch allererst einen Begriff von der Anordnung, der Gerichtsbarkeit und der Würde unsers Hirtenamtes zu geben.

I. *Die Pfarrer sind göttlicher Anordnung* *).

Es ist nöthig, vorerst die Ausdrücke, zur Vermeidung aller Scheinschlüsse, zu bestimmen, welche selbst von gelehrten Theologen vorgebracht werden, und sich auf den mehrdeutigen Sinn der Worte gründen, da es uns leider ja noch immer an einer allgemeinen Vernunftsprache fehlt, welche so sehr *Leibnitzens* Wunsch war, der er aber vergebens nachforschte.

Wis-

*) Dieser Gegenstand wird ausführlich in zwey französischen Büchern behandelt, wovon das eine den Titel führt: *L'Institution divine des Curés ec.* oder Die göttliche Anordnung der Pfarrer, und deren Recht am allgemeinen Kirchenregimente. 2. Th. in 8. vom Jahre 1778. Das zweyte: *Les Droits du second Ordre.* 1778. (Beyde Schriften sind durch eine Pastoral-Instruction des Hrn. von *Condorcet*, Bischofs von Lisieux, vom Jahre 1774. veranlasset worden. Er schien den obersten d. i. bischöflichen Rang auf gänzliche Herabwürdigung des zweyten der Pfarrer befestigen zu wollen. Die zweyte Schrift ist eine unmittelbare Wiederlegung des Hirtenbriefes gedachten Bischofs. Die erste bemüht sich vorzüglich den 28sten Vers des XX. Kap. der Apostelgesch. zu retten, und seine Beweiskraft, zum Vortheile der Pfarrer, ins Licht zu setzen. Was die Franzosen über diesen Gegenstand gesagt, sammt Zeugnissen der ältern und neuern Kirchenschriftsteller, hat Cornaro so ziemlich gesammelt: *De' Parochi Libri tre. In Pavia.* 1788. *in* 4. Ueber die historische Seite der Pfarreyen, ihr Alterthum, Verfassung, u. s. w. hat ein sehr schätzbarer, gleichfalls Italienischer Schriftsteller, Herr *Lupi*, das hellste und neues Licht verbreitet: *De Parochiis ante annum Christi millesimum Dissert. tres. in* 4. *Bergomi* 1788. Zus. d. Uebers.)

Wisset also, meine Mitbrüder, wenn man sagt, die Pfarrer sind göttlicher Anordnung, so ist man damit nicht gemeint, sie der Unterordnung unter ihre Bischöfe zu entziehen. Sie geht blos auf die Ausübung der angegebenen drey hierarchischen Verrichtungen, und gar nicht auf die Unabänderlichkeit des Titels, oder des zur Seelsorge bestimmten Benefiziums, noch auf die Beschränkung des Pfarrdistriktes, nach der Verordnung des Conciliums von Chalcedon *). Nun zu den Beweisen.

1) Die Pfarrer sind die Nachfolger der 72 Jünger, welche ihre Anordnung und Sendung von Christus selbst erhalten haben: „Darnach sonderte der Herr andere zwey und siebenzig aus: und sandte sie zween und zween vor ihm her — und sprach zu ihnen: — Gehet hin; sieh, ich sen-

*) Es verordnet nemlich im XVII. Canon: „Wenn aber einer Stadt durch kaiserliche Verfügung eine neue Gestalt gegeben worden, oder künftig gegeben werden sollte, so soll auch die Ordnung der Kirchenpfarren, *Parochiarum ecclesiasticarum*) jenen bürgerlichen Abänderungen gemäss eingerichtet werden.„ Und (am Ende eben desselben Canons) nach der arabischen Paraphrase: „Die Gränzen, welche im Rathe des Kaisers bestimmet worden, sollen dem Bischofe unverrückt verbleiben.„ Bey *Labbé Tom. 7. Conc. pag.* 366. *Edit. Flor.* (Dass dieses Concilium unter dem Worte *Parochiae* nicht Pfarren, sondern offenbar Diöcesen der Bischöfe versteht, und auch im gedachten Canon nur von diesen spricht, giebt dem Argumente eher noch mehr Kraft. Zus. d. Uebers.)

sende euch als Lämmer mitten unter die Wölfe.,, Sieh Luc. X. Kap. 1 — 3. Vers. vergl. mit Joh. XX. Kap. 21 — 23 Vers. In der Apostelgeschichte liest man im XX. Kap. 17. und 28. Vers, dass *Paulus* ,, von Milet nach Ephesus sandte, und fordern liess die Aeltesten von der Gemeine. Als die zu ihm gekommen, sprach er zu ihnen — Habet nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzet hat zu Bischöfen, zu regieren die Kirche Gottes, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat.,, Man kann und darf keine Mehrheit der Bischöfe annehmen. Der buchstäbliche und nächste Sinn ist folglich, dass *Paulus* alle die Priester gerufen habe, denen in jener Stadt die Seelsorge übertragen war; um so mehr, da die Ausdrücke Presbyter (wovon unsere Benennung Priester) das ist, Aeltester, und Bischof, in den Zeiten der Apostel gleichgeltend waren. *Paulus* schreibt an die Philippenser I. Kap. 1. Vers: ,, *Paulus* und *Timotheus*, Knechte Jesu Christi, allen Heiligen in Christo Jesu zu Philippi, sammt den Bischöfen und Diaconen;,, und im I. Briefe an *Timotheus* III. Kap. unterscheidet er blos die Bischöfe, die Diaconen, und die Diaconissinnen als Grade der Hierarchie, denen er Vorschriften ertheilt. Würden in diesen Stellen unter dem Namen der Bischöfe nicht auch die Priester mitbe-

begriffen, die bey Entstehung der Kirche ohne Ausnahme zur Seelsorge bestimmt waren, so hätte sich *Paulus* in seinem Briefe an die Philippenser mit wenig Genauigkeit ausgedrückt; so wären seine Anweisungen für den Timotheus mangelhaft gewesen.

Ich möchte jedoch nicht, dass jemand in der Behauptung, die Ausdrücke, Bischof und Priester, seyen im Munde der Apostel gleichgeltend gewesen, eine hämische Absicht vermuthete, als wolle man nemlich den Unterschied nicht anerkennen, der sich zwischen Bischof und Priester befindet. Mir ist der Ausspruch des Kirchenraths von Trient nicht unbekannt, dass die Bischöfe über die Priester sind. Aber um allen sophistischen Verdrehungen zuvorzukommen, erkläre ich mich in den folgenden Ausdrücken (des heiligen Ambrosius: „Auf den Bischof hat *Paulus* die Ordination des Diaconus folgen lassen, warum? Offenbar weil die Ordination des Bischofes und des Priesters eine und dieselbe ist; beyde sind Priester, nur ist der Bischof der erste davon, so zwar, dass jeder Bischof auch Priester, aber nicht jeder Priester auch Bischof ist; denn dieser ist der erste unter den Priestern„ *).

Aus

*) Im Anh. der Werke des heiligen Ambrosius. Sieh dessen Comment. über den ersten Brief des h. *Paulus* an *Timotheus* III. Kap.

Aus den angeführten Stellen *) ſcheint es offenbar zu erhellen, daſs Chriſtus nicht blos die Hirten vom erſten Range, die Biſchöfe, ſondern auch jene vom zweyten, die Pfarrer (oder was man hier eigentlich bezeichnen will, die Seelſorger überhaupt *Ueberſ.*) angeordnet habe. Vorausgeſetzet auch, daſs jene und dieſe nothwendig waren, ſo wäre die Einrichtung der Kirche unvollkommen geblieben, hätte der göttliche Erlöſer ſie nicht beyde miteinander eingeſetzt.

2) Es iſt ein Ausſpruch des Tridentinums in der 23. Sitzung 6. Canon: „Wer ſagt, in der

*) Man vergleiche damit den 5. Vers des 1. Kap. des Briefes an den *Titus*, wo *Paulus* ihm befiehlt in allen Städten Prieſter (*Presbyteros*) aufzuſtellen, und gleich darauf im 7. Vers in der Abſicht, ihn über die Eigenſchaften derſelben zu unterrichten, das Bild eines Biſchofes zeichnet. Ferner den erſten Brief *Petri* V. Kap. 1. und 2. Vers, wo er die Prieſter (*Seniores* oder *Presbyteros*) anredend ſich Mitprieſter nennet, und ihnen freywillige Aufſicht (επισκοπȣντες εκȣσιως) empfiehlt. Dieſe Lehre ändert zwar nichts in der hierarchiſchen Unterordnung der Pfarrer unter ihre Biſchöfe, die gute Ordnung bleibt, zum Wohl der Religion, zur nöthigen Einheit der Kirchenpolizey, und als das unentbehrliche Band eines zweckmäſſig organiſirten Ganzen, feſt und unangefochten: allein ſie erhebt die Pfarrer und Seelſorger zu einer höheren, inneren, wahren Würde, unabhängig von Deſpotiſm mancher Biſchöfe, und vom Eigenſinne und Stolze ihrer Conſiſtorialräthe; ſie ſtellt das unterbrochene Gleichgewicht in der urſprünglichen, allein ächten hierarchiſchen Ordnung wieder her, und weiſet jedem Gliede derſelben ſeinen eigentlichen Rang an. Anm. d. Ueberſ.)

der katholischen Kirche gebe es keine durch göttliche Anordnung festgesetzte Hierarchie, die aus den Bischöfen, Priestern, und Diaconen bestehe, der sey verflucht!„ Man muss der gesunden Vernunft Gewalt anthun, wenn man unter dem Worte Priester nicht die Pfarrer verstehen will. Damit will ich die übrigen Priester (ohne Seelsorge) nicht ausschliessen; ich weiss, der nemliche Kirchenrath verflucht in eben der Sitzung den, der behaupten wollte, dass jene, die nicht predigen, keine Priester seyen. Meine Meinung ist blos, dass durch das Wort Priester vorzüglich die Pfarrer bezeichnet werden; denn ihre Bestimmuug ist es eigentlich, die Pflichten des Priesterthums, mittels der Darbringung des Opfers, der Ausspendung der Sacramente, und des christlichen Unterrichtes zu erfüllen. Ich behalte mir vor, an seinem Orte von den Priestern ohne Kirche und ohne Volk zu sprechen, die unbekannt in den ersten Jahrhunderten der Kirche mit den Suffraganbischöfen (den *Episcopis in partibus infidelium*) der neuern Kirchenverfassung sich vergleichen lassen.

Dass die Pfarrer göttlicher Anordnung sind, dieses ist jedoch keine dogmatische (keine Glaubenslehre), wohl aber eine canonische Folgerung, eine solche nemlich, die aus Stellen der heiligen Schrift, und aus dem Ausspruche des Conciliums

von

von Trient nach *Joh. Gersons* Vorschrift abgeleitet, und durch die grössere Anzahl klassischer Kirchenschriftsteller unterstützt wird, wie aus dem langen Verzeichnisse in den oben angegebenen Büchern erhellet. Die Gegner verdienen weder durch ihre Anzahl, und gelehrten Ruf, noch durch die unbedeutenden Gründe, die sie anführen, besondere Achtung *).

Folgende sind ihre stärksten Einwürfe. Sie sagen erstens: Unter den 72 Jüngern gab es doch auch blosse Diaconen, die von den Aposteln ordinirt worden. Allein diess ist ein willkührlicher Satz ohne Unterstützung gleichzeitiger Schriftsteller auf der einen, und ohne Beweiskraft auf der andern Seite; denn konnten und muss-

*) Ich erinnere mich nicht, dass die Frage von der göttlichen Anordnung der Pfarrer und Seelsorger, in Deutschland mit aller jener Gründlichkeit und Würde wäre behandelt und auseinandergesetzt worden, die ihre Wichtigkeit, gerade am meisten in diesem Lande, verdient. Hier sind die Bischöfe auch zugleich Fürsten — wie weit über den unterthänigen, demüthigen Pfarrer erhaben! Hier pflegt der Fürst anstatt des Bischofes, so allgemein, so unbedingt, und oft so hart zu befehlen, vergessend die Worte Christi bey Matth. XX. Kap. 26. und 27. Vers, über dem süssen Gefühl der Souveränität! die wahre Geschichte der Sache ist: der Papst, der erste unter den Bischöfen, fieng an, seine Mitbrüder zu despotisiren; diese despotisirten ihre Mitbrüder, die Pfarrer, diese ihre Kapläne, und die Kapläne — wen sie konnten. In unsern reformschwangern Zeiten liessen sich fruchtbare Anwendungen aus der Entwicklung dieser Frage erwarten. Anm. d. Uebers.

mußten die Diaconen nicht auch dem Pfarramte sich widmen, sobald sie Priester wurden?

Zweytens wirft man ein: *Paulus* habe zu Ephesus nicht bloss den Clerus dieser Stadt, sondern zugleich den der nahe gelegenen Städte zusammenberufen, und diese Behauptung stützet man auf das Ansehen des heil. *Irenäus* *). Allein wer sieht nicht, wie wenig sie mit der Erzählung des heiligen *Lucas* übereinstimmen. Dieser schränket die Zusammenberufung des Klerus von Ephesus durch den Apostel *Paulus* einzig auf denjenigen ein, der sich in dieser Stadt befand, ohne den Klerus der umliegenden Städte mit einem Worte zu berühren. *Irenäus* ist kein gleichzeitiger Schriftsteller, und auch nicht über alle Kritik erhaben, wie *Barbeyrac* nach *Photius* Beyspiel gezeigt hat.

Drittens sagt man: Die Pfarrer erhalten ihre unmittelbare Sendung von ihrem Diöcesanbischofe und aus dieser Quelle fliesse für sie die Gerichts-bar-

*) *Irenäus* im III. Buche gegen die Ketzereyen 14. Kap. (diess ist die Stelle: „*In Mileto enim convocatis Episcopis et Presbyteris, qui erant ab Epheso, et a reliquis proximis civitatibus — multa testificans eis — adjecit.*„ Man sieht, dass der heilige Bischof, ohne sich ganz genau an Lucas zu halten, nach eignen Vorstellungen paraphrastisch erzählt, was jener kurz und mit einem Worte bezeichnet. Folglich ist aus dieser Stelle kein gründlicher Einwurf herzuleiten. Lukas begreift unter dem Ausdruck *Episcopi* die Bischöfe und Priester. Anm. d. Uebers.)

barkeit, die Christus für das Hirtenamt verliehen. Allein über diesen Punkt hat *Launoi* treffend bemerket, dass die Unterscheidungen von mittelbarer und unmittelbarer göttlicher Anordnung dem Evangelium unbekannt, und blosse Erfindungen der Scholastiker sind, die bessere Schüler des *Aristoteles*, als Theologen waren *). Die ersten Erfinder dieser Wortunterschiede sind Leute gewesen, welche die von Christo den Bischöfen verliehene Gerichtsbarkeit bestreiten zu müssen geglaubt haben, um solche von der Person des Papstes abhängig zu machen. Solchen Wortneuerern musste man nothwendig den Ausdruck *unmittelbar* entgegensetzen, wie in den actenmässigen Aufsätzen der französischen Geistlichkeit bemerket wird **), und die Pariser-Universität hat entschieden: „Es stimme mit dem Evangelium und den apostolischen Lehren überein, zu sagen, dass die Jurisdictionsgewalt der niedrigeren Prälaten, sie mögen nun Bischöfe oder Pfar-

*) *Launoi* sagt im III. B. 2. Th. seiner Werke S. 569. der Köln. Aufl. „In dieser Materie ist die Unterscheidung *mittelbar* und *unmittelbar* ohne allen Grund: denn sie ist eine Ausgeburt der aristotelischen Philosophie: nicht der ächten Theologie.„ (Er setzt hinzu; „Es sind ungefähr 400 Jahre, dass diese Distinction erzeuget worden, wodurch man die Zeugnisse der Schrift und der heil. Väter in Verwirrung bringt, und entkräftet.„ Zus. d. Uebers.)

** *Memoires des Actes du Clergé de France.* Tom. 6. pag. 151.

Pfarrer ſeyn, unmittelbar von Gott herkomme *).„

Tröſtet euch daher, meine Mitbrüder! unſere Sache iſt ebenfalls die Sache der Biſchöfe, und unſere Bulle iſt nach *Gerſons* Ausdrucke, wie die der Biſchöfe, das Evangelium. Wir ſind zwar Prälaten von niedrigerem und untergeordnetem Range; allein keine Stellvertreter der Biſchöfe **); ſo wenig dieſe ihre Sendung vom Papſte erhalten, eben ſo wenig erhalten wir ſie von den Biſchöfen; die beyderſeitigen Obliegenheiten ſind verſchieden, alles übrige iſt einerley ***).

II. *Aus göttlicher Anordnung flieſst die Gerichtsbarkeit und die Würde der Pfarrer in der Hierarchie.*

Ihr zu Folge nehmen die Pfarrer 1) den zweyten Rang, nemlich gleich nach den Biſchöfen,

* *Launoi* in dem eben berührten Theile S. 564. (Er bebehauptet, daſs die Pariſer-Facultät hierinn bloſs die Lehre der Röm. Kirche weiter beſtätiget habe. Den Erweis ſieh ebend. Zuſ. d. Ueberſ.

**) Sieh das allgemeine Kirchenrecht von *Van Eſpen* I. Th. 3. Titl. 1. K. 5. Num.

***) (Nicht unmerkwürdig iſt das Zeugniſs des) Kardinals von Lothringen, eines Mannes, der ſich um den römiſchen Hof und Kurie ſo verdient gemacht hat: er ſchreibt von Trient, aus dem Concilium: „Alle, Biſchöfe ſowohl, als Pfarrer (*et Epiſcopi, et Curati*) ſind Stellvertreter Chriſti; dieſes haben die heil. Martyrer, und die Päpſte, des heil. *Petrus* Nachfolger, gelehret.„

fen, in derselben ein; alle übrigen persönlichen Würden in der Kirche sind Neuerungen von Menschen, grössten Theils vom Ehrgeitze erzeugt, und daher mehr von der Datarie als von der Kirche in Schutz genommen.

Die Pfarrer sind aus einem uralten Herkommen im Besitze eines Unterscheidungszeichens in der Kleidung, vor dem übrigen Klerus. Der heil. *Karolus Borromäus* verordnet für die Geistlichen den alleinigen Gebrauch der schwarzen Farbe, „ausgenommen der Grad der Würde erfodere eine andere;„ er verbiethet die Kaputze und die Toga den Geistlichen, „die nicht zu den Prälaten gehören.„ Aber zugleich erkennt er den uralten ehrenvollen Besitz an, worin die Pfarrer stehen, die Kaputze mit dem grünen Saume, und die lange Toga zu tragen, wodurch er sie in den Rang der Prälaten erhebt. Unsere alte Toga und die Kaputze mit dem grünen Saume, wie sie *Sarnelli* angiebt, kann immer zur Beschämung aller Infuln, Pantoffel, Schleppe, Kränze, Ringe und ähnlicher Zierathen dienen, wodurch man im Mittelalter die nicht bischöflichen Würden des weltlichen und des Regular-Klerus zu unterscheiden geglaubt. Man suche nur mit gesunder Kritik ihren Ursprung auf, dem heilige und gelehrte Prälaten grossen Theils ihren Beyfall versagt haben.

Der

Der Pfarrer hat 2) die gegründete Absicht, seine Gerichtsbarkeit über alle Kirchen und Gotteshäuser, und über alle Personen innerhalb seines Pfarrdistrictes auszuüben.

Einzelne Gotteshäuser, Kirchen und Kapellen sind seiner Gerichtsbarkeit durch ein Privilegium, oder ein Herkommen entzogen worden, das zuweilen rechtmässig seyn kann, aber die meisten Male ein Missbrauch ist. Zu den Neuerungen des Mittelalters gehören ebenfalls die Schlüsse der römischen Congregationen, und ihre Synodalverordnungen, welche die Befugnisse, und die Verrichtungen der Pfarrer und Kapläne bey Mutter- und Tochterkirchen bestimmen. Die Collegien, Seminarien, Spitäler, und Waisenhäuser müssen, wenn sie nicht rechtmässig ausgenommen sind, ihren eigenthümlichen Pfarrer anerkennen. So lange die Mönche sich nicht der Gerichtsbarkeit ihrer Bischöfe entzogen, so wohnten sie dem Pfarrgottesdienste bey, und communicirten zum wenigsten am grünen Donnerstage mit dem Klerus und Volke der Pfarrkirche. Die gottgeweihten Jungfrauen fanden sich auch noch nach der Stiftung der Klöster, seit Augustins Zeiten, bey dem Gottesdienste in ihrer Pfarre ein; sie hatten in der Kirche einen eigenen und abgesonderten Platz *).

Je-

*) Sieh den 109. Brief des heil. Augustins, in der Pariser Aufl. vom J. 1651. im I. Th.

Jemand hat beweisen wollen, die Bischöfe wären nicht über ein Jahrhundert im Besitze der Gerichtsbarkeit über die Nonnenklöster, zum Nachtheile der Pfarrer ihres Sprengels, geblieben *). Ich habe das in der Anmerkung aus der Kirchenzeitung von Paris angeführte Werkchen über diese Behauptung nicht gesehen; ich kann sie aber mit den Provinzialsynoden der Metropolitankirche von Mailand nicht vereinigen, die zur Zeit des heil. *Karolus*, also vor 200 und mehr Jahren, gehalten worden. Es kommen darin eine Menge Schlüsse vor, die Nonnenklöster und ihre Beichtväter betreffend; allein nirgends eine Spur von Gerichtsbarkeit und Unterordnung derselben unter die Pfarrer ihres Distriktes. Ich will nicht untersuchen, in was für einem Zeitpunkte man die Klöster der Jurisdiction der Pfarrer entzogen; ich sage bloss, der Pfarrer habe die gegründete Absicht, seine Sorgfalt als Seelenhirt über die Klöster beyderley Geschlechts, inner seines Sprengels, auszudehnen, wenn sie nicht davon (rechtmässig) dispensirt worden. Und dann gehört es nicht vor unsern Richterstuhl, meine Mitbrüder,

*) Sieh die Kirchenz. von Paris (*Suite des Nouvelles Ecclesiast.*) vom J. 1787. n. 29. In diesem St. geschieht Meldung von einem Auffatz des Bischofes *Mei* gegen den *Abbé Corgne* über diesen Punkt. Er findet sich gedruckt am Ende eines Werkchens, das voriges Jahr in Paris erschienen: *Traité de la confession des Moniales &c.*

der, zu unterſuchen, ob die Wiederherſtellung der Gerichtsbarkeit des Diöceſanbiſchofs über die Klöſter auf die Pfarrrechte Einfluſs haben müſſe, und daher wird es nöthig ſeyn, die beſtehenden Synodalgeſetze unſerer (und jeder andern) Diöceſe aufrecht zu erhalten.

Der Biſchof kann 3) in allen Pfarreyen ſeiner Diöceſe die hierarchiſchen Verrichtungen cumulativ, aber niemal mit Ausſchluſse des eigenthümlichen Pfarrers ausüben.

Es ergeben ſich häufig Fälle, da auſserordentliche Gehülfen für das Predigtamt, den katechetiſchen Unterricht, und die Ausſpendung der Sacramente nöthig, oder doch für das geiſtliche Wohl des Volkes nützlich ſind. Hier kann der Biſchof andere Prieſter delegiren; allein es iſt auſser Zweifel, daſs jeder fremde Prieſter, den er dazu beſtimmt, ſich vor Ausübung ſeines Auftrages erſt bey dem Pfarrer ſtellen, und ſeine Einwilligung haben muſs. So kann ſich, aus dem nemlichen Grundſatze, niemand in eine fremde Diöceſe, ohne Willen des Ordinarius eindringen *).

Eben ſo kann der Biſchof, im Falle der Unfähigkeit des Pfarrers aus Krankheit oder Alter,

*) Sieh *Gerſon de ſtatu privilegiat. Tom. II. pag.* 566. *Van Eſpen P. I. Tit.* 3. *cap.* 6. *De Luca Miſcellanea diſcipl.* 27. *num.* 3. und 7.

ter, befehlen, daſs er ſich um einen zur Seelſorge von ihm fähig erklärten Prieſter umſ he, der ihm helfe. Dafür kann er dieſen aus den Pfarreinkünften bezahlen laſſen, wenn ſie anders im Stande ſind die Laſt zu tragen; aber er ſollte den Gehülfen nicht ſofort eigenmächtig ernennen, und nicht verhindern, daſs ihn der Pfarrer, aus vernünftigen Gründen, und bey rechtmäſſiger Annahme eines andern an deſſen Stelle, entfernen könne. Verſäumte jedoch der Pfarrer ſeine Pflicht zu thun, oder fehlte es ſeinem Widerſpruche an vernünftigen Gründen, alsdann tritt die Aufſtellung von der Hand des Obern, nemlich des Biſchofes ein, als welcher der Diöceſe vorſteht, um allenthalben die nöthigen Vorſehungen zu treffen *).

4) Auf guten Gründen beruht die Meinung, daſs dem Pfarrer die Macht zuſtehe, in einer Pfarrkirche von den vorbehaltenen Gewiſſensfällen loszuſprechen.

Don Ludwig Litta, Domherr bey der Metropolitankirche von Mailand hat in ſeiner Schrift von der ſacramentaliſchen Losſprechung der vorbehaltenen Gewiſſensfälle **) gezeigt, daſs die Reſervation der-

*) *Van - Eſpen* ebendaſ. Num. 4.

**) Eine kleine leſenswürdige italiäniſche Schrift in Form eines Briefes gedruckt zu Mailand 1784. 8. 112 Seiten. Sehr ſchwere

derselben zehn volle Jahrhunderte in der Kirche unbekannt gewesen; und daſs die Losſprechung des Pfarrers davon gültig, wiewohl aus dem Grunde des Ungehorſams gegen den Obern, unerlaubt iſt.

Seine königl. Hoheit der Groſsherzog von Toſcana ermunterte in ſeinem Circularſchreiben vom 10ten Febr. 1785. die Biſchöfe, den Pfarrern die Macht zu ertheilen, von den vorbehal-

ſchwere Sünden waren in den erſten Jahrhunderten einer öffentlichen Kirchenbuſſe unterworfen: jene Sünden und dieſe Buſſe beſtimmten erſt die Biſchöfe, dann die Concilien: die Wiederverſöhnung ſtand allein dem Biſchofe zu. Keine Reſervation an den Römiſchen, oder irgend einen anderen Biſchof kannte man überall, ſo lange die Diſciplin der öffentlichen Kirchenbuſſe dauerte. Die faſt in jeder Stadt, und volkreicherm Orte aufgeſtellten Biſchöfe weideten ſelbſt ihre Schafe; die Prieſter machten ihren Senat aus. Die Strenge der Diſciplin der öffentlichen Buſſe verweichte ſich allgemach in die heutige der Privatbuſſe; eigentliche Pfarrer, nicht mehr unter den Augen und der unmittelbaren Leitung des gegenwärtigen Biſchofs ſtehend, entſtanden: zumal in den barbariſchen Provinzen des Occidents, auf dem Lande überall, beydes gegen das Jahr 1000. Nun fieng die Reſervation namentlich beſtimmter Sünden an; aus guten Gründen, allein anfangs noch keine nach Rom. Aber Roms herrſchſüchtige Politik fand ſie bald nothwendig, die Unwiſſenheit der Zeiten unterſtützte ſie. Wecket, o Biſchöfe, den ächtchriſtlichen Geiſt der Buſsdiſciplin der erſtern Jahrhunderte, den wahren und reinen Geiſt der Lehre von der Bekehrung in euch auf, theilet ihn euren Seelſorgern mit — und alle Reſervation fahre wohl. Anm. d. Ueberſ.

tenen Gewissensfällen loszusprechen. Der Bischof von Colle sagte hierauf den Pfarrern seiner Diöcese, in seinem Hirtenbriefe vom 28sten desselben Monats und Jahrs: sie könnten es, aus Kraft ihres Amtes, zwar thun, nur um den erworbenen Rechten der Bischöfe ebenfalls nichts zu vergeben, gäbe er ihnen noch die Vollmacht dazu, als seinen Stellvertrettern.

Erster Artikel.

Von der Darbringung des Opfers.

Ein göttliches Geboth verbindet den Bischof und den Pfarrer, die heilige Hostie des Preises und der Versöhnung für das Volk zum Opfer darzubringen: „So lasset uns nun opfern durch ihn die Hostie des Preises allezeit„ sagt Paulus im Briefe an die Hebr. XIII. Kap. 15. v. und das Tridentinum erklärt (in der 23sten Sitzung im I. Kap. von der Reformation:) „Kraft eines göttlichen Befehles ist allen Seelsorgern gebothen, ihre Schafe anzuerkennen, und für sie das Opfer darzu-

bringen

bringen u. f. w. *). „ Papst Benedict der XIV. verordnete in seinem Hirtenbriefe an die Bischöfe Italiens vom 19ten Aug. 1744., daſs die Pfarrer ohne allen Unterschied ihres gröſsern oder geringern Unterhalts, verbunden seyn sollten, „ nicht nur das Meſsopfer zu verrichten, sondern auch die mittlere Frucht davon für das ihnen anvertraute Volk zu appliciren, und sie könnten selbes nicht für andere anwenden, noch dafür eine Gabe (Stipendium) nehmen. „ Für die ganz armen Pfarrer lieſs er jedoch den Bischöfen die Macht zu dispensiren.

Die Asche dieses durch Gelehrsamkeit, Rechtschaffenheit und eine uneigennützige, edle Denkungsart ehrwürdigen Papstes wird mir erlauben, folgende Anmerkungen, nur bloſs in historischer, gar nicht in dogmatischer Rücksicht, hinzuzusetzen.

1) Von der Unterscheidung und Eintheilung der Meſsfrüchte in einen allgemeinen, mittlern,

 und

* Die Hauptstellen sowohl der Schrift als des Tridentinums, worinn dieser Befehl enthalten ist, sind wohl diejenigen, welche die Väter dieses Conciliums bey Abfassung des I. Kapitels von Einsetzung des heil. Meſsopfers in der 22sten Sitz. und des II. Kanons, der auf solches folgt, vor Augen gehabt haben, nemlich die göttlichen Einsetzungsworte des Abendmahls, für uns die Einsetzung des wahren Opfers, bey Luc. 22. Kap. 19 v. und die Worte Paulus im I. Brief an die Corinther 11 Kap. 23. — 25. Vers. Sieh das angezeigte Kap. und Kanon des Concilii Trident. *Anm. d. Uebers.*

und persönlichen findet sich nichts im Buche der Wahrheit, dem Evangelium, der apostolischen Ueberlieferung, und in der Kirchendisciplin der ersten acht Jahrhunderte. Die Aufopferung (das Offertorium in der Messe) geschah und geschieht allgemein für alle Gläubige, und die Worte „Für die deren Gaben wir bekommen haben (*Quorum, quarumque eleemosinas suscepimus*)„ sind ein späterer Zusatz.

2) Erst im IX. Jahrhunderte fingen die Layen an, die Geistlichen zur Anwendung des Messopfers für einzelne Personen verbinden zu wollen. Diese Forderung hielt man Anfangs für sehr albern. Dieses bezeuget Wallfried Strabo oder der Schielende (wegen eines Fehlers der Augen so genannt) Abt von Reichenau in der Kostanzerdiöces, der bis zum Jahre 849. gelebt hat. Er sagt *): „Will jemand das Messopfer für ein-

*) (In seiner lesenswürdigen Schrift) *de exordiis et incrementis rerum eccl. cap.* 22, wo er von der Messordnung und der Aufopferung derselben spricht. (Eben so nachdrücklich und deutsch ist die Stelle, welche unmittelbar vorhergeht: „Aber auch darinn scheinen einige in einem groben Irrthume zu stehen, dass sie keine vollkommene Commemoration derjenigen machen zu können glauben, wofür sie das Messopfer darbringen, wenn sie nicht eben so viele Gebethe einzeln hersagen: oder wenn sie meinen, man dürfe nicht für Lebendige und Todte eben dieselbe Messe lesen, da wir doch ja wissen, dass einer für alle gestorben, und dass es ein Brod, und ein Blut sey, das die allgemeine Kirche opfere. *Zus. d. Uebers.*)

einzelne Personen besonders darbringen, bloſs aus einem Uebermaaſs von Andacht, und aus Lust, die Gebethe zu vermehren, so mag er es thun; nur thue er es nicht aus dem albernen Wahn, sich einzubilden, ein göttliches Sakrament sey keine allgemeine Arzney.„

3) Aus dieser Anwendung der Messen für einzelne Personen floſs bald die Taxe oder das Stipendium derselben, und die Messen selbst theilte man weiter in stille und gesungene, in Messen für Lebendige und Todte, und in solche ab, die bey der Aussetzung des Verstorbenen und die auf privilegirten Altären gelesen wurden. Aus dieser Kette moralischer Geburten in allen Theilen des Christenthums entstanden die Meſsstiftungen (Jahrtäge u. d.), welche bey uns in dem Grade vervielfältigt wurden, daſs in den nächstverflossenen Jahren nicht Priester genug aufzutreiben waren, sie zu erfüllen; daher die Messen mannigfaltig gesammelt und auſser Landes in die Gegenden versendet wurden, wo die Taxe davon niedriger war.

Jemand hat angemerkt, daſs es die Bettelmönche waren, welche die gerügte Application der Messen, die vielen Stiftungen, und die Stipendien derselben begünstiget. Allein man muſs es ihnen nicht übel nehmen; denn sobald es die Kirche gelten läſst, was ist natürlicher als die

Bemü-

Bemühung, zur Befriedigung eigner Bedürfnisse Vortheil daraus zu ziehen *)? Doch um mich nicht von meinem Zweck zu entfernen, will ich euch, was die Unhaltbarkeit der gerügten Unterscheidung der Messfrüchte betrifft, an den Arnaud weisen **), und gebe euch zugleich die Nachricht, wie der gegenwärtige Erzbischof von Paris Herr von *Juigné* im verflossenen Jahre (1787) einen Hirtenbrief bekannt gemacht, worinn er von dem allgemeinen, mittlern, und besondern Frucht der Messe spricht. Dagegen ist eine kleine Schrift erschienen mit dem Titel: *Anmerkungen über den Hirtenbrief des Hrn. von* Juigné, *Erzbischofs von Paris*, worinn das Ungereimte und Falsche jener Unterscheidungen gezeigt wird ***). In Ansehung der Messtipendien möget ihr die angeführte Abhandlung des Guiard über diesen Gegenstand nachlesen ****).

Aller-

*) Sieh Guiard's nützliches Buch über die Messtipendten (*sur l' onoraire des Messes*) Art. 3. Kap. 2. und folgende.

**) Sieh Arnolds praktische Moral der Jesuiten. Einen sehr lichtvollen, fruchtbaren Unterricht, mit Hinweglassung unnützer und nichtswürdiger Schulfragen über die Messe trifft man in Prof. Tamburini's Vorles. über die Moraltheologie I. Th. 8. u. 9. Satz an. *Anm. d. Uebers.*)

***) Sieh Kirchenzeitung von Paris vom 23sten Jenner 1787. Num. 13.

****) Da dieses Buch schwerlich in den Händen so vieler Seelsorger, zumal vom Lande, seyn dürfte, als es seines gemeinnützlichen Inhalts und seiner Gründlichkeit, bey

den

Allerdings ſcheint die Verdammung der Sätze einiger laxer Caſuiſten durch Urban VIII., und Clemens VII., daſs nemlich, nach ihrer Behauptung,

den noch ſo allgemein verbreiteten groben Vorurtheilen über dieſen wichtigen Theil des katholiſchen Gottesdienſtes, zu ſeyn verdient, ſo erlaube man mir, aus der Geſchichte der Verſammlung der Biſchöfe von Toſcana im Jahr 1787 eine Stelle zu überſetzen. Nichts iſt wahrer, treffender, und kürzer zuſammfaſſend, als was der aufgeklärte und muthvolle Biſchof von Piſtoia und Prato in der ſiebenten Sitzung über den Artikel der Meſsſtipendien ſagt: „Er betrachtete dieſen Punkt als einen der allerwichtigſten und intereſſanteſten in doppelter Rückſicht, weil das Volk in der irrigen Meynung ſtehe, das Meſsopfer mit Gelde erkaufen zu können; und weil eine Menge der Geiſtlichen aus Geldbegierde die Vorurtheile der Unwiſſenden nähren, um dieſen ärgerlichen und ſchändlichen Handel, zu ihrem Vortheil, im Gange zu erhalten. Betrachtet man das Meſsſtipendium, wie es bey ſeinem Urſprunge beſchaffen war, ſo giebt es nichts ehrwürdigeres, nichts heiligers. Es iſt das Bild der freywilligen Opfer, welche die Gläubigen zur Erhaltung des Gottesdienſtes, und der Diener desſelben der Kirche darbrachten; was übrig blieb, war zur Hilfe der Armen beſtimmt. Glückliche Zeiten, wo die Diener des Altars entfernt von ſchändlichem Gewinn, und ohne ängſtlichen Kummer für zeitlichen Reichthum, im Schooſs der goldenen Armuth, die ihnen werth war, ihren nothwendigen Unterhalt nach dem Maaſse ihres Bedürfniſſes, und der geiſtlichen Dienſte erhielten, die ſie den Chriſten leiſteten! Ein unerhörtes Verbrechen würde ſchon der bloſse Gedanke geweſen ſeyn, daſs die Theilnahme an jenen freywilligen Opfern ein Lohn ſey, den man wie eine Taxe für jene Dienſte feſtgeſetzt. So lang die Geiſtlichkeit keine zeitlichen Güter beſaſs, war es eine Pflicht für die Gläubigen, ihr den Unterhalt zu verſchaffen. Allein jede gute Einrichtung

hauptung, ein Priester der Willensmeynung von tausend Wohlthätern mit einer einzigen Messe genug thun könne, mit meinen Bemerkungen nicht

tung artet bey der Verdorbenheit des menschlichen Herzens bald in einen Missbrauch aus. Der Eifer der Glaubigen nahm ab, wie die uneigennützige Denkungsart der Geistlichen; daher wurde der Unterhalt des Klerus von der einen Seite ungewiss, wenn man es wagen wollte, ihn auf die freywilligen Opfer noch ferner ankommen zu lassen, und von der andern gefährlich, wenn man bedachte, dass die Pflichten des Altars vom Geitz und Bedürfniss abhängig werden dürften. Personen von einer ausgezeichneten Frömmigkeit widmeten ihre Gründe zum Dienste der Religion, um ihren Dienern feste und beständige Einkünfte anzuweisen. Daher die Kirchengüter und sogenannten* Benefizien. Sobald diese Güter mit der Unterhaltung der Kirchen und ihrer nothwendigen Diener im Verhältnisse standen, so war es natürlich, dass die bisher gewöhnliche Theilnahme an den freywilligen Opfern der Glaubigen für sie aufhörte, und diese ganz den Armen allein zu gute kamen. Allein die Geistlichen vermehrten sich so, wie die Kirche reicher ward, die Güter derselben reichten folglich niemals hin, mit ihren Bedürfnissen ein Gleichgewicht herzustellen. Als in der Folge die Betelorden emporkamen, und Profession machten vom Almosen zu leben, so vervielfältigten sich jene Bedürfnisse auf diesem neuen Wege zum Erstaunen. Das Messelesen both sich als die schicklichste Weise dar, die Ansprüche auf die freywilligen Almosen fortzusetzen. Die Bettelmönche mussten sich dadurch eine Finanzquelle zur Subsistenz eröffnen. Eine Idee von Messstipendien, oder wenigstens eine zeitliche Vergeltung für das Messelesen fanden sich bereits in mancher frommen Stiftung festgesetzt, die zu dieser Absicht kurz vorher gemacht worden. Sie liessen sichs angelegen seyn, dieser Neuerung Kraft und gehörige Ausdehnung auf ihre Bedürfnisse zu geben.

nicht am besten zu bestehen. Allein der Grund dieser Verdammung beruht nicht auf dem Mangel des inneren Werthes von dem Opfer, sondern

geben. Man hob also das grosse Verdienst heraus, dessen sich derjenige versichert, der den Priester vermittelst eines Almosens Messe lesen läſst. Um der Sache noch mehr Festigkeit zu geben, machte man einen sonderheitlichen Frucht für den frommen Gutthäter daraus ausfündig. Es ist kein Zweifel, ein Glaubiger, der im Stande der Gnade einem armen Priester ein Almosen giebt, hat ausser der Theilnahme an dem Frucht des Messopfers, der nach dem Maas der Liebe allen gemeinschaftlich ist, auch noch das Verdienst, ein Werk der Barmherzigkeit gethan zu haben. In so weit ist die Lehre gesund und untadelhaft. Allein die Vorstellungen der Christen blieben nicht inner diesen richtigen Gränzen. Die Vorspiegelungen der Geistlichen oder die unmäſsigen Forderungen und eingebildeten Erwartungen der Glaubigen selbst mögen Veranlassung dazu gegeben haben; genug die Meinung ward allgemein, daſs das Messopfer demjenigen angehöre, der sie lesen läſst. Die Unterscheidung der drey Arten des Fruchtes bleibt im Bezirke der Schulen, und die Christen, von einem irrigen Vorurtheile eingenommen, wähnen im Ernste, das Opfer des Altars erkaufen zu können. Eine Menge Geistliche, die gleichfalls einen Theil des unwissenden Haufens ausmachen, richten sich nach einer vollkommen ähnlichen Vorstellung. Gewöhnet einen Theil ihrer Subsistenz aus dem Messelesen zu ziehen, verkaufen sie solches (Lasset uns immer den wahren Ausdruck) dem, der mehr giebt, und verrichten es in aller Absicht gerade, wie der Handwerksmann sein Tagewerk. Daſs die Geistlichen gegen alle Anständigkeit zusammenlaufen, und sich zudrängen, wo man ein gröſseres Stipendium giebt, das ist ein Misbrauch, der wohl unterrichteten Christen Seufzer auspreſst, und nicht selten selbst die Unwissenden und Irrigen ärgert. Es ist kein

dern auf der Verbindlichkeit, die Opfernde mit dem Wohlthäter eingegangen, für ihn, und nicht für andere zu appliciren. Ueberhaupt binden sich jene laxen Casuisten nicht viel an strenge theologische Grundsätze, womit sich die Messtaxe schlecht vereinigen läſst: sie affectiren bloſs über den Punkt des unendlichen Werthes dieses Opfers strenge zu seyn, um tausend Messstipendien für eine einzige Messe erhaschen zu können.

4) Die Kirchendisciplin unserer Tage erlaubet ein Messstipendium, zum Unterhalt des Priesters anzunehmen: und der Pfarrer hat ein stärkeres Recht als ein einfacher Geistlicher, vom Altare unterhalten zu werden *). Indeſs werdet ihr mir doch erlauben, meine Mitbrüder, daſs ich diesen kurzen Artikel mit folgenden zwey Bemerkungen schlieſse.

Die

kein geringerer Misbrauch, daſs ein Priester," welcher bereits hinlänglich versorgt ist, dieses Almosen im eigentlichen und ursprünglichen Verstand, für sich benütze. Aber es ist natürlicher Weise der gröſste von allen, daſs solches die Menge müſsiger und unnützer Priester unterhält, die offenbar der Kirche und dem Staate zur Last fallen; daſs des Christenthumes ehrwürdigstes Geheimniſs zu einem Gegenstande der Aergerniſs herabsinkt; und daſs es die Quelle unzähliger Sakrilegien wird." *Zus. d. Uebers.*)

* Sieh den heil. Thomas II. Th. 2. Quäst. 3. Art.

Die eine. In unserm Jahrhunderte, wo der Forschungsgeist in die verborgensten Gegenstände eindringt, ist es in meinen Augen wohlgethan, die angezeigten Unterscheidungen von allgemeinem, mittlerem, und persönlichem Frucht stillschweigend vorbeyzugehen.

Die andere. Ihr solltet euern Pfarrkindern es recht in das Licht setzen, wie es eine eitle Forderung, und eine übel angebrachte Andacht sey, zu besonderem Nutzen Messen zu stiften, und lesen zu lassen; und wie alle Glaubigen in Vereinigung auf gleiche Weise an dem Fruchte dieses Opfers Theil nehmen **; wie ferner unsere heilige Mutter die Kirche nicht bloss das Messopfer, sondern alle übrige Gebethe, und

Almo-

* Der Card. Cajetanus sagt: „Leute, die aus Unwissenheit begehren oder ungestüm fordern, dass ihnen oder ihrem Todten die ganze Messe für ihre Gabe zugehören soll, muss man daher abweisen, und zugleich unterrichten. Denn darum wird der Geber um nichts weniger erhalten, wenn schon tausend andere meynen, eben dieselbe Messe werde für sie und ihre Todten gelesen, man mag immerhin sagen, man lese sie für ihn allein, darum erhält er nichts mehr. Ja diese verfehlte Andacht (*indevotio*) kann dem Begehrenden, wie es scheint, sogar nachtheilig seyn.„ *In tertiam part. Quaest.* 79. *Num.* 5.

Almosen, die der nothleidenden Menschheit gemacht werden, Gott darbringe *).

Zwey-

* Diejenigen, welche sagen, dass bloss die Almosen, welche man den Geistlichen giebt, und die Messe, die sie dafür Gott darbringen, und keine andern Almosen den Gestorbenen zu Hilfe kommen, muss man durchaus nicht anhören. Wer dieses glaubt, der betrügt sich aus Unwissenheit, oder zuverlässig auf irrige Ueberredung anderer Leute hin. Wahrscheinlich hat dieser fest eingewurzelte Wahn bey Einfältigen, wie man aus ihrer Denkart und ihren Reden schliessen möchte, den Geitz zur Quelle gehabt. Denn die heilige Mutter, die Kirche pflegt nicht allein das Messopfer, sondern jede fromme Gabe dem Herrn für die Verstorbenen darzubringen. Daher die täglichen Opfer, mancherley Anrufungen und Gebethe, Aufnahmen von Fremden, Erleichterungen der Armen, Auslösungen der Gefangenen, und unzählige andere gute Werke für die Seelen derer, welche sich Gott ergeben haben. „ *Jonas de instit. Laic. L. III. C. 15. in Spicilegio D' Achery.*

Zweyter Artikel.

Von Austheilung der Sacramente.

Die Sacramente, welche der Pfarrer auszutheilen hat, sind die Taufe, die Busse, das Abendmahl, die Ehe, und die letzte Oelung.

In Ansehung der Taufe ist keine neuere Anordnung vorhanden, die Verbindlichkeit ausgenommen, die dem Pfarrer auferlegt worden, die Kinder der Protestanten, auf Erforderung ihrer Aeltern, zu taufen, wo sie keine eigene Kirche haben *). Zugleich mit der Taufe, deren jedes Kind fähig ist, tritt man in die allgemeine Kirchengemeinschaft ein: davon trennen sich dann die Erwachsenen, wenn sie bey voller Erkenntniss auf die Seite der Irrglaubigen treten. Gleichwohl verbindet die christliche Liebe den Pfarrer, der Protestanten Kinder zu taufen, und es in die Pfarrbücher, der guten Ordnung wegen

*) Hiehergehörige Anordnungen Sr. Majestät des Kaisers finden sich in der Verordnung vom 31sten Jenner 1782. (S. 192. im I. Th. der Samml. der k. k. Verord. in *Eccles.* Wien bey Trattnern). Ferner in der vom 16ten März 1782. (S. 188. der eben genannten Samml.). *Zus. d. Uebers.*

wegen beydes der Staats - und Kirchenpolizey, einzutragen.

Allerdings schreibt das Ritual für den öffentlichen Taufact einige Ceremonien und Gebethe vor, kraft welcher sich der Täufling von aller Ketzerey lossagt, und in die Gemeinschaft der katholischen Kirche eintritt: allein jene Ceremonien und Gebethe können bleiben, wo des Kindes Pathe nicht widerspricht; und sie können auch ohne weiters weggelassen werden, nur daſs man die Materie und Form des Sacraments beybehalte, welches man bey verschlossenen Thüren, oder in einsamen Stunden nach den Umständen ertheilen kann, die der Klugheit des Pfarrers heimgestellt werden.

Ueber die Busse, das Abendmahl, und die letzte Oelung haben wir für unsern Zweck nichts anzumerken.

Allein was die Ehe betrifft, so verdient das Gesetz, welches Se. Majestät bekannt gemacht, mit den Artikeln, die es begleiten, unsere ganze Aufmerksamkeit *). Die Gesetze der Contrahenten, und die Processe, welche zwischen ihnen entstehen können, gehören zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Der Ehecontract kann der sacramentalischen

*) Man sehe die Hauptverordnung in Ehesachen vom 16ten Jenner 1783. im II. Th. der Samml. S. 4. Sie besteht aus 57 Artikeln *Zus. d. Uebers.*

cramentalischen Einsegnung vorhergehen, denn sie setzt die Existenz des Gegenstandes, oder der wesentlichen Materie, nemlich die Gültigkeit des Contractes selbst zum voraus. Da die Gesetzgebung über diesen Punct sowohl bey uns als bey anderen Nationen mit dem angeführten Grundgesetz Sr. Majestät bisher nicht völlig übereinstimmte, so müssen unsere Schriften über das Kirchenrecht und unsere Moraltheologien nicht weniger, als die auswärts verfaßten Theorien hierüber bey uns nothwendig eine Abänderung leiden, und fürs künftige der unerschütterlichen Basis des Positivgesetzes des Souverains angepasset werden.

Die innerliche Gültigkeit, oder Ungültigkeit des Ehecontractes kann sich entweder auf die Feyerlichkeiten der Handlung, in so fern sie die wesentliche Form des Contractes selbst ausmachen, oder auf die Fähigkeit der Contrahenten beziehen; woraus die Festigkeit der eingegangenen gegenseitigen Verbindlichkeit fließt. In Frankreich sind in Bezug auf beydes verschiedene Verordnungen erschienen *). Allein nie hat man dabey zur Absicht gehabt, den Ehecontract vom Sacramente abzusondern; man hat die Existenz und Unauflösbarkeit dieser Verbindung vermöge des Sacraments, ohne Rücksicht auf den

Con-

*) Sieh Dictionaire der Parlamentsschlüsse in Ehesachen In Frankreich, im Wort *Mariage*.

Contract, beybehalten. Daher steht, nach der französischen Rechtsverfassung, das Urtheil über den Ehecontract dem Richterstuhl der Kirche, nicht aber jenem des Staates zu; und bis der Streit über das Sacrament bey der Ehe nicht entschieden ist, müssen die weltlichen Tribunale alle dahin gehörigen und davon abhängigen Processe von sich abweisen. Dieses kann nun unsere Rechtsverfassung künftig nicht weiter seyn, und die Gottesgelehrten sowohl, als die Pfarrer müssen sich einförmig nach dem abgeänderten Grundgesetze richten, um in der Ausübung ihres Amtes in einer so kitzlichen und interessanten Materie nicht zu verstossen.

Es ist kein Zweifel, der Ehecontract läſst sich vom Sacramente nicht bloſs absondern; er ist wirklich viele Jahrhunderte abgesondert geblieben; und zudem ist die Ehe so viele Jahrhunderte bestanden, ehe Christus die Sacramente eingesetzt. Die ersten Kaiser, welche Christen wurden, haben doch dabey die ihnen vorhin zustehenden Souverainitätsrechte nicht verloren, vielmehr haben sie solche durch Bekanntmachung von Gesetzen ausgeübt, welche dem Ehecontract in Bezug auf beydes die Feyerlichkeit der Handlung, und die Fähigkeit der Contrahenten Gültigkeit geben, wie man im Codex der Kaiser

Theo-

Theodosius und *Justinian* ersehen kann *). Sie dispensirten gleichfalls von Ehehindernissen, eine Gewohnheit, die auch noch die Goten ausgeübt haben. Daher die grosse Frage, welche sich, zumal seit dem Tridentinum, unter den Theologen und Canonisten erhoben, ob das Recht, Ehehindernisse zu setzen, vor das Forum der geistlichen, oder der weltlichen Macht gehöre. Dieses ist der vorläufige Artikel, der vor der Erklä-

*) Nichts ist zuverläfsiger, und der Geschichte sowohl, als den ächten Grundsätzen des Christenthums und der gesunden Vernunft gemäfser, als was hier über die Ehe gesagt wird. Es giebt keines der im Kirchenrechte vorkommenden Ehehindernisse, worüber im Codex der Kaiser *Theodosius*, und *Justinian* nicht die ausdrücklichsten Verordnungen der bürgerlichen Macht vorkommen; Verordnungen, welchen die Kirchenväter *Augustin*, *Ambrosius*, und welche nicht? lauten Beyfall gegeben, welche zu bezweifeln, oder zu bestreiten die Päpste und Bischöfe der erstern Jahrhunderte sich schlechterdings nicht einfallen liefsen; welche noch die Päpste *Gelasius*, und *Nicolaus I.* feyerlich anerkannten, welche endlich bey den Anordnungen so vieler ältern Synoden der durch die erhabnere Sorge für geistliche Wohlfart der Menschen ehrwürdigeren Geistlichkeit zum Grunde lagen. Tief in das Mittelalter herunter behaupteten sich die Fürsten im Besitz der rechtmäfsigen Macht, über den Ehecontract Verordnungen zu machen. Einen Ueberfluss an Beweisen hierüber hat *Launoi* in seinem Tractat *de regia in matrimonium potestate* gesammelt, der fast den ganzen 12. Th. des 1. Bandes seiner Werke ausmacht. Was die Goten betrifft, sieh die Formeln des *Cassiodorus. Anm. d. Uebers.*

rung des angeführten kaiserlichen Gesetzes über den Ehecontract einige Untersuchung fordert.

Sie ist bereits angestellt, diese Untersuchung, in einem Buche, das den Titel führt: *Antwort auf die Briefe eines Canonicus, der Pönitentiar, an einen Canonicus, der Theologe ist* *). Ich habe zu unserm Zweck einige hier einschlagende Paragraphen daraus übersetzt: es sind folgende. „Man weiss, dass die Gottesgelehrten und Kirchenrechtslehrer über die Frage, wem das Recht eigenthümlich zustehe, Ehehindernisse für den bürgerlichen Contract zu setzen, sich in drey Classen theilen. Die einen behaupten: Nachdem Christus das Sacrament der Ehe angeordnet, so habe die Kirche ausschliesslich das Recht, Scheidungshindernisse festzusetzen, welche beydes den Civilcontract sowohl, als das Sacrament treffen. Denn da kraft jener Anordnung der natürliche und bürgerliche Contract vom Sacrament unzertrennlich geworden, und da die Gesetzgebung über das letztere bloss der

*) Dieses Buch ist im Jahr 1786. zu Lille gedruckt worden. In der Kirchenzeitung von Paris vom 16. Oct. dieses Jahrs erhält es Lobsprüche: „Die sich einen richtigen Begriff von den Operationen des Kaisers in Kirchensachen verschaffen wollen, sollten diese kleine Schrift lesen. Sie schien uns mit Mässigung, Genauigkeit, gründlicher Einsicht geschrieben, und oben darein voll Anecdoten, die ihr neues Interesse geben.„ (*So die Verf. der Kirchenzeitung.*)

der Kirche zukömmt, ſo iſt ſie es allein, welche über den erſtern Verfügungen treffen kann. *Bellarmin* iſt an der Spitze der Schriftſteller aus dieſer Claſſe.„

„Die zweyte Meynung iſt der erſten ſchnurgerade entgegengeſetzt, und hat den Vorzug, die Vernunft, und die Offenbarung zu ihrem Vortheil zu vereinigen. Der einen und andern gemäſs behaupten die Vertheidiger derſelben, wie der natürliche und bürgerliche Ehecontract bereits vier Jahrtauſende beſtanden, ehe Chriſtus ihn zum Sacramente erhoben, und wie er dadurch keine weitere Veränderung gelitten, als daſs eine heilige Cerimonie, die Einſegnung, hinzukam, und der Kirche eine Macht ertheilt wurde, welche ſich bloſs auf dieſe Ceremonie bezieht; wobey der weltlichen Obrigkeit alle die Rechte geblieben ſind, in deren Beſitz ſie ehehin war, und die ſie, was den natürlichen und bürgerlichen Contract betrifft, in den Jahrtauſenden vor Chriſtus für ſich allein auszuüben berechtiget war. *Launoi*, Doctor der Sorbonne, wird unter den Gottesgelehrten des verfloſſenen Jahrhunderts für den vornehmſten Vertheidiger dieſer zweyten Meynung angeſehen *).„

 „Die

*) *Boileau* verſichert in ſeiner Abhandlung von den Ehehinderniſſen, im V. Cap., wo er *Launoi's* ſtyſtem vorlegt, er habe

„Die dritte Meynung hält, so zu sagen, zwischen den beyden ersten die Mittelstrasse. Die sie hegen, räumen beyden Mächten das Recht Ehescheidungshindernisse festzusetzen, für eigenthümlich ein, und der grösere Theil davon behauptet noch dazu, dass in den ersten Jahrhunderten die Fürsten allein Gebrauch davon gemacht, so, wie in den folgenden die Kirche dieses Recht ausschlüsslich ausgeübet hat. Der Doctor *Gerbais* ist unter den vornehmsten Anhängern dieser Meynung, und Don *Ludwig Litta*, Domherr an der Cathedralkirche von Mailand vertheidiget sie in einem besondern Werke **). Wir den-

habe diese Lehre von *Hennequin* geschöpfet, und beruft sich dabey auf des letztern bekannte Aeusserung in einer Conferenz, die in Gegenwart des Cardinals *Richelieu* gehalten worden.„ Der König mache nur ein Gesetz, das ein Ehescheidungshindernifs aufstelle, so oft seine Einwilligung fehlt, und solche Ehen werden null, und solche Verträge ungültig seyn.„ Und im III. Cap. beweiset er, dass noch nach Christo bis zur Lehrbestimmung des Tridentinums viele Statistiker gezweifelt haben, ob die Ehe ein Sacrament sey.

*) Ein Buch, das mit vielem Fleisse geschrieben ist. Es erschien in Pavia 1783. in zwey Theilen in 8. in Briefen unter dem Titel: *Del diritto di stabilire impedimenti dirimenti il matrimonio*, Zweyte Aufl. Der Hauptzweck der Schrift dreht sich um folgenden Schluss: Die Kirche ist befugt Trennungshindernisse festzusetzen, weil die Ehe zum Sacrament erhoben worden, und sie hat dieses ihr nicht erst von den Fürsten zugestandene Recht lange ausgeübt; die Für-

denken uns hier in keine allzu lange Unterſuchung über den Grund des Streites einzulaſſen; genug, daſs wir den, der eine ausführlichere Auseinanderſetzung davon verlangt, an die in einer kurzen hiſtoriſchen Nachricht angezeigten Schriften verweiſen, welche im Jahr 1785. bey Gelegenheit eines Streites gedruckt worden, der auf der Löwener hohen Schule über die Macht entſtanden, welcher das Recht zukömmt, den Ehecontract mit Scheidungshinderniſſen zu belegen. Daraus erhellet, daſs die wahre Geſinnung des chriſtlichen Europa ganz anders iſt, als die der Curie ergebenen Schriftſteller uns weiſs machen wollen; zugleich trifft man darinn eine ungleich genauere und zuſammenhängendere Erzählung des Streites an, als uns letztere vorlegen.,,

,,Gleichwohl glauben wir, von einem neuern Werke ein Wort ſagen zu müſſen, worinn dieſer Gegenſtand ſehr ſorgfältig und genau auseinandergeſetzt wird. Es iſt dieſes der zweyte Theil der Vorleſungen über die Moraltheologie, gehal-

Fürſten haben auf der andern Seite dieſes Recht ebenfalls, weil die Ehe ein natürlichen und bürgerlichen Geſetzen gemäſser Contract iſt und ſtets bleibet, und weil ſie es unwiderſprechlich ausgeübt: folglich muſs Kirche und Staat dabey concurriren, und dieſes ſey in aller Abſicht das beſte. Allein gegen *Launoi* und *Tamburini* halten dieſe Schlüſſe nicht aus. *Anm, d. Ueberſ.*

gehalten auf der hohen Schule zu Pavia von einem der einsichtsvollesten Theologen unserer Tage, *Peter Tamburini.* Man schlage die Abhandlung von der Ehe, IV. und V. Hauptstück nach*). Der Verfasser erklärt sich für die zweyte der darüber angeführten Meynungen, und beweiset ihre Wahrheit mit Gründen und Authoritäten, worauf sich in meinen Augen nichts weiter antworten läst.„

Der Meynung dieses berühmten italiänischen Gottesgelehrten fügen wir die gleiche von einem gelehrten Canonisten in Portugall bey, so wie er sie in einer gelehrten Thesis zu *Coimbra* im Jahr 1784. behauptet hat. D. *Anton Heinrich Silveira* nemlich gegen viele Kirchenrechtslehrer, wie er sagt, nachdem er den Civilcontract vom Sacramente unterschieden; dass die Ehe der Gläubigen, auch ohne alle priesterliche Einsegnung und Heili-

*) *Petri Tamburini etc. Praelectionum Theologiae moralis Vol. IV. Ticini*, 1783 — 1789. 8*vo.* Im angeführten 2. Band, welcher *de justitia christiana et de Sacramentis* als eine Fortsetzung des ersten handelt, im IV. Cap. S. 231—251. erzählt dieser gründliche und helldenkende Gottesgelehrte die ebenfalls hier angezeigten drey Meynungen über die Ehetrennungshindernisse *historisch*, mit ihren Beweisen und Schwierigkeiten, in einer lichtvollen, und lehrreichen Kürze, ziemlich vollständig auf. Im V. Cap. S. 252—279. entscheidet er, aus unwiderleglichen Grundsätzen, wie mich dünkt, für *Launois* Meynung. *Zus. d. Uebers.*

Heiligung gültig, und folglich vom Sacramente trennbar sey, wenn sie nur übrigens mit den Gesetzen der Natur und des Staats zusammenstimmt. Dieser Canonist widerspricht, durch die Anerkennung des Ehecontracts als unabhängig vom Sacramente, den Hauptgrund der Anhänger der ersten Meynung, welche beydes, zum wenigsten bey den Ehen der Rechtglaubigen, für unzertrennlich ansehen und schliessen, dass die Kirche vermöge der ihr ausschlüsslich zustehenden Gesetzgebung in Betreff des Sacraments ebenfalls allein die Macht besitze, über den Civilcontract Gesetze festzusetzen; ein Schluss, der unmittelbar aus ihrer Voraussetzung fliesst. Allein da der angeführte Rechtslehrer, aus Gegengründen, die Trennbarkeit des Contractes von dem Sacramente in Sicherheit setzt, so folgt nothwendig, dass jener für den Richtstuhl der politischen Macht, so wie dieses für den der Kirche gehört.„ Dieses ist die Lehre, welche in der oben berührten Antwort an einen Canonicus, der Theologe ist, glücklich auseinander gesetzt worden.

Ich für mein Theil nähme nicht den geringsten Anstand, mich für die zweyte Meynung in den Ausdrücken zu bestimmen, die Herr von *Sanct-Vincent* in einer Schrift gebraucht hat, worinn er dem Parlament von Paris, gegen Ende des verflossenen Jahrs, von dem neuen Ri-

tual

tual des Erzbischofes dieser Stadt gerichtliche Anzeige gemacht *). Mit diesen Ausdrücken scheint das Grundgesetz Sr. Majestät übereinzustimmen, welches bey vorkommenden besondern Fällen den Recurs nach Rom zur Erhaltung der päpstlichen Dispens vom Hindernisse der Blutsfreundschaft und der Schwägerschaft im zweyten Grade der Seitenlinien gemäss der canonischen Berechnung, nach vorläufiger höchster Genehmhaltung erlaubt. Allein da ich mir vorgenommen, allem Zwang und aller Partheysucht auf die Seite zu gehen, so ist meine Schlussmeynung, dass es den Fürsten zukömmt, jene Feyerlichkeiten vorzuschreiben, welche dem Ehecontract, im Wesentlichen, seine Vollständigkeit geben, und dass es auf gleiche Weise ihr Befugniss ist, über die Fähigkeit und Unfähigkeit der Contrahenten, zu erklären; und dass endlich die sacramentalische Einsegnung erst die Existenz der Materie, das ist, des Contractes zum voraus setzt.

Ich gehe daher zur Erklärung der vornehmsten Artikel des angezeigten kaiserlichen Ehegesetzes über. In den ersten Artikeln wird von der persönlichen Fähigkeit gesprochen, einen Ehecontract einzugehen. Dabey läst sich folgendes auszeichnen.

1) Die

*) Man schlage die Kirchenzeitung von Paris vom 6. Merz 1787. Num. 37. nach.

1) Die Einwilligung des Vaters, Grofsvaters, der Vormünder und Curatoren, sammt der schriftlichen Erlaubnifs des Richters bey Heurathen der Minderjährigen, und des gehörigen Obern bey den Heurathen der Militärpersonen wird darinn bey Strafe der Ungültigkeit erfordert.

Im Kirchenrathe von Trient ist über den Punct weitläuftig gestritten worden, ob man die Heurathen der Kinder (*Filii familiae*) bey Leben ihrer Aeltern, und überhaupt derjenigen für ungültig erklären soll, welche in bürgerlicher Abhängigkeit unter Vorgesetzten stehen (*qui sunt sub aliena potestate*), im Fall sie nicht ihre Einwilligung dazu gegeben. Der Canonicus *Hervet*, welcher mit dem Cardinal *Cervini* nachmaligem Papst unter dem Namen *Marcellus II.* zu Trient war, und in der Folge der Cardinal von Lothringen, bekannt durch seine gelehrten Kenntnisse und Rechtschaffenheit, haben sich in ihren Reden an die Väter für die Ungültigkeit solcher Heurathen erkläret; allein das Urtheil der Kirche, dem sich ebenfalls *Hervet* unterworfen, hat für das Gegentheil entschieden *). Jedoch hat eben das Concilium die gerügten

*) Sieh *Gent. Hervets* Rede an die Väter von Trient über die zu beschlüssende Ungültigkeit der Eheverträge der Kinder ohne Einwilligung ihrer Aeltern. *Thuanus* nennt diese Rede im 89. Buch der Geschichte seiner Zeit beym Jahr 1585. sehr gelehrt, und empfehlungswürdig (*eruditissimam et*

rügten Heurathen, die es nicht Annulliren wollte, in der 24. Sitz. im 1. Cap. von der Ehereſ. für unerlaubt erklärt. Gleichwohl gelang es einer Menge laxer Caſuiſten, die ſich in Italien (und von da aus auch in Deutſchland) verbreitet haben, mittels ihrer Schulmeynungen der Erklärung des Conciliums unter mancherley Vorſpiegelungen auszuweichen *).

In Frankreich ſind, zu Folge der citirten königl. Verordnungen, die Ehen der Kinder und der

et commendatiſſimam). (Dieſe in der That merkwürdige Rede iſt zu Venedig im Jahr 1563. gedruckt. Sie befindet ſich auch in *Launoi's* Werken 1. B. 2. Th. S. 1050. Vorzüglich leſenswürdig, iſt die Abhandlung des Kanzlers *Launoi de regia in matrim. poteſtate*, verbunden mit den *Vindiciis* ſeiner Lehre, in eben dem berührten Bande ſeiner Werke. Eine hieher gehörige ſehr ſchöne Stelle kann ich mich nicht erwehren, aus dem Kirchenſchriftſteller *Tertullian* zu überſetzen: woher ſoll ich alſo Kräfte genug nehmen, die Glückſeligkeit einer ſolchen Ehe zu beſchreiben, welche die Kirche ſtiftet, und das Opfer, d. i. die Darſtellung des Bräutigams und der Braut vor dem Altar, bekräftiget, und die Engel als beſiegelt ausrufen, und der himmliſche Vater für gültig erklärt. Denn auch auf der Erde, d. i. nach bürgerlichen Geſetzen, heurathen die Söhne nicht nach Brauch und Recht, ohne Einwilligung ihrer Väter.„ *Ad Uxor. Lib.* 2. gegen das Ende). *Zuſ. d. Ueberſ.*

*) Der Erzbiſchof von Roſſan *Franz Maria Muſcetola* unternahm, auf Befehl *Clemens XI.*, jene Meynungen in einer theologiſch-juridiſchen Abhandlung zu beſtreiten, die den Titel führt: *De ſponſalibus et matrimonio, quae a Filiis-familias contrahuntur etc, cum annotationibus Mazzochii. Neapoli*, 1742.

der Pupillen, ohne der Einwilligung der Aeltern und Vormünder, in Absicht auf bürgerliche Wirkungen, ungültig. Se. Majestät erklären im hieher gehörigen ersten Artikel die Minderjährigen für unfähig zur Schlüssung eines Ehecontracts, ohne eingeholte Einwilligung in der darinn vorgeschriebenen Form; so wie die Militärpersonen ohne Einstimmung ihrer Obrigkeit. Folglich geht die Verordnung Sr. Majestät in Ansehung des Militärs auf solche Personen, die unter fremder Abhängigkeit stehen, und in Ansehung aller übrigen auf die Unfähigkeit bloss aus Mangel des Alters.

2) Das Hinderniss der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie wird auf die ersten zwey Grade eingeschränkt, nemlich auf Bruder und Schwester, auf des Bruders, oder der Schwester Tochter und den Bruder, auf des Bruders und der Schwester Sohn und die Schwester, und auf Geschwisterkinder.

In Frankreich beobachtet man gesetzkräftig, in Betreff der Blutsverwandtschaft, die Verfügung des lateranensischen Kirchenraths, nemlich dieses Hinderniss erstreckt sich bis zum vierten Grad inclusiv *). Bey all dem ist die bürgerliche

*) Sieh oben angezeigtes *Dictionaire des Arrets ou jurisprudence univ. des Parlements de France. Mariage. Num.* 140.

che Gesetzgebung so wenig als die kirchliche in Absicht auf die Bestimmung der Grade, wie weit sich das Hinderniss der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie erstrecken soll, sich beständig gleich geblieben. Se. Maj. haben in Kraft des denselben zustehenden Rechts die Unfähigkeit der Contrahenten in besagter Linie auf die Blutsverwandten im ersten und zweyten Grad mit Beybehaltung der canonischen Berechnung zurückgesetzt, wie man aus der obigen Erklärung dieses Artikels von dem Gesetze sieht.

Daher der Zweifel, der sich in Ansehung der Blutsverwandten des dritten Grades mit dem zweyten in der Seitenlinie erhoben. Allein schon die Regeln des Kirchenrechts lehren, dass unter der Aufhebung des Hindernisses der zwey letzten Grade (des dritten und vierten) die Verbindung des dritten mit dem zweyten einbegriffen wird: denn das Hinderniss misset man ja vom entferntesten und nicht vom nächsten Grade an, indem man jenen erstern auf den gemeinschaftlichen Stammen zurückführt; so dass, wenn der eine von den contrahirenden Theilen über die verbothenen Grade hinaus zu stehen kömmt, das Hinderniss hinwegfällt, mag man sich auch immerhin mit einer damit verbundenen Person verbinden *).

Pius

*) Sieh das letzte Capitel in dem Decret *de consanguinitate et affinitate.*

Pius V. hat die Verordnung *Pius IV.* aufgehoben, und diese Materie in den Weg der vorigen canonischen Verfügungen zurückgeleitet, so zwar, dass in solchem Falle die päpstlichen Dispensen den dritten Grad treffen, und der zweyte bloss mit einem Worte berührt wird *). Das Gesetz Sr. Majestät ist durch den Ausdruck „ Geschwisterkinder „ klar; jeder ängstliche Zweifel über die Auslegung desselben muss hinwegfallen.

Dieses vorausgesetzt hat die Erklärung des 16. Artikels **) keine Schwierigkeit mehr. Der Kaiser verordnet nicht, dass die Blutsverwandten oder verschwägerten Personen im dritten oder vierten Grade um die Dispens sich an die Bischöfe wenden sollen, sondern erlaubt es bloss, das heisst, wenn irgend ein eingewurzelter Gewissensscrupel über den Gedanken an vorhergehende Praxis selbe drücken sollte, so mögen

*) Sieh die Constitution Papsts *Pius V.*, worinn er *Pius IV.* seine zurückruft, vom Jahre 1566. mit den Anfangsworten; *Sanctissimus in Christo Pater*, über die Berechnung der Grade.

**) Der Kaiser sagt hier ausdrücklich: „Jene verwandten und verschwägerten Personen hingegen, die wir zur Schliessung einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unfähig erklären, *können* sich lediglich bey ihrem Bischofe diessfalls melden.„ Kurz vorher: „Nur erst nach von uns erhaltener Erlaubniss *mag* sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden, „ d. i. in besondern sehr wichtigen, im Gesetz nicht enthaltenen Fällen. *Zus. d. Uebers.*

gen ſie ſich an ihren Biſchof um Unterricht und Erlangung der Diſpens wenden, die an ſich unnöthig, aber doch das wie immer irrige Gewiſſen beruhigen kann. Sollte der Biſchof ſolchen Perſonen, anſtatt ihnen Licht zu geben, Hinderniſſe in den Weg legen, ſo macht er ſich wegen Verletzung ſeiner Pflicht und des vom Souverain in ihn geſetzten Vertrauens verantwortlich, und der Pfarrer muſs ohne weiters ſeine Pflicht erfüllen, wie es der Pfarrer von Codogno *) mit Beyfall gemacht hat.

3) In Anſehung des Hinderniſſes der Schwägerſchaft iſt des Kaiſers Willensmeynung im 15. Artikel klar ausgedrückt; er verweiſet dabey auf die in den vorhergehenden zwey Artikeln in Betreff der Blutsverwandtſchaft getroffene Verfügung. Es bleibt weiter nichts anzumerken übrig als der Unterſchied, den das Staats- und Kirchenrecht in Abſicht auf die Weiſe macht, in dieſes Hinderniſs zu verfallen. Das erſte nimmt bloſs auf die geſetzmäſsige Verbindung des Mannes und Weibs, aber das letztere nimmt

*) Codogno iſt ein groſser, ſehr bevölkerter Flecken im Mayländiſchen, der Mittelpunct des beträchtlichen Handels mit den ſogenannten Lodigianer oder Parmeſankäſen, die vorzüglich in dieſer Wieſen- und Viehreichen Gegend gemacht und im benannten Flecken zuſammgeführt und zum Verkauf aufgeſtellt werden. *Zuſ. d. Ueberſ.*

nimmt zugleich auf ihre natürliche Verbindung Rücksicht, sie mag gesetzmäsig seyn oder nicht *).

4) Der 29. Artikel verdienet die ganze Dankbarkeit des Klerus. Se. Majestät konnten sich bey dem Ehevertrag über die priesterliche Einsegnung hinwegsetzen; gleichwohl wird hier vorgeschrieben: „Zur Wesenheit dieses Contracts und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingnifs, dafs die beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors, oder Popen, in dessen Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beyseyn zweener Zeugen ausgedrückt werde. Doch räumen wir dem Pfarrer, und Pastor, oder Popen das Befugnifs ein, dafs sie statt ihrer, auch einen andern, um bey Schliefsung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen mögen **).„ Das Concilium von Trient er-

*) Sieh Perez in den *Codic. tit. de incertis et inutilibus nupt.* Num. 5.

**) Allerdings sollte die Geistlichkeit ihrem Landesfürsten für die Bekanntmachung wohlthätiger und zweckmäsiger Gesetze danken, sie, die vorzüglich den Unterthan darüber belehren und dafür einnehmen sollte. Noch mehr ist dieses der Fall, wenn der Gesetzgeber so strenge, wie hier, inner den Gränzen seiner Befugnisse bleibt, ohne mit einem Schritt in das Gebieth der Kirche hinüber zu treten. Daher kein Wort von Einsegnung in der wörtlich angeführten Originalstelle des Ehepatents: nur des Pfarrers Gegenwart wird erfordert. Ich vermuthe daher, in der österreichischen Lombardie habe eine begleitende oder nachfolgende

ertheilt in der 24. Sitz. 1. Cap. von Reform. in Ehes. die Fähigkeit zu delegiren nicht bloss den Pfarrern, sondern auch den Bischöfen; Se. Maj. nennen aber bloss die Pfarrer. Jemand zweifelt ob nicht das Wort Bischof im angeführten Capitel des Tridentinums nach der Hand eingeschaltet worden; der Grund ist, weil der Bischof nach den Pfarrern genennet wird.

5) In einem frühern Gesetze vom 30. August 1782. erklären seine Majestät, dass fürs künftige alle und jede Eheversprechen „auf was immer für eine Art abgefasset, und mit was immer für Feyerlichkeiten versehen, — auch im Fall einer darauf erfolgten Schwächung oder Schwängerung ungültig und ohne die mindeste rechtliche Wirkung seyn sollen.„ Diese gesetzliche Erklärung (welche im spätern Ehepatent, wovon hier die Rede ist, offenbar vorausgesetzt wird, wie das vollkommenste Stillschweigen von Eheversprechen beweiset) mag vielleicht in seiner materiellen Oberfläche genommen, engbrüstige Menschen sowohl als die Afterphilosophen ärgern. Allein wenn man tiefer eindringt, muss man den Scharfsinn und die Weisheit des Gesetzgebers bewundern. Der Titel von den Eheversprechen

dende Erklärung von der priesterlichen Benediction Meldung gethan. *Anm. d. Uebers.*

ehen ist ein Labyrinth von Fragen und Zänkereyen zwischen den Theologen, Canonisten und Staatsrechtslehrern.

Man fragt, welches die eigentlichen Richter und Tribunale sind; ob die geistlichen oder die weltlichen; ob sie zur Erfüllung des Versprechens (*ad factum*), oder bloss zum Ersatz des Schadens oder Nutzens (*ad damna et interesse*) verbindlich machen; und was für Gründe hinreichend sind, davon zurückzutreten. Daher haben Se. Maj. den ganzen Streit in der Wurzel mit der Verfügung abgeschnitten, dass in Zukunft kein Eheversprechen weiter einige Verbindbindlichkeit haben soll. Da die Ehe eine individuelle und unauflösliche Verbindung zur Folge hat, die eine gegenseitige Einwilligung aus Neigung erfordert, so habe ich bey vorkommenden Fällen meinen Pfarrkindern stets zugesprochen, auf den vorhergehenden Versprechungen nicht weiter zu bestehen, sobald bey dem einen Theile die Reue eingetreten; und ich konnte nicht leiden, dass aus jenem Titel bey den bischöflichen Consistorien die Hindernisse angenommen würden, die man unter der Rubrik *Nihil transeat* aufstellte, um die Schliessung einer andern Ehe zu verhindern.

Da sich in unsern Ritualien, ausser der sacramentalischen Einsegnungsformel, auch noch die

Eheverſprechungsformel befindet, ſo wird dieſe letztere fürs künftige auſser Gebrauch geſetzt.

6) Der 31, 32, 33 und 34 Artikel handeln von den Aufgeboten oder Verkündigungen; es wird (am Ende des letztern dieſer Artikel) verordnet, daſs „eine ohne das vorgeſchriebene dreymalige Aufgebot, oder ohne eine dieſsfalls erhaltene Nachſehung, oder endlich ohne geſetzmäſsige Erlaubniſs geſchloſſene Ehe gänzlich ungültig und nichtig ſeyn ſoll.„ Die Abſicht der Verkündigungen iſt, ſich der Freyheit der Contrahenten zu verſichern. Ehemals konnten ſie nicht bloſs durch frühere Heurath, ſondern auch durch gültiges Eheverſprechen gebunden ſeyn. Das letzte Hinderniſs fällt gegenwärtig für die kaiſerlichen Unterthanen hinweg.

Dem zu Folge befindet ſich ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen den kirchlichen Verfügungen und dem Geſetze Sr. Maj., in Abſicht auf die Verkündigungen. Der Abgang derſelben, wenn gleich keine Diſpens vorhanden war, machte die Ehen nach den Kirchengeſetzen bloſs unerlaubt, nicht aber ungültig. Se. Maj. legt hingegen die Verkündigung, oder die geſetzmäſsige Diſpenseinhohlung von Seite der bürgerlichen Obrigkeit, unter der Strafe der Ungültigkeit des Ehevertrages, auf. Es iſt folglich unſere Pflicht, meine Mitbrüder, die Pfarregiſter (Trauungsbü-

cher)

eher) auf eine Weiſe zu ordnen, daſs künftig kein Zweifel über die Ungültigkeit der Ehe entſtehen kann; es wird nemlich nöthig ſeyn, ſich wohl zu merken, was im 35 Artikel des Ehepatents Sr. Maj. iſt erkläret worden.

Dritter Artikel.

Von der Verkündigung des Worts Gottes.

Die Verkündigung von Gottes Worte beſteht in der Erklärung des Evangeliums, dem katechetiſchen Unterricht, und in den mancherley Belehrungen von Seite der Pfarrer, nimmermehr aber in Predigten voll redneriſchen Prunk und Declamation *). Der heil. *Carolus Borromäus* äuſsert

 ſich

*) Dieſe gute Erinnerung hat vorzüglich in Italien ihre zweckmäſsige Anwendung. Predigten an das Volk an Sonn- und Feyertagen ſind da überall ſehr ſelten, es ſind mehr die Katecheſen des Nachmittags, worinn das Volk über die chriſtlichen Glaubenswahrheiten belehret wird. Hierüber hält man ſehr ſtreng. Predigten dagegen hört man faſt nur in der Faſtenzeit beynahe täglich, und Lobreden an beſondern hohen Feſten oder Feyer der Kirchenpatronen. Zu beyden werden in Ruf ſtehende Prediger, meiſt Mönche, eingeladen. Hier trifft man denn gewöhnlich mehr Prunk und Rednerkünſte, als apoſtoliſche Salbung an. In der

sich in einem Provinzial-Concilium in Absicht auf die Verkündigung von Gottes Worte: „Die Seelsorger, sagt er, sollen nicht aus Ehrgeitz ihre Gelehrsamkeit und Rednerkünste zu zeigen, auf schwere und eitle Fragen, auf Rednerprunk und Verzierungen ausgehen, wodurch sie nicht sowohl Prediger Jesu Christi als ihrer eigenen Personen zu seyn scheinen.„ Daher wird über diesen Punct das Circularschreiben des Grosherzogs von Toscana vom 17. Jenner 1782. stets beyfallswürdig bleiben.

Ist der Pfarrer nicht aus erheblichen Gründen verhindert, zu predigen, so muss er diese Pflicht in seiner Person, nicht durch Mittelspersonen erfüllen *). Daher die Unterscheidungen von wirklichen und Titularpfarrern, von Mutter- und Tochterkirchen, lauter Erfindungen des Mittelalters, mehr dem Civilstaate als der Kirche angemessen, wie der Regularabt, und der Commandeur.

Um das Volk zu unterrichten, sollte vorerst der Pfarrer wohl unterrichtet seyn, ein seinem Beruf

der österreich. Lombardie kommen die Homilien nach und nach in Gang. Nur Schade, dass es an guten Mustern dieser schweren und ehrwürdigen, ächt christlichen Art zu predigen zu fehlen scheint, und dass auf Schulen keine Anleitung dazu ertheilt wird. *Anm. d. Uebers.*

*) Sieh das Trident. 25. Sitz. von der Reform. 2. Cap.

ruf angemessenes Betragen und Klugheit besitzen, um denselben zum Beyspiele zu dienen, wodurch der gesunde Unterricht zum Verwundern wirksam gemacht wird *). Es war eine der vorzüglichlichsten Sorgen des heil. *Carolus*, die Pfarrer wohl zu unterrichten; seine Anweisungen an dieselben und an die Beichtväter sollten daher die unabänderliche Vorschrift unsers Hirtenamtes seyn. Eben er hat auch die Bücher angezeigt, die ein Priester und namentlich ein solcher besitzen sollte, der sich für die Seelsorge bilden will. Es wäre allerdings eine sehr zweckmäfsige Frage, welche die Candidaten derselben an sich thun könnten: was für Bücher sie wohl bey ihren Studien zum Grunde gelegt haben, und es wäre nützlich, nebst andern pfarrlichen Mobilien sich ebenfalls eine kleine Büchersammlung anzulegen. Mit Vergnügen habe ich in den öffentlichen Zeitungen gelesen, dafs der Grofsherzog von Toscana einige gute Bücher übersehen und drucken läfst, um sie unter seinen Pfarrern zu beständigem Gebrauche der Pfarrey unentgeltlich auszutheilen.

Wir können es nicht bergen, das vornehmste Studium künftiger Seelsorger ist bey uns einzig die Moraltheologie (Casuistik), welche obendrein nicht aus ihren Quellen geschöpft, sondern

von

*) Sieh das Trident. 24. Sitz. 18. Cap.

von Compendienſchreibern und Caſuiſten gelernet wird. Die Academien und monathlichen Conferenzen der Pfarrer in den Städten und auf dem Lande über Gegenſtände der Moral zielen ohne Ausnahme zur Entwicklung und Entſcheidung von Gewiſſensfällen ab. Allgemein misbilliget man heut zu Tage dieſe Methode; und die Prüfung derjenigen Lehre, welche der gröſste Theil jener Schulbücher enthält, die bisher bey uns die herrſchenden gewesen, iſt von den Portroyaliſten bereits lange zur Ueberzeugung angeſtellt, und vom Pariſerparlament zur Vollendung getrieben worden *). Leider müſſen wir ebenfalls bekennen, daſs das Volk bisher mit Schriften überſchwemmet worden, voll kindiſcher Anweiſungen, und kleinfügiger grundloſer Andächteleyen.

Da ihr von mir einen dem Volke angemeſſenen Unterricht (über die Lieblingsgegenſtände, und zumal über die neuern Anordnungen) verlanget, ſo will ich euch denjenigen geben, den ich für mich ſelbſt aufgeſetzt habe, und der zu den mannigfaltigen Zeitumſtänden paſst, weil die Stadt Gottes, ſo lang ſie ſich auf der Erde wie in

*) Sieh *Paſcals* (vortreffliche und höchſt empfehlungswürdige) Provinzialbriefe an vielen Stellen. Dann die Auszüge der gefährlichen und ſchädlichen Sätze, welche die Jeſuiten behaupten (*Extraits des aſſertations dangereuſes ec. depoſées aux Greffes de la Cour par Arrets ec.*) gedruckt zu Paris, 1762.

in einem ihr fremden Lande befindet, ſich doch einmal nach *Auguſtins* Lehre den Gewohnheiten der verſchiedenen Zeiten und Völker anbilden muſs, wenn ſie anders nicht mit dem Evangelium, im Wiederſpruch ſtehen *)

Dieſen meinen Unterricht, was er immer für einen Werth haben mag, oder beſſer, dieſe brüderliche und vertrauliche Mittheilung meiner Gedanken will ich in drey Abſchnitte vertheilen; und von der Verkündigung des göttlichen Geſetzes im erſten, des natürlichen im zweyten, und des Menſchengeſetzes im dritten Abſchnitte ſprechen. Dieſe Eintheilung unſerer pfarrlichen Lehrgegenſtände in die drey angegebenen Abſchnitte iſt aus *Johann Gerſon* genommen, und trägt folglich das verhaſste Kennzeichen einer Neuerung nicht an ſich **).

I. Ab-

*) Sieh *Auguſt. de civitate Dei* Lib. XIX. c. 17.

**) *Joh. Gerſon* legt nemlich in einer Rede, die er in Gegenwart des Papſtes *Benedict XIII.* gehalten, und die im 2ten Theile ſeiner Werke in Fol. ſteht, Seite 60. (den Schülern der Univerſität folgenden Einwurf in den Mund): „Iſt es etwa nicht gut, über ſolche Gegenſtände Unterſuchung anzuſtellen, damit der Groſse und der Kleine, wer ſie immer ſeyen, die Beſchaffenheit ihrer Gewalt, ihres Gehorſams, ihrer Geſinnungen einſehen lerne, was ihm nach *göttlichen*, *natürlichen*, oder *menſchlichen* Recht zukömmt; ſonſt könnte ſich leicht ein Irrthum einſchleichen, und eine gräuliche Verwirrung alles entſtellen.„

I. Abschnitt.

Von Verkündigung des göttlichen Gesetzes.

Das göttliche Gesetz besteht in der Vorschrift als Christ zu glauben und zu handeln: denn nicht bloss die Glaubensartikel, sondern auch die tugendhaften Handlungen, welche die Liebe erzeugt, gehören zur göttlichen Offenbarung *).

Die von Gott geoffenbarte Sittenlehre steht mit den unwandelbaren Gesetzen der Natur, welche der Schöpfer unserer Seele eingedruckt, in keinem Widerspruche. Dennoch muss man das Naturgesetz, geht es gleich in der Ordnung vorher, Gottes geoffenbartem Gesetze unterordnen, und es ist Pflicht des Pfarrers, sein Volk eher in der christlichen Sittenlehre zu unterrichten, oder bestimmter, dem vorleuchtenden Lichte der heiligen Schrift und Ueberlieferung mit Demuth zu folgen, indem er Gottes Authorität dabey zum Grunde legt, und die Liebe zum Endzweck macht **).

Ich will über diesen Punct nicht weitläuftig werden. Denn vielleicht könnte ich von euch die beste Weise lernen, dem Volk über das aposto-

*) Sieh den Hirtenbrief und die Pastoral-Instruction des Bischofes von Soissons VII. Band. 4. Th. Da wo er von der christlichen Sittenlehre redet.

**) Sieh den eben angeführten (vortrefflichen) Pastoralunterricht des Bischofs von Soissons.

apostolische Glaubensbekenntniss, die Gebothe Gottes, und die Sacramente des neuen Bundes katechetischen Unterricht zu ertheilen. Nur bitte ich euch, behaltet stets die Regel unerschüttert, nichts für göttliche Lehre zu predigen, als was von der Kirche als solche entschieden worden. Das unwiderrufliche Urtheil der Kirche beruht aber auf dem einstimmigen Erkenntniss aller Bischöfe. Der erste dieser Sätze ist eine Glaubenswahrheit, der letztere, wiewohl mit allen Merkmalen der Wahrheit ausgerüstet, doch nur ein menschlicher Begriff. Der Wahn von der Unfehlbarkeit des Papstes wird von Ausländern als ultramontanische (italiänisch-römische) Erfindung qualificirt und lächerlich gemacht. Nunmehr ist der grössere Theil Italiens hinlänglich erleuchtet, so dass Vorurtheile dieser Art billig nicht weiter mit der Benennung ultramontanisch beleget werden sollten.

Die angeführte Regel also kann euch vor den willkürlichen Forderungen einiger Theologen in Sicherheit setzen, die unsern übernatürlichen Glauben mit unentschiedenen Lehrsätzen beschweren, indem sie theologische Schulzänkereyen mit dogmatischen Urtheilen der Kirche vermengen. Die vorzüglichste Ungereimtheit dieser Art ist in unsern Tagen aus der ausschweifenden Forderung entstanden, die Bulle Unigenitus für eine dogmatische Bulle der Welt aufdringen zu wollen. Al-

lein

lein nach dem Hirtenbriefe *Benedict XIV.* und der Vertheidigung desſelben durch *P. Patuzzi*, bleibt kein Grund mehr zu zweifeln übrig, daſs dieſe Bulle wohl keine Glaubensregel ſey. Se. Maj. haben darüber das Stillſchweigen zu einem Geſetze gemacht *). Eben dieſes hatten bereits lange gelehrte und eifrige Biſchöfe gethan, worunter ſich auch der Fürſtbiſchof von Brixen *Graf von Spaur* befindet.

Daher ſollte das Aergerniſs, welches man durch ungerechte Läſterung des grundloſen und eingebildeten Janſeniſmus in der Kirche zu geben fortfährt, ſo wie auch die fortwährende Trennung zwiſchen den Auguſtinianern, Thomiſten, Moliniſten und Congruiſten, in Abſicht auf Gottes Wiſſenſchaft, Gnade und auf den freyen Willen des Menſchen, doch einmal ein Ende nehmen.

Eine

*) Der erſte Befehl des Kaiſers, gleich muthvoll, wohlthätig und ruhmwürdig, iſt vom 4ten May 1781. faſt beym Eintritt der glänzenden Laufbahn des groſsen Fürſten, den erſt die erleuchtetere Nachwelt würdig bewundern, und mit vaterländiſchem Stolz und tiefempfundener Ehrfurcht nennen wird. Dieſer erſte Befehl wird in einem folgenden vom 27. Nov. eben d. Jahr eingeſchärft, mit einer mildernden Erläuterung in Rückſicht ausländiſcher Bücher; endlich im letzten vom 11. May 1782. wird der öffentliche Unterricht über dieſen Punct auf einen bloſs hiſtoriſchen eingeſchränkt. Dadurch wird das Stillſchweigen darüber zweckmäſsig und befriedigend beſtimmt. *Anm. d. Ueberſ.*

Eine Volkstheologie, ſagt *Dinouart* *), welche von allen den unnützen und nichtsbedeutenden Fragen gereiniget, die Lehrmeynungen der Schulen ſchlechtweg erzählte, ohne für eine einzige zu entſcheiden, und ſich bloſs an die Lehren feſthielte, die ausdrücklich mit dem Siegel der heil. Schrift, der Concilien und der heil. Väter geſtempelt ſind, ohne ſich die Behandlung einer andern Frage zum Zweck zu machen, als die ſich aus den angegebenen Quellen erweiſen läſst; eine ſolche Theologie wäre ohne Zweifel ein wünſchenswürdiges Werk: ſie würde kurz, genau, und zuverläſsig ſeyn; ſie würde den Geiſt der Diſpüte und Zänkerey, der Liebe und Wahrheit ertödten, verbannen. „ Die Hoftheologen **) werden indeſſen wohl erlauben, daſs ſich die Pfarrer beym Unterrichte des Volks im Puncte der Rechtfertigung, genau an die Lehrbeſtimmungen des Kirchenraths von Trient, und an deſſen Doctrinal-Erklärung halten, welche den Canonen vorhergeht ***), ohne ſich in die tiefliegenden und ſchwe-

*) In ſeinen Anmerkungen zum Werke des *du Pin:* Methode die Theologie zu ſtudiren etc. Sieh I. Anm. des 25. Cap.

**) Der Verfaſſer ſagt *Theologi Cathedratici:* Stiftstheologen. Ich glaubte ſie unſerer Verfaſſung, und auch der Wahrheit gemäſser in Hoftheologen verwandeln zu dürfen. In der That ſind es gerade dieſe, bey denen es gemeiniglich ſteht, recht oder unrecht, ſolche Dinge zu erlauben. *Anm. d. Ueberſ.*

***) Man ſchlage nach *Conc. Trid.* VI. Sitz. *de Juſtificatione.*

schweren Fragen über die göttliche Gnade zu verwickeln, „ die wir nicht nöthig haben anzunehmen, wenn wir es schon nicht wagen, sie zu verachten.„ So schreibt der heil. Papst *Cölestinus* an die Bischöfe von Frankreich.

Diese Erklärung *Cölestins* misfällt einem Gelehrten, der mit der Stärke und dem Scharfsinn seines Geistes bis auf den Grund dieser Tiefen eindringt, und er meynt, die Capitel von der Gnade und dem freyen Willen sammt der angeführten Erklärung seyen nicht vom Papst *Cölestin* *).

Ich finde sie gleichwohl sammt der angeführten Clausul, in der Bibliothek des Kirchenrechts von Giustelli eingetragen. Auch sehe ich sie vom *Constant* in seiner Sammlung der päpstlichen Schreiben vollständig angeführt, welcher Gelehrte in der vorausgeschickten Erinnerung an der Aechtheit derselben nicht zweifelt. Endlich ist *Quesnell* der Meynung, die genannten Capitel seyen vom heil. *Leo*, da er noch blosser Diaconus war, und vom Papst *Cölestin* gebraucht wurde, aufgesetzt worden; glaubt aber dabey, dieser Papst habe sie nicht wirklich an die Bischöfe von Frankreich geschickt, und sucht auf diese

Art

*) Dieses ist *P. Martin Natali*, Professor der Dogmatik in Pavia (ein aufgeklärter und kühner Gottesgelehrter).

Art die Existenz jener Clausul zu erklären, aber keineswegs zu bestreiten *).

Der Pfarrer wird die Nothwendigkeit der göttlichen Gnade nach Anweisung des 1, 2, und 3 Canons, und die freye Mitwirkung des Menschen, dem 4, 5, und 6 Canon des Tridentinum gemäss predigen. Aber niemals wird er sich in die systematischen Grübeleyen der Augustinianer, Thomisten, Molinisten u. s. w. einlassen; er wird sich vor dem Gebrauche scholastischer Redensarten hüten, die das Evangelium nicht kennt, die Kirche mit ihrem Ansehen nicht unterstützt, und worüber selbst die mancherley Partheyen der Gottesgelehrten nicht einig sind. Er werfe sich ja nicht zum Erforscher der undurchdringlichen Geheimnisse der göttlichen Vorhersehung, in Absicht auf die Prädestination auf; er unterweise vielmehr sein Volk nach Vorschrift der vom Tridentinum in den angezeigten Capiteln, welche den Canonen über die Rechtfertigung vorausgehen, erklärten Lehre, voll heiliger Salbung zum Trost und Stärkung der Schwachheit des Menschen, von der Sünde wieder aufzustehen, und im Guten zu verharren **).

Leider

*) In der III. Differt. in seiner Ausgabe der Werke Papsts *Leo* des Grossen, im I. Th. 5. Art. und II. Th. 11. Art.

**) Dieses sind, wie mich dünkt, empfehlungswürdige Gesinnungen der Mässigkeit, und einer unbefangenen, reinen Wahr-

Leider stößt man auf grosse Schwierigkeiten, wenn man im System der Thomisten die Willensfreyheit mit der Unfehlbarkeit von Gottes ewiger Vorher-

Wahrheitsliebe, der gemeinnütziges, allgemein verständliches, practisches Christenthum über theoretische und dunkle Schulweisheit geht. Es sey hier, auch mir, erlaubt, einige Gedanken über Theologie und Religion, und über die practische Ausübung des geistlichen Lehramtes hinzu zu setzen, einen Gegenstand, der mich so oft zu Betrachtungen reitzt, und zu frommen Wünschen erwärmt. Es schien mir nemlich immer und immer, die Theologie, zumal, wie sie noch in so manchen katholischen Ländern gelehret wird, sey nicht die Religion; jene sey mehr, und auch weniger als diese. *Mehr*, weil sie den Verstand über Dinge erleuchten, und mit sich selbst vereinigen will, die über seinen Gesichtskreis, in unserm itzigen Standorte, sind, und deren Kenntniss die Religion, wie sie in den reinen Quellen des Evangeliums, der Apostelschriften und des christlichen Alterthums enthalten ist, nicht unmittelbar für den Verstand bestimmt; weil sie Lehren in ein Verstandessystem zwingen und ordnen will, welche die Religion bloss zu practischem Gebrauch als wegweisende Sterne ohne sichtbaren, vielweniger systematischen Zusammenhang einzeln aufstellt; weil sie mehr theoretische Untersuchungen und Fragen enthält, als die Religion bedarf; weil sie das Wesen und den Werth der Religion in stolze, aufblähende Wissenschaft setzen zu wollen scheint, da beydes auf einem demüthigen, frommen, practischen Glauben beruht. Die Theologie, dünkt mich, sey aber auch *weniger*, als die Religion. Denn wie sie so lange gelehret wurde, und häufig noch wird, so enthält sie wenig oder nichts für das Herz, da letztere die Bildung des Herzens, und die Veredelung des Caracters sich zum unmittelbaren Endzweck macht; jene, bloss für die Erweiterung der Einsichten arbeitend,

Vorherſehung vereinbaren will; Schwierigkeiten, die, ſelbſt nach der Bemerkung des *P. Skiara*, eines Dominicaners, erſt Secretär bey der Congrega-

läſst das Gemüth in der Ausübung leer, dieſe ohne die nöthige Leitung des Verſtandes zu vernachläſsigen, erfüllt dasſelbe durch ihren gemeinfaſslichen, practiſchen, ſalbungsvollen Unterricht mit den reineſten, edelſten, ſeligſten, wärmſten Geſinnungen; jene bildet ſehr oft Unglaubige, Zweifler, oder doch ſtreitſüchtige, intolerante, fanatiſche, ſtolze Geiſtliche; dieſe; lauter, einfach, und herzerwärmend, wie ſie iſt, bildet niemals andere als fromme, ruhige, demüthige, tolerante, prunkloſe Menſchen, voll Ergebenheit gegen Gott und ſeine Gebothe, unſere theuere Pflicht, und voll Liebe gegen alle Menſchen, unſere Brüder, ihr Heil in Furcht und Vertrauen wirkend, und des Nächſten Wohlfahrt mit Eifer, Treue, und zuvorkommender, uneigennütziger Herzensgüte überall und unermüdet beſorgend. Welcher Unterſchied? — Und wem biethen ſich nicht faſt alltäglich Gelegenheiten an, dieſe Bemerkungen beleuchtet und beſtätiget zu finden? Der Katechismusglaube, und Wiſſenſchaft iſt nur das Mittel; die Liebe, die Liebe Gottes und der Menſchen als ſeiner Kinder allein iſt der Endzweck der Religion. Ihre Geheimniſſe ſind nicht für unſern Verſtand, ſondern für unſer Herz geoffenbart: ſie ſind zu practiſchem Gebrauch, ſie ſind nur leitend, und regulativ, nicht Syſtem und Wiſſenſchaft für den Kopf. Liebe ſollte daher ebenfalls Endzweck der Theologie ſeyn. Aber Liebe iſt friedlich, ſie zanket nicht, ſie verdammet nicht, ſie iſt nicht eigenſinnig, ſie mag nicht eitle Worte, ſie hält ſich nicht an *Paulus*, nicht an *Apollo*, ſondern an *Chriſtus*. Man ſehe und leſe den I. Brief an die Corinth. 3. Cap. 1—10. Vers, und das goldene 13. Cap. Ich kann daher niemals dieſe und ähnliche Betrachtungen anſtellen, ohne mit dem frommen und heiſsen Wunſche zu enden: Möchte

gregation des Index, nun Magister *Sacri Palatii*, mit jenen der Stoiker so ziemlich zusammentreffen, womit sie die Willensfreyheit mit dem Fatum (Schicksale) zu vereinigen suchten *). Wenn von den äussern Gegenständen die Rede ist, die nicht von dem Geiste und dem Willen des Menschen allein abhangen, sondern mit ausser ihm liegenden physischen oder moralischen Umständen verknüpft sind: dann scheint der Stoiker in den Augen des Philosophen Nachsicht zu verdienen, wenn er nach mühesamen Bestrebungen, die Tugend

Möchte die Theologie doch mehr und häufiger nach Christi und der Apostel Geiste und Beyspiele gelehret und gelernt! möchte sie, wenigstens dem grossen Haufen der zu Volkslehrern bestimmten Schüler, mit Hinweglassung so mancher bloss speculativen Untersuchung, so mancher unpractischen, bloss schwierigen, oder vorwitzigen Frage, so mancher bloss glänzenden Gelehrsamkeit, mit beständiger Rücksicht auf sittliche Anwendbarkeit, und mit der Wärme einer durchdrungenen Seele, die überzeugen und bessern, nicht bloss Feinde besiegen und der Parthey Lorbeer erringen will, einmal so nahe als möglich an das Herz geleget werden; und o möchte endlich die heilige Schrift, zumal des neuen bessern Bundes, das vorzügliche Unterrichtsbuch auf den Kathedern der Lehrer, und in den Händen der Schüler seyn; möchte es nicht sowohl mit gelehrter Hermenevtik erklärt, als vielmehr mit dem Geiste *Christi* und *Paulus*, in Absicht auf Religion und Sittlichkeit, als lichtvoll, practisch, musterhaft, göttlich dargestellet werden!!! *Anm. d. Uebers.*

*) In einem Gutachten über das Buch: *Vindiciae Maupertuisianae.*

gend auf die erhabenſte Stufe zu erheben, zum ſtrengſten Fataliſten herabſinkt, bey dem Anblick wie die ausgedachteſten und zuſammenhängendſten Syſteme ihres Zweckes verfehlen, und die Cabale, der Unglaube, und die unüberlegteſten, bösartigſten, und ſchädlichſten Lehren triumphiren; wie daher das Volk im Dunkeln der natürlichen Religion umherirrend, das Schickſal anbethete, und dem Gott des Zufalls räucherte *). Die Quelle dieſes Irrthums lag in den Vorſtellungen von der göttlichen Vorſicht, welche das natürliche Erkenntniſs nur ſehr unvollkommen darreichen konnte. Der beſchränkte Verſtand des Menſchen vermag (ohne langwierige fortgeſetzte Uebung, und ohne höheres Licht, das ihr eine dauerhaft anziehende und feſte Richtung giebt *d. Ueb.*) die vielen, groſsentheils verborgenen Verhältniſſe nicht zu überſehen; folglich iſt die göttliche Offenbarung nicht bloſs in theologiſcher, ſondern auch in philoſophiſcher Abſicht unentbehrlich **). Dieſe lehret uns, daſs die Wege der

göttli-

*) Sieh *Berualdi com. in aſinum aureum Apuleji.*

**) Sieh *Malebranche* Unterſ. über die Wahrheit (*Recherches de la verità Tom.* 3. Es iſt eigentlich die nothwendige Folge des ganzen Werkes. *d. Ueberſ.*) Ferner Abhandl. über die Religion, Moral etc. (eigentlich *Diſſ. ſur l' union de la Religion, de la Morale, et de la Politique* II. *Tom. A Londres*, 1742. 8.). Gezogen aus einem Werke von *Warburton* (*the divine Legislation of Moſes*). Vorzüglich aber leſe man *Spaldings*

göttlichen Vorsicht undurchdringlich sind, und dass wir Einrichtungen nicht lästern sollten, die wir natürlicher Weise nicht kennen *).

Allein, wenn die Rede von einer Handlung ist, die vollständig unter den Gesetzen unserer Vernunft steht, dann fühlen wir in uns selbst den Sporn, aus freyem Willen uns dazu zu bestimmen. Allerdings erzeuget die Erbsünde, die Regungen des Körpers, die Leidenschaften der Seele, das Beyspiel, und in so vielen Fällen der Nutzen des Lasters in der Gesellschaft, zu Folge *Mandevill's* ausschweifender Hypothese in seiner Fabel von den Bienen, welche man mit so gerechtem Unwillen misbilliget, und die *Warburton* so vortrefflich bekämpfet hat; alles das (verbunden mit

dings vortreffliche vertraute Briefe über die Religion. Breslau. Dritte Aufl. Sehr unterrichtend hierüber (und ich wüsste wenige Puncte, welche der christliche Prediger der Religion, zur vollständigern Ueberzeugung, innigern Beruhigung und wahreren und dankbareren Schätzung dieses göttlichen Geschenkes, der Offenbarung, sich nachdrücklicher empfohlen und angelegen seyn lassen sollte, als das Nachdenken, Vergleichen und Prüfen der Naturreligion und der geoffenbarten, in Absicht auf die Anlagen, die Bestimmung, Entwicklung, Erhöhung und Glückseligkeit des Menschen) sind zwey Paragraphen in *Less* Geschichte der Religion, der 19. im I. und der 42 im II. Theile; von andern Schriften nichts zu sagen. *Zus. d. Uebers.*

*) „Diese aber lästern alles, was sie nicht wissen: was sie aber natürlich erkennen, darinn verderben sie wie die unvernünftigen Thiere,„ schreibt der Apostel *Judas* im 10 Vers.

mit der Geistigkeit der ächten Beweggründe zur Tugend, der Unsinnlichkeit und Entferntheit der Belohnungen, der Langsamkeit des Verstandes im Contrast der Sinne) erzeugt in unserem freyen Willen einen natürlichen überwiegenden Hang zum Laster, anstatt zur Tugend, und macht folglich die Nothwendigkeit von Gottes Gnade, im Sinne der Katholiken sowohl als ihrer Gegner begreiflich und unvermeidlich **).

Daher die Obliegenheit für den Pfarrer, sein Volk über die Nothwendigkeit der göttlichen Gnade und der Willensfreyheit zu unterrichten, wodurch unsere guten Handlungen (und Gesinnungen) zum ewigen Leben verdienstlich werden. Er muss demselben durch solchen Unterricht Kraft geben zur Besserung von der Sünde, und zur Beharrlichkeit in der Tugend, den heilsamen Anweisungen des Kirchenraths von Trient getreu verbleibend; und sich auf die Auseinandersetzung und Erklärung der Weise, wie der freye Wille mit der Gnade zusammenhängt, schlechterdings nicht einlassen, noch weniger aber mit unnützen

*) *Spamheim* sagt in seiner Vorrede zu K. *Julians* Satyre über die Kaiser: „Alle diese schönen und hohen Einsichten, welche der Geist, oder wissenschaftliches Nachforschen giebt, sind ohne den Beystand der Gnade blosse Finsternisse, blosse Fallstricke, um in Abgründe des Irrthums oder der Gottlosigkeit zu stürzen.„

und gefährlichen Hypothesen über die Vorherbestimmung sich aufhalten. Die Beunruhigung des Gemüths und die Spitzfindigkeiten der Schule sind gar keine schicklichen Wege, dem Menschen seine Schwachheit einsehen zu machen, und verbreiten nicht allemal jene demüthige Unterwerfung in der Seele, welche zum ächten Gehorsam gegen die Entscheidungen der Kirche so nöthig ist. Der Mensch, wer er immer sey, der sich seiner Freyheit innig bewusst ist, wird vielleicht, wenn er es wagt, durch Anstrengung seiner Verstandskräfte Gottes Vorherwissen und Rathschlüsse mit der Freyheit zu vereinbaren, in den Irrthum derjenigen fallen, welche dem Menschen alle Freyheit absprechen; oder aber ohne erst die menschliche Schwachheit bis auf den Grund, wie er sollte, erforscht zu haben, zur stolzen Einbildung vermessen übergehen, als habe er den Vereinigungspunct der göttlichen Rathschlüsse und der menschlichen Freyheit durch die Stärke seiner Vernunft aufgefunden. Nicht blos heterodoxe, sondern auch wohl katholische Gottesgelehrte vermessen sich über Dinge zu urtheilen, die nicht vor ihr Tribunal gehören *).

II. Ab-

*) *Mallebranche* im angef. Werke 3 Buch. 2. Cap. (Aber wohlthätigere Einflüsse auf die Bildung einer so bescheidenen, ohne Stolz und Zuversicht forschenden, nicht sceptischen und auch nicht frevelhaft entscheidenden, auf das

Practische

II. Abschnitt.

Von Verkündigung des natürlichen Gesetzes.

Jesus Christus ist nicht gekommen, das Gesetz aufzuheben, sondern es mit dem Geiste der Liebe zu heiligen. Eine Pflicht für den Pfarrer wird es daher seyn, sein Volk über die Pflichten des Menschen aufzuklären *).

Jemand meynet, vor dem *Pelagius* sey die menschliche Natur nicht so gar tief gesunken gewesen. Allein ist der Urheber derselben ein anderer, als der Geber der Gnade von oben

Practische gehenden Geistesstimmung, als vielleicht kein Buch, wird der Geist der kantischen Philosophie haben, wenn ich nicht gar sehr irre; und es ist für mich ein angenehmer Anblick zu bemerken, wie er sich auch in katholische Gegenden allgemach ergieſst, und vielleicht bald auf die Behandlung theologischer Gegenstände selbst einige Wirkung äuſsern dürfte. *Anm. d. Uebers.*

*) *Puffendorf* schrieb, nachdem er sein goldenes Buch von den Pflichten des Menschen, und des Bürgers herausgegeben, an einen Gottesgelehrten aus denen seiner Secte, die in Ansehung der Sittenlehre mit den Katholiken gröſstentheils gleich denken, wie er, als Anhang zu seinem Buche, eine Abhandlung von den Pflichten des Christen zu sehen wünschte. Sieh *Puffendorfs* Briefe an *Schomer de edito specimine Theologiae moralis.* Unser h. *Ambrosius* hat dieses, in seiner Abhandlung von den Pflichten, übernommen, welche, trotz der Critik des *Barbeyrac* von dem h. *Carl* anempfohlen, und von *Mabillon* in seinem Buche von den Studien der Mönche gelobt wird.

oben herab? Ich weiſs es, man unterſcheidet den reinen Naturſtand von demjenigen, der in der Folge durch die Erbſünde herabgewürdiget worden. Man ſollte denken, der Menſch, wiewohl mit der Erbſünde behaftet, müſſe und könne aus natürlichem Antrieb und Kraft die Regel der Gerechtigkeit und Rechtſchaffenheit befolgen; ſonſt riſſe ja das vornehmſte Band der allgemeinen Verknüpfung des Menſchengeſchlechts mittels der geſellſchaftlichen Pflichten; und nicht einmal hätte es in dieſem Falle bloſs philoſophiſchſittliche Tugend, der Troſt des Menſchen in dieſem elenden Leben, je gegeben, und wäre auch wohl nicht denkbar. Mancher gelehrte Streit iſt darüber geführt worden. Allein die unvollkommenen Begriffe der Philoſophie, die ſo leicht verführt, ſollten ſich den zuverläſsigen Anweiſungen der Offenbarung in Abſicht auf jene Lehrpuncte unterwerfen, welche von der Kirche als Glaubensartikel beſtimmet worden.

Des Menſchen natürliche Neigung ſtrebet nach Glückſeligkeit, und dieſe darf von den Beziehungen mit Gott unſerm Schöpfer und Erhalter, mit uns ſelbſt und unſerm Nächſten nicht getrennet werden. (Alle drey Beziehungen müſſen zu ihrer Erhaltung zuſammenlaufen). Das allgemeine Mittel glücklich zu werden iſt die Arbeitſamkeit. Das Geboth, welches der Schöpfer

dem

dem Menschengeschlechte in der Person seines Stammvaters, als er Eden verlassen musste, vorschrieb, heisst: „Im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brod essen.„ Dieses Geboth wohl verstanden erstreckt sich auf alle Menschen ohne Unterschied. Es ist aber bey weitem nöthiger, es dem Landvolke als tröstend angelegentlich einzuschärfen.

Einige möchten den freywilligen Werken der Frömmigkeit einen höhern Werth beylegen, als der Arbeitsamkeit. Diesen mag der Pfarrer das Beyspiel jener zwey Bauern beym Euripides vorstellen, wovon der eine durchaus fromm, der andere durchaus arbeitsam war: „du (sagte der letztere zum erstern) bey deinem Tempelbesuchen, den vollen Tag durch zum Jupiter bethend, kehrest Mittags und Nachts zu Hause, und vermagst deinen Hunger nicht zu stillen: ich hingegen spanne Morgens früh meine Ochsen unter das Joch, gehe auf das Feld und zur Arbeit; und erwerbe mir durch meinen Fleiss, was mir genügt, um Mittags und Abends zu essen, und sanft zu schlafen, ohne von meinem Weibe Vorwürfe hören zu dürfen.„ Es giebt Landleute, die ohne die geringste Vorsicht die Frucht ihrer Arbeit verzehren. (Auf diese muss der Pfarrer väterlich aufmerksam seyn). Von Natur ist der Landmann gut; seine Sitten sind einfacher und redlicher als

die

die Sitten des Städtebewohners. Allein gemeiniglich fehlt es ihm an Vorsicht. Nicht leicht wird sich ein Fall finden, dass ein Landmann mittels eines Vorrathes, den er in fruchtbaren Jahren hinterlegt, sich vor den unfruchtbaren in Sicherheit setze; das Beyspiel vorsichtigen Fleisses mancher Thiere kann ihm zur Beschämung und Lehre dienen *).

Ist

*) Die Einwohner des grössten Theils von Italien, zumal aber jene der österreichischen Lombardie, wofür der Verfasser zunächst schrieb, lassen sich in Absicht auf Eigenthum und physischen Wohlstand in drey Classen abtheilen. Die eine sehr zahlreiche Classe machen die eigentlich sogenannten *Signori* oder Güterbesitzer, die sich so zu sagen in das ganze Land theilen. Dazu kann man die höchst zahlreiche Geistlichkeit, und die Besoldeten bey öffentlichen, oder Privat-Aemtern rechnen. Sich ohne viel Beschwerlichkeit vergnügen, bequem und ruhig leben, das *beato fare niente*, und sein jährliches Einkommen besorgen, das ist der ganze gewöhnliche Lebensplan dieser ersten Classe, dem grössten Theile nach.

Die zweyte Classe begreift die Pachter der Ländereyen, und die Leute aus dem bürgerlichen, oder Mittelstande, die mit einem grösseren oder geringeren Capital einen Handel oder ein Gewerb treiben. Zumal die ersteren machen seit etwa zwanzig Jahren eine sich auszeichnende, eigene Art von Bauernadel aus; sie zeigen sich mit einem auffallenden Pracht und Luxus, besonders ausser Hause und an Festen, bearbeiten mit ihren Familien, deren oft acht, zehn und auch mehrere zusammen gehören, sehr ausgebreitete Besitzungen, und viele haben ein ungeheures Capital in dem Pachtgute stecken. Man stelle sich ein weitläuftiges Landgut, oder Hofmark eines deutschen Cavaliers vor, die in sieben oder acht, auch weniger solche Pachterfamilien

ver-

Ist das Volk einmal von der Verbindlichkeit unterrichtet, die jeder Mensch hat, arbeitsam und thätig zu seyn, so wird es sich leichter von der Beobach-

vertheilet wäre. Den Rest machen fast durchaus arme Arbeitsleute, die kümmerlich vom Taglohn und etwa einem elenden Gärtchen oder dergleichen ihre Familien ernähren: Abhängigkeit vom Pachter, geringe, schlechte Kost, elende Kleidung, keine Tugend und keine Sitten. Etwas besser sind die Handwerker auf dem Lande, die gleichfalls zu dieser dritten Classe gehören. Die gewöhnliche Kunst der Pachter ist, in so kurzer Zeit so viel baar Geld zu machen, als Verstand und Glück vermögen, ihr Ehrgeitz Pferde und Wagen zu halten, und als *Signori* in der Stadt müssig geniessen zu können. Dagegen sticht der Rest der Landleute sonderbar ab: sie sind entweder ohne alle Aussicht, und denn desto schlimmer, oder ihr Ehrgeitz geht auf ein kleines Commerz, auf eine kleinere oder grössere Pacht. Unbegreifliche Unwissenheit über einen höchst magern Katechismus hinaus, ist ihr bemitleidenswürdiges Loos: keine Erziehung, keine Schulen, der guten oder bösen Natur und dem verderbenden Beyspiele völlig überlassen. Nunmehr wird man folgende Bemerkungen des Verfassers, die ich, als bloss auf Italien passend, in einer Anm. abdrucken lassen will, verstehen und würdigen können.

„Die Güterbesitzer endlich geben ihre Ländereyen, um keine Mühe damit zu haben, in Pacht; auf diese Weise werden die Bauernleute durch unmässige Pachtcontracte gedrückt. Die Societät, welche der Gutsbesitzer mit dem Anbauer davon eingeht, ist schon an sich zum Vortheile des erstern überwiegend, und bey weitem beschwerender wird sie für den letztern; wenn Ländereyen verpachtet werden, die sich nicht wässern lassen, sondern ganz durch den Fleiss des Landmanns in fruchtbarem Stand erhalten werden müssen. Der Geist der Verpachtung, den unser Monarch bey

Beobachtung der Pflichten überführen lassen, welche das Naturgesetz gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten vorschreibt.

Was

bey seinen Finanzen verlassen, ist heut zu Tage in die Güterbesitzer gefahren. Der Grund dieser Verschiedenheit ist klar. Unser Monarch arbeitet unaufhörlich für das Wohl seiner Unterthanen und seiner Staaten. Daher hat er die ökonomische Verwaltung dem Verpachtungssysteme vorgezogen. Unsere grossen Landgüterbesitzer hingegen lieben grösstentheils den Müssiggang, den Luxus, die Zerstreuung. Eigene Oeconomie - Verwaltung ist folglich ihre Sache nicht; denn da sie keine persönliche Aufmerksamkeit darauf wenden wollen, so sind sie dem Betruge ihrer Verwalter ausgesetzt, daher die Pacht für sie bequemer ist, und den Vorzug hat.„

„Es fällt in die Augen, dass der Grundbesitzer den Vortheil des Pachters mit gleich grossem oder gar mit geringerem Fleisse mitnehmen könnte. Die Güterbesitzer sollten sich ihrer Trägheit schämen, wenn sie ihre Pachter nicht beym Pachtgute auf dem Lande, sondern in der Stadt und im Gewühle anderweitiger Sorgen und Geschäfte erblicken, während sie grosse Vortheile von ihren Unterpächtern ziehen. Gegenwärtig ist der Länderpacht einer der wichtigsten Gegenstände für Geschäfte geworden, man macht hierzu Verbindungen, Gesellschaften, weiset gemeinschaftlich Capitale an, lauter Dinge, die am Ende auf Verminderung des Betrags für die Besitzer und auf Austrocknung der armen Landleute hinauslaufen.„

„Bey jedem physischen oder moralischen Ganzen sind es stets die kleinsten Theile, welche am meisten leiden. Der Pachter will aus dem Grunde nicht bloss das Pachtgeld, sondern auch einen Gewinn ziehen. Er beschweret daher die durch Contracte gebundenen Landleute, ist unerbittlich in den Forderungen, und versagt ihnen den Beystand in der Noth.„

„Die

Was die Pflichten gegen Gott betrifft, so tritt hier die Offenbarung ein. Der Pfarrer kann und darf daher das natürliche Gesetz vom göttlichen, den im ersten Abschnitte erklärten Bestimmungen gemäss nicht trennen; er muss nemlich mit der natürlichen Erkenntniss vom Daseyn Gottes, dem Gegenstande der natürlichen Theologie, die Lehren der Offenbarung verbinden, welche nach der Kirche Urtheil das göttliche Gesetz ausmachen.

In Ansehung der natürlichen Pflichten gegen sich selbst ist es die Erhaltung seiner eigenen Person und die Vervollkommnung seiner natürlichen Kräfte, wofür jeder mit beständiger Anwendung auf jene Gegenstände sorgen muss, die nach der

„Die Stärke dieses Staates beruht auf dem Ackerbau. Der Grundbesitzer muss auf fortdauernde Fruchtbarkeit sehen; der Pachter sorget bloss, dass das Land fruchtbar bleibe, bis die Pachtzeit aus ist. Der Nerve des Ackerbaues ist die Bevölkerung. Diese ist in unsern Tagen auf dem Lande glücklicher Weise gestiegen, allein es ist gar sehr zu besorgen, die Verpachtung der Ländereyen, welche kein Wasser haben, werden sie sinken machen. Die Auswanderungen von einem Bezirke in den andern haben bereits angefangen, sie könnten sich leicht aus diesem Staate in die angränzenden Länder verbreiten. Wollte Gott! diese einfachen und aus dem Eifer des Hirtenamtes geflossenen Bemerkungen machten Eindruck, und öffneten irgend einen Weg zur Erleichterung des armen Landvolks in unbewässerten Gegenden, welches unter dem Drucke der Pächter seufzet.„

der Beſtimmung des Heineccius, dem Endzwecke des Lebens überhaupt, und der Einrichtung desſelben inſonderheit angemeſſen ſind *). Worinn beſonders die Landleute es überſehen, das iſt die Reinlichkeit in ihren Wohnungen, Kammern, und Kleidern: man ſieht ſtehende Wäſſer, der Ausbeſſerung bedürftige Kloacken, und andere Unreinlichkeiten mehr um und in ihren Häuſern. Nicht ſelten ſchleichen daher anſteckende Krankheiten auf den Dörfern umher.

Endlich laſſen ſich die natürlichen Pflichten des Menſchen gegen ſeinen Nächſten in vollkommene und unvollkommene, das iſt, in ſolche abtheilen, die für alle und ſtets, oder nur für einzelne und in gewiſſen Umſtänden verbindlich ſind. Alle ſind in dem allgemeinen Grundſatz enthalten: beleidige niemand, laſs jedermann ſein Recht angedeihen (und thu allen Menſchen ſo viel Gutes, als du kannſt). Was gerecht, nützlich, und wohlwollend iſt, das muſs zuſammen die Regel der Moralphiloſophie beſtimmen. Dazu kann euch Cicero's Buch von den Pflichten vor dem gröſsten Theil der Caſuiſten und Compendienſchreiber der Moraltheologie nach *Mabillon's* Urtheil, zum Führer dienen **).

III. Ab-

*) *Heinecc. de jure nat. et gent. L.* 1. *c.* 5. §. 147. *de offic. hom. erga ſeipſum.*

**) (Und nach meinem Urtheil, *Garve* in ſeinen vortreffli-chen

III. Abschnitt.

Von Verkündigung der Menschengesetze.

Die Menschengesetze werden in Kirchen - und Staatsgesetze abgetheilet. Und hier sind wir bey dem Punct, welcher der vorzügliche Gegenstand unsers freundlichen Discurses seyn wird. Wenn ich aber mein Versprechen erfullen soll, müsset ihr mir schon erlauben, meine Mitbrüder, dass ich der Untersuchung dieser Gesetze, der einen wie der andern, so ferne sie die gegenwärtigen Anordnungen in Kirchensachen betreffen, fünf Grundsätze sammt einigen kurzen Beweisen und Bemerkungen darüber vorausgehen lasse. Es sind folgende.

Erster Grundsatz.

Es giebt aus Gottes Veranstaltung, zwey verschiedene höchste Mächte: eine geistliche und eine weltliche. Diese letztere ist der erstern in der vollständigen Ausübung ihrer Rechte weder direct noch indirect unterworfen. Beweise davon sind: so wie es für den Menschen ein zeitliches und ewiges Leben giebt, so giebt es ebenfalls zwey von Gott angeordnete höchste Mächte *).

Es

chen Anmerkungen und Abhandlungen zur deutschen Uebersetzung dieses schätzbaren Buches, noch mehr und besser als *Cicero* selbst. *Anm. d. Uebers.*).

*) Dieses ist der Hauptgrundsatz, wovon die folgenden ihre Kraft erhalten, der wichtigste Gesichtspunct; der hier so deutlich

Es war Papſt *Gregor VII.*, welcher ſich die Zeitumſtände zu Nutzen machte, und die Anmaſſung einer unmittelbaren und unbeſchränkten Obermacht

deutlich als möglich ins Auge zu faſſen, und keinen Augenblich zu verlieren iſt, der endlich die ſcheinbar ſchwere, in tauſend wichtigen oder unwichtigen Schriften entwickelte und verwickelte groſse Frage über die Macht der Kirche und des Staats, befriedigend für jedermann entſcheidet, wen bey geſundem Menſchenverſtand und reinem Herzen, nicht der Geiſt der Unabhängigkeit oder des Eigennutzes treibt und blendet; für dieſen ſind nur Gründe, die dieſes Geiſtes Kinder ſind, keine anderen überzeugend, man fahre immer muthig und weiſe fort den verheerend ausgetretenen Strom in ſeine wahren Ufer zurückführen, und laſſe die Leute, welche aus der Austretung Vortheil zogen, ſchreyen oder ſeufzen. Unordnung nützt wenigen, Ordnung allen. Ich will verſuchen, die Haupttheile dieſes erſten und oberſten Grundſatzes als einzelne Lichtpuncte, zu weiterem Nachdenken herauszuheben.

Alſo — zwey höchſte Mächte, die eine zunächſt und unmittelbar für das Wohl des ſinnlichen, in Geſellſchaft lebenden Menſchen hier auf der Erde, ohne weitere Rückſicht; die andere zunächſt und unmittelbar für die Entwickelung und das Wohl des moraliſchen Menſchen hier auf Erde und dort in der Ewigkeit, ohne niedrigeren Endzweck. Die erſte ſoll den Menſchen in der Geſellſchaft ſchützen, und leiten ſeine Kräfte zum gemeinſchaftlichen Beſsten aller: dieſes Beſste beſtimmen Natur und Vernunft; deren einzelne Machtſprüche, die Geſetze beſtimmen die Form und die Mittel. Die zweyte ſoll, und ſoll nur allein, ſicheres Licht geben dem Geiſte und Stärke dem Willen, in der letzen Abſicht, den Menſchen zu ſeinem höchſten moraliſchen Werthe, zu ſeinem höchſten, bloſs im künftigen Leben erreichbaren Wohl zu erheben, und zu führen.

Dieſen

macht über die weltlichen Regenten durch Bannstrahlen, Entthronungen, und bewaffnete Hand geltend zu machen unternahm. *Innocenz III.* war

Diesen Werth und dieses Wohl kennet und bestimmet schon lautere und etwas gebildete Vernunft, bestimmet und lehret aber allgemein fasslicher, wirksamer, unwandelbarer die Offenbarung, welche der Vernunft, ihrer älteren Schwester, zu Hilfe kömmt, und durch sie wieder mannigfaltig unterstützt wird. Die Offenbarung vorzüglich giebt Kraft dem Willen, sie giebt die sichersten Mittel zur Erreichung des grossen, einzigen Endzweckes an: sie sind ohne Ausnahme moralisch wie dieser. Der Endzweck der einen weltlichen Macht gesellschaftliche Glückseligkeit auf Erden, ihre Mittel gesetzlicher Zwang, äussere Anstalten; der Endzweck der anderen moralische Glückseligkeit des einzelnen Menschen im Himmel, ihre Mittel Belehrung, und Gottes Gnade, geistige Anstalten — — wie also, wie beyde Mächte sich widersprechen, wie einander einschränken, wie von einander abhängen? Die Gränzlinien sind so unverkennbar gezogen. Der Staat kann den Menschen nicht moralisch bessern und bilden, nicht für die Ewigkeit glücklich machen: die Kirche kann ihn auf Erden nicht bey seinem Eigenthume schützen, nicht zwingen, nicht bürgerlich glücklich machen. Freundschaftlich vereiniget unterstützen sie sich wechselseitig, ein guter Christ ist allemal ein guter Bürger, und ein guter Bürger ist leichter zu einem guten Christen zu bilden, Aber sogar hier sind Staat und Kirche, im Grunde, unabhängig. Die Kirche kann die Hilfe des Staates entbehren, und dieser die Hilfe der Kirche, freylich schon viel weniger: es gab gute Christen in *Nero's* und *Diocletian's* Zeiten, und es gab gute Bürger unter den abgöttischen Römern, welche die Christen verfolgten. Daraus folget: was zunächst oder gar einzig von der bürgerlichen Macht abhängt, von ihr veranstaltet und erzwungen werden kann.

war kühn genug, die Ursache des Krieges zwischen den Königen von Frankreich und England vor seinen Richtstuhl ziehen zu wollen, aus dem ganz

kann. Das liegt außer dem Gebiethe der Kirche; was zunächst und zu Folge ihrer Bestimmung nur die Kirche soll und kann, den Geist erleuchten, dem Willen innerliche Kraft ertheilen, um den Menschen zur moralischen Glückseligkeit zu erziehen, das liegt außer dem Gebiethe des Staates. Willst du daher in Collisionsfällen vernünftig entscheiden, so frage dich selbst: ist die Wirkung dieses Canons, dieser Bulle, dieser Anstalt geistig, moralisch, beabsichtete Herzensbesserung? Ist sie dieses nicht, so steht der Gegenstand nicht wesentlich, nicht nothwendig, nicht aus göttlichem Recht in der Macht der Kirche. Er kann sich auf anderweitige ebenfalls gültige Gründe stützen, aber die Hauptstütze aus der Religion fällt hinweg. Christi beseligende Lehre verkündigen, erklären, empfehlen, des Menschen Willen durch Ausspendung der von ihm eingesetzten Sacramente stärken, und heiligen, das ist der Kirche göttliche Bestimmung, welche von keiner irdischen Macht aufgehalten werden darf und kann. Dagegen steht alle äußere Ordnung, jeder nicht geistige Besitz nicht weniger gewiß unter der Aufsicht und Leitung des Staates. Es folgt daher zweytens: die Kirche ist dem Staate, ihren eigentlichen, über alle Menschengewalt erhabenen, aus Gott stammenden Beruf ausgenommen, untergeordnet, denn was nach dem Christen, Priester oder nicht, im Menschen übrig bleibt, das ist der Bürger; der Staat hingegen als solcher ist der Kirche gar nicht untergeordnet. Diese betrachtet jeden Menschen, den König, wie seinen niedrigsten Unterthan als gleich, als in der Sünde empfangen, der göttlichen Offenbarung und Gnade bedürftig, als einen ihrer Führung von Christo anvertrauten Pilger zum ewigen Leben. Die Kirche kennet nur Menschen, die zu beleh-

ganz ſonderbaren Grunde, daſs der Eid und die Sünde dieſe Fürſten von ſeiner Gerichtsbarkeit abhängig machte. Eben dieſelben Forderungen er-

belehren, zu beſſern, in Geiſt und Wahrheit ſelig zu machen ſind, ſie kennet keinen Staat, bedarf keines: der Staat kennet keine Gewalt über die Herzen, keine Glückſeligkeit als die hienieden aus der bürgerlichen Ordnung und aus der Beobachtung guter Geſetze quillt; er kennet keine kirchliche, innere Macht, er bedarf zwar der Religion und der damit verbundenen Sittenlehre mehr oder weniger. Allein dieſe wird ihm von der Natur ſelbſt, oder von der Offenbarung vorgeſchrieben, ſie iſt über alle ſeine Befehle erhahaben. Ein weiſer Staat giebt alſo durchaus nie Geſetze für die Kirche, Staatsgeſetze für Bürger gegeben ſind die Verordnungen, die er in Kirchenangelegenheiten machet. Die Gränzen ſind ſichtbar und unveränderlich: die Kirche beſtimmt die Lehren und die Mittel, die zur Seligkeit im folgenden Geiſtesleben führen, den göttlichen Aufträgen gemäſs; der Staat duldet oder ordnet alle äuſsere Ausübungen der einen und der andern, ihrem Endzweke gemäſs. Freylich iſt der Vertreter des Staats ſelbſt für ſeine Perſon ein Glied der Kirche, ſo wird er ihr gerne dienen, gerne ihre wohlthätigen Zwecke befördern helfen, ſie überall mit Macht ſchützen und unterſtützen, das iſt eine natürliche Folge ſeiner perſönlichen Ueberzeugungen, der Kirche Lehren in ihrer göttlichen Reinigkeit ſind für ihn verbindend und zugleich wohlthätig für jeden Staat. Denn Kirche und Staat beydes ſind Veranſtaltungen Gottes. Gott iſt der Vater der Menſchen, beyde Mahle, wenn er ihnen Bedürfniſſe und Leidenſchaften giebt, welche ſie in die Geſellſchaft treiben, und darinn nicht anders als unter dem Joche und Schutze der Geſetze Befriedigung finden laſſen, und wenn er ihnen Belehrungen, Troſt und Gnade durch ſeinen Sohn vom Himmel ſendet: er iſt der Urheber der Weltordnung wie des

neuerte *Bonifacius VIII.* in noch stärkern Ausdrücken, wobey er den übelverstandenen und übelangewandten Text des Evangeliums: „Sieh zwey

Evangeliums. Dieses lehret über den ersten Fundamentalgrundsatz schon das unbefangene Nachdenken. Gleichwohl thun wir nur noch einen flüchtigen Blick auf Christi klare Aussprüche im Evangelium, auf die bestimmtesten Lehren der Apostel, auf ihre und der ersten Christen besiegendes Beyspiel.

Nichts wird in den Schriften des neuen Bundes so häufig, so bestimmt, deutlich und nachdrücklich erkläret, als der bloss geistige, nur auf Bekehrung des Herzens, und auf Heiligung der Gesinnungen allein gehende, den inneren Menschen itzt und vorzüglich in der Zukunft seligmachende Zweck der Sendung Christi auf Erden. „Mein Reich ist nicht von dieser Welt, *Joh. XVIII*, 37. Des Menschen Sohn ist gekommen, selig zu machen, was verlohren war, *Luc. IX*, 10. Gott hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt, dass er die Welt richte, sondern dass die Welt durch ihn selig werde, *Joh. III*, 17 vergl. mit *XII*, 47. Das Reich Gottes ist in euch selbst, *Luc. IX*, 55. Es sprach einer von dem Volk zu ihm: Meister! sage meinem Bruder, dass er mit mir das Erbe theile. Er aber sprach zu ihm: Mensch! wer hat mich zum Richter über euch gesetzt? *Luc. XII*, 13, 14. Gehet aber, und prediget, und sprechet: das Himmelreich ist nahe herbeygekommen, *Math. X*, 7, und die fgd. *IV*, 17. *Luc. X*, 9. Ihr sollt vollkommen seyn, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist, *Math. V*, 48. Liebet Gott und den Nächsten wie euch selbst, das ist das ganze Gesetz und die Propheten, *Math. XX*, 40. Darum gehet hin, und lehret alle Völker, und taufet sie — — und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe, *Math. XXVIII*, 20. Er wand sich um, und sprach zu Petro: weiche zurück Satan! du bist mir ärgerlich; denn du meinest nicht, was göttlich, son-

zwey Schwerdter„ hervorzog, und durch die prächtigstolze Vergleichung der Sonne und des Mondes mit [4] der geistlichen und weltlichen

Macht

sondern was menschlich ist, *Math. XVI*, 23. Man sehe Christi Gebeth für seine Kirche, *Joh. XVII.* Seine Anrede und so zu sagen sein Testament vor seinem Tode, *Joh. XIII*, *XIV*, *XV*, *XVI.* Göttliche Capitel! die Instructionen der Sendung seiner Jünger, *Luc. IX*, u. *X*, *Math. X.* Die Bergpredigt, *Math. V*, *VI*, *VII*, *VIII.* Und das Evangelium auf allen Seiten. Christus untersagt seinen Jüngern Herrschsucht, willkührliche und eigenmächtige Behandlung; er will schlechterdings nicht, daſs sie in der Ausübung ihres Hirtenamtes die Fürsten der Erde nachahmen. Man vergleiche die klaren Stellen, *Math. XX*, 25, 26, 27, 28; *XVIII*, 15, 16, 17 vergl. mit *Lucas XVII*, 3. *Math. XXIII*, 8, 9, 10, 11. Er übet und empfiehlt Gehorsam gegen die Gesetze des Staates. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist, *Math. XXII*, 21. Ich bin nicht gekommen, aufzulösen das Gesetz und die Propheten, sondern zu erfüllen, *V*, 18. Die ausdrücklichsten Anweisungen zum Gehorsam gegen die weltliche Macht enthalten die Briefe der Apostel: man lese einmal Paulus Br. an die Römer, *XIII*, 1—7. Titus *III*, 1. Timoth. I. Br. *II*, 2. Petr. I. Br. *II*, 11, 13, 14, 15, 18. Und wo nicht? *Anm. d. Ueb.*

Diese etwas lange Anmerkung, die gleichwohl die Beweise dieses ersten Grundsatzes bloſs im Grundrisse darstellt, will ich mit einer treffenden Stelle schlieſsen, welche der Verfasser aus des *Hugo* von St. Victor Buche von den Sakramenten 2, Theile anführt. „Es giebt zwey Wege zum Leben, einen irdischen und geistigen. Alles Irdische gehört ohne Ausnahme zum irdischen Leben; eben so zum geistigen, was geistig ist. Damit in dem einen und in dem andern Gerechtigkeit erhalten, und Nutzen gestiftet werde, dazu müs-

sen

Macht die Augen des grofsen Haufens blendete.

Der Cardinal *Bellarmin* machte gleich auf die abſcheuliche Ermordung König *Heinrichs IV.*, nach *Richers* und auch nach *Boſſuets* Zeugniſs, ſein Buch von der Macht des Papſtes in zeitlichen Dingen bekannt, und brachte die von denſelben angemaſste indirecte Gewalt in ein Schulſyſtem. *Sixtus V.* ein ſchlauer Papſt lieſs dieſes Buch, bis zur künftigen Verbeſserung, in den Index ſetzen. Allein das Parlament von Paris lieſs ſich nicht Staub in die Augen werfen; es verboth *Bellarmins* Buch ebenfalls. Jemand hat (mit Recht) geſagt, der Papſt habe damit Glauben machen wollen, als hätte ihm *Bellarmin* in der bloſs indirecten Macht viel zu wenig von ſei-

ſen ſich nothwendig beyde Mächte vereinigen. Nun kann die Geſellſchaft der Menſchen, als Bürger und Chriſten ohne das eine und andere Leben nicht beſtehen, folglich iſt die doppelte Macht für ſie ein weſentliches Bedürfniſs zur Erhaltung der Gerechtigkeit, die eine um von der Seite des Irdiſchen die Anſtalten zum ewigen Leben zu leiten, die andere, um durch geiſtliche Mittel zum geiſtigen Leben zu führen. Von dieſen beyden Mächten ſcheint *Paulus* zu ſprechen, wenn er an die Römer im *XIII Cap.* ſchreibt: Jedermann ſey den höheren Mächten unterthan, das iſt, ſagt der Magiſter *Nicolaus de Lyra* in der Erklärung dieſer Worte, den Kirchenobern in geiſtlichen, und den Fürſten in zeitlichen Angelegenheiten.„ So der Cardinal *von Turrecremata* zum Decret I. Th. 96. Diſt.

ſeinen Befugniſſen eingeräumt; allein das Parlament habe gefunden, daſs er, mit einer über alle Schranken gehenden Verletzung der Souveränitätsrechte bey weitem zu viel behauptet hat *).

Richer griff *Bellarmins* Buch an, und widerſetzte ſich den neuen theologiſchen Folgerungen, welche die Jeſuiten und mehr andere Orden in Paris als Lehrſätze in ihren Schulen ausſetzen. Darüber verfolgten ihn die Cardinäle *du Peron*, *Bonſi*,

*) *Boſſuet* ſagt in der *Defenſ. Cleri gallicani Parte I. Lib.* 4. *cap.* 13.: „Einige Monathe nach der ſchändlichen und abſcheulichen Ermordung *Heinrichs IV.* erſchien *Bellarmins* Buch von der Macht des Papſtes in zeitlichen Dingen gegen *Wilhelm Barclai* (das Parlament von Paris und die Regierung von Mainz machten ſich durch donnernde Verbothe dagegen Verdienſte. Die geängſtigte und dem altrömiſchen Geiſte gemäſs dennoch trotzende Curie that *Bellarmins* Buch in den Index von 1590 in 4. und lieſs es aus andern Bücherverbothen aus. Der gute *Richer* wundert ſich, wie gerade nach dem Vatermord *Heinrichs IV.* ein Haufe von Schriften voll der übertriebenſten römiſchen Lehren erſchienen, Trennungen in der Sorbonne veranſtaltet, und ihre alte Lehre mit den gehäſsigſten Namen beleget worden; er ſagt ehrlich und derbe, daſs *Bellarmin* ſein Buch noch, während *Heinrichs* Blut warm war, bekannt gemacht, um dem Rechte, die Könige abzuſetzen und zu morden, Kraft zu geben. Sieh *Defenſ. Lib. de Eccleſ. Poteſt. Lib. I. n.* 7. *et* 8. Das Betragen der Curie bey dieſer und ähnlichen Gelegenheiten war über alle Vorſtellung eines unbefangenen Menſchen ſchändlich. Man ſchlage in der Berliniſchen Monathsſchrift vom Jahre 1785, ich weiſs nicht welchen Monathsſtück, die Aufſätze des Acatholikus nach. *Zuſ. d. Ueberſ.*

Bonſi und andere während der Minderjährigkeit *Ludwig* des *Dreyzehnten* auf mannigfaltige Art: der Cardinal *Richelieu* zwang ihn ſogar eine Gegenerklärung zu unterſchreiben *).

Unter *Ludwig XIV.* hat ſich der Clerus von Frankreich in der Verſammlung vom Jahr 1682 über die vier berühmten Sätze vereiniget, welche in dieſem Lande durch königliche Verordnung von eben dem Jahr zu einem Reichsgrundgeſetz erhoben worden. Aus dieſen Sätzen flieſst nicht bloſs die directe, ſondern auch die indirecte Unabhängigkeit des Staates von der Kirche. doch von dieſer Verſammlung wird weiter unten noch einmal die Rede kommen.

Ich habe mit Vergnügen in den öffentlichen Blättern geleſen, daſs man in der neuen Auflage des

*) *Richer* hatte 1629 ſein Teſtament aufgeſetzt (man leſe es nur, lerne den redlichen Dulder lieben, und erſtaune!) und ſignirt. Dieſe Erklärung ſchien dem Cardinal *Richelieu* unzureichend; er lieſs bald darauf *Richer* rufen: „Seine Erklärung vom Jahre 1622 (ſie war 1613 zuerſt aufgeſetzt, im genannten Jahre gedruckt, und 1629 in einer heftigen Gliederkrankheit wiederholt und obſignirt) fände der König zur Herſtellung des Friedens in der Sorbonne unzureichend; die harten Zeiten erlaubten itzt keine weitere Erklärung ſeines Buches, er müſste eine ganz neue nach dem ihm vorzulegenden Muſter auf der Stelle (alles vortrefflich!!) unterſchreiben. *Richer* wiederrief, wie ſpäter Herr *von Hontheim*: aber die Nachwelt lieſt ihre Werke, und deckt mit Schande die *Talons* und *Richelieu*. *Zuſ. d. Ueberſ.*

des Miſſals, die vor einigen Jahren in einer franzöſiſchen Dioces gemacht worden, das Wort *Animas* (Geiſter oder Seelen) in jenem Gebethe wieder hergeſtellt hat, welches am Tage von Petri Stuhlfeyer vorkömmt. Denn in ältern Zeiten befand es ſich nicht nur im römiſchen, ſondern auch im ambroſianiſchen Miſſal; ich ſelbſt habe in einer Auflage des letztern noch vom Jahr 1594 jenes Gebeth in folgenden Ausdrücken geſehen: „O Gott! der du deinem Apoſtel Petrus die Schlüſſel des Himmelreichs, und die Macht gegeben haſt, die Seelen zu binden, und zu löſen u. ſ. w.„ *).

In

*) Dieſes Gebeth — — wie mehr andere Gebethe, Antiphonen, Lectionen im römiſchen Miſſale und Brevier — — ſcheint mir noch eines andern Wortes wegen der Aufmerkſamkeit deren würdig, welche auch in unbedeutenden Kleinigkeiten den groſsen und alles umfaſſenden Geiſt des römiſchen Syſtems aufſpüren, erkennen, bewundern, und wenn ſie können, noch etwas mehr thun. Ich will alſo dieſes Gebeth ganz herſetzen: „*Deus, qui beato Petro Apoſtolo tuo collatis clavibus regni coeleſtis,* (*animas* findet man noch in mehreren alten Miſſalen und Brevieren) *ligandi atque ſolvendi Pontificium tradidiſti: concede, ut interceſſionis ejus auxilio a peccatorum noſtrorum nexibus liberemur. Qui vivis et regnas.*„ Sollte der ſonderbare nur halb verſtändliche Ausdruck *Pontificium*, das iſt *munus*, nicht mit Abſicht und Wahl gebraucht ſeyn? Sollte man nicht ein Vorrecht des Papſtes in dieſes Halbdunkel mit Fleiſs habe ſtellen wollen, um deſto beſſere Wirkung zu thun? Das Wort *Poteſtatem* wäre der eigentliche, natürliche Ausdruck geweſen. Sicher denkt

man

In Ansehung der andern irrigen Meynung, als stünden die Geistlichen bloss unter der Leitung, nicht aber unter dem Zwange weltlicher Gesetze, mit allen ihren zerstörenden Folgerungen, welche gemiethete Canonisten und laxe Casuisten ohne Beurtheilungskraft daraus gezogen, darf man nur selbst an den Polemiker *Bellarmin*, das Haupt der Scholastiker, über diesen Punct appelliren *).

Zweyter Grundsatz.

Der Fürst ist der äusserliche Bischof seines Volkes; er ist befugt, in Bezug auf die Kirchenpolizey im Staate, Anordnungen zu treffen; und diese verdienen vorzüglich dann lauten Beyfall, wann sie zur Wiederauflebung der ältern Disciplin der Kirche abzielen, welche dem stets fort-

man bey *Pontifex* nur an den römischen Bischof, und die übrigen Bischöfe, welche die Macht zu lösen ebenfalls besitzen, scheinen nicht in Rechnung zu kommen; wie denn dieses Gebeth mit dem gleich darauf folgenden an *Paulus* sonderbar absticht. Man lese über die Auslassung des Wortes *Animas*, die P. *Leo IV.* schuld gegeben wird, die bekannte Geschichte der Bulla *in Coena Domini.* S. 51 des I. Theils. *Anm. d. Uebers.*)

*) Sieh *Bellarmin* in seinem Buch *de Controversis fidei Lib. I. cap.* 28. *Tom.* 2. (Dieses Buch ist zum erstenmale in Ingolstadt in drey Bänden 1586 — 93 gedruckt worden. *Zus. d. Uebers.*)

fortdauernden Geiste derselben so angemessen ist. Hier sind einige Bemerkungen darüber *).

Dass der Fürst der äusserliche Bischof seines Volks heissen könne, das stimmet zu dem Titel, dessen

*) In diesem Grundsatz, der eine unmittelbare Folge oder vielmehr nur eine nähere Erklärung des vorhergehenden ist, scheint mir, vielleicht aus übertriebener Genauigkeitsliebe, ein einzieer Ausdruck nähere Bestimmung zu verdienen. Allerdings erzählt *Constantins* Lobredner *Eusebius* im 4 Buch, 24 Cap. in seinem Leben: „Daher sagte er (der Kaiser) eines Tags, da er die Bischöfe zu Gast hatte, ganz recht (mit seinem Betragen gegen die Kirche übereinstimmend, und durch seinen Eifer für die Ausbreitung des christlichen Gottesdienstes folgenden Titel verdienend, denn diess ist der Sinn des griechischen im Zusammenhang), auch er sey ein Bischof, wobey er vor unsern Ohren sich der Worte bediente: Ihr seyd Bischöfe über die inneren Angelegenheiten der Kirche, ich bin über die äusseren als Bischof von Gott bestellt." Man schliesse aber ja nicht das geringste gegen die Regentenrechte in Kirchensachen aus diesem gnädigen Scherze des Kaisers und eben so wenig aus seiner staatsklugen Nachsicht gegen die Bischöfe, die er hier und da, aus blossen Klugheitsgründen, walten liess, doch ohne Präjudiz seiner Rechte. Aus dieser allzugefälligen Tischrede (wiewohl der Ausdruck Bischof übersetzt Aufseher in des Kaisers Munde damals einen ganz guten Sinn gehabt hat) floss vermuthlich die schwankende und oft missbrauchte Unterscheidung in innere und äussere Kirchenangelegenheiten. Kein Regent hat nöthig, seine Rechte über die Kirche als äussere Gesellschaft aus irgend einer Aufstellung als Bischof abzuleiten, noch sollte einer *Constantins* Beyspiel hierinn zum Muster nehmen. Er ist Landesherr, Vater, Beschützer, Leiter seines Volkes, Gesetzgeber und Wächter der gesellschaftlichen gesetzlichen Ordnung: ist etwa dieser Titel nicht göttlich genug?" *Anm. d. Uebers.*

dessen sich der erste christliche Kaiser rühmte. Zur Auseinandersetzung dieses Grundsatzes ist die Kirchengeschichte unentbehrlich; es ist nöthig die Canonen der Kirche mit den Gesetzen des Staats zu vergleichen; das kann nur mit Hilfe der Kirchengeschichte geschehen.

Von dem Studium des Kirchenrechts wollte der heil. *Carolus* jenen Theil, der die Disciplin und nicht das Forum betrifft, in seinem neuangelegten Priesterhause einführen. Dieses veranlaste eine Streitigkeit unter mehreren, die er mit den Jesuiten bekommen hat, wie aus den Briefen erhellt, die der Cardinal *Gesualdo* an *Carolus* und dieser an den *Monsignore Speciani* geschrieben. Da sie noch ungedruckt sind, will ich sie hier ganz einrücken.

Erster Brief von dem Card. Carolus Borr. an den Mons. Speciani Melzi.

Den — Nov. 1581.

„Die Lection des P. *Adorno* ist einigen aus meinem Clerus gegeben worden, zu meiner grossen Zufriedenheit und Erwartung eines sichtbaren Fruchtes, da sich unter andern zehn oder zwölf Jünglinge von ausserordentlichem Talente befinden, die gerade mit diesem Jahre den Cursus der Theologie geendiget, und gegenwärtig dieser Lection obliegen, die ungemein geschickt

ist,

ist, Früchte der Wissenschaft, des Eifers und der Bekanntschaft mit der Disciplin der Kirche, unter dem Namen des Decrets hervorzubringen. Diese Kenntnisse werden mittelst dieser Lectionen, wie ich hoffe, durch einen Cursus von zwey Jahren in diesen Jünglingen solche Wurzeln fassen, dass mit Gottes Gnade der Saame davon in diesem Clerus für immer sich erhalten wird — ein Vorzug, den ich um so viel wichtiger halte, je mehr ich sehe, dass dieses Studium bey dem Regular- und Secular-Clerus sich fast völlig verlohren hat. Nun stehen der P. General der Gesellschaft Jesu und seine Gehilfen in den Ordensgeschäften in der irrigen Ueberzeugung, es sey dieses eine formale Vorlesung über das Kirchenrecht, und daher ihrem Institut entgegen, ohne zu bedenken, dass ich bey dieser Lection die Rubrik von den Gerichten gar nicht will, was eben der Punct ist, den ihr Institut ihnen verbiethet; und ich habe eben den P. *Adorno* und keinen Canonisten dazu ausersehen, damit sie mit einer formalen Lection über die Canones schlechterdings nichts zu thun habe: kein Wort zu sagen, dass, da sie auf keiner hohen Schule, und in keinem ihrer Collegien, sondern nach meinem Zweck privat gegeben wird, hier die Beyspiele ganz hinwegfallen. Nun schreibt mir also der General auf eine Art, die Sie aus beyliegender Abschrift ersehen werden, und trü-

bet

bet mir meine so grosse Zufriedenheit, und eine so nützliche Anstalt für diesen Clerus dadurch, dass er verlangt, diese Lection sollte auf blosse Gewissensfälle eingeschränkt werden. Ich habe aber ein ganz anderes Bedürfniss; denn der P. *Achilles* liest bereits über Casuistik mit ausserordentlichem Beyfall und Nutzen diesem ganzen Clerus, und ich würde ihn für dieses Fach weder mit dem P. *Adorno*, noch mit irgend einem andern vertauschen; nichts zu sagen, dass der Theologus an der Domkirche ebenfalls über sie liest. Man muss daher auf alle Weise jenen Vätern begreiflich machen, einer Seits, wie sehr mir diese Sache am Herzen liegt, und auf der andern, dass es nicht gegen ihr Institut sey, als welches das Studium der Canonen ja ausdrücklich zulasst, und bloss den Theil von den Gerichten davon ausschliesst. Dieses will ich ja eben bey dieser Lection, nemlich die Kirchendisciplin allein geschöpft aus den Quellen des christlichen Alterthums, wozu meines Wissens, ausser dem P. *Adorno* sich auch noch ein anderer Mann findet, der mir mehr als mittelmässig Genüge leisten würde, und doch denke auch ich bey der Lection zu erscheinen, wenn ich in der Stadt bin. Um diese Angelegenheit mit dem P. General und dem P. *Toledo*, der, kann man ihn anders von allem dem überzeugen, die kräftigste Triebfeder zur völlig befriedigen-

den

den Endigung des Geschäfts bey ersterem abgeben würde, in Richtigkeit zu bringen, so habe ich gedacht, dürfte wohl niemand geschickter seyn, als der Herr Cardinal *Gesualdo*, welcher, wie ich weiss, mir und unserer Kirche zu gefallen, die Sache gerne über sich nehmen, und Ansehen genug haben wird, um sie so ins Werk zu setzen, dass ich des Kummers einmal los werde, worinn ich desshalb bin. Nur dass er den General bewege, sogleich an mich und an den P. *Adorno* zu schreiben, und diesem die Scrupel zu benehmen, und ihm ausdrücklich aufzutragen, dass er diese Lection gänzlich nach meinem Wunsch und Plan gebe. Indessen werde ich ihn vornehmlich über die Disciplin lesen und nebenher die dazu unentbehrlichen Canonen des Decrets erklären lassen; allein immer so auf diesem Wege fortzugehen hiesse jene Lectionen radebrechen, und den ganzen Frucht daraus durch die Verlegenheit, worinn sich der Vorleser setzt, und durch Schwierigkeiten zerstören, welche für die Schüler aus dem Umstande entspringen würden, nicht zu wissen, wo sie sind, und die Lectionen nie vorhersehen und studiren zu können. Man übersende mir daher sogleich Abhilfe; ersuchen Sie den Herrn Cardinal *Gesualdo* von meiner Seite darum, und zeigen ihm diesen meinen Brief, und unterrichten ihn über das vollständig mündlich. Denn ich

schreibe

schreibe ihnen denselben eben zu Eurer Beglaubigung. Einen andern Brief schreibe ich an den General, ganz einstimmig in der Hauptsache, zur Antwort; und es wird nöthig seyn, dass er von dem Cardinal, oder wenigstens eher eingehändiget werde, als derselbe die dieser Absicht angemessenen Einleitungen gemacht.„

Zweyter Brief von dem Cardinal Gesualdo an den Card. Carolus Borr.

Rom, den 14. Dec. 1581.

„Ich habe gesehen, was Ew. in Ihrem Briefe vom 18. sich gewürdiget, mir zu empfehlen. Dafür danke ich ihnen vorerst von ganzem Herzen, und bitte Sie dann, mir immer ähnliche Beweise Ihrer Gewogenheit zu geben, um mich dadurch um so mehr zu überzeugen, dass Sie mich für den wahren und verbundenen Diener halten, der ich bin. Ich habe verflossene Woche nicht geantwortet, weil ich aus Kürze der Zeit das Geschäft nicht habe besorgen können. Nun berichte ich Ihnen, dass ich zweymal lange darüber gesprochen, und mit dem P. General, und dem P. *Maggio* seinem Assistenten für Italien die Sache überlegt habe. Nach einer langen Erörterung haben wir festgesetzt, was Ew. in beyliegendem Blatte sehen werden. Ich hoffe, dieselben werden auf die eine oder andere Weise bedienet wer-

den,

den, da sie sich am Ende nach ihrem Willen richten wollen. . . „

„Es ward mit dem P. General der Gesellschaft Jesu, und mit dem P. *Maggio* seinem Assistenten in den Angelegenheiten Italiens jener Punct in Ihrem Schreiben an ihn, an mich, und an den Monsignore *Speciani* genau überleget, und in Betrachtung genommen, welcher die Vorlesungen des canonischen Rechts unter dem Titel der Kirchendisciplin betrifft. Das Urtheil fiel in der Hauptsache aus, der P. General könne nichts anders antworten, als was er Ew. bereits vor einigen Tagen geschrieben, auf den Bericht des P. *Adorno* hin, daſs man nemlich nur die Materie von den Verbrechen vom Kirchenrecht abzusöndern denke, da doch nicht bloſs diese Materie, sondern alles, was auf das Forum contentiosum Bezug hat, ausdrücklich gegen ihr Institut sey. Nun da Ew. sich äuſsern es geschehen zu lassen, daſs die Artikel vom Processe und den dahin einschlagenden Rechtsgegenständen getrennet werden, so geben diese Väter zu bedenken, wie eine solche Behandlung des Kirchenrechts zwar nicht geradezu gegen ihr Institut wäre, das, wie gesagt, über Proceſsmaterien zu lehren verbiethet, aber es wäre doch eine Neuerung ohne Beyspiel von ihrer oder irgend einer Seite, und eine für sie nicht erlaubte Sache; weil, wenn man ihr

diesen

diesen Vorwurf auch nicht machen könnte, es doch schiene, als wollte man sie in Gang bringen. Es sey daher ihr Wunsch, der Einführung dieser Neuerung nach Möglichkeit auszuweichen, in der Ueberzeugung, dass, wenn Ew. von den Canonisten aus ihrer Gesellschaft, die mit der Kirchendisciplin bekannt sind, nicht Unterricht anzunehmen, geruhen, Sie denselben immerhin auch von P. *Adorno* erhalten können. Sie dürfen ihn nur über die Gegenstände des Kirchenrechts und Theologie in andern Büchern lesen lassen, mit dem Auftrag, alle dazu gehörigen Canonen und Decretalen dabey anzuführen; und da man hier die eingeschränkte Zeit des Lectors, und auf Seite der Schüler die Schwierigkeit in Betrachtung genommen, die anzuführenden Texte des Decretums und die Lectionen vorauszusehen, worauf Ew. deuten; so legen sie Ihnen eine annehmliche Auskunft dabey vor, nemlich die, dass der P. *Adorno* am Ende jeder Lection die Materie anzeige, die in der folgenden zu behandeln kömmt, und zugleich alle Canonen und Texte, die er zu citiren hat, damit so die Schüler Zeit haben, solche anzusehen, und besser vorbereitet in die Lection kommen. Sollte diese Auskunft den Beyfall Ew. nicht verfehlen, wie denn der P. General und die übrigen Patres hoffen, dass sie's nicht wird, indem Sie dabey Ihre Absicht vollständig

er-

erreichen können, ohne dafs Sie jene in die Nothwendigkeit setzen, einer Neuerung das Thor zu öffnen, so werden sie solche als eine ganz ausgezeichnete Gnade von der gütigen und liebvollen Denkungsart Ew. und von Dero Gewogenheit für Ihre Gesellschaft anerkennen; im Gegenfall unterwerfen sie sich demüthig Ihren Befehlen, in der Voraussetzung, dafs in der Lection alle gerichtlichen Materien weggelassen werden, und blofs die Erklärung von Gegenständen übrig bleibe, welche auf die Kirche und die Theologie Bezug haben. Alles, was dieses Blatt enthält, ist beschlossen, und festgesetzt worden zwischen genannten P. General und P. *Maggio*, und mir, ganz vollkommen, wie dieser Brief lautet.„

Da jedoch die Kirchengeschichte, worauf sich der Fundamentalbeweis des vorliegenden Canons billig gründet, mit den verschiedentlich nach den Zeitumständen erfolgten Veränderungen der Kirchendisciplin in Beziehung steht, welche der fünfte Grundsatz zum Gegenstand hat, so behalte ich mir vor, euch bey diesem einen kurzen Abrifs davon vorzulegen; der zugleich auf den gegenwärtigen anwendbar seyn wird.

Was hier Aufmerksamkeit verdient, das sind die Regeln zum vorsichtigen Lesen der Bücher, welche von der Macht des Fürsten in Kirchensa-

chen handeln. Sie lassen sich in folgende Classen theilen.

1) Die *nichtkatholischen* Schriftsteller leiten das Recht des Fürsten in Kirchensachen aus einem falschen dogmatischen Grundsatz ab, der alle Priesterhierarchie und Ordnung zerstöret. In vielen Puncten stimmen die Katholiken mit ihnen zusammen: der Katholik erhebt seine Stimme nur gegen die Missbräuche, welche sich in die Kirchenzucht eingeschlichen, ohne das Priesterthum mit seinen Geistlichen und (von aller weltlichen Macht) unabhängigen Zukommnissen zu zernichten *).

2) Im *XIII.* und *XIV.* Jahrhundert stand ein Heer von Theologen und Rechtslehrern auf, *Nomi-*

*) *Hervet* sagt: „Beyde Theile, die Ketzer und Katholiken kommen überein, dass die Kirchenzucht verfallen sey; darin gehen sie aber von einander ab, dass die Ketzer die ganze Hierarchie und die Priesterclasse zu vernichten suchen, die Katholiken aber die Einigkeit beybehalten, und nur das Schicksaal der entstellten Kirche beweinen, und um Reforme derselben, auf das allersehnlichste zu Gott flehen.„ (Der Punct des Widerspruches zwischen Katholiken und Protestanten ist: Die Priester machen eine eigene, von Christo eingesetzte Classe aus, der die Austheilung der Sacramente, und das christliche Lehramt ausschliesslich anvertrauet worden); und: „Die Gemeinde ist im Besitz aller Rechte, die Priester machen keinen besondern, in irgend einem Stück unabhängigen Stand aus, sie sind blosse Delegirte der Gemeinde.„. Jenes ist katholisch, dieses ketzerisch. *D. Uebers.*

Nominaliſten genannt; ſie wagten es, ohne Zuziehung der Kirchengeſchichte, aus bloſs philoſophiſchen und ariſtoteliſchen Gründen über Kirchengewalt zu ſprechen. Sie kamen daher nie auf den Weg der Schrift und der apoſtoliſchen Ueberlieferung zurück, und machten die Verdammung ihrer Schriften mit verſchiedenen Brandmarken, darunter auch die ketzeriſchen, nur allzuleicht. In dieſe Verdammung in Pauſch und Bogen muſs man jedoch nicht alle einzelne Sätze verwickeln, die in den verbothenen Werken der nominaliſtiſchen Theologen enthalten waren, wie *Fleury* im Betreff der Schriften des *Marſilius* von Padua anmerkt *).

*) Den Geiſt der nominaliſtiſchen Theologen ſchildert *Fleury* im *ſiebenten Diſcours* über die Kirchengeſchichte *n.* 14. ſehr treffend: „Die Kirchendiſciplin der erſten fünf oder ſechs Jahrhunderte war (im vierzehnten) ſogar unbekannt, daſs man ſich nicht einmal einfallen lieſs, ſie aufzuſuchen; wer das Anſehen des Papſtes einſchränken wollte, kämpfte mit bloſsem Raiſonnement, wie *Marſilius* von Padua, der, aus Grundſätzen der Politik des *Ariſtoteles* den Beweis geltend zu machen meynte, daſs der Kaiſer befugt ſey, der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe, und des Papſtes ſelbſt Gränzen zu ſetzen. Man hat geſehen, zu welchen Irrthümern ihn dieſes Raiſonnement verführet.... Darunter war indeſs doch ein ſehr wahrer Satz, den die Facultät von Paris aus Verſehen mit den übrigen verdammte, der nämlich, daſs weder der Papſt, noch die ganze Kirche irgend einen Böſewicht mit einer Zwangsſtrafe belegen könne, ſobald der Kaiſer ihr nicht die Vollmacht dazu ertheile.„ (Wer

3) Noch in diesem Jahrhundert soll es *Leute* geben, die zu sehr über die Religion *philosophiren.* Auf allen Fall hütet euch, meine Mitbrüder! vor jenen Schriftstellern, die sich so viel mit Philosophie wissen, und über Kirchengewalt und andere hier einschlagende Gegenstände ohne dogmatische und disciplinarische Kenntnisse absprechen.

Die Ketzerey der Philosophie-Religion ist in unsern Tagen am weitesten verbreitet, und die gefährlichste. Der Deismus wird im Triumph aufgeführet, zugleich bekämpft man Gottes Offenbarung, worauf die Existenz einer höchsten geistlichen Macht gegründet ist. Die Fürsten sollten wohl auf der Hut stehen, dass man mit eben den

Nachrichten von den nominalistischen Theologen und ihren Schriften über jene berühmten Streitigkeiten beysammen antreffen will), suche sie bey *Goldast de Monarchia Tom. 2.* (vergl. mit einer interessanten Sammlung merkwürdiger Schriften gegen die römische Curie u. d. genannt). *Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum. Fol. Tom. 2. Londini*, 1640. Ferner bey *Martene Anecdot. Tom. 2. pag.* 642. *et seq.*, wo sich der vollständige Process der Verdammung *Ludwigs* des Baiern, und seiner Vertheidiger der Nominalisten befindet. (Sehr gute und wohl geordnete Nachrichten über diese Schule sieh in Herrn *Westenrieders* academischer Rede hierüber. Eine gute und vollständige Geschichte der scholastischen Philosophie und Theologie, so erwünscht sie wäre, ist mir bisher noch nicht bekannt. Man sehe *Brucker* in der *Hist. philos.* schon diese Klage führen *Tom. III. p.* 709., wo er bis ans Ende von den Scholastikern handelt, und von *Wilhelm Okkam* insbesondere S. 846. *Der Uebers.*

den Grundsätzen, womit man auf die höchste geistliche Macht des Priesterthums, verliehen, um die Menschen zum ewigen Leben zu führen, loszieht, nicht auch die Ausübung der höchsten gesetzgebenden zeitlichen Macht hemme, bestimmt die gute Ordnung in der Gesellschaft zu handhaben. Steigt die schrankenlose Begierde, die Gegenstände über ihre Gränzen hinaus zu erforschen, und nirgends Unwissenheit zuzugestehen, zum Uebermaass, so stürzet sie eben den Forscher in die dickste Unwissenheit, und wohl gar in Irrthümer der Gottlosigkeit, sobald man das Licht verläst, welches uns die Religion vorhält *).

Wenn

*) Die Richtigkeit dieser doppelten Bemerkung bestätigen häufige Beyspiele aus der Geschichte und der täglichen Erfahrung. Die Frage entsteht also: wie ist hier zu helfen? Was für ein Betragen ist dabey von Seelenhirten und Volkslehrern zu beobachten? Denn für sie ist dieses Buch zunächst geschrieben. Es kann Leute in der Gemeine geben, die blos von der Philosophie-Religion Profession machen, und es können Bücher herumschleichen, die den Glauben an Offenbarung entkräften, und die Kathechismuslehre lächerlich oder gleichgültig darstellen, die Diener und den Gottesdienst des Christenthums herabwürdigen, und der nöthigen Achtung bey dem Volke berauben. Was ist hier von dem Pfarrer zu thun? Die Frage ist wichtig, und verdient bestimmte, nähere Auseinandersetzung von einem denkenden, erfahrnen Manne. Das bin ich nicht genug, und dann ist hier nur der Ort für einzelne Gedanken — — Winke, Wünsche. Folgende sind die meinigen. Erstens enthalten das Evangelium und die Apostelschriften mehrere lichtvolle

Wenn ich über die Materialisten, die keine erste Ursache, und über die groben Deisten, die keine göttliche Vorhersehung und keine Offenbarung

Beyspiele zur Anwendung auf jenen Fall, und der göttliche Geist dieser Schriften ertheilt jene Seelenstimmung, die in Religionsfällen meistens richtiger als alle Beyspiele leitet. Leset, studieret daher unabläßsig diese Bücher, aber im Zusammenhange, aber mit Rücksicht auf Veranlassung, Endzweck, Ort, Zeit, Menschen, wobey, wozu, wo, wann, wofür sie unmittelbar geschrieben worden, aber weniger unter Anleitung dogmatischer Commentatoren, die überall ihre Systeme darin erblicken, als vielmehr der Kirchengeschichte und der ältern, zumal griechischen Väter. Die erste Maxime, die sich euch daraus anbiethen wird, ist, daſs hier jeder Zwang verdammlich ist, daſs Politik und Schleichwege hier dem Geiste des Christenthums widersprechen, daſs die Bekennung seiner Lehren freywillig seyn, von innerer Ueberzeugung und jenem befruchtenden Thau des Himmels der Gnade allein gewirkt werden müsse. Auch jene Lehren werdet ihr auf diesem Wege am zuverläſsigsten kennen lernen, worauf es bey Bekennung des Christenthums vorzüglich ankömmt. Hier ist es, wo der Volkslehrer wahre und gründliche christliche Einsichten so nöthig hat. Also aus dem Herzen flieſsende Belehrung, und die Macht der Wahrheit! Zweytens richtet sich, wie mich dünkt, der weise christliche Volkslehrer nach dem Character und den Einsichten jener Menschen und nach Beschaffenheit dieser Bücher. Jenes sind meistens unbesonnene, zum eigenen Nachdenken erwachende, durch Modelectüre erwärmte, vom herrschenden Ton kühnerer Denkart dahingerissene Jünglinge. Duldet, warnet sie freundlich, werfet ihnen in Augenblicken vertraulicher und kühlerer Fassung ernste Winke, practisch-wirkende Gründe (ich möchte sie lavatersche nennen, man lese nur unter andern seine Schreiben an Jünglinge) zur Fixirung

rung anerkennen, nachdenke, so däucht mir, beyde könnten und sollten sich durch den alten, häufig gebrauchten und stets kraftvollen Beweis aus der

xirung der Aufmerksamkeit auf die Würde ihrer Vernunft; erschüttert sie, wenn ihr könnt; durch das Machtgefühl der Wahrheit, es hat ihr Fürchterliches und Ueberwältigendes. In die zweyte Classe gehören Männer, die allen Glauben verschmähen, oder doch ernsthaft, und aus Gründen zweifeln. Diesen sind ernsthafte, gründliche Belehrungen, und zum wenigsten Warnungen vor Aergerniss entgegen zu setzen. Es sollte nicht mehr schwer seyn, ihnen menschenfreundliche Schonung schwächerer Gemüther, und Achtung gegen die Ueberzeugungen ihrer Mitmenschen, die sich darin glücklich fühlen, einzuflössen. Bessere Belehrung wäre freylich hier das wünschenswürdigste. Diese dürften aber solche Seelsorger, welche wenig mehr als die Schultheologie kennen, und zumal die christliche Sittenlehre, worauf hier fast alles ankömmt, nur aus den Lehrbüchern der Casuisten, nicht aus philosophischen Betrachtungen der Natur des Menschen, seiner moralischen Bedürfnisse, Neigungen, Unvollkommenheiten, seiner Verschlimmerung und Verbesserung, und aus einem langen, aufmerksamen und durch unentbehrliche Vorkenntnisse unterstützten Schriftstudium geschöpft haben. Diese so schlecht unterrichteten Seelsorger dürften jene Belehrung schwerlich je mit einigem guten Erfolge unternehmen. Sie dürften ungleich mehr durch ein stillschweigendes, freundliches Betragen, und durch strenge Ausübung der übrigen Pflichten ihres Amtes gewinnen. Wer aber nicht bloss schlechthin glauben gelernet, was die Schultheologen, wie sie immer Nahmen haben, überall gelehret, wer über die menschliche Natur und Bestimmung nachgedacht, die Sittenlehre nach den Anleitungen einer erleuchtenden Vernunft studieret, und damit das Studium der Offenbarungen Gottes in der Schrift bey einem gesunden

der Vorstellung des *Sichern* (*a tuto*) auf andere Gedanken bringen lassen. Ich frage sie, ob sie mittels metaphysischer Grübeleyen, und astronomischer,

sunden Kopfe und reinem Herzen verknüpft hat, ein solcher Seelenhirt wird unter Gottes Beystand seine Belehrungen von der wirksamsten Seite anzufangen wissen, er wird wenig mit theoretischen Gründen, aber desto mehr und desto besser mit practischen gegen Unglauben und Zweifelsucht kämpfen, die Uebereinstimmung der Natur und Offenbarung, der Vernunft und des Evangeliums in Entwicklung und Erhebung des Menschen zur höchsten moralischen Würde in ein helles Licht setzen, und dadurch in dem Unglaubigen Nachdenken und Sehnen nach göttlichem Lichte, und im Zweifler sorgfältigeres Forschen und Entscheidung für die höhere Wahrheit erzeugen. Der Mensch kann pflanzen, aber Gott begießst und läſst den Saamen gedeihen. In den beyden Fällen setze ich Menschen zum voraus, die kein unbändiger Leichtsinn treibt, keine zum Unglauben in gewissen Umständen führende Leidenschaft unwiderstehlich fortreiſst, und deren Herz nicht vollends verdorben ist. Hier ist für den Geistlichen fast kein Mittel, kein Rath ausser Geduld, Gebeth, und Aufmerksamkeit auf günstige Augenblicke. Es kann noch eine dritte Classe von Unglaubigen und Zweiflern geben, nämlich solche, die von einer der zwey ersten in ihrem bisherigen Glauben wankend gemacht und verführet worden. Hier kömmt sehr zu überlegen, ob man ihnen zugleich böse Leidenschaften eingeflößet hat, oder ob die Verschlimmerung des Kopfes bloſs theoretisch ist. Ihre Behandlung ist in den beyden Fällen verschieden, der erste ist schwer, der andere leicht; bey beyden wird ein geschickter Volkslehrer, der die philosophische Sittenlehre mit dem Studium der Schrift und beydes mit fortgesetzter Aufmerksamkeit auf sich und andere Menschen verbindet, die Heilungsart nicht verfehlen. Was endlich drittens die umherschlei-

chenden

mischer, physischer, arithmetischer und moralischer Untersuchungen sich haben Gewissheit verschaffen können, dass es keinen Gott, Schöpfer und Belohner der guten und Bestrafer der bösen Handlungen gebe. Die Geschichte des menschlichen Geschlechts weiset uns auf Spuren von Religion in allen Zeiten, und bey allen Völkern. Es ist eine übel ausgedachte Anstrengung eines verzweifelnden Unglaubigen gewesen, irgend eine unbekannte Horde von Wilden ohne Religion auffinden zu wollen.

Diese Hartglaubigen sollten sich erst aus den Nachrichten von den eleusinischen Geheimnissen, aus der Lehre von den elysäischen Feldern, bey *Socrates*, *Pythagoras*, *Plato* und dem Platoniker *Apulejus* (über die moralischen Bedürfnisse des ganzen heidnischen Alterthums) näher erkundigen. Sind sie dadurch nun einmal zum Zweifeln gebracht, so möchte ich sie mit dem Satze fassen: „Glaubst du, so wirst du daraus keinen Schaden nehmen,

chenden verdächtigen Bücher betrifft, so sind sie entweder offenbar Sitten verderbend, oder Religion, Offenbarung, Priesterthum, alles Heilige lästernd, oder sie sind überhaupt mit Mässigung, und aus wohlgemeynter Absicht zu vernünftiger Belehrung oder Belustigung für irgend eine Gattung Leser geschrieben. Die ersten wären, dünkt mich, wie Gifte, wie gefährliche Werkzeuge in den Händen der Kinder mit väterlichem und priesterlichem Ansehen zu behandeln, die andern aber mit Schonung, Liebe, Klugheit, mit Einschiebung angemessnerer Bücher dem ferneren Verderben zu entziehen. *Anm. d. Uebers.*

nehmen, wenn du auch gleich nach dem Tode erfährst, daſs es leerer Wahn gewesen sey; läugnest du hingegen, so fürchte, wenn es Wahrheit ist, was von Gott gelehret wird, einst in ewige Pein zu stürzen.„ Nachdem *Mosheim* mit vieler Anstrengung eines scharfen und metaphysischen Forschungsgeistes zu beweisen geglaubt, nur das Uebergewicht der Gründe, nimmer der Beweis vom *Sichern* hergenommen, könne unsern Verstand in Religionssachen beruhigen, so schlieſst er doch damit, „daſs dieser Beweis immer viele Kraft auf den Willen äuſsere, und ihn zur Thätigkeit antreiben könne, und daſs die gesunde Vernunft fordere, wessen man sich in zeitlichen und unwichtigeren Geschäften bediene, dieses noch mehr bey Religionsangelegenheiten, die bey weitem wichtiger sind, gelten zu lassen.„ Er führt hierauf einen Brief von einem englischen Edelmann an D. *Clarke* an, worin er ihm berichtet, wie er sehr wahrscheinliche, aber noch gar nicht erweisende Gründe für die christlichen Religionswahrheiten ausfündig gemacht, und setzt die Erinnerung hinzu: „Jenen unerschütterlichen Glauben, den alle Anstrengung der menschlichen Vernunft nicht geben kann, hätte der gelehrte Mann von Gottes Gnade erflehen sollen. Er macht, daſs

wir

wir wissen, an wen wir glauben, und schlechterdings nicht wanken *).„

Steht diese von der Vernunft ausgesprochene, und von der Offenbarung bekräftigte Wahrheit einmal fest, so wird es nicht mehr schwer halten, meine Mitbrüder! manche eurer Pfarrkinder vor jenen Büchern zu sichern, welche Possen, Spiele des Witzes und Anzüglichkeiten gegen die christliche Religion auf die Bahn bringen. Machen solche Verfasser im Ernste Anspruch auf Philosophie,

*) Allerdings hat das Argument *a tuto* eine gewisse erschütternde Kraft, allein, wie mich däucht, nur für zweyerley Classen von Menschen: Erstens für weichere, noch nicht sehr verdorbene Seelen, und zweytens für den unwissenden grossen Haufen, der durch Erziehung, den Unterricht der Kindheit, und das allgemein ihn umgebende Beyspiel bereits mehr oder weniger für eine Lehre eingenommen ist. Es ist mehr eine Wache oder eine Stimme: „Hütet euch vor Gefahr!“ als ein Beweis. Er ertheilt keine Einsicht, von welcher ächte Sicherheit doch allein und dauerhaft abhängt, er leitet blos dazu, indem er Aufmerksamkeit weckt. Gegen sogenannte starke Geister oder verdorbene Seelen vermag er gewöhnlich weniger als nichts, und bey dem grossen Haufen kann er allzu leicht missbraucht werden. Es ist ungewiss, kann ein fanatischer Mönch predigen, ob diese Neuerungen zu etwas Gutem führen. Lasst uns lieber das Alte beybehalten, das wir bereits kennen. Der Verfasser selbst rügt weiter unten eine falsche Anwendung dieses Arguments von *Lackis*. Es wäre daher sehr mit Vorsicht, wie ich glaube, anzurathen und zu brauchen. Einsicht, eigene Einsicht und Beurtheilung aus inneren Gründen, und aus Erfahrung!!! *Anm. d. Uebers.*

losophie, so werden sie finden, dass, so unentbehrlich für Menschen nicht nur der innere, sondern auch der äussere Gottesdienst immer seyn mag, jeder sinnliche Ausdruck von Gottes Verehrung gleichwohl, bey dem unendlich grossen Zwischenraum von den sinnlichen Zeichen an bis hinauf zum geistigen und unbegränzten bezeichneten Wesen, immer eines lächerlichen Anstriches und hohler Scherze von Seite solcher Leute fähig ist, die des Mangels einer gesunden Beurtheilungskraft ungeachtet sich vermessen, (in dieser wichtigen Sache) mitzusprechen: eine richtige Anmerkung, die *Spanheim* über die Spöttereyen *Julians* des Abtrünnigen gegen die christliche Religion gemacht hat, welche *Constantin* der Grosse bekennet hat.

Der angeführte Sicherheitsbeweis muss sich aber doch nicht über die Gränzen ausdehnen, welche die Kirche festgesetzt. Ich kann mit *Mosheim* nicht einstimmen, und trete dem Bischof *Bossuet* bey, in der Meynung, man könne diesen Beweis gegen die vorgeblichen, in Glaubensartikeln, welche von der allgemeinen Kirche festgesetzt worden, anders gesinnten Reformatoren allerdings gebrauchen; und in meinen Augen hat der unsterbliche König *Heinrich IV.* von Frankreich in der Abschwörung der calvinistischen Lehre einen richtigen Schluss daraus gezogen. Al-

lein

lein in Materien, welche keine Glaubensartikel, sondern bloſs Jurisdictionsſachen betreffen, bey Unterſuchungen über die Gränzen der zwey oberſten Mächte dürfen die Anſprüche der Geiſtlichkeit, ſie mögen ſich in was immer für einer Geſtalt zeigen, dogmatiſch entſcheidend oder drohend, oder wohl gar mit Bannſtrahlen und Interdicten bewaffnet, darum niemanden einen feigen Schrecken einjagen, um ſich auf die ſicherere Seite zu werfen. Beyde oberſte Mächte ſind von Gott angeordnet, die eine, um für das gegenwärtige Leben zu wachen, die andere, um zu dem ewigen zu führen. Jede hält ſtreng auf ihre Rechte, dem Grundſatz ihrer wechſelſeitigen Unabhängigkeit gemäſs, und die Prieſtergewalt darf nicht die Rechte der Regenten weder geradezu, noch durch Schleichwege antaſten.

Um daher den Beweis der Sicherheit ſelbſt auf die Colliſion der Kirchenregel mit den Staatsgeſetzen anzuwenden, ſo iſt dabey die bald zu erklärende Regel ein Weg, den man ſicher einſchlagen kann; die Regel nämlich, daſs der Gegenſtand, das Mittel, der Zweck und die geſetzmäſsige Bekanntmachung die Verbindlichkeit des Menſchen und des Chriſten beſtimmen müſſe.

Die Secte endlich, welche am meiſten anlockt und verführt, iſt die Secte der heutigen Socinianer. Sie belachen und verwerfen die Theologie

nicht

nicht, aber um den bloſs menſchlichen Einſichten ein Uebergewicht über den Glauben zu verſchaffen, ſo ſetzen ſie ſymboliſche Vorſtellungsarten an die Stelle wirklicher Thatſachen und göttlicher Geheimniſſe; und allegoriſche Auslegung der Schrift an die Stelle der buchſtäblichen.

Auf Anhetzung des dem Menſchen, faſt möchte ich ſagen, angebohrnen Widerſpruchsgeiſtes iſt in dieſen letzten Tagen aufgeſtanden der Exjeſuit *Zacharias* mit ſeinem *Antifebronius*, und hat mit groſsem Wortkram vorgeſtellt, wie die Fürſten und Magiſtrate ſich gegenwärtig an der Auctorität des Papſtes vergreifen, und wie ſelbſt der engliſche Primat ſeine Schutzredner habe. Seine Unternehmung iſt allerdings in dem Geiſte des Inſtituts, wozu er ſich nach ſeiner eigenen Verſicherung in der Vorrede bekannte; es war daher ſehr mit Unrecht, daſs ſich die Jeſuiten über *Richers* Bemerkung beklagten *). Dieſes iſt das alte

*) *Richer* ſagt nemlich im *I. Th.* 3. *Buch*, 4. *Cap.* ſeines Buches *de Eccleſiaſt. Poteſtate*: „Uebrigens ſcheint es im Plan aller Schriftſteller dieſer Geſellſchaft zu liegen, das ſie die uneingeſchränkte Alleinherrſchaft des Papſtes; direct und indirect, zu gelegener und ungelegener Zeit ins Licht ſtellen: und keiner aus ihnen hat noch ein Buch, zumal ein theologiſches, ausgearbeitet, worin er nicht dahin führende Sätze als katholiſche Glaubensregeln künſtlich verſtreuet hätte, zwar nur unter dem Vorwand, die katholiſche Religion gegen ihre Feinde zu vertheidigen, in der That aber, um ſeine Mitgeſellen bey ihrem vierten Gelübde zu unterſtützen,

te Lied, das sie, seit *du Valle's* Angriff auf *Richer*, immer wieder anstimmen, um die Leute verhaſst zu machen. Man könnte demselben *Gersons* heilsame Erinnerung entgegensetzen, wie sich nämlich die Feinde des Papstes in zwey Classen theilen lassen, „wovon ihn die Eine durch schändliche Behauptungen Christo selbst in der Regierung der Kirche gleich setzen, die andere aber nach Ketzerart ihm alles absprechen *).„

Ist nur die Existenz der beyden obersten Mächte in Sicherheit, so sind wir weit entfernt zu behaupten, daſs der Regent in Religionsangelegenheiten eine gesetzgebende und entscheidende Gewalt besitze, wie *Brenzius* gethan; auch nicht, daſs der englische Primat mit den Freyheiten der französischen Kirche nähere Aehnlichkeit habe, wie *Samuel Buchard* zu beweisen sich vergebens bemühet hat **). Der englische Primat steht im Wider-

tzen, und ihrer Herrschaft, ihren Privilegien und Immunitäten Haltung zu verschaffen.„

*) Hierüber schlage man *Edmund Richers* (merkwürdiges, nicht sehr groſses) Buch *de Ecclesiastica Potestate* und noch mehr die darauf folgende *Defensio* desselben gegen die verläumderischen Angriffe des Jesuiten *du Valle Paris*, 1701 in 4. (und *Bossuets Defensio Cleri gallicani Art. XVII.* und folgende der *praevia dissert.* und im Werke selbst überall, *nach. Uebers.*) Auch die Samml. der Abh. über diese berühmte Controvers in Frankreich. *Gersons* Stelle steht in seiner 12. *Consideratione de Potestate Ecclesiast.*

**) In seinen Aufsätzen an Herrn *Morley* Capellan des Königs von

Widerspruch mit den dogmatischen Lehrbestimmungen der katholisch-römischen Kirche. Wären die Abweichungen bloss inner den Gränzen der Disciplin und Gerichtsbarkeit geblieben, so würde die unglückliche Trennung jener hochachtungswürdigen Kirche und Nation nicht erfolgt seyn, wie wir dem um dem römischen Stuhl bey dem Könige von England so sehr verdienten Cardinal *du Perron* glauben dürfen, der wahr hierüber schreibt *).

Die katholischen Schriftsteller endlich, welche von der Macht des Regenten in Religionssachen (*circa sacra*) schreiben, theilen sich wieder in

von England: *I. De Presbyteratu et Episcopatu. II. De Provocatione a Judiciis Ecclesiae. III. De Jure et Potestate Regum.*

*) Sieh des Card. *du Perron* hinterlassenes Werk gegen den König von England in der Samml. verschiedener Abhandl. mit *Casaubon's* Vorrede, im 18. Cap., wo es heisst: „Der bestrittene Satz von der geistlichen Auctorität des Papstes sowohl in Rücksicht der allgemeinen Kirchenversammlungen, als auch des zeitlichen Ansehens in Bezug auf die weltlichen Regierungen, wenn sie dem Heil der Seelen widerstreiten, ist keiner von denen, die bey dem einen oder dem andern Theile der Katholiken, welche darüber im Streite liegen, für Glaubensartikel unter der Strafe des Kirchenfluches gelten müssen: denn wenn jemand zur katholischen Kirche zurückkehrt, so wird dieser Satz nicht in seine Glaubensbekenntniss eingerückt, oder ihm aufgedrungen, so dass der eine streitende Theil den andern für ketzerisch hielte, und mit ihm nicht in Gemeinschaft stehen wollte. Wenn man folglich zur Herstellung der Einigkeit in der Kirche arbeiten will, so kann dieser Punct kein Hinderniss abgeben.„

in zwey Classen: die Einen heissen Curialisten, die Andern Regalisten. Der römische Hof und die Curia ist wegen blosser Verschiedenheiten in Jurisdictionssachen zum Verboth vieler Werke vorgeschritten. Diese Bücherverbothe verdienen keine Aufmerksamkeit, wenn sie nicht rechtmässig bekannt gemacht werden: aber dieses an seinem Orte, wenn von Bücherverbothen die Rede seyn wird *).

Dritter Grundsatz.

Alle Privilegien, Begnadigungen, Verträge oder Concordaten müssen heut zu Tage zurücktreten, und an ihrer Stelle muss man sich an das gemeine Recht halten. Die Regenten sind befugt, allen den Palliativmitteln, die ihre Vorfahren in Ausübung gebracht, die erhabneren und unveräusserlichen Rechte ihrer Macht entgegen zu setzen.

Ueber den Inhalt dieses Canons, nämlich über die Nothwendigkeit, die Concordaten, Begnadi-

*) Zur Erläuterung dieses Canons schlage ich euch einsweilen die Abhandlung von der Auctorität der Könige in Absicht auf die Kirchenverwaltung vom Franzosen, *Talon*, eigentlich *Roland le Vayer de Boutigni*, welches der wahre Verfasser ist, (das kühn und gründlich geschriebene Buch des vortrefflichen baierischen Directors von *Osterwald*, betitelt: *Veremund von Lochstein* Geschichte der geistlichen Einkünfte 2 *Th.* und die Schriften des gelehrten Portugiesen *Pereira*, vom höchsten Recht der Könige; und von der Macht der Bischöfe zum Nachlesen) vor.

gungen, Privilegien, und alle übrigen alten und auſser Anſehen geſetzten Gnadenbriefe vernehmet einmal die Geſinnungen des verſtorbenen Erzbiſchofs von Paris, das iſt, eines Prälaten, der im Angeſichte der Magiſtrate einer der heftigſten Verfechter der Rechte der Kirche war, ſo wie ich ſie hier wörtlich überſetzen will *).

„Im Allgemeinen iſt es nicht ſowohl die Menge der Privilegien, als vielmehr der unüberlegte und vermeſſene Einfluſs, den man ihnen in allen Theilen der kirchlichen Angelegenheiten geben möchte, (was empört). Im Zeitpuncte, als in Deutſchland, Italien, England, Frankreich jene Abteyen und Capitel geſtiftet oder dotirt worden, die einen ſo ausgezeichneten Rang in der Kirche, oder im Staate behauptet haben, ſo hatte es das Anſehen, als könnten ſich nicht Befreyungen genung für jene Menſchen finden laſſen, welche dieſe ehrwürdigen Häuſer bewohnten, und es gab bey ihrem Anfange gleichwohl wenige Zänkereyen über eine ſolche Menge gränzenloſer und ſonderbarer Bewilligungen. Allein mit der Zeit verloren ſich ihre Tugenden; nur die Gnadenbriefe erhielten ſich in ihren Archiven aufbewahrt. Man beſtand auf dem Beſitz derſelben, allein nun waren

*) Hirtenbrief des Erzbiſchofs von Paris über die Angriffe, welche das Anſehen der Kirche durch die Schlüſſe der weltlichen Gerichtsſtellen in der Jeſuiten-Sache gelitten. Paris, 1763.

ren es nicht mehr die nämlichen Menſchen, in deren Hände ſie niedergelegt worden waren. Es waren Heilige, die jene Wohlthaten empfiengen, und ſie ſchätzten ſich für unwürdig, ſie zu beſitzen: im Laufe der Jahrhunderte kamen in ihnen nur ſehr gewöhnliche Erdebewohner zum Vorſchein, mittelmäſsige oder unvollkommene Menſchen, belaſtet mit Diplomen und mit Forderungen.„

„Nun ſetzte Kirche und Staat ihren Freybrieſen erhabnere und unveräuſserliche Titel entgegen: man gieng zu gerichtlichen Erörterungen, zu rechtlichen Verfügungen, und nicht ſelten zu wechſelſeitigen Verträgen über.„

„Endlich iſt es in dieſen letztern Zeiten, worin die Critik und der Forſchungsgeiſt ſo groſse Fortſchritte gemacht, unvermeidlich geworden, faſt allenthalben zu gemeinem Rechte zurückzukehren *).„

*) Hätte ich irgend eine Stimme bey Abfaſſung eines Hirtenbriefes zur Belehrung der Schäflein über dieſen Gegenſtand (einer Belehrung, die in unſern reformſchwangern Zeiten, zur Verhütung ſonſt unvermeidlichen Aergerniſſes der Schwachen, ſcheinbar gerechter Widerſetzlichkeit der Gekränkten, und zur dauerhaften, durchaus nicht durch bloſse Befehle und Zwangsmittel erreichbaren Befeſtigung des gemeinen Rechtes, bey dieſer Regſamkeit freyerer Geiſter, und bey dieſem ſtärker erwachten Selbſtgefühl von Menſchenwürde unentbehrlich geworden iſt); ſo würde ich etwa folgende Vorder-

Vierter Grundsatz.

Nicht die Eigenſchaft eines Geſetzes als von der Kirche oder vom Staate gegeben, ſondern der geiſt-

Vorderſätze vorſchlagen, woraus der obige Grundſatz theils zu beweiſen, theils anſchaulich zu machen wäre.

1) Das Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft iſt für den Staat, das Wohl der chriſtlichen iſt für die Kirche das höchſte Geſetz. Was dieſem höchſten Geſetze gemäſs angeordnet und befohlen wird, das iſt, in beyden, das gemeine Recht; was dieſem Geſetze nicht gemäſs, in Abſicht auf dasſelbe gar hinderlich iſt, das kann nie rechtmäſsig zugeſtanden, das darf und ſollte von den Wächtern jenes Geſetzes jederzeit abgeändert und zum gemeinen Rechte zurückgeführet werden. Denn es beſteht nicht mit dem Wohl des Staates, nicht mit dem Wohl der Kirche. Denn fraget euch einmal ſelbſt: Wann iſt ein Staat recht wohl beſtellt, wann iſt die Kirche wahrhaft ſchön und blühend? Ihr werdet bald finden, daſs ihr alle Ausnahmen, Privilegien, alle Begünſtigungen einzelner Perſonen vor ihres gleichen, alle Diſpenſationen vom gemeinen Geſetze, dringende Nothfälle ausgenommen, verdammen und verbannen müſſet. Solche Nothfälle können im Staate oft vorkommen, in der Kirche ſelten oder niemal. Dieſe iſt nur alsdann wohl beſtellt, wenn ſie getreue Ausſpender der Geheimniſſe Gottes, erleuchtete und fromme Lehrer ſeines Wortes, und aufrichtige, folgſame, liebvolle Anbether des himmliſchen Vaters in Geiſt und Wahrheit, Chriſto ähnliche Hirten, und ſeinen Jüngern ähnliche Schafe beſitzt. Dazu nützt keine Exemption, Immunität, Diſpenſation, kein Privilegium vom Papſte, oder Kaiſer: Dieſe Ausnahmen ſchaden dieſem Endzwecke vielmehr. Wendet ſie auf euer Hausregiment, auf eure eingeſchränkte Verwaltungen im Staat oder in der Kirche an, um euch davon zu überzeugen; denn der Staat iſt nur eine groſse Familie, die Kirche nur eine groſse chriſt-

geistliche oder zeitliche Gegenstand desselben, das Befugniss, der Endzweck, das Mittel, und die rechtmässige Bekanntmachung bestimmen die Verbindlich-

christliche Gemeinde. Was in eurer Pfarre wahr ist, das ist es nicht weniger in der grossen Christenheit. Je weniger Ausnahmen des gemeinen Rechtes, desto besser überall. Jedes Glied des Staats, oder der Kirche muss seiner ursprünglichen Bestimmung, seinem Stande und Berufe gemäss leben, und die damit verbundnen Pflichten ganz, ohne Hinderniss oder Einschränkung von irgend einer Seite, und ohne weitere, nicht daraus gültig hergeleitete Anmassung von der seinigen erfüllen.

2) Machet das göttliche Beyspiel Christi, das Beyspiel der Apostel und ihrer Jünger zum Gegenstande eures Nachdenkens, und beurtheilet aus diesem lichtvollen und nie verführenden Gesichtspuncte die redlich gemeynten und weisen Gesetze unsers grossen Kaisers in Aufhebung oder Einschränkung so mannigfaltiger Ausnahmen vom gemeinen Rechte, zum Wohl der Kirche und des Staats: denket bey dem reinen Lichte des Evangeliums und der ersten Kirche über den Zustand jener Gegenden nach, wo jene Ausnahmen noch bestehen. Christus und die Apostel, ihrem geistlichen Berufe ohne Unterlass getreu, und nur dafür in seinem ganzen Umfange besorgt, haben keine Exemption, kein Privilegium gekannt, haben gefährliche, oder schädliche, oder nur unnütze Ausnahmen durch ihr Beyspiel verdammet.

3) Alle Ausnahmen vom gemeinen Rechte und den ursprüglichen Einrichtungen würdet ihr, zumal in Kirchenangelegenheiten, erst recht aufrichtig missbilligen, und die reinigende Hand eurer Fürsten und Oberhirten mit Liebe küssen, wenn euch der Ursprung, die Geschichte und die Folgen derselben recht bekannt wären. Er fällt in die Zeiten, da der Religion Christi himmlischer Glanz anfieng sich zu verdunkeln, und Barbarey und Unwissenheit sich allgemein verbreitete. Vernehmet einmal.... 4)

bindlichkeit des Menſchen und des Chriſten. (Einige Bemerkungen darüber).

Die Meynung des (Kirchenlehrers) *Lackis*, wie unſere Verbindlichkeit zu gehorchen im Streite des kirchlichen und bürgerlichen Geſetzes zu beſtimmen ſey, iſt zweydeutig und verführend. Er giebt im Capitel, von den Verordnungen der Regenten, in der vierten Regel die Vorſchrift: „Wenn von dem Gewiſſen die Rede iſt, und die bürgerlichen Geſetze in ſolchem Falle von den kirchlichen abweichen, ſo muſs man dieſe, nicht jene befolgen;" mit dem Zuſatz freylich, „man müſſe es mit Behutſamkeit und Klugheit thun, um keinen Miſsbrauch daraus werden zu laſſen; Papſt *Innocenz III.* habe im 13. Capitel von den Gerichten einen unſchicklichen Gebrauch von dieſer Regel gemacht." In der That iſt die Theorie dieſes Papſtes in der angeführten Decretale der Grundſtein, worauf die Empörungen der Päpſte gegen die Regenten gebauet ſind. Auf ſie gründet man das

4) Nun laſſet uns dieſe faſt unzählbaren und mannigfaltigen Ausnahmen vom gemeinen Rechte, mit ihren Abſichten und Wirkungen in der Kirche Gottes im einzelnen betrachten, und uns daraus überzeugen, daſs jenes Recht allein dauerhaft beſtehen könne, die Ausnahmen aber früh oder ſpät zurückweichen müſſen.... Dieſes wären ohngefähr die Geſichtspuncte, die ich über obigen Grundſatz einer nähern, lichtvollen, kräftigen und anſchaulichen Auseinanderſetzung empfehlen, und den Volkslehrern zum Nachdenken, und zur Ueberzeugung vorſchlagen würde. *Anm. d. Ueberſ.*

das Vorgeben, das dem Papfte vobehaltene Erkenntnifs über den Eidfchwur und die Sünde führe auf das Recht hinaus, Krieg und Friede zu machen: die Quelle der folgenden ausfchweifenden Forderungen Papfts *Bonifaz VIII.* und des verworfenen bellarminifchen Syftems von der irdirecten Macht des Papftes über die Fürften und die zeitlichen Güter, wie oben beym Beweife des erften Canons gezeigt worden *).

Setzet

*) Diefe Vorfchrift des *Lackis*, Verfaffers eines nicht zum Beften gerathenen Schulbuches, ift eine von jenen zweydeutigen Klugheitsregeln, die fich durch das oben gerügte Argument *a tuto* fo leicht und bey gewiffen Leuten fo fiegend unterftützen laffen; der Widerfetzlichkeit gegen nützliche und weife Reformen Schein und Kraft geben, und die beften Anwendungen guter Grundfätze eludiren. Wenn davon die Frage ift, *wie* ein dem Staate oder der Kirche nützlicher Endzweck zu erreichen, oder *wie* ein Uebel abzuwenden, oder zu verbeffern ift, fo geht nichts über Klugheit; fie allein ift befugte Richterinn über die Zweckmäfsigkeit der Mittel, das ift ihre Sache. Aber in die Fragen, *was* ift zu befolgen als Zweck, nicht als Mittel, *was* ift recht und gut, *was* nicht? mifche fich die Klugheit ja nicht. Diefe Fragen gehören für ein höheres und göttlicheres Tribunal. Diefe behutfame, jedermann recht thunwollende Klugheit — — was hat fie nicht in Sachen der Religion und Moral von jeher für Unheil angerichtet? Wie viel richtet fie nicht noch täglich an? Ich überlaffe es daher jedem andern, wer es kann, gegen Menfchen wahre Achtung zu nähren, die, wenn man fie über Werth oder Unwerth, Güte oder Nichtgüte einer Maxime, Handlung, Denkart zu Rathe zieht, im Geifte jener Göttinn der Politiker die Schultern aufwer-

fen,

Setzet daher an die Stelle der gerügten Regel des *Lackis* lieber den folgenden Unterricht für die Diöcese von Angers: „Es ist zuweilen der Fall, daſs die Gesetze des Staats und der Kirche unter einander im Widerspruche sind, ohne sich wohl vereinigen zu lassen. Hier muſs der Gegenstand der Gesetze über ihren Vorzug entscheiden. Ist dieser Gegenstand geistlich (auf das Seelenheil allein sich beziehend), so ist es Pflicht, die Regeln der Kirche zu befolgen; ist hingegen die Rede von irgend einem bürgerlichen Interesse, und von zeitlichen (den physischen Wohlstand betreffenden) Dingen, so ist es eben so sehr Pflicht, sich an die Verordnungen der Regenten zu halten.... „

„Der Grund dieser Entscheidung fällt ins Auge; es ist die Unabhängigkeit beyder Mächte, jeder in ihrem eigenen Bezirke. Vergebens machen die Päpste Verordnungen gegen die Regenten und ihre Gesetze, die die bürgerliche Ordnung zum Gegenstand haben. Unabhängig von jenen Decreten behält der Regent das volle Recht, über das, was er besitzt, zu regieren, und seinen Gesetzen bleibt ihre volle Stärke; denn sie sind

fen, zweifeln, eine bedenkliche Miene machen, vor allem Nutz und Schaden berechnen, keine bestimmte Antwort wagen, sich krümmen, auf *Mezzi termini* sinnen, mit einem Wort, sich weder für Gott, noch für den Teufel geradezu zu erklären Muth und Willen besitzen. *Anm. d. Uebers.*

sind aus jener Macht geflossen, welche nach Gott in der politischen Gesellschaft den ersten Rang einnimmt. So macht die Kirche, in Absicht auf die Religion mit dem höchsten Ansehen bekleidet, auf der andern Seite Gesetze, welche der Regent nicht anders als schützen kann, und sich selbst vor Eingriffen in dieselbe bewahren muss *).„

Die angegebenen Erfordernisse sind es also, die in Collisionsfällen kirchlicher und bürgerlicher Gesetze unsere Verbindlichkeit zum Gehorsam auf die eine oder die andere Seite lenken müssen. Auf diese Weise leistet man menschlichen Gesetzen nicht blinden, sondern aus Untersuchung und Einsicht der Sache fliessenden, vernünftigen Gehorsam, wenn man sich nämlich für dasjenige bestimmt, was ein rechtmässiges Befugniss zum Grunde hat. Diese Untersuchung ist schlechterdings keine Beleidigung für die Kirchengewalt **).„

Fünf-

*) Dieses ist auch die Theorie des Jesuiten *Suarez.* Sieh seine 4. *Disput. de Censuris Sect.* 6., wo er sagt: „Wenn das Gesetz nicht verbindet, so kann keine Hartnäckigkeit oder Ungehorsam, keine Sünde im Uebertretungsfalle statt haben.„

**) Hierher gehören zwey Stellen aus *Gerson*, eine aus seinem Buche *de Potestate Eccles. et Origine Juris* am Anfange: „Man ist daher einig, dass es nicht bloss erlaubt ist, über Kirchengewalt Untersuchung und Disputation anzustellen, sondern es ist sogar löblich und nützlich; nur sey das Aug der Absicht, welche man dabey hat, ohne Argen und recht; und wie sollte dieses nicht erlaubt seyn, da man selbst die Macht des allmächtigen Gottes ohne Vermessenheit häu-

fig

Fünfter Grundsatz.

Jene Canonen der Kirche, welche die Disciplin zum Gegenstand haben, sind abänderlich, und haben nach einander verschiedene Gestalten bekommen, je nachdem sich die Umstände der Zeitläufte, die Lage der Regenten, und der Nationen verändert haben.

Dieser Grundsatz ist aus *Johann Gerson* *). Die Beweise davon bestehen fürs erste in Aufstellung zuverläßsiger Thatsachen; und fürs zweyte in richtiger Anwendung des Rechtes auf diese Thatsachen **). In Untersuchung dieser letztern ist es nöthig, die (sehr zu empfehlende) Methode der dogmatischen Gottesgelehrten zu befolgen, das ist, überall zur ersten Quelle hinaufzusteigen. Ob eine Lehre göttliche oder menschliche Ueberlieferung sey, das bestimmt der Dogmatiker aus ihrem

sig in Untersuchung nimmt? Die andere steht in einer Rede, die er vor *Benedict XIII.* gehalten: „Aus was für einem Grunde willst du mich daher glauben machen, es sey nicht erlaubt, über die Gewalt des *Petrus* zu disputiren? Stellen wir nicht täglich über Gottes Allmacht Untersuchung an?„ Sieh den 2. Band seiner Werke S. 226 u. 60.

*) Sieh den 4. *Tom.* seiner Werke *Consideratio* 19. *p.* 694.

**) Diese Methode hat *Launoi* im ganzen 3. Bande seiner Werke beobachtet, wo er einige Mönchsprivilegien prüft. Er beweiset aus Thatsachen, daſs eine Menge davon unterschoben und erdichtet sind, und aus Gründen des allgemeinen Kirchenrechts, daſs sie mit den Disciplinargesetzen der Kirche, und mit dem Majestätsrechte der Fürsten unvereinbar sind.

ihrem Urſprunge; ob eine Handlung oder ein vorhandenes Recht geſetzmäſsig, oder ungeſetzmäſsig und ein Miſsbrauch ſey, das wird der Canoniſt ebenfalls aus ſeinem Entſtehen am Beſten herleiten.

Wenn ich ſage, man ſoll zum Urſprunge der Neuerungen in der Diſciplin hinaufſteigen, welche erſt nach den erſten ſieben oder acht Jahrhunderten in die Kirche eingeführt worden, ſo bezeuge ich hoch und theuer, daſs mir nicht einfällt, alle Neuerungen für Miſsbräuche zu erklären. Die Veränderung der Lage, der Zeiten, der Sitten, und der Wechſel der Begebenheiten macht neue Geſetze und Anſtalten nothwendig. Es iſt eine Anweiſung der Billigkeit, die Rechte des Prieſterthums und des Papſtes mit eben ſo viel Schonung zu behandeln, als die Rechte der Regenten. Wer beſteht nach der Bemerkung des *de Marca* wohl darauf, die Rechte der letztern auf die engen Gränzen ihres Urſprunges zurückzuführen *)?

Die

*) „Die Angelegenheiten der Kirche befinden ſich gegenwärtig in einer ſolchen Lage, daſs, wer durchaus auf der uneingeſchränkten und vollſtändigen Herſtellung des alten Rechtes, und Abwürdigung des neuen beſtünde, nach gerade handelte, als wenn er die Verwaltung von Reichen, die ſeit alten Zeiten gebildet worden, zu jener Form zurückführen wollte, die bey dem Urſprunge der Regierungen überhaupt Statt hatte„ ſagt *de Marca* in ſeinem Buche *de Concord. Sacerd. et Imp. Lib.* 3. *cap.* 6. *n.* 4. (Auch unſer *Leſſing*

Die bloſse Billigkeit ſollte den Clerus und den römiſchen Hof zu dem Endſchluſs bringen, die Miſsbräuche zu verbeſſern, welche als ſolche anerkannt ſind, und von dem fortwirkenden Geiſte der Kirche ſtäts verabſcheuet worden. Es iſt wahr, daſs niemand nach Privatgrundſätzen, ſich vermeſſen darf, die Geiſtlichkeit und den päpſtlichen Stuhl der Rechte zu berauben, wovon ſie im Beſitz ſind; allein was Privatperſonen, die darüber weder Klage ſtellen, noch auf den Richtſtuhl treten können, nicht erlaubt iſt, das kann der oberſten Macht und einzelnen hierarchiſchen Ständen nicht verwehret ſeyn, zur Wiederherſtellung eigenthümlicher Rechte zu unternehmen; nur daſs die Glaubenslehre und die (gehörig beſtimmte und geſetzmäſsig auszuübende) Unterordnung unter den

ſing ſagte: „Es wäre unverſchämte Schmeicheley gegen die Fürſten, was *Febronius*, und was die Anhänger des *Febronius* behaupteten; denn alle die Gründe gegen die Rechte des Papſtes wären entweder keine Gründe, oder ſie gelten doppelt und dreyfach gegen die Fürſten ſelbſt.„ Man ſehe die kleine, merkwürdige Schrift eines unſerer ſcharfſinnigſten Denker, des kurpfälz. geheimen Raths *Jacobi*: Etwas, das *Leſſing* geſagt hat. Berlin, 1782. Dieſe beyden Stellen enthalten ganz und gar keine Apologie der religionswidrigen Anmaſſungen, und der Alleinherrſchſucht der Päpſte: aber ſie leiten auf Behutſamkeit im Entſcheiden, und verfahren dagegen, führen zu Vernunftgründen, und zu Verehrung jener Formen zurück, die das Willkürliche und Gewaltthätige ſo viel möglich ausſchlieſsen. *Zuſ. d. Ueberſ.*)

den apostolischen, allgemeinen Primat des heiligen *Petrus* dabey unangetastet bleibe *).

Es wäre ein Unternehmen von zu grossem Umfange, alle Veränderungen der Kirchendisciplin prüfen und verificiren zu wollen, und sie mit dem Rechte zusammenzuhalten, was im ersten Grundsatz von der Unterscheidung und Unabhängigkeit der beyden obersten Mächte in ihren eigenthümlichen Befugnissen auf einem unerschütterlichen Grunde befestiget worden. Ein solches Vornehmen setzt eine vollständige und wissenschaftliche Kenntniss aller Sammlungen der Concilien und päpstlichen Decretalen, der Hirtenbriefe der Bischöfe, und Synodalverfügungen, der Gesetze der Regenten, der Municipalverordnungen und Gewohnheiten, und bey allem dem eine vollkommen gesunde Critik zum voraus; ich würde folglich gegen das vorläufige Geboth: „Kenne dich selbst„ verstossen, wollte ich mich an ein Unternehmen wagen, das über meine Kräfte ist.

Um

*) Es ist eine (unumstösslich wahre Behauptung) von *Gerson* in s. Abh. von Vereinigungsarten und Reformen: „Den Satz muss man ja nicht halten, dass der Papst von niemand gerichtet werden kann, denn willkürliche Handlungen, die einem andern Nachtheil oder Unrecht zufügen können, muss man ja einschränken.„ (Allein die Päpste haben schlau den Satz und noch mehr den Glauben daran damit zu verbinden gewusst: *Sie könnten jenes nicht. D. Uebers.*)

Um euch aber gleichwohl nicht leer ausgehen zu lassen, will ich euch im Grundriſs den Begriff vorlegen, den ich mir zu meiner Belehrung, freylich nicht von allen und jeden Veränderungen der Disciplin, sondern nur von jenen gebildet habe, welche auf die bürgerliche Existenz der Kirche im Staate Bezug haben. Auf diese Art will ich auf der unangefochtenen Bahn des belobten vorigen Erzbischofs von Paris fortgehen, welcher diese Existenz und folglich alles, was damit in Verbindung steht, nicht von der geistlichen, sondern von der bürgerlichen Macht abhängen läſst.

Die vornehmsten Thatsachen, worüber ich Untersuchung (und Vergleichung) angestellt habe, fallen nach einander in folgende Zeitabschnitte:

Erstens in die Zeit der Verfolgungen von Seite des herrschenden Volkes, da das Christenthum noch nicht öffentlich anerkannt worden.

Zweytens in die Zeit der christlichen Kaiser, der Einfälle fremder Nationen, und neuer Staatsverfassungen, bis auf *Carl* den *Groſsen*.

Drittens in den Zeitraum von der Wiederherstellung des westlichen Kaiserthums bis zum Kirchenrath von Trient.

Viertens in den Zeitraum, der von diesem Kirchenrath bis auf unsere Tage verflossen.

Erster

Erster und zweyter Zeitraum.

Zur Zeit, da die Christen als Neuerer und Stifter einer bis dahin unbekannten Religion angeklagt wurden, die durch Einführung zweyer obersten Mächte gegen die Vorstellung anstiess, welche sich die Nationen von einer einzig verbindlichen, uneingeschränkten Subordination unter ihre Beherrscher gemacht hatten, so hüteten sich die ersten Kirchenlehrer und Vertheidiger des Christenthums sehr, mit ungebethenen und nicht zur Hauptsache gehörigen Vorgeben aufgezogen zu kommen, sondern nahmen dafür in ihren Apologien das Wesen des Christenthums, zu Folge der Lehre des Evangeliums, zum alleinigen Gesichtspunct. Das leitete den D. *Gerson* auf die Bemerkung, dass die Ansprüche des Clerus aus spätern Zeiten, hätte man sie in der Kindheit der Kirche auf die Bahn gebracht, ein unüberwindliches Hinderniss für die Fortpflanzung des Christenthums geworden wären *). Jene Väter haben durch ihre Bereitwilligkeit harten Behandlungen, Verfolgungen, und selbst dem Tode entgegen zu gehen, die Frey-

*) Auch dieses bemerket *Gerson* im angeführten Buche: „Wer hat je gehöret, oder gelesen, dass *Peter*, oder einer seiner (erstern) Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle solche — Eingriffe gemacht? Wären dergleichen in jener Zeit zuweilen versucht worden, so hätte wahrscheinlich kein Mensch ausser etwa ein verworfener bekehret werden können.„

Freyheit und Unabhängigkeit der Kirche von bürgerlichem Zwange bey der Ausübung des innern und äusern Gottesdienstes aufrecht erhalten; allein sie haben sich zugleich deutlich genug erkläret, wie bereit sie seyen, die Auflagen zu bezahlen, ihrem Fürsten im Kriege und im Frieden zu dienen, und ihm überall alle Ergebenheit zu bezeugen; sie begleiteten dieselben sogar bis an die Tempel hin, nur sollte man sie nicht verbinden, den heidnischen Gottheiten zu opfern *).

Plinius untersuchte die Sittenlehre der Christen, und fand sie mit der philosophischen; die durch bürgerliche Gesetze eingeführt worden, gleichförmig **). Später bewies der heil. Martyrer *Justinus* mit Schlüssen, auf die Offenbarung als Grundlage gebauet, den Regenten der Erde, dass

*) Hierüber lese man die Apologien des heil. *Justinus*, des *Tertullian*, das Buch des *Theophilus* an den *Hytolicus*, und *Augustins* Bemerkungen über den 124. Psalm.

**) Jeder Leser kennet, wie ich glaube, diesen in mehr als einer Rücksicht merkwürdigen Brief, den 64. des X. Buches der Briefsammlung dieses liebenswürdigen Römers, und kann die vom Verfasser citirte Stelle von der Moralität der christlichen Privatzusammenkünfte selbst nachlesen. Das Merkwürdigste und Beste sowohl über diesen Brief als über *Trajans* Behandlung der Christen hat mit rühmlichem Fleisse und Beurtheilungskraft gesammelt und mit eigenen Bemerkungen beleuchtet der vortheilhaft bekannte Prof. der Kirchengeschichte zu Pavia *Joseph Zola* in seinen *Commentar. de rebus christ. ante Constant. M. Lib. 2. pag. 12–35. Zus. d. Uebers.*

dafs die Glaubenslehre von dem geistigen ewigen Leben der Beobachtung menschlicher uud gesellschaftlicher Gesetze zur Verwunderung günstig und beförderlich sey.

Aus Religionseifer und Schwärmerey entsprangen vornehmlich die Verfolgungen gegen die Christen, und unter den bösen Geistern, die solche nach den Ausdrücken der Apologeten rege gemacht, lassen sich die Diener des Judenthums und der Abgötterey verstehen, in allen den mancherley Bedeutungen, deren das Wort Dämonen (die Guten ausgenommen) fähig ist. Diese Verfolgungen waren gelinder oder härter nach dem Maasse der gröfsern oder geringern Aufklärung und des gesunden Menschenverstandes der Beherrscher der Völker, und es war gesunde Philosophie, wozu jene heiligen Vertheidiger des Christenthums sie unaufhörlich zurückriefen *). In solcher

*) Sieh *Justin* in seiner ersten Schutzschrift num. 12 (und num. 2 und 3. „Es ist eine Vorschrift der *Vernunft*, sagt er, für wahrhaft gute Menschen und Philosophen, welche die Wahrheit über alles ehren und lieben, den Meynungen der Voraltern zu entsagen, wenn sie verkehrt sind„ — — Jeder Unterthan führe ein schuldloses Leben auf dem geraden Wege der Vernunft und Gesetze; die Regenten sollen in ihren Urtheilssprüchen ihrer Seits nicht den Eingebungen der Gewaltthätigkeit und Tyranney, sondern der Ehrfurcht für die Gesetze und der *Philosophie* gehorchen; auf diese Weise sind Beherrscher und Beherrschte glücklich. Einer der Alten sagte irgendwo: „Wenn Regenten und Unterthanen nicht

cher Absicht, meine Mitbrüder! erlaube man der Philosophie immerhin, in Religionsangelegenheiten mitzusprechen, nur lasse man es durch Anwendung der oben berührten Regeln dabey nicht zum Missbrauche kommen *). Sie war es, die über den Fanatism siegte, sie erwirkte die Bekanntmachung des Rescriptes von dem Kaiser *Hadrian*, welches den unbewiesenen Anklagen gegen die Christen Schranken setzte, wozu Kaiser *Antonin* der Fromme noch Strafen für die falschen Ankläger fügte **). Endlich

nicht *philosophiren*, so könnten die Staaten nicht glücklich werden — — Ihr, die ihr Achtung für die Gesetze und *Philosophie* mit Wärme handhabet, ihr werdet, wie wir glauben, nichts gegen die *Vernunft* beschliessen." Ich weiss nicht, ob die alten Väter *Justin*, *Clemens*, *Tertullian*, *Augustin* nur mich allein am meisten rühren und einnehmen, wenn sie aus hellen und practischen Grundsätzen der Vernunft angewandt auf Offenbarung sprechen. Diser Fall muss ziemlich allgemein seyn. *Anm. d. Uebers.*)

*) Im 3. Absch. 2. Grundf. dieses Art.

**) Man schreyt so laut, so unaufhörlich, von so vielerley Seiten über die Philosophie, und giebt ihr auf Lehrstühlen, Kanzeln, in den Schriften der Theologen, bey den Innungen der Geistlichen so viel Böses schuld, dass jeder redliche Mann, dem seine Religion lieb ist, vor ihr als vor einer verführerischen Sirene fliehen müsste, wenn es wahr wäre. Diejenigen, welche sich am hitzigsten angelegen seyn lassen, sie in übeln Ruf zu bringen, mögen allerdings ihre guten Gründe dazu haben, und diese Gründe mögen nicht sehr schwer aufzufinden seyn, darauf lasse ich mich itzt nicht ein. Aber ein Wort für die unbillig verschriene erstgebohrne Tochter des Himmels — denn die Vernunft

Endlich unter Kaiser *Constantin* dem Grosen ward der Nahme der Christen öffentlich anerkannt, und ihre Vereinigungen zur Feyer der Religions-

 geheim-

nunft ist ein Geschenk des himmlischen Vaters, wie die Offenbarung, und ein noch früheres Geschenk als diese — eine kurze Ehrenrettung mag hier am rechten Orte stehen. Zuerst also überführet euch, ihr Seelenhirten! die ihr reines Herzens genug seyd, um auf Wahrheit zu merken, und sie zu verstehen: was eitle, leichtsinnige, sprudelnde Jünglinge ohne Erfahrung, ohne Kenntnifs der mancherley Bedürfnisse der Menschheit in allen ihren abwechselnden Lagen, Ständen, Leidenschaften, und ohne Gefühl irgend eines tiefen Leidens in Rosentagen der Liebe und im Stolze eines nichts besorgenden Herzens Philosophie nennen, *das ist sie nicht.* Zweytens: wenn Männer von gebildeter Vernunft sich durch heftige Leidenschaften, Eitelkeit, Begierde zu glänzen, Proselyten ihres Unglaubens zu machen verführen lassen, den Glauben an Gott, Tugend und Unsterblichkeit in ein lächerliches Licht zu setzen, Religion, und Priesterthum zu verläumden und herabzuwürdigen, so ist dieses *Missbrauch der Philosophie*, welcher so wenig auf ihre Rechnung geschrieben werden darf, als fanatische Predigten der Verfolgung, des Ungehorsams, Mordes, Aufruhrs auf Rechnung der christlichen Religion. Millionen Menschen sind aus blindem oder bösem Eifer dieser göttlichsten, menschenfreundlichsten, beglückendsten Religion geopfert worden. Der Mensch kann die Vernunft zum Wohl oder zum Verderben brauchen, wie die Offenbarung; die wahre Philosophie, welche aus einer wohl gebrauchten Vernunft hervorgeht, ist an allem Missbrauch eben so unschuldig, als die wohlverstandene Offenbarung. Drittens: ist ein solcher Mann in Religionsangelegenheiten unglaubig — ein gewiss seltener, wenn nicht unmöglicher Fall, — ein Zweifler aus Mangel an befriedigender Ueberzeugung, aus reiner und edler Liebe zur Wahrheit,

geheimnisse erhielten rechtskräftige Gültigkeit. Zwar trieben die Verfolgungen unter seinen Nachfolgern von Zeit zu Zeit wieder hervor, und die grau-

heit, ohne leidenschaftlichen Zweck, so verdient er Achtung mit Mitleid vermischt, so wird er wenigstens niemand ärgern, er wird unaufhörlich die Wahrheit suchen, und, so Gott will, sie finden, so verdienet gewiss die Philosophie darüber keine Schmähung: sie vermag nur nicht für sich allein, ohne alle höhere Hilfe der Offenbarung, ihrer göttlichen Schwester, den Menschen zu befriedigen, und dauerhaft glücklich zu machen, *dieses ist eine natürliche Gränze der Philosophie.* Viertens sind sehr enge und man sollte glauben, unverkennbare Bande, welche *zwischen Offenbarung und Philosophie eine fast unzertrennliche Verbindung* befestigen. Diese Wahrheit kann unter uns Katholiken, bey denen blinder Köhlerglaube so früh, so oft, so allgemein gelehret und empfohlen wird, der mit unserer hierarchischen Kirchenverfassung so enge verknüpft ist, und der bey erwachendem Nachdenken in diesem Lichte der Zeiten gemeiniglich zum Unglauben und zur Gleichgültigkeit führt, nicht oft, nicht anschaulich genug aus einander gesetzt, nicht warm und nachdrücklich genug ans Herz gelegt werden. Ich aber berühre hier nur einige Puncte davon.

1) Vernunft und Offenbarung, beyde sind uns von Gott in moralischer Absicht, zu unserer höchsten sittlichen Entwicklung, das ist, unserer höchsten Würde, Bestimmung und Glückseligkeit gegeben worden — — Zwey göttliche Führerinnen auf eben demselben Wege.

2) Ohne Vernunft wäre keine Offenbarung gedenkbar, diese ist auf jene gleichsam eingepfropft. Jene lehrt die moralischen Bedürfnisse erst fühlen, welche diese dann völlig befriediget. Je schwächer, unentwickelter, oder verkehrter in dem Menschen die Vernunft ist, desto unfruchtbarer, unverständlicher, oder unannehmlicher ist für ihn die Offenbarung, und umgekehrt. Dieses bezeuget die Geschichte aller

grauſamſte veranſtaltete wohl der Kaiſer *Julian*, ein Mann ohne Glauben an das Chriſtenthum, aber ein Philoſoph, indem er den Chriſten das Studi-
ren

aller Zeiten, dieſes lehret die tägliche Erfahrung bey Kindern, Männern, Weibern, Gelehrten und ſo weiter.

3) Alle Verſtandswahrheiten, welche die Offenbarung lehret, dieſe lehret ebenfalls die Vernunft, aber jene lehret ſie allgemeinfaſslicher, ſinnlicher in Geſchichte und Beyſpielen und mit göttlicherem Anſehen, als dieſe. Man kann ſie aus der Offenbarung faſt allein ſchöpfen, jene Wahrheiten, denn ſie ſind faſslich, einfach, und dringen ſich auch einer wenig gebildeten Vernunft ihres Bedürfniſses wegen gern auf; aber je mehr die Vernunft bey einem guten Herzen entwickelt iſt, deſto überzeugender, liebenswürdiger, beſeligender und göttlicher erſcheint uns die Offenbarung. Ihr glaubwürdigſtes Creditiv iſt für uns ihre Uebereinſtimmung mit den Lehren und Zwecken der Vernunft.

4) Die Offenbarung lehret mehr als die Vernunft, ſie lehret auch Facta, Veranſtaltungen Gottes, die mit jenen religiöſen Verſtandeswahrheiten in genauer Verbindung ſtehen, wovon die Vernunft nichts weiſs; ſie lehret ferner neue Verhältniſse Gottes zu uns, welche die Vernunft zwar wünſchen, zwar nicht widerſprechend finden, zwar ahnden darf und kann, die ſie aber nimmer zu beweiſen, zu erklären, und einzuſehen vermag, denn ſie ſind höheren Urſprungs. Hier muſs ſie durchaus ſchweigen, und ſie läſst ſich dieſes Schweigen, des wohlthätigen ſittlichen Einfluſses jener Anſtalten und dieſer Geheimniſſe wegen gefallen, dieſe freywillige Unterwerfung iſt ſogar für ſie ein Geſetz, eine Tugend; allein ſie ſchweigt über die Exiſtenz jener Thatſachen und Verhältniſſe, unterſucht aber, und beurtheilt ihren Inhalt, ihre Form, ihren moraliſchen Endzweck als befugte und oberſte Richterinn, nicht um den Allerweiſeſten zu meiſtern: nein, ſondern einzig um gewiſs zu ſeyn, ob
dieſe

ren und die Besuchung der öffenllichen Schulen aus dem Grunde untersagte, damit nicht die christliche Religion aus dem Gebrauche und der Anwendung der Philosophie Vortheil zöge.

Wenn *Constantin* und seine Nachfolger die christliche Religion zur öffentlichen erhoben, so haben sie darum die heydnische nicht gänzlich vertilget. Der Ruhm aus der Vertilgung des Heydenthums gehört dem *Theodosius*, sie war eine Folge seines in Mayland gegebenen Edicts *). Dieses

diese Lehre, diese Anstalt, diese Begebenheit aus Gott, dem Weisesten, Gütigsten, Heiligsten kommen *könne:* sie vergleicht sie nur mit ihrem Ideale vom höchsten Vater des Himmels und der Erde. „Wenn ein Engel vom Himmel kömmt, sagt *Paulus*, und bringet diese Lehre nicht mit, so glaubet ihm nicht.„ Kann sie den göttlichen Ursprung nicht mit Evidenz widersprechen, dann erst ist ihr Gehorsam vollkommene Pflicht. *Anm. d. Uebers.*

*) Ob des *Theodosius* Betragen in diesem Punct dem Tribunal der aufgeklärteren und tolerantern Nachwelt ungetheilten Beyfall verdiene, daran zweifle ich. Aber allemal bleibt gewiss; dass es den Päpsten und ihren blinden Anhängern in den folgenden Zeitpuncten noch immer hätte zum Muster dienen können. Es ist weit von der Barbarey dieser ihrer Verfolgungen entfernt. Der Verfasser führt hier eine Menge Schriftsteller an, welche über den Zustand der Christen und der Heyden unter den ersten christlichen Kaisern Untersuchungen angestellt haben, nämlich: den *Cod. Theod.* 12. *B.* 10. *Titel* von den Heyden, Opfern, Tempeln mit *Gothofreds* Anmerk.; *St. Ambrosius* in der Lobrede auf den Kais. *Theod.* (und in mehreren seiner Briefe, zumal gegen den *Symmachus*); den *Socrates* 5. *B.* 2. *Cap.* vergl. mit *Sozom.* 7. *Bucke*,

4

Dieses kaiserliche Edict von *Theodosius* machte auf *Symmachus*, Stadthalter von Rom, so grofsen Eindruck, dafs er den Schritt wagte, eine bittliche Vorstellung um Erhaltung der Tempel und Priester der Götter, und um öffentliche Ernährung der vestalischen Jungfrauen an den Kaiser zu überschicken. Seiner Vorstellung widersetzte sich der heilige *Ambrosius*, er verglich das Priesterthum, und

4. *C.* Die Schriften der beyden *Gothofredus* über diesen Gegenstand *de statu paganorum sub rom. Imperat.* und *de interdicta christ. cum gentilibus comm.* *Morins* Geschichte von der Befreyung der Kirche. *Bosso* von Leipzig *Tom. V. Antiq. Rom.* Des *Grävius* gegen *Hieronymus Gothofredus*. *Pagi* Jahr Christi 312. n. 17. (*Gibbons* Geschichte des römischen Reichs, Geschichte des *Ammian. Marcellinus*, und mehr andere Schriftsteller, worauf die Lectüre den Forscher von selbst führen wird). Zwey Felder dürften denkenden und fähigen jungen Männern unter uns Katholiken noch lange Zeit eben so anziehende Beschäftigung als zuverläfsige Belohnung anbiethen, die practisch - christliche Religionslehre und die Kirchengeschichte. Zumal hat die letztere noch so manche unangebaute und unbenützte Gegend. Ich weifs nicht, wie weit die Geschichte der Verlöschung des Heydenthums im römischen Reiche unter diese Gegenden gehört; aber ich weifs, dafs eine neue Bearbeitung dieses Gegenstandes eben so interessant durch die Gemälde des abwechselnden und mit allen erdenklichen Waffen geführten Kampfes und Gegenkampfes, als lehrreich durch die Schilderungen des Geistes der Zeiten, Völker, Regenten, der Aufklärung, der Sittlichkeit, des Aberglaubens und Unglaubens, und des Zusammenwirkens aller dieser Triebfedern, und höchst fruchtbar an feinen und anwendbaren Bemerkungen und wichtigen Folgerungen seyn müfste. *Der Uebers.*

und die gottgeweihten Jungfrauen der Christen mit denen der Heyden.

Dieses ist in meinem Sinn das älteste Denkmal, welches nicht die Lehre von der priesterlichen Hierarchie, sondern ihre in der Disciplin gegründeten Vorzüge in Absicht auf bürgerliche Existenz betrifft. Es verdient daher eine nähere Untersuchung, um eine Vergleichung der Maximen des heil. *Ambrosius* mit den später eingeführten daraus herzuleiten.

Symmachus äusserte seinen Schmerz darüber, dass man den Dienern der Götter, und den vestalischen Jungfrauen die Güter, die öffentlichen Nahrungszweige, und die Freyheiten hinweggenommen, und sie von der ordentlichen Erbfolge und dem ihnen zufallenden Nachlasse ausgeschlossen *). Auf der andern Seite begehrt *Ambrosius* nicht,

*) Der Verfasser führt drey Stellen an, zwey aus dem Schreiben des *Symmachus* an den Kaiser *Valentinian* und eine aus des heil. *Ambrosius* Privatantwort darauf, die er eben dem Kaiser übergeben hat. Ich stelle sie mit einer andern zur bessern Uebersicht hier einander gegenüber.

Symmachus.	*Ambrosius.*
„Wie viel gewinnet denn Eure Schatzkammer an den Zahlungen, die man den vestalischen Jungfrauen entzogen hat? — — — Diese Sparsam-	„Die Keuschheit hat ihren Werth in sich selbst, keine Geldbelohnung, kein Privilegium, kein äusserer Vorzug kann sie erhöhen — — Aber angenommen, dass man die Jung- keit

nicht, daſs der öffentliche Schatz die chriſtlichen Prieſter und heiligen Jungfrauen erhalten ſoll. Er widerſpricht nicht den damals geltenden kaiſerli-
chen

keit ſey ferne von Eurem Aerarium. Der Fiſcus guter Regenten wächſt nicht durch Verkürzungen der Prieſter, aber wohl durch Beute, die man von beſiegten Feinden erobert.„

„Auch jene Aecker hält der Fiſcus zurück, welche von bejahrten Perſonen den Jungfrauen und Prieſtern vermacht werden. Ich bitte euch, ihr Prieſter der Gerechtigkeit, ſetzet das Prieſterthum eurer Hauptſtadt wieder in ihre Privaterbſchafts-Rechte ein. Laſſet immer ohne Beſorgniſs teſtiren, und verſichert ſogar, was unter nicht geitzigen Kaiſern als Vermächtniſs ausgeſetzt wird, das habe Beſtand. — — Was ſoll man frauſchaft durch öffentliche Einkünfte ermuntern wollte, ſo werden die chriſtlichen Jungfrauen eben ſo gut öffentliche Unterſtützung verdienen. Welcher Schatz wird dazu hinreichen? Die Heyden können doch nicht verlangen, daſs die chriſtlichen Kaiſer nur gegen ſie freygebig ſeyen, ſie, die unter den heydniſchen Kaiſern alle Begünſtigungen für ſich allein behalten haben.„

„Ueber dieſe Einſchhänkung welcher Wortlärm! Allein werden auf der andern Seite nicht auch uns die Vortheile der Privatſucceſſion durch neuere Geſetze abgeſchlagen? Dennoch beklagt ſich niemand — — Die Geſetze ſind für uns in manchen Fällen ſogar härter als für euch, ein unſriger Prieſter muſs die Freyheit von bürgerlichen Aemtern mit dem Verlurſt des ganzen Vermögens und väterlichen Erbes erkaufen. — — Was den Prieſtern der Götzentempel eine chriſtliche Witwe vermacht, das hat Kraft; was den Dienern des einzigen Gottes, das hat
der

chen Gesetzen, welche den Clerus von der rechtskräftigen Erbfolge für ihre Personen ausschlossen, und den Wittwen untersagten, zu dessen Vortheile Vermächtnisse auszusetzen. Er endet mit der Versicherung: „Wir wollen lieber an Geld als an Gnade Mangel leiden.„ *Ambrosius* hat vornehmlich das Gesetz der Kaiser *Valentinian II.*, *Valens*, und *Gratian* dabey im Sinne; ein Gesetz, das der Papst *Symmachus* keinen Anstand nahm bekannt zu machen, ohne nur einmal an den Kaiser zu recurriren, um in einzelnen Stücken eine Milderung zu bewirken. Auch *Hieronymus* gedenkt dieses Gesetzes von *Valentinian*: er nahm davon bloss den Anlass, über die Aus-

der Wegnahme von Gütern für einen Nahmen geben, welche vermöge keines Gesetzes, keines Zufalles dem Fiscus verfallen sind?„

„Die Freygelassenen treten in Vermächtnisse ein, den Sklaven entzieht man die gerechten Vortheile der Testamente nicht; nur die adelichen Jungfrauen, und die Diener des verhassten Götterdienstes werden von den Landgütern ausgeschlossen, die ihnen durch Erbschaft zufallen.„

keine Kraft. Ich setze das nicht her, um Klage zu führen, sondern damit sie wissen, warum ich keine führe. Es ist mir lieber, dass wir an Geld, als an Gnade Mangel leiden.„

„Nur die Landgüter sind ihnen genommen worden, weil sie keinen religiösen Gebrauch von Dingen machten, die sie gern mit der Religion vertheidigen möchten. Warum ahmen sie uns nicht ganz nach? Die Kirche besitzt ausser dem Glauben nichts. — — Die Besitzungen der Kirche sind ganz den Armen zum Beystande gewidmet.„

Ausschweifungen des Clerus zu klagen, welche dazu Gelegenheit gegeben.

Die Grundsätze der heil. Väter, oder, wenn ihr lieber wollet, der Gottesgelehrten unsers zweyten Zeitraums sind noch immer die Grundsätze der Apologeten des ersten. Eben *Ambrosius*, wenn er die Tugend der Stoiker durch die Sittenlehre des Evangeliums heiliget, erkennt im Menschen eine natürliche Pflicht der Bruderliebe, und des gegenseitigen Beystandes an, und leitet die Vertheilung der Güter und der damit verknüpften Befugnisse insbesondere vom menschlichen Positivrechte ab *). Dieselben Maximen befolgte *Augustin* gegen die Donatisten. Er wendete sich an die Versammlung der Bischöfe, um ihrer falschen Lehre das Siegel der Verdammung aufzudrücken; allein er wendete sich an die kaiserlichen Landpfleger, um ihnen ihre Kirche und Güter zu entziehen, nachdem die Kirche (über den ersten Punct) gesprochen hatte.

Man

*) Im ersten Buche *de Officiis cap.* 28. verglichen mit *Augustin* (*de Correctione Donatistarum Lib. ad Bonifacium*, *seu Epist.* 185. *cap.* 8. u. *Epist.* 93. *cap.* 12. im *II.* Bande seiner Werke. Stellen, wo er gleich nachahmungswürdige Gesinnungen der Mäßigung gegen Ketzer, als des Gehorsams gegen den Kaiser und die Staatsgesetze äussert. Auch sein Betragen gegen die Donatisten, zumal bey letztem glücklichem Versuch der Vereinigung ist davon Beweis und Muster). *Der Uebers.*

Man kann nicht in Abrede ſtellen, daſs die Verlegung des kaiſerlichen Sitzes nach Conſtantinopel, die Theilung des Reiches, und ſeine Schwäche durch die Einbrüche fremder Völker den päpſtlichen Stuhl in Rom allerdings mehr empor gehoben habe, doch ohne ihn der kaiſerlichen Macht zu entziehen. Die zwey groſsen Päpſte, wovon uns die ausführlichſten Nachrichten aus dieſen Zeiten übrig geblieben, ſind *Leo* und *Gregorius* der Erſte. Der Erſtere wendet ſich bittweiſe an die Kaiſerinn *Pulcheria*, den *Eutyches* als einen von der Kirche feyerlich erklärten Ketzer aus dem Kloſter, dem er vorſtand, hinwegſchaffen, und einen katholiſchen Geiſtlichen an ſeine Stelle ſetzen zu laſſen *). Auf dieſe Art iſt *Leo's* Verfahren mit demjenigen gleichförmig, das *Auguſtin* gegen die Donatiſten beobachtet hat.

Dieſer heilige Papſt mengte ſich nicht in die Biſchofswahlen. Er beſchützte das Recht der Erzbiſchöfe, die Biſchöfe zu weihen, weit entfernt, es an ſich zu reiſsen. Etwas gewöhnliches in jenen Zeiten; was die Päpſte nur niemals miſsbilligten, waren die Verweiſe, welche der kaiſerliche Hof den Uebertretern der heiligen Kirchenregeln gab, wenn es gleich Biſchöfe und Vorſteher

*) Sieh deſſen Brief an die Kaiſerinn *Pulcheria* im erſten Theile ſeiner Werke der 27.

ſteher von Klöſtern waren, die ſie traffen *). Unter dieſem Papſt würde von Kaiſer *Valentinian* dem Dritten ein Geſetz bekannt gemacht, welches den rechtlichen Einfluſs des Biſchofes in die gerichtlichen Behandlungen des Clerus auf bloſs willkürliche Schranken (für den Richter; er konnte ihn gelten laſſen, wofür er wollte) herabſetzte. *Tillemont* hat richtig bemerkt, daſs *Baronius* dieſes Geſetz ſehr mit Unrecht für ſchimpflich und eines chriſtlichen Fürſten unwürdig ausgiebt, nachdem weder der Papſt, noch die Biſchöfe jenes Zeitpuncts irgend einen Widerſpruch dagegen geäuſsert haben **).

Trotz dem Laufe von mehr als einem Jahrhunderte, und trotz den Zeitumſtänden, welche die römiſchen Päpſte vortheilhaft zu benützen gewuſst, erblickt man unter dem Pontificat *Gregors I.* noch keine Veränderung in jenen Jurisdictionsmaximen der Kirche, welche unter *Leo* in Ausübung geweſen. Man hat wohl einige Neuerungen gemacht; allein ſie waren lange nicht, was die ſpäter folgenden geworden ſind.

Zur Zeit Papſts *Gregor I.* war Italien ſo ſehr mit neuen Völkerſchaften überſchwemmt, daſs er in

*) Sieh ebend. 6. Brief an die Biſchöfe der Dioces von Vienne in Frankreich.

**) Ausführliche Beweisſtellen hat der fleiſsige *Tillemont* in ſeiner Geſchichte der Kaiſer im 25. Art. des 6. Bandes bey dem Kaiſer *Valentinian* angeführet.

in einem Briefe, worin er dem Exconsul *Johannes* seine Erhebung zum päpstlichen Stuhl berichtet, sich ausdrückt: „Ich bin nicht zum Bischof der Römer, sondern der Longobarden gewählt worden.„ Gleichwohl unterläfst er nicht, des Kaisers Ansehen anzuerkennen, und sich ihm zu unterwerfen: „Aus Gnade für den katholischen Glauben, sagt er, möge (Gott) diejenigen zu dessen Beschützern machen, die er aus Güte zu unsern Kaisern gemacht hat *).„ Er machte durch-

*) Man lese den 39. Brief des heil. *Gregorius* an die Kaiserinn *Leontia* im 13. Buche.

(Eine schöne Stelle kann ich hier nicht vorbeygehen, worin dieser grosse Papst musterhafte, liebenswürdige Gesinnungen äussert. Sie steht im 70. Brief des 7. Buches. Der Kaiser *Mauritius* hatte verordnet, dass diejenigen unfähig seyn sollten, als Mönche angenommen zu werden, welche sich dem Kriegsstande entzögen. Hierüber schreibt der heil. Papst: „Ich habe für meinen Theil, dem Befehle gehorsam, dieses Gesetz in verschiedene Provinzen verschicken lassen, und weil dessen Inhalt sich gar nicht zu Gott dem Allmächtigen reimet, so habe ich dieses in einem Schreiben zu erkennen gegeben, und den durchlauchtigsten Herren vorstellig gemacht. Ich habe also von beyden Seiten meine Pflicht gethan; ich habe dem Kaiser meinen Gehorsam bezeuget, und was ich für Gott empfunden habe, nicht verschwiegen.„ Der Jesuit *Maimbourg* ruft hierüber aus: „Diese Worte sollten in Marmor und Aerzt gegraben, und an den öffentlichen Plätzen aufgestellt werden, damit alle Welt aus dem Beyspiele dieses grossen Papstes den Gehorsam lernete, den man den Mächten schuldig ist, welche Gott über uns festgesetzt hat.„ Sieh dessen Geschichte des Papstes *Gregorius* 2. Buch. *Zus. d. Uebers.*

durchaus keinen Anspruch auf die Befreyung der Kirchengüter, und ihrer Bauersleute von den festgesetzten Abgaben. Er weiset daher den *Petrus* Subdiaconus von Sicilien an, den Anbauern das nöthige Geld zur Abtragung der Gütersteuer zum voraus abzureichen, in der Absicht, ihnen den beschwerlichen Recurs an die unbarmherzigen Geldwucherer zu ersparen. Er giebt seine Sklaven frey, zwar nicht ohne von dem Privilegium Gebrauch zu machen, das *Constantin* dem Papste zugestanden *). Das Recht, die Vergehen der Geistlichen den canonischen Regeln gemäss zu untersuchen und zu bestrafen, erhält er in voller Kraft, übet es aber vermöge eines Capitulars, oder einer kaiserlichen Bewilligung aus **). Wenn er in einem kaiserlichen Gesetze, das zu seiner Zeit bekannt gemacht worden, eine zu weitgehende Härte rüget, so setzt er sich demselben nicht mit der Miene eines entscheidenden Dogmatikers und Gesetzgebers entgegen; nein! er macht bloss von dem priesterlichen Amte Gebrauch, und eine Gegenvorstellung, die ein Muster von Mässigkeit ist: „Ich unwürdiger Diener ihrer Gottseligkeit (so schliesst er sie) spreche weder als Bischof, noch als

*) Sieh darüber *Tillemonts* Kaisergeschichte im 4. Bande, 10. Art. bey dem Kaiser *Constantin*.

**) Sieh den 11. Brief des 6. Buches an *Fortunatus*, und den 45. Brief des 13 Buches in den Werken dieses Papstes.

als Unterthan nach einem Staatsrechte, sondern nur nach meinem Rechte als Privatperson *).„

Gleichwohl sind unter *Gregor I.* Neuerungen eingeführet worden: Es sind folgende.

1) Er verabscheute und missbilligte bey den Geistlichen das Studium von Profanwissenschaften. Diese Entfernung derselben von den schönen Wissenschaften ist nach *Fleury's* Bemerkung eine Quelle trauriger Folgen gewesen **).

2)

*) Sieh ebend. 39. Brief des 13. Buches (der kurz vorhin angeführet worden) vergl. mit *Natalis Alexander's* Kirchengesch. 4. Jahrhund. 2. Cap. 8. Anm.

**) Sieh ebend. 54. Brief des 11. Buches an *Desiderius*, Bischof von Gallien, vergl. mit *Fleury's* Kirchengeschichte 8. Th. 36. Buch. num. 35. (Es sind vier Puncte, worauf man die litterarischen Verbrechen dieses Papstes zurückführt; Anklagen, die man noch ziemlich allgemein, selbst von grossen und aufgeklärten Männern (auch noch jüngst von Herrn *Wieland* im d. Merkur Junius 1788. Seit. 553.) nachgebethet und wiederholet sieht, nämlich 1) dass er die Mathematiker (d. i. die Astrologen) von seinem Hofe verjagt; 2) die palatinische Bibliothek den Flammen übergeben; 3) die schönsten Monumente aus dem heydnischen Alterthum zu Grund gerichtet; 4) das Studium der schönen Künste und Wissenschaften verachtet, und untersaget hat. Der gelehrte und scharfsinnige italiänische Geschichtschreiber *Tiraboski* vertheidiget diesen grossen Papst im *III.* Theile seiner *Storia della Letterat. Italiana* S. 109—125. gegen diese vier Anklagen auf eine Weise, worauf ich wenigstens schlechterdings nichts zu antworten wüsste. Seine meisten Gründe scheinen mir siegend; darauf verweise ich die Leser, welche näher unterrichtet seyn wollen. *Zus. d. Uebers.*)

2) Er mengte sich zwar nicht in die Bischofswahlen, aber er hielt sich gleichwohl die Bestätigung des Erzbischofs von Mayland vor seiner Consecration bevor; indem er sich dabey auf das Herkommen berief. Dieser kitzliche Artikel wird historisch, nicht dogmatisch weitläufiger bey der zweyten Canzleyregel berühret werden.

3) Die Mönche sollten diesem Papste nicht durch weltliche Sorgen und Geschäfte zerstreuet werden; er verordnete daher, sie sollten solche den Laien zur Verwaltung übergeben. Aber er machte den Anfang, eben den Mönchen gewisse Immunitäten einzuräumen, wie aus seinem Briefe an *Castor*, Bischof von Rimini, erhellt. Dieser Brief diente dem Papst *Bonifacius VIII.* zur Grundlage bey den Immunitäten, womit er die Mönche begünstigte. *Launoi* hält jenen Brief *Gregors I.* für unterschoben *).

Dieses sind kürzlich einige Thatsachen, welche zeigen, was die Clerisey der beyden ersten Zeiträume in Absicht auf die Polizey der Kirche im Staat für Gesinnungen gehabt habe. Damit sind die gleichzeitigen kaiserlichen Gesetze zu verbinden. Diese Methode haben die griechischen Canonisten

*) Sieh dessen Abhandl. über das Privilegium des heil. *Medardus* im 2. Theile des 3. Bandes seiner Werke, im 11. Cap. 3. Art.

bey ihrem sogenannten Nomocanon befolget, bey uns geistliches Staatsrecht genannt *).

Solches wird aber nicht mit der Präcision der Griechen, und überhaupt ohne Gegeneinanderhaltung der Grundsätze katholischer und nichtkatholischer Schriftsteller behandelt. Das allgemeine Kirchenrecht ist sehr weit von Vorschriften bey gerichtlichen Verhandlungen und dem Verfahren weltlicher Richterstühle verschieden. Es ist daher eine gute Bemerkung, dass die Griechen viele Canonisten, die Lateiner hingegen fast lauter Decretalisten haben **). Diese Unterscheidung wird noch nöthiger, wenn man bedenkt, dass *Luther*, weil er beyde nicht unterschied, zum Versuche verführet worden, das Kirchenrecht gänzlich zu vernichten. Das verführerischeste Buch *Luthers* ist vielleicht das von der Reforme, welches er in deut-

*) Sieh den Nomocanon des *Photius*, Patriarchen von Constantinopel, das ist, Vereinigung der Kirchenregeln und der kaiserlichen Gesetze, und Vertheilung derselben unter gewisse Rubriken, aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt von *Hervet*, vergl. mit des *Justelli Biblioth. juris canon.* 2. Band. S. 787. und fgd.

**) (Diese Bemerkung macht der Verfasser der Bücher *de Hierarchia subcoelesti* schon im Jahr 1406. in folgenden noch stärkern Ausdrücken: „*In Ecclesia graeca multi sunt Canonistae, id est, scientes canones universalium et generalium conciliorum; in latina nulli sunt Canonistae, sed multi Decretalistae*, d. i. Commentatoren der päpstlichen Alleinschlüsse„). Man sehe des *de Marca* Buch *de Concordia Sacerd. et Imper.* 2. Th. 3. B. 6. C.

deutscher Sprache bekannt gemacht, und *Carl V.* zugeschrieben hat. Es werden darin die Annaten, die päpstlichen Monathe, die Confirmation der Bischöfe durch den Papst, die Ertheilung des Palliums für die Erzbischöfe, die Excommunicationen, Abläsſe, und wie die päpstlichen Gnadenaustheilungen alle heissen, bestritten; der Schluss des Buches ist: „Die Summa Summarum des ganzen canonischen Rechtes ist diese, der Papst ist ein Gott auf Erden, höher dann alles, was im Himmel und auf Erden, geistlich und weltlich ist, und alles ist des Papstes Eigenthum; zu ihm darf niemand sagen, was machst du?„ Auf diese Art misskannte er den fortdauernden Geist der Kirche in ihren (durch innere Reinigkeit, Zweckmässigkeit, apostolischen Ursprung und hohes Alterthum) geheiligten Regeln; er legte ihm die Irrthümer einiger Rechtslehrer zur Last.

Cochläus berichtet, wie dieses Buch von Laien nicht bloss gutmüthig gelesen, sondern auch mit Beyfall aufgenommen worden: und der Cardinal *Contareni*, der *Cato* im heiligen Collegium nach *Pallavicini's* Ausdruck, warnete den Papst *Paul III.* vor jenen Rechtsgelehrten, die, bey ihrem übertriebenen Eifer, des Papstes Ansehen und Macht über ihre Gränzen auszudehnen, den Ketzern Anlass geben, die Kirche zu verläumden, und das

Priesterthum sammt den Rechten der Hierarchie durch alle Stufen hinauf zu zerstören *).

Bey der Abfassung des Nomocanons durch *Johann Scholasticus*, Patriarchen von Constantino-

pel,

*) Man sehe den Brief des Cardinal *Contareni* an Papst *Paul III.* Er befindet sich im *XIII.* Th. der *Bibliotheca maxima Pontificia* des *Rocaberti*, welche *Innocentius* dem *XII.* dedicirt ist. (In der That wüsste ich nichts, was Menschen von nur einigermassen gesundem Verstand, die über den göttlichen Ursprung und die bloss sittlichen Endzwecke des Christenthums, und über das von aller irdischen Anmassung entfernte, demüthige Betragen Jesu und seiner Jünger entweder selbst nachgedacht, oder darauf aufmerksam gemacht worden, stärker gegen Rom und die Schmeichler der Curia aufbringen könnte, als blosse mit Auswahl und Beurtheilung gemachte trockene Aufzählung der päpstlichen Forderungen in dem wunderbaren und doch sehr begreiflichen, lehrreichen Stufengange, den sie gemacht haben. Menschen aus den höheren Classen sind sie bekannt genug, wenigstens ist es für sie sehr leicht, sich darüber zu unterrichten. Aber gesunde Begriffe und richtige Kenntnisse von Religion, Kirche, Kirchenregeln, und Hierarchie unter den grossen Haufen zu verbreiten, das wäre, dünkt mich, noch lange Zeit eine verdienstliche Bemühung. Aber zwey Dinge dürfen nie getrennet werden: 1) fasslicher Unterricht über die bloss moralischen, und auf Herzensbesserung durch vernünftigen Glauben und reine, über die Neigungen erhabene Tugendliebe zielende Absicht der christlichen Religion; und 2) Darstellung der Verunstaltungen derselben durch die unsittlichen Bestrebungen, die Liebe nach irdischer Ehre, Macht und Lust zu befriedigen. Dazu sind grosse Bücher weniger geschickt, als fliegende Bogen, einzelne Blätter, Calender, kleine wohlfeile Schriften, Catechismen, Predigten über einzelne Gegenstände — — tausend Formen, die sich leicht und sehr allgemein unter das Volk bringen lassen. *Zus. d. Uebers.*)

pel, und späterhin durch *Photius* sind die Canonen der griechischen Kirche und die Verordnungen der Kaiser aus jenen Zeiten, so zum Grunde gelegt worden, daſs beyde auf die verschiedenen Gegenstände des Kirchenrechts unter den gehörigen Rubriken vertheilt und zusammengestellt, angewandt werden. Ueber den Nomocanon des *Photius* verfaſste *Balsamon* einen Commentar, den *Fabrotti* mit vortrefflichen Anmerkungen ins Licht gesetzt, wozu er die spätern Verordnungen der Kaiser, und nahmentlich die Capitularien *Carls* des Groſsen nachtrug. Nur verdient erinnert zu werden, daſs die griechischen Canonisten den Kaisern hier und da allzuviel einräumen *). Ein nützliches Unternehmen wär' es daher, wenn Jemand auf dem Grunde des Nomocanons der Griechen, mit Berichtigung, was zu berichtigen, und mit Hinzusetzung, was hinzu zu setzen ist, einen Nomocanon nach den Bedürfnissen unserer Zeiten ausarbeitete. In unserer bloſs die Hauptpuncte kurz berührenden Abhandlung mag eine oberflächliche Anzeige der Erfordernisse dazu für unsere Absicht genug seyn.

Von dem photianischen Nomocanon als Grundlage anzufangen, so sollten die Concilien der griechischen

*) Eine Bemerkung des *de Marca*, besonders gegen *Balsamon*, der dem Landesherrn die Verkündigung des Worts Gottes, eine ausschlieſsende Verrichtung der Geistlichkeit, zugesteht.

chiſchen Kirche, wie mich dünkt, die Quelle ſeyn, woraus die Maximen zu ſchöpfen, und die Begebenheiten jener Zeiten ins Licht zu ſetzen wären, welche auf die Kirchenpolizey im Staate Bezug haben. Die Uebertragung des kaiſerlichen Sitzes nach Conſtantinopel hat im Orient viele Verſammlungen des Clerus aus mancherley Beweggründen veranlaſſet. Sie ſind unter den Augen und oft auf Befehl der Kaiſer in ihrer höchſten Gegenwart gehalten worden.

Die Griechen beziehen ſich in der Vergleichung der Kirchenregeln mit den Staatsgeſetzen auf ihr Baſilicon; wir indeſs können vom Codex des *Theodoſius*, den *Gothofredus* ſo herrlich commentirt hat, und von jenem des *Juſtinian* Gebrauch machen, wobey wir nicht unterlaſſen ſollten, nach ſeinem Beyſpiele die Verſehen anzumerken, die ſich in die Compilation des letztern eingeſchlichen haben. In dieſen Sammlungen kaiſerlicher Geſetze erblickt man Verordnungen zur beſſeren Einrichtung der Sitten des Clerus; es wird die Anzahl der Prieſter, ihre Eigenſchaften, ihr Alter, die zum Eintritt in die Klöſter nöthigen Aufweiſungen vorgeſchrieben; eine Norm für die Wahlen der Biſchöfe und des Clerus feſtgeſetzt, das Meſſeleſen in Privathäuſern verbothen, die Stiftungen neuer Kirchen, und das Ordiniren neuer Prieſter eingeſchränkt; und eine Menge ähnlicher Verfü-

gungen

gungen mehr gegeben. Man schlage nur die Titel und die Gesetze der zwey Codices, und nahmentlich die 3., 5., 6., 56., 58., 123. Novelle nach — ein Gegenstand für die Curiosität! Nichts weiter kann dagegen das angebliche Privilegium einer Präscription von hundert Jahren seyn, in deren Besitz der römische Stuhl, und alle übrige Kirchen mit ihrem Personale zu stehen gezeiget werden können: jenes Privilegium, wovon *Urban VIII.* in der berühmten Constitution spricht, welche die römischen Decretalisten als das Fundament (so mancher übertriebener, Christi Geist und der gesunden Vernunft widersprechender Forderungen) anführen *). Allein wirft man einen untersuchenden Blick in das Gesetzbuch *Justinians*, so fällt ins Aug, dass dieses Privilegium vom Staat ausgeflossen, und dass es bey weitem nicht von aller Critik frey seyn dürfte, wenn anders das Factum richtig ist, das *Suidas* anführt **),

Zu

*) Sie betrifft die Verjährung der Rechte des päpstlichen Stuhls und der untergeordneten Kirchen mit ihrem Personale, bekannt gemacht den 5. Junius 1641.

**) *Suidas* erzählt nämlich bey den Worten *Priscus Emesenus*, worauf der Verfasser hinweiset, wie dieser verschmitzte Betrüger (*alienas litteras nimium imitari potuit, artifex in eo fraudis genere nimium solers*) durch Nachbildung fremder Handschriften verschiedene Schenkungsurkunden und Privilegien geschmiedet und sich mit der Geistlichkeit der Kirche von Emesa in die Hälfte der Früchte getheilet hat. Merkwürdige Beyspiele

von

Zu den Novellen des *Justinians* sind jene der folgenden Kaiser hinzugekommen; und die päpstlichen Decretalisten bauen sehr viel auf die Aufhebung mancher derselben. Sie beweiset weiter nichts, als daſs, wer ein Privilegium ertheilt, oder ein Gesetz bekannt machen läſst, selbes auch aus eigener Macht verbessern, mäſsigen, aufheben könne. Die Souverainitätsrechte trifft überall keine Verjährung: folglich ist jeder Regent befugt, wieder in ihren Besitz einzutreten.

Die neuen Völkerschaften, welche vom Norden herab in die südlichen Länder vorrückten, bedienten sich zur Festsetzung ihrer Herrschaft und bey Bestimmung ihrer Gesetze des theodosianischen Gesetzbuches, wozu sie Anordnungen fügten, die ihren Sitten und ihrer Verfassung angemessen waren. Hierin wollen einige die Quelle des Sonderbaren und Läppischen finden, das sich in der Eigenschaft der Vorrechte und Privilegien in einigen Cathedralkirchen und Abteyen forterhält. Die Clerisey erhielt von den neuen Ankömmlingen mehr oder weniger Privilegien, nachdem ihr Widerspruch oder Einfluſs auf die neuen Eroberungen gröſser oder kleiner war. *Sidonius Apollinaris*

von römischen Verfälschungen werden in der lesenswürdigen Geschichte der Bulla *in Coena Domini* 1. Th. S. 48—53. angeführt. Man lese auch, was der Geschichtschreiber der Deutschen, Herr *Schmidt*, im 2. Th. 5. Buch. S. 470. erzählt, und *Launoi* im 3. Th. *Zus. d. Uebers.*

ris leitet den ursprünglichen und fortdauernden Glanz der französischen Kirche von dem Gesetze her, welches die Franken den christlichen Galliern auferlegt, auszuwandern oder die Haare abzuschneiden, das ist, in Klöster zu gehen oder sonst in den Clerus zu treten — ein Gesetz, das Personen aus den vornehmsten Familien in den Clerus brachte *). Ich habe mir nicht die Mühe gegeben, die Gesetze und Gebräuche der Gothen und Longobarden in Absicht auf die Polizey des Clerus und der Kirchen nachzusuchen, und hier in deutliche Uebersicht zu bringen; bloss die Formel im *Cassiodor* habe ich angemerkt, worin den Geschwisterkindern die königliche Dispens sich zu ehelichen ertheilt wird; und noch ein Decret des Senators und Burgrichters an *Darius*, Erzbischof von Mayland, worinn ihm aufgetragen wird, seine

*) Dieses ist ein merkwürdiger Umstand in der Geschichte des Mönchthums im Mittelalter, und ist es noch in der itzigen Verfassung desselben. Personen von erhabener Geburt, aus angesehenen, reichen, und in grossen Verbindungen stehenden Familien, oder nur von irgend einem höhern Range in der Gesellschaft gaben den Mönchsorden ohne Zweifel eine Würde und einen Glanz, der die Verehrung der Völker einigermassen rechtfertigte, und die Mönche zu Entwicklung ihrer Talente und zu hohen Erwartungen erwecken, und ihre Bestrebungen nach Ehre und Macht ausserordentlich erleichtern musste. Eben dieser Umstand, mit eben diesen Folgen begleitet, lässt noch gegenwärtig einen auffallenden Unterschied zwischen den italiänischen und deutschen Mönchen wahrnehmen. *Zus. d. Uebers.*

ne Kornkammern in Pavia und Tortona zu eröffnen, um die Armen bey einer Theuer mit Brod nach einem festgesetzten Preise zu versehen *). Was die longobardischen Gesetze betrifft, so stösst man auf eine Menge Hauptstücke, die sich auf die Kirchendisciplin beziehen **). Ich will diesen Zeitraum mit zwey Erinnerungen schliessen.

Die *erste*. Für die Geschichte ist die Beybehaltung der Chronologie eine unentbehrliche Sache. Ueber das chronologische Studium der Concilien und Kirchenregeln ist von mehreren Schriftstellern Licht verbreitet worden; in Ansehung der chronologischen Uebersicht der kaiserlichen Gesetze, die im Codex des *Theodosius* verzeichnet sind, ist in meinen Augen jene Anordnung ein Muster, die *Gothofredo* im ersten Bande am Eingange vorgelegt hat.

Die *zweyte*. Nicht selten hat die Priesterschaft bey Abfassung der Kirchenregeln weltliche Gegenstände, so wie die politische Macht geistliche bey ihren Gesetzen eingeflochten; beyde Theile schweiften über ihr Gebieth hinaus. Damit will man nicht sofort sagen, der eine Theil habe in die Befugnisse des andern Eingriffe zu machen vorge-

*) Sieh *Cassiodor. Var. Lib.* 7. *c.* 46. und *Lib.* 12. *c.* 27.

**) Bey *Labbé* nach der Ausgabe des *Mansi* Consilionsamml. *XIV*. B. S. 249. und fgd. befinden sich dahin gehörige Auszüge aus dem Gesetze der Longobarden.

vorgehabt; sie bothen sich oft nur im Gebrauch ihrer Mittel einander wechselseitig die Hand, um die Uebertreter der bürgerlichen Gesetze mit geistlichen Strafen zu schrecken und umgekehrt. Eine billige und achtungsvolle Auslegung, wovon man ja nicht abgehen sollte., wenn man die Staatsgesetze mit den Kirchenregeln vereinigen will, ausser es nöthiget uns dazu der Fall, dass die Gränzen aus Partheygeist und Ehrsucht offenbar überschritten worden.

Dritter Zeitraum.

Mit der Wiederherstellung des Kaiserthums in der Person *Carls* des Grossen fängt der dritte Zeitraum an. Dieser Kaiser zerstörte das Reich der Longobarden, die Päpste begünstigten die Waffen des neuen Eroberers. Der Papst war es ebenfalls, der die Erneuerung des westlichen Kaiserthums durch sein Ansehen heiligte. Diese guten Dienste waren der Freygebigkeit werth, womit sich der Kaiser gegen *Petri* Stuhl dankbar bezeigte.

Ich gehe nicht in die Untersuchung der Frage hinein, ob und wie lange von den französischen und deutschen Kaisern die Souverainitätsrechte über Rom und sein Territorium beybehalten worden, und ob nur *Carl* der Vierte wirk-

lich

lich Verzicht darauf gethan habe *). Mein Gegenſtand iſt die Kirchenpolizey im Staate: wie ſie damals beſchaffen war, das erhellet aus den Concilien, den Decretalen der Päpſte, den Hirtenbriefen der Biſchöfe, und den Verordnungen der Fürſten. Die Capitularien Kaiſer *Carls* des Groſsen und ſeiner Nachfolger ſind die vorzüglichſte Sammlung der kaiſerlichen Verordnungen. *Gothofredus* hat einen Commentar darüber geſchrieben.

Der Papſt *Leo IV.* widerſetzte ſich der Beſtätigung der Papſtwahl durch die Kaiſer *Lothar* und *Ludwig*; aber er verſprach zu gleicher Zeit, ſich nach den Capitularien der Kaiſer und der Könige in Frankreich zu fügen — eine Bemerkung, die ſchon *Muratori* gemacht hat **).

Auf

*) Hierüber ſteht eine Abhandlung in den Acten der Academie von Berlin (die ich aber nicht nachweiſen kann), und in den *Antiquita italiane* des *Muratori* (*Tom.* 2. *Diſſ.* 27. Wem daran liegt, hierüber mehr zu leſen, den verweiſe ich auf des *de Marca* 2. Th. ſeines Buchs *de Concordia etc.* 3. B. 11. Cap. vergl. mit der *VII.* Anmerk. des *Henning Böhmer* und des *Fimiani* zu dieſem Cap. Der erſte lobt *Conrings* Tractat *de Germanorum imperio romano*, und iſt daher kurz; auch *Schmidts* Geſchichte der Deutſch. 2. Th. 5. Buch. 13. Cap. vergl. mit dem 22. Cap. im 6. B. des 3. Theils. Selbſt noch der Kaiſer *Franz I.* lieſs, ich weiſs nicht, bey welcher Gelegenheit, ſeine Rechte auf Rom durch eine Proteſtation vor Vergeſſenheit auf jezeitigen Gebrauch verwahren. *Zuſ. d. Ueberſ.*)

**) Hierüber ſieh den *Binnius* in ſeinen Anm. zum Leben *Leo IV.* bey *Labbé XIV.* Th. S. 881. nach der Ausgabe des *Manſi.* (Desgl. *de Marca* am angeführten Orte, und *Schmidts* Geſch.

Auf die Capitularien *Carls* des Grofsen folgen die Gesetze der deutschen Kaiser und der übrigen Könige und Fürsten. Ein musterhafter Beweis davon ist die Sammlung der Freyheiten der französischen Kirche; denn man betrachte sie ja nicht als besondere Privilegien dieser Kirche, sondern völlig als allgemeine Rechte aller übrigen Kirchen, kraft der ihnen allen ohne Ausnahme zukommenden canonischen Freyheit.

In diesen Zeitraum gehören die vielen und mannigfaltigen Streitigkeiten zwischen der bürgerlichen und geistlichen Macht, und der gröfste Theil der päpstlichen Reservationen, auf deren Auseinandersetzung ich mich aber hier nicht einlassen will; sie werden unter ihren besondern Rubriken vorkommen. Nur werde mir erlaubet, diesen Zeitraum mit den beyden vorhergehenden überhaupt zu vergleichen.

Auffallend sind die Forderungen und Ansprüche der Päpste *Gregor VII.*, *Innocenz III.*, *Bonifaz VIII.*; sie lassen sich schwerlich mit dem Betragen ihrer Vorgänger *Damasus I.*, *Leo I.*, *Gregor* des Grofsen, noch mit den Grundsätzen der heiligen Väter *Ambrosius* und *Augustin* vereinigen. *Augustin* und *Optatus* machten den Donatisten Vorwürfe,

Gesch. der Deutsch. I. Th. 3. B. 12. Cap. *D. Uebers.*) *Muratori's* Bemerkung steht in der Vorrede zu den longobardischen Gesetzen im I. Band, 2. Th. der *Scriptorum rer. italic.*

würse, weil sie gesagt hatten: „Was hat der Kaiser mit der Kirche zu schaffen?„ Diese heiligen Väter unterstützten die Rechte des Staats auf die zeitlichen Besitztungen der Kirche. In dem gegenwärtigen Zeitraume giebt man vor und fordert, die Bischöfe sollen gegen die Fürsten kein Verhältniss weiter beobachten: „Was geht dich der König an?„ Nun macht man dem Kaiser *Friederich I.* die Antwort zum Verbrechen: „Was gehen dich die Besitzungen an *)?„ Wenn der heil.

*) *Rodericus*, Canonicus von Freysingen, läſst den Kaiser *Friederich I.* im Anhange zu der Geschichte von seinen Thaten im 1. B. 30. Cap. an *Otto* sich ausdrücken: „Ich verlange das Eigenthum der italiänischen Bischöfe nicht anzutasten; nur sollen auch sie sich keine Lust ankommen lassen, mir etwas von meinen königlichen Rechten zu entziehen. Wenn sie sich vom römischen Oberbischofe gerne zurufen hören: „Was geht dich der König an?„ so mögen sie sichs auch nicht verdrüssen lassen, vom Kaiser zu hören: „Was gehen dich die Besitzungen an?„ Er behauptet, unsere Nuntien sollte man in die Paläste der Bischöfe nicht einlassen, zugegeben ja, wo etwa ein Bischof auf seinem eigenen Grund und Boden, und nicht auf dem unsrigen einen Palast besitzt. Wenn aber dieses der Fall ist, und die Paläste der Bischöfe sich auf unserm Grunde und Eigenthum befinden, dann sind auch die Paläste unser, weil, was auf einem Grunde erbauet wird, demselben angehört.„ *Heinrich II.*, König von England, sagte: „Was habe ich nach dem päpstlichen Schreiben zu fragen? Die Rechte meines Reiches will ich nicht verlieren.„ Sieh den Mönch *Wilhelm* von Malmesbury *de gestis Pontific. angl.* im 1. B. S. 28. in der Samml. der *Script. rer. angl.*

heil. *Ambrosius* die Forderungen der heidnischen Priester und der vestalischen Jungfrauen in ihr Licht setzt, so widersetzt er sich nicht den kaiserlichen Gesetzen, welche dem christlichen Clerus nicht nur neue Erwerbungen untersagten, sondern ihn sogar von der rechtmäßsigen, ihm zustehenden Erbschaft ausschlossen; „wir wollen lieber an Reichthümern, als an der Gnade Mangel leiden„ so schließst er seine Gegenvorstellung. Und in diesem Zeitraume hat man ein so lärmendes Geschrey über die Amortisationsgesetze erhoben.

Die Päpste beschützten in den erstern Jahrhunderten die canonische Freyheit der Bischofswahlen und die Rechte der Erzbischöfe auf die Weihung derselben, weit entfernt, sie nach Rom zu ziehen; aber nun ward diese Reservation bald gesetzlich und allgemein. Allein wie sich die Kirchendisciplin in diesem Punct nach der Hand verändert hat, wird bey Gelegenheit der zweyten Canzleyregel gesagt werden.

In den ersten Jahrhunderten gab es keinen andern Clerus als den die Seelsorge erforderte. Er lebte von den freywilligen Opfern, von Zehnten und gemeinschaftlichen Besitzungen. Noch keine Investituren, viel weniger Commenden, Anwartschaften und (nun noch gar) Annaten, und päpstliche Spolien. Ehemals wurde kein

Prie-

Priester geweihet, ohne Kirche und ohne Pfarrkinder, die Seelsorge nicht das Beneficium gab Priester und Candidaten des Hirtenamtes. Die Mönche jener ersten Zeiten endlich waren Cönobiten oder Einsiedler. Alles dieses wurde anders im gegenwärtigen Zeitraume; nun folgten die meisten Klosterstiftungen und Neuerungen aller Art, welche die Kirchengeschichte erzählt, eine auf die andere.

Um mit der allgemeinen Kirchengeschichte die besondern Begebenheiten unserer Kirche zu verbinden, wovon sich jedoch aus Mangel von Nachrichten keine vollständige Reihe aufzählen läſst, will ich folgendes anmerken.

1) Zu Pavia ist im Jahre 855 eine Versammlung der Bischöfe des longobardischen Reichs, das *Carl* der Groſse erorbert hatte, gehalten worden Diese Versammlung ward von dem Kaiser *Ludwig* dem Frommen zusammenberufen. Dabey präsidirten *Alibert*, Erzbischof von Mayland, der Patriarch *Andreas*, und der Erzcapellann Joseph. Sie hatte die Reforme der Kirchendisciplin zum Gegenstand. Der Kaiser legte die Artikel dazu vor, und empfahl sie den Bischöfen zur Untersuchung, jedoch aber nur um den Souverain über die Vorschläge zu unterrichten; er behielt sich das

Recht

Recht bevor, ihre Entschlüsse zu Gesetzen zu erheben und bekannt zu machen *).

2) Der mayländische Staat hat sich stäts im Besitze der canonischen Freyheit behauptet, die Päpste von den Spolien der Bisthümer und der übrigen sich eröffnenden Benefizien auszuschliessen. Die deutschen Kaiser haben auf das Spolienrecht, das sie zu ihrem Vortheil eingeführt hatten, Verzicht gethan **). Gleichwohl gab es in Mayland Sammler der Annaten, und der päpstlichen Zehnten ***).

3) Bey uns ist der Regularclerus noch im Anfange des *XIV.* Jahrhunderts unter der Jurisdiction der Bischöfe gestanden, dieses erhellet aus einem Concilium, das zu Bergamo vom Erzbischof

*) In den Acten dieses Conciliums, das die lombardischen Bischöfe in Betreff der Kirchendisciplin zur Zeit Papsts *Leo IV.* gehalten haben, heissen einige Titel: „Hauptstücke, welche der glorreiche Kaiser *Ludwig* seinen Bischöfen in Absicht auf den Zustand seines Reiches in Ueberlegung zu nehmen befohlen.„ Ferner: „Rescript der Berathschlaguug, oder dringende Vorstellung der Bischöfe an den Herrn Kaiser *Ludwig*.„ Bey *Labbé* im 15. Bande, 17. S. nach *Mansi*.

**) Sieh *Meibom* im 3. Bande sein. *Script. rer. germ.* in der Diss. *Super quodam antiquo et antiquato Caesarum germ. jure in decedentium majorum Praelatorum relictis Possessionibus.* In Frankreich hat sich dieses Recht erhalten.

***) Man sehe die Verordnungen *Franz Sforzia* des Ersten vom 13., 14. und 15. Febr. 1460 in Betreff der apostolischen Generalcollectur, die dem Bischofe von Modena ertheilt worden. Ferner die Briefe des heil. *Carolus* vom J. 1581.

Torriani im Jahr 1321 gehalten worden. *Thomassini's* Behauptung, daſs die Ausübung der biſchöflichen Jurisdiction über die Regulargeiſtlichkeit nicht über das *XIII.* Jahrhundert hinaufreiche, fällt demnach bey uns *) hinweg.

4) Auch bey uns gab man Biſthümer, Klöſter und Pfarren als Commenden. Der Cardinal *Hippolytus*, vom Haus *Eſte*, beſaſs das Erzbiſthum Mayland als Commende. Er begab ſich deſſen zum Vortheil des *Philipp Archinto.* Als dieſer ſtarb, erneuerte er ſeine Anſprüche auf den Beſitz davon durch den Regreſs, wogegen der Kirchenrath von Trient, der eben verſammelt war, damals noch nichts verfüget hatte. Allein er wurde durch königliche Auctorität daran verhindert. Das Erzbiſthum erhielt erſt der heil. *Carolus* zur beſtändigen Verwaltung, die er aber in der Folge ablegte, als er den Titel eines Erzbiſchofs annahm, und das Pallium erhielt, wie man aus einem Brief erſieht, den er aus Rom an ſeinen Generalvicar *Ormaneto* am 12. Auguſt 1564 geſchrieben. Ich erinnere mich, einen Kirchencalender geſehen zu haben, worauf er nicht Erzbiſchof, ſondern Commandeur der Kirche von Mayland hieſs. Dieſes muſste Hrn. *Saſſi* allerdings bekannt ſeyn, er hatte nur den Muth nicht, die Wahr-

*) *Saxius Series Archiepiſc. Mediol. in vita Torriani.*

Wahrheit zu ſagen, und deutete ſie bloſs ſo im Schattenriſs an *).

5) Die Verordnungen der alten Herzoge von Mayland ſind gedruckt erſchienen. Aus dieſen Verordnungen und ähnlichen Documenten leuchtet das Uebergewicht der verdorbenen Grundſätze jener Zeiten über die Jurisdiction hervor; man ſchlug meiſtens indirecte Wege ein, um den Clerus zur Beobachtung der bürgerlichen Geſetze zu bringen. Man unterſagte den Landleuten, die Ländereyen jener Geiſtlichen zu bauen, welche ſich weigern würden, die öffentlichen Auflagen zu zahlen, und man ſteckte die Blutsverwandten derſelben ins Gefängniſs, um ſich vor den Uebertretungen der Geiſtlichen, ihrer Anverwandten, zu verwahren: eine Gewohnheit, die ebenfalls in Neapel herrſchte.

Dieſes wenige iſt alles, was uns in dieſer Rückſicht beſonders betrifft, und was ich habe auffinden können. Ehe ich zu den allgemeinen hiſtoriſchen Vorſtellungen zurückkehre, welche in dieſen Zeitraum fallen, muſs ich euch erinnern, daſs groſse Schriftſteller folgende zwey Anmerkungen, die Prüfung der Documente und ſchriftlichen Nachrichten aus denſelben betreffend, machen.

 Die

*) *Saxius in vita D. Caroli,*

Die *Eine.* Nachdem bereits neue Völker und Reiche emporgeſtiegen, blieben die Rechtsgelehrten der Kaiſer gleichwohl noch bey der Anmaſſung, das Kaiſerthum ſollte eine allgemeine Monarchie zu ſeyn fortfahren, und der Erdkreis ſollte davon abhängen, zur Zeit der Wiederherſtellung desſelben in *Carl* dem Groſsen und des Ueberganges der Kaiſerkrone von Frankreich nach Deutſchland wie zur Zeit der Alleinherrſchaft der Römer. Davon liegen klare Beweiſe in der groſsen Sammlung der Abhandlungen über Rechtsmaterien, genannt *Tractatus magnus*, und in der Sammlung des *Goldaſt (de Monarchia ſacri rom. imperii)* in deren zweytem Theile eine Abhandlung von *Aeneas Sylvius Piccolomini* und ein Dialog *Wilhelms von Ockam* befindlich iſt, worin dieſe Frage ausführlich behandelt wird. Die Päpſte begünſtigten dagegen die Waffen der neuen Eroberer, und dieſe, um dem Anſehen der Kaiſer die Stirne zu biethen, bemühten ſich ihrer Seits die Eroberungsrechte durch die Heiligkeit der Religion zu begründen; ſie gaben dem Stuhl Petri ihre Eroberungen zu Lehen, und bedienten ſich ſeiner zur Stütze. Das Beyſpiel der Fürſten wurde bald von Privatperſonen (ſehr oft gegen ihre Fürſten ſelbſt) nachgeahmt. Daher der gröſste Theil der Kirchenlehen, Erbpachtgüter, bürgerlicher Beſitzungen und Rechte.

In

In der Folgezeit, von dem Papst *Gregor VII.* an, trieben die päpstlichen Decretalisten ihre Anmassungen so weit, dass sie die Souverainitätsrechte der Fürsten von einer erträumten allgemeinen geistlichen Monarchie des Papstes abhängig machen wollten. Die Oberherren der neuen Reiche waren unter sich uneinig; der Widerspruch, den sie den Unternehmungen des römischen Hofes und der Curia entgegensetzten, war folglich nicht übereinstimmig und stark, und es gab mitunter Regenten, welche bey dem Papste um Unterstützung flehten. Dieses that der König von England gegen das Ende des *XII.* Jahrhunderts; er wendete sich wegen des Krieges mit dem Könige von Frankreich an Papst *Innocenz III.*, bey welcher Gelegenheit die oben gerügte rechtswidrige Decretale zum Vorschein kam. Selbst die Eroberung von den beyden Indien wähnete man durch den Titel der Religion zu rechtfertigen, der Papst entschied über das Eigenthum der europäischen Eroberer durch eine Theilungslinie.

Die *Andere.* Es ist unläugbar, dass man der Wiederherstellung des westlichen Kaiserthums in Frankreich die Wiederauflebung der Wissenschaften, und die Hervorziehung der Diplome, und der zur Zeit der Völkerwanderung mit begrabenen, und in die Klöster geflichteten Schriften zu danken habe; allein der Mangel an historischen

Nach-

Nachrichten und einer mit Critik angeſtellten Unterſuchung macht im Gebrauch der Schriftſteller dieſes Zeitraumes viele Vorſicht nöthig *). Die böſe Kunſt, Acten zu verfälſchen und unterſchobene Urkunden zu verbreiten, dauerte fort. Im Concilium zu *Aix la Chapelle*, in den Capitularien *Carl* des Groſsen, und noch mehr im Decrete des *Gratian*, und in einer Decretale *Innocenz III.* wird von des *Iſidors* falſchen Decretalen Gebrauch gemacht **). *Launoi* findet über dieſen

*) Hierüber laſſe man ſich vom einzigen *Launoi* durch eine aufmerkſame Lectüre des dritten Theils ſeiner Schriften überzeugen. (Die Nothwendigkeit einer durch geſunde, helle Grundſätze geleiteten, ſcharfſinnigen Critik bey jeder hiſtoriſchen Unterſuchung, vorzüglich aber aus dem dunkeln Alterthume und den Zeiten des Mönchthums, des frommen Aberglaubens, der kindiſchen Unwiſſenheit, und des Feudaldeſpotismus, und die immer ſtärker ſich aufdringende Unentbehrlichkeit dieſer Art von Unterſuchung überall, wo deutliche Begriffe geſucht werden, verdiente auf Schulen und bey der Erziehung auch der Geiſtlichen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit. *Zuſ. des Ueberſ.*)

**) Sieh den *Pithöus* in ſeiner Vorrede *ad Capitularia*, und einen unbekannten Schriftſteller *de Vita Benedicti*, (welche Lebensbeſchreibung *Pithöus* in ſeiner Ausgabe der Capitularien eingerückt. (Der Stufengang verdienet wenigſtens im allgemeinen hier bemerket zu werden. Im ſechſten Jahrhundert ward es zur Modebeſchäftigung in der Kirche, Sammlungen von Canonen zu veranſtalten. Natürlich ſuchte jeder dabey ein eigenes, von ſeinem Vorgänger übrig gelaſſenes Verdienſt, jeder wollte es beſſer machen. *Creſconius*, ein africaniſcher Biſchof, führte zuerſt die Canones der Concilien

sen Punct Verstoſſe im *Peter* von *Aliaco*, und selbst im *Gerson*; und *Muratori* hält manches Diplom für unächt, das von *Goldast* und des *Nimes* in ihre Sammlungen eingerückt worden.

Die Neuerungen des Hofes, und der Curia von Rom blieben aber nicht durchaus ohne Gegner. Dieses waren die Bischöfe *Hincmar* und *Ives* von *Chartres*, der heil. *Bernard*, der Abt *Joachim*, *Peter* der *Ehrwürdige*, *Peter* von *Blois*, *Johann* von *Salisbury* und andere mehr. Der eine wider-

cilien und päpstliche Entscheidungen (Decrete, Briefe zur Antwort auf Anfragen) zum Unterscheid in seinem Compendium an; *Dionysius* sammelte sie gar in einem besondern Bande. Die historische Unwissenheit, der Mangel an Büchern, die Schwierigkeit Unterricht zu erhalten, und folglich die Leichtgläubigkeit, die Rohheit der Sitten, die blinde Verehrung der Väter, und jener Männer, die bey der gänzlichen Blindheit doch noch mit einem Auge sahen, stieg allgemach auf das höchste: Rom behielt noch das meiste Licht, seine Bischöfe wurden am häufigsten in zweifelhaften Zufällen befraget, und aus einer sehr natürlichen Ehrfurcht am blindesten befolgt. Sie gaben den rohen Völkern Aussprüche, gestützt auf das Ansehen des Alterthums, ihrer frühern Vorfahren. Wer sollte ein Misstrauen darein setzen? Nun erscheint im Anfang des *IX.* Jahrhunderts eine ganze Sammlung von Briefen der Päpste aus den ersten vier oder fünf Jahrhunderten. Der Sammler davon, *Isidorus*, mit dem demüthigen, einigen Vätern nachgeahmten Zunahmen der Sünder, meynte es vielleicht so übel nicht. Er wollte sich nur einen neuen Verdienst machen. Aber sonderbar ist es, daſs diese Sammlung von dem Ort aus zuerst der Welt am dringendsten empfohlen worden, wo itzt am lebhaftesten dagegen protestirt wird — in Mainz. *Zus. d. Uebers.*

widersetzte sich den päpstlichen Nuntien, ein anderer den Appellationen und der Uebertragung gerichtlicher Entscheidungen nach Rom, wieder ein anderer den päpstlichen Privilegien und Immunitäten, den Excommunicationen und Interdicten: allein keiner von diesen berühmten und heiligen Schriftstellern ist über die Aechtheit der päpstlichen Decretalen im Ganzen ohne Irrthum geblieben; sie galten fast allgemein für ächt — ein Umstand, der nothwendig auf falsche Folgerungen geleitet hat.

Am weitesten hat die Zweifelsucht in diesem Theile der Jesuit *Harduin* getrieben, der vollends die Geschichte Frankreichs bis auf die Zeit *Philipps* von *Valois* ungewiss macht. Ich bin nicht von der Parthie dieses kühnen Schriftstellers, ich bemerke bloss, dass die pragmatische Sanction *Ludwigs* des Heiligen, der Briefwechsel *Bonifaz VIII.* und *Philipps* des Schönen, die Begebenheiten und Processacten der Tempelherren, und manches andere Denkmahl aus der Kirchengeschichte Frankreichs von vielen in kritische Untersuchung gezogen werden.

Vierter Zeitraum.

Epoche dieses Zeitraumes macht der allgemeine Kirchenrath von Trient. Seine Gegenstände zerfallen in zwey Hauptheile, in dogmatische Lehrbestim-

bestimmungen, und in Disciplinarverfügungen. Die Annahme dieses Conciliums hat mancherley Schicksale gehabt, wovon die Geschichte bekannt genug ist. Ich schränke mich auf zwey Bemerkungen ein. Die erste betrifft die Maxime, welche die Fürsten nach dem Concilium fast allgemein befolget haben, in ihre ursprünglichen Kronrechte nämlich, durch Verträge, Concordaten und päpstliche Bewilligungen einzutreten, anstatt ihre gerechten Befugnisse unmittelbar geltend zu machen. Die zweyte hat die Aufzählung der vorzüglichsten Begebenheiten zum Gegenstande, welche nach der Hand in Rücksicht auf die Polizey der Kirche im Staate erfolget sind. Was den ersten Punct betrifft, so bin ich weit entfernt, den Censor der päpstlichen Concordaten und Gnadenbriefe zu machen. *Paul Sarpi's* Beyfall haben sie wenigstens nicht, und in der That trifft man in den frühern Jahrhunderten wenige Beyspiele davon an. Natürlich missfielen sie nicht *Benedict XIV.*, einem Papste, der sehr geneigt war, den Forderungen der Fürsten nachzugeben. Dieser grosse Papst soll eines Tages, wie in Rom die Rede lief, gesagt haben: „Man müsste Gott danken, so lange die Fürsten noch fortführen zu begehren.„ Die Hauptbegebenheiten, welche auf das Concilium von Trient folgen, sind:

1)

1) Das Friedensinstrument von Passau, durch den westphälischen Frieden bekräftiget, ist die merkwürdigste Urkunde, die wir von religiösen Streitigkeiten in Betreff der gesetzlichen Existenz verschiedener Religionen im Staate übrig haben; Streitigkeiten, die ohne Roms Mitwirkung und trotz aller seiner unnützen Protestationen beygelegt worden. Im Westphälischen wurde ein Normaljahr zur Bestimmung des Besitzstandes festgesetzt, kraft dessen die früheren Eigenthümer der Kirchengüter wieder in den Besitz ihres Eigenthumes eingesetzt worden. Der Kaiser *Ferdinand II.* hatte bereits einige Zeit vorher in eben der Absicht ein Edict bekannt gemacht *). Vergebens declamirte der Jesuit *Layman* gegen die kaiserliche Machtvollkommenheit, man liess ihn immer schreyen, dass der Papst allein und ohne Einschränkung über die Kirchengüter zu disponiren habe. Der Benedictiner *Hay* widerlegte ihn, und man sagte laut, *Layman* möchte die Widereinsetzung der ehemaligen Eigenthümer der Kirchengüter bloss aus der Absicht zurücktreiben, um die Anweisung derselben mittelst päpstlicher Gnadenbriefe für die neuen Ankömmlinge im Weinberge des Herrn offen zu erhalten **).

2)

*) Vom 6. März 1629.

**) Sieh dessen *Astrum inextinctum*. *Du Pin* in seiner *Bibliotheque Ecclesiastique*. *Scioppius* schreibt diesem das Werk

2) Für uns (Mayländer) ist ein Concordat über Jurisdictionsangelegenheiten merkwürdig, das zur Zeit des Cardinalerzbischofs *Friederich Borromäo* errichtet worden *). Die Jurisdictionsstreitig-

Werk zu. *Du Simon* sagt in seiner *Histoire de l'origine et progrés des revenues Ecclesiastiques Tom.* 2. S. 372.: „Es heisst, *Scioppius* habe den Benedictinern seine Feder geliehen.„ *Arnauld* rühmt dieses Werk in seiner practischen Moral der Jesuiten.

*) Für deutsche Leser dürfte es nothwendig seyn, hier folgendes anzumerken. Das Concordat, wovon der Verfasser Meldung macht, war das Ende eines zwanzigjährigen sehr heftigen Kampfes zwischen der bürgerlichen Macht und dem Clerus in Mayland. Die unmittelbaren ersten Veranlassungen dazu waren folgende. Bald nach dem Einzug des neuen Cardinalerzbischofs *Friederich Borromäus* in Mayland im Jahr 1595. wurde dem spanischen Statthalter *Philipps II. Don Johann Ferdinand Velasquez* bey Gelegenheit einer Feyerlichkeit in der Domkirche zum Danke für einige in den Niederlanden erhalteue Siege zu wissen gemacht, er könne als ein Laye den gewöhnlichen Sessel der Statthalter im Chore nicht einnehmen, dieser Platz sey ausschliesslich für den Clerus bestimmt. Der Statthalter verbiss es, und erschien nicht. Bald darauf wurde ihm bey dem feyerlichen Empfange eines Neffen des Papstes ein niedrigerer Stuhl neben den höheren und prächtigern der zwey Cardinäle in eben der Domkirche hingestellt. Der Statthalter fühlte sich gereitzt. Nicht lange, so erschien eine königliche Verordnung, das Land auf eine bestimmte Strecke um die Stadt sollte nicht länger zu dem ungesunden Reisbau, sondern zur Cultur trockener und unentbehrlicherer Früchte angewandt werden. Nun gehörten drey Theile dieses Bodens der Clerisey. Ferner übte die Kirche von Mayland damals Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, selbst über die Layen in allen Fällen aus, woran sie

nur

ſtreitigkeiten, welche dazu den Anlaſs gegeben, nahmen ſchon ihren Anfang unter dem heil. *Carolus*, und dauerten unter dem genannten Cardinalerzbiſchof fort. Sie könnten allerdings zu ſonderbaren, aber in unſern Tagen unnützen Aufſchlüſſen führen: ich erſpare mir alſo die Mühe, ſie hier im Auszuge darzuſtellen. Dafür möget ihr bemerken, wie die ſchiefen Köpfe unſers Jahrhunderts durch ihre uncritiſchen Schlüſſe das Betragen und die Standhaftigkeit des heil. *Carolus* und des ehrwürdigen *Friederichs* aus eben dem Hauſe in Beförderung der kirchlichen Gerichtsbarkeit herabſetzen zu dürfen wähnen. Dieſe Schriftſteller ſollten allerdings in die Zeiten zurückgehen, worin dieſe beyden Erzbiſchöfe gelebt, eines

nur einigen Antheil zu nehmen ſchien. Genug Urſache zu Klagen, und Unzufriedenheit. Viermal wurden die Concordaten zur Beylegung ärgerlicher Kriege abgebrochen. Endlich im Jahr 1617 wurde vom König *Philipp III.* ein Concordat unterſchrieben und vom Papſt beſtätiget, das zwar der Stadt Mayland die Ruhe gab, aber für die Rechte der bürgerlichen Macht nichts weſentliches entſchied. Die erzbiſchöfliche Gerichtsbarkeit über die Layen wurde bloſs auf einige Fälle eingeſchränkt. Mancher Leſer wird wünſchen, der Verfaſſer hätte die ſonderbaren Aufſchlüſſe gegeben. Sie wären ſelbſt in unſern lichtvollern Tagen ſchwerlich ganz unnütz, ſollten ſie auch nur das widrige Gefühl der Miſsbräuche ſchärfen. Ueber die gerügte Streitigkeit ſieh *Ripamontii Hiſt. Eccleſ. Mediol.* in ſein. *Decas V.* und des *Franc. Rivola Vita di Frederico Borromaeo, Lib.* 2., 3. und 4. *Anm. d. Ueberſ.*

eines unvergeſslichen Andenkens würdig durch ihre Heiligkeit, Gelehrſamkeit, und durch die herrlichen Denkmahle der Freygebigkeit, einer Tugend, die ſie mit ihrem Beyſpiele dem gegenwärtigen verehrungswürdigen, durch ſeine Stiftung eines Almoſens für die Armen dieſer Stadtpfarren um ſein Vaterland ſo ſehr verdienten Cardinal *Borromäo* hinterlaſſen haben. Um über der Menſchen Verdienſte abzuſprechen iſt es eine Pflicht, welche die Wahrheit auflegt, ſich in den ganzen Zuſammenhang ihrer Zeitumſtände hineinzuſetzen. Das allein führt zu einem richtigen Urtheil. In jenen Zeiten ward das Privilegium Fori in bürgerlichen Rechtsfällen faſt allgemein als eine dem Clerus aus göttlicher Anordnung zuſtehende Ausnahme angeſehen. Niemand focht die Macht der biſchöflichen Conſiſtorien an, ihre geiſtlichen Unterthanen bürgerlicher Verbrechen wegen zu harten Leibesſtrafen, und wohl gar zur Galeere zu verurtheilen, bloſs einige grobe Verbrechen wurden ausgenommen. Die Immunität der Geiſtlichen Beſitzungen von öffentlichen Abgaben war über allen Widerſpruch hinweg; worüber man ſtritt, war nur, ob ſie bloſs auf den Ertrag, der zum Unterhalt des Clerus und der Kirchen beſtimmt war, oder auch mit auf den Genuſs und Unterhalt der Pachtleute gehen ſollte. Die Sorgloſigkeit der bürgerlichen Macht in Abſicht auf die

Vollzie-

Vollziehung frommer Vermächtnisse, und die Verwaltung der zu religiösem Gebrauche bestimmten Güter gab den Bischöfen das Recht, die genauesten Kenntnisse darüber einzuziehen, und Vorsehung zu treffen. Das war es, was der heil. *Carolus Borromäus* bey Gelegenheit seiner eifrigen Hirtenbesuche sich angelegen seyn liess. In der Zeit der Pest nun gar wurde die politische Verwaltung dieser Stadt fast gänzlich seiner oberhirtlichen Sorgfalt überlassen.

Wo ist der verfeinerte Politiker, der dem bewunderungswürdigen Betragen der Päpste *Leo's I.*, *Gregor's I.* und *Hadrianus I.* etwas anhaben kann? Sie benützten die günstigen Zeitumstände und wussten dadurch den römischen Stuhl zu einer Würde zu erheben, die ihn mit der Zeit in den Stand setzte, die zeitliche Oberherrschaft über Rom und das Erbtheil Petri zu erlangen, eine Herrschaft, welche ohne Waffen und Kriege so viele Jahrhunderte sich in ruhigem Besitz erhält; ein Umstand, den sie mit keinem der übrigen Reiche und Fürstenthümer gemein hat. Diese Bemerkung machte ein Schriftsteller, dem es Geschäft war, sich für einen Feind Roms ansehen zu lassen — *Voltaire.*

Sollten jene zwey grossen Erzbischöfe in unsern Tagen leben, so dürfte man mit Grunde hoffen, dass ihre Heiligkeit und Gelehrsamkeit schlech-

ſchlechterdings in keinem Widerſpruche ſtehen würden mit der Ausübung der urſprünglichen Rechte unſers Souverains, als welche unabläſsig eben jene heilſamen Reformen zum Zweck hat, welche jene Männer vor Augen gehabt; indem er die Kirchengüter ja nicht zur königlichen Schatzkammer ſchlug, ſondern zum wahren Beſten der Kirche, zur Bildung und Aufſtellung der Seelſorger, und zur Unterſtützung der leidenden Menſchheit verwendete *).

Uebri-

*) Kaiſer *Joſeph II.* der Thätige, Weiſe [und Redliche — — ich wünſchte, daſs wir ein Wort hätten, welches dieſe drey Prädicate mit Nachdruck zuſammenfaſste; mit dieſem Beyworte ſollten, würden dann alle aufgeklärten und guten Menſchen überall und für alle kommende Zeiten dieſen Fürſten vor allen Fürſten auszeichnend mit Liebe und Ehrfurcht nennen! — — wird, da ich an der Ueberſetzung dieſes Buches arbeite, der erwartenden Welt entriſſen, im Mittage ſeiner ſchönen Laufbahne, die er noch ſchöner im Begriff war fortzuſetzen; mitten in der bekümmerten Hoffnung der vollen Früchte reifender, unvollendeter Thaten, an der erſten Stufe kühlerer und tiefüberdachtem, vorbereitendem, aber dauerhaftem Wirken günſtigerer Jahre, im Frühlinge ſeines unverkennbar aufblühenden Ruhmes, unverkennbar nicht für den ächten Denker, nicht für den Blick weiſer und guter Seelen, nein! dieſe beurtheilen den groſsen Mann nicht aus dem Erfolge ſeiner Unternehmungen; ſondern unverkennbar ſelbſt für das kurzſichtigere, ſinnlichere Aug des Volkes. Zuſammenbeugt mich *Joſephs* Fall, des thätigen, weiſen und redlichen Selbſtherrſchers, ich ſtehe da beklemmt, in eine düſtere Wolke melancholiſcher Gedanken gehüllt — — Was ſind die Ideale von Beglückung der Völ-

ker

Uebrigens waren ſogar in jenen Zeiten die richtigen Begriffe von der Jurisdiction der Regen-
ten

ker, was die groſsen Plane, und das Streben ſelbſtthätiger Könige nach Ausführung, was die Erwartungen der denkenden Welt, was die Urtheile, Wünſche, Fortſchritte der Menge? Wie viele werden dich laut, wie viele im Herzen verurtheilen — guter, erhabener Kaiſer! Wie viele werden unentſchieden ſchweigen zu deinen Thaten (und Gedanken und Entwürfe ſind auch Thaten; du hinterlaſſeſt der Welt mehr als bloſse Gedanken und Entwürfe), wie viel Lob und Tadel für jede deiner Handlungen in hundert Theile ſpalten? Wie viele dich in Lob und Tadel miſskennen, wie wenige werden dich mit leidenſchaftloſer Seele, mit feſſelfreyem, ins Innere der Zwecke, Mittel und Folgen dringendem Geiſte, und mit einem für alles Groſse und Gute an ſich ſelbſt fühlbaren Herzen richtig ſchätzen, aufrichtig lieben, aus kalter Vergleichung der Lage der Welt und der Schickſale der Könige ſtille bewundern, und ungeheuchelte Verehrung frey und laut bekennen? — — Das Bekenntniſs der meinigen kann in den Augen der Welt keinen groſsen Werth haben, und ich ſelbſt weiſs zu gut, wie viel mir dazu fehlt, um nur in meinen eignen einen groſsen Werth darauf legen zu dürfen, und dir kann es ſogar itzt im Reiche der Geiſter völlig gleichgültig ſeyn. Aber gleichwohl thue ich es hier öffentlich, das Bekenntniſs meiner innigſten Liebe und Verehrung. Zwar habe ich durch deine gleich Ströhmen, welche lange Eindämmung angeſchwellet, ſich ergieſsenden Reformen nichts verloren, nichts gewonnen, und jede ſelbſtiſche Rückſicht ſey ferne von der Betrachtung deiner Thätigkeit zum Wohl eines ſo groſsen Ganzen; zwar iſt mein Geſichtskreis ſehr eingeſchränkt, und die niedre Stelle, die ich hienieden einnehme, die Stelle eines fern beobachtenden Zuſchauers; zwar bin ich ſehr unbekannt mit dem, was bey den Urtheilen und Geſinnungen für einen groſsen Mann überall die vornehmſte Grundlage ſeyn muſs, mit
der

ten nicht vollends bey uns erloschen. Man fand den Gebrauch einer bewaffneten Dienerschaft bey

M der

der Geschichte deiner wohlthätigen Wünsche, und deiner erhabenen Gedanken, mein Stückwerk von Uebersicht des Zeitgeistes, der Umstände, der Bedürfnisse, Irrthümer, Einsichten und Leidenschaften wehret mir, über die Weisheit deiner kühnen Schritte zur Ausführung zu entscheiden, mein Blick reicht nicht weit, nicht sicher in die Zukunft, in die Folgen der Handlungen. Allein ich arbeite, meinen Geist frey von jedem Vorurtheil, mein Herz rein von jeder Leidenschaft zu erhalten bey dem Bestreben nach Wahrheit, und bey dem Nachdenken über die Ebbe und Fluth der Dinge dieser Erde; ich liebe aufrichtig die Menschen meiner Verwandtschaft, meines Vaterlands, meiner Nation, und meiner Zeit, aber ich liebe die Menschheit noch mehr, die Kirche mehr, als Priester, Bischöfe und Papst, den Staat mehr, als Senate, Volksversammlungen, Fürsten und Monarchen; ich weiss, dass es nicht der Erfolg von aussen, sondern der innere Geist, die Seele ist, welche des Menschen Werth, er sey Monarch oder Bettler, bestimmet, dass der erhabenste König klein, und der König von sehr eingeschränktem Kopf und Herzen gross erscheinen könne in den Augen der Menge, und dass ein edler Wunsch, ein erhabner Gedanke, ein wohlthätiger Entwurf aus eigner Fülle eines guten Herzens, und aus selbstdenkendem Geiste aufgeblüht, ohne Erfolg in der Ausführung gleichwohl mehr ächten Werth habe, als eine lange Reihe glücklicher Thaten aus der Minister Weisheit, der Könige Bewilligung, und dem Zusammenstoss vortheilhafter Umstände erzeuget; ich habe, seit ich zu denken angefangen, Liebe für *Joseph II.* gefasset, habe jeden seiner Schritte mit reger Aufmerksamkeit beobachtet, habe gern im Geiste bey jedem Zuge seines liebenswürdig grossen Characters geweilet; ich betrachtete mit Vergnügen diesen königlichen Geist, liebte ohne Einschränkung dieses gottähnliche Herz, bewunderte diese allbelebende, ununterbrochene

Thätig-

der Geistlichkeit unzuläſsig, und der heil. *Carolus* muſste dieſes anerkennen, und jenen Gebrauch in die

Thätigkeit, dieſe Aufmerkſamkeit auf alles Groſse und Kleine, Entſernte und Nahe, dieſes rege Forſchen nach Einſichten, dieſe Lernbegierde, dieſe freye, gerade, Wahrheit ertragende, ſie ſuchende Seele, dieſe freudige Bemerkung, zuvorkommende Achtung und Belohnung jedes Verdienſtes, dieſe ſtrenge Gerechtigkeitsliebe, dieſe uneigennützige Achtung für die Geſetze, dieſe feuerige, edle Liebe ſeines Vaterlandes und Volkes, dieſen unabgewandten erhabnen Blick auf das Ganze, dieſe Selbſtbeherrſchung, dieſen ſtandhaften geraden Gang bey ſeinen groſsen Entwürfen, dieſe freywillige Aufopferung ſeiner Ruhe, ſeiner Lieblingsideen, und ſeines eigenen Vortheils, dieſe liebvolle Herablaſſung zum geringſten Unterthan, dieſes weiſe Streben, den Höchſten umzuſchaffen zum Bürger, und dieſen ſeltenen Character der liebenswürdigſten Menſchlichkeit, dieſes reine, ungeheuchelte Religionsgefühl, dieſe Erhabenheit über den Tadel des ununterrichteten Haufens und über den Ingrimm des beleidigten Eigennutzes, dieſes für unverſchuldetes Unglück weiche Herz, und dieſe von Weisheit geleitete Wohlthätigkeit, dieſe Tugenden. — — wer zählt ſie alle, und wer, wer vergiſst nicht gern über ihre Betrachtung die Unvollkommenheiten des Menſchen? Möge alſo immer die dumme Unwiſſenheit, das blinde Vorurtheil oder der niedrige, auf das kleine Selbſt eingeſchränkte Eigennutz deinem Gedächtniſse ſchmähen, und jeder deiner fehlgeſchlagenen oder unausgeführten Anordnungen, jedem deiner unvollendeten Entwürfe hohnlächeln, möge ſelbſt der beſſere Theil deines Volkes und deiner Zeit über die ungeduldige Lebhaftigkeit deiner Wünſche, über den nicht unbeſchränkten Scharfblick deines Geiſtes, und über deine Vorbeygehung der Formen, deine edlen Abſichten und dein gutes Herz verkennen, und mögen die Politiker von Profeſſion und die Meiſter in der Kunſt, die Geiſter nach rechtlicher Form niederzudrücken, gegen

die Gränzen zurückweisen, die in dem Privilegium *Philipps II.* ausgedrückt waren *). Er konnte

gegen die Weisheit deiner Plane, und gegen deine Klugheit in ihrer Ausführung entscheiden; mich soll das alles in meiner Verehrung deines Characters und in der Bewunderung und dankbaren Erinnerung deines Wirkens nicht irre machen. Du hast die Vollendung deiner beglückenden, schönen Entwürfe nicht gesehen, aber du hast zum Glücke deiner Völker, ich darf hinzusetzen, zum Glücke der Welt nicht umsonst gelebt. Dein erhabenes Beyspiel, deine hohen Gedanken, deine wohlthätigen Entwürfe, Anstalten, Werke sind nicht mit deiner körperlichen Hülle zu Grabe gegangen, selbst diejenigen nicht, welche kaum gebohren, oder noch nicht zur Reife gediehen, oder gegen Stürme von Widersprüchen zu bestehen nicht stark genug waren. Dein Geist lebt darin, und wird lange leben, und beleben. Was du unvollendet gelassen, das wird dein geliebter, verehrter *Leopold* mit leiserem, sicherem Schritte, und mit kälterem, in jeder Regierungskunst geprüftem Geiste zum Ziele leiten. — — Das wird die aufgeklärtere Nachwelt vollenden. Sie wird dir die schönste Lobrede halten; der Menschen Gerechtigkeit gegen dein Andenken, ihre Liebe, Bewunderung, Verehrung wird steigen mit dem Laufe der Zeiten. (Empfindungen des Uebers. bey der Nachricht von *Josephs II.* Tode.)

*) In einer Depesche Sr. kath. Majestät vom 28. Decemb. 1571. Der Papst gestand ein, dass die Kirche durch diesen königlichen Befehl gewonnen habe, wie ein Brief des heil. *Carolus* zur Antwort an seinen Agenten in Rom vom Jahr 1573 beweiset. „Ich habe verstanden, sagte er darin, was ihr mir ausführlich über diese Geschäfte geschrieben, und wo unser Herr (der Papst) euch sagte, dass die Kirchen des Staats durch die Bewilligung, sechs Mann (*Fanti*, zur Wehre gegen Angriffe auf Kirchengüter) halten zu dürfen, gewonnen habe, u. s. w. (Die Beschränkung betraff also bloss die Zahl derselben. Dieses war indess immer ein sehr weit getriebenes Privilegium. *D. Uebers.*)

te gleichfalls die Aufhebung der königlichen Administration nicht durchsetzen, und war genöthiget, sich derselben in Absicht auf die Vacaturen und den Besitzesantritt der Benefizien zu unterwerfen. Die erzbischöflichen Verfügungen in Betreff des Getreidhandels, der Sanitätsanstalten und dergleichen mehr wurden wiederrufen, und es wurde im Nahmen und auf ausdrücklichen Befehl des Souverains bekannt gemacht, wie die Geistlichen eben so gut als die Layen in Sachen, die sich auf jene Gegenstände beziehen, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen wären *). So wurden ebenfalls alle Gesellschaften, sie mochten Titel der Frömmigkeit und Andacht haben, welche sie nur immer wollten, für abhängig von der bürgerlichen Obrigkeit erkläret, und der Landesherr behielt sich das Recht bevor, einen Delegirten zu was immer für einer Zusammenkunft abzuschicken. *Carl* widersprach zwar, aber sein Widerspruch erhielt nicht den Beyfall des römischen Hofes **).

3)

*) In einem Regierungsdecret vom 14. Aug. 1629, mit einem Theile des Briefes S. k. M., welcher von dem Befehle Meldung thut, den Papst *Sixtus* in dieser Rücksicht bereits an den Erzbischof überschickt.

**) Sieh die Briefe des Cardinals von *Como* an St. *Carolus*. (Dass übrigens *Carls* Widerspruch den Beyfall des römischen Hofes nicht erhielt, das hätte eben nicht viel zu beweisen. Dieser stand damals in allzu engen Verhältnissen mit dem

spani-

3) Das päpstliche Interdict gegen Venedig erschien im Jahr 1605. (Ein merkwürdiger Kampf.) Die Republik Venedig sieht man bey ihrem Verhalten unter der Leitung des Doge *Donati* und des *Paul Sarpi* einen ganz andern Weg einschlagen, als einige Könige von Frankreich und England, die deutschen Kaiser *Heinrich IV.*, die beyden *Friederiche* und *Ludwig* der Baier gethan haben. Die Venetianer appellirten nicht von der päpstlichen Censur und dem Bannstrahl an ein künftiges Concilium, dafür stellten sie über die Befugnisse beydes der Kirche und des Staats Untersuchungen an. Sie sahen ein, dass die Republik zu ihrer Erhaltung und ihrem Wohlstand Kräfte genug in ihr besitzen muss, und keiner äussern Hilfe bedarf, um jeden Angriff auf ihre bürgerliche Verfassung abzutreiben. Sie klärten sich selbst und ihre Unterthanen über die zur Gültigkeit der Censuren und Interdicte erforderlichen Bedingnisse auf, und liessen sehr weislich *Gersons* Werke bey dieser Gelegenheit neu auflegen. Der Erfolg war, dass die Regular- und Seculargeistlichkeit, die Capuziner und Jesuiten ausgenommen, öffentlich fortfuhren, Gottesdienste zu halten, und dass

spanischen. Und dann ist es ein ganz gemeiner Fall, dass Rom öffentlich missbilliget, was es in geheim vom Herzen billiget. Rom hatte *Carls* hierarchische Grundsätze, aber der ehrliche *Carl* hatte nicht Roms Politik. *Zus. d. Uebers.*)

daſs der Zwiſt mit dem römiſchen Hofe durch die Unterhandlungen des Cardinals *de Joienſe* ein dem Rath von Venedig ſehr ehrenvolles Ende nahm *).

4) Es folgen die vier Sätze der franzöſiſchen Geiſtlichkeit im Jahre 1682. Die Freyheiten Frankreichs und die vier Sätze gründen ſich nicht auf beſondere, jener Kirche und Nation ausſchlieſslich eigene Privilegien, ſondern auf das allgemeine Recht der Kirche und des Staats, und auf die durch Kirchengeſetze beſtimmte und der ältern Diſciplin gemäſse Freyheit, die ehemals allgemein gültig war, nicht allein nach dem Urtheile der franzöſiſchen Rechtsgelehrten, ſondern ſelbſt nach dem Geſtändniſs des *le Tellier*, Erzbiſchofs von Rheims, das ich ſogleich anführen werde **).

Papſt

*) Man leſe darüber *Boſſuets* Vertheidigung des franzöſiſchen Clerus (*P. I. L.* 4. *cap.* 14. *p.* 360. der lat. Ausgabe. Mainz, 1788. 4. Eine kurze, aber ſchöne mit Nachdruck und Geſchmack von Prof. *Eberhard* in Halle geſchriebene Geſchichte dieſes für Papſt *Paul V.* und die Curia unglücklichen Krieges mit dem ariſtocratiſchen Freyſtaat Venedig ſteht in einem Hefte des zweyten Jahrgangs, wenn ich nicht irre, der berliniſchen Monathsſchrift von *Gedike* und *Bieſter*.... Aehnliche Geſchichten ſollten in katholiſchen Staaten einzeln nachgedruckt und verbreitet werden. Sie enthalten Muſter von Grundſätzen und Klugheit. *Anm. d. Ueberſ.*)

**) Anſtatt aller Beweisgründe aus Auctoritäten, womit in den vorigen Zeiten die theologiſchen Kriege über dieſe Lehre wie über jede andere ganz vorzüglich geführet wurden, und

gegen

Papst *Innocenz XI.* setzte ein Breve auf, das ein Kronrecht, in dessen Besitz die Könige von Frankreich stehen, nämlich, das Recht zum Gegenstand

gegen die damaligen Gegner und bey der Geistesstimmung jener Leser geführt werden mussten, will ich die berühmten vier Sätze selbst hersetzen. Mich dünkt, das blosse ungelehrte Nachdenken darüber sey hinreichend, die Leser dieser Schrift von der Wahrheit der Behauptungen ihres Verfassers zu überzeugen. Vielleicht haben manche darunter nur bloss allgemein, oder gar als von verdammlichen ketzerischen Sätzen davon sprechen hören, ohne ihren eigentlichen Inhalt zu kennen. Es sind folgende.

Erster Satz. Dem heil. *Petrus* und seinen Nachfolgern als Christi Statthaltern und selbst der Kirche ist von Gott die Macht über geistige und zum ewigen Seelenheil gehörige, aber nicht über bürgerliche und zeitliche Gegenstände, in den Aussprüchen des Herrn gegeben worden, bey *Johannes XVIII.* 36.; „Mein Reich ist nicht von dieser Welt," und bey *Lucas XX.* 25.: „Gebet also dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist;„ daher bleibt es eine feste Wahrheit, was *Paulus* sagt an die Röm. *XIII.* 1. 2.: „Jedermann soll den höheren Mächten unterthan seyn: denn es ist keine Gewalt, ausser von Gott; was aber ist, das ist von Gott angeordnet. Wer also der Gewalt widersteht, der widersteht Gottes Anordnung.„ Die Könige und Fürsten sind in zeitlichen Dingen keiner kirchlichen Gewalt aus Gottes Anordnung unterworfen, und sie können durch die Schlüsselgewalt der Kirche weder unmittelbar, noch mittelbar abgesetzt, oder ihre Unterthanen vom Gehorsame entbunden: und vom geleisteten Eide der Treue losgesprochen werden; und dieser Satz ist für die öffentliche Ruhe unentbehrlich, der Kirche und dem Staate gleich vortheilhaft, und muss als übereinstimmend mit Gottes Worte, der Uebergabe der Väter und den Beyspielen der Heiligen durchaus beybehalten werden.

ſtand hatte, die Einkünfte der Biſthümer während ihrer Vacatur einzuziehen, und in Anſehung der Benefizien, welche davon abhängen, die Seelſorge

Zweyter Satz. Die Machtvollkommenheit in geiſtlichen Dingen kömmt dem apoſtoliſchen Stuhle und den Nachfolgern des Petrus als Chriſti Statthaltern zu; aber mit der Einſchränkung, daſs die in der 4. und 5. Sitzung des allgemeinen Kirchenraths von Conſtanz enthaltenen Schlüſſe, betreffend das Anſehen allgemeiner Kirchenverſammlungen zugleich gelten, und unbeweglich beſtehen ſollen, als ſolche, die vom apoſtoliſchen Stuhle gebilliget, ſelbſt durch die beſtändige Ausübung der römiſchen Päpſte und der ganzen Kirche beſtätiget, und von der gallicaniſchen durch ununterbrochene religiöſe Anhänglichkeit bewahret worden; und ſie verſagt denen ihren Beyfall, welche die Kraft der beſagten Schlüſſe, als wären ſie von zweifelhafter Auctorität und nicht völlig gebilliget worden, gerne ſchwächen, oder die Ausſprüche des Kirchenraths bloſs in den Zeitpunct der Trennung zurückweiſen möchten.

Dritter Satz. Daher muſs die Ausübung der apoſtoliſchen Macht durch die vom Geiſte Gottes feſtgeſetzten und durch die Ehrfurcht der ganzen Erde geheiligten Kirchenregeln gemäſsiget werden. Bey ihrer Kraft müſſen ebenfalls bleiben die von dem Staate und der Kirche Galliens angenommenen Regeln, Gebräuche, und Verfaſſungen, und die Beſtimmungen der Väter (*Patrum termini*) dürfen keineswegs erſchüttert werden. Und dieſes gehöret eben zur Erhabenheit der Macht des apoſtoliſchen Stuhls, daſs die Geſetze und Gewohnheiten, welche eines ſo groſsen Stuhles und der Kirchen Uebereinſtimmung bekräftiget hat, ihre eigenthümliche Feſtigkeit erhalten.

Vierter Satz. Auch an den Glaubensfragen hat der Papſt vorzüglichen Antheil zu nehmen, und ſeine Schlüſſe erſtrecken ſich auf die Kirchen, einzeln und zuſammengenommen; gleich-

sorge ausgenommen, Vorsehung zu treffen. Dieses Breve nun ward vom Parlamente von Paris unterdrückt, und als den Freyheiten der französischen Kirche und den Grundsätzen der königlichen Oberherrlichkeit zuwiderlaufend erklärt. Der Erzbischof von Rheims *le Tellier* führte dabey das Wort *). Dieser Prälat äusserte seine Meynung über dieses Breve noch weit nachdrücklicher (ein Jahr später) in seiner Anrede an die Versammlung des Clerus: „Die Sentenz gegen diesen Vatermörder, sprach er, missfiel dem römischen Hofe nicht weniger, als die vom 24. verflossenen Decembers; man begnügte sich jedoch, sie nur in den Index zu setzen. Duldete man ein solches Betragen, so würden unsere Reichsgrundsätze am Ende in Vergessenheit fallen. Denn indem man auf solche Art die Schlüsse herabwürdigte, welche man im Parlamente fasst, um jene Grundsätze aufrecht zu erhalten, oder die Glieder

gleichwohl ist sein Urtheil nicht über Abänderung erhaben, im Falle nicht die Beystimmung der Kirche hinzukömmt. Eine allgemeine Versammlung der französischen Geistlichkeit unter den Augen der Nationalversammlung und bey der gänzlichen Umschaffung des Reichs dürfte diese Sätze noch stärker, entscheidender, und mit weniger Vorsicht ausdrücken. *Zus. d. Uebers.*

*) Man sehe *Memoires du Clergé Tom. XI. de la Regale et son usage en France* und des *du Pin Traité de l' Autorité Ecclesiastique de la puissance temporelle*, vermehret vom *Abbé Dinouart*; Lateinisch. Mainz, 1788. in 4.

der der Nation zu züchtigen, welche kühn genug seyn sollten, sie anzutasten; so würde man sich zu Rom unmerklich in den Besitz setzen, uns eine der stärksten Stützen zu entreissen, die wir im Königreiche haben, um uns bey der Ausübung der alten Kirchenregeln und bey dem Gebrauche des gemeinen Rechtes zu schützen.„

In der folgenden Versammlung des Clerus im Jahr 1682 wurde die Sache, jenes Kronrecht betreffend, in neue Untersuchung genommen, wobey der Clerus sich zur Willensmeynung des Königs hielt, wie das Schreiben desselben an den Papst beweiset, das in der Actensammlung der französischen Geistlichkeit enthalten ist. Die vier Sätze wurden als unveränderliche Grundmaximen festgesetzt, durch das erfolgende Edict von eben dem Jahre zum Reichsgrundgesetz erhoben, vom Bischof *Bossuet* vertheidiget *), am 24. May 1766 durch

*) Dieses Meisterstück einer gelehrten, gründlichen, und bescheidenen Vertheidigung einer höchstwichtigen Lehre sollte wohl in der Hausbibliothek eines jeden Pfarrers stehen. Der nicht sehr vortheilhaft bekannte Professor *Frölich* in Ingolstadt, wähnte vermuthlich, ein verdienstliches Stück Arbeit zu thun, wenn er gegen die Stimme des ganzen und uneingenommenen aufgeklärteren Theils der gelehrteren Welt kühn genug war, den Beweis zu versuchen, der Bischof *Bossuet* sey nicht der Verfasser dieses Werkes. Wahrlich eine saure und undankbare Arbeit! Allein sey der angebliche Beweis richtig, was verlieren wir andere, die wir das System von der päpstlichen Unfehlbarkeit für schrift- und vernunft-

durch den vom Schluſs des Staatsrathes des verstorbenen Königs (*Ludwigs XV.* gegen neuere Versuche der Curia) in ihrer Kraft gelassen, und von *du Pin* mit einem vortrefflichen Commentar beleuchtet. Gelegenheitliche Veranlassung zu diesen Sätzen gab das Interdict, womit *Innocenz XI.* die Kirche des heil. *Ludwigs* in Rom belegte. Es war damals, daſs man in Frankreich das oben berührte Buch drucken lieſs, welches man dem Präsidenten *Talon* zuschrieb.

5) Allgemeines Aufsehen erregte hierauf das Monitorium *Clemens XIII.* gegen den Hof von Parma. Um den Zeitpunct dieses berühmten päpstlichen Monitoriums hatten die Magistrate, Theologen und Rechtsgelehrten in Italien, wie verschiedene versichern, die Werke *Johann Gersons* und *Paul Sarpi's* in die Hände genommen; das Verfahren der Venetianer (und der vortheilhafte rühmliche Erfolg) lag im frischen Andenken, dazu kamen eine Menge Schriften über die Befugnisse beyder Mächte und über die nöthigen Eigenschaften der Censuren, wenn sie Kraft haben sollen. Der sogenannte *Febronius* unternahm in Deutschland die Verfassung der Kirche, und die

vernunftwidrig, für eine Ausgeburt der Unwissenheit, und des Betrugs halten, dabey? Immerhin sey *Bossuet* nicht der Verfasser, ist das Buch darum weniger vortrefflich, gründlich, überzeugend? *Anm. d. Uebers.*

die rechtmäſsige Gewalt des römiſchen Papſtes zu unterſuchen *). Damals ſchritt man faſt allgemein zum Verboth, die Nachtmahlsbulle ferner bekannt

*) Der Verfaſſer des berühmten Buches *de Statu Eccleſiae et legitima Poteſtate romani Pontificis*, Herr von *Hontheim*, Weihbiſchof von Trier, dieſer einſichtsvolle, gründlichgelehrte, edeldenkende Greis verdient ein unverlöſchliches Denkmahl der Hochachtung und Dankbarkeit im Herzen jedes biedern deutſchen Mannes, der chriſtliche Freyheit und die Wahrheit redlich liebet. In den Zeiten der altrömiſchen Barbaren erzeugte das unverhollene Bekenntniſs Jeſu Chriſti Martyrer. Die Chriſten, ihre Brüder, ſammelten ihre Aſche, und ehrten ihre Gebeine. Man ſammelt noch itzt die Legenden ihres Lebens und Martyrthum, gieſst ſie in tauſend Formen, und verbreitet ſie in den Häuſern der Gläubigen. Recht und löblich! In den Mittelzeiten gab es Männer, die ſich für Roms Unfehlbarkeit und Allgewalt verfolgen, martern, tödten lieſsen, wie *Thomas von Becket* und mehr andere. Der Papſt verſetzte ihre Seelen in den Himmel, ihre Bilder und Gebeine auf den Altar, und ihr Beyſpiel in die Ritualien und Breviere. Dieſes war kluge Dankbarkeit. Das edlen Seelen unwiderſtehliche Gefühl der Wahrheit erzeugte manchen freymüthigen Bekenner wohl auch in den finſtern Mittelzeiten, wie den *Arnald* von Breſcia und mehr andere; aber eine glänzende Reihe dieſer Bekenner, nicht viel weniger ehrwürdig, als die im Calender ſtehen, erzeugten die beyden letztern Jahrhunderte durch den Gegenſtoſs des gewaltigen Ordens, nach deſſen groſsem Plan die Chriſtenheit blinde Sclaven des Papſtes, und der Papſt ſclaviſche Drahtpuppe des Generals werden ſollte, und ſie erwärmte das Licht der Schrift, des Alterthums, der Väter, der Geſchichte, der Vernunft. Dieſe Bekenner, von *Richer* an bis auf den Profeſſor *Klocker* in Ingolſtadt, ſind verläumdet, verfolget, ſehr oft geopfert worden dem irdiſchen Intereſſe entheiligter Religion,

bekannt zu machen. Unter andern zeichnete sich dagegen der Herr von *Segnier* in seiner Anrede an das Parlament von Paris, bey Gelegenheit des gerügten Breve *Clemens XIII.*, das auf die Nachtmalsbulle gegründet war, aus; folgende Grundsätze bekamen in Frankreich dabey neues Leben: „Was für gefährliche Folgen würden sich nicht zeigen, wenn alle Decrete des römischen Hofes ohne die Mitwirkung der weltlichen Macht in den katholischen Staaten die Kraft von Gesetzen hätten! Die Censuren, Bannflüche, Interdicte, Eingriffe in bürgerliche Rechte, und in die Auctorität der Könige, und was nur immer mit dem Stempel des Papstes bezeichnet ist, das wäre folglich Gesetz für den Souverain, welchem alle Gläubigen gehorchen müssten; das Ansehen der Fürsten und Magistrate verlöre ihre Kraft, den Neuerungen Einhalt zu thun, die ohne sie, und sogar

ligion, den Leidenschaften eines mächtigen Priesters, oder eines Demuth und Entsinnlichung heuchelnden Ordens, und dem geistlichen Despotismus der Nachfolger des redlichen Fischers *Petrus*, des liebvollen *Johannes*, des prüfenden *Thomas*, des allen alles werdenden *Paulus*. Aber wer sammelt ihre Asche, wer stellt das Bild ihres Geistes, ihres Wirkens und Duldens auf den Leuchter für Lehrer und Lehrlinge? — — Wahr ists, man läſst es nicht ganz fehlen, aber es ist wohl nicht bloſs mein Wunsch, diese Art von Canonisation würde bey weitem allgemeiner. *Anm. d. Uebers.*

gar gegen ihren Willen in ihren eigenen Ländern festen Fuſs faſſen würden *).„

6) Eine neuere Merkwürdigkeit iſt die Reiſe des Papſtes nach Wien. *Eybel*, ein gelehrter Canoniſt, hielt es für ſchicklich, das Volk vor nachtheiligen Eindrücken durch eine kleine Schrift zu bewahren, welche den Titel führt: „Was iſt der Papſt?„ Dieſe Schrift ward von S. Heiligkeit damals weislich als nicht vorhanden angeſehen; allein nach einem Stillſchweigen von mehreren Jahren zu einer Zeit, da man nicht weiter davon ſprach, ſah man vom Vatican eine Ver dammungsſentenz ausgehen, welche gedruckt und vom päpſtlichen Nuntius zu Brüſſel ohne vorläufige königliche Bewilligung (dem Exequatur) verbreitet worden, einem Kronrechte, das ſo allgemein gültig iſt, und zumal in Flandern unabänderlich beobachtet wird, wie *Van Eſpen* zeiget; wodurch der Nuntius ſich die Ahndung des Kaiſers mit Recht zugezogen.

Die Verbindlichkeit der königlichen Bewilligung zur Vollziehung der römiſchen Bullen iſt unſerer erzbiſchöflichen Curia von *Ludwig XII.*, König in Frankreich, feyerlich bekannt gemacht worden **). Nie hat man von Seite der königlichen

*) Sieh *Extrait des Regiſtres du Parlement de Paris du 26. Febr.* 1768.

**) In einem königlichen Schreiben vom 3. Oct. 1500. „S. M.,

lichen Oecouomie - Verwaltung und des Senats aufgehört, sich gegen die heimlichen Versuche zu verwahren, sie in Vollzug zu bringen. Darüber sind von der verstorbenen Kaiserinn Befehle vorhanden, und des Kaisers Majestät hat solche in ihrem ganzen Umfange erneuert.

7) Noch immer sieht man einer Entscheidung der Rechtspuncte entgegen, welche die drey Erzbischöfe und Kurfürsten in Deutschland in Verbindung mit dem Erzbischofe von Salzburg gegen den Papst in Anspruch genommen; und die Zusammenberufung der Nationalversammlung in Toscana, die vom Grosherzoge bereits angeordnet war, bleibt ebenfalls ausgesetzt.

Wir wollen den Fürsten und den Bischöfen die Untersuchung der ehemaligen Kirchenfreyheit überlassen. Sie sollen die gegenseitigen Befugnisse der höhern hierarchischen Stände aus den unerschütterlichen Grunndsätzen der Unabhängigkeit der zwey obersten Mächte *), und die Verbindung

M., heisst es darin, haben den Entschluss gefasst, dass der Präsident der Justiz, und dieser sein Rath von allen apostolischen Briefen, Bullen, und Verfügungen sich unterrichten sollen, ehe sie solche in unserm Staate zum Vollzug bringen, damit solches mit Sicherheit geschehen kann.

*) Der verehrungswürdige Verfasser dieser Schrift hat so vielfältig von zwey obersten Mächten gesprochen, und er hat solche Einschränkungen derselben aufgestellt, oder vorausgesetzt, dass man sieht, es liegen dabey richtige Begriffe zum Grun-

dung dieser Stände der katholisch-römischen mit dem Primat des Papstes (zu einem vollständigen, alles Bedürfniss der Christenheit als äusserer religiösen

Grunde. Allein es herrscht noch überall so viel geheimes und öffentliches Interesse, die Vorstellungen über diesen Gegenstand zu verwirren, dass man sie nicht scharf genug bestimmen, und auf ihre Gränzlinien nicht oft genug aufmerksam machen kann. Es sey mir daher erlaubt, die Bestimmungen, die ich oben zum ersten Grundsatze hinzugethan, hier noch mit einem Stücke aus einem italiänischen Aufsatz über den Ursprung und Fortgang des canonischen Rechtes, der von P. *Franz Wenceslaus Barkovich* der Deputation des hohen Raths von Venedig auf Erfordern vorgeleget worden, zu vermehren. Er befindet sich in einer bey uns meines Wissens seltenen *Collezione di Scritture di Regia Giurisdizione, Tom. XXIV.* Sie wurde in Florenz in 38 Theilen in kl. 8. gedruckt von 1770—1779, und wird in Italien sehr gesucht. „Auf die Unterscheidung der zwey Mächte, sagte dieser aufgeklärte Pater, gründet sich die ganze politische Stärke der Clerisey, denn es giebt vielleicht gar keine Materie, die man mit dem geistlichen Forum nicht in irgend eine Verbindung ziehen kann; zum wenigsten lässt sie sich auf die Frage von Recht und Unrecht, und folglich auch von der Sünde zurückführen, worüber die geistliche Macht sich ausschlüsslich das Erkenntniss anmasset. Die Canonisten möchten die Unterscheidung der innern und äussern Macht in Religionsangelegenheiten gern für einen Glaubensartikel geltend machen, so wie ebenfalls die andere vom geistlichen und weltlichen Oberhaupt abgeleitete, das ist, jene, welche bey den Abnöthigungen jeden Rechtes der Fürsten in Sachen, die man nur die Geschicklichkeit besitzt für religiös ansehen zu machen, zum Fundamentalartikel dienet. Zu dieser symbolischen Lehre der Canonisten bemerkt man manchen vorbereitenden Schritt bereits im ersten Buche des Codex,

giöser Gesellschaft befriedigenden, gegen alle Anfälle seiner Feinde bestehenden Ganzen, aus den reinen Quellen der Schrift und des christlichen Alterthums)

N

dex, und in mehreren Novellen *Justinians*; aber dieses sind Schattenbilder, die bey der Betrachtung verschwinden, dass die Macht, welche dem Fürsten in dieser Rücksicht zusteht, gar nicht auf den Vorsitz bey Religionshandlungen, aber allerdings darauf geht, jene, welche dabey den Vorsitz haben, in Pflicht und Ordnung zu halten. Dieses ist keine oberpriesterliche Gewalt, das ist, sie besteht nicht in der Ausübung des priesterlichen Berufes, sondern es ist eine Regentengewalt, die die Priester durch Gesetze leitet, dass sie ihr Amt erfüllen, und welche die äussere Disciplin der Kirche aufrecht erhält.„

„In der Politik ist der Glaube an zwey höchste und unabhängige Mächte in eben demselben Staate eine Chimäre. Zwey Mächte, wovon die eine die Pflichten der Bürger gegen ihre Mitbürger durch Gesetze, die andere ihre Pflichten gegen Gott ebenfalls durch Zwanggesetze beschränke und leite — welch ein Widerspruch? Denn nothwendig wäre die eine oder die andere derselben untergeordnet; in diesem Falle gäbe es keine höchste Macht. Setzen wir immer den unmöglichen Fall, in einem Staate befänden sich zwey höchste und unabhängige Mächte. Da könnt' es geschehen, dass sie in Betreff eben desselben Gegenstandes entgegengesetzte Verfügungen träfen. Wollte man nun in solchem Falle die Verbindlichkeit auflegen, beyden Mächten zu gehorchen, so wäre dieses eine falsche Verbindlichkeit, denn sie wäre unmöglich, die eine von den beyden entgegengesetzten Verfügungen könnte keine Wirkung haben. Fiele die Verbindlichkeit hinweg, beyden zu gehorchen, so wäre nothwendig eine der andern unterworfen: die untergeordnete Macht würde der höhern weichen, es wäre falsch, dass beyde die höchsten, und unabhängig seyen, wie die Canonisten prahlen.„

„Um

terthums) entwickeln, und festsetzen. Sollte man aber die Umstände der Herstellung der bischöflichen Rechte, zum wenigsten in den Hauptsachen, gün-

* „Um mich nicht von dem Auftrag zu entfernen, womit ich beehret worden bin, und auf dem gränzenlosen Felde der zwischen den beyden Mächten geführten Kriege zu verlieren, will ich mit der Bemerkung schliessen, dass die Macht Gesetze zu geben, welche diesen Nahmen eigentlich verdienen, unvermeidlich und unzertrennlich mit der Auctorität zu zwingen verbunden ist — einer Auctorität, welche im offenbaren Widerspruch mit jener Macht stehet, die sich rühmt geistiger Natur zu seyn. Es ist eine Wahrheit, die ins Auge springt, dass der Geist in seinen eigenthümlichen, von Natur freyen Handlungen unter keinem Zwange stehen kann, und es ist eine Glaubenslehre, dass Gott selbst keinen Zwang über unsere Seelen ausübt, nicht einmahl alsdann, wann er durch sein Licht, durch die Eingebungen seiner Liebe und durch die Furcht seiner schrecklichen Urtheile, unmittelbar auf sie wirket. Wie können also die Hirten der Kirche Jesu Christi, die bloss Gottes Aufträge vollziehen, und schlechterdings nichts von seiner unmittelbaren Wirksamkeit auf die Seelen der Gläubigen besitzen, je eine Zwangsgewalt über die Christen üben?„

„Die kirchliche Macht als eine bloss geistige Gewalt (man vergl., wenn man will, hier, was ich oben zum ersten Grundsatze gesagt habe) ist folglich keine Macht, die eine Gerichtsbarkeit besitzt (was sich jene wohl merken sollten, die mit diesem Worte so freygebig sind), denn diese besteht eigentlich in der Fähigkeit, seine Verfügungen, seine Urtheile vollziehen zu machen. Bis zur Vollziehung ist die Gerechtigkeit, so zu sagen, suspendirt, und wenn die Vollziehung von einem freyen Gegenstande abhängt, wie unsre Seele ist, und nur nicht von eben der Auctorität; die Verfügungen macht, Gesetze giebt, und das Urtheil spricht, so lange

günstig finden, dann wollen wir Pfarrer unsere Diöcesanvorsteher ersuchen, ebenfalls uns an ihren Vortheilen Antheil nehmen zu lassen, und

N 2 uns

lange kann man nie mit Wahrheit sagen, daſs eine Macht Gerichtsbarkeit besitze. Allerdings besitzen die Fürsten Jurisdictionsgewalt, denn sie besitzen alle erforderliche Kraft, ihre Urtheile, Verfügungen, Gesetze etc. vollziehen zu lassen. Sie besitzen eine wahre Herrschaft, das ist, sie sind (freylich zu Folge der Gesetze) Herren des Körpers und der Güter, und daher im Stand, jede Widersetzlichkeit zu bezwingen. Allein die Geistlichen, welche nichts dergleichen besitzen, denen von Jesu Christo ausdrücklich jede Herrschaft untersagt worden, sie sind keiner Jurisdictionsgewalt fähig. Höret, ihr Diener der Kirche! einen heiligen Peter an, der euch in seinem ersten Briefe im 5. Cap. bittet, und beschwöret: „Die Aeltesten, so unter euch sind, ermahne ich als Mitältester und als Zeuge der Leiden Christi — Weidet die Heerde Christi, die euch anvertrauet ist, und haltet wohl Aufsicht, nicht mit Zwange, sondern williglich, nicht schändlichen Gewinnstes willen, sondern von Herzensgrund, nicht als solche, die über die Auserwählten herrschen, sondern als Vorbild der Heerde vom Herzen." Und bliebe eine so klare Lehre noch jemanden dunkel, so erklärt sie ihm der heil. *Bernhard* in seinen Betrachtungen an Papst *Eugenius* im 3. B. 2. C. „Denn jener *Petrus* hat dir nicht geben können, was er nicht gehabt hat — was er gehabt, das hat er gegeben, nämlich die Sorgfalt über die Kirche. Oder gab er dir etwas Macht zu herrschen? Höre ihn selbst: Nicht als solche, sagt er, die über die Auserwählten herrschen, sondern als Vorbild der Heerde vom Herzen. Und glaube ja nicht, er sage dieses bloſs aus Demuth, nicht nach der Wahrheit; denn es ist der Ausspruch des Herrn im Evangelium: Die Könige der Erde herrschen über sie, ihr aber sollt es nicht so machen. Es liegt am Tag, den Aposteln wird

der

uns nicht bloſs von der Reſervation der Gewiſſensfälle zu befreyen, ſondern auch einige andere Fähigkeiten wieder zu überlaſſen, die ſie zu unſerm Nachtheil für ſich behalten haben *).

Zum

der Herrſchgeiſt unterſagt. Du willſt es nun wagen bey der Ausübung des Apoſtelamtes zu herrſchen, oder bey der Herrſchſucht das Apoſtelamt auszuüben? Eines von beyden muſt du durchaus hinweglaſſen: oder wenn du beydes zu gleicher Zeit vereinigen willſt, wirſt du um beydes kommen.... Dieſe iſt die Apoſtelweiſe, der Herrſchgeiſt wird unterſagt.„

*) Der Card. *Zabarella* ſchreibt von der Trennung Papſts *Innocenz VII.* und *Benedicts*: „Der Papſt hat alle Rechte der niedrigern Kirchen an ſich gezogen, ſo zwar, daſs die niedrigern Prälaten für nichts ſeynd, und wenn nicht Gott der Kirche, wie ſie gegenwärtig ausſieht, zu Hilfe kömmt, ſo ſteht die allgemeine Kirche in Gefahr. Allein, wenn Gott will, iſt Hoffnung von einer Reformation, wenn, wie es heiſst, das verabredete Concilium in der Kirche zu Stande kömmt. In dieſer Verſammlung muſs man nicht bloſs der gegenwärtigen Trennung, ſondern allen künftigen vorbeugen, und der Macht des Papſtes ſolche Schranken ſetzen, daſs die niedrigeren Mächte nicht alles ihr Anſehen verlieren, und daſs der Papſt hernach nicht thun kann, was ihm gelüſtet, ſondern was ihm erlaubt iſt.„ Das Buch dieſes frommen und gelehrten Cardinals und Erzbiſchofs von Florenz iſt, nach *Bellarmins* Bericht, in den Index geſetzt worden, „bis es corrigirt wird.„ Er trug am meiſten zur Tilgung jener ärgerlichen Trennung bey. (Was *Zabarella* hier vom Papſte ſagt, läſst ſich leicht auf die Biſchöfe anwenden, und es iſt der Aufmerkſamkeit werth, was der Verfaſſer von Erweiterung der Pfarrrechte zu verſtehen giebt. Alle chriſtliche Ordnung in der Kirche iſt in den Mittelzeiten verwirret worden. Die Biſchöfe wurden zu Vicarien des Papſtes,

die

Zum Troste muſs es uns (Mayländern) indeſs gereichen, daſs wir einen Erzbiſchof voller geſunder Maximen beſitzen, der dabey nicht Cardinal iſt. Dieſe hat er bey Gelegenheit der Eröffnung des Generalſeminariums an den Tag gelegt *). Man hat mich verſichert, ein Biſchof, der

die Pfarrer zu Vicarien der Biſchöfe herabgewürdiget. Dieſes ſelbſt in Frankreich, das von Kirchenfreyheiten ſo vieles prahlte, denn die Religion hatte keinen Vortheil dabey. Der Druck blieb in der Hauptſache, die Freyheit war gröſstentheils auf Schulthefes eingeſchränkt, die Biſchöfe ſchwärmten oder intriquirten in der Hauptſtadt und am Hofe, die Groſsvicarien beherrſchten mit bleyernem Stabe die Diöceſe. Die Pfarrer krochen oder ſeufzten. Dieſes war im Grunde der Zuſtand der franzöſiſchen Kirche, dieſes die Früchte der ſo laut geprieſenen Freyheiten. Die Beweiſe davon trifft man in einer ſehr leſenswürdigen Schrift vom verfloſſenen Jahre an: *Sentiment d' un Eveque (Monſ. du Tillet Eveque d' Orange) ſur la reforme à introduire dans la diſcipline du Clergé.* Nun wird dort freylich eine andere Ordnung der Dinge auch in dieſem Theile der Geſetzgebung zum Vorſchein kommen. Sollte ſich in unſerem bedächtlichen, rechtlichen, und in unzählige kleinere und gröſsere Intereſſen getheilten katholiſchen Deutſchland je eine gründliche, durchgreifende Reforme in Kirchenſachen erwarten laſſen, ſo wäre man ſicher kaum weiter als auf halbem Wege, wenn man bey den Rechten der Biſchöfe ſtehen bleiben wollte. Die Pfarrer und übrigen Seelſorger des zweyten Rangs haben die ihrigen eben ſo gewiſs aus göttlicher Veranſtaltung. Es wäre vielleicht zu wünſchen, das Gefühl ihrer Würde möchte mehrere Vertheidiger derſelben bey uns erwecken. *Zuſ. d. Ueberſ.*

*) Dieſe Stelle muſs einem deutſchen Leſer auffallen; ſie wird es aber ſchon weniger, wenn er bedenket, daſs die Erzbiſchöfe

der ebenfalls nicht Cardinal war, habe vor Jahren auf die Vorstellungen, welche man ihm über die anwendbaren Mittel seinen Clerus von den ausschweifendharten Forderungen der römischen Dataria zu befreyen gemacht hatte, zur Antwort ertheilt: er würde als Bischof den Grundsätzen seiner Vorgänger getreu, den Rechten seines Stuhls allerdings nichts vergeben — wäre er aber Cardinal, so würde er gegen die Rechte des römischen Hofes und der Curia nimmermehr zu Felde gezogen seyn. Lasset euch also, meine Mitbrüder! den Mangel des Cardinalshutes nichts auffallendes seyn. Ein Bischof besitzt einen höhern Rang in der kirchlichen Hierarchie (in ihrer innern

schöfe der mayländischen Kirche aus einem alten Herkommensrecht immer zugleich Cardinäle gewesen sind, und dass in Italien, wo sich noch immer so ziemlich alles, durch eine unbegreifliche Kette von Ursachen, um Rom, wie die Planeten um die Sonne, drehet, der rothe Hut für die glänzendste Zierde der Familien und des Vaterlandes nach der dreyfachen Krone allgemein angesehen wird. Der Lobspruch, welchen der verehrungswürdige Verfasser diesem Erzbischofe hier ertheilt, dürfte indess ein wenig herabgestimmet werden müssen, wenn man anders den Nachrichten trauen darf, die in den Kirchenzeitungen von Florenz und Paris in Absicht auf den Zustand der Kirche von Mayland, und die Verfolgungen der Lehre und der theologischen Zöglinge von Pavia verbreitet werden. Durch die folgende Anecdote zeigt der Verf. gleich fein und einleuchtend, wie richtig der Grundsatz *Josephs II.* war, Bischöfe, und keine Cardinäle in seinen Staaten zu wollen. *Anm. d. Uebers.*

innern ächten Würde; nicht im äuſsern falſchen Glanze betrachtet) als ein Cardinaldiacon oder Cardinalprieſter von Rom. Er gewinnt daher nicht an Würde, wenn er den Cardinalshut empfängt, eine Wahrheit, die bereits *Hervet* zur Zeit des Conciliums von Trient in einem Briefe an den Jeſuiten *Salmeron* äuſserte, der ihn, unartig genug, bekannt machte, und den Verfaſſer dadurch in die Nothwendigkeit ſetzte, ſich bey dem Cardinal *Hoſius*, einem der päpſtlichen Legaten, deſswegen zu rechtfertigen *). Unſer *Puricelli* erzählt, der heil. *Galdini* habe, als er zu unſerm Erzbiſchof erwählt worden, den Cardinalstitel fahren laſſen **). Als Gewährsmann führt er den *Onuphrio Panvini* an, „der beſtändig behauptet, daſs in den damaligen Zeiten die Cardinäle, wenn ſie Biſchöfe geworden, aus dem Beweggrunde der höhern Würde ſich nicht weiter mit dem erſtern Titel haben benennen laſſen.„ Das beſtärket er noch durch Urkunden, worin nicht der Cardinalstitel, ſondern bloſs der erzbiſchöfliche gebraucht wird. Es iſt wahr. *Saſſi* führt ein und anderes Diplom mit der Aufſchrift an: „Dem Cardinalprieſter von der heil.

*) *Hervets* Brief iſt vom 26. März 1563. Sein Rechtfertigungsſchreiben an den Card. *Hoſius* iſt vom 8. Junius ebend. Jahres. Beyde Briefe befinden ſich in der oben angef. Sammlung *dei vari Trattati.*

**) Sieh *Saxius Series Epiſcoporum Mediol. etc. in vita S. Galdini.*

heil. *Sabina* und Erzbischof *Gandini.* „ Es mag damit seyn wie es will! genug — unser Erzbischof war vor Alters Primat von den italischen Diöcesen, unter welchen der (nachherige Patriarch) von Aquileja, als erster Bischof derselben gestanden, und er reisete nicht nach Rom, um das Pallium zu hohlen, es ward ihm vom Papste geschickt. *)

Erstes Kapitel.

Von dem pragmatischen Amortizationsgesetze.

Eh ich zur Vergleichung der neuen (kirchlichen) Anordnungen mit den alten im einzelnen übergebe, möchte ich vorerst in euren Herzen, meine Mitbrüder! die dankbare und süsse Erinnerung an den Grafen von *Firmian* verewigen. Dieser unvergessliche Minister war der erste, welcher den guten Geschmack in den Geistlichen- und Profanwissenschaften nicht nur in der österreichischen Lombardey und auf der Universität zu Pavia, sondern in ganz Italien zurückführte und verbreitete. Unterstützt von dem Fürsten von *Kaunitz*, für welchen nur Europens Bewunderung eine würdige Lob-

*) Ebend. *In vita Anselmi.*

Lobrede seyn kann, und durch die thätige Mitwirkung des Barons von *Sperges*, Referendars in den Angelegenheiten der Lombardey, eines Mannes, der sich gesunde Grundsätze durch gründliches Studium zu eigen gemacht, und damit die vortrefflichsten Eigenschaften des Geistes und Herzens verbindet, erhielt der Graf von *Firmian* von der Kaiserinn *Maria Theresia* unsterblichen Andenkens die weisesten Verordnungen, und setzte sie durch.

Der römische Hof, der mit scharfsehendem Blick die ganze katholische Welt umfaſst; hat auf Italien von jeher ein besonders aufmerksames Auge geheftet. Mannigfaltige und unaufhörliche Widersprüche, gleich dem Camöleon in allerley Farben verkleidet, traten den Dienern der hohen Regierung in den Weg, aber diese stützten sich auf ihre gemessenen Anweisungen, und waren mächtigen Schutzes versichert.

Se. königl. Hoheit der Erzherzog Leopold langt in Toskana an. Dieser groſse Fürst brachte die Fackel der Philosophie mit zur Regierung seines Volkes. Es hoffte, wer sich nur immer von Plato's wahrem Ausspruche überzeugt fühlte: „So lange die Regenten und ihre Völker nicht die Philosophie (eigenes Nachdenken nach Vernunftgesetzen, aus Liebe zum Wahren und Guten) kennen und üben, können die Staaten nicht glücklich wer-

den."

den. „ Nun blieb man nicht weiter bey dem Flickwerke einzelner und überspringender Reformen stehen, sondern man legte ein festes System zum Grunde, das auf wohl überlegten Erfahrungssäzen (verbunden mit den unwidersprechlichen Grundsätzen der Schrift und der Vernunft) ruhend, mit allen seinen Bestandtheilen ein Ganzes ausmachte. *)

End-

*) Für ein gründlich überdachtes, festes und schönes Ganzes hält der Uebersetzer das Kirchenreformationssystem der beyden gleich unsterblichen Fürsten Josephs II. und Leopolds, nun ebenfalls II. Allein der kälter überlegende Grosherzog bewiefs mehr Weisheit in der Ausführung, mehr langsam vorbereitenden Geist, mehr menschenfreundliche Schonung des Besitzes und der Vorurtheile, mehr Menschenkenntnifs, als der mit Feuereifer zum Ziel eilende, im rechtfertigenden Bewufstseyn der guten Sache ohne Nebenblick kühn vorschreitende erhabene Kaiser. Der Erfolg sprach vor dem erwartungsvollen Europa für den weisen Leopold, aber das Urtheil der über unsere mannigfaltigen, verschlungenen selbstischen Interessen erhabenen Nachwelt wird auch Josephs grofsen und wohlthätigen Geist der gerechten Bewunderung nicht berauben. Da indessen die mit so glücklichem Erfolge von Sr. glorreich regierenden Majestät Leopold II. unternommene Kirchenreforme in Toskana dem Ueberfetzer ein Muster gesetzgebender Klugheit darzustellen scheint, so sammelt und arbeitet er an einer Geschichte derselben, welche alle Fortschritte einzeln und im Zusammenhange ins Licht setze. Allerdings ist diese Reforme noch nicht vollendet. Allein das System ist festgesetzt, es ist in einzelnen Gegenden zur Ausführung gediehen, in allen sind die wichtigsten Schritte schon gemacht, das Ziel glänzet bereits durch den helleren Wald dem Beobachter entgegen. Dieses ist der Geschichte genug. *Zus. d. Uebers.*

Endlich übernahm Kaiser Joseph (ein unserer daurenden Ehrfurcht höchst würdiger Souverain) die Beherrschung einer weitläufigen, aus mannigfaltigen Nationen zusammengesetzten Monarchie, und faste den grossen Gedanken, ein Ganzes zu bilden, das alle ihre Theile durch gleichförmige Grundsätze und entsprechende Anstalten, so gut es die Localumstände verstatteten, umfasset — einen Körper und eine Familie. Nun näher zur Materie. Vorerst muss ich ihnen sagen, meine Mitbrüder! dass die Untersuchung (und Verbesserung der Reformatoren nothwendig) auf den gegenwärtigen Zustand der Kirchen und der Güter gehalten ist, welche zur Aufrechthaltung der Altäre und Priester, zur Bildung des Clerus, und zum gemeinschaftlichen Leben der dem geistlichen Berufe gewidmeten Personen beyderley Geschlechts bestimmet sind; und dass man hierzu vor allem die Thätigkeit der politischen Macht unentbehrlich gefunden hat.

Zuerst ist das pragmatische Amortizationsgesetz in drey Artikeln bekannt gemacht worden, wovon der erste die königliche Bewilligung zur Stiftung neuer Kirchen und Benefizien für nothwendig erklärt; der zweyte die Wirkungen des bürgerlichen Todes, welcher eine natürliche Folge der Klostergelübde ist, vollständig auseinander setzt; der dritte das Verboth an todte Hände enthält, neue Besitzungen zu erwerben. Diese drey

Ar-

Artikel bedürfen in unsern Tagen keines Commentars mehr; blos einige Nebendinge können Bemerkung verdienen *).

1) Zur Gültigkeit der Schenkungen und Vermächtnisse in frommer Absicht (*ad pias causas*) ist die Beobachtung aller der Feyerlichkeiten erforderlich, welche die bürgerlichen Gesetze vorschreiben. Die päpstlichen Decretalen zum Vortheil frommer Stiftungen können bey unfeyerlichen und unvollkommenen Testamenten keine gesetzliche Kraft haben, in einem Lande, wo der Papst nicht zugleich die zeitliche Oberherrschaft besitzt. Allerdings sind ehemals selbst die weltlichen Gerichte frommen Stiftungen auch bey unfeyerlichen und unvollkommenen Testamenten günstig gewesen. Allein diess floss aus der irrigen Meinung, die eben gerügte päpstliche Decretale sey als gesetzlich und verbindlich anzunehmen, oder es geschah aus

*) Das pragmatische Amortizationsgesetz der Kaiserinn *Maria Theresia* ist vom 26. August 1771, und wurde erläutert durch zwey folgende Verordnungen, die erste vom 2. May 1772, und die andere vom 28. Jener 1775, beyde in Absicht auf Erwerbungen der Klöster durch Kandidaten, Messfischereyen und dergleichen. Sie befinden sich im ersten Theile der Sammlung u. s. w. Der Kaiser *Joseph II.* bestättigte theils diese Gesetze, theils erläuterte er sie neuerdings durch eine Resolution vom 17. Hornung 1785. Sieh den 4. Theil der Sammlung etc. Seite 47. Von eben dem Geiste ist das bairische Amortizationsgesetz, das der Kurfürst *Maximilian Joseph* den 13. October 1764 bekannt machen lassen, und die übrigen überall. *Anm. d. Uebers.*

aus einem gewissen Gefühl von canonischer Billigkeit, womit man den gefährlichen Aeusserungen richterlicher Willkühr Schranken setzen wollte. Diess darf zufolge des Amortizationsgesetzes nicht ferner in Ausübung kommen. Zu den von der bürgerlichen Gesetzgebung erforderten Feyerlichkeiten gehört das Notariatssigel, der Authenticität der Instrumente und Vermächtnisse wegen (wobey es auf die besondern Verfügungen jedes einzelnen Landesherrn ankömmt, die nicht überall gleich sind).

2) Es giebt bürgerliche Notarien, und es gab apostolische. Der öffentliche Glaube an das Beurknnden der Verträge, Schenkungen, und Vermächtnisse fliesst nicht aus der geistlichen, aber wohl aus der bürgerlichen Macht. Daher sind die Handlungen der apostolischen Notarien zu dieser Absicht von keinem Gewichte *). Hütet euch daher, meine Mitbrüder! kein Testament zu einer frommen Stiftung anzunehmen, wenn ihr ja apostoli-

*) In Betreff der päpstlichen Notarien machte der erleuchtete Kaiser *Joseph II.* bald beym Antritt seiner kurzen, aber jedem denkenden Menschenfreund unvergesslichen Regierung schnell hintereinander vier Verordnungen bekannt, die erste vom 21. August 1781, die zweyte vom 2. ebendesselben, die dritte vom 15. ebend. und die vierte vom 1. Iener 1782. Sieh den ersten Theil der Sammlung etc. Seite 134 140 und 160. Lauter Beweise, wie sehr er die Rechte des Staates und der Bischöfe kannte, und wie sehr ihm die Zurükforderung derselben an Herzen lag. *Anm. d. Uebers.*

stolische Notarien seyn solltet. Es ist auch kein Theil der pfarrlichen Pflichten, sich in Testamente zu mischen. In Frankreich sind die Vermächtnisse ungültig, welche dem Beichtvater, oder wenn dieses ein Klostergeistlicher ist, dem Kloster gemacht wurden. Die Handlung eines mayländischen Pfarrers, die vor wenigen Jahren vorgefallen, wird stäts erinnerungswürdig bleiben. Er hatte im Testamente einer Frau von Ansehen, das er im Aufsatz las, ein Legat für sich gefunden, und strich es ohne vorläufige Anfrage durch.

Muratori setzt in seiner Abhandlung von den Notarien die Regel fest: „Notarien zu machen war ehemals so gut als itzt ein Recht der Könige, oder derjenigen, die ihre Macht ausüben. Aus einem Privilegium der Könige oder Kaiser floss die Fähigkeit Notarien aufzustellen. Die Bischöfe suchten gewöhnlich, selbst für ihre eigene Geschäfte, bey dem Könige darum an.„ Aus den longobardischen Urkunden, die *Muratori* bekannt gemacht, ersieht man nicht, dass die Notarien zur Ausübung ihres Amtes sich damahls schon auf apostolische Authorität gestützet hätten. Unter den Kaisern und Königen Italiens unterzeichneten sie sich bey ihren Ausfertigungen als Notarien schlechtweg, oder als Notarien des Herrn Kaisers, Königs, des *sacri Palatii*, oder als einen Missus, oder als Notarien einer Stadt u. s. w., Kraft der ihr

vom

vom Landesherrn zugestandenen Privilegien, dergleichen aufzustellen.

3) Die Abänderung und die Verwandlung der letzten Willen zu frommer Absicht, hat sich der Monarch selbst vorbehalten. Diesen Artikel können übelgesinnte Personen leicht missbrauchen, um leeren Verdacht beym Volke rege zu machen. Allein er wird nicht mehr dunkel, noch missverständlich bleiben, wenn man erst als unläugbare und unabänderliche Wahrheit annimmt, dass der Landesherr von diesem seinem höchsten bürgerlichen Befugniss keinen Gebrauch mache, als zum Wohl seiner Unterthanen, dadurch, dass er die Vermächtnisse zu Absichten verwende, wozu sie der fromme Erblasser selbst (bey aufgeklärtern Einsichten in die jedesmahligen Bedürfnisse des Staats und der Kirche) angewendet haben würde — nämlich zur Erhaltung der Kirchen und der Priester, welche die Seelsorge fordert, zur Unterstützung der Armen, der Kranken, Waisen, Hilfslosen, und zur Errichtung von Freyschulen für die nothleidende Classe von beyden Geschlechtern *).

Man

*) Den Grundsatz des würdigen Verfassers, dass der Landesherr die letzten Willen zu frommer Absicht abändern, das ist, an die Stelle jener Gegenstände, welche der oft wenig unterrichtete, oder von falscher Andacht, und eigennützigen Ein-

Man bedenke ferner, daſs der Monarch die in frommer Absicht gemachten Schenkungen und Vermächtnisse nicht in sein Aerarium gezogen. Er hat

Eingebungen schlauer Mönche und dummfrommer Personen verführte Erblasser in Gedanken gehabt, allgemeinnützlichere nach ebenfalls frommer Absicht setzen könne, kann schwerlich jemand seinen Beyfall versagen. Wenn zum Beyspiele die Obrigkeit eine zu Spenden nachgelassene Summe, wobey 3000 theils müſsige und unverschämte, theils fremde und verstellte, oder unbekannte hergelaufene Arme ein Stückchen Geld, und wahre einheimische Nothleidende sehr oft nichts erhalten, zur thätigen Unterstützung von dreyſsig wahrhaft Dürftigen in eben so viele gröſsere Summen verwandelt, so muſs ihm gewiſs jeder Menschenfreund dafür danken. So lange noch der Papst Veränderungen der Testamente zu frommer Absicht vornehmen durfte, und häufig nach willkührlichen Maximen sehr zweydeutiger Frömmigkeit unternahm, da machte man ihm, wie der Verfasser richtig bemerkt, keine Vorwürfe darüber. Wie viel weniger hätte daher Kaiser *Joseph II.* über eben diesen unläugbaren Grundsatz sie verdienet? — Allein mit der Ausübung desselben sind ganz eigene Schwierigkeiten verbunden, worauf vielleicht zu wenig, und gerade aus dem Bewuſstseyn edler uneigennütziger Endzwecke zu wenig geachtet worden. Nichts liegt dem Menschen vielleicht mehr am Herzen, als zu wissen, daſs seine letzten Willensbestimmungen buchstäblich vollzogen werden — über nichts ist er empfindlicher, als über Willkühr, die man sich darüber erlaubt — die Empfindungen von bürgerlicher Freyheit und Eigenthum wirken vielleicht niemals stärker und allgemeiner, als wenn man sie bey dem Tode verlassen soll. Die ganze Gesellschaft scheint einmüthig die letzten Willen jedes ihrer Glieder in Schutz zu nehmen, und wenn sie sich irgend ein Recht zurückbehalten hat, so ist es gewiſs das Recht auf die genaue Vollziehung derselben bey dem Landesherrn zu

hat die Kaſſa der Religion und der frommen Stiftungen errichtet, dahin flieſst alles, um daraus zu den angegebenen Zwecken vertheilet zu werden. Ich will hoffen, man wird die Tabellen über die Verwandlungen des Vermögens der aufgehobenen ſowohl als noch beſtehenden frommen Stiftungen dem Publikum vorlegen. Sie werden meine Behauptung beſtätigen. Dieſes vorausgeſetzt, ſo iſt es zum verwundern, wie weit der Widerſpruch des menſchlichen Geiſtes geht. Die Schwachen nehmen Aergerniſs aus dem Anblick, wie der

O Lan-

zu dringen, und Rechenſchaft deswegen, ausdrücklich oder ſtillſchweigend, von der Obrigkeit zu fordern, Daher wird es ſowohl geſunde Politik als Pflicht des Fürſten ſeyn, bey der Verwandlung der Teſtamente überhaupt, und vorzüglich der Teſtamente zu frommer Abſicht mit Behutſamkeit und Achtnng für die Geſellſchaft zu Werke zu gehen. Allgemeine Erklärungen von reiner Abſicht, Verſicherungen von beſſerer Verwendung, die man entweder nicht ſieht, oder wovon man doch nicht ſicher urtheilen kann, befriedigen hier ſchwerlich. Auch thut wohl die Errichtung einer Religionscaſſa, worein fromme Schenkungen und Vermächtniſse flieſſen ſollen, die ſich in einer fernen Hauptſtadt in meiſtens unbekannten Händen befindet, und deren Eingang, Winkel und Ausgang man nicht recht kennet, keine politiſch-gute Wirkung. Das Sicherſte und Klügſte iſt hier wohl die Verwandlung der letzten Willen an Ort und Stelle zu anerkannt beſſerem Zweck, und öffentliche Bekanntmachung der Verwandlung und Anwendung in leicht zu überſehenden Tabellen. Der aufgeklärte Verfaſſer erwartet dieſe mit Recht. Allein noch ſind meines Wiſſens keine erſchienen, uud dürften in manchen Gegenden wohl ſchwerlich öffentlich bekannt gemacht werden. *Anm. d. Ueberſ.*

Landesherr einige Werke (äusserer) Frömmigkeit als Octaven, Triduen, und Rosenkränze aufhebet, die Menge gestifteter Messen (und Feyertäge) herabsetzt, und verschiedenes anderes unterdrückt, um etwas besseres an dessen Stelle zu setzen. Auf der andern Seite können Personen von gesunder Beurtheilungskraft nicht umhin, zu gestehen, wie eine Menge Stiftungen unsern Sitten widersprechen, andere übermäsig vervielfältiget, und wieder andere durch den Missbrauch verkehret worden; wie es folglich weise Vorsicht des Fürsten ist, hier Hand anzulegen, jene Stiftungen zu reformiren, und an die Stelle seelenloser Religionshandlungen Gegenstände zu setzen, welche mit dem ächten und unaufhörlich fortwirkenden Geiste der Kirche zur Verbesserung der Gottesverehrung, und zu Erleichterung der nothleindenden Menschheit in näherem Verhältnisse stehen. Ueber diesen Punkt hatte einen komischen aber gescheuten Einfall, wer gesagt hat, wenn er reich genug wäre, so würde ihn seine Andacht treiben, eine fromme Stiftung zu veranstalten, die den grösten Theil derjenigen entbehrlich machte, die man errichtet hat *).

Als es die Landesherren noch angehen liessen, dass bey den Schenkungen und Vermächtnissen zu from-

*) Siehe Herrn *Bourdois* bey *Gojard* in seinem Buche über die Messstipendien (*sur l'honoraire des Messes. Chap. 5.*)

frommer Absicht der Papst seine Hand habe, da machten ihm die päpstlichen Canonisten, und ein grosser Theil der Casuisten überall die uneingeschränkte Fähigkeit nicht streitig, die letzten Willensmeynungen der Gutthäter abzuändern, oder für null zu erklären *). Wollte man die Privilegien des Kirchenbaues von St. Peter in Untersuchung nehmen, welche freylich in diesem Staate nie gesetzmäsig angenommen worden, so würde erhellen, wie weit man des Papstes Ansehen hat ausdehnen wollen, auf alle Güter nämlich „die keinen bestimmten Eigenthümer haben, mit Unrecht entwendet worden, auf solche, die einer Privatkirche vermacht worden, in welchem Falle die römische Kirche von gemeinen Rechts wegen succediren kann, auf das Vermögen, welches den Armen oder frommen Stiftungen in allgemeinen Ausdrücken hinterlassen worden, auf Vermächtnisse zum Besten auszusteurender Mädchen„ und worauf nicht? **)

Man vergleiche daher nur einmal die päpstlichen Bewilligungen und Uebereinkommnisse in Verwandlung der letzten Willensmeinungen für den Kirchenbau von St. Peter, und zur Stiftung einfa-

*) *Fagnanus* handelt beym 3. Buch der Decretalien im Artikel: von den Testamenten, weitläuftig hievon.

**) Sieh *Compendium Privilegiorum Ven. Fabricae S. Petri.* Herausgegeben von *Joh. Carl Vaspiniano.*

cher (das ist, unnützer) Benefizien und fetter Commenden mit ähnlichen Verwandlungen des Kaiser *Joseph II.*; und man wird bey diesem ungleich mehr Beweggründe zur Auferbauung antreffen, als bey jenen. Selbst der heil. Carolus hinterliess im Mailändischen einige glänzende Beyspiele von heilsamen Reductionen, Aufhebungen, Uebertragungen und Verwandlungen, die er vorgenommen.

(In den ersten drey Jahrhunderten besass die Kirche keine unbeweglichen Güter, und die Gelder sowohl als Naturalien, welche man aus dem Verkauf der einzelnen Besitzungen der Gläubigen, aus freywilligen Beyträgen und Geschenken zusammenbrachte, wurden zur Unterstützung der Armen, und zum nothdürftigen Unterhalte der Diener derselben angewandt, und so fort vertheilet. Gegen das Ende des dritten Jahrhunderts erblickt man hier und da bey den angesehenern Kirchen eine Art unbeweglicher Güter, worauf man itzo so sorgfältig hält, Kirchengeschirre von Gold und Silber, aber auch diese wurden manchmal ohne Bedenken zum Besten der Armen verkauft.

Constantin der Grosse ward ein Christ. Nun erhielt die Kirche gesetzliche Existenz im Staate, die Kirchen durften erben, sie konnten wie jede öffentliche Gemeinde unbewegliche Güter besitzen. Die Freygebigkeit der Kaiser war gross, die Privatpersonen wetteiferten darin mit den Kaisern, und die Unersättlichkeit der Diener des Altars und der Prediger der Armuth übertraf bald hier und da beyde.

Die

Die Folgen waren einschränkende Gesetze, selbst durch die frömmsten christlichen Kaiser, deren lehrreiche Vergleichung mit den hohen Prätensionen des Clerus in unsern Zeiten ich den unwissenden Unzufriedenen mit *Joseph II.* Verordnungen dringend empfehle; und später bey wachsenden Einkünften Habsucht und Misstrauen, eine bestimmte Vertheilung der Portionen. Die Mönche ernährtan sich durch ihrer Hände Arbeit, die Besitzungen der Kirche waren allen den gewöhnlichen Abgaben an den Staat unterworfen, die Bischöfe waren die ordentlichen Verwalter der Einkünfte, und es wurde für die Erhaltung der unbeweglichen Kirchengüter erst durch Verordnungen des Clerus aus Gewissensgründen, denn sie waren das Erbtheil der Armen, dann durch Staatsgesetze gesorget. Diese wurden um so nöthiger, je mehr mit der wachsenden Freygebigkeit der Landesherren, den Reichthümern der Kirche, und den allgemach im Gesetze verwandelten Forderungen des Clerus die freywilligen Beyträge aufhörten. Im sechsten Jehrhunderte fiengen die Bischöfe an, einzelnen Geistlichen statt der betreffenden Portion eine Besitzung zum Genuss einzuräumen. Klöster entstanden überall, und wurden mit Gütern überhäuft. Diese Güter kamen an todte Hände, indem ihre neuen Eigenthümer sie nicht weiter vererben, oder wie immer veräussern konnten: sie wurden für immer aus dem Umlaufe in der Gesellschaft herausgenommen. Dieses konnte nicht ohne wichtige Folgen geschehen. Die zwar nur allgemach sichtbar wurden, und es in dem Maase werden mussten, als in ruhigern Zeiten die Bevölkerung und der

Acker-

Ackerbau mehr zu blühen anfieng, die Sclaverey und die unterdrückendsten Wirkungen der Feudalverfassung allgemach verschwanden, Verkehr und Handelsverbindungen erwachten, und immer mehr Kräfte gewannen, die Geldbedürfnisse für die Fürsten allgemeiner und dringender, und die Bildung bestimmter Systeme von Auflagen, und prompte Erhebung derselben in baarem Gelde nothwendiger wurden.

Nun befreyete Carl der Grosse ein bestimmtes Stück Land zum Besten der Kirche von Auflagen an den Staat. Schon in den Gesetzen *Constantins* und *Constans* kommt eine Unterscheidung zwischen den Gütern der Geistlichen, die den bürgerlichen Bürden mit blosser Ausnahme der persönlichen unterworfen waren, und der bestimmten Tote oder dem Jugo einer Kirche, Güter, die mehrere Freyheiten genossen, vor. Genug, die Befreyung von Abgaben ward allgemach allgemein, keine Kirche, kein Kloster, niemand, wer ein Glied der Kirche war, wollte mehr bezahlen. Und doch fuhr dummfromme Wohlthätigkeit fort, die Kirchen in *redemptionem peccatorum* unmässig zu bereichern, und der Papst warf sich zum allgemeinen Verwalter, zum Schutzherrn, der dem Clerus und den Kirchen gemachten Schenkungen und Güter, und zum Vertheidiger der willkührlichsten Forderungen, gegen die unwidersprechlichsten Rechte der Landesherren auf. Denn unabtreiblich dringt sich der Satz jeder auch nur wenig entwickelten Vernunft auf: dass Christus gekommen ist, selig zu machen, und dass die Güter dieser Welt in der ausschliesslichen Disposition des Staates stehen.

hen.

hen. Nunmehr erschuff die Noth in allen Ländern Gesetze über Gesetze, welche die fernern Bereicherungen der Kirche einschränkten, und von den Bewilligungen der bürgerlichen Macht abhängig machten. Diess ist der Inhalt der Amortizationsgesetze. Kein Gesetz in kirchlichen Angelegenheiten stützt sich vielleicht auf einleuchtendere, allgemein gültigere Gründe, als das Gesetz, ohne Bewilligung des Landesherrn sollen Klöster und Kirchen keiner neuen Erwerbungen fähig seyn. Und dennoch was soll man denken, wenn man sieht, wie heftig und hartnäckig sich die Geistlichkeit bey Erscheinung desselben allenthalben dagegen sträubte? Und ist es denn' nur aus dieser auffallenden Betrachtung ein Wun' der — ist es ein so unverzeihlicher Umstand, wenn der philosophische, der edeldenkendste, der gemeinbürgerlichste aller Kaiser, *Joseph II.* die grosse Achtung für den Clerus und seine Privilegien nicht fühlen konnte?? *Zus. d. Uebers.*

Zweytes Kapitel.

Von der Unterdrückung der Nachtmahlsbulle und des Inquisitionsgerichtes.

Die fruchtbare Einbildungskraft von Leuten, die gern auf bittere Bemerkungen fallen, glaubt ausfündig gemacht zu haben, dafs die Excommunicationen, das Inquisitionsgericht, und die Kanzleyregeln, die drey Eckfteine find, welche die päpftliche Monarchie mit einer Bewundernswürdigen Kraft, in politifcher Rückficht, zufammenhalten. Da Belohnung und Strafe die unaufhörlich wirkfamen Triebfedern der Menfchheit find, fo liegt in der Excommunicatiou eine Strafe, und eine geiftliche Strafe; das Inquifitionsgericht aber zwingt durch zeitliche Züchtigungen, körperlichen Schmerz, Entehrung, und fogar Todesftrafe auf dem Scheiterhaufen. Mittelft der Kanzleyregeln wird endlich dem Papfte die Ertheilung der vornehmften Benefizien, Begnadigungen und Difpenfen vorbehalten (er wird in den Stand gefetzt zu belohnen.)

Wir aber, meine Mitbrüder! follten ähnliche Gefinnungen und Aeufserungen weit von uns entfer-

fernen. Es ist der Gerechtigkeit und Vernunft gemäss, vom römischen Hofe und der Curia stäts eine gute Meinung zu hegen, und mit der grössten Achtung zu sprechen. Man kann über Jurisdiction streiten, man kann Missbräuche rügen, ohne die Liebe und den schuldigen Gehorsam zu beleidigen *). Man macht der Kirche die Macht zu excom-

*) Der verehrungswürdige Verfasser erlaube mir hier offenherzig zu gestehen, dass ich seiner etwas zu allgemein ausgedrückten Gesinnung nicht ganz seyn kann. Folgende sind meine itzigen Gesinnungen über diesen Punkt, folgendes mein deutsches Bekenntniss. Unstreitig ist man dem römischen Hofe, und der römischen Curia keine geringere Achtung schuldig, als jedem andern Hofe, und jeder andern Curia. Allein kein Hof und keine Curia in der Welt kann von denkenden, selbstthätigen Menschen blindes Zutrauen fordern oder erwarten, keiner sie, nach den Erfahrungen, die bisher gemacht worden, und nach dem muthmasslichen Laufe der Dinge auf diesem Strohme der Irrthümer und der Leidenschaften, zu einer ohne Ausnahme fortdauernd guten Meinung berechtigen, der römische so wenig als irgend ein anderer. Jedem Hofe kann es an vollständiger Einsicht fehlen, er kann in Grundsätzen irren, auf jeden wirken mannigfaltige Leidenschaften und Interessen, und es giebt kaum einen Zeitraum in der Geschichte der nicht Beyspiele davon aufweiset; in Rom vom Papst *Victor I.* an bis auf den frommen *Pius VI.*, wie überall in alter und neuer Zeit. Es ist also der Gerechtigkeit gemäss, von weltlichen Höfen, welche die Völker hienieden glücklich, und von den kirchlichen Curien, welche sie dort selig zu machen bestimmt sind, mit Ehrfurcht zu sprechen, so lange kein gegründeter Verdacht, keine Thatsache dagegen vorhanden ist; aber es ist auch der Vernunft gemäss, sich Gutes und Böses zu ihnen zu versehen, denn beydes kann abwechselnd erfolgen.

communiziren nicht streitig, nur ist es erlaubt, mit *Gerson* die Fälle und die Gegenstände in Untersuchung

gen. Wer also bey den Thathandlungen des Hofes und der Curie von Rom nicht sofort, wie gewöhnlich die Protestanten und ehemals das Volk von den Wienerschriftstellern, ehrgeitzige oder eigennützige Absichten zum Voraus setzet, ohne sich erst von den Veranlassungen, Beweggründen, und offenbaren oder wahrscheinlichen Wirkungen derselben bey einer bestimmten Lage der christlichen Welt näher unterrichtet zu haben, wer nicht die Geschichte nach seinem Kopfe, sondern seinen Kopf nach der Geschichte bildet, und wer folglich nur zuerst bey der Möglichkeit jener Absichten stehen bleibt, der beleidiget nicht die schuldige Achtung, nicht die Gerechtigkeit, nicht die Vernunft, deren Gesetz er befolget. In so weit stimme ich mit ganzer Seele in die liebvolle, behutsame Aeusserung des Verfassers ein. Ich setze hinzu: bey dem Mangel an zuverläsigen Thatsachen, und an gründlichen Kenntnissen ist es sicherer und ehrenvoller, es ist Gesetz der Billigkeit, der Liebe, und eines guten Herzens, eher gute als schlimme Absichten, bey dem römischen, wie bey jedem andern Hofe, anzunehmen. Allein gehen wir einen Schritt näher. Gesetzt die Geschichte lehrete, (wie sie es lehret), dass die Excommunicationen, wie sie mit bürgerlichen Wirkungen verbunden waren, das Inquisitionsgericht, und die Kanzleyregeln, wie sie vor kurzem waren, und noch mehr oder weniger sind, vorzüglich das Werk des römischen Hofes, Erfindungen der Curia seyen — so wird es schon bey einer blossen Vergleichung derselben mit dem Geiste der Religion, ohne nur mit einem Schritt in ihre Geschichte einzudringen, nicht wenig schwer (ich möchte mich gerne noch stärker ausdrücken) sich des Verdachtes von Herrschsucht und Eigennutz zu erwehren, und ungeheuchelte Achtung damit zu vereinigen. Wirft man nun erst einen aufmerksamen Blick auf die Kirchengeschichte der sechs letzten Jahrhunderte, nach ihren unverdächtigsten Quellen, so wird es, dünkt mich, jedem

suchung zu nehmen, in welchen, und auf welche die Censuren mit Recht und Gültigkeit verfüget werden können.

Alle päpstlichen Bannflüche vereinigen sich in der *Nachtmahlsbulle* wie in einem Mittelpunkt. Die Geschichte derselben ist heut zu Tage bekannt genug. Aus ihr ersieht man das Neue und Ausschweifende der Ansprüche, sobald man die Kirchenregeln der frühern Jahrhunderte damit zusammen hält. Sie ist das Werk mehrerer Päbste. *Pius V.* hat ihr vielleicht die gröfste Ausdehnung gegeben. Mannigfaltiger Lärm ist bey ihrer Bekanntmachung in Mayland und Neapel (und in allen

dem denkenden, unbefangenen Menschen unmöglich, die Bemerkung, dafs die Excommunicationen, die Kanzleyregeln, und das Inquisitionstribunal, die Eckfteine der päpstlichen Monarchie, zusammengehalten durch das Mönchswesen, seyen, anders als sehr wahr zu finden. Sie ist bitter, allerdings, für den Menschenfreund, für den Freund der Religion, aber sie ist treffend. Wo die Geschichte so laut spricht, wogegen Thatsachen mit Gründen der Religion und Vernunft so stark, und einstimmig zeugen, da hört die gute Meinung, und eine achtungsvolle Sprache auf, eine Tugend zu seyn. Es versteht sich, ich fordere, dafs es auch in diesem Falle nie Sprache der Leidenschaft, des Vorurtheils, und einer auf selbstgebildete Voraussetzungen gegründeten Decision seyn darf, sondern so viel möglich getreue Darlegung von Geschichte und allgemein gültigen Gründen. Wer im Stand ist, die Wahrheit mit reinem Blicke, ohne Nebenabsicht und Leidenschaft zu betrachten, oder sich nach Gründen und Absicht zu verantworten getraut, der spreche sie so laut und stark, als er kann. *Anm. d. Uebers.*

allen katholischen Ländern) entstanden *). Sie ward im Jahre 1768 durch öffentlichen Befehl unterdrückt. Ein ähnliches Schicksal litt sie beynahe in ganz Italien; durch *Clemens XIV.* endlich selbst in Rom. Sie wird am grünen Donnerstag (woher sie den Namen hat) wie bis dahin feyerlich, bis diese Stunde nicht mehr bekannt gemacht. Man sollte daher denken, der Commentar darüber wäre in unsern Moralisten und nahmentlich in *Bonacina* auszumerzen, und es wäre in den pfarrlichen Conferenzen, und bey den Prüfungen der Geistlichen die Vorlegung von Fällen zu untersagen, welche darauf Bezug haben.

Was das *Inquisitionsgericht* betrift, so hat der Verfasser des Commentars der Bulle *Pauls III. Licet ab Initio* den historischen Beweis auf sich genommen, wie dieses Tribunal nicht blofs von den Ketzern, sondern auch von den Katholiken verabscheuet wird, was für grosse Aergernisse daraus entstanden, und was für Nachtheile es der Kirche zugezogen hat. Verschiedene Rechtsgelehrte haben die Unförmlichkeit seines Prozesses zu zeigen unternommen, und die Gefahr, welcher man sich durch geheime Anzeigen, und durch Verschweigung des Nahmens der Ankläger aussetzt,

(an

*) Anstatt aller Schriften lese man die lehrreiche Geschichte dieser Bulle von *le Bret.* 3. Thl. in 4. *Der Uebers.*

(an der Unschuld einen Justitzmord zu begehen) *).

Noch die Kaiserinn *Maria Theresia* hob die Gerichtsbarkeit dieses Tribunals in ihreu Italiänischen Staaten, und gleich darnach die Bruderschaft der Kreuzträger (Inquisitionsbediente, weil sie ein Kreuz

*) Diese beyden Umstände allein machen das Inquisitionstribunal in den Augen vernünftiger Menschen im hohen Grade verabscheuungswürdig. Es ist schon gegen die allerersten und allerklärsten Grundsätze einer gesunden Logik, Glauben und Beyfall an gewisse noch so zuverläßsige Wahrheiten durch irgend etwas anders als freywillige Ueberzeugung, als Darlegung annehmlicher Gründe bewirken zu wollen. Aber wo man gar, in Sachen des bloßsen Denkens, Spionerey, geheime Anzeigen, und Verschweigung des Anklägers für nöthig oder erlaubt ansieht — da ist selbstthätiger Menschenverstand ein Gift, Denken ein Verbrechen, der Mensch eine abgewürdigte Maschine; da ist Eigenthum, Freyheit, und was des Menschen Liebstes ist, das Spiel jedes leichtfertigen Buben, da wird alles Gefühl für Menschenwürde, für Gröſse, und Seelenadel erstickt, und jede Entwicklung menschlicher Kräfre zu politischer oder religiöser Tugend gehemmet. Doch das sind Dinge, welche in unserm Deutschland tausendmal wiederholet worden. Es giebt da zwar kein Inquisitionstribunal wie zu Rom, Madrit, und Parma; aber Hoftheologen, Generalvicarien mit ihren Vasallen, und eine Menge Nachtwächter aus Klöstern, die über den geringsten Funken der Denkensfreyheit Lärm schreyen, bilden allenthalben ein nicht weniger fürchterliches Tribunal. Man verabscheuet sehr allgemein das Inquisitionsgericht, das in Deutschland nie angenommen worden; allein wenn man es aus Gründen thut, so muſs man jede aus geheimen Anzeigen und von verschwiegenen Anklägern gebildete Verfolgung, gegen die keine Rechtfertigung, und keine Aufforderung zu gründlichem Beweis statt findet, nicht weniger verabscheuen. *Anm. d. Uebers.*

Kreuz auf ihrer Uniform trugen) auf; verordnete aber dabey, die völlige Unterdrückung der Localgerichte sollte erst bey dem Tod der zeitlichen Vorsteher derselben erfolgen. Diess geschah in Mayland, Pavia, Cremona, und bey dem Vicariat zu Lodi. Der Kaiser unterdrückte die beyden übrigen Gerichte in Como und Mantua.

Drittes Kapitel.

Von Abschaffung der römischen Kanzleyregeln.

Die Ertheilung der Benefizien, und die übrigen dem Papste vorbehaltenen Gnadenbewilligungen machen den Inhalt der Kznzleyregeln aus. Ihr Ursprung ist folgender:

Anfangs ertheilte der römische Hof Empfehlungsschreiben an die Bischöfe, und an die ordentlichen Collatoren, um sie zu vermögen, dass sie die Benefizien an Personen vergaben, welche dem Papste angenehm waren. Diese Empfehlungsschreiben arteten bald in Befehle zu Besetzung derselben (*mandata de providendo*) aus — die, wenn sie bereits besetzte Benefizien betrafen, Anwartschaften hiessen. Diese Befehle bezogen sich zuerst

auf

auf besondere Fälle, Personen, und Benefizien, aber in der Folge gieng man zu allgemeinen Vorbehaltungen fort. Von diesen giebt es viererley Arten, nämlich in Absicht auf Person, Gegenstand, Ort und Zeit. Die älteste betrifft die bey dem heiligen Stuhl vacant gewordenen Benefizien, wovon weiter unten. *Johannes XXII.* führte noch andere Reservationen ein, und mehr andere haben seine Nachfolger, namentlich während der grossen Spaltung im Occident, die mit der Wahl *Martin V.* auf dem Kirchenrath von Constanz im Jahr 1414 sich endigte, hinzugefüget.

Johann Gerson, Kanzler der Universität von Paris, ein wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit berühmter Mann, der diesem Kirchenrath beywohnete, stellte die päpstlichen Vorbehaltungen der Benefizien als Usurpationen und als Gewohnheiten dar, die aller Uebel Quelle wären *). Die Reformationsartikel wurden vom Kirchenrath selbst aufgesetzt. Die französische Nation und Kirche machte die dringendsten Vorstellungen, um sie durchzusetzen. Aber da die Auseinandersetzung der-

*) Man sehe sein Buch *de Reformatione eccles. cap.* 23. Wenn ich doch junge Geistliche und Personen, welche im Wahne stehen, dass es erst unser Jahrhundert ist, das in Jurisdictionssachen zwischen geistlicher und weltlicher Macht, zwischen Papst und Bischöfen so kühn klügelt und abspricht, bereden könnte, den alten, gelehrten, und höchst treuherzigen *Gerson* in seiner naiven und redlichen, wenn schon barbarisch- scholastischen Schreibart zu lesen! *Zus. d. Uebers.*

derselben dem künftigen Papste heimgestellt wurde, so fand es dieser nicht schwer, Vorwände zum Verzuge, und Palliativmittel ausfindig zu machen.

Eben diese Reformationsartikel wurden im folgenden Concilium von Basel neuerdings auf die Bahn gebracht. Selbes befahl ihre Ausführung mittelst jener Schlüsse, die der berühmten pragmatischen Sanction zur Grundlage dienten, welche *Carl VII.* König von Frankreich in seinem Reiche bekannt machen liefs. Die unglücklichen Schicksale des Conciliums von Basel haben ihre Schlüsse unwirksam gemacht, und die päpstlichen Reservationen, welche in den Kanzleyregeln enthalten, sind stehen geblieben.

Unter dem Pontificat *Johannes XXII.* ward mit dem Verzeichnifs derselben der Anfang gemacht. Dazu kamen von Zeit zu Zeit Zusätze, welche wieder fernern Reservationen günstig waren. Sie haben keine längere Dauer, als das Leben eines jeweiligen Papstes, der sie nach seiner Wahl neuerdings bestätiget, und unter seinem Namen publicirt.

Gegen die römischen Kanzleyregeln hat sich Frankreich mittelst des Concordats des Königs *Franz I.* mit Papst *Leo X.* in Sicherheit gesetzt. Zu Folge desselben bleiben die Reservationen grössentheils unterdrückt, und die, welche noch ferner Bestand haben, verbinden nur in so fern sie

vom

vom Könige angenommen, und durch sein Ansehen bekräftiget werden, in keinem Falle aber als Folge irgend einer gesetzgebenden Macht des Papstes.

Der Kaiser *Joseph II.* hat die Kanzleyregeln ebenfalls ausser Kraft gesetzt, aber mit nahmentlicher Ausnahme derjenigen, welche künftig bestehen sollen, in Kraft des canonischen sowohl als königlichen Rechtes. Da es Sr. Majestät gefallen hat, späterhin Uebereinkommnisse in Betreff der Reservationeu einiger Seckelrechte der römischen Datarie bloss zum Vortheil der zur Seelsorge bestimmten Benefizien zu treffen, so muss die eben angezeigte Aufhebung der Kanzleyregeln (im Oesterreichischen) mit jenen Uebereinkommnissen verbunden werden.

Erste Regel. Die erste Kanzleyregel reservirt dem Papste die Verleihung aller Benefizien, welche bey dem heiligen Stuhl, oder in der römischen Curia vacant werden. In diese beyden Ausdrücke hat die päpstliche Datarie eine doppelte Bedeutung gelegt. Es ist nöthig sie zu erklären, wenn man den Umfang dieser Regel recht einsehen soll, wovon doch mehrere in der Folge daraus abgeleitete Reservationen abhangen.

Ein Erledigungsfall *bey dem heiligen Stuhl* ergiebt sich durch den natürlichen Tod des Besitzers von einem Benefizium, der in Rom, oder auch an

einem Orte erfolgt, der nicht mehr als zwey Tagreisen davon entfernet liegt. Man giebt vor, diese Regel sey in *Corpore juris* enthalten *) Allein wenn man der römischen Curia sagt, was man nach den historischen Angaben der ersten neun oder zehn Jahrhunderte sagen muss, dass nicht die Decretalen, und noch ungleich weniger das sechste Buch derselben den Codex des allgemeinen geistlichen Rechts ausmachen, so fällt die Distinction hinweg, welche die Curia zwischen den Reservationen, die *in Corpore Juris* enthalten sind, und jenen macht, welche erst nach der Hand eingeführt worden. *Tommassini* war es nicht allein, der die Bemerkung machte, dass alle päpstlichen Reservationen Verordnungen gleichen Ursprungs zur Quelle haben, welche erst nach dem *XI.* Jahrhundert zum Vorschein gekommen. Er nennt sie daher ohne Unterschied Anhängsel zum neuern canonischen Recht.

*) Denn sie ist aus dem Kap. *secundo*, und aus dem Kap. *praesenti de praebendis in VI.* (Der Verfasser des erstern Kapitels ist *Clemens IV.* um das Jahr 1268. Er gab das erste glorreiche Beyspiel von der einträglichen Erfindung allgemeiner Reservationen. *Bonifaz VIII.* dehnte dasselbe noch weiter aus durch das zweyte, und wähnte selbes durch die Bekanntmachung des *VI.* Buches der Decretalen, die ihm im Jahr 1298. gelang, zu einem Gesetz zu erheben. Die päpstlichen Canonisten wollten diese Regel in der That als Gesetz, und nicht als Kanzleyregel geltend machen. Allein was einmal den ursprünglichen und wesentlichen Rechten des Staats und der Religion widerspricht, muss früher oder später fallen. *Der Uebers.*

Recht. Die Griechen verwarfen sogar die Reservation im Erledigungsfalle auf einer Synode, der mit dem vorigen so ziemlich einerley ist, als eine in den vorigen Jahrhunderten nicht erhörte Neuerung *).

Dieser erste Theil der gerügten Kanzleyregel hat den Bischöfen der Lombardey fast bey allen einfachen Benefizien allgemach das Recht zur Ertheilung entzogen; denn war diese (nach jener Regel) nur ein einzigesmal an die römische Datarie gefallen, so blieb sie derselben für immer; der Papst vergab die Benefizien von Hand in Hand an Landeskinder, die sich in Rom aufhielten, oder dem Dienste des heiligen Stuhls ergeben waren.

Von einer noch grössern Ausdehnung ist die Reservation *in der Curia*. Sie greifet Platz in was immer für einem Erledigungsfall, der sich in der römischen Curia ergiebt. Der Besitzer des Benefiziums mag sich in Rom und an einem nahe gelegenen Orte aufhalten oder nicht. Auf diese Regel haben die Päpste verschiedene Verordnungen gegründet, wodurch sie die Coadjutorien, die Pensionen auf künftige Erledigungsfälle, und die Resignationen aus Gunst (*ad favorem*) für ungültig erklären, wenn sie nicht in der römischen Curia

*) Man sehe den *Thomassini de Eccles. Disciplina Tom. 2. Lib.* I. *cap.* 48. *n.* 2. und *cap.* 26. *n.* 10.

ria verhandelt worden. Daher die groſse Ausdehnung dieſer Reſervationen der Erledigungsfälle in der Curia.

Zweyte Regel. Sie enthält verſchiedene Reſervationen. Die vornehmſte davon iſt die Reſervation der Cathedralkirchen überall. *Bonifaz VIII.* maſste ſich die Macht an, die Biſchofswahlen dadurch zu unterſagen, daſs er die Beſetzung der Cathedralkirchen für ein ausſchlieſsliches Vorrecht des Papſtes erklärte. So iſt dieſe Reſervation nach dem Vorgeben der päpſtlichen Decretaliſten in das *Corpus Juris* gekommen. Was die nähere Auseinanderſetzung des wahren Hergangs derſelben und der merkwürdigen Folgen betrifft, welche das ſechſte Buch der Decretalen, die Forderungen, Reſervationen, und Schickſale jenes Papſtes gehabt haben, verweiſe ich euch auf den Erzbiſchof *de Marca*, *Fleury*, *Gerſon* und mehr andere *). In unſern Tagen wäre es Zeitverderb, uns

*) Sieh *Joh. Gerſons* Buch *de mediis uniend. et reformand, Eccleſ. Cap. de Pontificii rom. Auctoritate atque Poteſtate.* (Er frägt unter andern): *Quis fecit illos libros Sextum et Clementinas?* (In ſo fern das ſechſte Buch durch die Bemühungen *Bonifacius VIII.* in das *Corpus Juris canonici* eingedrungen worden, woraus aber ſelbes keine gröſsere Gültigkeit erhält, da es weder den ältern, ächten Kirchenregeln gemäſse, noch mit den urſprünglichen Rechten der Kirchen, und Landesherren vereinbare Dinge begreift, von einem gewaltthätigen Papſte trotz der Widerſprüche einſeitig zu Rechte erhoben, und nirgends

uns mit diesen allbekannten Erzählungen abzugeben. Ich gehe daher zur Erklärung der alten Kirchenzucht über, welche dieser päpstlichen Reservation vorhergegangen.

Ehe ich diese delicate Materie berühre, will ich mich mit *Gervais* zum voraus durch folgende Protestation verwahrt haben: „Ich bezeuge öffentlich und feyerlich, daſs ich keine Rechtsfrage habe beendigen oder entscheiden wollen; sondern meine Absicht war bloſs, die in die Kirchengeschichte einschlagenden Urkunden des Alterthums zu behandeln, Thatsachen auseinanderzusetzen, und gelehrten Lesern treuherzig vor die Augen zu legen, auf eine Art, die sie bey Lesung des Werkes überzeugen soll, daſs der Verfasser weder aus Bangigkeit vor unangenehmen Folgen, noch aus einer täuschenden Hoffnung von Glück geschrieben habe.„ Eine ähnliche Erklärung hat auch *Quesnell* bey der Behandlung eines ähnlichen Gegenstandes gemacht *).

Diese

nirgends auſser dem Kirchenstaat weder ausdrücklich, noch stillschweigend allgemein angenommen worden, in so fern ist diese Reservation in das *Corpus Juris* gekommen. *Der Uebers.*) Sieh das Kap. *Si eo tempore de Elect.* in *Sexto.* Ueber die Händel dieses Papstes sieh *Baillet Histoire des Demelez de Boniface VIII. avec Philippe Bel Roi de France.*

*) *Innocenz XI.* verdammte im J. 1680. die erste Ausgabe des Werkes von *Gervais de Causis majoribus.* Allein die französische Geistlichkeit billigte selbes, und befahl es 1681. mit eini-

Diese historische Entwicklung meines Gegenstandes, die nicht wie des *Gervais* seine vollständig, sondern bey der Unzulänglichkeit meiner Kräfte nur unvollständig ausfallen wird, will ich in zwey Theile absöndern, und *erstens* von der Wahl, *zweytens* von der Weihung der Bischöfe sprechen.

In Betreff der Bischofswahlen entstehen verschiedene Fragen. 1) Ob im Alterthume das Volk zugleich mit dem Clerus an den Erwählungen der Bischöfe und der übrigen Seelsorger (denn die Geistlichen widmeten sich vor Alters ohne Ausnahme der Seelsorge) Antheil genommen, oder ob die Clerisey solche als ein ihr allein eigenes Recht behandelt, und das Volk bloss seine Einstimmung und sein Zeugniss (ohne thätigen Einfluss) dazu gegeben habe?

De Marca, *Beveregio*, und mehr andere Schriftsteller haben diese Frage zum Gegenstande ihrer Nachforschungen gemacht. Ich lasse sie daher unentschieden, und merke nur an, wie es noch nach dem Kirchenrath von Laodicea durch viele Jahrhunderte ein beständiger Gebrauch in der lateinischen Kirche geblieben, die Beystimmung des Volkes

nigen wenigen Verbesserungen neu aufzulegen. Sieh *Memoires du Clergé de France Tit.* 2. *des Censures etc. et §.* 14. *Jugement de l'Assemblée etc.* *Quesnell* versichert *Diss. V. cap.* 14. in seiner Ausgabe der Werke des heil. *Leo*, dass er ähnliche Gegenstände bloss historisch untersuchen wolle.

Volkes zu den Bischofswahlen zu suchen; ja wenn man auf das Wesen der Sache und auf den Endzweck sieht, so liesse sich behaupten, die Frage, ob es von Seite des Volks eine Wahl oder nur eine Beystimmung war, sey ohne Nutzen und ein blosser Wortstreit. Bey der Priesterweihe sind noch einige Spuren von der Zeugenschaft des Volkes übrig *).

Es

*) Sieh den *Beveregio in Canon. IV. Conc. Nicaen.* I., des *de Marca Concord. Sacerd. et Imp. Lib. VI. c.* 2, und *Lib. VIII. c.* 2. (Es sey mir hier evlaubt, freymüthig zu gestehen, dass ich die Frage; ob die Beystimmung des Volkes zu den Wahlen seiner Seelsorger und Oberhirten thätigen Einfluss auf die Gültigkeit derselben gehabt habe, oder aber blosse Formalität gewesen sey — denn eines von beyden muss doch wohl seyn — für sehr wichtlg halte. Es ist erstens eine interessante historische Frage, die mit der Verfassung der ältern Kirche von ihren wichtigsten Seiten enge zusammenhängt, und deren entscheidende Aufklärung über jene helles Licht verbreiten müsste, so wie sie auch nur aus dem jedesmaligen Geiste und den scharfsinnig erwogenen Denkmahlen derselben hergeleitet werden kann. Zweytens, was der würdige Verfasser sich wohl noch nicht vorstellen konnte, aber nunmehr in Frankreichs Revolution dem erstaunenden Europa vor Augen liegt, so ist vielleicht die Zeit nicht mehr ferne, wo jene Frage auch practisch wichtig werden kann. Wenigstens wird vermuthlich, wenn anders die Constitution von der Nation durchgesetzt wird, das Concordat ihrer Könige mit den Päpsten schon itzt wichtige Einschränkungen leiden. Richte ich nun den Blick in die Zukunft, und bedenke, wie Achtung für die Rechte des Volkes nach dem gegenwärtigen, und, der Himmel wolle, nicht zu unterbrechendenden Gange der Aufklärung allgemach immer lauter

und

Es frägt ſich 2); was für einen Antheil haben die Fürſten vor Alters an den Biſchofswahlen genommen? Die Geſchichte lehret überweiſend, daſs

und allgemeiner zu werden anfängt, und ſelbſt von groſsen und menſchenfreundlichen Fürſten unterſtützt wird, und wie dieſe Achtung nicht fehlen kann, auch auf die hierarchiſche Verfaſſung, worin jene Rechte von jeher am meiſten vernachläſsiget worden, einen ſtarken Einfluſs zu äuſsern; ſo muſs ich wünſchen, daſs ein hellſehender, gründlicher Gelehrter die Frage von dem Antheile des Volkes an den Biſchofswahlen, wie er in den verſchiedenen einzelnen Kirchen ſowohl als im Ganzen zu verſchiedenen Zeiten und nach dem jedesmal herrſchenden Geiſte und den Bedürfniſſen der Kirche und des Staats gemäſs beſchaffen war, zum Hauptgegenſtand einer lichtvollen, und überzeugenden Auseinanderſetzung machen möchte. Es wäre in der That wenig mehr als Flickwerk, wenn man die Kirche Gottes bloſs in einzelnen Theilen zu ihrer urſprünglichen Schönheit und Simplicität, und zu dem ihr eigentlichen göttlichen Endzweck zurückzuführen bemüht ſeyn wollte. Es muſs ein Ganzes ſeyn, was Feſtigkeit und Dauer bekommen ſoll; und der Schriftſteller arbeitet ja, wenn jemand, für die Zukunft vor. Einige Winke zur Aufmerkſamkeit auf den Gang der Geſchichte des Volksantheiles an den Wahlen ſeiner Oberhirten für junge denkende Leſer der Kirchenhiſtorie, und für manchen Zögling der Generalſeminarien und der katholiſchen theologiſchen Schulen faſt überall, in welchen *Joſephs II.* und *Leopolds II.* erhabener Geiſt das Nachdenken über hierarchiſche Gegenſtände geweckt, und dem ein aufgeklärter Lehrer Muth und Anweiſung zum Selbſtforſchen gegeben, werden der Beſtimmung dieſes Buches entſprechen. Es ſcheint mir folgender, der Gang der Geſchichte im allgemeinen.

1)

dass die kaiserliche Auctorität in alle Wahlen Einfluss gehabt, so lang das alte römische Kaiserthum in Osten und Westen bestanden. Nach der

1) Bey der allerersten Bildung der Kirchen waren es nothwendig die Apostel, welche die Lehrer und Aeltesten für die Gemeinden bestimmten und aufstellten. Aber wo eine grössere oder kleinere Kirche der Gläubigen sich gebildet hatte, da bemerkt man in jenen mit Gottes Geiste erfüllten heil. Männern sofort eine ausgezeichnete Achtung für das Volk. Das Volk und seine nothdürftigen Geistlichen zusammengenommen hiessen die Kirche; das Volk nahm an jedem Vorgange thätigen Antheil, es wählte seine Hirten, und die Apostel, oder ihre Jünger und die Aeltesten weiheten sie, und drückten das Siegel auf die Bestimmung des Volkes. Dieses ist das Beyspiel, welches die Apostel bey Erwählung der sieben Diaconen selbst gegeben. Sieh die Apostelgesch. Cap. *VI.* Vers 2—7. Die Stelle des treulosen Judas hatte Gott selbst ersetzt, wohl nur für dieses Mahl, weil ein Apostel eines mehr in die Augen fallenden göttlichen Berufes bedurfte. In der Folge war der Apostel-Beyspiel Muster: die Priester und die Aeltesten schlugen vor, und dirigirten die Wahl; das Volk wählte, jene vollendeten sie durch Auflegung der Hände. Aber bestimmte Regel gab es in jenen Tagen der Gottes- und Bruderliebe wohl noch nicht — man bedurfte keine, wo noch keine andere Rücksicht als Wissenschaft und Heiligkeit galt.

2) Die Anzahl der Gläubigen, der Geistlichen, der Kirchen wuchs. Ehrfurcht für den Clerus von Seite des Volks und der Gedanke von besonderer Heiligkeit und von Erhabenheit über die Layen auf Seite des Clerus, jene eben so natürlich wie dieser, verschafften letzterem bald einen vorzüglicheren Antheil an den Wahlen der Bischöfe, als der Vorsitzer im Presbyterium, als der Richter in mancherley Angelegenheiten und zumal in Zeiten der Verfolgung, Unruhen

der Wiederherstellung desselben in der Person *Carls* des Grofsen haben sich die Kaiser und Könige von Frankreich (und ihre Nachfolger in der

ruhen, Verwirrung. Dieser stärkere Antheil ward dem Clerus früher in ansehnlichern, später bey kleinern Kirchen. Noch behielt das Volk immer thätigen Antheil an der Aufstellung ihrer Hirten, es äuſserte noch zumal bey einzelnen Fällen ein entscheidendes Gewicht.

3) Die Synoden wurden in der Kirche herrschend, gegen das Ende des *III.* Jahrhunderts. Durch sie bildete sich die Hierarchie der Bischöfe aus. Der vorzügliche Antheil an der Erwählung derselben gieng nun allgemach von dem Clerus einzelner Kirchen an die versammelten Bischöfe mehrerer über; die Volksrechte sanken nun, zumal im Orient, immer mehrt zu bloſsem Händeklatschen herab; die Ausdrücke und Nachrichten der Kirchenschriftsteller und Concilien werden darüber nun dunkler und zweydeutiger. Allein aller Rücksicht auf den Willen des Volks konnte man sich selbst im Orient durchaus nicht überheben. Die Grade seines Einflusses waren bey verschiedenen Kirchen vermuthlich sehr verschieden: altes Herkommen kämpfte gegen des höhern Clerus steigenden Ehrgeitz und Herrschsucht mit abwechselndem Glücke. Im freyeren Occident erhielt sich thätige Volksstimme noch im *VII.* und *VIII.* Jahrhunderte, zwar mehr oder weniger, zwar mit verschiedenen Bestimmungen. Man lasse sich aus *Gratian*, *Thomassini P. II. Lib.* 2 *Böhmer Tom. I. Lib.* 1. *tit.* 5. *Juris Protest. De Marca* im *VI.* B. und zumal *Eusebius Lib. VI. cap.* 29. 10. 23. 43. und *Socrates Lib.* I. 9. und andern belehren.

4) Frühzeitig nahmen die Kaiser und Landesherren Antheil — nähere Bestimmungen sind nicht dieses Orts — an Bischofswahlen aus Politik, oder bekamen ihn freywillig durch ihre Freygebigkeit, oder ergriffen ihn genöthiget durch der Bischöfe Ehrgeitz, Herrschsucht, Cabalen, oder des Vol-

kes

der Kaiserwürde, die deutschen *Ottonen* und *Heinriche* bis auf den Vierten dieses Nahmens) in der Ausübung des Ernennungs- und Wahlreehts der Bischöfe

kes blinden Partheygeist, Trennungen und leidenschaftliche Ausbrüche der gefährlichsten Natur für die Ruhe und da Wohl der Kirche und des Staats. Lauter unverwerfliehe Titel. Erst wachten sie mehr über die ruhige und den vorhandenen Kirchenregeln gemäfse Vollziehung der Wahl, und leiteten sie durch Verordnungen. Das Volk verlor vielleicht weniger von seinem Antheile, als selbst unter dem Einflufse der Bischöfe. Allein in dem Maafs, als die Clerisey nach Unabhängigkeit vom Staate, der Erbsünde dieses ehrwürdigen Standes, strebte, und die Landesherren für das Heil ihrer Seelen besorgt, die Kirche mit Gütern überhäuften — Dinge, die in einem theils sichtbaren, theils fein versteckten Zusammenhange miteinander standen; in eben dem Maafse strebten die Landesherren nach dem ausschliesslichen Ernennungsrecht der Bischöfe.

5) Die Religion und Kirche wurde von den Kaisern und Königen nicht allemal zum besten bedienet. Mächtig unterstützte der Papst die Klagen der einen und der andern über die Ernennungen der letztern, und da der Geist der Zeit dem Geiste Roms „ *Tu regere imperio populos Romane memento* „ aufserordentlich günstig war, so gründete er auf die mögliche Ausschliessung jedes andern Einflusses auf die Bischofswahlen als des seinigen den Einen Eckstein zu schmeichelnder Oberherrschaft über Kirche und Staat. Daraus langer, hartnäckiger, mannigfaltiger Kampf, der durch Concordaten zum Vortheile der Könige, oder der Kapitel nicht sowohl geendiget, als einsweilen beygelegt worden. Denn die alten Klagen der Religion und Kirche, dass christliche Tugend und Wissenschaft so oft niedrigern uud aufserwesentlichen, herrschsüchtigen, oder sonst blofs politischen Beweggründen weichen müssen, dauern auch bey dieser Verfassung der

Wahl-

Bischöfe und Aebte forterhalten *). Man liest in der Sammlung der Aufsätze des Clerus von Frankreich, dass seine Könige dieses Recht ebenfalls mit den Königen Englands, Hungarns und mehr andern gemein hatten; dass es also nicht erst im Concordat des Königes *Franz I.* mit *Leo X.* seinen Grund hat, sondern mit der französischen Monarchie fast gleich alt ist, und dass die im Inneren derselben erfolgten Veränderungen bloss einige abweichende Gewohnheiten den Zeitumständen gemäss nach sich gezogen.

Der Grund dieses königlichen Rechtes lässt sich aus dem Titel der Landesherrlichkeit, welcher die Wahlstimme der Clerisey und die Beystimmung des Volkes übertragen worden, und überdas noch aus der dringenden Pflicht ableiten, die

Wahlrechte noch laut und allgemein genug fort. Vieles, sehr vieles bleibt erleuchtetern und tugendhaftern Zeiten aufbehalten. Jedesmal war die Erwählungsweise den Zeiten, dem Grade der Tugend und Einsichten, den Erfordernissen der Umstände angemessen, und vielleicht alles in einander gerechnet, die beste; die gegenwärtige ist es gewiss für die gegenwärtigen Zeitverhältnisse. Allein die Religion kennt überall keine andere Wahl, kein anderes Recht und Gesetz, als die Wahl des würdigsten, als reine Lehre, heiliges Beyspiel, als Herzensbesserung und reine Liebe Gottes, und aller seiner Kinder, unserer Brüder. *Zus. d. Uebers.*)

*) Sieh *Vertot de l'origine de la grandeur de la cour de Rome. et de la nomination aux Evéchéz et aux Abbayes de France.* In den *Memoires du Clergé etc.* Sieh den *X. Tom. tit.* I. *des Collateurs et Patrons des benef. Eccles. etc.*

die den Landesherrn bey entstehenden Zwistigkeiten zwischen dem Clerus und dem Volk in die Nothwendigkeit setzte, unter seinen Unterthanen die Ruhe herzustellen, wozu ihn zum Besten der Kirche Clerus und Volk selbst einlud *). Hierüber ist uns in der Chronik von einem gewissen *Arnulph*, die vom Jahre 925 bis zum Jahr 1078 gehet, ein schönes Denkmahl übrig geblieben. „Es war eine alte, bis auf diesen Tag fortdauernde Gewohnheit im Königreiche Italien, heisst es darin, dass der italiänische König auf geziemende Einladung des Clerus und Volkes den verstorbenen Prälaten Nachfolger bestellete.„ Die Clerisey des mayländischen Domstiftes war jedoch im Besitz des passiven Rechtes, ihr Oberhaupt zu erwählen. Davon giebt uns das Betragen des Königes *Hugo* im Jahr 925 einen Beweis; denn er liess den Sohn seiner Schwester *Manasse* unter die ordentlichen Capitularen desselben aufnehmen, um ihm die Wahlfähigkeit zum Erzbischofe zu verschaffen. Sie besassen nur nicht das vollständige Wahlrecht, das sie nach der Hand ausgeübet, denn die Kapitelwahlen bey den Domstiftern nahmen

*) Sieh hierüber *Richers* Buch *de Ecclesiast. et Politica Potestate*, *cum ejusd. libelli Defensione Lib.* 2. *cap.* 7. *n.* 15. und *de Marca Lib.* 8. *cap.* 9. Die Chronik des *Arnulphus* sich bey *Muratori rerum italicarum scriptores Tom.* 4. und die Stelle *Lib.* 3. *cap.* 19. derselben.

men erst gegen das Ende des *XII.* Jahrhunderts ihren Anfang *).

Auf diese Thatsachen ist die Meynung derjenigen gegründet, welche behaupten, die Ernennung der Prälaten stehe den Landesherren in ihrem Gebiethe, nicht vermöge irgend einer gnädigen Bewilligung oder eines Concordats mit dem heil. Stuhle, sondern aus dem Recht der Krone zu. Daher sollte der Ausdruck des Kaisers in seinem Ernennungs- und Präsentationsdecrete des Erzbischofes von Mayland „um hiermit einer der vornehmsten Pflichten des Landesherrn und einem seiner ursprünglichen Rechte Genüge zu leisten„ mit was immer für einer Critik billig verschonet bleiben **). *Launoi* citirt eine alte Formel, worin

*) Sieh den *de Marca de Concord. Cap.* 2. *n.* 19.

**) Der Landesherr kann das Recht die Bischöfe und Prälaten zu ernennen, aus fünferley Titeln fordern: 1) aus dem Titel der Stiftung, oder Dotation; 2) eines Indults (im Falle der Papst ein älteres Ernennungsrecht wie immer an ihn abgetretten hätte); 3) eines undenklichen Herkommens; 4) des Kronrechtes oder der Regalie; 5) der Landesherrlichkeit. Der vierte Titel muss von dem blossen Patronatsrechte sowohl, als dem Titel der Souverainität genau unterschieden werden. Unter der Regalie versteht man den Genuss der Einkünfte eines Bischofs oder Prälaten, den in einigen Orten wie im Frankreich und Hungarn der König während des Erledigungsfalles besitzt. Zu diesem Genuss kann er doch an seiner Stelle jemand andern ernennen. Da die meisten grössern Benefizien ehemals als Lehen an die Kirche gekommen, so behaupteten die Lehenherren ihr Recht, beym Todfall des Lehen-

rin ein französischer König bey Gelegenheit einer ähnlichen Ernennung sich also ausdrückt: „Wiewohl wir in Verwaltung und Regierung des Staats durch die erhabenen Beschäftigungen der königlichen Sorgfalt bedränget werden, ist doch nichts so fürstlich, und eines Landesherrn würdig, als da das Volk der oberhirtlichen Vorsorge für das Heil ihrer Seelen beraubt ist, ihm einen Bischof zu geben.„ *Vertot* führt aus den Con-

Lehenträgers die Einkünfte von dem Lehen zu ziehen, sie an wen sie wollten zu vergeben, die verstorbenen Prälaten zu spoliren u. s. w. — und da niemand ein Bisthum ohne Einkünfte übernehmen wollte, und man sehr oft das erste nur wegen der letztern suchte, so war es eine natürliche Folge bey der ehemaligen Lehensverfassung, dass die Lehenherren die Ernennung der Bischöfe forderten. In so weit hat das Recht der Regalie Statt. Allein den unwidersprechlichsten Titel giebt ohne Zweifel die Landesherrlichkeit. Bischöfe und Prälaten haben eine mächtige Gewalt über den Geist und Character der Völker in ihren Sprengeln. Es ist also gesunde Staatsklugheit, es ist Pflicht des Regenten, selbe zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, zur Beförderung des landesherrlichen und gesellschaftlichen Wohles fester und näher an den Staat zu knüpfen. Das blosse Ausschliessungsrecht ist dazu nicht hinreichend, ausserdem dass es nur Verdacht, Klagen, und Unannehmlichkeiten veranlasst. Hat den Fürst das Ernennungsrecht, so ist er im Stande, sich des Gehorsams und der Anhänglichkeit des Clerus, und durch ihn des Volkes zu versichern. Gleichwohl gestehe ich, dass ich glaube, eben diese Wirkungen *könnten* erhalten werden, wenn die Bischöfe nicht unmittelbar durch den Fürsten ganz allein, sondern auf eine der ältesten Kirchenfreyheit angemessnere Art ernennet würden. *D. Uebers.*

Concilien Frankreichs, den Kirchenschriftstellern und dem Formular von *Marculph* ähnliche Formeln an. Und *Kollar* berichtet, daſs die hungarischen Könige zwar dem Investiturrecht, aber nicht dem Ernennungsrecht entsaget haben, als welches aus dem Titel der Souverainität fliesse *).

So lange die Kaiser und Könige Italiens im ruhigen Besitz ihrer Staaten geblieben, fuhren sie fort, die Bischöfe zu erwählen. Der unglückliche Zeitpunct des neuern Rechtes fängt nach *Richers* Bemerkung und den übrig gebliebenen Urkunden gemäſs mit dem Pontificat *Gregors VII.* an. Unter dem Vorwande der Simonie und der Investitur mittelst des Ringes und Stabs bestritt dieser Papst die Wahlen *Gottfrieds* und *Tedald* zu Erzbischöfen von Mayland, welche der Kaiser *Heinrich IV.* gemacht hatte. Man ergriff die Waffen, und die päpstliche Fahne wurde von *Erlembold* gegen die angeblich simonischen Bischofswahlen und gegen die verehlichten Priester aufgesteckt. Die Uebermacht der kaiserlichen oder der päpstlichen Parthey entschied über die Ernennungen der Bischöfe: man findet bey *Sassi* Erzbischöfe von Mayland noch nach dem Pontificate *Gregors VII.* von den Kaisern

*) Den *Lannoi* schlage man nach im 8. B. s. Werke 2. Th. S. 568 und 569. Den Herrn Hofrath *Kollar* aber in seiner *Histor. Diplom. S. P. Apost. Hung. Regni etc. Lib.* 4. *cap.* 12. *et seq.*

Kaisern ernennet, welche Handlungen der Souverainität von den Päpsten zum Theil gebilliget, zum Theil missbilliget worden.

Auf die Ernennung der Bischöfe durch die Fürsten als Repräsentanten ihres Clerus und Volkes folgte die Erwählung derselben durch das Domkapitel. Die päpstlichen Reservationen unterdrückten dieses ihr Recht, und der Kirchenrath von Basel versuchte es wieder herzustellen. In den Unterhandlungen *Leo X.* mit König *Franz I.* liess der römische Hof eine weit grössere Neigung zu Gnadenbewilligungen und Concordaten als zur Begünstigung der kapitularischen Wahlrechte blicken, in deren Besitz sich die ehrwürdige deutsche Kirche ununterbrochen erhalten hat.

Die deutsche Nation kann und muss ihre Wahlrechte aus der alten canonischen Freyheit ableiten. Die kaiserlichen Investituren durch Ring und Stab hatten sie auf gewisse Weise verletzet, man setze alle übrigen Inconvenienzen dazu, welche vom römischen Hofe und der Curia angeführt worden. Der Kaiser *Heinrich V.* bewilligte im Jahr 1122. allen Kirchen Deutschlandes die freye Ausübung des Wahlrechtes und der Consecration; und der Papst *Cölestin II.* willigte ein, dass die Wahl in Gegenwart des Kaisers vorgehen, und er ihr mittelst seiner Delegirten beywohnen sollte, „damit du, so drückt er sich aus, in dem Falle, dass

unter den wählenden Theilen eine Zwiſtigkeit entſtehen ſollte, dem Rathe des Metropolitans und der Mitbiſchöfe der Provinz, oder der Entſcheidung des verſtändigern Theiles Beyſtimmung und Unterſtützung ertheileſt *).„

(Auſser dem deutſchen Reiche) machten die Landesherren, anſtatt ihre urſprünglichen Rechte zurückzufordern, keine Schwierigkeit, Concordaten einzugehen, oder ſich gar von des heil. Stuhls Gnaden abhängig zu machen. Die Annahme der beyden letztern an die Stelle der Kapitelwahlen wird durch widerlegende Gründe von Schriftſtellern miſsbilliget, welche der Erneuerung der alten Diſciplin zum Vortheil derſelben das Wort ſprechen; allein ich finde nicht, daſs dieſes die Diſciplin der erſten Jahrhunderte der Kirche ſey, oder nur ſeyn könne: denn da gab es ja noch keine Kapitel, ſondern nur Diöceſan - und Pfarr-

clериſey

*) So heiſst es in der Convention, welche in die Acten des Conciliums im Lateran vom folgenden Jahre eingerückt worden. Man ſehe des *Labbé Collect. Conc. Tom.* 12. Die Frage von den Inveſtituren *per annulum et baculum* wird von *Natalis Alexander* im *VI.* Theil ſeiner Kirchengeſchichte, der das *XI.* und *XII.* Jahrhundert begreift, in der 4. Diſſertation vortrefflich behandelt. (*Schmidts* Geſchichte der Deutſchen, ein Buch, das billig in der Bibliothek jedes Pfarrers ſtehen ſollte, verdient auch hier, wie überall, über die gegenwärtige Materie nachgeleſen und erwogen zu werden. Hierher gehört das 13—17. Kap. im *IV.* Buche und das 4. 7. 14 und 15 Kap. des *V.* Buchs im zweyten Theil. *Zuſ. d. Ueberſ.*)

clerisey. Dazu sind die Bemerkungen, welche *Hervet* über das Concordat *Franz I.* mit *Leo X.* macht, in meinen Augen immer von grossem Gewicht *).

Q 2 Die

*) *Hervet* schreibt nämlich in seiner Abhandlung *de reparanda Ecclesiastica Disciplina*: „Man konnte gleichwohl nicht verhüten, dass nach dem Laufe der menschlichen Dinge zum Verderbniss, der Ehrgeitz ihre Wahlen nicht oft, bald durch Bitten, bald durch Bestechungen, für sich zu gewinnen, und sogar zu erzwingen versuchet hätte. Dieser Umstand mag vielleicht einigen Anlass gegeben haben, dass, was das Wahlrecht (der Kapitel) anbetrifft, die Schlüsse des Conciliums von Basel und die pragmatische Sanction ausser Kraft gesetzt, und zu Folge eines Vertrages zwischen *Leo X.* und *Franz I.* dem Könige das Ernennungsrecht eingeräumet wurde, wobey dem Papste das Bestätigungsrecht übrig blieb. Darüber will ich bloss anmerken, dass man keine bessere Art zu wählen, und wobey der Ehrgeitz weniger sein gottloses Spiel treiben könne, hätte ausfündig machen können, als da man die Entscheidung darüber einer Person übertrug, die nicht durch Geld belagert, nicht durch Gunst gebeuget, nicht durch Bitten weichherzig gemacht werden kann. Dieses wird jedermann einleuchten, der bedenkt, was für ein mühsames, mit Gefahr und Kampf auf allen Seiten verbundenes Geschäft die Wahl eines Bischofs oder Prälaten ehemals war. Dieses hört nun ganz auf, da die Ernennung von dem Befehle des Königs allein abhängt, dem sich der Papst kaum einmal widersetzt.„ (Unstreitig ist dieses die annehmlichste Wahlart in Vergleichung mit den vorhergehenden, welche dazu Gelegenheit gegeben. Unmittelbare Bestechung hört auf — aber auch mittelbare? — Und ein Hauptpunct, woran der Religion, und dem Volke am allermeisten liegt, dass wahrhaft fromme, und aufgeklärte Bischöfe gewählet werden, bleibt noch immer mannigfaltigem Verdachte und Zweifel ausgesetzt. Eine Wahlart, welche über die Wahl des Würdig-

Die Visconti, als Herren von Mayland, zur Zeit des Kirchenraths von Basel, traten demselben bey, wie man aus den übriggebliebenen Urkunden von einigen Befehlen sieht, wodurch sie ihrer Clerisey auftrugen, diesem Kirchenrath beyzuwohnen; nachdem er aber auseinandergegangen, schritten sie in Absicht auf die Ernennung zu Bisthümern und den übrigen Beneficien zu keinem Vertrag mit dem römischen Hofe. Ihr Einfluss darauf stand jedoch nur im Verhältniss mit dem grössern oder geringern Anhang, den sie in Rom hatten. Uebrigens sieht man aus einigen Ausfertigungen jener Zeiten, wie unter der Herrschaft der Visconti einzelne Oeconomie-Verwalter der Herzoge im Erledigungsfalle eines bischöflichen Freytisches oder Beneficiums deputirt zu werden anfiengen. Doch es liegt ausser meinem Zweck, mich (über diesen Punct der mayländischen Staatsgeschichte insbesondere) weitläuftiger zu verbreiten *). Ich gehe

Würdigsten die sicherste Erwartung uud Beruhigung verschaffte, wäre sicher die allerbeste. Achtung für das Volk scheint früher oder später eine solche zurückzuführen. *Zus. d. Uebers.*)

*) Der Verfasser, welcher als ein weiser Schriftsteller überall Rücksicht auf sein Vaterland nimmt, dem er das Buch unmittelbar bestimmte, fährt hier fort, die Hauptpuncte aus der Geschichte dieser Verträge, die Ernennung zu Benefizien im Mayländischen betreffend, anzuführen. Da sie für deutsche Leser wenig oder kein Interesse haben, so will ich sie bloss historisch in einer Note kurz berühren. „Der neue Herzog *Franz*

gehe dafür von der Erwählung der Bischöfe zur Consecration derselben über.

Den Ursprung der alten Disciplin der Kirche in Absicht auf diese letztere muss man im ersten Kirchenrath zu Nicäa und in dem folgenden zu Sardes, der als ein Anhang des erstern betrachtet wird, aufsuchen. Im *IV.* Canon des nicänischen Conciliums wird vorgeschrieben, dass die Consecration von allen Bischöfen der Provinz, und im Falle man sie nicht alle vereinigen könnte, wenigstens von dreyen verrichtet werden soll, wobey jedoch die Gegenwart des Metropolitans als gesetz-

Franz I. von der Familie Sforza behielt sich 1450. die Einwilligung zu Recursen nach Rom um Benefizien vor, deren Einkünfte 60 Ducaten übersteigen. Später erhielt er von *Nicolaus V.* ein Breve, dass in seinem Staat nur seinen Vorgeschlagenen Benefizien ertheilt werden sollten. Eben so das Haus Savojen. Aber die Schwäche der Nachfolger *Franz I.* gab dem römischen Hof immer wieder Muth, die Zusage unter gesuchten Vorwänden zu brechen. Daraus entstand ein armseliger Kampf. Um die Geistlichen zu bändigen, steckte man dessen Blutsverwandte ins Gefängniss. Unter der Regierung der Franzosen wurde das Indult *Nicolaus V.* bestätiget, aber unter den spanischen Königen kehrte der vorige Kampf wieder zurück. Der h. *Carl* liess sich dieses Indult weisen, machte aber keinen Gebrauch davon; es blieb beym alten. Der Papst wurde gebethen, ein Landeskind als Erzbischof zu bestimmen. Endlich verlor sich gar die Erinnerung davon — nur mit Mühe und auf wiederholte Befehle des Madriterhofs fand man das Breve vor. Allein der Senat machte selbst!! neue Einschränkungen dazu. *Joseph II.* hob endlich die (erniedrigende) Gesandtschaft nach Rom auf, und erlaubte der Stadt sich mittelst des Gouverniums an den Thron zu wenden.

ſetzmäſsig erfordert wird. Daher die canoniſche Regel: „die Biſchöfe, welche zur Synode zuſammengehören, gehören ebenfalls zur Conſecration.„ Der Metropolitan conſecrirt ihr zu Folge die Biſchöfe ſeiner Provinz, und dieſe conſecriren ihren Metropolitan nach dem Range des Alters, der nicht auſser Acht gelaſſen werden darf. Ein Biſchof kann daher ſein Recht nicht einmal einem andern abtreten, ſondern er muſs den Eintritt in ſeine Stelle demjenigen überlaſſen, der ihm am Alter der nächſte iſt *). Im *V.* Canon des Conciliums zu Sardes wird der Fall in Betrachtung gezogen, daſs ein einziger Biſchof in einer Provinz übrig bliebe, und verordnet, daſs dieſem Abgange durch Einberufung der Biſchöfe aus den benachbarten Provinzen abgeholfen werden ſoll.

Eine Ausnahme von dieſem *IV.* Canon des nicänischen Kirchenraths iſt es allerdings, daſs gleich darauf im *VI.* der Biſchof von Alexandrien im Beſitze des alten Herkommens erhalten wird, ſeine oberhirtliche Sorgfalt über alle Biſchöfe Aegyptens auszuüben, welche Provinz damals auch noch Lybien und Pentapolis mitbegriff; Länder, die in verſchiedene Metropolitankirchen abgetheilt waren. Eben dieſes Herkommeu wurde zu Gunſten des

*) So entſchied Leo I. Sieh *Epiſtol. cap. 6. Epiſt. 10. ad Epiſcopos per Provinc. Viennenſ. conſtitutos in cauſa Hilarii Arelatenſis Epiſcopi.*

des Bischofs von Rom beybehalten. Allein es erstreckte sich zu Folge der Auslegung, welche *Ruffinus*, ein Zeitgenoss von diesem sechsten Canon des Nicänums, gemacht hat, nur auf die Kirchen des Weichbildes der Stadt. *Quesnell* zeiget mit viel Gelehrsamkeit, dass die französische Kirche der Auslegung des *Ruffinus* treu geblieben *). Der Papst *Siricius* geht in seinem Schreiben an die Bischöfe von Afrika, in Betreff der Ordination derselben, von den Canonen des Nicänums nicht ab, und *Coustant* merkt an, dass das Recht des römischen Bischofs, *Ruffins* Auslegung gemäss, nicht über die Gränzen des Weichbildes von Rom erweitert werden darf. Die mayländische Kirche war nicht darin begriffen, folglich musste die Verfügung dieses Conciliums im vierten Canon, wovon der sechste eine blosse Ausnahme für altes Herkommen ist, nicht anders als vortheilhaft seyn. Selbes wurde im Jahr 325 unter der Regierung *Constantins* des Grossen gefeyert, und aus eben dem Zeitpuncte ist die Eintheilung Italiens in siebenzehn Provinzen, wovon zehn der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Statthalters in Rom, und die übrigen sieben dem Statthalter (Vicarius) von Ita-

*) Sieh *Quesnell's* 16. *Dissertation de Codice antiquo Ecclesiae gallicanae* in seiner Ausg. der Werke des heil. *Leo I.*

Italien untergeben waren, der in Mayland seinen Sitz hatte *).

Ich nehme es nicht auf mich, die Rechte des allgemeinen Primats und des Patriarchats von dem Occident, in deren Besitz der Papst stehet, in Untersuchung zu nehmen. Ich unterwerfe mich allem dem, was als Glaubenslehre von der allgemeinen Kirche hierüber ist bestimmt worden, und gehe Fragen vorbey, die bloss zum theologischen Kirchenrechtsstudium gehören. Genug dass ich mit *Du-Pin* hier bemerke, dass der Papst nur die Bischöfe jener Kirchen ordinirte, welche im römischen Gebiethe (nach *Constantins* Abtheilung) begriffen und der römischen Synode untergeben waren, und dass er weder in der italischen Diöcese, wovon Mayland die Hauptstadt war, noch in den Kirchen Frankreichs, Spaniens, Englands, Afrika's (und Deutschlands) einigen Antheil daran hatte **). In Rücksicht Frankreichs ist das Zeugniss des heiligen Papstes *Leo I.* in dem bereits angeführten Schreiben an die Bischöfe der Provinz von Vienne über allen Widerspruch erhaben. *Hilarius*, Bischof von Arles, hatte das Recht

*) Sieh *Constant's* Sammlung der *Epistol. Roman. Pontific.* und darin die *Epistol. Siricii Papae ad Episcopos Africae pag.* 653. Der historische Theil dieser Behauptung ist von *Gottofredo*, *Launoi*, *Sirmond*, *Sommaise*, *de Valois* in das Licht gesetzet worden.

**) Sieh dessen Buch *de la Discipline de l' Eglise.*

Recht der Erzbischöfe verletzt durch die Anmassung, in den Kirchen von ganz Gallien die Bischöfe zu ordiniren, und folglich durch Uebertragung der den ersteren gehörigen Würde auf seine Kirche. *Leo* weiset ihn durch die Vorstellung zurecht, wie der angeführte Titel eines Exarchen von Arles dem erzbischöflichen Rechte die Ordination der Bischöfe vorzunehmen, weder nachtheilig seyn könnte, noch sollte; da ein solches Privilegium bloss aus einem Herkommen nur Alexandrien und Rom im sechsten Canon des *I.* Kirchenraths zu Nicäa ertheilet worden, der (ausser diesen zwey Fällen) verordne, „dass, wenn einer unserer Mitbrüder in was immer für einer Provinz mit Tod abgehen soll, derjenige das Recht haben müsse, Priester an seine Stelle zu ordiniren, welcher bekanntlich der Metropolitan derselben Provinz sey.„ Zugleich ist dieser Papst sorgfältig bedacht, der Verläumdung zuvorzukommen, die sich *Hilarius* gegen ihn erlauben könnte, als wollte er die Ordination der französischen Bischöfe an sich ziehen: „Denn wir nehmen die Ordinationsrechte eurer Provinz nicht für uns in Schutz, sagt er, wie *Hilarius*, um nachtheilige Gesinnungen gegen mich bey eurer Heiligkeit zu verbreiten, falschlich ausgeben dürfte, sondern euch

verst-

versichern wir selbe durch unsere Wachsamkeit,, *).

Diese alte Disciplin, in Absicht auf die Consecration der Bischöfe, erhielt sich nicht nur im *V.* Jahrhundert, dem Zeitalter des heiligen *Leo*, sondern auch noch im *IX.* zur Zeit des Kirchenraths zu Soissons bey voller Kraft. Der neuerwählte Bischof wurde von dem Metropolitan und den übrigen Bischöfen seiner Provinz consecrirt, worauf man in einem Synodalschreiben dem Papste davon Nachricht gab. *Binnius* behauptet zwar, die Approbation dieses Kirchenraths sey dem Papste *Benedict III.* von *Hincmar* abgezwungen worden: allein dieses ist keine Einwendung gegen meine Bemerkung einer Thatsache, die niemals in Zweifel gezogen worden **). Noch im *IX.* Jahrhundert bestanden in Frankreich die Erwählungen der Bischöfe durch den Clerus und das Volk, wovon ein

*) *Quesnell*, um den *Hilarius* zu vertheidigen, giebt hier dem Worte Ordination eine gezwungene Bedeutung, und will, der heil. *Leo* meyne damit nicht die Consecration des Bischofs, sondern die Verwaltung der Kirche. Dieser Auslegung widerspricht aber die Thatsache, wovon der ganze Inhalt des päpstlichen Briefes zeuget, auch besteht selbst *Quesnell* nicht darauf, wie man in der *V.* Dissertation gleich im ersten Kap. bemerken kann.

**) Man sehe des *Binnius Collect. Concil.* 3. *Tom. P.* I. und dessen Anmerkung am Schlusse des Conciliums von Soissons, unter dessen Acten sich jenes Synodalschreiben befindet, im 14. *Tom.* der Samml. des *Labbé* nach *Mansi's* Ausgabe.

ein Schreiben *Gregors VII.* „an den Clerus und das Volk von Chartres, um daſs ſie ihren rechtmäſsigen Hirten erwählen„ zeuget. Dieſer Papſt nimmt darin die Wahlfreyheit der Biſchöfe in Schutz, und verordnet die unmittelbare Conſecration, ohne erſt zu fordern, daſs auf geſchehene Anzeige der Wahl vom heil. Stuhl Beſtätigung darüber eingeholt werde *). Sogar gegen den Schluſs des *XII.* Jahrhunderts erhielten ſich in dieſem Lande noch Spuren der alten Diſciplin von der Conſecration der Biſchöfe durch den Metropolitan, unabhängig vom Exarchen. *Hugo*, päpſtlicher Legat in Frankreich, machte als Erzbiſchof und Exarch von Lyon die Forderung, der neuerwählte Biſchof ſollte vor der Weihung durch ſeinen Metropolitan und die Biſchöfe der Provinz bey dem Exarchen ſich ſtellen, und ihn anerkennen. Der Erzbiſchof *Ivo* von Chartres widerſetzte

*) *Gregor's VII.* Brief ſieh bey *Labbé Tom.* 12. *Ep.* 14. nach *Colet's* Ausgabe. Eine Stelle aus dem 15. Briefe eben dieſes Papſtes an *Richer*, Erzbiſchof von Sens, verdient wörtlich hergeſetzt zu werden. „*Quoniam Eccleſiam illam* (von Chartres) *canonicam Electionem in aliquam idoneam Perſonam facere admonuimus, admonemus et vos, ut eidem electioni, eam quam oportet, aut per nos, aut per vos, aut per idoneos Nuntios veſtros, diligentiam adhibentes, quem Electum canonice cognoveritis, et manus imponere, et in Epiſcopum conſecrare nulla occaſione recuſetis, ſcientes, quod ſi illud timore aut gratia cujusquam praetermiſeritis, nos tamen inordinatum eum nullatenus relinquemus, et vos eo honore et dignitate, quam ignobiliter deſerere non erubeſcitis, deinceps indignos fore judicabimus.*„

dersetzte sich, und berief sich bey seinem Widerspruch auf das Recht der Erzbischöfe, diese Weihung ohne vorläufige Anzeige und Anerkennung des Primas vorzunehmen *).

In Deutschland endlich erhält sich noch zur Stunde ein achtungswürdiges Beyspiel der alten Disciplin in diesem Puncte. Der Erzbischof von Salzburg, Primas von Deutschland, bestätiget seine Suffraganbischöfe ohne Theilnehmung des Papstes. Diese vier Bischöfe waren ehemals nicht im römischen Staatskalender angezeigt, sind es aber itzo doch **). Uebrigens ist die

*) *Ivo*, Bischof von Chartres, schreibt an *Hugo*, Bischof von Lyon, als Primas: Wir verwundern uns, dass ihr euch bemühet, die alten Ueberlieferungen und Gewohnheiten durch Neuerungen und Privatgesetze herabzuwürdigen — indem ihr befehlet, dass der erwählte Bischof von Sens sich euch vor der Consecration stelle, und nach dem Rechte euers Primats Unterwürfigkeit und Gehorsam verspreche. Dieses ist bisher weder in der Provinz von Sens, noch in irgend einer andern durch ein altes Gesetz verordnet, oder durch ein Herkommen überliefert worden — — — Werdet ihr von eurer Forderung abstehen (das ist, werdet ihr die Weihung nach altem Gebrauch geschehen lassen) so wollen wir ihn darnach aus allen Kräften bereden, dass er den Primat der Kirche von Lyon anerkenne, euch als seinem Primaten die Unterordnung bezeige, und alle schuldige Ehrfurcht, der Uebergabe der Väter gemäss, erweise. „

**) Sieh *Zallweins Princip. Juris Ecclesiast. universi Tom. IV. Quaest. IV. cap.* 1. §. 7. 8. (Was den römischen Staatskalender betrifft, so hatten diese 4 Bischöfe ein ähnliches Schicksal mit den Königen von Preussen, die ebenfalls diese Ehre entbehren mussten, und — ohne Kummer und Nachtheil

die päpstliche Bestätigung von der Consecration der Bischöfe früher, als die in der zweyten Kanzleyregel eingeführte Reservation. In den Concilien von Constanz und Basel arbeitete man an der Abschaffung derselben, und an der Herstellung der freyen Wahlen: aber die päpstliche Bestätigung vor der Consecration ist unberührt geblieben — ja im Concilium von Basel hat man sie ausdrücklich beybehalten *).

Um die Geschichte der mayländischen Kirche in dieser Absicht besonders zu berühren, so ist die Consecration des heil. *Ambrosius* von den Mitbischöfen der Provinz, welche der Kaiser *Valentinian* zusammenberufen, verrichtet worden. Man liest nichts von einer päpstlichen Bestätigung — ein Umstand, der nach der Bemerkung des *de Marca* ein hinlänglicher Beweis ist, „dass in jenem Zeitraum der römische Bischof kein Recht gehabt habe zur Ordination des Erzbischofs von Mayland, da er selbe nur spät usurpirt, und so lange Zeit sich gar nicht darein gemischet hat„ **). Diese Unabhängigkeit von Rom bestärket eine Decretale

theil entbehrten. Es sind wenige Jahre, dass römische Kalenderverfasser sie für Könige erklären. *Zus. d. Uebers.*)

*) Sieh das *Conc. Basileense Sess.* 23. *de Electionibus.*

**) Sieh den *de Marca de Concord. Sacerd. et Imperii Lib.* 4. *§.* 7. *Theodoretus*, *Socrates* und *Sozomenus*, die alle drey die Wahl des *Ambrosius* erzählen, schweigen einstimmig von einer päpstlichen Bestätigung.

le von *Pelagius I.*, Kraft derer es bey der Gewohnheit bleibt, daſs die Biſchöfe von Mayland und Aquileja ſich wechſelweiſe weihen, ohne ſich auf irgend ein päpſtliches Privilegium zu berufen, Denn der Grund dieſer Gewohnheit, nach der gelehrten Bemerkung des *de Marca*, beſteht darin, daſs: „weil Mayland die Hauptſtadt der italiſchen Diöces war, die Ordination des Erzbiſchofs von Aquileja nach allem Recht dem mayländiſchen, die Ordination dieſes letztern hingegen dem erſtern zuſtand; da er nach dem Primas von Mayland der erſte Erzbiſchof der Generalſynode der Diöces von Italien war.„ *Quesnell* in den Anmerkungen zu ſeiner Ausgabe der Werke des heil. *Leo* führt obigen Brief des Papſtes *Pelagius I.* vom Jahre 555 ebenfalls an, ſammt den Gründen des *de Marca*, und ſetzt hinzu, wie die Mayländer ſogar noch im Jahre 1059 die Unabhängigkeit ihres Stuhls von aller Gerichtsbarkeit und Einfluſs des Papſtes geltend zu machen ſich bemühet. In eben dieſem Jahr gieng eine päpſtliche Geſandtſchaft dahin ab, die aus *Peter Damian*, Cardinal von Oſtia, und *Anſelm von Baggio*, Biſchof von Luca, beſtand *).

Aller-

*) Sieh *Quesnell's* Anmerk. *ad Epiſt. S. Leonis* S. 482. Ferner *ad Epiſt. Euſebii Mediolan. Epiſcopi.* Von der päpſtlichen Geſandtſchaft und den Beſchwerden des mayländiſchen Clerus ſieh *Saxii Series Archiepiſcop. Mediol. in vita Archiepiſcopi Widonis*

Allerdings war der Papst zur Zeit *Gregors I.* im Besitz des Vorzuges, die Wahl eines Oberhirten der Mayländischen Kirche vor seiner Ordination durch sein Ansehen zu bekräftigen; allein über die Briefe dieses heiligen Papstes liessen sich, blos historisch davon zu sprechen, folgende Anmerkungen machen *). 1) Er behält es sich vor, seine Einwilligung vor der Ordination zu geben, ja, aber nicht als ein Recht, sondern als eine blosse Gewohnheit. „Ein altes Herkommen fordert es„—„um den Gebrauch beyzubehalten„— das sind seine Ausdrücke. Ein Recht auf Mayland, als die Hauptstadt Italiens in jenem Zeitraum, konnte ihm auch zu Folge der Canonen des nicänischen Kirchenraths wohl kaum zustehen. 2) *Gregorius* nennt es in den angeführten Briefen ein altes Herkommen. Könnte dieses nicht ein Verstoss seines Secretairs seyn? Denn er selbst beklagt sich zwar nicht in diesem Punct, aber in anderer Absicht über den Mangel an Genauigkeit und Treue desselben. **). Dieses Herkommen existirte nicht zur

donis und die dieselbe betreffende Stelle in den Werken des heil. *Damian.* Einige Nachrichten hat *Arnulph* in seiner Chronik bey *Muratori* *Tom. IV. rerum italic. Script.*

*) Sieh *Gregorii M. Epist. Lib.* 3. *Epist.* 29., 30, 31. *etc.*

**) Wenn die scharfsinnige Vermuthung des Verfassers von einem Verstoss, oder eigentlicher von einer *pia Fraus* des Geheimschreibers, wie mehr ähnliche Fälle glauben lassen, nicht ohne Grund ist, so dringen sich Gedanken auf, die für

zur Zeit *Pelagius I.*, wie wir gezeiget haben. Nun fällt die Regierung *Gregors I.* bloſse dreyſsig Jahre ſpäter. Es ſcheint alſo, ein ſolches Herkommen könne man wohl nicht für alt ausgeben. Ob die apoſtoliſche Beſtätigung vor der Conſecration des Primas der italiſchen Diöceſe nach *Gregor I.* eine beſtändige Gewohnheit geblieben, verdiente

für die Päpſte ſelbſt aus frühern Zeiten eben nicht ſehr vortheilhaft ſind, und eben deswegen ſchärfere Prüfung und Miſstrauen fordern, weil ſie bösartiger Natur zu ſeyn ſcheinen. Wenn *Gregorius I.* einen Geheimſchreiber, über deſſen Untreue in Ausfertigungen er ſich beklagen zu können glaubte, gleichwohl beybehalten hat, ſo muſs es entweder keine Sache von Wichtigkeit geweſen ſeyn, oder er konnte vielleicht den frommen Eifer einer dummſchlauen Seele (es giebt Menſchen dieſer Art bey Kanzleyen, Curien und Cabinetern, und es iſt ſonderbar, daſs man manchmal mehr Werth auf ſie ſetzet, als man ſich anſehen laſſen will) wo nicht ſich wohlgefallen laſſen; doch gutherzig dulden, und in einzelnen Fällen, im Bewuſstſeyn eigner redlicher Abſichten, bey den damaligen verwirrten Zeiten, manche Neuerung zum Vortheil Roms, wenn man ſie gutwillig annahm, gelten laſſen. Dieſer bey allem dem zuverläſsig groſse und heilige Papſt ſcheint mir der Mann zu ſo etwas zu ſeyn. Ohne irgend einen hohen Titel zu affectiren, oder anzunehmen, lag ihm die Sache am Herzen; in die Hülle frommer Demuth gekleidet wirkte ſein thätiger groſser Geiſt durch die ganze Kirche faſt unwiderſtehlich, er miſchte ſich nicht geradezu in ein ihm fremdes Recht, aber er verſtand die Kunſt, ſelbes für Nachfolger mit irgend einem Recht der römiſchen Kirche in nähere Verbindung zu bringen. Er herrſchte, aber er ſchien zu bitten, zu ermahnen, zu unterrichten. Sein Geiſt, ſeine Regierung, ſeine Zeit iſt der gröſsten Aufmerkſamkeit würdig. *Der Ueberſ.*

diente historisch untersucht zu werden. Ich habe bloss negative Beweise davon aufgefunden, die aber bey Gegenständen aus dem Alterthume allerdings von Gewicht seyn müssen, da die Urkunden so selten sind, und die Archive des Erzstiftes von jeher verheeret worden.

Gregor VII., nicht bloss ein hartnäckiger Vertheidiger der alten Gewohnheiten des römischen Stuhls, sondern auch noch ein Erfinder neuer Rechte, schreibt an die Gräfinnen *Beatrice* und *Mathilde*, ihre Tochter, sie sollten sich von der Gemeinschaft sowohl des Erzbischofs von Mayland *Gottofredo*, als auch der Mitbischöfe seiner Provinz trennen, die ihn geweihet hatten. Zum Titel führt er an, nicht dass letzteres geschehen ohne erst die päpstliche Beystimmung nachgesucht zu haben, wovon er kein Wort sagt; sondern weil Simonie bey der Wahl gewesen *).

An die Stelle des *Gottofredo*, den der Papst der Ketzerey und Simonie schuldig erkläret, und der Kaiser des erzbischöflichen Stuhls beraubt hatte, wurde *Atto* gewählet. Dieser gieng nach Rom, um an dem Papste eine Stütze zu suchen: dafür liess der Kaiser zur Wahl des *Tedaldo*, eines mayländischen Geistlichen, schreiten. Während der Streitigkeiten über diese zwey Wahlen be-

*) Sieh *Gregorii VII. Libr. I. Epist.* 11. bey *Labbé* nach *Colet* Ausgabe in 12. *Tom.* S. 245.

fahl *Gregor VII.* den Suffraganbischöfen des Erzstiftes, letzterm die heiligen Weihen nicht zu ertheilen, bis er über seine Einsetzung durch Untersuchung des Vorganges zu einem sichern Schlusse gekommen. Nicht einmal in diesem Falle thut er die geringste Meldung von einem Herkommensreht, in dessen Besitz der apostolische Stuhl stehe, die Erzbischöfe vor ihrer Consecration zu bestätigen *).

War die Wahl eines Bischofes nach dem Urtheile des Metropolitans und der Suffraganbischöfe einmal gesetzmäfsig, so scheint es nach dem, was wir bisher angeführt haben, dafs zur Consecration, zu Folge der alten Disciplin, nichts weiter erforderlich war. Entstanden Widersprüche zwischen zwey Concurrenten und Erwählten, so mufste man vom Urtheil des Metropolitans stufenweise an den Exarchen oder an den Papst und an die damit verbundene Synode appelliren. Im obigen Falle liefs *Gregor VII.* dem *Tedaldo* die Freyheit, sich dem Urtheil des Papstes oder der römischen Synode zu unterwerfen.

In den neuern Zeiten sind die Processe über Gültigkeit der Wahlen, wie die von Lüttich und von Trient, unmittelbar nach Rom gegangen, und im Consistorium der Cardinäle und des Papstes entschieden worden. Allein ohne mich auf die Appellationen

*) Sieh ebend. *Epist.* 9. *Lib. III.*

pellationen an den heil. Stuhl und die sogenannten höhern Kirchenrechtsfälle (*causae majores*) einzulassen, verweise ich deswegen auf *Gervais*, und schliesse meine Bemerkungen über die Wahl und Weihung der Bischöfe, zu Folge der alten Disciplin, mit einer Anecdote aus unsern Zeiten.

Unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans während der Minderjährigkeit *Ludwigs XV.*, Königes von Frankreich, verweigerte *Clemens XI.* drey vom König ernannten und vorgestellten Bischöfen die Bestätigungsbullen, unter dem Vorwande: ihre Lehre wäre in Absicht auf die so eben entsponnenen jansenistischen Streitigkeiten verdächtig. Der Staatsrath des Regenten zog die vorzüglichsten Theologen und Juristen, worunter auch *Van Espen* sich befand, über die Maasregeln zu Rathe, die genommen werden könnten, um sich dieser ungerechten Weigerung des Hofs und der Curia von Rom mächtig und mit Erfolg zu widersetzen. Das Resultat ihrer Ueberlegungen war, dass man den Papst feyerlich um die Erlassung der Bullen angehen, und zugleich erklären müsste, wie man im Falle einer ungeziemenden Verweigerung oder eines längern Aufschubs die neuen Bischöfe von dem Metropolitan und seinen Provinzbischöfen der canonischen Ordnung gemäss weihen las-

lassen würde *). Diesen Entschluss schrieb der Marschall *d'Huxelles* nach Rom an den P. *Laffiteau* in starken, und dem Gutachten der gelehrtesten Männer jener Zeit gemäßsen Ausdrücken. Dieses Schreiben hatte Wirkung — man antwortete, dass der Papst im nächsten Consistorium die genannten Bischöfe bestätigen würde.

Einige historische Kenntnisse von der alten Disciplin vorausgeschickt, so ist der gegenwärtige Zustand der Sendung der Bischöfe nach Rom, wie er von der zweyten Kanzleyregel bestimmt wird, nun folgender **).

Sobald der neue Bischof ernannt ist, muss über die Tauglichkeit der Person Belehrung eingezogen werden. Die vom Tridentinum bestimmten Erfordernisse zum Bischofe, der ernannt und vorgestellt worden, sind Alter, Sitten und Aufführung, wie sie die Kirchenregeln vorschreiben; er muss ferner sechs Monathe vor seiner Ernennung die heiligen Weihen erhalten haben: endlich soll er

*) Davon ist eine ausführliche Nachricht in einem Werkchen enthalten, das im Jahr 1768 neu aufgelegt worden. Es ist betitelt: *Avis aux Princes catholiques, ou Memoires de Canonistes célèbres sur les Moyens de se pourvoir contre les refus injustes de la cour de Rome etc. Ouvrage composé en partie par ordre du Conseil de Regence. An.* 1718.

**) Ich war im Begriffe, manches in diesem Hauptstücke, als für deutsche Leser weniger interessant, hinwegzulassen, oder nur sehr flüchtig zu berühren; aber es wird als historische Kenntniss nicht ganz ununterrichtend seyn. *Anm. d. Uebers.*

er den Grad, oder das Licenziat in der Theologie oder im Kirchenrecht auf einer approbirten Univerſität genommen haben — oder von einer Academie für fähig erklärt worden ſeyn, andere in den angegebenen Wiſſenſchaften zu unterrichten *). Auf das Reſultat dieſer Information hin, die man in der römiſchen Curia den Proceſs nennt, wird in einem Conſiſtorium des Papſtes und der Cardinäle die Beſetzung der vacanten biſchöflichen Kirche vorgelegt, und in eben demſelben oder im folgenden das päpſtliche Beſtätigungsdecret des neupräconiſirten Biſchofs erlaſſen. Mit dieſem Decrete ſoll in den Augen der Römer die Ertheilung der biſchöflichen Jurisdiction in geiſtlichen Dingen, diejenige ausgenommen, die ſchon aus den Weihen flieſst, verbunden ſeyn **).

Die-

*) Sieh das *Concil. Trid.* in der 22. *Seſſ. de reformatione cap.* 2. (Merkwürdig iſt es, daſs ein Mönch dieſes Zeugniſs von Fähigkeit, andere zu unterrichten jenem Kap. gemäſs, nirgends woher nöthig hat, als von ſeinen Ordensobern. Wenn daher *Joſeph II.* den Mönchen befahl, auf einer Univerſität zu ſtudiren, und ein gutes Zeugniſs des Fleiſses und der Kenntniſſe öffentlich zu verdienen — ſo ſcheint er mehr für würdige Oberhirten, und alſo für Religion und Kirche, geſorgt zu haben, als die tridentiniſchen Väter ſelbſt. *Zuſ. d. Ueberſ.*

**) Man ſehe den Card. *de Luca in Diſcurſu V. relat. Cur Rom.* (Nämlich wie der Seelſorger des zweyten Rangs ſeine Jurisdiction vom Biſchofe, ſo ſoll dieſer die ſeinige von dem Papſte erhalten. So ſchön ſtufenweiſe iſt alles geordnet. Allein im Alterthume war es anders und beſſer! *Zuſ. d. Ueberſ.*

Dieses ist, so viel ich weiss, die gegenwärtige allgemeine Praxis in der lateinischen Kirche, die Suffraganbischöfe von Salzburg ausgenommen. Die italiänischen Bischöfe müssen noch ausserdem nach Rom reisen, um persönlich sich vor dem Papste durch bestellte Examinatoren (die zum Beweise der gänzlichen Umkehrung der alten Kirchendisciplin grösstentheils Mönche sind!) prüfen zu lassen. Die neuen Bischöfe legen ebenfalls in Rom den Eid nach dem vorgeschriebenen Formular ab, welches in verschiedenen Zeiten verschiedene Abänderungen gelitten, vorzüglich aber von *Gregorius VII.* (seinen herrschsüchtigen Absichten gemäss) eingerichtet worden.

Das Pallium wird ebenfalls durch eine Consistorialverhandlung verlangt und ertheilt. Dieses ist ein Unterscheidungszeichen der Erzbischöfe von Bischöfen; gleichwohl giebt es einige bloss bischöfliche Kirchen, die eben diesen Vorzug geniessen *).

Nach-

*) Das Pallium, dieses Ehrenzeichen der erzbischöflichen Würde, das von den Päpsten an die Stelle ehemaliger grössern Vorrechte gesetzt worden, war ursprünglich nach *de Marca*, welcher im *III.* Th. *VI.* Buch, 6. und 7. Kap. seines vortrefflichen Werkes *de Concord. Sacerdot. et Imperii* weitläufig und genau davon handelt, ein Kleidungsstück der Kaiser. Hohe Ehrfurcht für die ansehnlichern, von den Aposteln gestifteten Patriarchalkirchen machte dieses bald zum äussern unterscheidenden Ehrenzeichen ihrer Vorsteher. Der römische Patriarch erbath solches von den Kaisern für Bischöfe, die ihm

Nachdem die Praeconisation und Bestätigung des Papstes auf die angegebene Weise erfolget ist, und der Eid abgeleget, die Bullen von der Datarie

ihm ergeben waren, er selbst scheint das Recht, für sich es zu tragen, weislich auf die für immer gültige Ertheilung *Constantin's* des Grossen zurückführen zu wollen, oder er schien es damals, als die Sache ihrem wahren Ursprunge noch näher war. Erst *Gregorius I.* bestätigte dem Erzbischofe von Arles, *Virgilius*, im Jahr 595 den Gebrauch des Palliums ohne abgewartete Bewilligung des Kaisers auf die Einstimmung des französischen Königes *Childebert* hin, aber nur für Einen Fall. Später bath er selbst bey dem Kaiser, um den Gebrauch desselben für den vertriebenen Patriarchen von Constantinopel, *Anastasius*. Sieh den 27. Br. d. *I.* Buchs. Aus Eifersucht gegen die Patriarchen von Constanstinopel, und aus kluger Vorsicht, ihrem Ehrgeitze einen Auffeher entgegenzusetzen, erhob *Leo I.*, wenn ich nicht irre, den Erzbischof von Thessalonica zum Vicarius des römischen Stuhls in Illyrien, und aus einer ähnlichen Absicht, über die stäts vereinigten, und durch Vereinigung zu starken gallischen Bischöfe mehr Einfluss zu erhalten, wurde dem Erzbischof von Arles im Jahr 557 eben derselbe Vorzug in Gallien ertheilet. Zugleich übersandte ihm als Vicariatsehrenzeichen *Pelagius I.* das Pallium. Selbes besass aus gleichem Grunde der Vicarius-Erzbischof von Thessalonich — — und sonst niemand bis auf das Jahr 600, das ist, bis *Gregorius I.* Dieser kluge Papst fieng an, die vornehmern Erzbischöfe, worüber Rom das Recht zu weihen ausübte, und Bischöfe, die Günstlinge von Königen waren, mit dem Pallium auszuschmücken. Dieser äussere auszeichnende Schmuck erweckte bald mächtige Aemulation. *Gregorius* verband den Gebrauch desselben auf eine feyerlich glänzende Art mit dem Gottesdienste, den er ordnete, verschönerte, und mit weiser Kunst zu einem prächtigschönen Schauspiel erhob. Allgemach gewöhnte man sich gerne, mit dem Ehrenzeichen etwas Bezeichnetes

nie ausgefertiget worden, läſst ſich der neue Biſchof in oder auſser Rom weihen, wozu gewöhnlich derjenige Biſchof oder Biſchöfe beſtimmt werden, die derſelbe verlangt.

Vierte Regel. Sie enthält fünf Claſſen von Reſervationen, worunter die dritte und die vierte beſonders merkwürdig ſind. Kraft derſelben ſind alle Commenden, die für Weltgeiſtliche errichtet

tes zu verbinden; dieſs gab ihm höheren Werth und dem Stuhle von Rom mächtigeren Einfluſs. Erſt war Rom damit zurückhaltend, und lieſs ſich von Königen zur Ertheilung erbitten. Allein ſchon im Jahr 742 nöthigte *Bonifacius*, der Apoſtel des Papſtes *Zacharias*, die franzöſiſchen und deutſchen Erzbiſchöfe auf einer Synode, zur Anerkennung ihrer Unterthänigkeit an den Papſt als Statthalter des heil. *Petrus* (*Sancto Petro et Vicario ejus nos velle ſubjici*, noch ein demüthiger Ausdruck!) um das Pallium in Rom anzuhalten. Nach den Ausdrücken war es erſt nichts mehr als „*Diſcretio inter Archiepiſcopum et ejus Suffraganeos*„ ſagt *Alcuin*: aber die wahre Bedeutung zielte auf Mittheilung von Vicariatsrechten, ſieh den *Rabanus Maurus Lib. I. de Inſtit. Cleric. cap.* 23. Kaum hatte treuherziger Leichtglaube ſich die Nothwendigkeit des Palliums aufdringen laſſen — ſo wurde ein ſchriftliches Verſprechen canoniſchen Gehorſams von dem Papſte gefordert. Gleichwohl hatte noch *Leo I.* ein ſolches für eine Injurie erkläret. Dieſe noch immer beſcheidene Formel verwandelte *Gregor VII.* in einen die Fürſtenrechte beleidigenden Eid der Treue, und verband erniedrigende Bedingungen mit der Ertheilung desſelben, zu geſchweigen, daſs der nun erſt angehängte Begriff „*in Signum plenitudinis pontificalis officii*„ das göttliche Recht der Biſchöfe verletzt. Brauche ich noch etwas hinzuzuſetzen? *Anm. d. Ueberſ.*

richtet, und von den Einkünften der Klöster dazu abgesondert worden, alle Abteyen und Beneficien, die aus aufgehobenen Klöstern und Mönchsstiftungen entstanden, Rom anheimgefallen. In der Lombardey haben die meisten Abteyen keinen andern Ursprung. Fast alle alten Klöster sind in den vergangenen Jahrhunderten unterdrückt und ihre Einkünfte in Commenden umgebildet worden. Die Mönche, welche sich gegenwärtig bey den Commenden befinden, sind neuerdings von den Commendeurs selbst eingeführet worden, um den Pflichten genug zu thun, welche auf den Klöstern hafteten. Zuletzt sind die Humiliaten, Jesuaten, Basilianer, und Ambrosianer unterdrückt worden. Rom setzte sich bey Gelegenheit dieser Unterdrückungen in den Besitz ihrer Güter, bildete daraus Commenden, und disponirte damit ganz nach Willkühr. Von den aufgehobenen Jesuaten hat die apostolische Kammer das Kloster von St. Hieronymus in Mayland an die Jesuiten für 2000, und das Kloster von St. Anna an die Theatiner für 1414 römische Thaler verkauft *).

Die erste Aufhebung noch unter *Maria Theresia* traff ein Nonnenkloster in Pavia. Damals machte man wieder das Recht geltend, vermöge dessen

*) Beyde Instrumente hierüber dat. vom 13. August 1669 befinden sich unter den Acten der Erzbischöflichen Kanzley von Mayland.

dessen jede zeitliche Besitzung im Falle der Vacatur an den Landesherrn zurückfällt, zu einer Verwendung derselben, welche der wahrscheinlichen Willensmeynug der Wohlthäter gemäss ist — eine Maxime, die bey allen folgenden Aufhebungen, selbst die Jesuiten miteingeschlossen, beybehalten worden.

Neunte Regel. Sie ist von Wichtigkeit; denn sie enthält die Reservation der Monathe, und die mit den Bischöfen abwechselnde Vergebung der Benefizien, wozu diese zu ernennen haben — auch jene nicht ausgenommen, womit die Seelsorge verbunden ist. Diese Regel war dem Rechte der Bischöfe nachtheilig, und brachte für die neuen Beneficiaten eine empfindliche Ausgabe für die Ausfertigungen hervor — lauter Geld, das nach Rom gieng.

Die Bischöfe, welche Cardinäle sind, haben ein päpstliches Privilegium, das sie von der Reservation dieser Regel ausnimmt, aber nur in Ansehung der Vergebung eines Beneficiums, nicht der Ausfertigung der Bullen, welche der römischen Datarie vorbehalten bleibt. Sobald ein solcher Bischof den Beneficiaten ernennet, so ertheilte man mittelst sogenannter Vergebungsbulle (*Bullae provisionales*) die königliche Bewilligung, und derselbe wurde in den Besitz des Beneficiums gesetzt: er war aber verbunden, bey der bischöflichen

Curia

Curia die Bullen von Rom zu erheben, und zu bezahlen, wenn selbes über 24 Goldgulden betrug, und folglich der Bezahlung der Annaten, (uneigentlich, der Einkünfte des ersten Jahrs) an die römische Curia, nach der von ihr festgesetzten Taxe, unterworfen *).

Nicht

*) Ein kurzer historischer Begriff der so sehr berufenen Annaten mag hier am rechten Orte stehen. Schon gegen das Ende des *IV.* Jahrhunderts fieng der Geitz einiger Bischöfe im Orient an, andern Bischöfen die Weihung für eine den Einkünften ihrer Kirche — denn Weihung und Anstellung war damals eben dasselbe —. angemessene Abgabe zu ertheilen. Heilige Bischöfe missbilligten laut, und Concilien verdammten nachdrücklich die Neuerung. Der Geitz sophistisch-schlau nahm nunmehr Geld für die Promotion nach der Weihung. Das waren die verschrienen *Nundinationes Episcopatuum.* Im *VI.* Jahrhunderte galt es erst als stillschweigende, dann als vom Kaiser *Justinian* gesetzlich bestätigte Gewohnheit, dass die Bischöfe, nachdem sie geweihet waren, für die Inthronisation, oder Installation eine bestimmte Geldsumme den consecrirenden Bischöfen als *Cathedraticum,* den dabey arbeiten den *Clericis* und *Notariis* aber als Salarium, Sporteln auszahlen lassen mussten. Das war nichts weniger als unbillig. Aber merkwürdig ist, dass der Kaiser die Taxe bestimmte; merkwürdig sind die Worte des Gesetzes: *Igitur jubemus*, heisst es *Nov.* 123. *cap.* 33., *haec omnibus modis observari; ut non ex talibus occasionibus Ecclesiae debitis praegraventur*, *et sacerdotia venalia fiant*,, — merkwürdig ist endlich, dass dieses Gesetz die römische Kirche so gut wie jede andere verband. Die Gewohnheit, für die Promotion zu einträglichen Benefizien denjenigen, die dabey Dienst leisteten, ein Salarium zu bezahlen, ward allgemein. Die Kaiser schränkten es auf die Einkünfte des ersten Jahrs (daher Annaten;

Nicht genug, daſs dieſe Reſervation die Rechte der Ordinarien verletzte, ſie war auch den Kapiteln der Stiftskirchen nachtheilig, die bey dem Todfalle eines Canonicus aus ihrem Mittel ihr

ten); das iſt, nach der damaligen Vertheilung der Portionen, eine ſehr mäſsige Summe, ein, und verbothen es für die nicht einträglichen. Der heil. Papſt *Gregorius I.* unterſagte dieſe Abgabe aus dem Titel des Dienſtes bey der Ordination und Inthroniſation, im Jahr 595; lieſs aber eine völlig freywillige Gabe nach derſelben gelten. Sieh *Gratian Diſt.* 100. *c. Novit.* I. *Q.* 2. *c. Sicut Epiſcopum.* Lange blieben die Päpſte den Verordnungen *Gregors* getreu, aber die Erzbiſchöfe im Orient, und die Curialiſten in Rom widerſprachen ihnen durch ihr Beyſpiel. Die Kanzleyen ſind einmal für die Sporteln. Wer giebt nicht gerne für ſchnelle und gute Bedienung? Biſchof *Ivo* von Chartres ſagte im Jahr 1090 laut: „zu Rom könne kein Biſchof oder Abt für Conſecration oder Benediction eine Feder, oder ein Stücklein Papier umſonſt haben.„ Das war bereits Sprüchwort. Der Papſt und die Cardinäle vertheilten unter ſich die Einkünfte Eines Jahres, freylich nach einem mäſsigen Kanzleyanſchlage. Dieſe Taxen zu Beneficien hieſsen Annaten. — — Die Klagen dagegen wurden bald ſehr allgemein, und laut. Erſt nahm man ſie nur von denen, welche ſich in Rom conſecriren lieſsen; aber *Johannes XXII.* dehnte ſie aus durch die ſchöne Erfindung der Reſervation der Früchte aller vacanten, nicht wahlfähigen Beneficien, und *Bonifacius VIII.* durch Aufdringung theurer Bullen. Unterdrückung reitzet zum Widerſtand. Der Kampf ward wieder beygeleget — durch Concordaten. Davon hängt auch ihre Gerechtigkeit. Wenn die römiſche Curia bey Ertheilung der anſehnlichern Beneficien Dienſte leiſtet, wer muſs es nicht für billig halten, *dieſe Dienſte* zu erkennen! Wer darf es unabhängigen Biſchöfen und Prälaten verwehren, *für dieſe Dienſte* ſo freygebig zu ſeyn, als ſie wollen? *Anmerk. d. Ueberſ.*

ihr freyes Wahlrecht nicht in Ausübung bringen konnten, wenn er in einen päpstlichen Monath fiel.

Dreyzehnte Regel. Sie widerruft alle Vereinigungen von Beneficien, welche die vorhergehenden Päpste gemacht, im Falle sie noch nicht vollzogen worden. Unter dem Schutze dieser Regel behaupteten die römischen Curialisten, jede Vereinigung mehrerer Beneficien und frommen Stiftungen nicht nur in Absicht auf den Titel und die Früchte, sondern auch auf die Messobligationen sey dem Papste reservirt.

Das Concilium von Trient erkennt in den Bischöfen die Fähigkeit an, Beneficien in mancherley Fällen dringender geistlicher Bedürfnisse ihres Kirchsprengels zusammen zu stossen. Der erste Fall betrifft die hinlängliche Dotation der Seminarien. Der zweyte erstreckt diese Absicht auf die Pfarrkirchen, und überhaupt auf Beneficien, womit die Seelsorge verknüpft ist. Der dritte bedenkt die Verbesserung der Kapitel bey Cathedral- und vornehmen Stiftskirchen an erforderlichen Einkünften. Der vierte geht auf die Errichtung der Pönitentiarie *). Dieses sind nahmentlich die Fälle, welche in den Reformationsdecreten des Tridentinums angegeben worden. Allein welcher aufgeklärte

*) Sieh das *Concil. Trid. Sess.* 23. *cap.* 18. *de Reformatione.* Ferner *Sess.* 21. *cap.* 5. und *Sess.* 24. *cap.* 15. und 8.

geklärte und rechtschaffene Kirchenrechtslehrer räumt dem Diöcesanbischofe nicht die Fähigkeit als der kirchlichen Ordnung und dem gemeinen Rechte gemäss ein, die Beneficien, Kaplaneyen, und Messobligationen zu übertragen, zu vereinigen, herabzusetzen, so oft und wie es für die Kirche und die Religion Christi nothwendig oder vortheilhaft ist? Allein die Praxis unserer bischöflichen Curien war in diesem Puncte auf lauter Vorurtheile gegründet. Die römischen Congregationen hatten den Bischöfen, trotz dem Anerkenntnisse des Conciliums von Trient, unter dem Schein es auszulegen, die Hände gebunden; und ihre Kanzleyen in der Lombardey wendeten sich grossen Theils nach Rom, wenn Beneficien vereiniget, herabgesetzt, oder übertragen werden sollten.

Die Aufhebung dieser Kanzleyregel ist durch die Ausführung der Grundsätze des Kaiser *Josephs II.* nothwendig geworden. Ihnen zu Folge musste für die Seelsorge überall hinlängliches Einkommen ausfindig gemacht, die Völker mussten mit den zum geistlichen Beystande nothdürftigen Priestern versehen, die der Clerisey eigenen und wesentlichen Berufs-Pflichten mussten an die Stelle des Müssiggangs und der Zerstreuung gesetzet werden.

Drey und zwanzigste Regel. Der Uebergang der Bettelmönche zu andern Orden ist der Gegen-

stand

stand davon. Da die päpstlichen Reservationen in Absicht auf die Regularclerisey das Privilegium der Exemption von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe voraussetzt, so hören selbe mit der Aufhebung dieses Privilegiums, die der Kaiser anbefohlen, von selbst auf, die sogenannte päpstliche Clausur besteht nicht mehr, und die Bischöfe treten in ihre Rechte zurück, in die Klöster zu gehen, Mönche und Nonnen von einem Kloster in das andere zu übersetzen, daraus zu entlassen, und ihnen die Ablegung des Ordenshabits zu bewilligen *).

Was die Mönche betrifft, so wird der wichtigste Punct, ihre Anwendung zur Seelsorge und Befähigung zu Beneficien, die damit verbunden sind, in der *drey und vierzigsten Kanzleyregel* behandelt. Sie gründet sich auf den alten Satz: „Weltpflichten für Weltgeistliche, Klosterpflichten für Klosterleute, *saecularia saecularibus, regularia regularibus.*„

Die Pfarreyen können den Mönchen, oder ganzen Körpern derselben, das ist, Klöstern anvertrauet werden. Abgang oder Unfähigkeit der Weltgeistlichen hat die Bischöfe und den Papst zum Entschluss gebracht, sich der Mönche in beyderley

*) Man sehe die Merkwürdige, von dem grossen Geiste *Josephs II.* zeugende Verordnung über die Trennung des Nexus der Mönchsorden mit Rom, vom 24. März 1781., wodurch die Ordinarien in alle ihre ursprünglichen Rechte eingesetzt werden.

derley Rückſicht zu bedienen. Allein es geſchah mehr auf dem Wege der Diſpenſation und des Privilegiums, als in Gemäſsheit ihres Inſtituts und der Kloſtergelübde. Allerdings fehlt es nicht an Begebenheiten in der Geſchichte, welche beweiſen, daſs die Mönche eine Menge Pfarreyen nicht allemal auf einem ſo guten Wege erhalten haben; ſie zogen ſich manchmal gerechte Vorwürfe zu, wie man bey dem heil. *Bernhard* ſehen kann. Wenn indeſs die Biſchöfe irgend einen Mönch in Perſon zur Ausübung einer pfärrlichen Seelſorge beriefen, die nicht mit ſeinem Kloſter verknüpft war, ſo thaten ſie es in Kraft der ordentlichen Gerichtsbarkeit, welche ihnen die Macht giebt, für die Bedürfniſſe ihrer Diöceſe zu ſorgen. Die päpſtliche Diſpens war in dieſem Falle entbehrlich; ſo antwortete *Innocenz III.* auf eine Anfrage: „Den alten Canonen nach können die Mönche zur Regierung der Kirchen die Prieſterweihe erhalten *)." Allein die angeführte Regel ſchränket die alten Canonen ein, und behält dem Papſte die Diſpens vor.

In Abſicht auf die Kloſterpfarren entſtand gleichwohl der Zweifel, ob die Mönche den Pfarrgottesdienſt nur in jenen Kirchen verrichten ſollten, die mit den Klöſtern unmittelbar verknüpft ſind, oder auch in allen übrigen, die davon getrennet

*) In Kap. *Monachi, de Statu Monachorum.*

trennet sind. Im dritten Concilium im Lateran unter *Alexander III.* ward ihnen das letztere verbothen. Diese Verordnung ist in der Lombardie durch das Verboth vollzogen worden, die Mönche sollten einzeln ausser dem Kloster unter keinerley Vorwande einen bleibenden Aufenthalt haben. In Ansehung der erstern Pfarren ist die Praxis bekannt; sie ist den Maximen der alten Decretalen der Päpste gemäss und von den tridentinischen Vätern beybehalten worden. Nur entsteht die Frage: ob die Mönche lebenslänglich Pfarrer, oder Vicarien bleiben, oder ob sie amovibel seyn sollen? In Frankreich hat der letztere Fall statt; nur ist die Bewilligung des Bischofes und des Klosterobern, zu Folge der Verordnung eines alten Conciliums in der Normandie vom Jahr 1279, zur Absetzung nöthig *).

Wer in unsern Tagen, nach Aufhebung dieser Kanzleyregel, (gegen alle Erwartung) noch die Frage aufwerfen kann; ob man nicht Mönchsorden und Klöstern neue Pfarreyen geben sollte,

*) Sieh. *Memoires du Clergé de France Tom. III. tit.* 3. *Chap.* 5. *des Curés qu' on appelle Regulieres* §. 1. *et suiv. pag.* 790. (Lebenslängliche Aufstellung und Gewissheit des Hirtenberufes bey ebenderselben Heerde, die bloss nur durch ein canonisches Verbrechen aufhören könne, scheint mir indess unter die sehr wesentlichen Anstalten zu gehören, um die Zahl der Miethlinge zu vermindern, die der Hirten zu vermehren. *Zus. d. Uebers.*)

die vorhin von Weltgeistlichen sind versehen worden? den verweisen wir, ohne uns länger dabey zu verweilen, zum Nachdenken über die ursprüngliche Gestalt und Bestimmung des Mönchthums, und empfehlen ihm die Verordnungen des Provinzialconciliums von Cöln vom Jahr 1536 mit den Grundsätzen des Großherzogs von Toscana, nunmehr römischen Kaisers etc., welche den Reformationsartikeln, die er den Bischöfen des Großherzogthums vorgelegt, zum Grunde liegen, zu vergleichen. Endlich giebt es so manche Abhandlung und Vorstellung, die in den ältern und neuern Zeiten über diesen Gegenstand bekannt gemacht worden *).

Die

*) Das angegebene Concilium von Cöln wird vom Cardinal *Sadoleto* in einem Brief an den Erzbischof *Hermann* von Cöln warm empfohlen. Er ist im *II.* Theile seiner Werke, 14. Buch der 14. Brief. Lesenswürdig ist auch eine Abhandlung *de Religiosis ac Monachis ab Ecclesiis parochialibus et Cura animarum amovendis*, gedruckt in Cöln 1769. Anweisungen, in diesen Fällen sich an die Verfügungen der Obrigkeit zu halten, sehe man in dem 73. Brief des Bischofs *Ivo* von Chartres an *Qualterius*. (Die Geschichte der Versammlung der toscanischen Bischöfe im Jahr 1787 ist für denkende Freunde der Religion ein in mannigfaltiger Absicht sehr interessantes Buch. Für mich war es eines der angenehmsten Schauspiele zu bemerken, wie in der *XV.* Sitzung am 25. May die nackte Wahrheit, und das Gefühl der Publicität selbst wenig aufgeklärten, und bis dahin anders denkenden und selbst damals im Herzen für das Mönchswesen eingenommenen Bischöfen Eingeständnisse abnöthigte, die ein Triumph derselben

Die *zwey und vierzigste Regel* hat die Einschränkung der Patronatrechte zum Gegenstande. Kraft jener Regel setzte sich die römische Datarie

S 2 in

derselben heissen können. Eine kurze Darstellung dieser merkwürdigen Sitzung kann den gngenwärtigen Zeitumständen und der Absicht des Buches nicht anders als sehr angemessen seyn.

Der *LV.* von Sr. k. H. dem Grofsherzoge selbst vorgelegte Artikel betraff „die Ausschliessung der Seelsorge von den Kirchen der Nonnen, die Abschaffung der Altäre bis auf einen, der Verzierungen, Musiken, Prachtfeste, ihre Schliessung während der Predigten für die Nonnen, und die Zurückführung derselben auf einfache Erklärung des Evangeliums, des Katechismus, und der christlichen Sittenlehre.„ Im Grundsatze, dafs die pfärrlichen Verrichtungen sich nicht für Nonneninstitute und Kirchen schickten, vereinigte man sich allgemein, man gieng von einander ab, in Absicht auf die Ausführung. Die Freunde des Pöbels und des Herkommens fanden im Einzelnen Unthunlichkeiten, wollten Ausnahmen, und sangen das Lied: Man lafs' es bey dem Alten, so viel möglich. Die Freunde des Lichts und ächter Religion nahmen den Artikel an, wie er lag. Allein wäre man nur erst überall in den Grundsätzen einig? —

Es folget der *LVI.* Artikel. Er „verboth alle Functionen in den Kirchen der Mönche, während des Pfarrgottesdienstes; dann die Lobreden (auf ihre Heilige) so wie die Predigten überhaupt.„ Kein einziger Prälat konnte umhin, sich für die Pfarrkirchen und gegen die mannigfaltigen Versuche der Mönche zu erklären, das Volk zum Nachtheil wahrer Frömmigkeit und gesunden christlichen Unterrichts in ihre Kirchen zu locken. Die ersteren empfahlen in der Anwendung Milderungen — aber die Bischöfe von Colle und Pistoia schlugen über die volle Annahme des Artikels noch vor: die Mönche sollten sich an den Festtagen in den Pfarrkirchen, wozu sie gehö-

ren,

in den Besitz, die Ausübung dieser Rechte in gewissen bestimmten Fällen ganz, und beym Concurse von zwey zugleich präsentirten Beneficiaten zur

ren, zur Unterstützung der Pfarrer einfinden. Kein einmüthiger Schluss ward über den Punct gefaist. Der zweyte eben desselben Artikels war: „In den Mönchskirchen soll nur ein Altar seyn, und kein Ordensfest an einem Feyertage, und gar nie mit ausserordentlichem Pomp und Musik gefeyert werden.„ Man war bis auf eine oder andere unbedeutende Milderung einig. Der dritte Punct betraff die Functionen in der Charwoche: „Die Mönche sollten ohne Ausnahme in die Pfarrkirchen gehen, wozu ihre Klöster gehören, und denselben ihren Gehorsam bezeugen.„ Ueber den Punct der Abhängigkeit der Mönche und ihre Bestimmung als blosse Hilfspriester der Pfarrer machten die toscanischen Bischöfe sich Ehre; sie gaben darin den deutschen Fürstbischöfen ein nachahmenswürdiges Beyspiel, und den deutschen Pfarrern gewichtige Gründe zum Gefühl ihrer höhern Würde über den so oft gegen seinen Stand so stolzen Mönch. Der Punct ward einmüthig beschlossen. Der vierte schlug vor: „Die Mönche sollten verbunden seyn, wenn sie nicht Pfarrer sind, ihre ausser der Klosterkirche zu haltenden Predigten und Discurse dem Bischofe, oder seinem Delegirten zur Approbation vorzuweisen.„ Die Assemblee unterwarf alle Predigten derselben, ohne Ausnahme der Revision. Eben so einstimmig war sie über den letzten Punct dieses Artikels: „dass die Mönche in den Pfarrkirchen weder predigen, noch Beicht sitzen könnten, wenn sie ausser der Approbation des Bischofs nicht auch die Erlaubniss des Pfarrers haben.„

Noch mehrern Reformen eröffnete der *LVII.* Artikel den Weg. In den ersten zwey Paragraphen wird es den Bischöfen überlassen, die zum Besten des Publicums nöthige Zahl der Klöster und Mönche in ihren Diöcesen zu bestimmen, und anbefohlen, keine auswärtigen Mönche, die keine Landskinder

zur Hälfte zu hemmen, und in die Stelle der Besitzer derselben zu treten. Was die erste Forderung der apostolischen Datarie betrifft, so ist in den

kinder seyen, zu leiden. Es waren nothwendige Folgen aus dem vorhergehenden Grundsatze. Konnte man sie anders als gelten lassen? Hauptwichtig war der dritte Punct: „In Ueberlegung zu nehmen, ob es vortheilhafter sey, die Mönche von General- und Provinzialobern abhangen zu lassen, oder aber aus den Klöstern eben so viele getrennte, unabhängige Körper zu bilden, und wie es im letzten Fall mit dem Noviziat und Studium zu halten?„ Die Unabhängikeit der Provinzialen von Rom war stillschweigend eingeschlossen. Doctor *Longinelle* brachte siegende Gründe in meinen Augen für die Zerreissung alles auswärtigen Zusammenhanges vor. Sie waren es aber nicht völlig in den Augen aller Väter; die mehreren waren für das „keine Neuerung.„ Was den Punct der Trennung der Klöster in eben so viele einzelne Körper betrifft, so waren nur die Bischöfe von Pistoia und Colle dafür, als einer Anstalt, welche den Bischöfen die Subordination der Mönche, und die Uniformität der Lehre versicherte. Ueber den Punct der gänzlichen Unterordnung derselben unter die Bischöfe in den Studien, Prüfungen und der auf ihre Klosterkirchen eingeschränkten Seelsorge war alles einig. Kein Generalkapitel, kein Examen mehr ausser dem Staate. Der folgende Punct wollte: „dass, wenn die Bischöfe einen Mönch ausser seinem Kloster zur Seelsorge anzustellen nöthig finden, er zuerst secularisirt werden, und bey der Seelsorge bleiben müsste.„ Die Väter waren einstimmig dafür, so wie für die folgende Forderung: „dass die Bischöfe, so viel möglich, keine Mönche zu Beichtvätern bey Nonnen bestimmen sollten.„ Die Bischöfe versprachen hierauf, die Klöster ihres Sprengels, so oft es angeht, zu visitiren. Die Puncte des *LV.* Artikels wurden auch in Ansehung der Mönche bestätiget. Man kam ebenfalls überein, die

den österreichischen Staaten bereits im Jahr 1766 ein aufhebendes Gesetz dagegen bekannt gemacht worden. In Absicht auf die letztere erkannte die römische Curie in dem Bischof das Recht an, bey der Gleichheit der Stimmen zum Vortheil des persönlichen Verdienstes zwischen zwey Candidaten zu entscheiden — behielt aber dem heiligen Stuhl das Recht vor, der einen Hälfte der Stimmen zu derogiren. Dieses Recht forderte keine Einsicht in die *Causa*, und keine Würdigung des Verdienstes; aber diese fordert die bischöfliche Entscheidung. Es lehrt also Gerechtigkeit und Billigkeit, dass der letztere Weg der Verordnung Sr. Majestät gemäss vorzuziehen ist.

Die *fünf und vierzigste Regel* handelt von der Resignation der Beneficien, und bezieht sich vornehmlich auf die bekannte Verordnung *Pius V.*, worin er die Facultäten der Bischöfe beschränket. Es ist dieses eine Regel von grosser Wichtigkeit; denn

die Mönche zur regelmässigsten Zucht mit ununterbrochener Aufmerksamkeit anzuhalten, keine Dispensen und Privilegien von Rom, keine Exemptionen; keinen Rang, und keine Titel in ihrem Orden zu gestatten. Eben so wenig Widerstand fand der letzte Punct, als eine klare Folge aus dem oben zugestandenen Grundsatze: „dass die Mönche dem Pfarrer auf sein Verlangen jedesmal in den Verrichtungen der Seelsorge zu Diensten stehen sollten.„ Was kann zu diesen Grundsätzen, zu diesen Reformen hinzugesetzt werden? *Zus. d. Uebers.*

denn ihr zu Folge fallen alle Resignationen aus Gunst (*ad favorem*), die Reservationen der Pensionen, Coadjutorien und dergleichen Rom anheim. Sie enthält nämlich die Vorschrift, dass kein Resignationsact Kraft haben soll, wenn ihn, wer in der römischen Curie gegenwärtig ist, nicht persönlich oder durch einen besondern Procurator in derselben, im Falle der Abwesenheit, verrichtet hat. Man verbinde daher die erste Kanzleyregel mit dieser, um einen richtigen Begriff von ihrem grossen Umfange zu erhalten.

Im Concilium von Trient stellten die Gesandten des Königs von Frankreich, allerdings vergeblich, nach des *Thuanus* Bericht vor, die Resignationen aus Gunst schlechterdings aus der römischen Curie zu verdrängen. *Pius IV.* äusserte in einem darüber gehaltenen Consistorium den guten Willen, die Coadjutorien, Regresse, und die Renuntiationen *ad favorem* in der Curia abzustellen; aber die römischen Curialisten verhinderten die Ausführung, wie *Sarpi* in seiner Geschichte jenes Conciliums erzählt.

Allerdings werden in der hierher gehörigen Decretale im Kap. „*Nisi cum pridem de renunciatione*„ viele canonische Gründe für die Resignationen der Beneficien angeführt, als die Kränklichkeiten, das Alter, der Mangel an Wissenschaft, gerechter oder ungerechter Hass des Volkes, Ver-

brechen

brechen und Feindſchaften, und andere mehr, die aber alle ſich auf die Bedürfniſſe und den Nutzen der Kirche beziehen. Allein eben dieſe Gründe können dem ordentlichen Biſchofe des Orts weit beſſer bekannt werden, als der römiſchen Datarie. In Abſicht auf die Reſignationen ſolcher Beneficien, womit die Seelſorge verbunden iſt, verdient jedoch die Verordnung des Conciliums von Trient, daſs ſie an tüchtige Männer von Gelehrſamkeit und Sitten durch den Concurs vergeben werden ſollen, eine beſondere Beachtung. Es iſt leicht, einen ſcheinbaren Schluſs daraus zu ziehen, daſs ſelbſt die Biſchöfe ſolche Reſignationen *ad favorem* nicht annehmen ſollten; ſondern daſs, wenn der alte Pfarrer aus canoniſchen Gründen unfähig wird, die biſchöfliche Curie den Unterhalt für ihn feſtzuſetzen, und einen neuen Pfarrer oder Gehülfen durch den Concurs aufzuſtellen habe. Einige Beyſpiele davon hat der heil. *Carolus Borromäus*, und dahin abzielende Verordnungen der Kaiſer hinterlaſſen *).

Die *fünfzigſte Kanzleyregel* handelt von der päpſtlichen Reſervation in Betreff des Mangels am erforderlichen Alter zur Prieſterweihe. Die römiſche

*) Dahin gehört z. B. die Verordnung vom 16. Decemb. 1784. in Betreff der Aufhebung aller Reſignationen, wobey der Reſignant ſich einen Theil der Einkünfte vorbehält, als „dem ächten Geiſt der Kirchenzucht nicht angemeſſen.„ Sieh den 3. Th. der Samml. etc. S. 80. *Anm. d. Ueberſ.*

mische Curie hat zumal in Italien die willkürliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in die engsten Gränzen durch diese Regel eingeschränkt, und die Kanzleyen der letztern haben sich es grossen Theils selbst gefallen lassen. Man nahm von Rom die Dispensation des zur Priesterweihe erforderlichen Alters, des Genusses der Eyer, der Milchspeisen und des Fleisches in der Fasten, die Uebertragung der Vigilien, der Hauskapellen, der Aufhebung der Feyertäge, und manche andere. Lauter päpstliche Reservationen, die gegen einen Grundsatz laufen, der unter erleuchteten Kirchenrechtsgelehrten nunmehr ausgemacht ist, und vor mehr Jahren von dem grössten Theile der Theologen Siciliens behauptet worden, nämlich: dass der Bischof in seinem Kirchensprengel die Macht hat, die Härte der Disciplinarregeln nach den Umständen der Zeit, und der Fälle zu mässigen. Ueberhaupt, will man sich über die Macht der Bischöfe zur Verwaltung ihrer Kirchen, unabhängig von den päpstlichen Reservationen und über ihr Recht zu dispensiren, unterrichten, so darf man freylich nicht die Ausleger der Decretalen, sondern man muss gesund denkende Canonisten zu Führern wählen, und den Unterschied dabey nicht übersehen, den wir oben zwischen den Griechen und Lateinern bemerket haben.

Für

Für das erste gilt es bey den Kirchenrechtslehrern, welche der römische Hof und die Curie nicht angesteckt haben, als ein zuverläſsiger Grundsatz: daſs der Bischof im Besitz aller seinem Amte zustehenden Rechte stehe, so lange sie nicht durch canonische Regeln ausdrücklich aufgehoben worden. Die Meynung einiger Decretalisten und der römischen Curialisten: daſs der Bischof zur Dispensation eine ausdrückliche Erlaubniſs im Kirchenrechte müsse anführen können, verdient daher keine Aufmerksamkeit. Es ist eine Folge der Superiorität der Kirche über den Papst, daſs, wenn dieser aus einem rechtskräftigen Beweggrunde von den Schlüssen der allgemeinen Kirche als deren Haupt dispensiren kann, solche Macht jedem Bischofe kraft seiner unmittelbaren und ordentlichen Gerichtsbarkeit, in deren Besitz er viele Jahrhunderte durch war, ehe die päpstlichen Reservationen zum Vorschein kamen, für seinen Sprengel zugestanden werden muſs. Diese Dispensation ist keine Ausnahme, kein Eingriff in irgend ein fremdes Recht; sondern eine simple gesetzliche Auslegung des Inhalts der canonischen Verordnungen, in deren Natur es liegt, daſs sie nach den Bedürfnissen der Kirche und der Umstände gemildert werden können und müssen.

Ich habe das Manuscript eines nach dem Tridentinum gehaltenen Provinzialconciliums aus einem

italiä-

nischen Erzstifte gesehen, welches der Sage nach von Rom nicht approbirt worden, weil ein Kapitel überschrieben war: „von Mäsigung der Härte der Kirchenregeln.„ Dann sind die päpstlichen Reservationen in und ausser Italien nicht einerley; denn viele Decretalen und päpstliche Verordnungen werden in Italien beobachtet, und ausser demselben nicht angenommen. Nicht einmal in Italien ist der Gebrauch überall gleichförmig; sie ändern sich nach der Verschiedenheit der Zeiten und der Regierungen. Das Episcopat ist allenthalben und stäts eben dasselbe; wer also das Recht hat, auf die Erneuerung der alten gesetzmäsigen Gewohnheiten nach einer gehörigen Verfahrungsart zu dringen, der kann jene Verschiedenheiten aufhören machen. Drittens endlich nehme der Canonist immer an: die Reservationen seyen den Zeitumständen angemessen und vortheilhaft, und man sey nicht in der Lage, das alte Kirchenrecht in seinem ganzen Umfang wieder zurückzuführen — so wird er doch nach *de Marca's* Meynung bald einsehen, dass der Bischof in einigen Fällen nicht blos durch den Nutzen, sondern selbst durch die Nothwendigkeit aufgefordert wird, sein ursprüngliches Recht geltend zu machen. Unter diese Fälle rechnet *de Marca* den Fall, dass man den Papst in Rom nicht sicher angehen kann *). Dieses hat man

*) Sieh *de Marca de Concord. Sacerd. et imperii Lib. III. cap. 9. n. 6.*

man auf den Fall angewandt, wenn ein Landesherr seinen Unterthanen verbiethet, den Recurs nach Rom zu nehmen, wie er es während der Unruhen in Portugal wegen dem versuchten Königsmord war. Diesen Punct hat *Pereira* mit vieler Gelehrsamkeit ins Licht gesetzt *). Nun finde ich im allgemeinen nicht, warum es einem Landesherrn verwehret seyn sollte, seinen Unterthanen den Recurs nach Rom zu untersagen, wenn er Handlungen der freywilligen, dem Episcopat anklebenden Gerichtsbarkeit betrifft; gewiss eben so wenig, als dass keine ehrgeitzigen Bitten ohne die vorläufige königliche Bewilligung dahin gehen dürfen; wie die Kaiserinn *Maria Theresia* in einigen Verordnungen erkläret hat. Die übrigen Kanzleyregeln verdienen keine besondere Aufmerksamkeit — zumal da viele Gegenstände, welche den Inhalt derselben ausmachen, in dem gegenwärtigen Abrisse an ihrem Orte untersucht werden.

Ich sehe es voraus, diese meine, wiewohl nur historisch, nicht dogmatisch vorgetragenen Gedanken, womit ich das Schickliche der Abschaffung der Kanzleyregeln zeigen wollte, werden mich für einen Freund von Neuerungen und für den heftigsten Feind des heil. Stuhls passiren ma-

*) Sieh dessen vortreffliches Buch *della Potestà dei Vescovi circa le dispense ne' publici impedimbnji di Matrimonio etc.* (Das auch ins Deutsche übersetzt ist. *Der Uebers.*

machen. Allein ich appellire an das Urtheil von Männern, die gesunden Menschenverstand und Unbefangenheit mit einer ausgezeichneten Frömmigkeit und Einsichten verbinden, selbst in Rom. Der heil. Stuhl hat acht oder neun Jahrhunderte ohne die Reservationen bestanden, die sich in den Kanzleyregeln aufgezeichnet befinden. Folglich ist das verhaßte Merkmahl eines Neuerers auf einen Schriftsteller nicht anwendbar, der sich auf die alte Kirchenzucht beruft, und das noch dazu in Religionssachen, wo die Zeiten, welche unserm göttlichen Erlöser und den Aposteln die nächsten sind, zur Regel des fortwährenden Apostolats dienen müssen. Man unterscheide doch den römischen Hof und die Curie vom Stuhle Petri. Diesem letztern, das ist, dem römischen Papste ist man als dem Mittelpuncte der Einheit und dem Oberhaupte der Kirche alle Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, nicht zu Folge der in den Mittelzeiten von *Innocenz III.*, *Gregor VII.* und *Bonifaz VIII.* aufgeputzten Forderungen — sondern nach dem Gebrauch der ersten acht oder neun Jahrhunderte. Man kann aber, ohne der dem Papste schuldigen Unterwürfigkeit zunahe zu treten, die Forderungen der römischen Curie, welche den Rechten der Landesherrlichkeit, der freyen, oder durch Gesetze bestimmten Jurisdiction der Bischöfe, Erzbischöfe und Prima-

ten

ten so wie ihren Versammlungen nachtheilig sind, in historische Untersuchung nehmen.

(Die römischen Kanzleyregeln sind zwar in Deutschland durch die berühmten Concordaten der Nation unter *Martin V.* auser Anwenduug gesetzt worden. Gleichwohl dürfte eine kurze Geschichte von ihrer Entstehung für manchen denkenden Leser nicht unangenehm seyn. Sie entstanden so stufenweise, zogen einen langen Zeitraum hindurch so vieles Geld aus allen christlichen Ländern nach Rom, waren auf so ausschweifende Forderungen der Curie gegründet, und erregten so allgemeine Klagen und Widersetzlichkeit, dass es wohl der Mühe lohnt, wenigstens historisch sich zu belehren, was sie sind, und wie sie erzeuget worden.

Die römische Kanzley, deren Verhaltungsregeln in Behandlung der damit verknüpften Geschäfte, und zumal der Beneficien in einen Codex gesammelt, die Kanzleyregeln heissen, entstand selbst nur sehr langsam und sehr spät. Höchst wahrscheinlich hatten die Päpste seit den frühern Zeiten des Christenthums, wie andere Bischöfe ebenfalls, einige wenige Schreiber (*Scriniarii*), die ihre Briefe und etwa bey vermehrtem Ansehen und Einfluss in die Kirchengeschäfte und bey immer häufiger vorkommenden Anfragen und Bittstellungen, ihre Schlüsse uud Gnadenbewilligungen für eine Kleinigkeit ausfertigten. Das Oberhaupt davon (*Protoscriniarius*) genoss bereits am Ende des *IX.* Jahrhunderts ein vorzügliches Ansehen in Rom. Von dieser Stelle stieg *Leo VIII.* auf den päpstlichen Stuhl empor. Schon damals beherrschten die Päpste

ste den grössern Theil der christlichen Welt, zwar noch bescheidener durch den freywillig zugestandenen Einfluss gelehrter Entscheidungen von Gewissensfällen und Rechtsanfragen, durch Missionen, Compromisse und Friedensstiftungen, durch ihre grössere Gelehrsamkeit und die Ehrfurcht der Völker gegen St. Peter und Paul. Nun verwandelte man den bisherigen Oberschreiber in einen Kanzler: dieser Nahme klang besser und prächtiger, nachdem ihn die französischen und deutschen Könige durch das Amt, welches sie damit verbunden, gleichsam geadelt hatten. Der erste bekannte sogenannte Kanzler war der Cardinal *Friederich von Lothringen* seit 1050. Seit dieser Zeit an giebt es eine römische Kanzley, das ist, ein ordentliches Kanzleypersonale, das sich mit gewissen Gegenständen nach gewissen Regeln des Herkommens und mündlichen Verhaltungsbefehlen der Päpste beschäftigte: ihre Vorsteher waren sogar zwey hundert Jahre hindurch lauter Cardinäle. Zur Verherrlichung gab man ihr noch, ich weiss nicht aus welchem Grunde, den Titel apostolisch.

Bis gegen das *XIV.* Jahrhundert hatte diese Kanzley gleichwohl keine geschriebenen Regeln, keine bestimmte Verfassung. Nun fieng man an, die Officianten an genauere Vorschriften bey Aufsetzung und Ausfertigung der päpstlichen Briefe und für die Abnahme geringer Taxen anzuweisen. Rom war bereits im Stande, seine Freunde und Anhänger in allen Theilen Europens auf Unkosten der vielen und reichen Kirchen fremder Länder zu schützen, zu ermuntern, zu belohnen. Verwickelte

te und einträgliche Rechtsfälle, Recurse um Schutz oder Beneficien flohen immer mannigfaltiger und stärker von allen Seiten nach Rom — mit ihnen Bäche von Gold, Glanz und Macht. Sehr früh ward es zum Sprüchworte: in Rom bekommt man nichts umsonst. Man fand die goldnen Bäche so reitzend, das Nachdenken wurde angestrengt, alle Künste der Klugheit — die Erbtugend Roms seit 2000 Jahren — wurden in Bewegung gesetzt, um die Quelle ergiebiger und dauerhaft zu machen. Die Vermehrung der Recurse forderte Vermannigfaltigung des Personals, glänzende Wolken von begierigen Theilnehmern sammelten sich um den nützlichen Thron. Nun gelang es in der Dunkelheit, Ohnmacht und Anarchie der Zeiten den klugen Nachfolgern des armen, demüthigen *Petrus*, sich zu unumschränkten Alleinherrschern von allem Geistlichen und Zeitlichen in der Christenheit emporzuschwingen. Diese neue ausserordentliche Macht musste nothwendig durch Geld unterstützt werden. Was ist eine geldlose Majestät? Glücklicher Weise hatte die leichtgläubige Frömmigkeit der Christen und die bange Furcht grosser Sünder vor der Hölle die Kirchen und den Clerus mit unermesslichen Gütern und Einkünften bereichert. Allenthalben gab es reiche Erzbisthümer, Bisthümer, Abteyen, Canonicate, und Beneficien aller Art zu vergeben; allenthalben drängte sich Eigennutz und Ehrgeitz, vergessend der alten ehrwürdigen Kirchengesetze, der mit dem Amte verknüpften Pflichten, und nur auf den Genuss bedacht, zum Concurse herbey. Wer hätte so viele Einladungen

dungen widerstanden? Nun denke man — Rom. Ich begnüge mich, die Schritte bey Verfassung der Kanzleyregeln bemerklich zu machen.

Bereits in der Mitte des *XI.* Jahrhunderts unternahm hier und da ein einzelner Papst unter dem glänzenden, und im Anfange mehrern Theils wahrem Vorwande, Verdienste zu belohnen, gewisse Personen an Bischöfe und andere ordentliche Collatoren mit den artigen Ausdrücken zu empfehlen „Wir bitten — wir ersuchen nachdrücklich Euer Fraternität.„ Diese Höflichkeit der Nachfolger St. Peters hatte meistens gute Wirkung. Allgemach mischten sie die Ausdrücke: „ermahnend und befehlend„ gleichsam wie im Vorbeygehen zu der Bitte — endlich liessen sie jene vollends hinweg. Die Päpste *Innocenz* und *Honorius III.* gebothen bereits durch trockene Befehle. Daher die *Mandata de providendo.* Auf diese unartigen Empfehlungen erfolgte nun oft kein schneller, oder auch gar kein Gehorsam. Da erschienen Monitorien, Aufgebothe (*Litterae praeceptoriae*) eines, zwey, drey; und da auch diese ohne Wirkung blieben, setzte man, um dem Ansehen weniger zu vergeben, ein einziges sogenanntes peremptorisches Schreiben an ihre Stelle. Erfolgte noch kein Gehorsam, so kam ein Executionsbefehl, nicht selten von den Executoren gleich selbst ohne viele Umstände begleitet.

Einen Schritt weiter. Nicht genug, dass Rom auf diese Weise Leute in die ledig gewordnen Beneficien eindrang, welche seltner im Anfange, aber desto öfter in der Folge, ausser der blinden Anhänglichkeit an ihre Wohlthäter, die Päpste, nicht

das geringste Verdienst besassen; es ertheilte nun bald *Mandata de providendo* auf Beneficien, deren Erledigung noch erst zu erwarten war. Sie hiessen dann Anwartschaften (*Gratiae exspectativae*). Um dazu nun ein freyeres, weiteres Feld zu bekommen, was erdachte die Curia? Die Reservationen. Je mehr Gold nach Rom ströhmte, desto grösser ward der Durst; ein gelungener Schritt reitzte zu dem andern: über die Maxime waren die Päpste längst einig; sie fanden das klare Recht zu ihren Forderungen in der wahren oder vorgegebenen Ueberzeugung von ihrer Unfehlbarkeit und unabhängigen Statthalterschaft Gottes — eben so wie die Fürsten jener Zeiten zu allem berechtiget zu seyn wähnten, wozu sie Macht besassen — die Völker gestanden sie theoretisch ein, der Widerstand war getheilt und schwach, alles war in der Ordnung; es kam nur darauf an, die practische Stimme des gesunden Menschenverstands — er sieht in Dingen unmittelbaren Interesses gemeiniglich am hellsten — zum Schweigen zu bringen. Diese Schwierigkeit war nicht geringe bey einem so auffallend ungereimten und ungerechten Verfahren, und es gelang Roms Künsten nie völlig, sie zu besiegen; wo man sich mit Gründen dagegen nicht helfen konnte, da half man sich oft mit Gewalt. Die klugen Einschränkungen und Erweiterungen der Befehle *de providendo*, welche die Päpste wechselweise bald nachgaben, bald wieder zurücknahmen und wohl gar mit Zusätzen bereicherten; die Maasregeln, wodurch sie sich einen guten Erfolg ihrer Absichten bald erzwangen, bald

erschli-

erschlichen; der Kampf, welcher über alle dem entstand und fortlebte — — alles dieses verglichen mit der politischen Verfassung der Reiche und dem Geiste der Zeit biethet ein eben so lehrreiches, als interessantes Schauspiel dar. Allein dieses soll nur ein kurzer Abriss der Entstehung des berühmtesten Kanzleycodex seyn.

Die Widersetzlichkeit der Völker selbst nöthigte die Päpste zu immer neuen Versuchen, zu immer neuen rechtfertigenden Erfindungen. Es war ein kühner Gedanke an die Stelle einzelner Empfehlungen ein allgemeines Gesetz zu setzen. *Clemens IV.* hatte ihn. Er war es, der das erste Beyspiel einer allgemeinen Reservation gab um das Jahr 1268 — — die Reservation aller Beneficien, die am Orte ledig werden, wo sich der päpstliche Hof befindet. Man stelle sich vor, dass aus allen Gegenden damals Schaaren von geistlichen Pfründnern aus mannigfaltigen Gründen mit oder ohne Willen nach Rom zogen und lange da blieben. Klug berief sich der Papst auf das Herkommen, was rohen Menschen das ehrwürdigste Gesetz ist. In der That hatten vorhergehende Päpste die Beneficien solcher Besitzer, die an dem Orte ihres Aufenthalts oder in der Nähe gestorben waren, (man denke besonders unsere Deutsche in Italien und noch mehr, in Rom) aus dem scheinbaren Titel der oberhirtlichen Sorgfalt mit ihren Creaturen besetzt. Aber noch klüger legte *Clemens IV.* an eine schickliche Stelle seiner Decretale gleichsam wie im Vorbeygehen in der Vorrede den Grundsatz des uneingeschränkten Vergebungsrechts aller geistlichen Pfrün-

den für ſeine Nachfolger nieder. Nun war doch eine Reſervation canoniſirt. Sollten ſich die folgenden Päpſte kein weiteres Verdienſt mehr in einer Sphäre verſchaffen, dle ſo ganz nach dem Geſchmack und den Ausſichten der Römer war? *Bonifaz VIII.* erweiterte den Ausdruck *Clemens* des *IV.*: „Beneficien erledigt am Aufenthalt des Hofes„ durch geſchickte Auslegung auf einen beſtimmten Kreis auſser demſelben und auf die Her- oder Hinreiſe; *Johann XXII.* gar auf moraliſche Erledigungen (*Mortem fictitiam Beneficiatorum*) mittelſt Abſetzung, Ceſſion, Wahl, Weihung, Translation, und wie die Titel alle heiſsen, die er mit recht ängſtlichar Genauigkeit zählt, und endlich auf alle Beneficien und Würden, welche nun das ausgedehnte und zahlreiche Perſonale der römiſchen Curia überall beſitzt. Dieſer Papſt war es, welcher den Kanzleyregeln ungefähr die Form gab, die ſie ſeit mehr als 120 Jahren unabgeändert fortbehalten, und der ſie zu den ſchreyendſten Miſsbräuchen trieb. Er wird daher mit Recht für den Haupterfinder derſelben angeſehen. Denn kaum hatte er im Jahr 1316 die päpſtliche Krone erſchlichen, ſo dictirte er ſchon fünf Tage nachher ſeinem Vicekanzler *Gaucelmus* (da die Cardinalswürde zur höchſten Ehre geſtiegen war, wollte ſie ſich nicht mehr recht mit dem Kanzleramt vertragen, man ſchuff alſo für niedrigere Prälaten auch einen niedrigeren Titel) in die Feder, was er lange zuvor ausgedacht hatte: „Alle Beneficien überall, welche durch Erlangung eines andern aus päpſtlicher Bewilligung erledigt würden, ſollen ſeiner

und

und des päpstlichen Stuhls Verleihung reservirt seyn.„ Man sehe den *Baluzius in not. ad vit. Pontif. Avenion. pag.* 722. So entstanden nach und nach die Kanzleyregeln. Sie zu vermehren und so allgemein als möglich geltend zu machen, das war die vorzüglichste Bemühung *Johann* des *XXII.* Es gelang ihm so gut, daſs er bey einer königlichen Verschwendung im Leben die ungeheure Summe von 20 Millionen beym Tode hinterlieſs. In der mehrmal gerühmten *Raccolta di Scritture di regia giurisdizione*, die in Florenz erschienen ist, befinden sich drey gründliche Aufsätze über die Kanzleyregeln, zwey im *III.* und einer im *VII.* Theile. Sie erschöpfen zusammen fast alles, was über diesen Gegenstand gesagt werden kann. *Zus. d. Uebers.*

Vier-

Viertes Kapitel.

Von der landesherrlichen Aufsicht über die Regulirung des Clerus und über die Verwaltung der Kirchengüter und frommen Stiftungen *).

Vor nicht gar langer Zeit nahmen die Landesherren in den meisten Gegenden Europens noch einen mehr oder weniger, häufig aber sehr eingeschränkten Antheil an diesen wichtigen Gegenständen. Theils waren sie mit Maasregeln kriegerischen Ehrgeitzes oder verwickelter Staatsklugheit von aussen, und mit ihren Finanzen von innen zu sehr beschäftiget; theils durch jesuitische Erzie-

*) Dieses und mehr oder weniger einige der folgenden Kapitel habe ich nicht so fast nach den Ausdrücken und Anwendungen des würdigen Verf. genau übersetzt, als in seinem Geiste und nach seinen Grundsätzen selbst vorgetragen. Diese sind für jedermann schätzbar und beyfallswürdig, jene schienen mir mehr blos für seine Landsleute als für uns Deutsche verständlich und anwendbar zu seyn. Kleine Zusätze und Abänderungen habe ich mir aus eben diesem Grunde fast in allen folgenden Kapiteln erlaubt, ohne sie allemal bemerklich zu machen, ausgenommen, wo es der Verf. weniger stark ausgedrückt hätte, oder es nur meine Denkart war. *D. Uebers.*

Erziehung geblendet, und durch die so eng verknüpfte Macht der Clerisey und des Aberglaubens gefesselt. War es unter solchen Umständen ein Wunder — wenn sie es nicht wagten, die Regulirung der Geistlichkeit in allen den Theilen, welche nicht unmittelbar mit der christlichen Ausübung des Predigtamtes und der Ausspendung der Sacramente zusammenhiengen, die Verwaltung der zum frommen Gebrauche bestimmten Güter aber ohne Ausnahme, der gesetzgebenden Weisheit zu unterwerfen? Sie liessen die Bischöfe und ihre Vicarien in Sachen der Weltgeistlichkeit; die Generale und Provinziale, die Aebte und Prioren in den Klöstern walten. Es stand bey ihnen, dieses so gelten zu lassen, und mit so viel öffentlicher Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und wahrer Religion zufrieden zu seyn, als sich da erreichen liess. Nur Ehre, Ruhm und den Segen der Nachkommen, das liegt jedem am Tage, erwarben sich jene Fürsten durch solches Geltenlassen nicht: nur darf man ohne den allgemeinen Vorwurf grober Unwissenheit oder schändlichen Eigennutzes es unsern erleuchtetern Fürsten nicht zum Verbrechen machen, wenn sie ihre schärfern Blicke etwas weiter ausdehnen und bey hellern und gründlichern Einsichten in das wahre Interesse der Staaten, in den ächten Geist des Christenthums Gegenstände in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen,

welche

welche einem Stande nicht weiter allein überlassen werden können, der oft aus der Verwirrung dieser Dinge Vortheil zieht; dem es bey der allzu großen Abhängigkeit von Rom, von der Verfassung der Dinge und dem Glauben des Volkes selten ein rechter Ernst seyn kann, wirkliche Besserungen vorzunehmen, und dem bey dem besten Willen der äußere Nachdruck, die gehörige zwingende Macht dazu fehlt.

Aber Dank sey es der Philosophie, welche in neuern Zeiten durch ihr immer reiner, wärmer und allgemeiner sich ergießendes Licht eine größere Aufmerksamkeit auf alle Theile der Staatswohlfahrt und ihre Verknüpfung zu eben demselben Zwecke verbreitet! Dank sey es dem in Frankreich durch den unseligen Zusammenstoß Roms und der Jesuiten mit den gelehrtesten und edelsten Männern zu nothdürftiger Vertheidigung erweckten Studium der Schrift und Kirchengeschichte, welches uns zu den reinen Quellen der heiligsten Religion und zu den ächten Beyspielen christlicher Tugenden und Amtsverwaltung zurückgeführet hat! Was man ehemals aus Vortheil für Eingriff in göttliche Rechte hielt, zeigt sich nun als einen untergeordneten Theil der Gesetzgebung; was man noch vor kurzem als ein Vorrecht der geistlichen Macht betrachtete, davon wagt es diese Macht bald selbst nicht mehr, die

landes-

landesherrliche Hoheit von der vorzüglichen Theilnehmung auszuſchlieſsen. Selbſt über die Regulirung dieſer auf ihre Freyheiten ſo eiferſüchtigen Macht und über ihre Leitung zum Wohle des Staates ſind die weiſeſten Verordnungen erſchienen, und theils ohne Widerſprüche und zu öffentlicher Zufriedenheit, theils mit Folgen durchgeſetzt worden, die erſt ſpäter zu ihrem Vortheil ſichtbar geworden ſind, und Lobredner gefunden haben. Ich wünſchte daher gar ſehr, meine Mitbrüder! daſs ihr, ehe ihr euch zu lauten Klagen gegen die von erhabenen Fürſten vorgenommenen Reformen der Cleriſey hinreiſsen laſſet, erſt mit gutmüthiger Geduld die Folgen erwarten, und euer vielleicht zu kurzſichtiges Urtheil einsweilen weiſe aufſchieben möchtet, bis Erfahrung und längeres Nachdenken euch gründlich über ihre Güte oder Unnützlichkeit belehreten. Es iſt nirgends gefährlicher, in ſeinen Urtheilen dem Strohme zu folgen, als in Gegenſtänden der Religion; und es iſt niemals ſchwerer, die ungerechteſten und unrichtigſten Schlüſſe zu vermeiden, als wenn man ſich in Gegenſtänden eigenen Intereſſes dem erſten Anſtoſs ſeiner Empfindungen zu leicht überläſst.

Solche Gegenſtände ſind erſtens: die Unterhaltung der Kirchengebäude, die Herſtellung alter, die Erbauung neuer, die Einſchränkung zu

vieler

vieler Kirchen, die Unterſuchung der Kirchenrechnungen, und die Abſtellung alles unnützen Aufwandes, aller dem Geiſte des Chriſtenthums widerſprechenden Miſsbräuche. Doch dieſen Theil der Aufſicht hat ſich die weltliche Macht bey uns nie entziehen laſſen, und über ihre von Zeit zu Zeit getroffenen Maaſsregeln, meines Wiſſens, keine oder doch nur ſehr ſchwache Widerſprüche von Seiten der Cleriſey erfahren. Das war auch höchſt billig. Sind nicht die Fürſten die vornehmſten Wohlthäter der Kirche geweſen? Sind ſie es nicht, welche die Pflicht haben, das Eigenthum derſelben zu ſchützen? Sind Güter und Einkünfte nicht augenſcheinlich etwas Zeitliches, worüber dem Landesherrn die Verwaltung gebühret?

Die Ernennung zu Beneficien und die Beſitznehmung derſelben ſind zweytens Dinge, worauf die Fürſten ſtäts ihre Rechte zu behaupten geſucht und in neuern Zeiten ruhig behauptet haben. Ueber dieſe ihre Rechte ſind im vorhergehenden Kapitel einige Bemerkungen gemacht worden. Sie ſind aus allzu guten Gründen erworben, und der Gegenſtand ſelbſt iſt für die Ruhe und das Wohl des Staats zu wichtig, als daſs die Regenten ſich der Aufſicht und Leitung derſelben überheben könnten. Nur ein Punct iſt in den vorigen Zeiten ſehr geringer, in den neuern aber zumal vom Kaiſer *Joſeph II.* und dem Groſsherzog

Leopold sehr sorgfältiger Aufmerksamkeit gewürdiget worden — — die Bestimmung und Anwendung der Beneficien. Es ist wohl klar, dass sie nach dem ächten Geist der Kirche zu nichts geringerem, als zur Seelsorge und zum Unterrichte des Volks bestimmet seyn können. Darin besteht allein der Beruf der Priester, und die alte Kirche hatte keine anderen. Nun ist aber seit den Zeiten der Kreuzzüge überall eine ausserordentliche Menge Beneficien, ohne Zweifel aus guter Absicht, gestiftet worden. Nur leider! erstreckte sich diese Absicht bey den eingeschränkten Religionsbegriffen unserer guten Alten gar oft bloss auf das Messelesen, den Chor und das Brevier. Daher die fast unbeschreibliche Anzahl gestifteter Messen. Was war davon die Folge? Eine verhältnissmässige Anzahl von Geistlichen, welche für die wahren Bedürfnisse der Seelsorge überflüssig, der Religion keinen wesentlichen Dienst thaten — sie vielmehr durch Unwissenheit, Mangel an Sitten, Müssiggang, schmutzige Armuth und übles Beyspiel entehrten, und dem Staate zur Last fielen. Welches sind aber die ersten und wesentlichen Bedürfnisse der Religion Christi und des Staates? Fruchtbare und treue Ausübung des christlichen Lehramtes, verständige Ausspendung der Sacramente, Erleichterung der Armuth und des Elends. Dazu sind die Schätze der Kirche und ihrer

rer Diener bestimmt. Wenn also unsere erleuchtetern und gutgesinnten Fürsten die Beneficien und gestifteten Messen zur Herstellung und Verbesserung der pfarrlichen Seelsorge vertheilen, vereinigen und einrichten, so thun sie nichts anders, als was die Stifter derselben selbst gethan haben würden, wenn sie in helleren Zeiten gelebt und die wahrhaft religiösen Bedürfnisse ihres Vaterlandes hätten überschauen und voraussehen können. Aber vielleicht will man nicht, dass eben sie, die Landesherren diese Reformen vornehmen? Allein man überlege nur, wer soll sie vornehmen? Die Bischöfe? Aber es sind zeitliche Dinge, äussere Kircheneinrichtungen. Wo sollten die Bischöfe als solche und in fremdem Lande Kraft und Nachdruck dazu hernehmen? Es sind Abänderungen von Testamenten der Bürger, und wer hat das Recht, Abänderungen mit Testamenten vorzunehmen als der Landesherr, von dessen Gesetzen und Schutz ihre Gültigkeit und Heiligkeit abhängt? Oder sollen damit gar keine Abänderungen, nicht einmal zum offenbaren Besten der Seelsorge, vorgenommen werden *)?

Zur

*) *Joseph II.* forderte in einer Verordn. vom 6. Junius 1782. und in einer andern vom 5. Oct. ebend. Jahrs genaue Verzeichnisse der einfachen Beneficien ohne Seelsorge sammt ihren Fassionen, desgleichen von allen bestehenden frommen Stiftungen ohne Ausnahme in einer Verordn. vom 23. Oct. Er befahl

Zur sichtbaren Verbesserung der Seelsorge führet drittens die Zertheilung weitläufiger Pfarren in mehrere kleinere, die Errichtung neuer, die Dotirung und anständigere Versorgung armer Pfarren und Seelsorger. Wem fiel diese schädliche Ungleichheit nicht überall auf? Wer wünschte hier nicht Verbesserung? Gleichwohl hat sie vor dem Kaiser *Joseph II.* kein Fürst, meines Wissens, gewaget. Gleichwohl gab es Leute, die ihm darüber laute oder stille Vorwürfe machen zu dürfen geglaubt haben. Zumal hat die Errichtung neuer Bisthümer Klagen erregt. Fehler in der Ausführung konnten jene Klagen vielleicht rechtfertigen, davon rede ich nicht, sie gehen mich nichts an. Genug, der Grundsatz, die Absicht des grossen Kaisers kann nicht anders als mit Unrecht angefochten werden. Waren die Bisthümer im christlichen Alterthume im Grunde etwas anders als Pfarren, deren Vorstehern die Leitung des damit verbundenen Clerus und die Verwaltung der Einkünfte ihrer Kirche anvertraut war?

befahl den 3. Jäner 1783, Stiftungen auf Processionen zum Unterricht der Jugend, die zur Erlösung der Christensclaven bestimmten Kapitalien zur Versorgung der Armen (Hofdecret vom 17. Julius 1783) zu verwenden, die Beneficien sollen in Pfarren, die einfachen Beneficien in Curata verwandelt werden. Sieh die schöne Verordn. *Josephs II.* vom 24. Oct. 1783. *n.* 5. So viel nur zum Beyspiele. Zahlreich sind dergleichen Veränderungen zum Besten der Seelsorge in Toscana vorgenommen worden. *Anm. d. Uebers.*

war? Und wenn Pfarren von mäſsigem Umfange eben ſo wie Landgüter auch leichter überſehen, und beſſer beſorget werden können, iſt dieſes nicht eben ſo gut der Fall bey den Biſthümern? Jene und dieſe ſind einerley Urſprungs; ſie haben in barbariſchen Zeiten bey armen und rohen Völkern und in entvölkerten Gegenden dieſe Verfaſſung erhalten. Das Recht, Biſthümer und Pfarreyen unabhängig von der Kirche zu errichten, zu theilen, zu übertragen, und zu vermehren, haben doch die ältern römiſchen, und die neuern fränkiſchen und deutſchen Kaiſer gehabt, und mit dem lauten Beyfalle der Päpſte und Biſchöfe frey ausgeübt *)?

Ein

*) Anfangs waren es die Apoſtel und ihre Jünger, welche, geſandt, der ganzen Welt das Evangelium zu predigen, wo ſie eine Gemeinde gebildet hatten, Biſchöfe und Prieſter (Aelteſte) darüber beſtellten. Natürlich nahmen Fürſten ſo lange nicht den geringſten Antheil, als ſie die Kirche ſogar verfolgten, als ſie arm, ohne alle weltliche Rechte und Anſprüche, mit der Befriedigung bloſs geiſtiger Bedürfniſſe, und als Privatreligion ohne Einfluſs auf die äuſserliche Ordnung war. „Sobald die Kaiſer Chriſten geworden, hiengen die Kircheneinrichtungen von ihnen ab„ ſagt *Socrates* in der Vorrede zum *V.* Buch ſeiner Kirchengeſchichte. Von dieſer Zeit an wurden Maaſsregeln übet die Errichtung, Erweiterung, Einſchräukung, Vertheilung und Unterordnung der Biſthümer auf den Concilien mit dem Beyfalle der Kaiſer getroffen; die herrſchende Maxime war., ſich ganz nach der bürgerlichen Ordnung zu richten. Erhob ſich zum Beyſpiel ein vorhin armer Ort zur volkreichen Stadt, ſo erhielt

Ein noch wichtigerer Gegenſtand iſt viertens der Aufmerkſamkeit der Fürſten oder dem Clerus ſelbſt in den vorigen Zeiten ſehr oft entgangen, und bisweilen gar dem Zufalle überlaſſen worden — die Erziehung einer wohlunterrichteten, geſitteten und frommen Prieſterſchaft. Was kann für jeden chriſtlichen Staat von entſchiednerer Wichtigkeit ſeyn? Was kann für ihn einen zuverläſsigern, gröſsern Werth haben? Die Denkungsart, die Sitten und Beyſpiele der Prieſter ſind

hielt er auch gleich einen Biſchof; veränderte der Kaiſer die Regierung in den Provinzialſtädten, ſo wurden gleich auch die erzbiſchöflichen Rechte an den Sitz der weltlichen Geſchäfte verlegt. Man ſehe den 17. Canon des *IV.* Generalconciliums zu Chalcedon. Aehnliche Verfügungen enthält das *IV.* zu Carthago im 16. Canon früher, und das Trullaniſche im 38. ſpäter. *Zonaras* leitet daraus die Rechte der Kaiſer ab, neue Biſthümer und Erzbiſthümer in Städten zu errichten, die ſie gebauet, oder wieder hergeſtellt hatten; *Balſamon* erklärt ſich noch in allgemeinern Ausdrücken. Die erſten römiſchen und griechiſchen Kaiſer und ſogar noch die fränkiſchen übten Rechte aus, die weit näher mit dem Innern der Cleriſey und Kirche zuſammenhiengen, als die äuſsere Form der Sacramente, die Kirchenſtrafen, die Heilignng der Feſte, Liturgien u. ſ. w. Denn die Könige ſind Statthalter Gottes und Theilnehmer des biſchöflichen Amtes wegen des äuſsern Regiments der Kirche„ ſagt ein römiſches Pontificale, gedruckt in Rom im Jahr 1595. *Carl* der Groſse, *Otto I.*, *Heinrich II.*, *Ludwig IX.* von Frankreich errichteten Biſthümer aus ganz eigener Macht, und beſtimmten ihre Gränzen; *Wamba*, König in Spanien, theilte im Jahr 680 das Biſthum Toledo. Die Päpſte billigten dieſe Anordnungen. *Zuſ. d. Ueberſ.*

sind die Muster, wornach sich der allerzahlreichste Theil des Volkes richtet; von ihrem Unterrichte hängt die Aufklärung und Leitbarkeit des grofsen Haufens, von der getreuen und verständigen Ausübung ihres göttlichen Berufes ein grofser Theil der öffentlichen Glückseligkeit ab; bey einer mangelhaften Bildung des Clerus bleiben so viele Forderungen der Religion unbefriedigет, bey gewissen unter ihm herrschenden Grundsätzen, bey gewissen Verknüpfungen derselben mit Ansprüchen fremder Mächte ist die Freyheit und Ruhe des Staates in Gefahr. Nun ist es theure, unerläfsliche Pflicht des Regenten, diese Freyheit und Ruhe in Sicherheit zu setzen, die öffentliche Glückseligkeit durch zweckmäfsige Mittel zu befördern, und für die Wiederherstellung und Ausbreitung der Religion dadurch mit weiser Sorgfalt zu wachen, dafs er die äufsern Hindernisse, welche ihrem Geiste seine natürliche Wirksamkeit benehmen, auf die Seite räume. Diese Hindernisse waren mannigfaltig und grofs. Wie — konnte man wohl eine allgemeinbrauchbare Denkungsart von Geistlichen hoffen, die man der Bildung eines einzelnen Ordens und der Mönche gleichsam als ein Monopolium ohne landesherrliche nähere Aufsicht überliefs? Konnte eine Bildung zur Seelsorge zweckmäfsig, gleichförmig und practischgut ausfallen, wobey weder die Gegenstände, noch die

Methode

Methode in strenger Rücksicht auf dieselbe bestimmt, und die durch Leute ertheilt wurde, welche die Seelsorge selbst nie geübet haben? War es nicht natürlich, dass das Land mit überflüssigen und müssigen Geistlichen überschwemmet wurde, so lange der Landesherr die Weihungen der Bischöfe gar keinen Einschränkungen unterwarf? Konnte die Seelsorge für gute und geschickte Jünglinge wohl sehr reitzend seyn, wenn Pfarren und Beneficien ohne mühsame Vorbereitung, ohne theuer erworbene Verdienste geistlicher Wissenschaft und Erfahrung, durch Willkühr, Gunst und Empfehlung erhalten werden konnten? Wenn durch höchst ungleiche Austheilung der Einkünfte die einen bey ihrem schweren Amte darben, und sich bettelhaften Mitteln und der Verachtung Preis geben mussten, indess andere neben ihnen bey nicht schwereren Pflichten mit überflüssigem Fette gemästet, grösseren Kummer für Ruhe und Bequemlichkeit, als für ängstliche Wartung ihrer Heerde bewiesen? Wenn endlich mit den besten Pfründen gar keine Zucht, keine Seelsorge verknüpft war, und die Besitzer derselben gleichwohl auf die arbeitsamen Pfarrer stolz herabsahen, und sie wohl auch oft willkührlich und hart behandelten? Dieses sind nur einige der mannigfaltigen Hindernisse, welche zumal der Kaiser *Joseph II.*

U weg-

wegzuräumen mit eben so viel frommem Eifer als Muth versucht hat *).

Wer gesunden Kopf mit einem guten Herzen verbindet, der frage sich: War es nicht erwünscht, dass man in der Regulirung dieser Dinge doch einmal anfieng? Wird man sie nicht früher oder später allemal vornehmen müssen, wo man das wahre Interesse der Religion und des Staats nicht einseitig, wie meistens bisher, sondern zugleich, und in enger schwesterlicher Eintracht befördern will? — Man frage sich weiter: Wer kann in dieser doppelten Rücksicht, wer soll sie vorzüglich unternehmen, diese Regulirung des Clerus und seiner Güter?

* Diese Hindernisse und die dagegen vorzunehmenden Verbesserungen sind in einer musterhaften Verordnung Kaiser *Josephs II.* vom 24. Octob. 1783 mit ihren Beweggründen einzeln angegeben S. 109. des *II.* Th. der Sammlung etc. Für die Einschränkung aller Winkelschulen vom ersten grammatischen Unterricht an, für die Einförmigkeit und landesherrliche Leitung des philosophischen und theologischen Unterrichts und andere Dinge war bereits die grosse und fromme Kaiserinn *Maria Theresia* besorgt gewesen. Man sehe ihre Verordnung vom 13. Octob. 1770, 5. Octob. 1776, und vom 3. Octob. 1778 in dem *I.* Th. der Samml. etc. Der Kaiser brachte diesen Theil der Kirchenverbesserung in ein schönes und beynahe vollständiges System, dem nichts als kluge Ausführung zu wünschen war. Sie ist auch, meines Wissens, im Oesterreichischen so ziemlich gut gelungen, und kann nichts anders als sein Andenken bey seinem Volke verewigen, und mit dem Laufe der Zeit, welche Vorurtheile und Leidenschaften auflöset, immer werther machen. *Anm. d. Uebers.*

ter? Etwa die Bischöfe? Aber sie können und sollen ja nur dem ursprünglichen Beruf nach unterrichten, ermahnen, nur die untergebenen Seelsorger in der bloss geistlichen Ausübung ihres heiligen Amtes bilden und leiten; sie können ja als solche, ohne vom Staat entlehnte Kraft, äussere Handlungen und Anstalten nicht befehlen, für sich allein nicht wirksam befördern und schützen; sie können ja in fremdem Gebiethe den Vorurtheilen des Volks, den einseitigen Interessen einzelner Glieder und Stände keinen Zwang, ihrer mannigfaltigen Abhänglichkeit und so manchem Hindernisse, das aus ihren gegenwärtigen Verhältnissen entsteht, keinen Machtspruch entgegensetzen. Also etwa die Concilien? Aber sie bestehen ja wieder aus Bischöfen; besitzen keine ausgedehntere Macht, keinen höhern Beruf als diese; haben auch gewöhnlich kein höheres, allgemeineres Interesse als diese. Wenn die Regulirung, wovon wir sprechen, von Concilien oder Bischöfen allein, oder nur vornehmlich zu erwarten wäre, so wäre sie bereits lange, wenigstens in einzelnen Theilen, ausgeführet worden. An gutem Willen und auch an Versuchen fehlte es ihnen gewiss nicht. Man schlage nur das ehrwürdige Concilium von Trient nach. Wie viele von den Vorschlägen desselben, die äussere Kirchenzucht und Regulirung des Clerus betreffend, sind nur durch die ernstlichste Mit-

wirkung der Landesherren ins Werk gesetzt werden? Und wie viele sind noch zurück, wo die letztern keinen lebhaften Antheil genommen haben? Allerdings wird dieser Theil der so wesentlichen Kirchenverbesserung erst alsdann mit schnellem und dauerhaftem Erfolg gekrönet werden, wenn gutwillige Ueberzeugung von innen, und antreibende Gewalt von aussen zusammenstimmen; wenn Bischöfe und Landesherren durch gleich wahre Grundsätze, durch gleich reine Religionsliebe vereiniget, jene überreden, diese befehlen. Wie lange sollen wir diesem glücklichen Zeitpuncte noch seufzend entgegensehen? — Wir haben in unsern Tagen zwey erleuchtete, erhabene Fürsten gesehen, wovon der Eine *Joseph II.*, vielleicht, weil er bey dem besten Willen, Gutes zu thun, sich von einigen Bischöfen wenig Unterstützung versprechen zu können glaubte, Verbesserung nur befahl; der Andere *Leopold*, wiewohl Regent eines mehr als fünfzehnmal kleinern Staates, dieselben mehr empfahl, vorbereitete, durch Künste der Belehrung unterstützte, und dennoch — nicht vollenden konnte. Eine so grosse Kluft befindet sich noch zwischen dem Interesse des Clerus und Volksglaubens, und jenem des Staates und der Religion Jesu Christi *). Darf

*) Ich bitte, meine Leser, bey dem, was ich über die Ausführung der Kirchenverbesserungen durch die Landesherren gesagt

Darf ich fünftens noch ein Wort von der Aufmerksamkeit auf das nöthige Verhältniſs der Weltgeiſtlichen und des Kloſterſtandes zur übrigen

geſagt habe, die hohe Achtung nicht zu verkennen, die ich für die Nachfolger der Apoſtel, die ehrwürdigſten Biſchöfe empfinde, und vielmehr laut bezeuge. Ich denke keineswegs, ihr wohlgegründetes Anſehen im Kirchenregimente einzuſchränken oder herabzuſetzen, und die Fürſtenrechte dafür gegen Wahrheit und Recht zu erweitern, zu erheben. Nein; ſondern Folgendes iſt meine Ueberzeugung. Erſtens: Es ſey die Pflicht des Schriftſtellers, wenn er über das, was Recht und Gut iſt, überhaupt unterrichten will, ſeine Leſer auf urſprüngliche Anordnung, auf innern unveränderlichen Beruf, auf reine Vorſtellungen von weſentlichen Rechten, und Pflichten aufmerkſam zu machen, ohne auf die Formen zu achten, welche zufällige Umſtände, Bedürfniſſe und der Geiſt der Zeit denſelben gegeben haben. Zweytens: Den Beruf der Biſchöfe auf treue Bewachung der Heerde Chriſti, auf die leitende Oberaufſicht über die Seelſorge und Erzeugung redlicher und geſchickter Hirten, ihre Rechte auf bloſse Vormundſchaft und Theilnehmung durch Rath und Belehrung, ihre Macht auf bloſs geiſtige Waffen in Dingen zurückführen wollen, welche nicht rein zum chriſtlichen Predigtamte und zur Verwaltung der heiligen Sacramente gehören — das heiſse von ihrer erhabnen Würde ächte, erhabene Begriffe haben; heiſse ihr Anſehen eher erheben als einſchränken. Dieſes Anſehen iſt nie gröſser und ehrwürdiger, als wenn es von zeitlichen Intereſſen und Abſichten entkleidet, und auf die reine Religion der Wahrheit und Liebe gegründet in ſeinem göttlichen Glanze ſich zeiget. In Sachen der Religion erhält nackte Heiligkeit des Charakters und Betragens ungleich gröſsere, zuverläſsigere, allgemeinere Ehrfurcht und Gehorſam, als dreyfache Kronen, Inful, Stab und alle die Zeichen weltlicher Hoheit. Drittens: Eben der

fort-

gen Bevölkerung hinzusetzen? Auch erst in unsern Zeiten haben sie die Landesherren wieder unter ihre Pflichten zu zählen angefangen. Sie fordern jährliche Verzeichnisse des Personals von beyderley Clerus, weil diese das beste Mittel sind, jenes Verhältniss zu übersehen, und für dessen Herstellung und Erhaltung Maassregeln an die Hand zu geben; sie binden die feyerliche Ablegung der Ordensgelübde an ein reifes Alter, um die Jahre unschuldiger Unerfahrenheit keiner frommen Verführung auszusetzen, die Klöster nicht mit Betrogenen und Unzufriedenen zu füllen, und dem Staate nützliche Bürger und Bürgerinnen zu entziehen; sie erschweren armen und faulen Jünglingen ohne Talent und Beruf den Zugang zu den Studien und Weihen, und entziehen den Mönchen das allzu reitzende Privilegium, das Mark des Landes in müssiger Ruhe und bequemem Nichtsthun zu verzehren — sondern nöthigen sie, öffentlich vor den Augen des Publicums zu zeigen, wie auch sie sich zum Dienste der Religion und des Staates vorbereiten und geschickt machen. Die

Vermin-

fortwährenden Blendung dieser Zeichen, dieser Furchtsamkeit, die Gränzen der hierarchischen Grade klar zu bestimmen, diesem Hin- und Herhinken zwichen beyden Mächten sey es grossen Theils zuzuschreiben, dass so wenig Kirchenverbesserungen versucht werden, dass so wenige recht gelingen, dass so viele Eifersucht und Widersetzlichkeit fortdaure. *Anm. d. Uebers.*

Verminderung müſsiger, übelunterrichteter Weltgeiſtlichen, die Abnahme der groſsen Anzahl der Kloſterleute ſind ſehr ſichtbare Folgen dieſer Verordnungen *).

Es ſind nicht etwa Neuerungen, welche die Landesherren unſerer Zeit darin unternehmen. Nichts weniger. Nach einem Geſetze *Conſtantins* des Groſsen durfte niemand in den Clerus treten, der nach der damaligen Verfaſſung zu öffentlichen Staatsämtern beſtimmt war; es durften auſserdem keine reichen Leute ordinirt werden **). Nach einem Geſetze des Kaiſers *Mauritius* durfte ſich niemand dem Kriegsdienſt durch den Eintritt in ein Kloſter entziehen. Für die Bildung des Clerus ſorgte *Carl* der Groſse nach den Umſtänden ſeiner Zeit durch Geſetze und Anſtalten; und was den Bau, die Unterhaltung und Herſtellung der Kirchen betrifft, ſo enthält der Codex des *Theodoſius*

*) Dazu diente ferner die Herabſetzung der Mönche und Nonnen auf eine beſtimmte Zahl, die Verbindlichkeit der Seminarienerziehung, die Einſchränkungen des *Tituli menſae*, die Erſchwerung alles Müſsiggangs, die Gleichhaltung mit den übrigen Bürgern des Staats, und viele andere Dinge mehr. *Der Ueberſ.*

**) Man ſehe den 2. Tit. des *XVI.* B. des *Theodoſius* und dazu die Anmerkung des *Gothofredo*. Die Verordnung des Kaiſers *Mauritius* mit der beſcheidenen Klage des heil. Papſtes *Gregorius I.* Dagegen iſt oben das Nöthige angeführet worden *Anm. d. Ueberſ.*

dosius und *Justinian* sehr bestimmte Gesetze. Die königliche Bewilligung in Absicht auf die Ablegung der Ordensgelübde ist nicht weniger in den bürgerlichen, als kirchlichen Verfügungen des Alterthums gegründet. Ein Concilium von Orleans, das Formularium von *Markulphus*, und ein Kapitulare *Carls* des Grossen, enthalten Beweise davon; und wenn *Hincmar* behauptet, dass dieses Kapitulare nach der Hand zurückgenommen worden, so ist es ein Vorgeben ohne Grund von einem Schriftsteller, den der Cardinal *Baronius* im Verdacht hat, dass er unbewisene Thatsachen anführe *).

*) Sieh das Buch *De l' Autorité du Roi touchaut l'age nécessaire à la Profession Solemn. des Religieux* von *le Voyer de Boutigne.*

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von der

Verbindlichkeit, die landesherrliche Bewilligung zu Veräusserungen, Verpachtungen auf lange Zeit, und zu Schuldverschreibungen nachzusuchen.

Diese Verbindlichkeit ist seit einigen Jahren in wiederholten sehr ernstlichen Verordnungen der Fürsten zur strengen Pflicht gemacht worden *). Dazu hatten sie ohne Zweifel vollkommene Macht und wichtige Gründe. Die Güter und Einkünfte der Kirche sind zeitliche Gegenstände; sie stehen also unter dem Schutze und der Verwaltung der Landes-

*) Die Hauptverordnung des Kaisers *Joseph II.* ist vom 5. Oct. 1782. Sieh S. 250. des *I.* Th. der Samml. Darin wird im Eingange der Grundsatz aufgestellt: „Das sämmtliche geistliche und Kirchenvermögen sey nach dessen ächten Ursprung und Zweck, auch nach dem wahren Geist der Kirche ein zum Gottesdienst, zur Seelsorge und für die Armen bestimmtes Patrimonium, wovon den geistlichen Individuen und Gemeinden die Nutzniessung nur für ihren standesmässigen Unterhalt, dem Landesfürsten aber als *Supremo Ecclesiae Fautori* und *Canonum Custodi* die Obsorge über die richtige Verwendung des Ueberschusses zustehe.„ Dann werden die Gesetze der Vorfahren vom Jahr 1445 angezeigt. *Zus. d. Uebers.*

Landesherren: sie sind einzig zu religiösen Bedürfnissen bestimmt, ein Eigenthum Christi und der Armen, ein Gemeinschatz, dem Unterrichte und jedem geistlichen Bedürfnisse des Volks geheiliget. Es ist also unveräusserliche Pflicht des Regenten, für ihre Erhaltung und Anwendung zu wachen. Er darf nicht willkührlich über das Eigenthum der Kirche disponiren; aber die Verwaltung desselben nach den Absichten und zu dem Besten der Religion gehört unter seine heiligsten Rechte. Kann ein unterrichteter Fürst diese Absichten, dieses Beste nicht eben so gut einsehen als Bischöfe und Gottesgelehrte? Wird er es bey seinem allgemeinern Interesse, aus seinem höhern Standpuncte nicht vielleicht oft richtiger beurtheilen als sie? Die Rechtsgrundsätze, welche wir indess in den Schulen voriger Zeiten kennen gelernt, und die Praxis, welche wir über diesen Punct beobachten gesehen, ist freylich von den neuesten Verfügungen nicht wenig verschieden. Unsere Lehrbücher handelten von nichts anderm, und unsere Gerichtsstühle, die weltlichen wie die geistlichen, erkannten keine andere Nothwendigkeit als das Ansuchen um die Einwilligung des apostolischen Stuhls.

In der österreichischen Lombardey, wo der Verfasser schrieb, so wie in dem grössten Theile Italiens hielt und hält man häufig noch strenger

und

und gewissenhafter auf die ältern Grundsätze und die Reservationen der apostolischen Bewilligung, welche durch die päpstlichen Decretalen eingeführet worden, als disseits der Alpen, wo jene billig als römische Meynungen behandelt werden, und diese keine Verbindlichkeit haben. Gleichwohl widersetzte sich im Mayländischen selbst der heil. *Carolus Borromäus* den Forderungen der römischen Curie, und erhielt sich im Besitz des undenklichen Herkommens seiner Kirche, die Auctorität des Diöcesanbischofs als eine unentbehrliche und nützliche Bedingung zur Gültigkeit der Verträge unverletzt zu erhalten, ohne auf die päpstliche Vorbehaltung Rücksicht zu nehmen. Nur dem Erzbischofe *Litta* gefiel es, Rom über dieses Recht zu Rathe zu ziehen, und dieses entschied, wie vorauszusehen war, zu seinem Vortheil *). Seit dieser Zeit suchte man in Rom die päpstliche Bewilligung zu Veräusserungen und Verpachtungen auf lange Zeit nach, und führte die Praxis ein, Pachtcontracte auf neun ganzer Jahre mittelst Notariatsinstrumente zu schliessen, die von drey zu drey Jahren erneuert werden müssen.

Nach

*) Darüber ist ein Schreiben dieses heil. Erzbischofs an den *Monsign. Speciano* mit der Antwort des letzteren bekannt gemacht worden. Sieh *Petra ad Constitutiones apostolicas Tom.* 5. *ad Constit. V. Pauli II. Sect.* 3. *n.* 38. Ueber Roms Ausspruch mag, wer will, *Benedicts XIV.* Werk *de Synodis Diöcesanis Lib. XII. cap.* 8. *num.* 10. nachsehen.

Nach den neuern Verordnungen müssen nun auch die alten Maximen der Curie berichtiget, auf allgemeine lautere Grundsätze zurückgeführet, und damit in Uebereinstimmung gebracht werden. Daraus leuchtet jedermann ein, daſs, wenn von der Theilnehmung des Papstes und Bischofs an der Bekräftigung der Verträge in Betreff der Kirchengüter zugleich die Rede ist, der erstere durch die Reservation der Bewilligung die ordentlichen Rechte des letztern verletzen würde, und diese folglich nicht statt haben könne — daſs aber, da das Vermögen der Kirche in der That nichts Geistliches, sondern nur etwas Zeitliches ist, und diese selbst eingesteht, es vom Staate, nicht aber vom Priesterthume erhalten, und unter dessen Schutz fortbewahret zu haben, die Macht, jenen Verträgen Gültigkeit zu geben, ein Theil der landesherrlichen, nicht der geistlichen Gerichtsbarkeit sey. Weil aber nun der Diöcesanbischof gleichwohl auch seiner seits das Recht und die vormundschaftliche Pflicht hat, für die Erhaltung der Güter, welche zum Dienste Gottes und zur Unterhaltung seiner Diener bestimmt sind, zu wachen, so scheint es eine billige Forderung an den Landesherrn zu seyn, daſs er ihn bey Verfügungen dieser Art zu Rathe ziehe, und sich gemeinschaftlich mit ihm von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit

lichkeit derselben für die Kirche überzeuge. Die nöthige Vorsicht in der Ausführung kirchlicher Maafsregeln scheint diese Forderung klug und billig zu machen. Gute und weise Fürsten erfüllen sie auch wohl itzo so gut, als in den vorigen Zeiten: die nachahmungswürdigsten Beyspiele davon gab Se. Majestät *Leopold II.* als Grofsherzog von Toscana bey allen seinen Kirchenverbesserungen. Allein wenn, während ich dieses schreibe, der Auflauf des Volkes in Pistoia, Livorno, Florenz von einer grofsen Unzufriedenheit zu zeugen scheint, und wenn es wahr ist, was man mich versichert, dafs die Erzbischöfe von Toscana nach alle der mittheilenden Herablassung ihres Fürsten, der zu Folge ihres eigenen Eingeständnisses meistentheils geradezu befehlen konnte, gleichwohl an der Abtragung des schönen Gebäudes und Herstellung desselben in seinem alten Zustand einigen Antheil nehmen, so — weifs man kaum mehr, was man denken oder thun soll *).

*) In den Zeiten der Apostel und Verfolgungen war in der Kirche alles höchst einfach, wenige Gefäfse und von geringem Werthe, keine liegenden Güter, kein stabiles Erbtheil. Wurden der Kirche unbewegliche Güter angebothen, so verkaufte man sie, um das gelösete Geld unter die Armen zu vertheilen, wovon der Clerus ein vorzüglicher Theil war. Nur bedacht, wohlzuthun, und vertrauend auf der Glaubigen

Freyge-

Freygebigkeit sorgte man da noch nicht für die Erhaltung des Kirchenguts. In den ersten 3 Jahrhunderten konnte sie auch durch kein landesherrliches Gesetz unterstützt werden, und Predigten sind zu schwach. Unter dem Kaiser *Constantin* fieng die Kirche an, unbewegliche Güter nicht weiter zu veräussern, sondern aufzubewahren; aber erst nur aus dem Beweggrunde des grösseren Nutzens. Aus sichern Einkünften, Kirchen und Clerus zu unterhalten, schien allerdings weit besser. Im *IV.* Jahrhunderte fieng Kirchenpracht in Gebäuden und Gefässen, Ehrgeitz der Bischöfe und Luxus der Geistlichen an, sich hier und da zu zeigen: da glaubte man zuerst, durch Gesetze Verschwendung in Verwaltung der Kirchengüter und Veräusserung verhüten zu müssen. Diese Gesetze wurden vom Clerus sich selbst auf Concilien aufgelegt, das erstemal zu Ancyra im Jahr 314, dann in der Folge immer öfter, zumal in Africa. Durch sie blieb die Veräusserung auch immer noch erlaubt, aber unter Bedingungen. Der Kaiser *Leo* scheint das Erbtheil der Kirche von Constantinopel zuerst im Jahr 470 durch ein Staatsgesetz vor Veräusserung gesichert zu haben; *Anastasius* dehnte es auf einige andere Kirchen aus, *Justinian* machte es zu einem allgemeinen Gesetze. Die Vernunft- oder Beredungsgründe fand man nach der Sache; in den Mittelzeiten wachten die Päpste mit der unermüdetsten Sorgfalt dafür; nun reguliren sie wieder die Landesherren. *Anm. d. Uebers.*

Sech-

Sechstes Kapitel.

von der Immunität der geistlichen Güter und Personen von Abgaben und Auflagen.

Die Geistlichkeit war ehemals frey von der Grundsteuer und von den Zollauflagen auf die zu ihrem Gebrauche bestimmten Waaren und Lebensmittel: nur bey ausserordentlichen öffentlichen Geldbedürfnissen forderte man von ihr freywillige Beyträge. Diese Beyträge nannte man Kirchensubsidien (*Subsidium ecclesiasticum*), es war der Papst der sie auflegte. Die Last traff die Personen; davon waren aber die Cärdinäle, die Maltheserritter und andere mehr durch Privilegien ausgenommen — so, dass sie grössten Theils auf die Pfarrer und Beneficiaten und denjenigen Theil des Clerus zurückfiel, der an die Residenz gebunden ist.

Die Kaiserinn *Maria Theresia* fieng an, auf die bisher ausgenommenen Güter der Geistlichen ausserordentlicher Bedürfnisse wegen eine Auflage von einer bestimmten jährlichen Summe aus eigener Macht ohne päpstlichen Breve zu legen. Diese Auflage wurde auf den fassionirten Ertrag derselben vertheilt, und berührte daher die Freyheit

von

von Personalabgaben nicht. So lang *Maria Theresia* lebte, wurden gewisse Ausnahmen beobachtet, worin sie mit dem Papste *Benedict XIV.* übereingekommen war, und welche die Widersprüche der Clerisey, vielleicht nothwendig gemacht hatten. Sie hörten bald auf, als *Joseph II.* zur Regierung kam. Ganz Bürger, wie er selbst war, wollte er, dass es alle Unterthanen ohne Ausnahme seyn sollten. Er verordnete daher, dass die Besitzungen der Geistlichen allen bürgerlichen Bürden unterworfen seyn sollten. Sie wären so gut Bürger des Staates, und genössen seinen Schutz und seine Wohlthaten als die übrigen alle, ihr Stand als Geistliche mache in dieser Rücksicht keinen Unterschied.

(Die Wahrheit aufrichtig zu gestehen, so ist ein christlicher Staat seinen Priestern nichts weiter als anständigen Unterhalt schuldig. Hätten sie daher nie mehr als diesen erhalten, wären sie nicht in den Besitz so mannigfaltiger, und so einträglicher Güter des Staats gesetzt worden, die jenen Unterhalt bey weitem übertraffen, so wäre die Freyheit von allen Abgaben ein nothwendiges Privilegium des Clerus geblieben. Sobald sich aber dieser weit über alles Bedürfniss der Seelsorge vermehrte; sobald sich gerade der müssige Klosterstand gegen alles Verhältniss der übrigen Bevölkerung ausbreitete, und bereicherte,

und

und sich halbe Länder in geistliche Güter zu verwandeln droheten — da konnten, ohne die arbeitsame Classe der Bürger unter so viel Staatsausgaben zu erdrücken, die Befreyungen von Abgaben nicht länger bestehen).

Auf diese Befreyung des anständigen Unterhalts nahm der Kaiser auch Rücksicht: er liess die Freyheit von Zollabgaben auf Waaren und Naturalien für Orden, denen die ordentliche nothwendige Unterhaltung mangelte, für Spitäler und Waisenhäuser, für die Cathedralstifter und Pfarreyen, so lange sie anders woher keine anständigen Einkünfte erhielten, bestehen. Man vergleiche nur (denn nichts ist der grossen Aehnliehkeit wegen leichter) den ursprünglichen Zustand der Priesterschaft mit den bemerkten Verordnungen des Kaisers. Jener fiel niemals ein, Befreyung von den öffentlichen Abgaben zu fordern; und wann sie deren aus der Fürsten Gnade erhielt, so dankte sie dafür dem Wohlthäter, ohne sich über jenen zu beklagen, der ihr dieses Privilegium wieder nahm. Dieses hat der heil. *Ambrosius*, wie wir gesehen, bewiesen, da er dazu nur sagte: „Wir wollen lieber reich an Gottes Gnade, als an Einkümften seyn.„

Im *XI.* und *XII.* Jahrhunderte bewilligten die Päpste den Mönchen die Befreyung von Zehnten. Ihr sollet selbst die Vorstellungen, welche

die Bischöfe und Pfarrer damals dagegen machten, mit den gegenwärtigen Grundsätzen vergleichen, und die Anwendung auf die kaiserlichen Verordnungen machen. „Was ist das für eine hassenswürdige Immunität, sagt *Peter von Blois*, Kanzler des Erzbischofs *Richard* von Canterbury in einem Schreiben (in der *Bibliotheca Patrum Tom. 24. num. 80.*) anstatt aller übrigen, dass ihr von der Abgabe der Zehnten befreyet worden, denen die Ländereyen unterworfen waren, ehe sie euch zugehörten, und die bisher nicht aus persönlicher Rücksicht, sondern in Ansehung des Territoriums gegeben worden? Man hat euch in den Besitz derselben gesetzt. Gut; aber warum müssen fremde Rechte darunter leiden? Denn die Ländereyen sind nach der allgemeinen Billigkeit mit den darauf haftenden Bürden an euch gekommen; warum lasset ihr zu Beeinträchtigung anderer die Ländereyen und eure Lebensmittel privilegiren, um andern das Ihrige zu rauben? Wir klagen nicht gegen den Himmel, und streiten nicht über das, was der Papst gethan hat; allein wenn der Herr Papst je manchmal aus besonderer Gnade euch privilegirte, so lang euer Orden arm war, da er von seinem kümmerlichen Einkommen doch freygebig an die Armen abgab — so konnte man dieses auf eine Zeit dulden, wenn es gleich die gemeinen Rechte beleidigte, weil es aus Nothwendigkeit einge-

eingeführet worden: nun aber, da eure Besitzungen ins Unermessliche vermehret worden, hält man diese Privilegien eher für Werkzeuge des Ehrgeitzes als der Religion — — — Wenn ihr euch hartnäckig und unbeugsam bezeuget, — — so werden wir wohl auch darin die Gewogenheit der Fürsten in vollem Maass erlangen, dass der bürgerliche Arm dem geistlichen Schwerte beystehe, und alles, was euch gegen das Orakel des Landesherrn verkauft, oder verschenkt worden, confiscire.„

(In den ersten Zeiten, da *Constantin* der Grosse das Christenthum annahm, und öffentlich schützte, war das Kirchengut noch fast überall kümmerlich zur Unterhaltung des Gottesdienstes und Clerus hinreichend; es konnte also wohl nicht Abgaben zahlen. Dieser Zustand mochte an einigen Orten lange dauern. Darauf bezieht sich vermuthlich ein Gesetz, das sich unter *Constantins* des Grossen Nahmen im *XI.* B. 1. Tit. des theodosianischen Codex befindet: „Die katholischen Kirchen dürfen nicht steuern.„ Das einzige Gesetz dieser Art in diesem Alterthume. Denn wovon die Diener des Altars von *Constantin* an befreyet wurden, waren Staatsämter, Verwaltungen öffentlicher Stellen, Lasten, die nur auf den Personen hafteten — wie Vormundschaften, niedrige und ausserordentliche Pflichten, als Proviantfuhren für die Armee, Strassen- und Brückenarbeit, Einquartierungen der Soldaten, endlich kleine Gewerbschaften, welche sie zu ihrem

nothdürftigen Unterhalt trieben. Die Maxime war, die Geistlichen sollen sich ganz und ohne andere Zerstreuung der Ausübung der Religionspflichten widmen. (Man sehe den *Eusebius* Kircheng. X. B. 7. K. und den *Gothofred* zu dem *II.* B. des Cod. *Theod. de Episcopis et Clericis*). Von der Immunität der Patrimonialgüter noch überall keine Sylbe. Vielmehr sagt ein kaiserliches Decret in dem eben angeführten Buche des theodosianischen Codex, wie die Bischöfe aus Spanien, Italien und Africa es für die höchste Billigkeit ansehen, dass die Geistlichen in Absicht ihrer Landgüter (*praedia*) zu allen Abgaben angehalten werden sollen. Der heil. *Ambrosius* sagt: „Wenn der Kaiser Steuer fordert, verweigern wir sie ihm nicht. Die Ländereyen der Kirche zahlen Steuer (*tributum*): wenn der Kaiser unsere Aecker verlangt, so hat er die Macht, sie zurückzufordern — niemand aus uns steht ihm im Wege.... Wir zahlen dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Der Tribut gehört dem Kaiser; man verweigert ihn nicht.„ *Justinian* versichert in der 37. Novelle ausdrücklich: die Kirchen seyen ehemals von den öffentlichen Abgaben nicht frey gewesen. Alle Immunitäten überall kamen von Königen. Im *VII.* Jahrhunderte fieng schon hier und da ein Bischof an, sie fordern zu wollen, und die Könige wurden freygebiger. Kaiser *Ludwig* der Fromme befreyete im Jahr 816. einen ganzen Mansus (eine Portion Land um die Kirche, die damels zur Unterhaltung hinreichend schien) von allen Lasten. Zur Herstellung der öffentlichen Straffen, Brücken und Ge-

bäuden mussten die Kirchengüter gleichwohl noch immer beytragen. Neue hinzugekommane Ländereyen waren eben so wenig frey. Dem Worte Mansus wurde nach und nach immer grössere Ausdehnung gegeben. Im *XI.* Jahrhunderte wurde bald kein Unterschied mehr gemacht. Die Missbräuche erweckten endlich Widersprüche. Man weiss das Uebrige. *Zus. d. Uebers.*)

Siebentes Kapitel.

Von

Almosensammlern, und Kirchenbettlern, von armen, kranken, und hilflosen Personen.

Wer aus uns erinnert sich nicht, wie vor diesem Stadt und Land von Almosensammlern aller Art überschwemmet worden? Man drängte sich ordentlich um die Almosenbüchsen, und Klingebeutel, theilte Bilder aus, und gab nicht selten Ablässe vor, um sich Eingang und Credit zu verschaffen. Alle diese Missbräuche, welche den Bürger und Landmann beschwerten, ohne der Religion der Liebe wahren Vortheil und Ehre zu bringen, sind von dem Kaiser *Joseph II.* abgestellt worden. Die Almosensammler zu angeblicher Verrichtung andächtiger und beschwerlicher

Wall-

Wallfahrten, zur Stiftung oder Verherrlichung von Bruderschaften, Liebesorden, Bittgängen und einer Menge anderer kleinlicher Andachten sind nicht mehr; gewiss zur Ehre der katholischen Religion und zum Nutzen jener Länder, worauf der unsterbliche Kaiser durch seine weisen Verordnungen oder sein kühnes Beyspiel gewirket hat. Nur allein der Klingebeutel und die Opferstöcke in den Pfarrkirchen sind zur Unterhaltung derselben und zum Besten der Pfarrarmen stehen geblieben *).

Die

*) Die Kaiserinn - Königinn *Maria Theresia* traff bereits Anstalten, um das Sammeln der Ordensgeistlichen zn vermindern. Sie liess von den Stiftungen und Zuflüssen der Mendicantenklöster Einsicht nehmen, und verboth ihnen die Sammlungen in jenen Orten, wo sie die erstern zum Unterhalt zureichend fand. Die ungehorsamen Mönche fanden Mittel, das Verboth zu vereiteln. Darüber sehe man eine geschärfte Verordnung vom 24. Jul. 1779. S. 107. des I. Th. der Samml. etc. *Joseph II.* verbiethet den 1. Jul. 1782. das Sammeln fremden Geistlichen sehr nachdrücklich S. 210 ebend. Th. der Samml. etc. Auch inländische Mönche müssen ausdrückliche Erlaubniss zu sammeln aufweisen können; sieh die Verordn. vom 13. Sept. ebend. Jahrs S. 239. In einer andern vom 24. Junius 1785. wird der Klingebeutel, das Opfergehen, die Opferstöcke durch sehr weise Einschränkungen regulirt; die Opferstöcke und Opferbüchsen, den einzigen für die Armen ausgenommen, so wie die Opfergänge bey Trauungen, Taufen u. d. abgestellt. Sieh S. 69. des *IV.* Th. der Samml. etc. Endlich werden durch eine Hofentschliessung vom 16. Junius 1787 (im *VI.* Th. S. 12.) die Opferstöcke und Büchsen auf den Straffen und Gottesäckern abgestellt. *Zus. d. Uebers.*

Die Almosensammler entstanden bey Gelegenheit des Ablasses, welcher um wohlthätige Beyträge für den ersten Krieg ins heilige Land unter dem Papst *Urban II.* ausgethetheilet worden. Dieser Ablaſs um Almosen wurde bald auf eine Menge anderer Gegenstände ausgetheilet. Es waren erst die Prediger (lauter Mönche), welche das Almosen sammelten *). Die Errichtung von Bruderschaften und Liebesinnungen folgte nach *du Cange* im *XIII.* Jahrhunderte, und mit ihnen die Almosensammler zur Bestreitung der Ausgaben auf Lichter, Kirchengewand, und andere fromme Werke. Doch machte sich hier und da ein Mönchsorden schon selbst in diesem Jahrhunderte durch wohlthätige Verfügungen Ehre, wie die Cistercienser durch das folgende Verboth: „Die Bruderschaften und die Sammlungen der Prediger sollen fürs Künftige auf alle Weise abgestellet werden **).„ Der heilige *Carolus Borromäus* glaubte der Religion einen Dienst zu erweisen, da

*) Sieh in des *Lupus* Abhandlung über die *Conc. general. et provinc. Tom. VI.*, die *Dissert. de peccatis ac satisfactione indulgentiarum. cap. 4.* Den *du Cange* sieh bey dem Worte *Collectores consortiorum.*

**) *Martene Anecd. Tom. IV. Collect.* 1300 *Lit. E.* führt die Schlüsse vieler Kirchen gegen die berührten Almosensammler an. Bey dem *Muratori* findet man ein Concilium von Mayland, worin man lieset, daſs die erbettelten Sachen ohne alle Sünd können hinweggenommen, und von den Hinwegnehmern sich zugeeignet werden.„

da er es sich in einem Schreiben an die vorsitzenden Cardinallegaten beym Kirchenrath von Trient so angelegen sein liess, dem Gerüchte zu widersprechen, das sich verbreitet hatte, als befänden sich in Neapel Almosensammler für den Bau der Peterskirche, und für die Mönche von St. Antonius *). In dem *VII.* Provinzialconcilium zu Mayland unter dem Cardinalerzbischof *Friederich Borromäus* wird dem Bischofe verbothen, gewissen Verbrüderungen die „Erlaubniss zu sammeln zu ertheilen, wenn sie nicht ihrer alten Stiftung gemäss wirklich Gastfreyheit ausüben;„ und es wird noch die Vorschrift hinzugesetzt, durchaus keine Almosensammlung an jemand zu verpachten, zu verkaufen, oder unter der Ausbedingung eines gewissen Antheils zu gestatten; wenn es gleich Leute giebt, welche behaupten, man dürfe sie, wo es Herkommens ist, was aber eher ein verderblicher Missbrauch heissen sollte, an andere verkaufen, verpachten, oder vermöge einer bestimmten Antheilnehmung an der Summe gestatten.„

Die Betteley in den Kirchen und auf den Strassen ist ebenfalls in den österreichischen Staaten und in vielen andern häufig verbothen worden. Man hat einen Armenfond errichtet, und durch öffent-

*) Sieh den Brief des heil. *Carls* an die Cardinallegaten des Conciliums von Trient vom 3. Junius 1563.

öffentliche Arbeitshäuser dem müssigen, lästigen, und mitleidtödtenden Gemeinbettel zu wehren gesucht. Schon *Justinian* verordnete, arbeitsfähige, auswärtige und müssige Bettler nicht zu dulden. *Camerarius* führt über diesen Gegenstand die Gesetze verschiedener Nationen und die Hirtenbriefe heiliger Bischöfe an *).

Was

*) *Justinian Lib. VI. tit.* 9. *Novell.* 80. *cap.* 4. und 5. *Camerarius* ist (für den, der sich hierüber noch auch historisch belehren zu müssen glaubt) nachzuschlagen in seinen *Horis subcisiv. Cent. I. tit.* 16. *de validis mendicantibus*, und *Cent. II. cap.* 74. *de Mendicis, Leprosis, et vera paupertate.* (Der Sammlungsunfug, der in katholischen Ländern so häufig und so stark noch fast überall getrieben wird; der Kirchen- und Strassenbettel, der das Volk drückt, die wahre Armuth beraubet, den Müssiggang und die Faulheit nährt, Sittenlosigkeit erzeuget, die Religion entehrt, und eine Nation schändet, ist einer der wichtigsten Gegenstände für den Seelsorger in den Städten und auf dem Lande. Wer hat mehr Einfluss auf die Belehrung des allzu leichtgläubigen Volkes, wer mehr Gewalt auf die Vereinigung desselben zu wahrhaft frommen und fruchtbaren Anstalten gegen dieses Uebel — als er? Er sollte also zuerst selbst von seinem Grunde, Fortgange, Nahrung, und Folgen politisch und moralisch erleuchtet, und innig überzeuget seyn? Er sollte erst selbst die dagegen getroffenen oder zutreffenden Anstalten historisch und politisch kennen gelernt, und darüber gerne nachzudenken Neigung und Anweisung haben. Mich dünkt, hier und in ähnlichen Absichten läst sich eine beträchtliche Lücke in der Erziehung entdecken, die man den Seelsorgern überall giebt, eine Lücke, welche die Aufmerksamkeit weiser Fürsten nicht zu sehr erwecken kann. Denn wer anders als der wohlunterrichtete, das allgemeine Beste liebende Seel-

Was die armen, kranken, und hilflosen Personen, das ist, die Waisenkinder und alten Leute betrifft, so war es ein Gegenstand der zärtlichsten, ununterbrochenen Sorgfalt des Kaisers *Joseph II.*, den vorhandenen öffentlichen Anstalten neues Leben und Zweckmäfsigkeit zu geben, und neue hinzuzuthun. Diese seine Sorgfalt ist unter andern von dem Grafen *Wilzeck*, bevollmächtigten Minister in der österreichischen Lombardie, vortrefflich unterstützt worden. Er dehnte diese menschenfreundlichen Bemühungen zumal auf das arme Landvolk aus, das in Italien vielleicht mehr als irgendwo von geschickten Aerzten, Wundärzten und Apothekern entblöfset, und vernachläfsiget war.

Da

Seelsorger kann euren Anstalten Beyfall, Leben und Dauer geben? Wer ist fähiger als er, den Mangel eurer Kräfte zu ersetzen, und wo eure Macht, eure Reichthümer, eure Aufmerksamkeit beschränket ist, die Wohlthätigkeit der Gläubigen in Bewegung zu setzen, und sie zweckmäfsig zu leiten? — So ist es hier, ihr Seelsorger! wo sich ein weites Feld zu Verdiensten um Kirche und Staat eröffnet. Welcher Segen! wohlthätige Anstalten zur Verbannung der müfsigen und sittenlosen Armuth vorzubereiten, zu befördern, und zu unterstützen. Welche Himmelsfreude! christliche Wohlthätigkeit zu wecken, zu beleben, und zu einem gemeinschaftlichen Zweck weise zu leiten, damit sie sich weder zerstreue, noch die wahren Mittel der Hilfe oder die wahren Armen, welche derselben bedürfen, zu verfehlen. *Zus. d. Uebers.*

Da die öffentlichen Anstalten zur Unterstützung der leidenden Menschheit jedoch nur dem Mangel häuslichen Beystandes abzuhelfen bestimmt sind; so ist es eine theure Pflicht für uns Seelsorger, unsern Pfarrkindern die Verbindlichkeit recht ans Herz zu legen, die jeder Christ hat, seinen hauskranken und hilfsbedürftigen Personen nach dem Maaße seiner Kräfte daheim im Schooße der Familie beyzuspringen. In den Spitälern werden stäts eine Menge mancherley Gebrechen vereiniget angetroffen werden, verschiedene Krankheiten in dem nämlichen Zimmer concentriret, ansteckende Luft, die eingeathmet wird, da man doch nicht allemal alle Vorsicht gebrauchen kann oder aus Nachläßsigkeit (darf ich hinzusetzen, aus Herzenshärtigkeit, die über dem gewohnten Anblicke des Leidens leicht entsteht?) nicht gebraucht, wo man es könnte, und seuchartige Ausdünstungen, die mit der Zeit sogar in die Mauern dringen, und ihnen Ansteckungskraft mittheilen. Der häusliche Beystand der Kranken hingegen unter den Händen der Aeltern, Brüder und Schwestern ist eine der allerersten Pflichten und einer der süßesten Wünsche der Menschlichkeit; er ist von allen den angegebenen Gebrechen frey, und wenn man ihn ordentlich einzurichten weiß, so ist er auch nicht sehr kostspielig, und ohne Vergleichung vorzuziehen.

Dieſes ſind die Almoſen, dieſes die Werke der Frömmigkeit, die wir Seelſorger unſern bemittelten Pfarrkindern empfehlen müſſen. Daher wird die Stiftung eines vor wenigen Jahren verſtorbenen Pfarrers im Mayländiſchen, der nicht allein durch die Aufſtellung eines Medicus, Wundarztes, und einer Hebbamme, ſondern auch durch Darreichung einer angemeſſenen Nahrung für die Kranken, Geneſenden und Kindbetterinnen ſeines Kirchſpiels ſorgte, ſtäts nachahmungswürdig bleiben.

Eben ſo könnte ein groſser Theil älternloſer Kinder von beyden Geſchlechtern, ohne ſie in die Waiſenhäuſer zu bringen, bey Anverwandten oder einer andern braven Familie des Kirchſpiels erzogen werden. Dafür ſprechen Vortheile, die in den Waiſenhäuſern (je gröſser ſie ſind, deſto gefährlicher ſind ſie auch) nicht allemal und weder ſo leicht, noch ſo zuverläſsig erhalten werden, ein gröſseres Erſparniſs, ſorgfältigere und liebvollere Aufſicht, Entfernung von verführenden Beyſpielen, und frühere, unmittelbare und beſſere Anweiſung zur Arbeitſamkeit und einem nützlichen Berufe. Kurz; die wirkſame und liebvolle Wohlthätigkeit unſerer Landesherren ſoll für uns Beyſpiel und Ermunterung, niemals aber Entſchuldigung ſeyn, wodurch wir uns der Ausübung der Liebeswerke überheben zu können wähnen — dieſer allererſten Pflicht des Menſchen und Chriſten.

(Die

(Die richtigen Winke, die liebvollen Gesinnungen, und die Wärme des Vortrags in diesem kurzen Hauptstücke machen dem Geiste und Herzen des würdigen Verfassers Ehre. Auf drey Stücke wünschte ich in einem kurzen Zusatze die Aufmerksamkeit der Leser dieses Buchs schärfen zu können. Erstens auf die grosſsen Spitäler. Ich habe mich nie überzeugen können, dasſs mehrere kleinere Spitäler nicht nützlicher, und zu den Absichten, wozu sie gestiftet werden, zweckmäſsiger seyen, als Ein grosſses; die verminderte Oeconomie vielleicht allein ausgenommen. Die Pflege ist leichter und bey gleich strenger Aufsicht natürlich besser; der Lärm geringer, die Luft reiner, die Hoffnung zur Genesung bey den armen Kranken gröſser, der unangenehmen, erschütternden Eindrücke weniger, Reinlichkeit und Nahrung vollkommener, und der Beobachtung der Vorsteher mehr ausgesetzt. Sie sind daher, wie mich dünkt, durch den öffentlichen Credit und durch Privatfreygebigkeit mehr begünstiget, viele andere Vortheile zu geschweigen. *Joseph II.* wollte indesſs lauter grosſse Spitäler, wohl nicht ohne philosophische Gründe. Was die Arbeitshäuser betrifft, so würde ich gerade umgekehrt ein grosſses mehreren kleinen vorziehen. Der Lärm, der allenthalben einladende Anblick der Geschäftigkeit, die Mannigfaltigkeit, und der Eifer der Arbeiter ist da höchst zweckmäſsig, und es sind Gesunde, die dahin gebracht werden. Das neuerrichtete Armenhaus in München scheint mir eines der vollkommensten Muster zu seyn. Billig segnen die braven Baiern ihren guten Fürsten und seinen

edel-

edeldenkenden Liebling, den Ritter *Thomson*, mit der lauterſten und freudigſten Dankbarkeit.

Zweytens: Wenn man den Bettel und die müſsige Armuth verbannen will, ſo ſind es ohne Zweifel die Kinder, wobey man anfangen, welche die Aufmerkſamkeit der Seelſorger und Freunde der Menſchheit am ſtärkſten auf ſich ziehen ſollten. Es iſt nicht ſo ſehr Arbeitloſigkeit, als frühe Gewöhnung an Müſsiggang, als Geſchmack am gedankenloſen Nichtsthun, welches den Bettel erzeugt und ſo hartnäckig forterhält. Am gegenwärtigen Geſchlecht iſt wenig zu beſſern, aber vom werdenden iſt alles zu gewinnen. Die Seelſorger, von der Regierung weiſe und ernſthaft unterſtützt, können gewiſs hier Wunder thun. Man muſs nur Zutrauen zu ihnen haben, und ihnen freye Hände laſſen. Die Geiſtlichen ſind die erſten Perſonen bey einem Geſchäfte, wo es zunächſt und vorzüglich auf Erleuchtung, Ueberredung und Zutrauen ankömmt; die weltlichen Gerichte nur die zweyten. Genug, daſs ſie zur thätigen Hilfe und Ermunterung bereit ſtehen. Bey Krankenhäuſern hingegen iſt es der arbeitſame, und zugleich hilfloſe Erwachſene, die Armuth und das Alter, was dem öffentlichen Mitleiden, der liebreicheſten Aufnahme, der ſorgfältigſten Pflege und der ſchonendſten Behandlung von Seelſorgern und Menſchenfreunden empfohlen zu werden verdient.

Drittens: Scheint mir in Abſicht auf Kranke (und bey einem geiſtigen, wahre bürgerliche Ehre liebenden Volk auch in Abſicht auf Erziehung armer oder verlaſſener, müſsiggehender Kinder) eine

An-

Anstalt, eine Unternehmung höchst empfehlungswürdig, die man gerade noch fast nirgends in Ausübung gebracht sieht. Vielleicht setzt sie eine zu hohe Cultur von einer Nation voraus, sie fordert vielleicht zu viele Redlichkeit und Menschenliebe in der Ausführung; vielleicht irre ich in Grundsätzen, und in der Anwendung derselben. Die Anstalt, die ich meyne, bestünde darin. Eine Pfarrgemeinde widmete zum Beyspiele die Interessen eines vorhandenen geistlichen Guts oder Kapitals zur Unterhaltung einer verhältnissmäfsigen Anzahl von Kranken, die zu pflegen, oder von Kindern, die zu erziehen sind (nicht in Spitälern oder Erziehungshäusern, nein! sondern) bey einzelnen rechtschaffenen und verständigen Bürger- oder Bauernfamilien vertheilet. Da bekommen sie für eine gewisse, vermuthlich mittelmäfsige Summe, zumal, wenn es Anverwandte oder durch was immer für ein gemeinschäftliches Band verbundene Menschen sind, zärtlichere Pflege, bessere, freyere und brauchbarere Erziehung. Aerzte, und Lehrmeister werden nach Bedürfniss angewiesen, jener zum Hausbesuch, dieser zu gemeinschaftlichem Unterricht — beyde unentgeltlich. Der Pfarrer und ein redlicher, bey der Gemeinde im Credit und Ansehen stehender Mann wären die natürlichen Auffeher, so wie der Landesherr der Verwalter der zu frommen Stiftungen bestimmten Fonds ist. Diese Idee scheint mir zumal auf dem Lande anwendbar und nützlich zu seyn. Die Ausgaben auf Spital- und Erziehungsgebäude, auf Oeconomieverwalter, Vorsteher und Dienerschaft aller Art fielen hinweg,

und

und kämen der Armuth und Erziehung zu Nutzen. Die Privatfamilien, zumal ärmere und auf dem Lande hätten Vortheile, und die christliche Wohlthätigkeit — sollte die in diesem Falle sich nicht wirksam zeigen? Sollte freywillige, gottgefällige Liebe nicht bey weitem geschickter seyn, Dinge dieser Art, die ganz zu ihrem Gebiethe gehören, mit gutem Erfolge zu behandeln, als es die todte, blofs an dem Buchstaben klebende Pflicht ist? Doch genug! Nur mufs ich noch hinzusetzen, dafs, wer darüber nachdenken will, in einem der erstern Hefte der Staatsanzeigen von *Schlötzer* einen merkwürdigen Auffatz, den in Hamburg gemachten Versuch sie auszuführen betreffend, finden wird. *Zus. d. Uebers.*)

Ach-

Achtes Kapitel.

Von der Unterwerfung des Clerus unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Die Reforme der Juſtizverfaſſung, welche der Kaiſer *Joſeph II.* in ſeinen Staaten vorgenommen, traff ebenfalls das Privilegium Fori der Geiſtlichkeit, das iſt, die Befreyung derſelben von der weltlichen Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalfällen. Dieſes Privilegium wurde aufgehoben, und der Clerus ſammt und ſonders in allen Stücken, die nicht etwas Geiſtliches zum Gegenſtand haben, und von der Ordination und den prieſterlichen Pflichten abhangen, den übrigen Unterthanen vollkommen gleichgeſetzt *).

*) Die Verordnung des Kaiſers *Joſeph II.*, worin er die bürgerlichen und die Criminalgeſetze für alle Unterthanen ſeiner Staaten ohne Ausnahme für gleich verbindlich erklärt, und die Geiſtlichen vollkommen einerley Gerichtszwang mit allen übrigen Bürgern gegen das Beyſpiel von mehr als vierzehn Jahrhunderten unterwirft, befindet ſich in der Sammlung der kaiſerlichen Verordnungen in Juſtizſachen. Sie macht in den Augen uneingenommener und von keinem falſchen Glanz beſonderer Heiligkeit, die dem Clerus zukommen ſoll, geblendeter Menſchen der geſetzgebenden Weisheit und dem

Dieses Privilegium erhielt die Geistlichkeit von *Constantin* dem Grofsen. Die späteren Kaiser und, nach der Zertheilung des Reichs, die neuen christlichen Beherrscher der eroberten Länder haben solches wechselweise eingeschränkt und wieder erweitert. Diese Wankelmüthigkeit der gesetzgebenden Macht hat eine Menge Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den weltlichen und geistlichen Gerichten rege gemacht oder unterhalten. Allerley Vereinigungspuncte sind versucht worden. Man hat die weltlichen Richter nach dem Unterschied der Rechtsfälle und der Klage in Classen gebracht. Die Klage auf den Besitz (das *Possessorium*) ohne allem Unterschied des Gegenstandes blieb dem weltlichen Gerichte zur Entscheidung; die Klage auf eine Sache (*actio realis*) blieb es ebenfalls, und das Privilegium Fori ward blofs auf die Personalklage eingeschränkt, wo der Geistliche Beklagter, nicht Kläger ist. Diese Eintheilung schien lange nicht auf alle Fälle zu passen, die sich ereignen können. Es war nothwendig, hinzuzu-

Muth dieses grofsen, unsterblichen Fürsten Ehre, wird um so mehr Ehre machen, je allgemeiner sich unter uns Katholiken ächte Aufklärung und Wahrheitsliebe verbreiten wird. Wenn man aber *Joseph II.* Vorwürfe macht, als wenn er aus Verachtung des Clerus demselben gar keine Schonung zugestanden hätte, so ist diefs baare Verläumdung, wogegen zwey Verordnungen in der Sammlung der Kirchengesetze, eine S. 111. des *I.*, die zweyte S. 12. des *VI.* Theils ausdrücklich und laut zeugen. *D. Uebers.*

hinzuzuſetzen, daſs, wenn eine Perſonalklage auf erlaubte oder auch unerlaubte, nur nicht dem Clericat anhängende Verrichtungen, als Vormundſchaft, Geſchäftsführung, Curatel und dergleichen Bezug hat, der Geiſtliche ſich nicht einmal perſönlich der Gerichtsbarkeit der dazu beſtimmten weltlichen Stelle entziehen können ſoll. Ueberdem ſind noch einige andere perſönliche Anklagen ausgenommen worden, wogegen man ſich mit dem erwähnten Privilegium nicht ſchützen kann, wie zum Beyſpiel in Betreff des Solds und Lohns, den man den Bedienten und Handlangern ſchuldig iſt. So iſt in dieſem Stücke die Rechtsgelehrſamkeit Frankreichs beſchaffen *).

So hat man auch bey Criminal-Rechtsfällen die bürgerlichen und geiſtlichen Verbrechen unterſchieden, und die erſtern wieder in gemeine und auſserordentliche abgetheilt. Die Franzoſen unterſcheiden zwiſchen gemeinem Verbrechen und privilegirtem Criminalfalle. Dieſer letztere gehört für den weltlichen Richterſtuhl; das erſtere

*) Man ſehe *Nouveau Commentaire ſur l'edit du Mois d' Avril* 1695. *Concernant la jurirdiction eccleſiaſtique par Mr. le Conſeiller au Préſidial d' Orleans Tom. I. Art.* 14. und die fgd. (Nunmehr wird wohl auch in Frankreich dieſe Juſtizverfaſſung in Betreff ger Geiſtlichen eine groſse Abänderung leiden, eine Abänderung, die in mehr als einer Rückſicht Rechtfertigung und Lobſpruch für den Kaiſer *Joſeph II.* werden dürfte. *Zuſ. d. Ueberſ.*)

für die geistlichen Gerichte. Die Rechtsgelehrten jener Nation bekennen jedoch, daſs dieses Recht der Geistlichkeit gar nicht ursprünglich in der Kirche entstanden, sondern aus den landesherrlichen Bewilligungen geflossen ist, und daſs man jene Criminalfälle, worüber der Clerus, zu Folge der ihm ertheilten Privilegien, erkennen kann, eigentlich privilegirte, gemeine Verbrechen hingegen jene nennen sollte, worüber die weltlichen Richter entscheiden, und die durch die Verfügung des gemeinen Rechts denselben vorbehalten worden *).„ Die französische Geistlichkeit bleibt dabey und stützt sich hierin auf die Gesetze des Souverains, daſs das geistliche Gericht auch bey bürgerlichen Verbrechen criminalisch verfahren könne und müsse, wenn es kein privilegirter Fall ist **). Allein eine specifische Erklärung dieser Fälle hat sie, meines Wissens, niemal erhalten können; vermuthlich, weil die Parlamenter das Recht sich nicht haben wollen nehmen lassen, die Entschei-

*) Man sehe *Benign. Milletoti Tractatus de Delicto communi et Casu privilegiato* gegen das Ende, bey *Goldast de Monarchia Tom. III.* Von den groben Verbrechen befindet sich ein Verzeichniſs bey *Julius Clarus.* Es ist nach dem Bericht desselben auf Befehl des spanischen Hofs vom mayländischen Senat verfasset worden. *S. Clarii Praxis criminalis L. V. §.* 1.

**) *Memoires du Clergé de France Tom. VII. cap.* 2. *De la Competence du cours de l'Eglise en ce qui concerne les actions criminelles du Clergé.*

Entscheidungen der Geiſtlichkeit nach den Umſtänden und Bedürfniſſen einzuſchränken oder zu berichtigen.

Dieſe Bemerkungen ſind hinreichend, um zu zeigen, wie wandelbar, unbeſtimmt und willkührlich die Geſetze in Abſicht auf die richterliche Erkenntniſs der Proceſſe der Geiſtlichen in Civil- und Criminalrechtsfällen bisher überall geweſen, und was für mannigfaltige Streitigkeiten zwiſchen beyderley Tribunalien daraus entſtehen müſſen. Es folget daher unwiderſprechlich (für jeden denkenden Menſchen, der Unbeſtimmtheit und Willkühr in der Juſtizverfaſſung für eines der fürchterlichſten Uebel hält), daſs die reformirende Hand des Kaiſers, welcher durch eine ſeiner weiſeſten Verordnungen das Beil an die Wurzel ſelbſt ſetzte, vielmehr geſegnet werden ſollte. Dieſes aber that er wirklich, da er die Gegenſtände durch eine ſcharfe und unverkennbare Linie trennte, das, was mit dem Berufe, den Pflichten und der Würde des Prieſters zuſammenhieng, den biſchöflichen Conſiſtorien überlieſs; den Staatsbürger aber den landesherrlichen Gerichten unterwarf, und in dieſem Geſichtspunct den Clerus mit den übrigen Bürgern völlig in eine Claſſe ſetzte *). Es verlohnt

*) Da dieſe neueſte Reforme der Kirchenpolizey im Staate eine der wichtigſten iſt, und da die gänzliche Aufhebung des Theuer-

lohnt sich der Mühe, ein wenig ins Einzelne zu gehen.

Bereits

Theuersten aller Privilegien der Clerisey die schmerzhafteste Wunde geschlagen, und bey dem Volk ein uraltes, mit seiner Religion in engern Zusammenhang gebrachtes Vorurtheil angegriffen, aus beyden Ursachen aber auch sehr laute Klagen erreget hat — so können einige freymüthige Bemerkungen, zur Rechtfertigung der Reformatoren fernerm Nachdenken vorgelegt, nützlich seyn.

1) Als Christus die Religion des Geistes und der Liebe verkündigte, so liess er die bürgerlichen Gesetze in ihrer vollen Kraft; er wollte weder selbst irgend etwas voraus haben, noch seinen Nachfolgern irgend eine Ausnahme gestatten; er selbst lehrte durch sein Beyspiel uneingeschränkte Unterwerfung. Ganz in diesem Geiste lehrten und handelten die Apostel; sie hielten sich als Ausspender der Gaben Gottes für keine besondere, über die Layen erhabene, zu eigenen Privilegien berechtigte Menschen. In Absicht auf die Untersuchung und Bestrafung von bürgerlichen Verbrechen machten sie für sich schlechterdings keine besondere Forderung. Die Vergehen gegen religiöse Sittlichkeit bestrafte, wie billig, die Gemeinde oder an ihrer Stelle der Apostel, oder die Aeltesten ohne den geringsten äussern Zwang aus der einzigen Absicht der Liebe und Herzensbesserung. Aber in Absicht auf Streitigkeiten sagte 2) *Paulus* aus der besten Absicht und nach dem Bedürfnisse der Zeit zu den Gläubigen 1. an die Cor. 6. Kap. „Wenn ihr Händel unter einander habet, so schlichtet sie vielmehr brüderlich unter euch selbst (der Geistlichen ihre nicht ausgenommen); seyd eure eigenen Schiedsrichter.„ Dieses war ein Rath, kein Befehl; dieser Rath war in der Entstehung des Christenthums aus freyer Wahl, bey tausend Hindernissen, in Mitte auflaurender und verfolgender Feinde, bey dem Mangel alles öffentlichen Schutzes, zur Vermeidung alles Aegernisses höchst weise; er geht an die Gläubigen alle, an keinen Theil derselben

Bereits *Maria Theresia* hob die Klosterkerker auf (diess geschah weit früher unter dem guten Kurfürsten *Maximilian III.* in Baiern, einem Fürsten,

selben besonders. Diesem Rath, und dem Bedürfniss der Zeit zu Folge schlichteten die Bischöfe in den drey ersten Jahrhunderten schiedsrichterlich die Händel der Christen. Wenn selbst die Layen aus freyem Einverständniss, um den Heyden kein Aergerniss, den Juden und Philosophen keinen Anlass zur Verläumdung, den Verfolgern keinen grössern Reitz zu geben, von ihren Bischöfen gerichtet wurden, so ward es eben darum gar bald eine Pflicht, eine moralische Nothwendigkeit für die Diener des Altars, sich um so mehr von ihren Vorstehern richten zu lassen. Dazu kam 3) die Vorstellung der besondern Heiligkeit des Priesterthums. Diese Vorstellung entsteht leicht und natürlich bey dem Volke zum Vortheil seiner Priester, als Mittler zwischen Gott und Menschen, als Ausspender göttlicher Gnaden, als gottgefälligerer Menschen; sie entsteht eben so leicht bey dem Priester selbst, und hängt sich schnell und fest an die Eigenliebe. Bey jenem führt sie gewöhnlich zu Zutrauen, blinder Ehrfurcht und Unterwirfigkeit; bey diesem sehr oft zum Stolz, zur Herrschsucht und zum Streben nach Unabhängigkeit von allen andern als eigenen Gesetzen. Diese Idee der Heiligkeit, als verbunden schon mit dem Berufe und dem blossen Titel, verbreitete, belebte sich, und wuchs mit den Privilegien, welche die christlichgewordenen Kaiser der herrschenden Religion vielleicht zu freygebig ertheilten, mit der Macht der Bischöfe, die ihnen landesherrliche Nachsicht und eigene Vereinigung auf Concilien und durch hierarchische Verbindung gab, mit dem Reichthume der Kirche, mit dem Glanze und den Feyerlichkeiten des Gottesdienstes und religiösen Handlungen, endlich mit der wachsenden Erdummung aller Völker bey den Einbrüchen und der Vermischung mit den Barbaren des finstern Norden. Dieses war die

Fürsten, der voll Zutrauens auf seine einsichtsvollen Räthe in geistlichen Sachen seine Regierung durch die weisesten Verordnungen ausgezeichnet), und verord-

die Hauptvorstellung, welche die Päpste in ihren grosſsen und glücklichen Versuchen, die ehemals so unterthänige Kirche, das ist, Papst und Clerus, zur Meisterinn der Könige zu machen benützt haben; dieses ist die Vorstellung, die tief in den Herzen des Volks eingeprägt, von der Clerisey gutmüthig und fest geglaubet, oder politischhartnäckig behauptet, allen Reformen so unüberwindlich widersteht, welche dieselben beleidigen; die dem Hofe von Rom eine so grosse unsichtbare Stärke giebt; die das Murren gegen den Kaiser *Joseph II.* so sehr rege machte, so allgemein und leicht mittheilte, und gegen jeden philosophischen Gesetzgeber regemachen, und mittheilen muſs, der kein aufgeklärtes Volk zu behandeln, oder die Mittel nicht zu treffen weiſs, diesem Vorurtheil von einer besondern, schon dem Stande und Titel anklebenden Heiligkeit (denn so wahr und auch nützlich es in gewissen andern Gesichtspuncten, zu gewissen Zeiten und für einen gewissen Zustand der Völker seyn mag, so ist es gleichwohl Vorurtheil) diese überwiegende Kraft zu benehmen. Aus dieser Wurzel zieht der Ehrgeitz, die Herrschsucht, der Geist der Unabhängigkeit von bürgerlicher Macht, diese Erbsünden des Clerus, überall Saft und Leben. Gestehen wir es immer nur aufrichtig, meine Mitbrüder! daſs es nicht der wahre Geist der christlichen Demuth ist, die uns diesen Eifer einflöſst, uns den bürgerlichen Gerichten zu entziehen, daſs es nicht gerechte Besorgniſs von zuleidendem Unrecht ist, was uns treibt, in Criminalfällen von keinem weltlichen Richter gerichtet werden zu wollen. Werden nicht die Gesetze unter dem Schutze und der Aufsicht des Landesherrn gemeinschaftlich für alle Bürger eben desselben Staats mit gleicher Billigkeit in Ausübung gebracht, und ist diese Ausübung in den Händen

verordnete, daſs zwey jährliche Viſitationen der biſchöflichen Gefängniſſe, Recognoſcirung der eingekerkerten und ihres Proceſſes, durch eigene Commiſſarien vorgenommen werden ſollen *). Der Kaiſer *Joſeph II.* brachte dieſen wichtigen Theil der Geſetzgebung in vollſtändigen Zuſammenhang mit den politiſchen und kirchlichen Rechtsgrundſätzen. Er vernichtete jede perſönliche Befreyung vom Criminalgerichte; unterwarf den Beklagten ohne Anſehung des Ranges, der Würde, und des Standes dem ordentlichen Criminalrichter; Gefangenſetzung, Gefängniſs, Inquiſitionsproceſs, Spruch, in keinem Stücke wurde eine Ausnahme gemacht. Wäre der Verbrecher ein Welt- oder Kloſtergeiſtlicher, ſo ſollten zwar einige Schonungen bey der Gefangennehmung beobachtet, übrigens aber ohne Einmiſchung der biſchöflichen Curie vorgefahren werden, die bloſse Nachricht allein ausgenommen, die dem Biſchofe von der Arreſtirung des Verbrechers und von dem Spruche

zu

Händen weltlicher Richter nicht eben ſo heilig als geiſtlicher? Iſt ſie nach *Van Eſpens* Geſtändniſs nicht ſicherer, und meiſt unpartheyiſcher? Iſt ſie vielmehr in den Händen der Geiſtlichen nicht ein bloſses Privilegium nach den Zeitumſtänden vom Staate ertheilt, ihrem Berufe unangemeſſen und fremde? Mit einem Worte, kann man, das Vorurtheil abgerechnet, einen einzigen vernünftigen Grund gegen die Reformen *Joſephs II.* anführen. *Zuſ. d. Ueberſ.*

*) Das menſchenfreundliche Geſetz iſt vom 31. Aug. 1771. und befindet ſich im *I.* Th. der Samml. etc. S. 39.

zu geben ist. Das erste, um die nöthige Vorsicht in Absicht auf die Erfüllung der priesterlichen Verbindlichkeiten und des Beneficiums, wenn derselbe eines besitzt, treffen; das letztere aber, um den Verurtheilten mit den canonischen Strafen, der Beraubung des Beneficiums, Degradation und dergleichen belegen, oder im Falle der Lossprechung in seine Würde wieder einsetzen zu können. Die bischöflichen Gefängnisse dürfen zu nichts weiter dienen, als die Vergehen der Geistlichen in ihren Berufspflichten, und die Uebertretungen der Kirchendisciplin nach den geistlichen Gesetzen zu bestrafen.

Ueber die canonischen Strafen befindet sich in den angeführten Verordnungen keine vollständige Erklärung. Ich schränke mich daher ein, einige, die es gewiss nicht sind, und doch nicht specificirt worden, anzuzeigen.

Die Sanftmuth der Kirche ist in ihren Urtheilen von jeher nicht bloss eine Feindinn der Blutsstrafen, der Galeere, und eines ewigen Gefängnisses — sondern auch jeder andern härtern und ehrlosen körperlichen Züchtigung gewesen. Die Kirche besitzt kein Territorium, sie existirt im Territorium, das nicht ihre ist. Landesverweisung fällt also hinweg. Der Bischof kann nur verhindern, dass keine fremden Priester in seinem Kirchensprengel Gottesdienst halten; er kann die

Einge-

Eingebohrnen von einem Orte desselben in den andern versetzen. Der Fiscus fällt gleichfalls hinweg, das Amt eines Fiscalen, welches einige Consistorien, zumal in Italien, vordem ausüben liessen, und Fiscalstrafen, die sie auflegten, waren also Missbräuche. Die Strafe eines angemessenen Almosens, anwendbar zu Werken der Frömmigkeit, ziert die Bischöfe besser.

Die Folgerungen der Aufhebung des berührten Privilegiums der Clerisey ergeben sich von selbst. Die Geistlichen können in Zukunft nicht mehr umhin, vor den weltlichen Richterstühlen zu erscheinen; sie können sogar durch Strafen zur Stellung einer Zeugschaft in Criminalfällen genöthiget werden, wenn es die Nothwendigkeit fordert. Vordem trieben einige Consistorien ihre Delicatesse so weit, dass sie nicht einmal selbst ein Examen der Geistlichen als Zeugen zugeben, und vornehmen wollten, sobald ihnen der Titel des Verbrechens als capital bekannt war. Um also die Verbrechen nicht ungestraft zu lassen, musste man einen rechtlichen Kunstgriff einführen; man verlangte von den Consistorien das Examen der Geistlichen, ohne ihnen den Titel des Verbrechens bekannt zu machen.

Die Päpste zwangen die Geistlichen ohne Bedenklichkeit vor Criminalgerichten Zeugschaft zu geben, die Verbrechen mochten so gräulich und

capi-

capital ſeyn, als ſie wollten. Die Decretalen, worauf ſich dieſes ihr Verfahren gründet, führen zur Folgerung, daſs ein Geiſtlicher in den allerſchlimmſten Criminalfällen zeugen kann, ohne irregular zu werden, ſobald er von der rechtmäſsigen Macht dazu verbunden wird *). Der Caſuiſt *Bonacina* behauptet mit Recht, daſs die Geiſtlichen, wenn ſie im Fall einer heftigen Furcht Zeugſchaft geben, oder durch das Naturrecht dazu genöthiget werden, von aller Irregularität frey bleiben; zieht aber daraus den böſen Schluſs, daſs weltliche Richter ſie nicht anhalten können, zumal in Capitalfällen Zeugen abzugeben. Allein hat der Landesherr nicht unwiderſprechlich die Macht und Pflicht, gegen die Verbrechen zu inquiriren, und jedes Mittel in Bewegung zu ſetzen, das Verbrechen, zumal wenn es gräſslich und capital iſt, zu beſtrafen, um ihm zu wehren? Wäre es alſo nicht einmal hohe Zeit, die ungegründeten Bedenklichkeiten von Irregularität abzulegen, die weder in Frankreich, noch in Flandern, ſo wenig als bey mehr andern katholiſchen Nationen Eingang gefunden **).

*) Man ſehe das Kap. *Quum contra. cap. Pervenit.* 2. *cap. Venerabilis Frater, de teſtibus cogendis.*

**) *Du-chaſe Pratique de la Jurisdiction Eccleſiaſtique: Van-Eſpen P. III. tit.* 1. 2. 3. *Hericourt* und andere (vor allem aber geſunde Grundſätze des Natur- und Staatsrechts, der Politik und der chriſtl. Religion, unterſtützt durch Geſchichte und Erfahrung. *Zuſ. d. Ueb.*)

Neun-

Neuntes Kapitel.

Von der christlichen Toleranz.

Eine der Verordnungen des Kaisers *Joseph II.* betrifft die Religionstoleranz zwischen den christlichen Partheyen, wobey jedoch der katholischen Religion der Vorzug der herrschenden in seinen Staaten sorgfältig bewahret wird *)

Das

*) Unter allen Reformen, wodurch der unsterbliche Kaiser *Joseph II.* seine kurze, aber thatenvolle Regierung ausgezeichnet, hat ihm die eingeführte Religionstoleranz bey denkenden und guten Menschen durch ganz Europa vielleicht die meiste Ehre und die lauteste Achtung verschafft. In der That, wer, der nicht durch dunkle Schultheologie geblendet, oder durch Unwissenheit und Fanatismus zu jedem gesunden Urtheil unfähig ist, wer kann die gesetzgebende Weisheit, die menschenfreundliche Sorgfalt, die männliche Standhaftigkeit, und die jeden guten Erfolg erleichternde Klugheit in seinen Toleranzdecreten verkennen? Wer diesen Bemühungen aufrichtige Liebe und Achtung versagen? Nichts zieret zuverlässiger den philosophischen Gesetzgeber, nichts beweiset stärker den liebevollen Christen und den aufgeklärten Staatsmann. Es ist hier der Ort nicht, dieses in ein helles Licht zu setzen, dazu würde ein Buch, kein Kapitel erfordert, welches der Absicht gemäss bloss einzelne Anmerkungen zum Nachdenken enthalten sollte. Und diese Bücher sind auch geschrieben. Ich verweise die Leser hier nur auf zwey derselben, weil sie mir für Seelsorger vorzüglich lesenswerth

scheu-

Das Fundament unserer Religion ist die Lehre von dem künftigen ewigen Leben. Dieses habe ich oben bey Gelegenheit des ersten Grundsatzes gezeigt, und die schöne Erklärung des *Hugo* von St. Victor angeführt.

Das heydnische Rom glaubte, Trotz der Verehrung so vieler Götter, Tempel und Feste, an das künftige Leben als eine willkührliche Meynung, nicht als an eine wesentliche Lehre seiner Religion. *Julius Cäsar* sagt im vollen Rathe: „Was die Todesstrafe betrifft, so darf ich wohl sagen, was an der Sache ist, nämlich: in trauriger Lage und Elend ist der Tod das ruhige Ende der Qualen, und keine Pein: er befreyt die Sterblichen

scheinen. Das eine ist von dem würtenbergischen Hofprediger, Herrn *Werkmeister*, einem Manne, der unter die glänzendsten Zierden des katholischen Clerus gehört. *Ueber die christliche Duldung.* Stutgard, 1784. 8. Das andere *de Tolerantia ecclesiastica et civili. Ticini*, 8. 1784. ist vom Grafen von *Trautmannsdorf*, Domherrn in Olmütz, der es als Alumnus des hungarisch-deutschen Collegiums in Pavia herausgegeben, geleitet von dem Prof. *Tamburini*, einem der aufgeklärtesten und scharfsinnigsten Gelehrten welche der Kirche und der Theologie Ehre machen, den ich wegen persönlicher Kenntniss niemals ohne Achtung nennen werde). Die Gesetze *Josephs II.* über diesen wichtigen Punct der neuern Staatskunst befinden sich im ersten Theil der Sammlung etc. S. 131, 137, 142, 162, 163, 194, 201 und 35 im Anhang, dann im *III.* Th. S. 102. Sie verdienen der Ordnung nach gelesen zu werden, denn mir scheint diese Lectüre eben so lehrreich, als für den Kaiser rechtfertigend zu seyn. *Anm. d. Uebers.*

chen von jedem Uebel; darüber hinaus giebt es keinen Kummer, keine Freude mehr.„ *Cato* setzt sich zwar dagegen: „Wohl und zierlich, sagt er, hat *Cajus Cäsar* kurz vorher vor diesem Stande über Leben und Tod gesprochen: er mag wohl, dünkt mich, für Märchen halten, was von dem unterirdischen Aufenthalt erzählet wird, daſs nämlich die Seelen verschiedene Wege nehmen, und die bösen in schreckliche, wüste, häſsliche und finstere Oerter wandern.„ Dieser Vortrag widersprechender Meynungen vor dem offenen vollen Rath ist ein öffentlicher Beweis, daſs keine derselben eine Staatslehre der römischen Republik gewesen. Was man sonst hierüber anführt, sind meistens Privatmeynungen einzelner Philosophen, Redner und Dichter jener Zeit.

Als *Constantin* der Groſse die christliche Religion annahm, und öffentlich einführte, schränkte er zugleich die heydnische durch Verbothe ein. Da aber die folgenden Kaiser *Valentinian*, *Valens* und *Gratian* neuerdings den Gebrauch der Deutungen durch die *Aruspices* duldeten, so schrieb hierüber *Ammianus Marcellinus:* „Durch diese mäſsigen Maaſsregeln zeichnete sich die Regierung vortheilhaft aus. Er (der Kaiser *Valentinian*) hielt den Mittelweg zwischen den verschiedenen Religionen, und beunruhigte niemand; er drang keinen Cultus durch Befehle auf, und beugte den Nacken

der

der Unterthanen durch drohende Verfügungen nicht zur Annahme des seinigen — sondern liess diese Seite unberührt, wie er sie gefunden hatte. „ Dieser heydnische Schriftsteller fand daher die Religionsfreyheit durchaus billig *).

Auf

*) Sieh den *Ammian Marcellinus Rerum gest. Lib. XXX. cap.* 9. *ad a.* 375. Ferner *Cod. Theod. tit. de Malef. et Mathem. L.* 9. und dabey die Anmerkungen des *Gothofredo.* (Uebrigens sieht man nicht sogleich ein, was der Verfasser durch den Uebergang zu den Römern für seinen Gegenstand hat erklären, oder gewinnen wollen; und vielleicht befriediget deutsche Leser schon der Gesichtspunct nicht, woraus er die Toleranz vom Anfang her zu betrachten scheint. Mich dünkt, er liesse sich rechtfertigen; denn wenn ich die zum Grunde liegenden Gedanken des Verfassers anders recht gefasst habe, so ist der Zusammenhang davon dieser. Wenn irgend eine Lehre der Religion wesentlich und unentbehrlich ist, so ist es die von einem künftigen Leben und von der Belohnung der Tugend und Bestrafung des Lasters (und von dem Daseyn eines allmächtigen, guten, und weisen Gottes würde ich zum wenigsten hinzusetzen). Die Römer waren sogar in Absicht auf diese Lehre in dem Grade tolerant, dass man das Gegentheil in öffentlichem Rath ungeahndet vortragen durfte. Nun waren sie gleichwohl eine weise, grosse, engverbundene, fast unerschütterliche Nation. Folglich kömmt es dem Staate weniger auf öffentliche, festgesetzte, religiöse Bekenntnisse an, er kann sehr gut ohne sie bestehen; folglich darf er die Verschiedenheiten derselben dulden, und ist gar nicht verbunden, sich viel zu bekümmern, was die Unterthanen über die Zukunft (und die Gottheit) denken. Allerdings machten die Alten diesen Schluss. Wenn sie intolerant waren, was den aufgeklärten Atheniensern gegen ihre Philosophen und den rechtlichen Römern gegen die Christen und Philosophen öfter begegnete,

so

Auf dem Grundsatze, dass nicht die Theologie, sondern die Sittenlehre der Vernunft als das ursprüngliche Band alles gesellschaftlichen Umgangs unter den Menschen betrachtet werden muss, beruht in der bürgerlichen Gesellschaft die Zulässigkeit der Duldung von Leuten, die über theologische Lehrsätze verschieden denken. Sie werden, jene vorausgesetzt, nichts desto weniger durch übereinstimmende moralische Grundsätze und Pflichten, das ist, durch die unveränderlichen Regeln

so geschah es vornehmlich, weil sie sich unterstanden hatten, über die Götter und Zukunft anders zu denken, als der Haufe; es war der beleidigte Stolz eines freyen Volks oder der Tyrannen, welcher intolerant machte. Nicht, dass sie geglaubt hätten, die verschiedene Denkart bringe den Staat oder die herrschende Religion in Gefahr, oder die Religion wäre so gar enge mit dem Staate verknüpft. Wirklich scheint auch dieser Schluss nicht ganz ohne Grund. Sehen wir nicht die Staaten bey den verschiedensten Religionen bestehen und oft gleich blühend sich erhalten? Sind schon religiöse Lehren manchmal von sehr verderblichem Einflusse gewesen, so zeigt gemeiniglich die Geschichte, dass sie wahrscheinlich in neun Fällen unter zehn jene böse Folgen nicht gehabt hätten, wenn die Fürsten weniger thätigen Antheil daran genommen, und sie mehr sich selbst überlassen hätten. Wenn ich nicht irre, so ist es auch vornehmlich dieser Schluss, welcher die Staatsmänner bestimmt, Toleranz zuzugestehen. Allein Theologen dürften desto weniger sich damit befriedigen lassen, und auf allen Fall ist er hier von dem würdigen Verf. zu dunkel ausgedrückt worden, wenn ich es anders getroffen habe. Er bedürfte in einem Unterrichtsbuche einer weitläuftigen Auseinandersetzung und einer sehr fasslichen Darstellung. *Anm. d. Uebers.*

der Gerechtigkeit, Billigkeit und des Wohlwollens miteinander zu wechſelſeitiger Mittheilung verbunden und in den Stand geſetzt, ſich als Brüder anzuſehen. Die mannigfaltigen Zänkereyen über Religionsgegenſtände ſcheinen dieſe brüderliche Mittheilung zuweilen vielmehr zu erſchweren. Es war die Ungewiſsheit, worein ſich der Preſident *Montesquieu* dadurch geſtürzt ſah, die ihn in einem Anfalle des Eckelhaften dieſes Anblicks zum Entſchluſs führte, die Regel der Gerechtigkeit und Redlichkeit als ein nützlicher Bürger des Staats und guter Hausvater zu befolgen, ohne ſich weiter zu bekümmern *).

Wir

*) Sieh *Montesquieu's Lettres perſannes*, *Lettre* 44. „Das beſte Mittel, ſagt er, dahin (zu einer glückſeligen Zukunft) zu gelangen, iſt, als ein guter Bürger in der Geſellſchaft zu leben, worein du mich geſetzt, und als ein guter Vater in der Familie, die du mir gegeben haſt.„ (Ob übrigens ein Staat ohne poſitive Religion mit dem bloſsen Sittengeſetze ſo weit, und wie es die Vernunft erkennt, in allen Zeiten, Umſtänden, Verhältniſſen und Verfaſſungen beſtehen könne, das iſt ein groſses Räthſel, ein Satz, der die heftigſten Widerſprüche finden muſs, uud wogegen die bisherige Erfahrung ſicher entſcheiden würde, wenn Erfahrung bisher gemacht, zuverläſsig entſcheiden könnte. Gegen die Denkbarkeit ſcheint mir nichts einzuwenden zu ſeyn. Doch würde ich ſagen: es iſt die Sittenlehre der Vernunft in poſitive Religion gekleidet, welche die Menſchen und Völker verbindet und zuſammenhält. Das Sittengeſetz der Vernunft iſt der Grund aller geſellſchaftlichen Verträge, jeder dauerhaften bürgerlichen Vereinigung; ſie iſt zugleich der Grund und der

Probir-

Wir aber, meine Mitbrüder! müſſen dieſe und ähnliche Unterſuchungen, die mit den Regeln des Evangeliums und der heiligen Väter nicht zuſammenhangen, beyſeite laſſen, und uns dafür bloſs an das pragmatiſche Geſetz des Kaiſers, unſers Landesherrn, halten. Darin wird die freye Religionsübung jenen criſtlichen Secten geſtattet, welche ſich von der katholiſchen Gemeinſchaft durch einen dogmatiſchen von der ganzen Kirche verdammten Irrthum abgeſondert haben *).

Probierſtein aller poſitiven Religion. Aber ſie iſt ohne die letztere für das Volk nicht beſtimmt, nicht faſslich und klar, nicht antreibend und heilig genug; ſie bedarf einer ſinnlichern, formularern, wirklichen oder geglaubten Sanction der Gottheit ſelbſt. Folglich muſs jeder Staat vor allem die Sittenlehre der Vernunft und dann auch die poſitive Religion, in ſo fern ſie mit ihr in nothwendiger Verknüpfung ſteht, in Schutz nehmen, und gegen Anfälle ſicher ſtellen: denn darauf ruhet die Erhaltung und das Wohl des Staates ſelbſt. Alſo muſs jeder, wenn von Ertheilung der Toleranz die Rede iſt, nicht bloſs auf die Sittenlehre der Vernunft, ſondern auch auf die Theologie in einem gewiſſen Grade Rückſicht nehmen. Die Achtung gegen die letztere darf eben ſo wenig öffentlich angegriffen, eben ſo wenig geſchwächt werden, als gegen die erſtere. Nur wäre der Grad näher zu beſtimmen; wobey ich auf die angezeigten zwey Schriften verweiſen muſs. Es iſt äuſserſt ſchwer über dieſen delicaten und wichtigen Gegenſtand wenig und doch etwas beſtimmtes, doch genug zu ſagen. *Zuſ. d. Ueberſ.*

*) Dieſe Toleranz iſt es, die der Verfaſſer des belobten Buches *de Tolerantia eccleſiaſtica et civili. Ticini*, 1783. vorzüglich vertheidiget, und gegen jedes phariſäiſches Aergerniſs in

Viele Lehrer der chriſtlichen Sittenlehre und des Kirchenrechts verwirren die Begriffe und behaupten, die Geſetze des Staats ſowohl, als die der Kirche müſſen das ewige Leben zum letzten Zweck haben. Die eigentliche geſetzgebende Kraft der einen und der andern Macht muſs genau unterſchieden werden, jede hat ihren eigenen Gegenſtand, ihren eigenen Endzweck, unabhängig von der andern. Die bürgerliche Macht iſt zur Sicherheit und Ruhe im Zeitlichen, und zum Wohlſtande der menſchlichen Geſellſchaften von Gott angeordnet worden. Das ewige Leben iſt alſo nicht geradezu der letzte Zweck ihrer Geſetze; ſondern die Erhaltung und Beglückung der Menſchen, in ſo fern ſie in politiſche Körper verbunden ſind, oder einzeln als Theile derſelben betrachtet werden. Nur darf kein chriſtlicher und katholiſcher Regent (und ſollte billig kein anderer überall) den religiöſen Beſtrebungen nach dem ewigen Leben in ſeinen Geſetzen Hinderniſſe entgegenſetzen.

Wir

Schutz nimmt. (Er zeigt, wie Toleranz gleichweit von freywilliger Zulaſſung der Irrthümer und von der Gleichgültigkeit der Religionslehren entfernt iſt. Deutlich zeigt er denn auch, daſs der Schluſs: Der Landesherr kann die Andersdenkenden nicht dulden, weil er verbunden iſt, die chriſtliche Religion zu ſchützen, betrüglich und unrichtig ſey, und gegen *Joſephs II.* Toleranzdecret keine Kraft habe. *Zuſ. d. Ueberſ.*)

*) *De Marca de Concord. Sacerd. et Imper. Lib. II. cap. 2. n. 2.*

Wir besitzen in unsern Zeiten glänzende Beyspiele der christlichen Toleranz. Das vorzüglichste davon ist der westphälische Friede, wodurch erst die lutherische, und dann auch die calvinische Religion in Deutschland rechtmäfsige bürgerliche Existenz erhalten hat. Man liefs den römischen Hof vergebens widersprechen und sich durch unrechtliche Protestationen dagegen verwahren. Ein ähnliches Beyspiel hat der ewig grosse *Heinrich IV.* mittelst seines Edicts von *Nantes* gegeben, das *Ludwig XIV.* widerrufen hat. Wollte Gott! dafs die Wünsche der christlichen Philosophen in Frankreich sowohl, als in England einmal erhöret, und die bürgerliche Religionsintoleranz aufgehoben würde!

(Ueber einen so wichtigen, vielseitigen, angefochtenen Gegenstand ist es vielleicht klüger, wenig oder nichts zu sagen, wenn man nicht alles sagen kann. Gleichwohl erlaube man mir, einige Bemerkungen zu des Verf. seinen hinzuzusetzen.

I. Die Duldung kann aus einem dreyfachen Gesichtspuncte betrachtet werden, einem logischen, theologischen, politischen. Im ersten sind es Meynungen, Ueberzeugungen, Modificationen des Geistes; im zweyten öffentliche Glaubensbekenntnisse und äusserer Gottesdienst; im dritten Rechte, worauf die Duldung sich bezieht. Meine Meynung hiervon ist folgende. In logischer Rücksicht ist Duldung eine Pflicht. Kein Mensch, keine äussere Macht *kann* dem Geiste irgend einen Zwang auflegen; Verschiedenheit

ſchiedenheit der Denkart, dieſe, oder jene Ueberzeugung — von was immer für einer Art ſie ſey — dieſe Wendung und Bildung des Geiſtes iſt in der Seele des Menſchen, unabhängig von ſeinem Willen, und noch mehr von dem Willen irgend eines Geſetzgebers auf Erde, gegründet. Kein Menſch *darf* unſerm Geiſte Zwang anlegen. Denn wenn der Menſch irgend ein Eigenthum beſitzt, ſo iſt es das ſeiner Gedanken; es iſt unveräuſſerlich und heilig. Er würde ohne demſelben zum Thiere, zur Maſchine herabſinken. Veranlaſſen, leiten, entwickeln, ordnen kann, darf man Gedanken, aber das iſt alles. Selbſt Deiſten und Atheiſten zu dulden, ſo lange ſie es nur bey Gedanken bewenden laſſen, iſt logiſche Pflicht.

II. Die theologiſche Duldung zerfällt ſchon in mehrere Fragen. Erſtens: Darf der Staat öffentliche Glaubensbekenntniſſe, die nicht die ſeinigen ſind, bey ganzen Gemeinden oder bey Familien dulden? Ja, wenn ſie nicht der Sittenlehre der Vernunft noch der weſentlich damit verknüpften Religionslehre widerſprechen, und folglich der Ruhe und dem Wohle des Staats nicht gefährlich ſind. Denn die Beſtimmung der Fürſten iſt, das Eigenthum zu ſchützen, die öffentliche Ruhe nnd den freyen Gebrauch der Rechte zu ſichern, und den Wohlſtand im Zeitlichen zu befördern. Darüber hinaus hat er nichts weiter zu ſchaffen: was dieſen Zwecken nicht entgegen iſt, darf er dulden. Dieſes iſt ſeinem Rechte als Landesherrn gemäſs. Als ſolcher iſt er nicht verbunden, auf das ewige Heil ſeiner Unterthanen Rückſicht zu nehmen. Aber zwey-

tens:

tens: Wenn er zugleich ein Christ, ein Katholik ist, handelt er recht, Ketzer und Unkatholische zu dulden? Ist er nicht verpflichtet, den Glauben, wovon er selbst überzeugt ist, vor aller Gefahr, die Glaubigen vor Aerger und Verführung zu schützen? Allerdings ist er es. Aber wenn er die zweckmässigen Masregeln hierzu getroffen, wenn er jede wahrscheinliche Gefahr für den wahren oder herrschenden Glauben entfernet, so hat er auch als solcher Glaubensverwandter seine Pflicht gethan; sein Gewissen ist beruhiget. Das übrige überläst er Gottes Gnade, dem christlichen Eifer der Religionslehrer und dem Gewissen eines jeden. Denn die Religion ist frey, Gott gefällt nur jene, die aus eigener Wahl und Ueberzeugung stammt, aller Zwang ist Verbrechen gegen Christus Religion. Andere Fragen übergehe ich.

III. Noch ist der politische Gesichtspunct übrig. Der Landesherr ertheilt Unkatholischen, die bereits Staatsbürger sind, gleiche bürgerliche Rechte mit den übrigen Unterthanen — ist das klug? Wenn es ruhige, emsige, treue, aufgeklärte Bürger sind — klug und rühmlich. Die Menschenrechte sollen dem Genuss aller Menschen, die Stellen und Aemter den Einsichtsvollesten offen stehen. Er ertheilt ihnen gleiche, religiöse Rechte mit den herrschen-Religionsverwandten, ist das recht? Er kann es politisch, wo es das öffentliche Wohl und die Ruhe erlaubt: aber jene können sie nicht fordern, und er ertheilt sie klüger nicht. *Der Uebers.*)

Zehn-

Zehntes Kapitel.

Von der Heiligung und Verminderung der Festtage.

Die Verbindlichkeit, an Festtagen Messe zu hören, und sich von knechtlichen Arbeiten zu enthalten, wenn sie nicht nothwendig sind, ist jedem katholischen Christen bekannt. Folgende Bemerkungen verdienen hier einen Platz.

Es ist eine gründliche, aber doch nur eine theologische Meynung (das ist, eine Privatmeynung der Gottesgelehrten, keine gesetzliche der Kirche überhaupt), daſs man an Sonntagen die Messe seines Pfarrers anhören müsse. So lange die Kirche sie nicht öffentlich zur ihrigen macht, dürfen wir sie in Predigten oder im katechetischen Unterricht dem Volke als ein Geboth nicht aufdringen *).

Die

*) Als ein Geboth allerdings nicht, wenigstens nicht allgemein; aber wir dürfen, wir sollen sie dem Volke empfehlen, wir dürfen sie sogar in einzelnen Fällen und einzelnen Personen als Pflicht einschärfen, diese Meynung. Zwar nicht wenn von der bloſsen Messe die Rede ist, diese für sich mag man anhören, wo man will, dieses ist ziemlich gleichgültig, sobald der eigene Pfarrer nur darauf rechnen darf, daſs man es thue. Allein dieses ist auch nur Ein Theil des Gottesdienstes

Die Pflicht, sich von den knechtlichen Arbeiten zu enthalten, bezieht sich vornehmlich auf die Zeit, welche zum Gottesdienst bestimmt ist, und

dienstes, und wenn sie mit keinem Unterricht, mit keiner erbauenden, nähern sacramentalischen Theilnehmung nach dem Beyspiele der ersten Christen, mit keinem herzrührenden öffentlichen Gebethe oder Gesange verbunden ist, so ist sie nicht einmal der wichtigste Theil der Heiligung der Feste, man mag es so allgemein glauben, als man will. Dieses ist es eben, was der denkende Katholik so oft und so sehr zu bedauren Gelegenheit hat. Man wähnt auf dem Lande und in den Städten, den Gottesdienst verrichtet und den Sonn- und Feyertag hinlänglich geheiliget zu haben, wenn man einer blossen Messe, wie immer, beygewohnet. Nichts weniger wie dieses. Hat wohl euer Verstand an christlichem Kenntniss und Glauben, euer Herz an Hoffnung und Liebe zu Gott etwas gewonnen? Seyd ihr besser unterrichtet und verständiger, seyd ihr gerührt, erbauet, mit wahrer Reue und kräftigern Willen zum Guten nach Hause gekehrt? — — Aber diess ist Geist, ist Zweck des Gottesdienstes, diess allein Heiligung der Feyertage. Ach! die Messe, dieses göttliche Opfer, ist uns nicht mehr, was es den Christen der ersten bessern Jahrhunderte war; wie diese ehemals so rührende, so unterrichtende, so heilige, und erschütternde Feyer des Bundes der Liebe und des Todes Jesu Christi gegenwärtig verrichtet wird, so ist sie grössten Theils zu einem Ceremonienwerke herabgesunken, wobey (ich berufe mich auf die alltägliche unläugbarste Erfahrung eines jeden und am ersten derjenigen selbst, worauf sie durchaus den tiefsten Eindruck machen müsste, der Priester) der Verstand nicht erleuchtet, und das Herz nicht gebessert wird. Ich rede nicht von Ausnahmen, von Wundern der Gnade: dieses sage ich, dass Rom, Mönche, Barbarey des Mittelalters, Eigennutz, Unwissenheit und Faulheit des Volks und Clerus bey der Messe

und hat die fleissige Besuchung der Kirche, Anhörung der Messe, Predigt, Christenlehre und andere Andachten in den Pfarrkirchen mehr zum Zweck. Während eben dieser Zeit sind gleichfalls die Spiele, Spectakel, Musiken, Spazierfahrten, Jahr- und Wochenmärkte, Oeffnung der Wirthshäuser, kurz alles, was zerstreuet, die Andacht störet, und die öffentliche Erbauung und Heiligung der Festtage hindert, von eifrigen und frommen Landesherren billig eingestellet worden. Zumal hat die Kaiserinn *Maria Theresia* in diesem Stücke sehr vernünftige und strenge Verordnungen bekannt machen lassen *).

hat

Messe sich vereiniget zu haben scheinen, um eben diesen Wundern den Eingang zu verwehren. Wo, und sobald aber nicht von der blossen Messe, sondern von einem nach dem Geiste des Stifters der christlichen Religion und dem Beyspiele der alten Kircke angemessenern Gottesdienste die Rede ist, sobald ist es eure Pflicht, ihr Pfarrer! die Verrichtung desselben in den Pfarrkirchen euren Untergebenen als eine Schuldigkeit einzuschärfen, der sie sich ohne wichtige Gründe nicht entziehen dürfen. *Anm. d. Uebers.*

*) Die Verordn. vom 14. Julius 1770. S. 17. der Samml. etc. vom 6. Oct. 1771. S. 45., vom 3. Jänner 1772. S. 50., vom 4. Jänner 1772. S. 52., vom 8. Febr. ebend. J. S. 54. und mehr zeugen von den erleuchteten und ächtchristlichen Gesinnungen der Kaiserinn *Maria Theresia.* Man kann kaum mit mehr Weisheit und Nachdruck auf die Verminderung unnützer Feyertage und grössere Heiligung der stehengebliebenen dringen. Denn zweyerley sehr wahre Bemerkungen scheinen sich anzubiethen. Erstens: Was dem grossen Haufen

die

Hat aber die Enthaltſamkeit von knechtlichen Arbeiten nur die gewiſſere und fleiſsigere Beobachtung des Pfarrgottesdienſtes zum Zweck, ſo ſcheint es, könnte man den Schluſs, daſs man in den übrigen Stunden des Tags arbeiten dürfe, mit guten Gründen vertheidigen. Die Arbeit iſt dem Müſsiggange und der Zerſtreuung vorzuziehen. Gott hat keine Feyertage, ſondern iſt ſtäts wirkſam zum Wohle der Menſchen, ſeiner Kinder. Dieſes

die Feyertage ſo werth macht, iſt der Müſsiggang, das Nichtsthun. Je roher, ungebildeter ein Volk iſt, und je mehreren Gliedern desſelben die Arbeit zum Fortkommen nicht ſo durchaus nöthig, durch gegenwärtigen ſichtbaren Vortheil nicht gar ſehr einladend iſt — deſto mehr Hang hat es zum Nichtsthun, deſto mehr ſcheint ihm der Müſsiggang Seligkeit. Findet es nun einen Vorwand, ſich ihn gar verdienſtlich im Himmel vorzuſtellen, ſo ergreift es ihn mit beyden Händen. Dieſs iſt der Fall mit den Feyertägen. Entziehet den gröſsten und anlockendſten Theil der Vergnügungen, erſchweret die Pflichten des Gottesdienſtes, die Art der Heiligung der Feſte nach ihrem wahren Endzweck — und ihr werdet das Volk die aufgehobenen ſeher vergeſſen, den beſtehenden weniger begierig entgegenſehen machen, und die körperliche Arbeit wird in Vergleichung mit der geiſtlichen ſchon weniger unangenehm erſcheinen. Zweytens bemerkt der Religionsfreund bey dieſer und ähnlichen Reformen mit Vergnügen, daſs man in eben dem Verhältniſs auf die gröſsere und dem Geiſte des Chriſtenthums angemeſsnere Heiligung der Feyertage gedrungen, indem man die Verminderung derſelben betrieben hat. Dieſe Bemerkung hat gegen das Ende auch der würdige Verfaſſer gemacht. So ſtellt ſich das verletzte religiöſe Gleichgewicht jederzeit weit vollkommener wieder her. *Anm. d. Ueberſ.*

Dieses ist die Gesinnung vieler heiligen Väter, und in den Regeln des heil. *Benedicts* sieht man, dass seine Mönche an den Feyertagen, welche unter der Woche einfielen, die Arbeit ihrer Hände nicht feyern liessen, nur der Sonntag war ausgenommen, da trat das Gebeth an die Stelle der Arbeit, und ein Mönch, der nicht bethen wollte, musste auch dann arbeiten *). Diese Meynung hat also sehr gute Gründe für sich, und sie kann euch zur Weisung dienen, meine Mitbrüder! denjenigen keine Sünde auf den Hals zu laden; welche nach gehörig verrichtetem Pfarrgottesdienste mit einem guten, und auf vernünftige Gründe sich stützenden Gewissen gearbeitet haben, wenn anders kein Aergerniss dadurch gegeben worden; aber dass man es thun könne, in der Predigt oder Christenlehre vorzutragen, das möchte ich euch nicht rathen **). Denn die fast allgemeine Gesinnung der

*) Sieh die 1. *Hom.* über das Evangel. Math. vom heil. *Chrysostomus*; des heil. *Augustins* Abhandl. über das Evang. Joh. *num.* 19. und seine 2. Rede über den 32. Psalm n. 6. Ferner die Regel des heil. *Benedicts* bey *Holstenius* im 48. Kap.

**) Ich gestehe, nicht einzusehen, warum ein braver deutscher Pfarrer sich ein Bedenken machen sollte, diese Sache seinem Volke in ihrem wahren Lichte zu zeigen, und recht fasslich und beyfallswerth zu machen. Nur thue er es historisch, nur lege er ihm die Gesinnungen der ältesten heil. Kirchenväter, das Beyspiel der ersten Christen, und die Uebereinstimmung von beyden mit dem Geiste Christi und der Apostel vor. *Anm. d. Uebers.*

der Kirche, unterstützt durch päpstliche Bullen, bischöfliche Hirtenbriefe, Katechismen und sogar durch bürgerliche Gesetze, spricht für die Enthaltsamkeit von knechtlichen Arbeiten den ganzen Feyertag hindurch.

Ich gebe zu, daſs die Heiligung des Christen nicht von der Enthaltung vom Arbeiten abhange, und daſs man an den Werkeltagen eben so sorgfältig darum bekümmert seyn müſse; immer sey es ein äuſserer gottesdienstlicher Gebrauch: die allgemeine Kirche, vereiniget mit der bürgerlichen Macht, scheinet ihm den Charakter eines Gebothes zu geben. Jene kann ein solches Geboth auflegen, die Annahme der letzteren kam hinzu, und unterstützte es durch ihr Ansehen. Den Ursprung dieser Anhänglichkeit an jene Enthaltung muſs man vielleicht in den mosaischen Gesetzen und in den religiösen Gebräuchen der Heyden zugleich aufsuchen. Die letztern hielten sehr genau darauf, entheiligten aber ihre Festtage dafür mit öffentlichen Schauspielen und Belustigungen. Jemand hat einen groſsen Theil der katholischen Religionsgebräuche in denen der Heyden finden wollen *).

Dieser

*) *Middleton* in seinen Briefen aus Rom, geschrieben über die Uebereinstimmung der heydnischen Gebräuche mit den neurömischen. Dieses Werkchen ist aus den Anmerkungen des *Beroaldo* in seinem Commentar über den goldenen Esel des *Apulejus* gezogen. (Die Anweisung des Verf., die Enthaltung

Dieſer Gedanke zur Verhöhnung unſerer heiligen Religion ausgeführet hat etwas ärgerliches. Allein ohne dieſe unwürdige Geſinnung zu nähren, dürfen

tung von knechtlichen Arbeiten im Judenthum und Heydenthum zugleich aufzuſuchen, ſcheint mir gründlich und der Aufmerkſamkeit werth. In der That waren die Feſte bey den Griechen und Römern vorzüglich nur zum Beſten der Sclaven (Knechte). Die freyen Bürger hatten, die Kriegsdienſte und obrigkeitlichen Verrichtungen ausgenommen, faſt beſtändige Feyertage. Sie lagen müſsig, oder ſchwärmeten auf den öffentlichen Plätzen, in den Hallen, in den zu den öffentlichen Leibesübungen oder Spielen beſtimmten Gebäuden herum: jene, ihre Knechte muſsten für ihre Herren die niedrigen, beſchwerlichen, mit Geräuſch und Entkräftung verbundenen Arbeiten, die daher knechtliche heiſsen, verrichten. Feſte als völlige Ruhetage waren daher, nur ſchon aus dieſem Grunde, in gröſserer Anzahl ſogar politiſch nothwendig. Es fällt auf, daſs ſich die chriſtlichen Feyertage gerade in den Jahrhunderten der Ritter und Knechte, in den Zeiten der Erdrückung des Volkes ſo auſserordentlich vermehret haben. Als ein Abhaltungsmittel vom Götzendienſt führte *Moſes* für ſeine Juden den Sabbath mit vielen andern Feſttagen ein, und um ſie durch Dankbarkeit an den Jehova und durch Vergnügen aneinander zu knüpfen machte er ſie zu Freudenfeſten. Nun fanden die chriſtlichen Lehrer gegen das Ende des *III.* und am Anfange des *IV.* Jahrh. für gut, ſo viel Judenthum in die freye Religion des Geiſtes und der Liebe herüberzutragen, und Volk ſowohl, als Clerus fand Geſchmack an dem religiöſen Pomp, den Proceſſionen, der ſinnlichen geräuſchvollen Gottesverehrung der Heyden. Die Anbethung in Geiſt und Wahrheit auf Anhöhen, im ſtillen Kämmerchen, bey fromm und treu verrichteter Arbeit verſchwand immer mehr; Nichtsthun wurde vom rohen, unwiſſenderen und abergläubigeren Volk für einen Theil

dürfen wir mit dem heiligen *Augustin* als Maxime annehmen, daſs die Stadt Gottes, ſo lang ſie auf der Erde wandelt, ſich nach den Gebräuchen der beſondern Nationen richtet, wenn ſie nur nicht mit dem Evangelium im Widerſpruche ſtehen. Selbſt die malabariſchen Gebräuche wären von der Kirche nicht miſsbilliget worden, wenn ihre innere Bedeutung nicht etwas dem Dienſte des wahren Gottes widerſprechendes gehabt hätte. Gleichwie die Kirche zur Beſtimmung dogmatiſcher Formeln Ausdrücke aus des *Ariſtoteles* Schule entlehnet hat, ſo konnte ſie ebenfalls die Enthaltſamkeit von knechtlichen Arbeiten an Feſttagen aus der Theologie der Heyden annehmen.

Es ſey damit, wie es ſey, ſo ſchlieſst die Kirche als eine Mutter von ihren Gebothen ſtäts den Fall der Nothwendigkeit aus: die Bedürfniſſe der Menſchen beſtimmen ihn. Die Kenntniſs derſelben kömmt nicht der Kirche, ſondern dem Staate zu. Daher erlaubte der erſte chriſtliche Kaiſer den Landleuten an Feyertagen, wenn die Feldfrüchte es etwa erfordern ſollten, zu arbeiten; daher geſtattete das bürgerliche Kaſtenamt ehemals keine Feyertage, „von was immer für einer

Theil des Gottesdienſtes angeſehen. Allein dieſes iſt nicht Geiſt des Chriſtenthums. Nach dieſem iſt Arbeit, zu gutem Zweck, aus frommer Abſicht, mit Treue verrichtet, ein Gott gefälliges Gebeth. *Zuſ. d. Ueberſ.*)

einer Art sie seyn mochten, auch die nicht ausgenommen, welche zur Andacht bestimmt würden *).„ *Leopold* als Grossherzog von Toscana bestimmte vor einigen Jahren in einem Decrete genau die Fälle, in welchen gegen das Arbeiten an Feyertagen keine Klage soll gestellt werden können.

Da auf dem Lande das Volk in zweifelhaften Fällen sich an den Pfarrer wendet, so wird es unsere Pflicht seyn, meine Mitbrüder! solches von den allgemein anwendbaren Maximen und Regeln zu unterrichten, und demselben manchen beschwerlichen und schädlichen Recurs an den oft abwesenden oder weit entfernten Seelsorger zumal in

*) Im Codex des Kaisers *Justinian* 3. Buch *XII.* Tit. *de Feriis leg. III.* heisst es: „Alle Richter, und das gemeine Volk in den Städten, und die Handwerke ohne Ausnahme sollen an dem ehrwürdigen Sonntag ruhen. Doch soll es den Landleuten frey und unverwehrt seyn, dem Feldbau abzuwarten; weil es sich oft zuträgt, dass an keinem andern Tag schicklicher gesäet, oder der Weinstock eingesetzt werden kann: auf dass mit der Gelegenheit des Augenblicks der Nutze nicht entgehe, welchen die himmlische Vorsicht geschenket.„ Dieses Gesetz ist vom Kaiser *Constantin.* Dazu sieh *Gothofredo ad leg. ult. de Naviculariis* im Theodosianischen Codex. (Man muss aber gestehen, dass einige Väter und mehrere Concilien in Gallien und Spanien dieses Gesetz nicht ganz zu billigen scheinen, und die Christen an Sonntagen von aller Feldarbeit zu dem Gebeth und ununterbrochenen Gottesdienste in den Kirchen zurückrufen; so wie sie sich der geistlosen pharisäischen Pünctlichkeit widersetzen. *Zus. d. Uebers.*

in Nothfällen zu ersparen. Ich für meinen Theil bin in diesem Stücke nachsichtsvoll und werde es stäts bleiben, eben weil ich die Meynung sehr gegründet finde, dass das Geboth von knechtlichen Arbeiten sich zu enthalten bloss für die Zeit des Pfarrgottesdienstes an Feyertagen verbindlich sey.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche war es der Sonntag allein, der festlich geheiliget wurde. Die Festtage vermehrten sich in der Folge von Zeit zu Zeit, daraus entstand die Nothwendigkeit sie zu vermindern. Man setzte ihre Zahl herab, und vermehrte ihre Heiligung. An einigen Orten wurden die knechtlichen Arbeiten erlaubt, und sogar das Kirchengeboth der Messe aufgehoben. *Benedict XIV.* liess das letztere bestehen, und *Clemens XIV.* hob es für die österreichischen Erbstaaten auf. Diess geschah bereits unter *Maria Theresia.* Der Kaiser *Joseph II.* drang nicht weniger auf diesen Theil der Kirchenreform. Zu gleicher Zeit liessen beyde erhabene Fürsten sichs angelegen seyn, jedes Mittel zur Heiligung der Feyertage in Gang zu setzen. Das vorzüglichste davon war die Bemühung, die Glaubigen ohne Ausnahme zur Besuchung eines vernünftigen Gottesdienstes in ihren eigenen Pfarrkirchen zu nöthigen, und den alten gerechten Klagen der Pfarrer, dass über der Menge Mönchs- und Bruderschaftskirchen die ih-

rigen vernachläſsiget würden, keinen Grund der Wahrheit übrig zu laſſen.

Folgende ſind die Hauptpuncte über dieſen Gegenſtand. 1) Gott hatte dem gefallenen Menſchengeſchlechte gebothen: „In Arbeiten ſollſt du an *allen* Tagen deines Lebens eſſen (*cunctis diebus vitae tuae*).„ Die heil. Väter *Adam*, *Henoch*, *Noe*, *Abraham* bis auf *Moſes* kannten keinen Sabbath, keinen gebothenen Ruhetag, worin Enthaltung von Arbeit Gottesdienſt wäre. *Abraham* ward ohne Beobachtung des Sabbaths ein Freund Gottes genannt, ſagt *Irenäus*. 2) *Moſes* geboth den Sabbath, und führte Feſte ein, weniger aus religiöſen, als aus politiſchen Gründen, oder vielmehr beyde trafen bey ihm ganz ſonderbar zuſammen. Die Feyer der Juden wurde von den heil. chriſtlichen Lehrern allgemein gemiſsbilliget, und das Gegentheil den Chriſten zur Nachahmung empfohlen. 3) Chriſtus und ſeine Apoſtel lehrten und empfahlen ſtille Anbethung des himmliſchen Vaters in Geiſt und Wahrheit, mit reuvollem, reinem Herzen; ſie drangen auf Liebe, treue Haltung der Gebothe, kurzes, aber herzliches Gebeth, Demuth und Geduld — niemal nur ein einziges Wort von Sonn- und Feyertagen, und Enthaltung von Arbeiten an denſelben. Denn aus ſo manchem Stücke, woraus wir heut zu Tage ſo entſetzlich viel machen, daraus machten Chriſtus und die Apoſtel wenig oder gar nichts. Chriſtus ſetzte ſich ſogar dem zu ängſtlichen Glauben der Juden überall und abſichtlich durch Lehre und Beyſpiel entgegen. 4) Die erſten Chriſten kehrten an den Sonntagen nach verrichtetem heil.

Abend-

Abendmahle und übrigen Gottesdienste höchst wahrscheinlich zu ihren Arbeiten zurück, Gott dabey lobend. Die Väter eiferten gegen das Joch des Judenthums, empfahlen beständiges Lob Gottes überall, erklärten alle Tage für Feste, die Sünde allein für knechtliche Arbeit, tugendhafte Arbeit für Gottesdienst. 5) Die ersten Feste Mariens, der Apostel, Martyrer und Beichtiger waren Anfangs bloſse Gedächtniſsfeste, wovon nur ein Theil der heiligen Erinnerung an ihre Tugenden und Begebenheiten, der übrige aber den Arbeiten gewidmet wurde. Jede Kirche hatte ihre besondern Feste der Heiligen. Der römischen ist es gelungen, die ihrigen allen übrigen Kirchen, zumal des Occidents, mitzutheilen, und auch hierin eine Art von Herrschaft auszuüben. 6) Von *Constantin* dem Groſsen an wurde die Enthaltung von Hand- und Feldarbeiten, die mit Ermüdung und Lärm verbunden sind, die Eröffnung der Schauspiele und Märkte, und die Justizpflege bald mit mehrerer, bald mit geringerer Einschränkung von den Kaisern befohlen, der Fall der Nothwendigkeit, des öffentlichen Wohlwollens und groſsen Nutzens stäts dabey ausgenommen. Der Clerus, überall und von jeher bedacht, das Volk an sich zu ziehen, und sich ihm nothwendig zu machen, begünstigte die Enthaltung von Arbeiten, und übertraf bald hierin die Kaiser an Eifer. Das war schon im *IV.* Jahrhunderte überall sehr sichtbar. 7) Je roher, unwissender, abergläubischer das Volk durch die beständigen Religionszänkereyen, die Ertödtung der Künste und Wissenschaften, die Auflegung des immer schwe-

ren Glaubensjoches und Abnahme der Religionskenntnisse bey den Geistlichen, die unaufhörlichen Kriege der Kaiser und die Einbrüche der Barbaren würde, desto mehr Feyertage und heiliger Müssiggang kam zum Vorschein. Prächtiger, ceremonienreicher, durch Processionen, Lytaneyen, Wallfahrten, geistliche Schauspiele aller Art verherrlichte, sinnliche Gottes- und Heiligenverehrung steht mit diesem Zustande der Völker im genauesten Zusammenhange. 8) Nun kamen Mönche, glücklicher Müssiggang des Adels und Clerus und erdrückende Sclaverey des gemeinen Volkes hinzu, und vollendeten die Versinnlichung und Herabwürdigung der geistigsten und reinsten Religion. Ich bin der Meynung, man könne die Anhänglichkeit an die müssige Heiligung der Feyertage unter andern als ein richtiges Maass der fortgerückten Kultur, oder zurückbleibenden Barbarey eines Volks betrachten. Der sonst in Religionssachen ganz undenkende und mit Vorurtheilen erfüllte Italiäner arbeitet an den aufgehobenen Feyertagen ohne die geringste Widersetzlichkeit, und unsere Deutschen und Hungarn? — — Die ersten 4 Sätze sind weitläufiger in einem guten italiänischen Buche ausgeführt, das Herr *Pius Costa*, ein gelehrter Weltpriester in Pavia, herausgegeben, *Ragionamento sull' astinenza dalle opere servili ne' dì Festivi.* 1787. 8. verbunden mit einer Rechtfertigung gegen allzu römischgesinnte Gegner. *Anm. d. Uebers.*

Eilf.

Eilftes Kapitel.

Von den Zehenten.

Die Behauptung, daſs die Zehenten göttlichen Rechtes ſeyen, iſt nichts weniger als einleuchtend. Es iſt eine Forderung, die man aus dem moſaiſchen Rechte herübergetragen hat. Das Evangelium hat uns von den politiſchen Einrichtungen der Juden entbunden.

Die Altäre und ihre Diener wurden in der erſten Kirche von den freywilligen Beyträgen der Glaubigen unterhalten; die Zehenten und frommen Schenkungen der Gründe und Einkünfte kamen, als jene abzunehmen anfiengen. Es wäre folglich eine groſse Frage, ob die Kirchen und Prieſter, ſobald ſie auf andere Art hinlänglich verſorget ſind, ſich noch ferner im Rechte und Beſitze die Zehenten einzufordern forterhalten dürfen. Wenn man auf den Urſprung derſelben zurückgeht, vermöge deſſen ſie an die Stelle der Oblationen getreten und eben ſo freywillig und nicht verbindlich, wie dieſe ſind, ſo läſst ſich mit Grunde behaupten, daſs die Biſchöfe, Kapitel, Klöſter und auch die Pfarrer, welche ſonſt

woher

woher hinlänglichen Unterhalt besitzen, von Einforderung der Zehenten abstehen sollten. Denn sie sind ein blosser Ersatz für den Mangel anderweitiger Einkünfte. Dieses ist die Meynung des Theologen *Navarra*, die er durch sein Beyspiel bekräftigte; denn als er eine Pfarre erhielt, die bereits überflüssig dotiret war, entsagete er dem Rechte und Besitze, worin er war, den Zehenten zu fordern *). Allein, wenn man bedenkt, dass die Kirche so gut als wer immer sonst durch die Bewilligungen der Fürsten das Eigenthumsrecht geniesst; so scheint es, man könne und solle ihr das Zehentrecht, das sie auf rechtmässigem Wege erhalten, und in dessen unangefochtenen Besitz sie sich befindet, nicht nehmen; zum wenigsten muss die öffentliche Auctorität diese Beraubung gut heissen. Bisher aber haben die Gerichte ohne Ausnahme gegen diejenigen gesprochen, welche den Kirchen sie zu geben weigerten, sobald nur das Recht und der gesetzmässige Besitz derselben bewiesen werden konnte, ohne zu untersuchen, ob sie anderswoher gehörig und hinlänglich versehen sind.

Die innere Verbindlichkeit, den Zehent zu geben, gründet sich auf den nothwendigen Unterhalt des eigenen Seelsorgers. Daher hätte bey der Theilung einer weitläufigen Pfarre in mehrere kleinere

*) Sieh dessen *Tom. II. de Spoliis Clericorum.* 10 §.

nere der Zehent dem Pfarrer des Bezirkes bleiben sollen. Ich erinnere mich dieses wirklich in einem Canon irgend eines Particularconciliums gelesen zu haben. Allein häufig, wie zum Beyspiel in der Lombardey, beobachtet man eine gerade entgegengesetzte Praxis: die Errichtung neuer Pfarrer ist durch die Clausel eingeschränkt und erschweret worden, dass das Zehentrecht des alten Besitzers ungestöret bleiben soll *).

An den Zehenten soll nicht allein der Priester, sondern den alten Verfügungen sowohl der Kirche, als auch der bürgerlichen Gesetze gemäss, nicht minder die Pfarrkirche und der Altar Antheil nehmen **). Es ist daher sehr zweckmässig vorgesehen worden, dass die Besitzer des Kirchenzehents zur Unterhaltung der Pfarrkirchen beytra-

*) Dieses ist eine sehr schlimme Klausel für das Interesse der Religion und des armen Landvolkes, das ihren Trost und Unterricht so sehr bedarf. Diesem Interesse sollte billig das Herkommen, alte (in Zeiten der Unwissenheit und misskannter Religion gemachte) Verträge und Einrichtungen weichen. Der Geistliche als solcher kann wohl kein wahres Eigenthum als die Forderung auf anständige und seinen apostolischen Bemühungen angemessene Unterhaltung haben, oder vielmehr, er hat wirklich keines. Die geistlichen Güter ohne Ausnahme sind das Erbtheil Christi und der Armen; sie müssen also zur vollkommensten Erreichung dieses Zwecks verwaltet, und vertheilet werden. Nur keine Politik in der Religion. *D. Uebers.*

**) Man sehe das Kap. *Excerpta ex lege Longobardorum* 44. bey *Labbé* im 14. *Tom.* 254. S. nach *Mansi's* Ausgabe.

beytragen müſſen. Dieſs hat gegen einen Dritten nicht Statt, wenn es urſprünglich kein Kirchenzehent iſt, den er beſitzet, oder zwar von ſolchem die Rede iſt, dieſer aber *Titulo oneroſo* von ihm erworben worden.

Man theilt die Zehenten in Perſonal- und Realzehenten. Die erſtern ſind vorzüglich verhaſst, weil ſie das niedrige Volk treffen. Sie haben mit der Kopfſteuer, die durch das neue nicht zu überſchreitende Cenſuarſyſtem eingeführet worden, groſsen Theils aufgehört. Die Ueberbleibſel davon, welche ſich noch in mancher Gemeinde, zumal in bergichten Gegenden befinden, verdienen die hilfreiche Aufmerkſamkeit der Obrigkeiten. Die Realzehenten fallen auf die Früchte der Natur oder des Fleiſses. Die letztern ſind nunmehr allgemein auſser Gebrauch gekommen.

Die Zehnten von den Feldfrüchten ſollten *in natura* eingefordert werden; aber in vielen Gemeinden werden ſie, Uebereinkommniſſen zu Folge, in Geld bezahlt. Die erſtere Eintreibungsweiſe iſt die billigſte, aber zu gleicher Zeit die unbequemſte. Die Billigkeit beſteht darin, daſs unter der Verbindlichkeit, ſie zu entrichten, die zufälligen Unglücksfälle, wodurch ſie manchmal bitter heimgeſucht werden, nicht mitbegriffen ſind; daſs ſie nur auf die Früchte fällt, in ſo fern ſolche abgeſondert betrachtet werden, und alſo auf

ſolchem

solchem in dieser Rücksicht keine Hypothek liegt; und endlich darin, dass jene Verbindlichkeit nicht dem Grunde, oder dem Territorium anklebt, sondern auf jeden einzelnen Besitzter geht — so dass, wenn einer sie nicht entrichtet, auf die übrigen die Last dieses Abgangs nicht vertheilet werden kann. Allein die Unbequemlichkeit auf der andern Seite, womit die Einforderung der Zehenten in Naturalien verbunden ist, ist, darf man fast sagen, diesen Vortheilen gleichwiegend, zumal wenn sie verpachtet sind. Man beunruhiget die Landleute in der Auswahl der Garben, man ängstigt sie mit den Fuhren, und plaget sie auf mehr andere Arten ungestümm genug.

Das Zehentrecht, welches nach den canonischen Regeln den Pfarrern zukommt, erstreckt sich auch auf die Neugründe (*novalia*); eine sehr beschwerliche Ausdehnung, die Quelle von einer Menge Klagen, wenn man nicht einen sehr mäßigen Gebrauch davon macht, wie man sollte. Der Fleiss des Landmannes sollte durch Entrichtung der Zehenten von den Neugründen nicht zurückgeschreckt werden. In Frankreich sind sie durch eine Verordnung *Ludwigs XV.* auf zwanzig Jahre, die vom König noch verlängert werden können, davon ausgenommen.

Die Päpste haben in Betreff der Zehenten eine Menge Decretalen bekannt gemacht. Allein, da

da jene zur weltlichen und nicht zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, so haben diese in fremdem Territorium keine Kraft, und sie dürfen bey Rechtsstreitigkeiten weder angeführt, noch irgend als verbindend angesehen werden — wenn der Landesherr sie nicht durch seine Bestätigung zu Gesetzen erhebt. Es leuchtet daraus ein, was die Privilegien gelten können, womit die Päpste den Mönchen und Orden, die später gestiftet worden, die Befreyung von den Zehenten einzuräumen geglaubt haben. Bereits im *XI.* und *XII.* Jahrhunderte haben sich die Bischöfe und Pfarrer entgegengesetzt. Allein da die vorgespiegelte, gränzenlose Hohheit und Unfehlbarkeit des Papstes damals fast allgemein geglaubt wurde, so hatten ihre Widersprüche gegen ihre Anmassungen derselben keine Kraft. Was die übrigen Regularorden betrifft, so erliess *Benedict XIII.* ein Breve zum Vortheil der Dominicaner in der Lombardey. Allein der Senat von Mayland ertheilte der Bulle die königl. Bewilligung zur Bekanntmachung nicht, und trug bey *Clemens XII.* auf die Wiederrufung derselben an. Dieser Schluss erhielt den Beyfall Kaiser *Carls VI.* im Jahre 1731., und *Clemens* wiederrief, das ist, milderte in Ausdrücken sowohl diese, als noch andere Verordnungen *Benedicts XIII.*

(Die

(Die Zehenten der Geistlichen sind ein wichtiger Gegenstand der Kirchenreformen unserer Zeit, in den österreichischen Erbstaaten, in Toscana, in Frankreich. Die Bemühung aufgeklärter Gesetzgeber ist, hinreichende Mittel zu anständigem Unterhalt in baarem Geld an ihre Stelle zu setzen. Dadurch soll Staat und Religion mächtig gewinnen. Der erste dadurch, daſs der Ackerbauer von einer drückenden Last befreyet, der Feldbau erleichtert und ermuntert, das Landvolk bereichert werde; die zweyte dadurch, daſs Miſstrauen, Klagen und Unzufriedenheit zwischen dem Pfarrer und seinem Volke verschwinden, der Seelenhirt in Absicht auf einen bestimmten Unterhalt sichergestellt, und von jeder ökonomischen Sorge befreyet sich gänzlich der Erfüllung seiner hohen Pflichten ergeben könne, und die geistlichen Verrichtungen endlich nicht mehr bezahlet werden dürfen — ein Umstand, der die Heiligkeit des Christenthums entehrt, seine Priester herabwürdiget, und das Volk in häufigen Widerspruch mit ihren Lehren setzt. Diese Zwecke sind ehrwürdig, diese Gründe wichtig. Lasset uns sie von der historischen Seite betrachten.

1) Als Christus seine Jünger aussandte, das Reich Gottes zu verkündigen, gab er ihnen in Absicht auf den Unterhalt zur Instruction mit: „Wo ihr in einem Hause bleiben werdet, da esset und trinket, was bey dessen Bewohnern zu haben ist; denn ein Arbeiter ist seines Lohnes werth — — esset, was euch vorgeleget wird.“ *Paulus* ernährte sich, wo er konnte, durch seiner Hände Arbeit, um den Glaubigen auf keine Weise beschwerlich zu fallen.

Nir-

Nirgends eine Spur von Zehenten im Evangelium und den Apostelschriften; nirgends eine andere Anweisung als auf nöthigen Unterhalt überhaupt, den schon selbst das Naturrecht gebiethet.

2) Die Christen der ersten drey Jahrhunderte gaben keine Zehenten, wurden zu keinen verbunden. Die Priester, Diaconen, Wittwen und Armen wurden durch die freywilligen Beyträge der Reichern unterhalten; die Christen in Jerusalem legten Anfangs ihre Güter zu gemeinschaftlichem Gebrauch nieder; es wurden Sammlungen angestellt, und anderswo brachten die Glaubigen ihre freyer Willkühr überlassenen Gaben am Sonntage zur Feyer des Abendmahls, wovon ein Theil eigens auch dazu bestimmet war, und in Brod und Wein bestand. Der Staat that keine Vorsehung, aber die Privatfrömmigkeit und Freygebigkeit der Glaubigen war desto grösser. Tugend blühet am schönsten bey dem Mangel äusserer Hilfe, zwischen Dornen auf.

3) Allgemach fieng man aus Gewohnheit und über dem herrschenden frommen Beyspiel an, ein bestimmtes Maass davon für nothwendig und verbindlich anzusehen. Ein Schritt weiter. Bey den häufigen Beyspielen, Erklärungen und Erläuterungen aus dem alten Testamente wurde man mit mosaischen Einrichtungen und Anstalten vertraut; die Väter liebten die bildliche Sprache, dazu nahmen sie die *Ausdrücke* aus den mosaischen Büchern, und da man den alten Bund als das vollkommenste Vorbild des neuen betrachtete, so glaubten sie die Gegenstände des letztern am schicklichsten mit den

Worten

Worten des erstern bezeichnen zu können. Daher wurden schon im dritten Jahrhunderte die Oblationen eine Art von Zehenten hier und da genennet, wie die Diaconen Leviten, und die Bischöfe *Pontifices* noch wohl früher genannt worden sind.

4) An die Stelle der Figur traten bald die Sachen selbst — die Erstlinge und Zehenten. Denn, da, durch *Constantins* und seiner Nachfolger Freygebigkeit, denen die Privatpersonen nachfolgten, die Kirche an liegenden Gütern und Einkünften bereichert wurde, so nahmen die frommen freywilligen Beyträge in eben dem Maasse ab. Nun ermunterten die heil. Väter und Bischöfe die Glaubigen häufig in ihren Predigten zur Abgabe der Zehenten, vorzüglich *Hieronymus*, *Augustin* und *Chrysostomus*. Allein es blieben Ermunterungen, für gewissenhafte gute Herzen vermuthlich nicht fruchtlos; aber sie verbanden nicht.

5) Im *VI.* Jahrhunderte fiengen zuerst im Orient einige Bischöfe an, vermuthlich weil die Abgabe von Früchten schon ein ziemlich herrschender Brauch geworden war, die Layen dazu zu nöthigen. Aber diess wurde in einem kaiserlichen Gesetze untersagt. Dafür war eine gewisse taxirte Auflage bey den Griechen zum Unterhalte der Geistlichen bestimmt. Erst gegen das Ende dieses Jahrhunderts kommen hier und da einzelne Concilienschlüsse im Occident zum Vorschein, welche die Zehenten gebiethen. Allein noch im *VII.* waren sie bey weitem nicht allgemein eingeführt. Hier und da ein Bischof hätte sie doch schon zu Ende des *V.* gerne zur Verbindlichkeit gemacht.

Man

Man sieht, wie hart das Volk überall dazu zu bringen war, und wie viel Erleichterung es in ihrer Aufhebung finden dürfte.

6) Im *VIII.* Jahrhunderte. da bereits seit Lange überall keine Künste, keine Gewerbe, kein Handel mehr existirte, da das Geld selten, die Bevölkerung gering, die Unsicherheit des Eigenthums groſs war, da fast alles in Dienstleistungen oder Früchten bezahlt wurde — da drangen Clerus und Könige auf die Bezahlung der Zehenten als Verbindlichkeit. *Carl* der Groſse ertheilte darüber verschiedene Verordnungen; wies darin die Bischöfe an, ihr Volk über die Pflicht zu unterrichten, die Zehenten vom ganzen Vermögen gehörig an die Kirchen zu geben; dieselben dann in Gegenwart von Zeugen zu theilen, und den ersten für die Kirchenzierathen, den zweyten für den Unterhalt des Clerus, den dritten für die Armen zu bestimmen: übrigens aber die Widerspänstigen ja nicht zu zwingen, sondern mit Güte und Liebe zu bewegen, und höchstens vor den König zu citiren. Nun wurden die Zehenten, durch den weltlichen Arm unterstützt, und durch mannigfaltige Künste vom Clerus gesucht, nicht ohne bald stilleres, bald lauteres Murren des Volks allgemein.

7) Im *X.* und *XI.* Jahrhundert wurden schon verschiedene Klagen gegen solche, welche die Zehenten nicht geben wollten, an die Päpste gebracht, und da diese von einer göttlichen Anordnung redeten, und diese Meynung dem Clerus vortheilhaft schien, so wurde sie gern und bald allgemein angenommen.

8) Die Zehenten der Layen ſind aus dem Feudalſyſteme abzuleiten. *Zuſ. d. Ueberſ.*)

Zwölftes Kapitel.

Von der Aufhebung der Freyſtätten.

Unter der Kaiſerinn *Maria Thereſia* wurde noch die päpſtliche Bewilligung zur Aufhebung der Freyſtätten nachgeſucht; aber der Kaiſer, mit den landesherrlichen Rechten bekannt, hatte Muth genug, ſie überall zurückzuforden, und jene Aufhebung aus eigenem Rechte anzubefehlen.

(Die Kaiſerinn Königinn ſchränkte durch eine noch ſehr allgemeine Verordnung vom 10. May 1752. die Freyſtätten ein. Seit dieſer Zeit folgten ihr der Kurfürſt *Maximilian* von Baiern, und mehr andere deutſche Fürſten nach, die ihre Fürſtenrechte allgemach wieder aus dem Chaos hervorſuchten, worein ſie bey der Unwiſſenheit und Ohnmacht der weltlichen Regierungen die blinde Ehrfurcht gegen den Clerus und die Herrſchſucht des Papſtes geworfen hatte. Eine beſtimmtere Verordnung machte eben dieſe Fürſtinn im Jahre 1775. den 15. September bekannt. Sie ſchloſs darin gewiſſe bekannte Verbrecher von dem Schutz der Freyſtätten aus; ſchränkte das Recht derſelben allein auf jene

Kirchen

Kirchen ein, welche das Hochwürdigste aufbewahren, und worin die Sacramente ausgespendet werden; trug die Auslieferung des Verbrechers auf blofse Erforderung der Obrigkeit dem Kirchenvorsteher, das Erkenntnifs aber über ihn allein dem weltlichen Richter auf. Unwürdigen Verbrechern darf keine Kirche zum Schutze dienen. Alles weise und gut. Denn wie entstand, erhielt, erweiterte sich das Recht der Freystätten oder die Localimmunität? Erstens: Nichts ist natürlicher, als dafs die Menschen mit Gott besonders gewidmeten Gegenständen einen Begriff von Heiligkeit verbinden. Was mit der Gottheit in irgend einem nähern Verhältnifs steht, das ist bey allen Völkern, und bey den rohesten am meisten, unverletzlich. Daher waren die Tempel und heiligen Orte, die Bildnisse der Götter und Helden, der Beschützer und Wohlthäter des Vaterlands bey allen Völkern, in allen Zeiten mehr oder weniger als Freystätten durch die Gesetze begünstiget. Dieses macht der menschlichen Natur Ehre. Aber Freystätten sind auch zweytens in gewissen Verfassungen und Zeitläuften die Zuflucht, das Erhaltungsmittel der leidenschaftlichen Menschheit. Im Oriente ist die Blutrache ein Ehrenpunct; in heifsen Gegenden, bey rohen Nationen sind die Leidenschaften heftig und zerstörend, in Zeiten der Wildheit ist das Recht des stärkern herrschend; in Verfassungen, wo die Gesetze mangelhaft oder kraftlos, wo die bürgerliche Justiz nicht strafen will, oder nicht kann, wo es keine Polizey giebt, welche den Verbrechen zuvorkomme, oder den Bürgern Sicherheit des Eigenthums

und

und der Ehre durch Anstalten gewähre, da muſs der Mensch für sich selbst sorgen, er ist der Privatrache überlassen; da sind Freystätten eine Wohlthat für die Gesellschaft, die geglaubte Heiligkeit Gott oder den Heiligen gewidmeter Orte schützet gegen die Unersättlichkeit der Selbstrache; schützet die Unschuld; erhält dem Staate einen Bürger, der aus Selbstvertheidigung oder unvorgesehenem Zufalle gegen seinen Willen getödtet hat. In den Zeiten des rohen Mittelalters war also die grosse Ausdehnung des Rechts der Freystätten, wie das Ansehen der Clerisey und des Papstes, ein natürliches und unentbahrliches Gegengewicht bey den Mängeln der bürgerlichen Justiz und dem zerstörenden durch keine oder schwache Dämme eingeschränkten Strohme der Leidenschaften. Was nun so sehr unsern Eifer gegen sich erreget, das war in anderer Zeit, bey andern Bedürfnissen wohlthätig und beyfallswerth. Alles hat seine Stelle, wo es gut ist. Drittens: die Geschichte der Freystätten unter den Christen ist kürzlich diese. Im *IV.* Jahrhunderte fieng man an Kirchen zu erbauen: und mit Feyerlichkeiten einzuweihen. Dadurch lernte Clerus und Volk immer stärker und stärker den Begriff der Heiligkeit damit zu verbinden. Zu gleicher Zeit hielten es die Bischöfe aus Bewegungen der Liebe und des Zutrauens zu den Wirkungen der Buſse, nebenher wohl zuweilen auch aus der Begierde nach Volksgunst, für Verdienst und Pflicht, bey den Kaisern für die Verbrecher Vorbitte zu thun, und sie der Härte der bürgerlichen Gesetze zu entziehen, in den milden

Schoofs der Kirche. Von diefer Zeit war es ununterbrochene Bemühung der Clerifey, die Heiligkeit der Freyftätten ungekränkt zu erhalten, zu erweitern, und zu befeftigen; denn nichts war enger, mit der Vorftellung ihrer eignen Heiligkeit und Unverletzlichkeit verbunden, als die ihr felbft zum Schutze diente; nichts konnte fie den Völkern ehrwürdiger machen. Je roher die Völker, defto angeftrengter und nützlicher diefe Bemühung. Dagegen fchränkten ein und erweiterten die Staatsgefetze abwechfelnd ihre Rechte. Zwölf Jahrhunderte hindurch blieben fie ein bekannter Gegenftand der bürgerlichen Gefetzgebung. *Carl* des Grofsen Verordnung vom Jahre 803. ift beftimmt und weife. Aber immer waren die Päpfte und Bifchöfe auf diefen Punct höchft eiferfüchtig; immer wendete man fich mehr an fie, immer benützten fie mehr das Zutrauen der Völker, und fuchten die Difpofition über das Recht der Freyftätten ganz in ihr Forum zu ziehen. Rom trieb auch hierin den Unfug auf das Höchfte. Der Papft *Innocenz III.* eröffnete den gröbften Verbrechern darin Zugang und Sicherheit, nur die öffentlichen Straffenräuber und nächtlichen *Depopulatores*; (vielleicht Mordbrenner) nahm er aus, leitetete aber diefes Recht gleichwohl aus den Schlüffen der Kirche, und der Uebergabe der bürgerlichen Gefetze, noch nicht aus göttlichem Rechte ab. Von diefer Zeit an blieb die Beftimmung und Ausübung diefes Rechtes fchwankend, und bis auf unfere hellern Zeiten meiftens den Päpften überlaffen, aber in der Noth half fich das natürliche Gefühl und der gefunde Menfchenverftand

stand selbst, und mit Gewalt. Die Vernunft leitet nun wieder die Gesetzgeber; es giebt gegen Uebelthäter keine Freyheitsstätte mehr. Denn die Tempel sind wegen der Menschen. *Zus. d. Uebers.*)

Dreyzehntes Kapitel.

Von dem Bücherverbothe.

Es war ebenfalls die Kaiserinn *Maria Theresia*, welche bereits im Jahre 1768. durch eine Verordnung vom 15. December die Aufsicht auf die Einführung, den Druck und Verkauf der Bücher neuerdings der bürgerlichen Macht anvertraute. Der Kaiser erweiterte die Censurgesetze und machte mehr andere Verordnungen über diesen Gegenstand; allein der gröste Theil der Nation fürchtet vielleicht noch zur Stunde die römischen Bücherverbothe. Daher glaube ich wohl zu thun, meine Mitbrüder! wenn ich mich ein wenig über diesen Gegenstand verbreite, und ihn zum Unterrichte für euch und andere ins Licht zu setzen suche. Ich denke aber bloss historisch, nicht dogmatisch davon zu sprechen.

Durch die ersten acht oder neun Jahrhunderte der Kirche waren es bloss dogmatische, oder

religiöse Lehren in den Büchern, worauf die Clerisey ihre Prüfung und ihr Urtheil einschränkte. Sie verdammte die apocryphischen Schriften und die irrigen Lehrsätze der Ketzer, welche darin enthalten waren, ohne damit die Bekanntmachung, Einführung, Lesung oder Aufbewahrung der Bücher zu untersagen. Davon sind lichtvolle Beweise übrig geblieben. Ein solcher ist das Decret des Papstes *Gelasius*, das *Labbé* und die übrigen Sammler der Concilien anführen, wodurch er erst erklärte, welche Bücher der Bibel authentisch, und welche unterschoben seyen, und dann nur die falsche Lehre und Ueberlieferungen verfluchte, die den Inhalt der letztern ausmachten, ohne sich auf irgend ein näheres Verboth einzulassen, sie zu lesen, oder in den Handel zu bringen *). Die Kaiser *Theodosius* und *Valentinian* machen, nachdem der Kirchenrath von Ephesus den *Nestorius* verdammt hatte, einen Befehl bekannt: „Niemand soll es wagen, die gottlosen Bücher des abscheulichen Erzketzers *Nestorius* wider die ehrwürdige Secte (*Sectam*) der Rechtglaubigen, und die Schlüsse der heiligen Versammlung der Bischöfe zu Ephesus

*) Sieh in *Collectione Conciliorum apud Labbaeum* nach der Ausgabe des *Mansi* das *Concil. Roman.* im *VIII. Tom.* (Diese Bestimmung der Bücher, welche in der Kirche zu lesen, und welche (als uncanonisch) nicht zu lesen, ist vom Jahre 494. ungefähr. Wenn sie ächt ist, so ist sie doch gewiss kein Index verbothener Bücher. *Zus. d. Uebers.*)

ſus geſchrieben, bey ſich zu haben, noch zu leſen, oder abzuſchreiben; wir befehlen, ſolche mit Fleiſse aufzuſuchen, und öffentlich zu verbrennen.„ Als *Alexander III.* im Jahre 1173. einen Satz in *Libro Sententiarum* des *Peter Lombardus* verdächtig gefunden hatte, trug er dem Erzbiſchof von Sens auf, ein Provincialconcilium in Paris zuſammen zu berufen, ihn zu prüfen und zu verdammen. Dieſer Papſt verboth dieſen Satz ſpäter ſelbſt in einem römiſchen Concilium im Jahre 1177; aber ohne die Verdammung auf diejenigen auszudehnen, welche das Buch des *Peter Lombardus* behalten oder ferner leſen würden *).

Mit der Zeit blieb der römiſche Hof ſchon nicht mehr in den mäſsigen Schranken, bloſs die falſche Lehre zu verdammen, ſondern ſchritt zu Verbothen, welche unter Androhung von Kirchenſtrafen die Bücher auſser allem Gebrauch und Handel ſetzen ſollten. Um die Hälfte des *XV.* Jahrhunderts ward die herrliche Erfindung der Buchdruckerey gemacht, und ſchon im Jahre 1515. machte *Leo X.* im fünften Concilium im Lateran ſeine berühmte Verordnung in Betreff der Einführung, des Druckes, Gebrauches, und des Gewer-

bes

*) Hierüber iſt es der Mühe werth, was die Geſetze der Kaiſer betrifft, den *Cod. Theod. I. 66. de Haereticis* und dabey den *Gothofredo*; was aber das Verſahren *Alexander III.* angeht, des *Boulaeus Hiſtoriam Univerſitatis Paris.* bey dem Jahre 1177. im 2. Th. nachzuſchlagen.

bes der Bücher bekannt. In Deutschland fand man im Jahre 1516. die ersten fünf Bücher des *Tacitus*, dieser Papst verschaffte sich sogleich das Manuscript, und trug die Ausgabe davon dem gelehrten *Philipp Beroaldo* auf; er begleitete diesen Auftrag mit dem Verbothe an alle auswärtigen Buchdrucker, es unter der Strafe der Excommunication nicht nachzudrucken. *Alexander Minuciano*, ein gelehrter Buchdrucker, fand Mittel, die Bogen einen nach dem andern aus Rom zu erhalten, und machte in eben dem Jahre 1516. eine neue Auflage in Mayland. Der Papst, aufgebracht, citirte den Buchdrucker nach Rom, der nach den verdorbenen Grundsätzen jener Zeiten durch Vermittlung des Senators *Ferreri*, königlichen Büchercensors, der die Bittschrift des *Minuciano* an den Papst, und die Antwort des letztern schicklich zu vereinigen wusste, die Sache durch einen Vergleich beyzulegen noch glücklich genug war *).

Die

*) Man sehe des *Saxius Historia Litterario - Typographica Mediolanensis*, bey dem Worte *Alexander Minucianus*. (Ich brauchte das Wort Nachdruck. Es wäre aber gegen die Absicht des Verf., wenn man an das Nachdruckerhandwerk in Deutschland dabey denken wollte. *Leo X.* wollte, *Tacitus* sollte gar nirgends anders gedruckt werden, und das war eine übertriebene Forderung. Ueberdem glaubte man damals allgemein Bücher nachdrucken zu dürfen, man glaubt es in Italien noch, und macht sich vielmehr eine Ehre daraus.

Die angeführte päpstliche Bulle wurde in Deutschland, Frankreich, Spanien, und einem grossen Theile Italiens nicht angenommen. Demungeachtet bestand der römische Hof fest darauf, und brachte es dahin, dass sie in den Reformationsdecreten des Kirchenraths von Trient bestätiget wurde *).

Die so eben entstandene und durch Druckschriften sich sehr verbreitende Ketzerey des *Luthers* und *Calvins* hatte diese Bemühung, Bücher zu unterdrücken damals vorzüglich rege gemacht. *Carl V.* liess einen Catalog ketzerischer Schriften in Löwen verfassen und zur Warnung der Glaubigen bekannt machen. Das war im Jahre 1546. Papst *Paul IV.* folgte dem Beyspiele des Kaisers, und liess auch seiner Seits durch die römischen Inquisitoren einen Index verbothener Bücher verfassen, den er 1559. bekannt machte. Dieses ist der erste römische Index, und was schon damals hart schien, das erste Bücherverboth, worin den Uebertretern die Excommunication gedroht worden.

aus. Jenes Verfahren des Papstes konnte also damals nicht anders als despotisch und rechtswidrig erscheinen. *Zus. d. Uebers.*)

*) Sieh das *Conc. Trid. Sess. IV.* das Decret *de Edit. et Usu Libr. sacror.*, wo diese Bulle eingerückt ist. Wie wenig die Bulle *Leo X.* angenommen worden, kann man bey *Böhmer*, *de Real Science du gouvernement*, *Roderico*, und *Giannone Storia di Napoli* sehen.

den. Vorhergegangen waren in Italien vier andere Indices, die zu Venedig 1548. und 1554., in Mayland ebenfalls im letztern Jahre, und zu Florenz 1552. erschienen waren. *Pius IV.* milderte die Härte *Paulus IV.* und so ward der Index dem Concilium von Trient vorgelegt. Dieses nahm ihn nicht an, wollte die Zeit auch mit der Prüfung nicht verderben, und trug die Verfassung eines neuen erst einem Ausschusse, und, da wieder keine Zeit zur Einsicht übrig blieb, dem Papste die Endigung dieses Geschäftes auf. Ihn machte Papst *Pius IV.* im Jahre 1564. bekannt.

Das Ausschweifende und Uebertriebene der Regeln, nach denen die römische Congregation des Index verfährt und nach denen der Catalog der verbothenen Bücher verfasst worden, hat *Arnald* in seiner Widerlegung des *Steyard* mit Gründlichkeit und tiefer Gelehrsamkeit gezeigt. Ich verweise euch daher, meine Mitbrüder! auf dieses unterrichtende Buch. Merkwürdig ist, dass selbst der ungenannte Verfasser eines ohne Anzeige des Druckorts im Jahre 1750. herausgegebenen Commentars über die Bulle *Pauls III.* vom Jahre 1542., wodurch er die römische Inquisition errichtet, nachdem er den Grund jener Regeln untersucht hat, saget: „Es ist Wahrscheinlichkeit über Wahrscheinlichkeit, dass man mit gutem Gewissen Regeln von dieser Art, so sehr sie auch durch

Censu-

Censuren zu schrecken suchen, hintansetzen zu dürfen glauben wird.„ Allem Ansehen nach ist dieser Schriftsteller ein Jesuit. Es ist auffallend zu sehen, wie so viele sonst fromme und einsichtsvolle Personen kein Bedenken tragen, über viele Disciplinargesetze hinauszugehen, so sehr sie von dem römischen Hofe nach einem ziemlich alten Gebrauche, wie bereits *St. Damian* anmerkt, durch Censuren verschanzet worden, und dennoch zittern, Bücher zu lesen, und bey sich zu behalten, die zu Rom verbothen worden; selbst wenn diese Verbothe in ihrem Lande keine gesetzmäfsige Bekanntmachung erhalten haben. Diese Inconsequenz schreibe ich theils dem herrschenden Einfluss der falschen, mit der ersten Erziehung eingesogenen Begriffe von des Papstes Unfehlbarkeit und Roms Heiligkeit, theils dem Verfolgungsgeiste der Jesuiten und ihrer Schüler bey den Consistorien und öffentlichen Stellen zu, der mit einer unversöhnlichen Härte auf diejenigen fiel, welche sogenannte verbothene Bücher wirklich besassen, oder lasen, oder auch oft nur zu lesen, und zu besitzen geglaubt wurden *).

Man

*) Merkwürdig, und mich dünkt, für Bücherfreunde nicht unangenehm und unströstlich, ist die Bemerkung, dass es ausser den Anhängern der Curia vornehmlich zweyerley Classen von Leuten sind, die sich durch die römischen Bücherverbothe theils selbst schrecken lassen, theils andere damit schrecken:

Man beruhige ſich doch. Eine römiſche Congregation (das iſt, kein Tribunal der allgemeinen Kirche, die jene weder aufgeſtellt, noch jemals anerkannt hat, nicht einmal ein Tribunal der römiſchen Kirche, denn es iſt nicht der ehrwürdige römiſche Clerus, ſondern einige Cardinäle und Privattheologen des Hofes, gröſsten Theils wenig unterrichtete und fanatiſche oder durch Nebenabſichten und Hofluft geleitete Mönche ſind es, die ſie bilden) beſchlieſset die Verbothe gegen Bücher, und ſucht ſie nach dem Style der römiſchen Kanzleyen durch Androhung von Cenſuren geltend zu machen. Der Papſt ſelbſt lieſt das Buch nach der Regel nicht, unterſuchet und prüfet nicht ſelbſt, er läſst ſich bloſs die Reſultate der Congregation vortragen, und beſtätiget ſie, ohne eigene Einſicht in die Gründe der

cken: Erſtens jene, die aus Schwachheit des Kopfs, oder aus Liebe zur Ruhe ſelbſt nichts leſen, zweytens ſolche, die zu vieles Licht nicht ertragen können. Dazu kann man der Vollſtändigkeit wegen noch eine dritte Claſſe ſetzen, die, wovon *Horaz Epiſt.* 1. *Lib.* 2. ſagt:

— — *turpe putant, parere minoribus et quae*
Imberbes didicere, ſenes perdenda fateri.

Die Aufſicht und das ganze Geſchäft des Bücherverboths wurde übrigens zuerſt dem Inquiſitionstribunale aufgetragen. Dieſes hatte zu viele andere und zu wichtige Geſchäfte. Da bildete *Sixtus V.* die *Congregationem Indicis* ihm zur Unterſtützung und als ein Vicariatsgericht desſelben. Man ſehe *Van-Eſpen Parte I. tit. XXII. de Congreg. Cardin.* *Anm. d. Ueberſ.*

der Entschlüsse und in das beobachtete Verfahren zu nehmen *). Man nehme aber auch, die eigene Untersuchung des Papstes an, seine Bestätigung komme hinzu, so lassen sich die Decrete der Congregation des Index doch höchstens nur als Decretalen betrachten. Diese sind nun nirgends verbindlich, so lange sie nicht rechtmäsig bekannt gemacht werden. Diess ist ein uralter Grundsatz der französischen Clerisey (und jeder andern, welche bey so viel klaren Aussprüchen des Evangeliums und der Vernunft das heilige Recht und die Pflicht nicht misskennet, bey der Leitung der ihr von Gott anvertrauten Heerde nicht blind zu Werke zu gehen, sondern was Geistesnahrung betrifft, selbst

*) Selbst die Cardinäle, welche doch nach der Anordnung *Sixtus V.* allein entscheidende Stimmen haben, lesen nach *Tamburini's* Zeugniss — der sechs Jahre in Rom die Theologie öffentlich gelehret, und das Verfahren mit dem Bücherverbothe genau zu beobachten Gelegenheit gehabt hat — selten oder niemals das Buch selbst durch, was angefochten wird. Sie haben ihre Consultoren, meistens, wie gesagt, Mönche, worauf sie sich verlassen. Auf diese Consultoren kömmt nun alles an. Nichts wäre lustiger zu lesen, als die Geschichte so manchen Bücherverboths in Rom. Wessen Gewissen über diesen Punct etwas schwer zu beruhigen ist, den verweise ich auf dieses eben so mäsigen, als gründlichen Gottesgelehrten *Praelectiones, quas habuit in Ticin. Acad. antequam explicare aggrederetur Tractatum de locis theologicis, Ticini,* 1787. 8. *X.* Vorles., wie auch auf *Giannone* Geschichte von Neapel *III.* Th. 27. B. 3. Kap. (vergl. mit dessen *Opere postume cap. XVII.* und fgd. der *Apologia dell' Istoria civile. Anm. d. Uebers.*

ſelbſt zu prüfen, und was gut iſt, zu wählen). Ihr bemerkt wohl, meine Mitbrüder! daſs ich hier einsweilen nur auf die rechtmäſsige Bekanntmachung der päpſtlichen Decretalen dringe, ohne das zweyte Erfordernifs zur allgemeinen Gültigkeit eines Kirchengeſetzes zu unterſuchen. Ich muſs hinzuſetzen, daſs, wenn ich die landerherrliche Bewilligung als ein weſentliches Erforderniſs zu deſſen Verbindlichkeit betrachte, ich die Beyſtimmung der Ordinarien, in ſo weit ſie ſich auf die allgemeinen Rechte des Epiſcopats gründet, keineswegs ausſchlüſſe. Ihnen kömmt es zu, das Volk zur Annahme und Beobachtung zu bewegen. Der Mangel dieſer Bekanntmachung und Annahme der römiſchen Bücherverbothe in den Ländern, wo die Fürſten und Biſchöfe ihre Rechte kennen, und beſſere Aufklärung befördern und ſchützen, kann euch daher für ſich allein ſchon völlig beruhigen.

Aber nnn kömmt ein zweytes Erforderniſs zur Verbindlichkeit der Bücherverbothe in Betrachtung, die Gerechtigkeit und Gemeinnützlichkeit derſelben. Der römiſche Hof, zum Beyſpiel, verbiethet vorzüglich jene Bücher, welche in Kirchenſachen Aufklärungen verbreiten, die ihm unangenehm ſind. (Dieſes heiſst den Richter und die Parthey zugleich machen; dieſes iſt nicht recht, und kann ſchwerlich den Völkern und ihren

ren Regenten und den aufgeklärten Vertheidigern ihrer Rechte überall anders als sehr verdächtig scheinen). Ich habe oben in der Behandlung des zweyten allgemeinen Grundsatzes versprochen, diesen Punct zu berühren — hier erfülle ich mein Versprechen mit folgenden historischen Bemerkungen.

Die Geschichte lehret, dass der römische Hof zur Verdammung vieler Bücher geschritten ist, bloss weil ihr Inhalt mit seinen Grundsätzen von unmittelbarer, unabhängiger Gerichtsbarkeit nicht übereinstimmte: er brandmarkte sie sogar als ketzerisch. Um meinem Vorsatze, zu Folge so viel als möglich, andere für mich sprechen zu lassen, will ich euch einige der Hauptgedanken aus einem vortrefflichen Buche ausheben *).

„Welchen Gefahren wären die Reiche ausgesetzt, wenn die politische Macht sich verbunden glaubte, das Haupt unter ähnliche dogmatische Schlüsse zu beugen (wie z. B. die *Bulla Unigenitus*, die freylich selbst in Rom von mittelmässig gesund denkenden Männern im Ernst nicht mehr für dogmatisch gehalten wird) und wenn es allgemeine Maxime für das Gewissen würde, die Lehrbullen des Papsts ohne Ausnahme als erhaben über jede Prüfung mit Ehrfurcht zu betrachten?

*) *Apologie des jugements rendus en France contre le Scisme Tom. I. Moyen.* 4. *pag.* 36.

ten? Man hat gesehen, wie ein *Bonifacius VIII.* die Abhängigkeit der Könige vom heil. Stuhl selbst im Zeitlichen zu einem Glaubensartikel machte, und das Gegentheil für manichäische Ketzerey erklärte, das zwey verschiedene Principien annähme. Man hat den römischen Hof Werke, zur Vertheidigung der Fürsten und gegen seine ehrgeitzigen Forderungen geschrieben, mit den schrecklichsten Prädicaten verdammen gesehen. „ Zur Bestätigung seiner Behauptung führt der Verfasser dieses Buches Beyspiele an. Eines der sonderbarsten ist die Verdammung eines handschriftlichen Aufsatzes von *Benedict de Treglies*, königlich spanischen Minister in Neapel. Darin befand sich folgender Satz: „Die kirchliche Gerichtsbarkeit, welche dem Papste als Papste ausser seinem Territorium zukömmt, schränkt sich auf gewisse bestimmte Personen und Fälle ein, und kann nur allein in Rücksicht auf diese Statt haben. Das Territorium ist aber nicht sein, sondern des Königes. Da nun jedermann, welcher in fremdem Lande Gerichtsbarkeit übet, verbunden ist, die Bewilligung des Herrn davon nachzusuchen, so muss ebenfalls der Papst, wenn er in des Königs Landen Gerichtsbarkeit üben will, zugeben, dass seine Rescripten durch den zeitlichen Landesherrn untersucht werden, um zu sehen, ob die Personen und Fälle, worauf sie sich beziehen, zu seiner Ge-

richtsbarkeit

richtsbarkeit gehören. „ Wie glaubet ihr wohl, daſs ſich *Innocenz X.* in einem Verdammungsdecret vom 16. Jenner des Jahrs 1654. darüber geäuſsert hat? „ Dieſen Satz unter andern unüberlegten und ärgerlichen Sätzen, heiſst es darin, haben wir von den Qualificatoren der Inquiſition ſorgfältig unterſuchen laſſen: ſie haben ihn einmüthig für ſchiſmatiſch und ketzeriſch erkläret. — — Damit alſo die Chriſtglaubigen durch das Leſen dieſer Handſchrift nicht mit verkehrten und ketzeriſchen Meynungen angeſteckt und verdorben werden, ſo verbiethet eben dieſe Congregation der Inquiſitoren auf beſonderen Befehl ſeiner Heiligkeit die Bekanntmachung und das Herumtragen dieſer Schrift gänzlich bey den im Index gedroheten Kirchenſtrafen; und wenn der Verfaſſer ſich nicht alſogleich reiniget, ſo ſoll er wiſſen, daſs er durch Cenſuren und andere Kirchenſtrafen gezüchtiget werden ſoll. „

Der Verfaſſer des angeführten Buches fährt fort: „ Nichts wäre wohl ſchwerer als eine ſolche Cenſur unterſuchen, ohne dabey zu lachen. Könnte man ſtrenger eine Ketzerey verdammen, welche die heiligſten Geheimniſſe der Religion angriffe? Könnte das Leſen dieſes Aufſatzes den Chriſten wohl nachtheiliger ſeyn, als die Lectüre der heydniſchen Dichter, deren Werke ſo voll Obſcönitäten ſie ſeyn mögen, der zierlichen Schreib-

art wegen (*propter ſermonis elegantiam*) geduldet werden, und deren Lectüre die ſiebente Regel des Index bloſs den Knaben verbiethet? Aber es mag mit dieſer gehäſsigen Cenſur beſchaffen ſeyn, wie es will, ſo kann man dieſes gewiſs für kein dogmatiſches Decret anſehen. Man belegt damit einen Satz (der nichts mit der chriſtlichen Sittenlehre zu thun hat) als ketzeriſch, ärgerlich, ſchiſmatiſch, Herz und Geiſt verderbend, und am Ende wohl gar als einen notoriſchen Irrthum, welchen der Urheber nicht umhin kann zurückzunehmen; man thut dieſs alles im Tone einer Lehrbeſtimmung, das iſt allerdings wahr.... Allein ſind die Fürſten ſchon ſo ohne weiters verbunden, ſolchen Bullen unter dem Vorwand, daſs ſie Lehrbullen ſind, freyen Lauf in ihren Staaten zu erlauben? „ Solche Verbothe und Cenſuren (welche im Alterthum bis auf *Carl V.* unbekannt waren, zur Befriedigung ehrgeitziger Abſichten abzielen, mit der chriſtlichen Sittenlehre ſchlechterdings nichts zu thun haben, auf eine neuerfundene, ganz falſche Vorausſetzung von angemaſster Erhabenheit über alle Verantwortung und kirchliche Einſchränkung gegründet ſind, und von einer Parthey, welche hier offenbar zugleich den Richter ſpielet, gegen die andere als Mittel zur Unterdrückung derſelben, auf eine eigennützige und deſpotiſche Weiſe gebraucht werden), ſind nicht gerecht,

nicht

nicht nützlich, ſie können alſo von Seite der Regenten und Völker keine Achtung, keine Befolgung verdienen; und die fürchterlichſten Drohungen von Excommunicationen und Interdicten, womit die Päpſte ſolchen Bullen und Schlüſſen den freyen Eingang in die Länder zu öffnen, und die Vollziehung derſelben zu bewirken ſuchen, ſind in dieſem Falle mit Recht kraftlos und leer. Darüber iſt es unſere Pflicht, meine Mitbrüder! das Volk, wo es nöthig iſt, mit Fleiſs zu unterrichten, um die Schwachen vor Eindrücken von Seiten Roms zu bawahren, welche der bürgerlichen Ruhe nachtheilig werden können.

Da nun die römiſchen Bücherverbothe aus Mangel von rechtmäſsiger Bekanntmachung und Gemeinnützlichkeit bey uns keine Gültigkeit haben, ſo muſs ſich ein guter Katholik an die Regeln einer geſunden chriſtlichen Klugheit halten. Die Regel des *Eraſmus* von Rotterdam war folgende: „Wenn du ein Vertrauen auf dich ſetzeſt, und einen ſehr groſsen Gewinnſt zu Chriſti Ehre hoffeſt, wohlan — ſo magſt du dich, wie ein kühner Kaufmann auf eine lange Reiſe, überall hin in die Schriften der Heyden (und der Philoſophen möchte ich im Geiſte unſerer Zeit hinzuſetzen) wagen, und die ägyptiſchen Schätze zur Verherrlichung des Tempels des Herrn verwenden. Beſorgeſt du hingegen mehr Schaden als du Vortheil

hoffest, so kehre zu jener ersten Regel zurück: Kenne dich selbst, und misse dich nach deinen Kräften; weniger Wissenschaft und mehr Liebe, diess ist das Bessere *).

Man sollte, scheint es, die Bücher in zwey Classen theilen, in solche, die ihrem Inhalt nach wesentlich gefährlich, und in andere, die es nur zufälliger Weise in Absicht auf einzelne Personen oder besondere Fälle sind. In die erste Classe gehören diejenigen, welche erstens wohllüstige Reitzung der Phantasie, und Erweckung unzüchtiger Gedanken, oder zweytens Herabwürdigung der

*) Man sehe des *Erasmus Enchiridion. Canon. IV. pag.* 401. (In der That scheint es in Absicht auf Lectüre keine andere Regel zu geben als gewissenhafte Selbstprüfung und christliche Klugheit. Ganz gewiss giebt es keine bessere. Dem Einen kann ein Buch schädlich seyn, was es dem andern gar nicht ist; dem erstern kann es wieder nur in einer gewissen Zeit, in einer gewissen Lage Nachtheil bringen, in einer andern ohne böse Folge seyn. Eine Lectüre kann oft nur sehr entfernte böse Folgen, oft sehr unmittelbare haben; sie können bey dem einen nur bloss logisch, bey dem andern aber moralisch seyn. Sogar ein wirklich böses und überhaupt gefährliches Buch kann manchen mit Abscheu gegen den Inhalt erfüllen, und dadurch zufälliger Weise vortheilhaft werden, während es für einen andern Gift ist. Es ist damit, wie mit Speise und Trank, wie mit allen Dingen, deren Nützlichkeit oder Schädlichkeit von der Weise des Gebrauches abhängt, und von individuellen Beschaffenheiten dessen, der sie anwendet. Jeder prüfe sich aufrichtig und aus reiner Absicht vor Gott, und — thue, was recht und gut ist. *Zus. d. Uebers.*)

der Religion, Sittlichkeit und Glaubenslehre, oder endlich drittens Verläumdungen von anderer Ehre und verkleinernde Schmähungen zum Zweck haben. Alle diese Schriften sind ihrer Natur nach gefährlich, (schwache und wenig unterrichtete Menschen dürfen sie aus einem Gesetze der Klugheit schlechterdings nicht lesen; jeder ehrliche, übrigens auch mit Kenntnissen und Festigkeit ausgerüstete Mann sollte sie verabscheuen) und niemand kann davon Gebrauch machen, als wer das Recht und den Beruf hat, sie zu untersuchen oder zu widerlegen. Vornehmlich sollte es für jene Classe von Menschen, die so wenig Zutrauen zu sich selbst hat, oder vernünftiger Weise haben sollte, — für Jünglinge und Weibspersonen eine Regel seyn, sich von ihren Obern, Seelsorgern und Bischöfen (oder überhaupt von unterrichteten, gutdenkenden Männern) in der Wahl und Lectüre der Bücher leiten zu lassen. Sie sind verpflichtet, andere zu warnen und zu unterrichten, ohne doch dem Gewissen derselben Fessel anzulegen.

Da ich bey diesem Abriss zur Absicht habe, die Gegenstände unsers Nachdenkens und unserer vertraulichen Unterhaltungen zu vermehren, so kann es euch, liebe Mitbrüder! nicht unangenehm seyn, einige Beyspiele, die ich über die Geschich-

te der römischen Bücherverbothe gesammelt habe, hier aufgestellt zu sehen.

Das *erste* betrifft den bekannten Rechtsgelehrten und Kenner der hebräischen Sprache *Johann Reuchlin.* Ein Jude, *Johann Pfefferkorn*, war Christ geworden: sogleich suchte er den Kaiser *Maximilian* zu bereden, alle hebräischen Bücher mit alleiniger Ausnahme der Bibel verbrennen und vernichten zu lassen. Dieser Versuch war zur Schande der Vernunft kurz zuvor, im Jahre 1500., von dem Cardinal *Ximenes* gegen die Mohren in Spanien gemacht worden; man hatte gegen 5000 Bände arabischer Schriften verbrannt, „ihre Vefasser und der Inhalt der mahometanischen Gottlosigkeit möchten seyn, welche sie wollten;„ bloss einige medicinische Schriften wurden den Flammen entrissen *).

Der

*) Sieh den *Alvaro Gomez de rebus gestis a Francisco Ximene, Archiep. Toletano.* (Der Entschluss, die Bücher in Bausch und Bogen ohne Unterschied zu verurtheilen, ist jener Barbarey der Zeiten würdig. So enthielt der erste römische Index, den *Paul IV.* verfassen liess, in der ersten Classe die Nahmen solcher Männer, deren Schriften alle ohne Ausnahme verbothen worden, sie mochten nun fertig oder erst künftig seyn: so wurden in der dritten alle anonymische Schriften ohne Rücksicht vom Jahre 1519. an verurtheilt, und was noch sonderbarer ist, 60 Buchdrucker genannt, deren Druckschriften verbothen worden, der Verfasser, Inhalt, die Sprache mochte seyn, welche sie wollte. So waren im Oesterreichischen noch im Jahre 1774. alle Gespräche im Reiche der Todten, alle Schriften für und wider die Jesuiten verbo-

Der Kaiser trug die Untersuchung dieser Sache einem Baron von *Gemmingen*, Erzbischof von Mainz, auf, nachdem er die Universitäten und die berühmtesten Gelehrten Deutschlands zu Rathe gezogen hatte. *Johann Reuchlin*, der die hebräische Sprache studirt hatte, äusserte, aufgemuntert von dem Erzbischofe, die Meynung, dass die Bücher der Juden alle ohne Unterschied verbrennen, keine geringere Barbarey wäre, als man sich ehemals schuldig gemacht, da man die Tempel zerstöret, und die Statuen der Götter der Heyden ins Feuer geworfen. *Jacob Hoogherstaten*, General-Inquisitor, nahm die Parthey des Neubekehrten, und machte Schmähungen und Verdammungsurtheile gegen *Reuchlin* bekannt. Dieser schrieb zu seiner Vertheidigung ein Buch, betitelt *Speculum oculare*. Der Krieg gegen den Thalmud und die hebäischen Bücher ohne Ausnahme wurde indess immer lebhafter, und die Theologen der Universität von Köln traten auf den Kampfplatz *). Der arme *Reuchlin*, von vielen Seiten in die Enge getrieben,

verbothen. Für die Censoren ist freylich nichts bequemer als ein solches Verboth, es erspart ihnen die Mühe zu untersuchen. Aber im Grunde ist ein solches Verfahren nicht viel besser als das barbarische Urtheil jenes Chalifen, der die berühmte Bibliothek in Alexandrien den Flammen übergab, indem er sagte: Was sie Gutes enthält, das steht im Alcoran, das übrige ist mehr nicht werth. *Anm. d. Uebers.)*

*) Von den Schicksalen des Thalmuds und der hebräischen Bücher handelt *Wolf* in seiner Biblioth. *Hebr. Part. II.*

ben, nahm seine Zuflucht zu dem Papste *Leo X.* Dieser delegirte den Bischof von Speyer, um in der Sache zu entscheiden. Er entschied für *Reuchlin*, approbirte sein eben angezeigtes Buch, und verurtheilte den Inquisitor in die Unkosten. Dagegen verdammten die Universitäten von Köln, Löwen und Paris *Reuchlins* Buch als Jesus Christus und seine Kirche lästernd, und theils der Ketzerey verdächtig, theils wirklich ketzerische Sätze enthaltend.

Allen Freunden der schönen Litteratur jener Zeit misfiel diese Härte und Widersetzlichkeit der Theologen äusserst, und die Gelehrten, selbst die Prälaten und Cardinäle in Rom erklärten sich durchaus für *Reuchlin.* Diess gab in Deutschland Gelegenheit zu vielen satyrischen Schriften, wovon die *Epistolae obscurorum virorum* von *Hutten* eine der vorzüglichsten ist. Da sie *Erasmus* zu lesen bekam, brach er in ein solches Lachen aus, dass ein Apostem im Gesicht, welches er nach dem Befehl der Aerzte hätte austrocknen sollen, darüber aufgebrochen. Eine andere bey dieser Gelegenheit verfasste musterhafte Satyre ist von ihm selbst, genannt *das Lob der Narrheit.* Auch *Ludwig Vives* machte sein goldnes Werk von der Weise bekannt, wie die Künste herabgekommen,

und

und wie die Wissenschaften zu lehren sind *). Aber alle die angeführten Gründe haben nicht verhindern können, daſs *Reuchlins* Buch nicht zu Rom in den Index der verbothenen Bücher gesetzt worden. Allein da in Flandern ein anderer Index durch den Herzog von Alba auf Befehl *Philipps* des Zweyten nach dem Urtheil der Theologen der Universität von Dovay verfasset wurde, erhielt es die Aufnahme in denselben, ungeachtet es sich in dem römischen Index befand, wobey man zur Ursache anführte, daſs dieser Index von Leuten verfasset worden, die ehemals das *Speculum oculare* gegen das ausdrückliche Verboth *Leo X.* verdammet hatten. Gegenwärtig befindet sich dieses Buch im Index *Clemeus XI.*; und im Index *Benedicts XIV.* gedruckt im Jahre 1758. steht die französische Uebersetzung davon unter den verbothenen Büchern **). Dieses Beyspiel muſs euch um so merkwürdiger seyn, da die Streitigkeiten der Theologen und Grammatiker in Deutschland die Revolution vorbereitet haben, welche *Luther* in der Religion bewirket hat. Er fieng damit an, daſs er gegen die Abläſſe für Almosen, und den Bau ausländischer Kirchen, und gegen andere Miſsbräuche

*) *Ludov. Vives de corruptis Artibus, et de tradendis Disciplinis, seu de Doctrina christiana* häufig aufgelegt.

**) Diese Nachrichten findet man in des *de Simon Critique de la Biblioth. des Auteur Eccles. du Pin, in Sleidans Historia Reformationis* und im Wörterbuch von *Bayle.*

bräuche mehr declamirte, die von vier würdigen Cardinälen und fünf Prälaten, welche *Paul III.* delegirt hatte, als der Reforme bedürftig erkannt worden waren. Später erst kämpfte er gegen Glaubenslehren nach dem ansteckenden Beyspiele des *Johann Huss*, und *Hieronymus* von Prag, und nöthigte die zu Trient versammelte Kirche, ihn und seine übrigen Anhänger für Ketzer zu erklären.

Das *zweyte* Beyspiel dienet nicht viel weniger, um das Schwankende und Willkührliche der römischen Bücherverbothe zu zeigen. Das Werk des *Thiers* von Verminderung der Festtage steht im römischen Index mit dem Beysatz: *bis es corrigirt wird.* Gleichwohl führet es *Benedict XIV.* in einer Schrift an, worin er die Bischöfe über die Verminderung der gebothenen Feste zu Rathe zieht, und macht bey jedem Schritte davon Gebrauch. Untersuchet man nun dieses Werk, so hat man die gröſste Mühe, etwas darin zu finden, was der römischen Inquisition verbesserungswürdig geschienen haben könne; wenn es nicht etwa die Behauptung ist, welche der Verfasser zu beweisen übernimmt, daſs es von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe abhange, die gebothenen Feyertage auf eine geringere Zahl herabzusetzen. Gleichwohl stimmt mit dieser Behauptung

die

die Antwort überein, welche *Clemens VIII.* dem Cardinal *Offat* gegeben.

Die vortrefflichen Werke des *Paul Sarpi*, *Van-Espen*, und die bürgerliche Geschichte von Neapel des *Giannone* sind *drittens* ebenfalls unter die Censur des römischen Hofes und der Curia gefallen. Ich mag nicht verhehlen, dass die Geschichte des tridentinischen Conciliums von *Sarpi* nicht mit Galle beträuft sey; dass manche Thatsachen und Folgerungen nicht zu berichtigen wären, und man sich nicht den gegründeten Verdacht erlauben dürfe, dass *Antonius de Dominis* in der zu London von ihm veranstalteten Auflage im Jahre 1619. Betrachtungen eingewebet, die mit der Lehre der Kirche nicht zusammenstimmen: alles dieses will ich nicht bergen. Allein prüfet man ohne Partheygeist die Geschichte eben dieses Kirchenraths, die der Cardinal *Pallavicini* des *Sarpi* seiner entgegengesetzt, so wird man ungleich mehrere und wichtigere Verirrungen antreffen, welche das falsche System dieses Schriftstellers von religiöser Politik zur Quelle haben, worauf seine ganze Geschichte und Widerlegung des *Sarpi* zielet. Das Buch des letztern, nicht das des Cardinals ist in den Index gekommen, gerade wie die von *Valli* bekannt gemachte Vertheidigung des Papstes *Paul IV.* gegen die Verläumdungen eines neuern Schrift-

stellers,

ſtellers, das iſt, des *Pallavicini* *). Denn die Congregation hatte mehr Achtung für einen verläumderiſchen Cardinal als für einen verläumdeten Pater. Die Vertheidigung desſelben wurde zu leſen verbothen und die Verläumdungen dagegen ungeſtraft erlaubt.

Die Staatsgeſchichte des *Giannone* iſt vorzüglich auf die Sammlung der Documente aus den neapolitaniſchen Archiven, die *Chioccarello* veranſtaltet hat, gegründet. Dieſe Sammlung wird ungeachtet des Verboths von *Giannone's* Werke nie aufhören, gegen Rom zu zeugen **). Was endlich die Lehre des *Van-Eſpen* betrifft, ſo iſt mir von ſicherer Hand bekannt, daſs ein gelehrter, vor nicht gar langer Zeit geſtorbener Cardinal geſagt hat: „Wollte Gott, die Kirchenangelegenheiten möchten ſich ſtäts in den Schranken der Mäſsigung erhalten, die dieſer verehrungswürdigſte

*) Sieh das Buch *de tribus Hiſtoricis Concil. Trident.* Der Verf. nennt ſich *Cäſar Aquilinus.* Ferner *les nouvelles lumiéres politiques pour le Gouvernement de l' Egliſe, ou Evangile nouveau du Cardinal Pallavicini revelé par lui dans ſon Hiſtoire du Concile de Trente, par le Noir.* Dieſes Buch iſt mit einem Anhang ins Italiäniſche überſetzt, und in Venedig 1767. gedruckt worden.

**) *Magni Archivii Scripturar. pro regali Jurisdictione Regni Neapolitani ex omnibus Regiis Archiviis etc. Per U. J. D. Bartholomaeum Chiocarellum excerptarum, ſuisque ſedibus, prout una quaelibet materies exigebat, Locatarum et in unum collectarum.*

würdigste Schriftsteller beobachtet. „ *Innocenz XI.* verboth die Werke des *Natalis Alexander*: „Wir verdammen und reprobiren, und verbiethen sie zu lesen oder bey sich zu behalten unter der Strafe der Excommunication. „ Vermuthlich mifsfiel dem römischen Hofe die Vertheidigung der Souverainitätsrechte, die dieser Schriftsteller übernimmt, und nahmentlich des *Juris Regaliae* der französischen Könige.

Viertens ist diese Partheylichkeit in Verbiethung der Bücher auch noch bey Gelegenheit der Controvers zwischen den Dominicanern und Franciscanern über die unbefleckte Empfängnifs Mariä bemerket worden. Denn die Schriften des *Alvera* mit ihren närrischen Ueberschriften *) sind mit Recht in den Index gesetzt worden, aber nicht das Buch des *Spina* von dem allgemeinen Verderbnifs des menschlichen Geschlechts, das es nicht minder verdient hätte. Er sagt darin, die Feyer des Festes von der unbefleckten Empfängnifs Mariä sey auf Eingebung des Teufels in der Kirche eingeführet worden; behauptet, dafs der Saame *Adams* nicht symbolisch, sondern wirklich von der Erbsünde angesteckt worden, und läugnet der gött-

*) Die Werke dieses Fananatikers haben die lustigen Titel: *Nodus indissolubilis de conceptu mentis, et de conceptu ventris — Funicoli nodus indissolubilis de conceptu mentis et conceptu ventris — Sol veritatis cum ventilabro seraphico pro candida aurora Maria.*

göttlichen Allmacht die Macht ab, ein Adamskind davor zu bewahren.

Der Verfaſſer des oben berührten Commentars über das Breve *Pauls III.*, die Inquiſition betreffend, will dieſen Partheygeiſt bey Bücherverbothen in den Streitigkeiten der Jeſuiten und Dominicaner, in Abſicht auf die malabariſchen Gebräuche und andere Artikel mehr, ebenfalls herrſchend gefunden haben. Eben dasſelbe behaupten die Vertheidiger des *Janſenius*, und man kann nicht läugnen, daſs nicht eine Menge lehrreicher Schriften voll geſunder Sittenlehre, als mit dem angeblichen Janſeniſmus behaftet (gegen Recht und gegen das Beſte der Religion), verbothen worden. Mit allem dem ſind wir nur bey theologiſchen Gegenſtänden ſtehen geblieben. Gehen wir darüber hinaus, ſo iſt es noch ungleich leichter zu zeigen, daſs auf die Bücherverbothe Roms gar nicht zu bauen iſt. Lichtvolle Beyſpiele davon ſind die bekannten Verdammungen des Biſchofs von Salzburg *Virgilius*, und der Syſteme des *Galilei* und *Copernicus*.

(Da dieſer Gegenſtand von Wichtigkeit iſt, da die Uebermacht geiſtlicher und weltlicher Stellen ſich noch hier und da ſo viel Willkührliches, ſo viel Verfolgung der Bücher erlaubt, und da das zärtliche Gewiſſen des einen, und die Gleichgültigkeit gegen alle Bücherverbothe des andern Theils vom leſenden Publicum gleich oft die Gränzen der

ſittli-

sittlichen Klugheit und Mäſsigung überspringen, so will ich, was vom Verfasser bisher besonders über die römischen Verbothe gesagt worden, theils unter einen allgemeinern Gesichtspunct bringen, theils in einem anwendbaren Lichte betrachten, und zu kurzer Uebersicht meiner Leser in so wenig Worten, als mir möglich ist, zusammenstellen

Ich gehe dabey von einer Erfahrung, die mir auffallend und gemein, und von einem Grundsatze aus, der mir einleuchtend und wahr zu seyn scheint. Jene ist: daſs die Bücherverbothe von der weltlichen oder geistlichen Macht bekannt gemacht, in allen Zeiten und Ländern, von allen Classen der Leser unter allen Verbothen am wenigsten gehalten, ja, daſs sie am wenigsten für verbindlich sind angesehen worden. Darüber frage sich jeder Leser selbst; er frage die tägliche Erfahrung. So oft es einer Macht nicht gelungen ist, ein Buch zu zernichten, so hat das Verboth desselben immer nur gröſsere Nachfrage erweckt. Je schärfer das Verboth, desto hitziger und allgemeiner ist die Begierde es zu lesen. Unter der Zahl dieser Begierigen sind nicht bloſs starke Geister, oder leichtsinnige Jünglinge, sondern viele redliche, kluge, gewissenhafte Männer, und selbst oft gemeine Bürger von unbescholtenem Character, wenn sie nur überhaupt etwas lesen. Man denkt bey der Lectüre ungleich weniger an Gewissensscrupel als an Vermeidung der damit verbundenen Gefahr. Kann man ein verbothenes Buch unbeobachtet und ungestraft lesen und besitzen, so berufe ich mich wieder auf das Gefühl eines jeden: ob

ob man ſich überhaupt — einzelne Fälle und gewiſſe ſehr unſittliche Bücher ausgenommen — ein Gewiſſen daraus macht. Wenn man dieſes ohne klare Unbilligkeit nicht auf Rechnung der menſchlichen Bösartigkeit ſchieben kann, was ſoll man daraus ſchlieſsen? Sollte dieſe Erſahrung nicht die Aufmerkſamkeit und das Nachdenken der Geſetzgeber und Oberſeelenhirten verdienen? Aber nun der Grundſatz! Er ſteckt damit im genauen Zuſammenhange. Keine Macht auf Erden, würde ich ſagen, hat das Recht, freye Thätigkeit, Belehrung, Entwicklung und ruhige Mittheilung des menſchlichen Geiſtes mit Gewalt, durch Zwangsmittel zu hindern, zu unterdrücken, ſo lange ſie nur Wahrheit nach eines jedem beſten Wiſſen und Gewiſſen zum Zweck hat. *Freye Thätigkeit* und *ruhige Mittheilung* — das iſt, ſolche, die ſich weder aufdringt, noch aufgedrungen wird; die die Ruhe der Staaten, der Familien, der Kirche nicht ſtöret, welche die Geſetze ſchützen. *Durch Gewalt* — das iſt, durch Vernichtung der Bücher ſelbſt oder durch Beſtrafung derer, die ihre geiſtigen Kräfte frey und ruhig gebrauchen, an Leib, Ehre, Eigenthum. *Wahrheit zum Zweck* — kein Sectenintereſſe, keine eigennützige oder ehrgeizige Leidenſchaft, keine Plane nach ſinnlicher Macht oder Vergnügen. Die wohllüſtigen, die Schmähſchriften gegen Religion und Sittlichkeit, die Schriften, welche die Ehre der Menſchen morden, nehme ich ſtäts aus. So beſtimmt iſt der Grundſatz ſchon daraus klar, daſs keine Macht auf Erde die Entwicklung des Geiſtes, und wechſelſeitige Be-

lehrung

lehrung hemmen und unterdrücken kann: wo ist ein wahres Recht, ohne die Kraft es in Ausübung zu bringen? Ferner daraus, dafs der Mensch, als er in die Gesellschaft trat, seine Gedanken, den Privatgebrauch seiner geistigen Kräfte an keine äussere Macht weder abtrat, noch abtreten konnte; denn es ist sein vollkommenstes, unveräusserlichstes Eigenthum; endlich daraus, dafs keine Macht eine sichere feste Regel anzugeben vermag, welche Aufklärung, welcher Grad von Entwicklung des Geistes absolut die äusserste Gränze seyn müste; denn wer kennt die Absichten des Schöpfers in der Welt, wer den Umfang des menschlichen Geistes, seinen Gang, alle seine mannigfaltigen Verhältnisse mit der Sittlichkeit, und dem Wohl der Menschheit — wer kann nur bey einem Buche mit Sicherheit sagen, es ist allgemein und absolut schädlich? Selbst die obigen drey Classen verworfener Bücher haben ihre Grade, wo nur die Klugheit, durch reine Absicht geleitet, zweckmäsig und mit wahrscheinlich gutem Erfolge gebiethen kann. Jene Erfahrung und diesen Grundsatz vorausgesetzt entstehen in Absicht auf Bücher mehrere Fragen.

Erstens: Kann es überhaupt Bücherverbothe geben, die verbindlich sind? Was wird dazu erfordert? Von welcher Art ist diese Verbindlichkeit? Mich dünkt, dafs es verbindliche Bücherverbothe geben könne, daran läfst sich nicht zweifeln. Aber da es einen unveräusserlichen Theil der Eigenthumsrechte des Menschen betrifft; da die Verbindlichkeit nur auf die Wahrscheinlichkeit der Gefahr gegründet werden kann; da man niemand zwingen darf,

mora-

moralisch glücklich oder unglücklich zu seyn — so wird weit mehr als der blosse Wille des Gesetzgebers dazu erfordert — nämlich: Gegründeter *Glaube*, dass er das Buch untersucht; *Angabe* von *Gründen*, woraus er es verdammungswürdig gefunden; *Zutrauen* zur reinen *guten Absicht*, womit er dabey zu Werke gegangen. Diese Stücke geben seinem Bücherverbothe Verbindlichkeit. Aber auch das hindert noch nicht, dass nicht einzelne Menschen nach vorgegangener Selbstprüfung, bey Vermeidung des Aergernisses und bösen Beyspiels, aus vernünftigen Absichten das verbothene Buch mit völlig ruhigem Gewissen lesen dürften. Es ist also mehr eine Verbindlichkeit, welche die Klugheit und das Wohlwollen auflegt, als die gesetzgebende Macht befiehlt. Gehorsam ist eine Regel, keine strenge Pflicht; die Bücherverbothe sind mehr Wirkungen der Polizey als der Justiz — und ich bin versichert, sie würden weit häufiger befolget werden, wenn sie aus diesen Gesichtspuncten behandelt würden.

Zweytens: Welcher Macht steht das Recht zu, Bücher zu verbiethen? Ich antworte: der weltlichen und der Geistlichen; aber einer jeden aus andern Gründen — einer jeden auf andere Weise. Der Zweck der weltlichen Macht ist, das Eigenthum der Bürger, ihre Güter, Ehre, Ruhe einzeln und aller zu schützen. Schriften, welche dem Eigenthume, der Ehre, den Rechten einzelner Bürger, welche der öffentlichen Ruhe, und in so fern kein Staat ohne gewisse Grundlehren der Sittlichkeit und Religion bestehen kann, welche diesen Grundlehren gefährlich sind — sind ein Gegenstand der Staatspolizey.

polizey.

polizey. Nur vermische man hier das Wohl einzelner Glieder mit dem Wohl des ganzen Körpers nicht. Die geistliche Macht hat den Auftrag, die Menschen Anbethung Gottes in Geist und Wahrheit zu lehren; Busse, Liebe und das ewige Leben zu predigen, und sie zur Seligkeit zu führen. Sie soll also auf alle Schriften aufmerksam seyn, die diesem göttlichen Berufe Hindernisse legen, die die Schäflein von dem Wege der Sittlichkeit und des Heils abführen könnten. Nur vermische man den Weg mit den Meilenzeigern, Verzierungen, Anstalten nicht, welche von Zeit zu Zeit zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit oft aus zufälligem Bedürfniss, oft aus Eigennutz oder Verschönerungsgeiste am Wege angelegt worden. Die politische Macht unterstütze das Verboth durch kluge und zweckmässige, aber möglichst mässige Anstalten. Die kirchliche verabscheue böse Lehren, warne, unterrichte, bitte, drohe Gottes Ahndung, und gebrauche alle ersinnlichen Mittel der Ueberredung und Wirksamkeit auf Geister, aber auch nur bloss diese: was darüber ist, lenkt sich zum Missbrauche. Jene verbiethet die schädlichen Bücher aus Gründen politischer Weisheit, und unterstützt das Verboth durch politische Maassregeln, durch äussere Klugheitsanstalten: diese wehret ihnen den Eingang in die Familien und Bücherschränke ihrer einzelnen Untergebenen durch Warnung, Lehre, Vertauschung mit besserem, durch Pastoralklugheit; sie interessiret sanftmüthig für ihren Zweck nur die Gewissen, und diese nicht mit Machtsprüchen ohne Gründe, nicht mit Kirchenstrafen ohne die drin-

 gendste

gendſte Noth in wichtigen Fällen; nicht über Lehren, welche weder das Evangelium klar lehret, noch die allgemeine Kirche nahmentlich entſchieden hat, noch die katholiſchen Gottesgelehrten mit bekannter Uebereinſtimmung vortragen.

Drittens: Welche ſind die Kirchenobern, denen wir am nächſten Gehorſam ſchuldig ſind? Um von unten anzufangen, ſo ſind es die unmittelbar aufgeſtellten Seelſorger eines jeden, der Clerus des Ortes und der Gegend, der Biſchof des Sprengels. Unſere unmittelbaren Seelenhirten kennen am beſten den Grad unſerer Aufklärung, die Stärke unſers Geiſtes und Herzens, unſere geiſtlichen Bedürfniſſe; ſie wiſſen am vollkommenſten, was uns ſchädlich iſt; bey ihnen können wir wiſſen, ob ſie das ſchädliche Buch geleſen haben, ob ſie fähig ſind darüber zu urtheilen, ob ihre Gründe gut ſind; zu ihnen können wir vorzüglich das Zutrauen haben, daſs ſie aus reiner Abſicht und Unpartheylichkeit ein Buch uns verbiethen. Aus allen dieſen Gründen zuſammengenommen entſteht wahre Pflicht, ein verbothenes Buch nicht zu leſen. Alle dieſe Gründe aber fehlen bey allen römiſchen Bücherverbothen. Dieſe können und ſollten allerdings die Biſchöfe, als worüber dem Papſt die Aufſicht von Gott anvertrauet iſt, zur Prüfung der verbothenen Bücher aufmerkſam machen; wir andere haben in Abſicht auf Lehre und Sacramente vorerſt unmittelbar unſerm Biſchofe zu gehorchen — denn er iſt unſer rechter Hirte.

Viertens: Sind es nur Seelſorger, Prediger, Biſchöfe, welche Bücher verbiethen können? Sicher

nicht,

nicht; denn jeder rechtschaffene Mann, der das Schädliche derselben kennet, und für unsere Lage zu beurtheilen im Stande oder im Credit ist, der kann es gleichfalls, er mag nicht selten auch die Pflicht haben, es zu thun. Einen solchen Mann zu befragen, sich von ihm in der Wahl der Bücher allein oder doch vornehmlich leiten zu lassen, das ist der beste Rath, der jedem Freunde der Lectüre gegeben werden kann. *Zus. d. Uebers.*)

Vierzehntes Kapitel.

Von den Generalseminarien und bischöflichen Priesterhäusern *).

Unter allen Gegenständen der Kirchenpolizey im Staate ist vielleicht keiner von grösserer Wichtigkeit

*) Wie der würdige Verfasser dieses Kapitel bearbeitet hat, so ist es ganz local. Er hatte die verdienstvolle Absicht, seine Landsleute zum Vortheil des Generalseminariums von Pavia einzunehmen, oder zum wenigsten ihre Vorurtheile und Einwendungen gegen dasselbe zu schwächen, und hinwegzuräumen. Diese Bemühung war in dem Zeitpuncte, worin das Original erschien, besonders nöthig und beyfallswürdig. Da ich für Deutschland übersetze, und die geistlichen Studien in einem Theile desselben, nach dem Tode *Josephs II.* eine verschiedene Wendung zu nehmen scheinen, in dem andern auf einer sehr schwankenden Grundlage ruhen,

keit als die Erziehung und Bildung frommer, gelehrter und geschickter Seelsorger. Glücklich das Land, welches einen erleuchteten, zweckmäſsig gebildeten, tugendhaften Clerus besitzt! Da wird die einfache, reine Religion Jesu Christi, welche durch die Unwissenheit voriger Zeiten und durch so viele Erfindungen des Ehrgeitzes, Aberglaubens und der Gewinnsucht entstellet worden, allgemach wieder still und ohne Zwang zu ihrer ehemaligen Würde und Fruchtbarkeit zurückgeführet; da erhält das christliche Predigtamt seine ursprünglichen Rechte, Vorzüge und Brauchbarkeit; da die Verwaltung der heil. Sacramente den so unwirksam gewordenen Geist der Erbauung und Herzensbesserung wieder; da gelinget dem Landesherrn und Diöcesanbischofe jeder Versuch von

hen; da ferner die Generalseminarien ein selbst für politisches Nachdenken sehr wichtiger Gegenstand geworden, und wie mich wenigstens dünkt, nichts weniger als eine bloſs vorübergehende und verschwindende Erscheinung sind — so glaubte ich diese groſse Idee des verblichenen unsterblichen deutschen Kaisers allgemein fassen, ihre Rechtfertigung gegen das Geschrey der Unzufriedenen versuchen, und den Fürstenrechten auf die wissenschaftliche und sittliche Bildung der Clerisey, wofür in Deutschland so viel überwiegende Gründe vorhanden sind, das Wort sprechen zu müssen, ohne die Rechte der hochwürdigsten Ordinarien im geringsten zu miſskennen. Diese Absicht allein habe ich in diesem Kapitel mit dem Verfasser gemein. Wie weit mir die Ausführung gelungen ist, mögen meine gütigen Leser entscheiden. *D. Uebers.*

von Verbesserung der Kirche und des Gottesdienstes leichter und vollkommener: indem sie durch der Seelsorger zuvorkommende und unermüdete Theilnehmung unterstützt werden, Staat und Kirche, welche eine so alte und hartnäckige Eifersucht zu beyder gröſstem Nachtheile trennet, werden durch wechselseitiges Zutrauen unter sich, das besser unterrichtete Volk wird mit den sogenannten verhaſsten Neuerungen ausgesöhnet; da schränkt sich jeder hierarchische Stand immer mehr, immer sorgfältiger in treue Ausübung seiner eigenthumlichen, unmittelbaren Rechte und Pflichten ein, ohne die der übrigen zu stören, weil er gerechte Wiedersetzlichkeit finden würde; Aussprüche der Gerechtigkeit, Vernunft und Liebe treten dann allgemach wieder überall an die Stelle willkührlicher Machtsprüche; alles in der Kirchenpolizey bekömmt unvermerkt und gleichsam durch das Treiben eines ihr eingehauchten unsichtbaren Geistes der Ordnung seinen rechten Platz, das zu seiner Wirksamkeit und Erhaltung so nöthige Gleichgewicht; da wird endlich ein allgemeiner Friede zwischen geistlicher und weltlicher Macht, zwischen den Theorien der Schulen und den practischen Bedürfnissen der Seelsorge, zwischen der Offenbarung und Philosophie, zwischen dem sinnlichern Volksglaube und dem geistigern Religionssysteme denkender Menschen, zwischen den

reli-

religiösen Interessen einzelner und aller, geknüpft durch wahre christliche Liebe und Duldung, die selige Folge seyn.

Ist dieses Bild glücklicher Folgen, meine lieben Mitbrüder! nicht reitzend, nicht groſs? Wisset, wenn wohlgeleitete Erziehung der Clerisey für sich allein ohne die Unterstützung mehr anderer zusammenwirkender Anstalten vielleicht nicht hinlänglich ist, sie hervorzubringen, so muſs sie doch den Grund dazu legen und die Kette vollenden helfen. Die Aufmerksamkeit neuerer Fürsten, und vor allen andern der erhabenen Brüder *Josephs II.* und *Leopolds II.*, muſste daher ganz vorzüglich auf diesen Gegenstand fallen.

Der Kaiser errichtete zu diesem Zweck in allen seinen Staaten Generalseminarien. Wer sich nur immer dem geistlichen Stande in der Welt oder im Kloster widmen wollte, sollte hier gemeinschaftlichen, gleichförmigen und zusammenhangenden öffentlichen Unterricht in den theologischen Wissenschaften erhalten. Aus den Generalseminarien, nach vollendetem Curse der Berufsstudien, durften und sollten die künftigen Seelsorger erst zur Prüfung und zu nähern practischen Uebungen in die bischöflichen Priesterhäuser übergehen. Jede groſse Provinz erhielt ein Seminarium dieser Art; aus vielen Diöcesen

wurden

wurden die Zöglinge an einem Orte durch eine beſtimmte Anzahl Jahre vereiniget *).

Der Gedanke war ohne Zweifel groſs; er lag dem groſsen Kaiſer ſehr enge am Herzen, was ſo viele und ſorgfältig abgefaſste Verordnungen beweiſen — und er war neu. Es iſt unſere Sache nicht, meine Mitbrüder! über die Zweckmäſsigkeit oder Schädlichkeit dieſes Inſtituts in Vergleichung mit andern Erziehungsanſtalten zu entſcheiden, welche an deſſen Stelle hätten geſetzt werden können. Die Erfahrung darüber iſt vielleicht noch zu kurz und zu arm; die Grundſätze, worauf es gegründet zu ſeyn ſcheint, ſind für ſich allein zu allgemein und verführeriſch, und die Geſinnungen zu getheilt, als daſs wir einen entſcheidenden Ausſpruch darüber wagen dürften. Zudem verkündiget man ſeit kurzer Zeit ſo laut von allen Orten her die Anfhebung desſelben, daſs eine Abhandlung über deſſen Güte vermuthlich ſehr zur Unzeit käme. Gleichwohl da wir ſchwerlich umhin können, bey mannigfaltigen Gelegenheiten über die Generalſeminarien zu urtheilen, und da ein

*) Die darüber erſchienenen Verordnungen ſind: vom 30. März 1783, worin die Errichtung der Generalſeminarien zuerſt anbefohlen worden, S. 64 der Samml. *I.* Th.; vom 21. Aug. desſelb. Jahrs, worin ſie erläutert und gerechtfertiget wird, S. 105, ein Hofdecret vom 7. Julius 1787., das nähere Beſtimmungen hinzufügt und andere mehr, S. 16 des *VI.* Th. der Samml. *Der Ueberſ.*

ein Theil des Publicums sehr beredt zum Vortheil desselben spricht; ein anderer sie eben so stark entweder laut oder stille verdammet; ein dritter aber keiner einzigen Seminarienanstalt günstig ist: so dürfte es allerdings interessant und nöthig seyn, uns um einige richtige Gesichtspuncte umzusehen, woraus wir auf allen Fall unser Urtheil ohne grosse Gefahr bestimmen könnten. Solche will ich in einzelnen Bemerkungen anzugeben versuchen.

Die *erste* betrifft die Geschichte der Seminarien überhaupt. Sie sind neuere Anstalten. Erst das Concilium von Trient hat sie vornehmlich in Vorschlag und Ansehen gebracht. Es war niemals einleuchtender als damals, wie unentbehrlich für die Kirche die Erziehung eines frommen und gelehrten Clerus sey. Eben über der Unwissenheit und Sittenlosigkeit der Geistlichen überall hatten die Irrlehren und der Geist der Aufruhr so vielen Eingang gefunden. Man lese das 18. Kap. der *XXIII.* Sitzung dieses Conciliums nach, welches sich ganz und recht ernstlich mit der Aufstellung und Einrichtung bischöflicher Schulen zur Bildung künftiger Diener des Altars beschäftiget.

Etwas den Seminarien ähnliches war schon hier und da in den ältern Zeiten vorgekommen. Der heil. *Augustinus*, als er Bischof ward, richtete für die Clerisey seiner Kirche ein Kloster ein, und weihete niemand, der nicht hier gemeinschaft-

lich

lich mit ihm gelebt, und ſich gebildet hatte. Daraus ſchickte er gelehrte und geübte Männer an verſchiedene Kirchen. Es war eine Privatanſtalt von groſsem Nutzen; hatte aber, ohne ein eigentliches Mönchskloſter zu ſeyn, dem Geiſte jener Zeit gemäſs viel Mönchiſches *). Mehrere Biſchöfe ahmten ihm darin nach. Sichtbare Spuren frühzeitiger Beſtimmung und Bildung zum Clericate bemerkt man im *VI.* und *VII.* Jahrhunderte in Spanien; weniger ſichtbare in Frankreich und Deutſchland, und faſt keine in Italien. „Knaben, welche die Aeltern freywillig dem Prieſter- oder dem Mönchsſtande widmen, ſollen erſt geſchoren, und dann in einem Gebäude der Kirche in der Gegenwart des Biſchofs unterrichtet werden. Bleiben ſie im achtzehnten Jahr noch ſtandhaft, ſoll man ſie nach vorgenommener Prüfung näher an das Joch des Herrn feſſeln.„ So drückt ſich der

*) Man erblicke in dieſem Ausdrucke ja keinen Vorwurf, den ich etwa dem groſsen *Auguſtin* zu machen kühn genug wäre. Was bey der damaligen Verfaſſung und den Bedürfniſſen der Kirche höchſt zweckmäſsig und gut war, das iſt es vielleicht bey veränderter Lage und Verhältniſſen in unſern Tagen weniger. Das allein wollte ich ſagen. Das Mönchsweſen war damals noch nicht das, was es itzt iſt, und der Geiſt desſelben weit unſchuldiger und weniger gefährlich. Ich geſtehe, daſs ich jede Gelegenheit gern ergreife, davor zu warnen: er iſt bey den geiſtlichen Seminarien noch faſt überall bey weitem zu ſehr herrſchend. Uebrigens berufe ich mich auf *Thomaſſini vet. et nov. Eccleſ. Diſciplina Part. I. L.* 3. *c.* 2., 3. *D. Ueberſ.*

1. Canon des *II.* Conciliums von Toledo aus. Im 21., 22., 23. des *IV.* Conciliums erblickt man gar eine doppelte Art gemeinschaftlicher Erziehung: die eine für das schlüpferige Alter der Jünglinge in Zucht und geistlichen Wissenschaften in eben demselben Zimmer unter den Augen eines rechtschaffenen, erfahrnen Mannes; die andere für Diaconen und Priester in der Wohnung und im Umgange des Bischofes *). Nach einem Schlusse des *III.* Conciliums zu Tours im Jahre 813. „soll, wer zum Priester geweihet wird, zuvor einige Zeit in dem Pallaste des Bischofs der Prüfung wegen sich aufhalten, um den Kirchendienst zu lernen.„ Die armseligen Pflanzschulen der Geistlichkeit in diesem Zeitpuncte und lange in der Folge waren Klöster von Mönchen oder Canonicis bey dem Dome, oder endlich die Wohnung des Bischofs auf kurze Zeit; dort lauter Knabenschulen, hier etwa zur Vorbereitung zu den Weihen, oder für Landgeistliche, die nach einem Capitulare *Carls* des Grossen von Zeit zu Zeit in die Stadt kommen mussten, um vom Bischofe oder einem seiner Gelehrten Unterricht zu nehmen. Wer hätte dergleichen damals sonst geben sollen? Eine Ver-

*) Sieh den *Thomassini* am angeführten Orte 5. Kap. Daraus erscheint, dass der Kaiser nach den Beyspielen der alten Kirche zu Werke gegangen sey. Nur wählte er rechtschaffene, erfahrne Männer zu Directoren seiner Seminarien. Gerecht und gut! *D. Uebers.*

Verfügung, die *Carln* Ehre macht. Auch *Ludwig* der Fromme empfiehlt den Bischöfen grösseren Fleiss in Erziehung der Soldaten Jesu Christi, wie er sich in dem damaligen Sinne des Wortes *Miles* edel ausdrückt; und befiehlt ihnen sogar, einige ihrer Schüler zu den Provinzialversammlungen mitzunehmen, um von ihrem Eifer den übrigen Kirchen öffentliche Beweise zu geben. Ein unerwartet kluger Einfall *)! Aber leider war dieser Verbesserungsgeist sehr vorübergehend! leider erstarben selbst diese Bischofsschulen sehr bald.

Diese arme Geschichte biethet uns gleichwohl manche nicht unnütze Betrachtungen dar. Eine: die Erziehung des Clerus bestand bey weitem weniger in wissenschaftlichem Unterricht als in mechanischer Bildung zum Kirchen- und Chordienste und zu nothdürftiger Verwaltung der Sacramente. Diese konnte in jenen dunkeln Zeiten für das rohe Volk hinreichen, die Bischöfe konnten sie geben. Diesen nun weit vollkommenern, weit mehr veredelten Theil der geistlichen Bildung wagte bis diese Stunde niemand den Bischöfen zu entziehen. *Joseph II.* wies die Zöglinge ausdrücklich

*) Es ist eine Art der so verhassten und gleichwohl so wohlthätigen Publicität, die dieser Kaiser als vortheilhaft zum Zweck hatte, und deren Spuren in jenen Zeiten um so sorgfältiger bemerkt zu werden verdienen, je seltener sie sind. Diese Publicität der Bildung ist in den Generalseminarien ohne Vergleich grösser als in bischöflichen.

lich aus den Generalseminarien in die Priesterhäuser. Eine andere: es war bloss wissenschaftliche Bildung, die er ihnen entzog; allein im Alterthume, sagt man, war auch die in den Händen der Bischöfe. Wahr; allein in wessen Händen hätte sie seyn sollen? Wer nicht geistlich, und für eine lange Zeit sogar, wer nicht Mönch war, besass nicht einmal die ersten Anfangsgründe einer Wissenschaft. Und was für Wissenschaft? Lesen, Schreiben, ein wenig Rechnen, ein bischen lateinische Sprachlehre und der Kirchengesang. Wer darf daraus ein bischöfliches Vorrecht zum Nachtheil des Landesherrn ableiten? Ist es nicht einzig dem Unvermögen, dem gerechten Zutrauen der Fürsten auf die Bischöfe besserer Zeiten, ihrer Nachsicht und den Zeitumständen zuzuschreiben? Stehen Knabenschulen itzt nicht überall unter weltlicher Aufsicht? Warum nicht eben so gut die wissenschaftlichen Schulen der Jünglinge ohne Ausnahme? Endlich zeigt uns auch dieses Zeitalter kluge Fürsten, wie sie für die ganze Bildung der Geistlichen Anstalten treffen, und Gesetze vorschreiben. Doch ich komme zur Hauptquelle, worauf man sich im Puncte der Seminarien fortfährt zu berufen, zum Concilium von Trient zurück.

Was lehret uns dieses Cocilium? Ich zeichne euch, meine Mitbrüder! zur Vergleichung der Generalseminarien des Kaisers *Joseph II.* folgende

Stücke

Stücke aus, die mir besonders bemerkt zu werden verdienen. Erstens ist es eben derselbe Beweggrund, welcher die versammelten Väter und der den Kaiser zur Vereinigung der Jünglinge in einem Collegium bestimmte. „Das Alter der Jünglinge, sagen jene, verfällt, wenn es keine rechte Bildung erhält, leicht auf die Wohllüste der Welt — und unterweiset man es von den zarten Jahren an nicht in der Frömmigkeit und Gottesfurcht, so wird es nie vollkommen in der Kirchenzucht verharren.„ Dieser erkläret: „um die Jünglinge in der gefährlichsten Zeit der aufbrausenden Jugend (im 16. bis 17. Jahre nach der Vollendung des philosophischen Studiums) zu entfernen, und ihnen sogleich gute Grundsätze beyzubringen, die sie auch nach dem theologischen Studium noch bey guten Sitten erhalten, sehe er ihre Bildung im Seminarium für höchst nothwendig an *).„ Diese Erklärung ist ja ganz nach dem Geiste der Kirche. Die tridentinischen Väter waren von dieser Nothwendigkeit so sehr überzeugt, daſs verschiedene behaupteten: Wenn man keine andere Frucht aus dem Concilium gezogen, so lohnet die Aufstellung der Seminarien allein schon die Mühe und den Aufwand, den es gekostet; denn nach einer sichern Regel hat man in jeder Repub-

*) Sieh die angef. Verordn. vom 30. März 1783, verb. mit der vom 21. Aug. desselben Jahrs.

Republik solche Bürger, wie man sie erzieht *). So weit hält der edle Kaiser mit dem heiligen Concilium gleichen Schritt. Aber zweytens, in der Auswahl der Zöglinge, fällt man schon auf Verschiedenheiten. Das Concilium geht von der Idee der damaligen Klosterschulen, den kümmerlichen Ueberresten alter Erziehungsanstalten aus; da Knaben ins Kloster gegeben, und als Cleriker gekleidet von den niedrigsten Kirchendiensten stufenweise bey nothdürftigem Unterricht unter der Aufsicht der Mönche zu Priestern emporstiegen. Es sind Knaben von zwölf Jahren, und es sind vornehmlich arme Knaben und nur künftige Weltgeistliche, die es zur Aufnahme in die Seminarien vorschlägt. Den Reichen scheint es freygestellt worden zu seyn, sich etwa auf Universitäten auf ihre Kosten selbst zu bilden. Das Concilium, sieht man, sorget für die höchste Noth, für die Befriedigung sehr eingeschränkter wissenschaftlicher Bedürfnisse, aus sehr einfachen Gesichtspuncten, nach dem Geiste der Zeit. Der Kaiser, Kirche und Staat mit gleich scharfem Blick umfassend, verband nur Jünglinge zum gemeinschaftlichen Studium der Theologie in den Generalseminarien — aber er verband alle, reiche und arme, Weltgeistliche und Mönche ohne Ausnahme. Es war der einzige Gesichtspunct der Seelsorger und des Lehramtes, woraus

*) Man sehe *Van-Espen Part. II. de Seminar. cap.* I.

aus er das Daseyn der Clerisey überall betrachtete; die moralische Bildung derselben war ihm der wichtigste Gegenstand der Staatspolizey. Aber bemerket drittens, was das Concilium gleichwohl auch damals in Ansehung der Lehrer in den Bischofsschulen vorschreibt: „Sie sollen Doctores, oder Magistri, oder Licentiaten in der heil. Schrift und dem Kirchenrechte seyn.„ So auch der Kaiser. Doch wir werden von dieser und der folgenden Bemerkung weiter unten Gebrauch machen. Viertens schlagen die Väter vor, nach den Umständen für die Knaben aus mehreren Diöcesen in der Metropolitankirche oder einer andern, die dazu bequem ist, ein gemeinschaftliches Seminarium zu errichten. Dieses kömmt der Idee des Kaisers schon viel näher. Aber es ist ein Vorschlag für den Fall der Armuth einzelner Kirchen, und *Josephs II.* Idee ist das Resultat staatskluger und grosser Grundsätze. Werfen wir nur einen flüchtigen Blick darauf. Denn diess ist der weite Gesichtspunct, woraus unser Urtheil über die Generalseminarien zu bestimmen ist.

Sie lassen sich vornehmlich auf drey zurückführen. Erstens: Auf *Güte* und *Genauigkeit* der wissenschaftlichen Bildung der Geistlichkeit. Giebt es für Kirche und Staat ein wichtigeres Geschäft — giebt es eine edlere Absicht als diese? Aber sie in einem Grade der Vollkommenheit zu erhalten,

das

das ist nicht leicht. Sie fordert Männer, welche durch bekannte vortreffliche Eigenschaften des Geistes und Herzens das Zutrauen des Landesherrn sowohl, als der Bischöfe verdienen. Diese Bildung ist in unsern Zeiten weitläuftig, schwer und kostbar geworden; sie fordert viele und gründlich unterrichtete Lehrer, und Anstalten. Was in den einfachen Zeitbedürfnissen des Conciliums von Trient hinlänglich, brauchbar und gut war, das ist es itzo bey den erweiterten Bedürfnissen der Religion und Cultur bey weitem nicht mehr. Kann man daher Güte und Genauigkeit dieser Bildung von den Klosterschulen oder den bischöflichen Seminarien im allgemeinen mit Grunde wohl erwarten? Der Kaiser, welcher mit einem hellen Kopfe mannigfaltige Beobachtungen verbunden hatte — glaubte Nein. Und in der That, man frage sich nur aufrichtig selbst, was zu einer vollständigen und brauchbaren wissenschaftlichen Bildung gegenwärtig gehöre — und gehe dann diese Privatschulen und Seminarien mit kalt prüfendem Blicke durch. Um nur das eine oder andere Erforderniss herauszuheben, so darf es nicht eine Bildung für Mönche, nicht für müssige Diener des Altars und Chors, sondern es muss eine practisch brauchbare Bildung für Arbeiter im Weinberge des Herrn, für geschickte, thätige und treue Seelsorger unter dem Volke seyn. *Joseph II.* betrachtete den

christlichen Clerus durchaus nur blofs aus diesem Gesichtspuncte. Damit verknüpfte er wahrscheinlich die sehr wahre Maxime: Der wissenschaftliche Unterricht müsse allgemein, frey von jedem Einflufs des Privatinteresses und, so viel möglich, öffentlich seyn. Darf man mit Recht hoffen, dafs die Bischöfe bey der gegenwärtigen Verfassung, bey den herrschenden Grundsätzen und Interessen ihre Seminarien ganz nach diesen Forderungen einrichten werden, und einrichten können? Durfte es *Joseph II.* damals schon ins besondere erwarten? Von Ausnahmen rede ich nicht.

Zweytens: Auf *Gleichförmigkeit* des theologischen Unterrichts. Ist vollkommene Gleichförmigkeit der Lehre etwa nicht ein sehr grofser Vorzug der öffentlichen Erziehung in einem Staate? Wer mufs das nicht fühlen, nicht bekennen, wenn er nur ein wenig darüber nachgedacht hat? Ich setze zum voraus, dafs sie nicht erzwungen, sondern durch weise Anstalten und Ueberzeugungsmittel herbeygeführet, und allgemein gemacht werde. Alsdann ist sie die Quelle des Friedens, das Band der Liebe, Duldung und Einigkeit *).

*) „Se. k. H. haben in Ueberlegung genommen, wie nothwendig die *Einförmigkeit* in der Kirchendisciplin, in den gottesdienstlichen Verrichtungen, im Unterrichte des Volks, in der theologischen Sittenlehre, den Maximen und Studien des Secular - sowohl als Regularclerus sey; um endlich ein-

Was brachten die Winkelschulen in den Klöstern, was die Eigenheiten in den Mönchsstudien, worauf Jesuiten, Dominicaner, Franciscaner, Augustiner gleichsam die Erhaltung ihrer Orden gebauet zu haben schienen — was die hartnäckige und nicht selten blinde Anhänglichkeit der Vorsteher bischöflicher Seminarien an gewisse Schulsysteme anders hervor, als Zänkereyen und Disputen unter den Schülern verschiedener Lehrer, als theologischen Hass und allgemeinere Herabwürdigung der Gottesgelehrtheit selbst? Es giebt ja in der That doch nur Eine wahre und unentbehrliche Glaubenslehre, nur Einerley Bedürfnisse der Seelsorge überall — wozu also diese entzweyende Verschiedenheit des Unterrichts? Seit den Zeiten der Apostel war es ja die Einigkeit der Lehre, wofür

mal die Verschiedenheiten der Meynungen aufhören zu sehen, welche, wenn sie schon nicht die wesentlichen Maximen und Wahrheiten unserer heiligen Religion, die beständig und unveränderlich sind, sondern allein Gegenstände der nach den Zeitumständen veränderlichen Disciplin betreffen, gleichwohl dazu dienen, den Partheygeist zu nähren, Aergerniss zu erzeugen, die Diener des Heiligthums herabzusetzen, und das ihrer Sorge anvertraute Volk zuweilen sogar auf ihre Verrichtungen misstrauisch zu machen, und nicht selten unter dem Vorwande des Eifers Privatleidenschaften zu befriedigen — lauter Wirkungen und Missbräuche, die dem Grundgebothe unserer heiligen Religion, nämlich der Liebe Gottes und des Nächsten allzu sehr entgegen laufen.„ So drückt sich Se. k. Maj. *Leopold II.* im Circ. an die Bischöfe von Toscana vom 17. März 1787 aus. *Der Uebers.*

wofür die heil. Väter, die Bischöfe und Päpste, die ganze Kirche stäts eine unterscheidende, ganz auffallende Sorgfalt bewiesen, worauf ihre angelegentlichsten Bemühungen ununterbrochen gerichtet gewesen. Selbst die Mönchsinstitute haben die Gleichheit der gelehrten philosophischen und theologischen Bildung ihrer Mitglieder zu einem Hauptgrundsatze gemacht; ohne Zweifel, weil Einigkeit des Betragens, Liebe und gegenseitige Duldung, das ist, moralische Stärke der Gesellschaft so enge und einleuchtend damit zusammenhängt. Was dem fortdaurenden Geiste der Kirche so sehr gemäss ist; was selbst die Mönchsorden zu ihrer Erhaltung und ihrem Wohlstande nicht entbehren können — darf man, kann man das dem wohlwollendsten und aufgeklärtesten aller deutschen Kaiser — — das ist meine innige Ueberzeugung — — wohl übel nehmen, und zum Vorwurfe machen? — Doch es ist nur eine gewisse Lehre, die gewisse Menschen vornehmlich hassen, vor deren gleichförmiger Einführung sie erschrecken, Abscheu und Widersetzlichkeit beweisen; man weiss, warum. Aber davon ein Wort weiter unten.

Drittens: Auf die genaueste *Aufsicht und Bildung der Sitten* *). Die Vereinigung der Kna-

*) Man sehe die Verordnung *Josephs II.* vom 21. August 1783. S. 105 des *I.* Theils der Samml. etc.

ben und Jünglinge unter gemeinſchaftlicher Aufſicht und Leitung kluger Männer, durch gemeinſchaftliche Geſetze und Ordnung, in einem gemeinſchaftlichen Hauſe hat man zu allen Zeiten und überall für die zweckmäſsigſte Anſtalt zu jenem Endzwecke angeſehen. Bey allen Einwendungen, die man aus Erfahrung und Raiſonnement dagegen ziehen kann, und denen ich ihre Kraft gar nicht abſprechen will, ſcheint mir dieſe allgemeine Stimme doch etwas ſehr Entſcheidendes bey ſich zu führen. In der That glaube ich beobachtet zu haben, daſs es gröſsten Theils nur von der Wahl und dem Betragen der Anſſeher und von zufälligen, leicht verbeſſerlichen Umſtänden und Einrichtungen abhängt, wenn da die Abſicht nicht in einem hohen Grade erreicht wird. Freylich ob nun die Generalſeminarien für ganze weitläuftige Provinzen in dieſer Abſicht überall die allerſchicklichſte Anſtalt ſind, und ob ſie nicht eben darum Einrichtungen nothwendig machen, welche ſie auf der andern Seite wieder zum Theil erſchweren, oder vereiteln, das getraue ich mir nicht zu entſcheiden. Aber dreyerley gute ſittliche Folgen ſcheinen ſie und gerade ſie vorzüglich mir dennoch hervorgebracht zu haben. Einmal ſind die Jünglinge von Bekanntſchaften mit Mädchen, vom Beſuche der Bierhäuſer, vom zerſtreuenden, zeitverderbenden und herabwürdigenden

genden Umgange entfernet worden. Dieſes war in Deutſchland der beſonderen Aufmerkſamkeit eines weiſen Fürſten würdig. Denn da meiſtens Kinder armer oder doch gemeiner Aeltern ohne Erziehung und Character ſich dem geiſtlichen Stande widmen, und die ſchönen Wiſſenſchaften ſo nachläſsig und ſo unzweckmäſsig für dieſen Stand insbeſondere getrieben werden — ſo war es, die Wahrheit zu ſagen, eine ſehr uncultivirte, ſchmutzige und ungeehrte Menſchenclaſſe um den gröſſern Theil der Schüler der Theologie in unſern Gegenden. Zumal ſind Biergelage und Mädchenumgang der ſittlichen Bildung derſelben doppelt gefährlich, wie ich nicht zu entwickeln brauche. Nun brachte die allgemeine Vorſchrift der theologiſchen Bildung in den Generalſeminarien eine Menge Jünglinge aus einem ganzen Lande, aus allen Ständen zuſammen: darunter befanden ſich ohne Zweifel wohlgebildete Charactere, gute und fromme Seelen, Modelle von edler Erziehung, Klugheit, Rechtſchaffenheit und vortrefflichen Sitten für dieſes Alter. Konnten dieſe wohl ohne mannigfaltige vortheilhafte Wirkung bleiben? Ferner Ordnung, Genauigkeit, Reſignation auf eignen Willen; Eintheilung der Zeiten zwiſchen Studium, Gebeth, Unterhaltung und Pflicht ſind Tugenden, welche dem Berufe eines braven Seelſorgers ganz beſonders eigen ſind: ſie ſind auch

die

die Tugenden, welche in den Generalseminarien vorzüglich in Uebung kommen, und die, da sie hier so vielen gemein sind, weniger schwer gefunden werden. Man mag immer über die zu grosse Subordination klagen, sie wird leichter ertragen, weil sie so viele trifft, und jedem als nothwendig einleuchtet, und die Jünglinge, wenn sie Männer werden, finden sich durch die unerwarteten, nur durch die guten Folgen des dadurch gebildeten Characters sichtbaren Vortheile in Geschäften hinlänglich belohnt. Wie viele, deren Temperament oder Leidenschaften zur Unordnung führten, haben hier Ordnung kennen gelernet; wie viele, die nie gewusst haben würden, was Arbeit und Srudium ist, haben hier erst aus Zwang, dann aus Aemulation und Nachahmung, endlich aus Neigung und Gewohnheit angefangen, sich für ihre Bestimmung anzustrengen, und zu arbeiten? Diese glückliche Umschaffung, versichert man mich, ist in der österreichischen Lombardey ganz besonders sichtbar und ein überzeugender Beweis für die Güte dieser Idee *Josephs II.* Denn da die Italiäner schon überhaupt Anstrengung nicht sehr lieben, da vorhin zumal die theologischen Studien mit einer fast unverzeihlichen Vernachlässigung und Bequemlichkeit getrieben wurden, und der grösste Theil des Clerus mit oberflächlichen Katechismuskenntnissen zufrieden weni-

ge

ge gute Bücher kannte, noch weniger las; so sind, seitdem das vortrefflich eingerichtete Generalseminarium in Pavia besteht, eine Menge gesitteter, brauchbarer und herrlich gebildeter Jünglinge daraus hervorgegangen, die sich immer mehr im Weinberge des Herrn verbreiten und das Salz ihres Vaterlandes werden. Endlich scheinen mir die Generalseminarien dem Clerus einen Vortheil zu verschaffen, der wenig gekannt, von den meisten falsch beurtheilet, ihnen von vielen sogar zum Vorwurfe gemacht wird, und der zumal den Curialen der Bischöfe schwerlich in einem angenehmen Lichte erscheinen kann, mir aber dem ungeachtet von Wichtigkeit zu seyn scheint. Es ist das Gefühl von eigener Würde, ein gewisser auf eigene Rechte bestehender Sinn, ein gewisser Geist der Unabhängigkeit und Freyheit, welcher da erzeuget und genähret wird, und wahrlich eine schätzbare Grundlage der Sitten ausmacht. Eine sonderbare und dem ersten Anschein nach zweydeutige, aber richtige, und, alles wohl überlegt, eher vortheilhafte Erscheinung. Bey dem überwiegenden Ansehen der Rectoren und bey der strengen Subordination und Ordnung sollte man vielmehr das Gegentheil erwarten. Allein das Bewusstseyn, von bekannten, bestimmten Gesetzen abzuhängen; der leichte Recurs an die Regierung und den Landesherrn selbst; das natürliche Ge-

wicht

wicht einer übereinſtimmenden Anzahl; das Gefühl einer gewiſſen Erhabenheit über willkührlichen Druck, wo die unmittelbaren Obern durch die Biſchöfe und dieſe wieder von andern Seiten her beſchränket werden; der Schutz, welchen ſich die gekränkt Glaubenden in der verſchiedenen Denkungsart anderer Obern und Lehrer verſprechen können, und die Rückſicht, welche der angeblich Kränkende auf dieſe nehmen muſs *); der Muth, die Klugheit, die Freyheitsgeſin-

*) In dieſem Geſichtspuncte vornehmlich, und in dieſem nicht allein, ſcheint mir bey der Grundlegung des Generalſeminariums von Pavia ein Verſtoſs gegen geſunde Staatskunſt gemacht worden zu ſeyn. Man hat nämlich die vollſtändige Direction desſelben einem geſchloſſenen Körper von Geiſtlichen, den ſogenannten Oblaten in die Hände gegeben, der ſich durch wenig oder nichts von einem Mönchskörper unterſcheidet; ſo wenig er es in Ausdrücken ſcheinen will. Dieſer Körper iſt durch das Monopolium der öffentlichen Erziehung, bis auf wenige Ausnahmen, durch die gröſsere Gelehrſamkeit ſeiner Glieder, da ſich gute Köpfe, wie Weiland in der Jeſuitenepoche bey uns, natürlich dahin wenden, wo es Verdienſte, Würde und Wohlſtand zu erwerben giebt, durch den öffentlichen Credit und den Einfluſs desſelben auf die Magiſtrate, im Mayländiſchen beynahe allmächtig. Der in keinen beſondern Körper verbundene Weltprieſter verſchwindet gleichſam gegen jenen, der die öffentliche Meynung ſo überwiegend auf ſeiner Seite hat. Wie leicht muſs es nicht einem ſolchen Director, der lauter Mitbrüder zu Gehülfen hat, werden, willkührlich und deſpotiſch, wenn er will, zu herrſchen; einigen Jünglingen durch die Finger zu ſehen, andere mit partheyiſcher Strenge zu behandeln,

Hoff-

geſinnungen einzelner Jünglinge; Rechtshändel, wo ſich allerley edle und unedle Charactere entwickeln, und die bald glücklich bald unglücklich ausfal-

Hoffnung und Furcht nach Belieben zu verbreiten, und ſeinen Willen zum Geſetz zu machen, ohne daſs Zuflucht oder Schutz dagegen Statt findet. Ich weiſs nicht, ob dieſes in Pavia geſchieht, und zweifle vielmehr daran, da man dieſem Generalſeminarium allgemein uneingeſchränkte Lobſprüche ertheilt. Aber es wäre wenigſtens ſehr begreiſlich. Man kennt die auſserordentlich ſtarke Neigung des Menſchen, mehr durch Machtſprüche geſchwind, und ohne Widerrede, als durch vernünftige Vorſtellungen langſam und mit einiger Mühe Gehorſam ſich zu verſchaffen. Gewiſs iſt übrigens, daſs dieſe Lage leicht Spionerey, ſclaviſchen Mönchsſinn, Heucheley, Geiſtesdruck, Abſönderung und Furchtſamkeit erzeugt, andere Wirkungen zu übergehen. Man bedenke den Character der Italiäner. Zudem beſchuldiget man den *Körper der Oblaten*, und wenn einigen öffentlich bekanntgewordenen Erſcheinungen, verbunden mit dem Geiſte des Inſtituts, zu trauen iſt, nicht ohne Grund, daſs er der Lehre des Studiums von Pavia wenig günſtig iſt. Ich weiſs nicht, wie enge die Denkungsart der einzelnen Glieder an die des Körpers gebunden iſt; aber wenn dieſe Verbindung ſehr eng, und jene Beſchuldigung gründlich wäre — ſo war dieſs ein für geſunde Staatskunſt nicht zu überſehender Geſichtspunct. Auf allen Fall verdient die Reinheit und Richtigkeit des Blickes *Joſephs II.* eine rühmliche Erwähnung. Man verſicherte mich nämlich, als Er bey ſeiner Anweſenheit in Mayland im Jahre 1785. ſich über die Errichtung des Generalſeminariums von Pavia Vorſchläge und Bericht ertheilen lieſs, habe Er bey dem Vorſchlage der Oblaten als Directoren und Repetitoren desſelben ſich geäuſsert: „Ich will keine Mönche.„ Darüber habe man ihm vorzuſtellen geſucht, dieſe Congregation von Weltprieſtern

ausfallen, und andere Umstände mehr dünken mich, jene Erscheinung, wenn sie anders nicht bezweifelt werden kann, zu erklären. Folgende kurze Betrachtungen scheinen sie mir dagegen zu recht-fertigen.

stern habe mit einem Mönchsinstitute nichts gemein, und die Glieder derselben seyen die einzigen, deren Einsichten und bekannten Geschicklichkeiten man die beste Ausführung der Absichten seiner Majestät anvertrauen könne. Darüber habe der Kaiser sich beruhiget — und niemals habe der Hof die Direction dieses Generalseminariums den Oblaten ausschliesslich und auf immer übergeben wollen; sondern habe sie ihnen nur *ad interim* bey dem Mangel gehöriger Subjecte, ohne andere Weltpriester auszuschliessen aufgetragen, und diese Willensmeynung habe er vor noch nicht langer Zeit bey einem gewissen Anlasse an den Tag geleget. Ich für meinen Theil lasse die Aechtheit dieser Nachricht auf sich beruhen. Was ich aber in der österreichischen Lombardey und in Italien überhaupt theils selbst beobachtet, theils von sachkundigen Reisenden, und was mir am zuverlässigsten scheint, aus den Geständnissen und Beschreibungen einsichtsvoller Italiäner selbst erfahren und abgezogen habe, ist, dass die öffenliche Erziehung, mit sehr wenigen Ausnahmen wovon die Universität Pavia vielleicht die rühmlichste ist, von den untersten bis zu den höchsten Stufen fast überall zu dem bedaurungswürdigsten Zustande herabgesunken ist; und wovon ich überzeuget bin, ist, dass nichts so sehr daran schuld ist, als weil man sie Mönchen, oder ähnlichen geschlossenen Körpern ausschliesslich zu übergeben für bequem und wohlfeil angesehen hat — indess der eine Theil der Nation über den litterarischen Lorbern seiner grossen Vorfahren tief eingeschlummert, und stolz auf nicht selbst erworbenes Verdienst sich dem Vergnügen, der andere in hergebrachter Unwissenheit dem Mönche glaubend sich dem Handelsgeiste und Interesse gänzlich ergeben zu haben scheint. *Der Uebers.*

fertigen. Es ist schwer, eine Bemerkung nicht zu unterschreiben, die bey uns dem Gefühle eines jeden so mannigfaltig begegnet, daſs dem höhern Clerus überhaupt und den Consistorialräthen insbesondere ein gewisser steifer Stolz, ein gewisses, Demuth befehlendes Herabsehen auf den bloſsen Cleriker, eine gewisse herrische, willkührliche Behandlungsart gegen ihre niedrigern Mitbrüder beyzuwohnen pflege — denn es giebt zum Trost immer mehrere achtungswürdige Ausnahmen — davon liegen Beweise in manchem bischöflichen Priesterhause am Tag. Dagegen, dünkt mich, ist es auf der einen Seite wohl eine wünschenswerthe Sache, daſs auch diese ihre Würde mehr fühlen, und ihre Rechte besser behaupten lernen; und auf der andern ist doch zuverläſsig nicht zu besorgen, daſs sie sich in jenem Gefühle übernehmen, von diesen wenigen Rechten einigen Miſsbrauch gegen hierarchische Ordnung machen, und sich der canonischen Unterwrüfigkeit entziehen dürften. Vielmehr scheint es, würde die canonische Unterordnung der hierarchischen Stände dabey gewinnen; da die Obern Gründe und Sanftmuth an die Stelle der Machtsprüche setzen lernen — die Untergebenen aber durch vernünftigen Gehorsam, die Religion und sich selbst ehren, und zum Guten desto eifriger mitwirken würden. Auf die Seelsorge selbst kann dieses Bewuſstseyn höheren Berufes, dieser

Adel

Adel des Characters kaum anders als einen vortheilhaften Einfluſs haben. Wird ſich der ſo gebildete Weltprieſter auf dem Lande und in den Städten ſo vielfältig herabwürdigen — wird er nicht liberaleren Umgang, ehrenvollere Geſellſchaft ſuchen — wird ſein Betragen, Ausdruck, Anſtand nicht an Geſchmeidigkeit und Veredlung gewinnen — wird er nicht überhaupt weniger auf öffentlichen Plätzen und in Privathäuſern der Unterhaltung wegen ſich einfinden, und mehr im Schooſse heiliger Einſamkeit, im Umgange mit den Schriften der Apoſtel, der heil. Väter und neuerer Schriftſteller ähnlichen Geiſtes, in nützlichen Betrachtungen und Uebungen für ſeinen Beruf ſich beſchäftigen und ausbilden? — Doch es ſey genug, dieſe Seite auch nur berührt zu haben, und vielleicht iſt auch das ſchon zu viel, da ja noch faſt überall ſo wenig Sinn dafür vorhanden zu ſeyn ſcheint, und Aeuſserungen dieſer Art gerade itzo von eng oder übel geſinnten Menſchen, gegen meine reineſte Abſicht, leicht in ein gehäſsiges Licht geſtellt werden dürften.

Dieſe Grundſätze ſind ohne Zweifel achtungswürdig; kein nachdenkender, uneingenommener Menſch kann ihnen, ſcheint es, alle Wahrheit, keiner folglich den Generalſeminarien Zweckmäſſigkeit in dieſem Geſichtspuncte abſprechen. Wer alſo geglaubt hat, gegen Kaiſer *Joſeph II.* Klage

darüber

darüber erheben zu dürfen, der hat sie keiner gehörigen Aufmerksamkeit gewürdiget, oder hat sich von Vorurtheilen und Eingebungen des Privatinteresses allzu blindlings leiten lassen, oder auch einzelne, zufällige und jeder grossen Anstalt, wenn die Arbeit entweder übereilet wird, oder die Arbeiter nicht Erfahrung und Einsicht genug besitzen, zumal am Anfange anklebende Gebrechen allzu hoch angeschlagen. Allein dieses Institut hat noch eine *dritte* Seite, von der sie betrachtet werden kann und muss: eine Seite, wovon sie die Unzufriedenen und die sich demselben entgegensetzen zu müssen geglaubt, beynahe allein betrachtet zu haben scheinen. Man gesteht gerne ein, dass die Generalseminarien zu des Kaisers weitaussehenden Absichten zweckmässig gewesen: aber frägt man, waren es denn auch so ganz die Absichten der Kirche? Man kann sich schwerlich dem Geständniss entziehen, dass aus den Generalseminarien viele wohlunterrichtete und gesittete Jünglinge hervorgegangen, und die Bildung des Clerus überhaupt in Wissenschaft und Betragen, verglichen mit dem vorigen Zustande, eher darin gewonnen als verloren habe: aber wendet man ein, hätte diese Bildung nicht eben so gut oder gar noch besser in bischöflichen Seminarien erreicht werden können? Hätte sie nicht billig den Bischöfen überlassen werden sollen — und hatte *Joseph II.* wohl

Fug

Fug und Recht, sie ihnen zum gröfsten Nachtheile zu entziehen, und in den Generalseminarien einseitig, selbst mit Ausschlufs der Bischöfe, zu übernehmen? Sind sie nicht eine vielmehr schädliche und ungerechte Neuerung? Eine befriedigende Antwort darauf sollte, dünkt mich, im allgemeinen nicht allzu schwer seyn. Ich sage, im allgemeinen — denn ich getraue mir wohl die Absichten, das Ideal des unsterblichen Kaisers, nicht aber die individuelle Ausführung zur Zeit ganz zu vertheidigen. Die Generalseminarien würden, wie jede neue grofse Anstalt, mit dem Wachsthume der Erfahrungen und bey der fortwährenden Aufmerksamkeit eines weisen Fürsten weit mehr Festigkeit und Vollkommenheit erreicht haben. Allein zur Antwort.

Was erstens die Absichten des Kaisers betrifft, so wollte Er einen vollständig und gründlich unterrichteten, wohlerzogenen und zur practischen Seelsorge brauchbaren Clerus erschaffen; einen Clerus, der seine Würde und Rechte, die Würde und Rechte jedes hierarchischen Standes insbesondere, aus der Geschichte und eigenem Nachdenken über die Stiftung, Endzwecke und Bedürfnisse der Kirche, kennete; die christliche Religion und Sittenlehre aus den ächten Quellen der heil. Schrift und Väter und der übereinstimmigen Uebergabe schätzen und beurtheilen lernete; in

der

der Einförmigkeit derselben das Band der Liebe, des Friedens und der Einigkeit, in einem practischern, weniger weitläuftigen, von spitzfündigen Schulfragen, gallsüchtiger Polemik und verführerischer Dialectik entkleideten Vortrage einen dauerhaften Grund festerer Ueberzeugung und leichterer Anwendung fände, zu den vorzüglichen Tugenden eines Seelsorgers, Ordnung, Gehorsam und Resignation, Studium und Liebe zur Einsamkeit, Arbeitsamkeit und Duldung frühzeitige Anweisung erhielte, und der endlich über einer zu weit getriebenen Anhänglichkeit an die Hierarchie nicht aufhörete, ein guter Bürger zu seyn. Diese Absichten erklärete *Joseph II.* so klar, so bestimmt und wiederholt, daſs ein hartnäckiges Miſstrauen dareinsetzen dem Kopfe oder dem Herzen Unehre zu machen scheint. Hat nun wohl die Kirche bey der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung ihres Clerus andere Absichten? Kann, sollte sie andere haben? Haben die heiligen Väter *Basilius*, *Gregorius*, *Augustinus*, *Ambrosius* wohl je andere Absichten gehabt oder geäusert? Sind sie nicht mit den Beyspielen des Alterthumes und mit dem Geiste der allgemeinen Kirche — denn die besondere Kirche von Rom, Mecheln, Erlau oder Wien ist doch nicht die allgemeine! — vollkommen einstimmig? Bekennen wir nur immer aufrichtig, meine Mitbrüder! was die Sache ist. Zu *Con-*

stantins

ſtantins und *Theodoſius* und ſelbſt noch zu *Juſtinians* und *Carls* des Groſsen Zeiten hätten die Bemühungen *Joſephs II.* für die Bildung der Cleriſey den aufrichtigſten Beyfall der Biſchöfe, die lauteſten Lobſprüche gelehrter und frommer Kirchenſchriftſteller und die Segnungen der Völker und Nachwelt erhalten. Damals waren die Gränzen der Kirche und des Staats noch deutlicher abgeſondert, und wurden beſſer bewahret; die Rechte und Intereſſen des einen und des andern widerſprachen ſich noch nicht, oder doch ſeltener und unmerklicher, da die äuſsere Religion einfacher und geiſtiger, die Cleriſey ärmer, arbeitſamer und weniger zahlreich, weniger durch äuſsere Verbindungen in ſo viel beſondere und doch zuſammenhängende Körper getheilt war, und die hierarchiſchen Stände ſich noch nicht durch ein faſt unzerſtörbares Gewebe politiſcher und religiöſer Bande ſo enge verknüpft hatten; man erkannte in der Perſon des römiſchen Primatbiſchofes noch nicht mit gränzenloſer Ehrfurcht eine Machtvollkommenheit, woraus jede andere geiſtliche Gewalt gleichſam ausflöſse; Rom war nicht alles in allem geworden, und die Kirche bildete noch keinen Staat im Staate; die Quelle der unglücklichſten aller Trennungen war noch nicht eröffnet und die groſse Scheidewand zwiſchen Geiſtlichem und Weltlichem, zwiſchen Prieſter und Laye in

der

der öffentlichen Meynung noch nicht so stark aufgezogen; es gab keine allgemein verbreiteten, mächtigen Orden, die für diese Neuerungen mit populairen Waffen, wie für ihren eigenen Heerd, fochten; angesehene Partheyen hatten sich noch nicht in eine mit neuerfundenen Schultheorien überladene Dogmatik getheilet, und auf die Verbreitung eigener Meynungen und auf das Monopolium theologischer Wissenschaft ihre Macht zu gründen versucht. Hätte *Joseph II.* die Leitung der Generalseminarien den Jesuiten anvertrauet; hätte er römischgesinnte Vorsteher und Lehrer darin gewählt — was meynet ihr wohl, meine Mitbrüder! würden nicht Beyfall und Lobsprüche gerade am lautesten von jenen Orten her ertönet haben, woher nun die lautesten Klagen und die hartnäckigste Widersetzlichkeit sich haben bemerken lassen? — — Doch ich komme auf die Frage von der Rechtmäsigkeit dieses kaiserlichen Institutes und von der Verletzung der bischöflichen Rechte zum Nachtheile der Kirche, worauf man sich so vielfältig berufen, und die man mit sehr scheinbaren Gründen vorzustellen bemühet gewesen. Denn was die Möglichkeit einer eben so zweckmäsigen Erziehung des Clerus in den bischöflichen Priesterhäusern überhaupt betrifft, so ist wohl nichts dagegen einzuwenden, und zum Theile habe ich bereits darauf geantwortet, zum Theile ist es

nicht schwer, sich eine Antwort darauf zu geben: sie hängt nämlich von Bedingnissen ab, jene Möglichkeit, über deren Ermanglung eben *Joseph II.* sich bewogen gefunden, die Jugend zum geistlichen Berufe in Generalseminarien zu bilden. Was das Factum bisher über jene gröſsten Theils gelehret hat, das liegt jedem vor Augen.

Wenn ich die Einwendungen und Klagen gegen die letztern von dieser Seite recht gefasset habe, so kommen sie hauptsächlich auf dreyerley hinaus. Erstlich: Die Bischöfe, sagt man, sind als Nachfolger der Apostel vom heil. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren; sie sind die eigentlichen Oberhirten, welchen der Schatz der reinen christlichen Lehre und die Ausspendung der Sacramente von Christo zunächst anvertrauet worden; sie sind es, welche die übrigen Diener des Altars erzeugen, und als Arbeiter an ihrer Stelle in den Weinberg des Herrn aussenden, von deren Beruf, Geschicklichkeit und Amtsverwaltung sie Gott Rechnung abzulegen haben: ihnen kömmt also die Erziehung derselben zum geistlichen Stande, ihnen die unmittelbare Sorge über ihre sittliche Bildung und als gesetzlichen Richtern über die katholische Glaubenslehre ganz vorzüglich die Aufsicht über den wissenschaftlichen Unterricht zu — und es ist schreyende Ungerechtigkeit, sie davon auszuschlieſsen. Dazu setze man,

dafs

daſs die Biſchöfe ſeit dem Urſprunge der Kirche im ausſchlieſsenden, nie beſtrittenen Beſitz der Auswahl und Bildung der unter ihrer Leitung ſtehenden Mitarbeiter im Dienſte des Herrn geſtanden und noch neuerlich vom heil. Kirchenrath zu Trient die feyerlichſten und beſtimmteſten Aufträge hierüber erhalten haben; ſolche ihnen zu entziehen, iſt eine Verletzung ihrer urſprünglichen Rechte ohne Beyſpiel, die ſie mit gutem Gewiſſen nimmermehr gutwillig unterſchreiben können. Dieſes iſt die Sprache derjenigen, welche ſich der Errichtung der Generalſeminarien widerſetzet oder überhaupt dagegen Klage führen zu dürfen geglaubet haben.

Ich geſtehe, daſs dieſe Vorſtellung nicht ohne groſsen Schein der Gründlichkeit ſey, und Aufmerkſamkeit verdiene. Gleichwohl folget doch wohl nicht daraus, was man folgern zu wollen ſcheint; ſie kann zur Unzufriedenheit über einzelne, individuelle und unweſentliche Einrichtungen der Generalſeminarien, aber nimmer über ihre Anordnung überhaupt berechtigen. Die Gründe meiner Meynung kann ich nicht ſowohl ausführen, als der Abſicht dieſes Buches gemäſs bloſs anzeigen; ich denke jene Vorſtellung der Unzufriedenen nicht ſowohl zu widerlegen, weil es mich zu weit führen würde, als einige Grundſätze und Bemerkungen gegenüber aufzuſtellen, um das Ur-

theil meiner Leser zu erleichtern, ohne ihnen das meinige aufdringen zu wollen.

Einmal. Kein christlicher Staat kann ohne eine gutgesittete und wohlunterrichtete Priesterschaft blühen, glücklich und achtungswerth seyn. Von ihr hängt die Aufklärung und Sittlichkeit der Nation, der Gehorsam gegen die Gesetze und Obrigkeit, die Achtung gegen die öffentliche Ordnung, die Treue und Gewissenhaftigkeit bey Verträgen, das häusliche Glück der Familien, die innere Ruhe, Zufriedenheit und Tugend der einzelnen Glieder der Gesellschaft ganz vorzüglich ab. Die christliche Religion offenbaret sich dem Volke und wirket durch ihre Priester; sie sind es, deren Unterricht und Beyspiel auf den grossen Haufen, der hier nur folget, nicht selbst handelt, den stärksten und allgemeinsten Einfluss haben. Wenn dieses ausser allem Zweifel ist, so ist es eben so gewiss, dass die Regenten, welchen von Gott die Erhaltung und Beglückung der bürgerlichen Geschäfte unmittelbar aufgetragen worden, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auf sich haben, für die zweckmässige Bildung ihrer Priesterschaft thätig zu sorgen. Dieses Recht und diese Pflicht haben die Regenten von *Constantin* dem Grossen an, mit wenigen Ausnahmen, mit grösserer oder geringerer Gewissenhaftigkeit und Einsicht nach den Umständen und Bedürfnissen der

Zeiten

Zeiten ausgeübet; denn überall und in allen Zeiten haben ſie eingeſehen, wie enge die Bildung des Clerus mit der Erhaltung und Glückſeligkeit des Staates zuſammenhänge. Je mehr ein Fürſt dieſe kennet, und je näher ſie ihm am Herzen liegt, deſto ſtärker wird und muſs er ſich für berechtiget und verbunden halten, ſie ſeiner beſondern Leitung und ſorgfältigen Aufſicht zu unterwerfen.

Ferner. Die Regenten ſind zugleich die Beſchützer der chriſtlichen Religion und die Garanten des Wohlſtandes der Kirche. Jene blühet, und beglücket die Menſchen nur alsdann in einem Lande, wann es eine tugendhafte und gelehrte Cleriſey giebt — dieſer kann ohne die letztere gar nicht gedacht werden. Der Wohlſtand der Kirche beſteht wahrlich doch nicht im Reichthume und Wohlleben ihrer Diener, in der Pracht und Menge ihrer Gotteshäuſer, im äuſsern Pompe ihrer gottesdienſtlichen Verrichtungen, und im Glanze alles deſſen, was ins Auge fällt — ſondern in der herzlichen Ueberzeugung der Religionswahrheiten, in den thätigen Geſinnungen der chriſtlichen Bruderliebe, der Wohlthätigkeit, des Gehorſams gegen die Geſetze, und der ungeheuchelten Achtung für politiſche und kirchliche Ordnung, in der Zweckmäſsigkeit des äuſsern Gottesdienſtes zur Erweckung der innern Gottſeligkeit, in der gehörigen Unterordnung der hierarchiſchen Stände,

in der Frömmigkeit, Gelehrſamkeit, und Amtstreue der einzelnen Diener des Altars, in der canoniſchen Verwendung der Einkünfte und Güter desſelben, in der Reinigkeit der Lehre und in einer vollkommenen Einigkeit derſelben mit dem Endzwecke der bürgerlichen Geſellſchaft. Dieſe Eigenſchaften müſſen bemerkbar ſeyn, wo man innern oder äuſsern Wohlſtand der Kirche anerkennen ſoll. Um ſie wirklich zu machen, iſt die Bildung der Cleriſey von der allergröſsten Wichtigkeit. Die erſte und vorzüglichſte Sorge kömmt in dieſer Rückſicht ohne Zweifel den Oberhirten in der Kirche zu; aber die chriſtlichen Fürſten haben als Schutzherren derſelben mehr als einen unwiderſprechlichen Titel mit daran Theil zu nehmen. Denn jene Bildung erfordert äuſsere Anſtalten; ſie erfordert Einkünfte und politiſche Hilfsmittel verſchiedener Art. Nun beſitzet die Kirche eigentlich nichts — was ſie hat, das iſt faſt alles aus der Frömmigkeit der Glaubigen, und der Freygebigkeit der Fürſten gefloſſen, und dieſen ſteht die Aufſicht über die gehörige Verwaltung ihrer Güter zu. Sie bedarf überdem durch bürgerliche Anordnungen, Ermunterungen durch äuſsere Belohnungen und durch Strafen unterſtützt zu werden. Es iſt der Landesherr, welcher den Biſchöfen hierbey ſeinen Arm leihen muſs, und daher zur Einſicht deſſen, was geſchieht, berechti-

get

get iſt. Und wie — wenn die Biſchöfe den wahren Wohlſtand der Kirche und ihren Zuſammenhang mit einer zweckmäſsigen Bildung des Clerus entweder miſskennen, oder vernachläſsigen — wer ſoll in dieſem Falle, der wahrlich häufig genug vorkömmt, das Intereſſe der Religion beſorgen? Oder ſind etwa die Fürſten und ihre Diener nicht eben ſo fähig, und, da eigennützige Betrachtungen bey ihnen weniger ins Spiel zu kommen pflegen, in gewiſſer Abſicht vielleicht geſchickter, das wahre Intereſſe derſelben einzuſehen, als ſelbſt manche Biſchöfe? Allein gehen wir zu einer dritten Bemerkung über. Es fällt doch jedem ohne Widerrede auf, daſs es die Landesherren jederzeit geweſen, und noch ſind, welche die theologiſchen Studien auf den Lycäen und Univerſitäten ausſchlieſslich geleitet, Lehrplane vorgeſchrieben, neue Lehrgegenſtände angeordnet, alte umgeſchaffen, oder abgeſchaffet, Lehrer aufgeſtellet, ihre Streitigkeiten entſchieden, Collegien geſtiftet und durch eigene Beamte verwaltet haben. Auf dieſen landesherrlichen Schulen iſt von jeher der anſehnlichſte Theil des Clerus, ohne einigen Widerſpruch von Seite der Biſchöfe, welche oft Tagereiſen weit entfernet ſind, und keine oder nur eine ſehr ſchwache Einſicht nehmen könnten, wenn ſie auch wollten, und ſolche ihnen verſtattet würde, vielmehr häufig zur voll-

kommenen

kommenen Zufriedenheit derselben gebildet worden *). Sie begnügeten sich, ihren Clerus nach Vollendung der theologischen Studien einige Zeit unter ihren Augen zum Antritt der Seelsorge und zur unmittelbaren Ausübung der Hirtenpflichten in eigenen Priesterhäusern vorzubereiten. Manche Bischöfe hielten auch hierüber nicht sehr strenge, ohne dass sie sich selbst oder jemand aus den Eiferern gegen die Generalseminarien ihnen einen Vorwurf hierüber machten. Diese besondern bischöflichen Priesterhäuser wollte der Kaiser *Joseph II.* ausdrücklich angeordnet wissen; und er war es, der die Zöglinge der Generalseminarien ohne Unterschied zur Vollendung der geistlichen Ausbildung darein überzugehen verband **). Kann man die reinste Absicht deutlicher und nachdrücklicher an den Tag legen? Diese Betrachtung möchte ich vor allen andern denjenigen unter den Vertheidigern der angeblich verletzten bischöflichen Rechte empfehlen, welche noch freyen Kopfes oder reinen Herzens genug sind, um Gründe zu würdigen und sich zu anderer Meynung überführen zu lassen. Wem sind wohl die Lobsprüche und der laute Beyfall unbekannt, welchen die Con-

*) Man sehe *Du-Pin Methode d'etudier la Theologie* im *IV.* Kap. und *Thomassini vet. et nov. Ecclesiae Disciplina Part. II. Lib.* I. *cap.* 51.

**) Sieh die oben angef. kaiserl. Verordnungen.

Concilien, Päpste, Bischöfe den Universitäten seit ihrer Stiftung gegeben, das Gewicht, das sie darauf geleget, und das ausserordentliche Ansehen, womit sie selbe nach dem Verhältnisse des gelehrten und fortdauernden Rufes ihrer Lehrer und der landesherrlichen Unterstützung bekleidet haben? Die Conciliengeschichte und die Bullensammlungen sind voll Beweise davon. Ich will blofs eine oder die andere Verordnung des Kirchenraths von Trient nahmentlich berühren. „Wer in eine Cathedralkirche aufgenommen werden will, heisst es in der *XXII.* Sitzung 2. Kap. des Decrets von der Reforme, soll überdas so viel Wissenschaft besitzen, dafs er den nothwendigen Pflichten des ihm anzuvertrauenden Amtes Genüge leisten könne. Und deswegen soll er auf einer Universität (gleichviel auf welcher) zum Magister oder Doctor oder Licentiaten in der heiligen Theologie oder dem Kirchenrechte nach Verdienst promovirt worden seyn, und durch ein öffentliches Zeugniss einer Academie seine Fähigkeit andere zu unterrichten aufzeigen können." In der *VII.* Sitz. 14. Kap. von der Ref. wird befohlen: „niemanden zu einem Beneficium zuzulassen, er sey denn zuvor von seinem Bischofe geprüfet worden; diejenigen ausgenommen, welche von Universitäten oder den Collegien allgemeiner Studien sind präsentirt, erwählet oder ernennet worden." In der bekannten

ten *XXIII.* Sitz. 18. Kap. von der Reforme, wo die Errichtung der Priesterseminarien so dringend empfohlen wird, verordnen die Väter gegen das Ende folgendes: „Die Bischöfe sollen würdige Lehrer darin aufstellen — — sind die Domscholastiker zu lehren fähig, so sollen diese das Lehramt und die Aufsicht übernehmen. Uebrigens sollen jene Aemter oder Würden, welche *Scholasteriae* genannt werden, nur den Doctoren oder den Magistern oder den Licentiaten in der heil. Schrift oder im Kirchenrecht und andern geschickten Personen verliehen werden, welche dem Lehramte selbst vorstehen können, und hierbey soll keine Appellation, keine Gewohnheit oder Privilegium durchaus Statt haben.„ Konnte der heil. Kirchenrath seine Achtung für Universitäten, sein Zutrauen auf öffentliche Studien kräftiger ausdrücken? Und diese Studien stunden doch überall und von jeher unter der Aufsicht und Leitung der Landesherren, in deren Bezirk sie sich befanden; Päpste und Bischöfe hatten darauf oft gar keinen, und grösten Theils nur einen sehr eingeschränkten, von der Willkühr der bürgerlichen Magistrate abhängigen Einfluss, und dahin flossen doch die Jünglinge aus ganzen Provinzen und aus weitentlegenen Ländern zusammen. Konnten die Bischöfe ihre Aufsicht hierauf wohl ausdehnen, wurden denn da ihre Rechte nicht verletzt? Ihr

Still-

Stillschweigen scheint zu versichern: Nein. O! so wurden sie es in den Generalseminarien noch weit weniger. Denn sie befanden sich alle an Orten, wo es allgemeine Studien gab; sie erstreckten sich nicht über die Gränzen einzelner Provinzen; die Zöglinge derselben wurden der Prüfung der Bischöfe vor ihrem Eintritte unterworfen, da sie die ersten 4 Weihen haben mussten, und diese ein Examen voraussetzen; sie wurden selbst während des Laufes der theologischen Studien ihrem Einflusse nicht entzogen, und bey dem Austritte ihnen für einige Zeit völlig wieder zurückgegeben. Man sey doch aufrichtig und vergleiche mit uneingenommener Seele.

Aus allem dem erhellt ein unstreitiges, durch das Eingeständniss der Kirche selbst geheiligtes Recht der Regenten, für die Bildung der Geistlichkeit Sorge zu tragen. Auf der andern Seite ist das Recht und die Pflicht der Bischöfe in dieser Absicht nicht weniger gewiss. Da hier kein Widerspruch Statt haben kann, so ist es noch nöthig, auf einige nähere Bestimmungen dieser Rechte und ihrer Ausübung aufmerksam zu machen. Dieses kann zugleich dienen, das Unbestimmte und Schwankende in der obigen Vorstellung der Unzufriedenen ins Licht zu setzen. Aber nichts erhellt, wie ich glaube, deutlicher, als dass die gute Harmonie zwischen der geistlichen Oberhirt-

schaft

ſchaft und der bürgerlichen Geſetzgebung auch hierzu die allerwünſchenswürdigſte Sache von der Welt wäre.

So lange ſich die Kirche Gottes unter dem Drucke deſpotiſcher Kaiſer und in Mitte mannigfaltiger Feinde und Verfolger von auſsen und innen, bey einem ſehr einfachen, jedermann faſslichen, nur auf religiöſe Geſinnungen ſich beziehenden Glaubensbekenntniſse (der ſogenannten *Regula fidei*) und bey einem höchſt prunkloſen, ſtillen, und eben ſo einfachen Gottesdienſte, ohne äuſsere Verbindung, ohne Theologie und unbekannt mit der irdiſchen Klugheit, jene durch dieſe zu unterſtützen fortpflanzre — da konnte und muſste ſie die Auswahl und Bildung ihrer Lehrer und Prieſter ganz allein ſelbſt übernehmen. Allein zweyerley dient uns auch aus dieſem glücklichen Zuſtande, wo Lehre und Gottesdienſt noch ſo geradezu, ſo vollſtändig zur Religion des Herzens führte, und hierarchiſcher Politik weder bedurfte, noch darnach gemodelt wurde, zur Anwendung. Eines. Auf die Auswahl der Diener des Altars hatte das Volk einen entſcheidenden, bald poſitiven, bald negativen Einfluſs: nun ſind die chriſtlichen Landesherren in die Volksrechte getreten. So lange ſie alſo dieſelben nicht zurückzugeben für zweckmäſsiger finden, kann ihnen das Recht zu einer ähnlichen Theilnahme nicht

ſtreitig

ſtreitig gemacht werden. Das andere. Wenn ſich die heydniſchen Kaiſer von den Religions - und Sittenlehren der Chriſten hätten unterrichten wollen — ſo wär' es der letztern Pflicht geweſen, ihnen alle mögliche Auskunft darüber zu geben; ſie würden es mit Vergnügen und Bereitwilligkeit gethan, würden ſie dafür mit Lobeserhebungen überhäuft haben. Davon ſind die Apologien voll überzeugender Beweiſe. Die Kaiſer werden darin nachdrücklich aufgefordert, ſich darüber aufrichtig und vollſtändig zu unterrichten. Dieſes Recht beſitzen die chriſtlichen Fürſten natürlich in noch höherm Grade. Allein von welcher Ausdehnung war es, dieſes Recht? Wozu konnte damals und kann noch immer die Ausübung desſelben vom Staate gefordert werden? Um ſich ſeiner Ruhe und politiſchen Wohlſtandes zu verſichern. Religiöſe Lehren und gottesdienſtliche Vereinigungen können der erſteren leicht gefährlich werden, und ein gewiſſer Umfang vernunftgemäſser Sittenlehre, ein gewiſſer Grad politiſcher Tugend iſt zum letztern unentbehrlich. Ueber dieſes Verhältniſs der einen und der andern und nur darüber allein können und müſſen die Regenten der Völker in allen Zeiten entſcheiden. Religiöſe Ueberzeugungen und gottesdienſtliche Handlungen an ſich hingegen, wenn ſie entweder nicht durch Lehre fortgepflanzt und öffentlich getrieben werden, oder

oder in jedem Falle nichts gefährliches für die Ruhe und den Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft bey sich führen, gehören unter die angebohrnen, unveräusserlichen Rechte des Menschen. Die zweckmäßsige, nicht willkührliche Leitung derselben, so fern sie aus göttlicher Offenbarung stammen, ist in der christlichen Kirche dem Priesterthume von ihrem göttlichen Stifter aufgetragen; der Schatz der christlichen Glaubenslehre und Sacramente ist ein demselben zu treuer Verwaltung und Ueberlieferung ausschliesslich anempfohlenes *Depositum*.

Sobald diese Kirche herrschend ward, und nicht nur der allergröfste Theil einer Nation, sondern auch ihr Beherrscher sich öffentlich dazu bekannte, entstand eine neue Ordnung der Dinge; die christliche Religion trat in die engste Verbindung mit dem Wohle des Staates. Dieses machte für jede weise Regierung eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das herrschende Glaubensbekenntnifs sowohl, als auf den öffentlichen Gottesdienst zum Gesetze, ungleich mehr als zuvor. Folglich erhält auch die Auswahl, Bildung und das öffentliche Betragen der Clerisey als der Sittenlehrerinn und Führerinn des Volkes für dieselbe eine bey weitem gröfsere Wichtigkeit, und diese Wichtigkeit wächst in dem Maafse als die letztere einen eigenen, unabhängigen, mächtigen

Kör-

Körper zu bilden, und ihren Einfluſs auf irdiſche Dinge auszubreiten ſcheint. Dieſes iſt in unſern Tagen noch in ſehr hohem Grade der Fall. Für jeden chriſtlichen Regenten unſerer Zeit muſs alſo die Bildung und Verfaſſung derſelben ein Hauptaugenmerk ſeyn. Hier kommen einige Dinge zu unterſcheiden. Zum Beyſpiele: In die Bildung des Glaubensbekenntniſses und die Beſtimmuug ſacramentaliſcher Handlung miſcht ſich kein Regent; er überläſst ſie dem Prieſterthume, nur daſs er verſichert ſey, ſelbes habe dabey religiöſe Ueberzeugung und Beſſerung, kein äuſseres politiſches Intereſſe wie immer zum Zwecke. Aber er iſt im Stande zu urtheilen über die Sittenlehre, die als chriſtlich gepredigет wird; denn ſie gründet ſich auf die Sittenlehre der Vernunft und die klarſten Belehrungen Jeſu und der Apoſtel; über die Zweckmäſsigkeit auſserſacramentaliſcher gottesdienſtlicher Verehrungen und hierarchiſcher Einrichtungen, denn die Vergleichung derſelben mit dem Endzweck des Chriſtenthums, der wahren Gottſeligkeit, dem chriſtlichen Alterthume und der Geſchichte alter Zeiten ſteht ihm ſo gut als jemanden offen; über die Uebereinſtimmung der Theologie, welche in öffentlichen Vortrag kömmt, oder kommen ſoll, mit dem klar ausgedrückten Glaubensbekenntniſse, das die allgemeine Kirche feſtgeſetzt, und der Bildung, deren der künftige Prieſter und

Volks-

Volkslehrer zur vollkommensten Ausübung jener Pflichten bedarf, mit den klaren Forderungen seines Berufes und gesetzlicher Ordnung. Als Regent überhaupt besitzt er folglich das Recht, vom Glaubensbekenntnisse und Gottesdienste in Rücksicht auf ihre Unschädlichkeit für das Wohl des Staates Notiz zu nehmen, und als christlicher Regent hat er ein näheres Recht, die positive Uebereinstimmung der öffentlichen Lehrvorträge und der Priestererziehung mit den beyden erstern zu beurtheilen. Die Mittel, die nur er vornehmlich in seiner Gewalt hat, sie zu bewirken, bestärken ihm dieses Recht. Noch mehr. Wenn über theologische Sitten- und Rechtslehre, worüber die allgemeine Kirche entweder gar nicht oder nur unbestimmt und dunkel entschieden hat, ein mehr oder weniger widersprechender Vortrag oder Theorie unter den katholischen Lehrern Platz genommen — so steht es ihm frey, diejenige in den Schulen seines Staates zu begünstigen; dazu Anstalten zu treffen, welche er für die Ruhe und das Wohl desselben die angemessenste glaubt. Das sind klare und sichere Folgen. Ein nicht unmerkwürdiger Umstand kömmt zumal in neuern Zeiten diesem Rechte zur Hilfe. Die katholische Glaubenslehre ist itzo ein weit weniger blofs den Bischöfen als vielmehr den Gottesgelehrten anvertrautes *Depositum*. Ueber keinen Lehrpunct kann wohl gegen-

wärtig

wärtig mehr eine gültige Entscheidung als der bestehenden übereinstimmigen Uebergabe einzelner Kirchen abgeleitet werden. Denn sie läſst sich nicht mehr weit genug zurückführen, noch sicher und allgemein auffassen. Die Entscheidungsgründe dafür oder dagegen sind allein in den Schriften der heil. Väter, der Geschichte der Concilien und Symbole, den Ritualien, den Werken der Gottesgelehrten und den Monumenten des Alterthums enthalten. Dieses sind aber nur Quellen für Gelehrte, nur auf die Aussprüche dieser kömmt das meiste an, wenn itzo noch die Frage ist, ob eine gewisse Glaubenslehre ächtkatholisch, oder einer andern vorzuziehen sey. Die Bischöfe, die für sich einzeln in keinem Falle vollgültige Richter sind, wenden sich, wenn sie wie gewöhnlich selbst keine Gelehrte sind, bey alle dem doch offenbar immer an ihre Vicarien und Theologen. Können nun die Fürsten das nicht ebenfalls thun? Haben sie nicht eben so gut ihre Theologen und Rechtslehrer? Und steht das Gewicht ihrer Entscheidungen nicht überall mit der bekannten Gelehrsamkeit und den gründlichen Einsichten derselben im Verhältnisse? Ich überlasse dem Leser die nähere Bestimmung dieser Bemerkung und ihre Anwendung auf die Rechte, wovon wir sprechen.

Eine andere Unterscheidung kann ich nicht umhin, besonders noch herauszuheben. Bey dem ausübenden Seelsorger kann die Glaubens- und Sittenlehre, die er prediget, und die gottesdienstlichen Handlungen, die er verrichtet, in eine doppelte Betrachtung kommen: einmal nach ihrem wesentlichen von der Kirche klar bestimmten Inhalte und Zweckmäſsigkeit; dann nach ihrer Form und practischen Behandlung in der wirklichen Ausübung. Es ist jene, worüber auch der weltliche Regent urtheilen kann, und zum Theil muſs, so weit es zur Errichtung und Leitung öffentlicher Erziehungsanstalten nöthig ist; diese, welche stäts dem Bischofe überlassen worden. Mit einem Worte: in so weit die Erziehung des Clerus mit der guten Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft verknüpft ist, so gehöret sie unter die unstreitigen Rechte der bürgerlichen Gesetzgebung; wie fern sie näher mit der practischen Verwaltung der Sacramente und der geistlichen Verrichtungen, mit der Leitung und Beruhigung des Gewissen, mit der kirchlichen Ordnung, Einigkeit der Lehre und des Gotteseienstes, und dem innern Wohlstande insbesondere zusammenhängt; so gehört sie unter die unveräuſserlichen Rechte und Pflichten des Episcopats. Jener Theil der Erziehung des Clerus ist der Gegenstand öffentlicher Schulen und landesherrlicher Generalseminarien;

minarien; dieser der bischöflichen Priesterhäuser. So lange in jenen keine Ketzerey, das ist, keine deutlichen Aussprüchen der Schrift, oder der allgemeinen Kirche entgegenlaufende Lehren vorgetragen werden, und keine zur Unsittlichkeit oder Unordnung führende Anweisung ertheilet oder geduldet wird, so können die Bischöfe immerhin ruhig dabey seyn — so ist es von ihnen nicht recht, auf Anstiften besonderer theologischer Partheyen, oder aus eigennützigen und ehrgeitzigen Nebenabsichten den Lauf derselben zu hindern. So lange auf der andern Seite in den letztern kein der öffentlichen Ruhe und Sittlichkeit nachtheiliger Unterricht verbreitet oder keine augenscheinlich unzweckmäßsige Bildung betrieben wird, so würden die Regenten durch ihre Dazwischenkunft die bischöflichen Rechte verletzen. Diesen stehet es frey, selbe vollständig jenen zu überlassen, wenn sie sich eine zweckmäßsige Besorgung derselben davon versprechen dürfen; daher sie das Recht behalten, von dem wissenschaftlichen und sittlichen Theile Notiz zu nehmen, und nach Bedürfniss Verbesserungen anzubefehlen, oder anzuordnen. Jenen stehet es nicht frey, diese, wenn sie den angegebenen Theil der Erziehung des Clerus selbst übernehmen wollen, zu hindern; da sie selbst in dieser Absicht in mehr als einem Falle dem Staate Gehorsam schuldig sind. Sie behalten dagegen das

Recht und die Pflicht, wo der Unterricht den Lehren der allgemeinen Kirche, oder die Sitten den Forderungen der Seelsorge nicht gemäſs seyn sollten, Vorstellungen dagegen zu machen, und die Zöglinge, an deren zweckmäſsigen Bildung zu zweifeln sie vernünftige Gründe haben, von den Weihen so lange auszuschliessen; den practischen Theil derselben aber, welcher sich auf die wirkliche Ausübung des geistlichen Hirtenamtes bezieht, dürfen und können sie schlechterdings an niemand andern überlassen. Da der wissenschaftliche Theil in den ersten Jahrhunderten der Kirche fast in gar keine Betrachtung kam, zum wenigsten noch weder für Sittlichkeit, noch für die Fürstenrechte das geringste davon zu besorgen war, und da die Erziehung der Clerisey bis auf die neuern Zeiten vorzüglich in diesem practischen Theile bestand, so ist es höchst natürlich, daſs sie von jeher in den Händen der Bischöfe gelassen worden, und daſs es keine andern sogenannten Seminarien als bischöfliche gegeben hat; es folget also aus der Uebereinstimmung der Jahrhunderte und aus den besondern seiner Zeit angemessenen Verordnungen des Tridentinums gar nichts gegen die Generalseminarien *Josephs II.*

Man hat zweytens dagegen eingewendet: Den Bischöfen werde darin die Liebe und Anhänglichkeit der Zöglinge entzogen oder geschwächt,

schwächt, und sie werden zur Widersetzlichkeit, Ungehorsam und Geringachtung ihrer geistlichen Obern angeleitet, oder verwöhnt. Wenige Bemerkungen werden zur Antwort auf diese Anklage hinreichen. Denn wie ferne sie durch Thatsache veranlasset worden seyn könne, ist mir unbekannt. Aber allem Ansehen nach kann es nur einzelne, seltene, mehr aus dem besondern Charaktere roher oder allzuleidenschaftlicher Zöglinge als aus irgend einer Seminarieneinrichtung herfliessende Fälle gegeben haben, wenn diese Klage anders mit Wahrheit darauf gegründet worden. Zuverläsig ist die Absicht des wohlwollenden Kaisers und die Lehre seiner Professoren über allen Zweifel, über alle gründliche Einwendung in diesem Stücke erhaben. In der Anordnung und Einrichtung der Generalseminarien ist nichts, was dazu berechtigen könnte. Es sind die Bischöfe, welche sie dahin schicken; dieselben, welche sie beym Austritte zurückerhalten; ihnen bleibt eine fortdaurende Einsicht und rechtmäsige Theilnehmung unbenommen; unbenommen das Recht, Unwürdigen die Weihen zu versagen; von ihnen fährt der junge Geistliche und der Seelsorger fort, abzuhängen, Gehorsam und Unterordnung schuldig und selbst durch Staatsgesetze dazu verbunden zu seyn: Würden und Beneficien kommen noch gröſsten Theils allein aus ihren Händen. Selbst die Lehre,

re, welche in den Generalſeminarien zum Grunde geleget worden, iſt den urſprünglichen weſentlichen Rechten der Biſchöfe, iſt ihren Forderungen canoniſchen Gehorſams und Unterordnung bey weitem günſtiger. Nach der Lehre der Jeſuiten und Curialiſten werden ſie zu bloſsen Vicarien des Papſtes herabgewürdiget; in jedem wichtigen Falle ſteht gegen ihre vernünftigſten Verordnungen der Recurs nach dem oft feilen und ſtets herrſchſüchtigen Rom offen, und Gehorſam der Kapitel und Mönchskörper giebt es für ſie nicht, wenn dieſes nicht will. Das alles fällt in der groſsen Reforme der unſterblichen Brüder *Joſephs* und *Leopolds* hinweg. Ferner wird jene Liebe und Anhänglichkeit an die Biſchöfe, jene Biegſamkeit und Gehorſam auf den fürſtlichen Lycäen und Univerſitäten wohl ſtärker ausgebildet und genährt als in den Generalſeminarien? Zuverläſsig nicht. Gleichwohl hat, meines Wiſſens, nie jemand dagegen Klage erhoben. Man ſey doch billig, und vergleiche. Endlich iſt es ungerecht und verräth Vorurtheil oder Herrſchſucht, das verſtärkte Gefühl eigener Würde und Rechte, und die vermehrten Verſuche, gegen Machtſprüche und willkührliche Behandlung ſich auf die canoniſchen Verfügungen oder die landesherrlichen Geſetze zu berufen, bey den untergebenen Clerikern Ungehorſam und Widerſpänſtigkeit zu nennen. Jenes Gefühl

fühl und diese Berufung wächst in dem Maasse, als gesunde historische und dogmatische Aufklärung, guter Geschmack und ächte Sittlichkeit unter der Geistlichkeit verbreitet wird. Führung durch Machtsprüche und blinder Gehorsam gehören nur für sehr dumme oder sehr rohe Menschen. Dabey sollten die Bischöfe unaufhörlich bedenken, dass sie nur Hirten und Väter des Volkes sind, und dass Ueberzeugung und Liebe die Seele der christlichen Religion ist.

Dieses führt mich auf eine dritte Einwendung, welche man in Petto zu behalten, wenigstens nur in dunkeln und vorsichtig gewählten Ausdrücken vorzutragen scheint, die aber leicht die eigentliche Grundlage aller übrigen seyn dürfte. Die höhere und wohlhabende Geistlichkeit nämlich scheint zumal in diesen Tagen über den kirchlichen Reformen weiser und kühner Fürsten für den Verlurst ihres äussern Ansehens, ihrer politischen Unabhängigkeit und Macht zu fürchten; sie besorget, in der Verbreitung der antijesuitischen (und mit Schmerzen muss man hinzusetzen) der antirömischen Sitten- und Rechtslehre und in der unaufhörlichen Berufung auf das christliche Alterthum eine Menge Quellen des Einflusses auf die Nationen, der Geldzuflüsse und mannigfaltigen Genusses versiegen zu sehen; dazu kömmt bey dem ganzen katholischen Clerus überall eine in seiner

göttli-

göttlichen Bestimmung gegründete, durch Jahrhunderte eingewurzelte und durch alle erdenklichen Bemühungen in der öffentlichen Meynung so weit als möglich getriebene besondere Heiligkeit des Standes. Jenen äussern Glanz, Wohlstand und Einfluss, diese Heiligkeit glaubt man bey neuern Anordnungen der Kirchenzucht, welche aufgeklärte Fürsten unternehmen, in Gefahr; die Würde der Kirche scheinet zu sinken, je höher die Würde des Staates emporsteigt; je mehr die Landesherren in kirchlichen Dingen befehlen oder anordnen, desto gewisser dünken sich die mehreren Bischöfe und ihre Vicarien zu blossen Dienern derselben herabzusinken. Man kann oder will den wahren innern Wohlstand der Kirche Gottes vom nichtigen äussern Schimmer derselben nicht gehörig unterscheiden: die Hierarchie müsste allzu schmeichelhafte gewohnte Forderungen nachgeben; das liebe, einträgliche, dem Adel, der Unwissenheit und Faulheit so bequeme Beneficialsystem müsste eine ganz andere Gestalt erhalten. Diess ist hart; es für thunlich und gut zu halten fordert noch zur Zeit eine ungewöhnliche Einsicht und Selbstverläugnung. Die Bemühungen der Regenten, die Kirche mit dem Staate enge zu verbinden, beyder Interessen näher zu vereinigen und jene in allem, was nicht zu ihrem Wesen, ihrer göttlichen Stiftung, ihren Rechten und Endzwe-

eken gehört, von diesem abhängig zu machen, konnten also nicht anders als auffallend anstößig und gehäßig seyn. Als ein vorzüglich wirksames Instrument zur Erreichung der landesherrlichen Bemühungen betrachtete man die Errichtung der Generalseminarien. Die Folgen verstehen sich aus alle dem selbst: ich begnüge mich daher, diesen Punct nur berühret zu haben, und überlasse die nähere Antwort darauf meinen Lesern. Die bisher angegebenen wenigen Gesichtspuncte und Bemerkungen sind, wenn ich nicht sehr irre, hinreichend eure Urtheile darüber, meine Mitbrüder, einigermaßsen zu leiten und zu bestimmen. Ich habe weder alle Absichten *Josephs II.* bey Errichtung, noch alle Gründe zur Vertheidigung der Generalseminarien gegen unbillige Angriffe und Beschuldigungen angezeiget; nur einige nicht unmerkwürdige Vortheile derselben kann ich nicht gänzlich vorbeygehen.

Die Jünglinge aus einer weitläuftigen Provinz versammelten sich hier in eben dem Hause, unter eben den Lehrern, zu eben dem Endzwecke für mehrere Jahre. Mehrere Hunderte genossen einerley Unterricht und Bildung zusammen. War es da nicht sehr leicht, einen lebhaften und höchst wirksamen Aemulationsgeist zu erwecken und zu unterhalten? Erwachte er nicht, so zu sagen, von sich selbst? Musste nicht einer dem andern zum Sporne dienen, und konnte es an häufigen Er-

munte-

munterungen ſelbſt der mittelmäſsigen Talente fehlen? Konnte irgend ein Umſtand zur Entwicklung der Vortrefflichen zweckmäſsiger und vortheilhafter ſeyn? Ferner. Eben dieſe Inſtitute waren reiche Felder der lehrreichſten und mannigfaltigſten Erfahrungen. Die verſchiedenſten Charaktere begegneten ſich tagtäglich, man ſah ſie gleichſam entſtehen, handeln, ſich modificiren, ſtärken oder ſchwächen; allerley Leidenſchaften äuſserten ſich in allerley Graden und Miſchungen in tauſend abwechſelnden Fällen. Welche Anläſſe zu Beobachtungen, welche Anweiſungen zur Herzenskenntniſs, der nöthigſten Wiſſenſchaft für Seelſorger! Drittens. Je öffentlicher die Studien getrieben werden, deſto weniger Gefahr iſt daraus für Kirche und Staat zu beſorgen, deſto vortheilhafter iſt dieſer Umſtand bey erforderlichem höherm Schutze und Ermunterung den Studien ſelbſt. Oeffentlicher als in den Generalſeminarien, vor ſo vielen Jünglingen, durch ſo viele Lehrer, in den Augen ſo vieler Unzufriedenen konnten ſie wohl ſchwerlich getrieben werden. Viertens. Welche Ermunterung, welchen Eifer und Fleiſs muſste der Anblick ſo vieler Jünglinge und die Hoffnung, ihre Einſichten, ihre Lehren und Vorſchläge durch ſie in einem ganzen Lande zu verbreiten — welche Anſtrengung muſste das Bewuſstſeyn der ausgedehnteſten und ſchnelleſten Wirkſamkeit in den

Auffehern und Lehrern, in den edeln Seelen hervorbringen? Rechnet man endlich die nützlichen Bekanntschaften, welche die Jünglinge aus fernen Gegenden da zu machen Gelegenheit hatten; die Herzensverbindungen gleich und gut geschaffener Seelen, welche da so natürlich entstehen konnten und mußten; die nähere Kenntniß und Hochachtung geschickter Köpfe und die daraus oft für das ganze Leben zum Vortheile der Wissenschaften und Religion fliesende Theilnehmung und Mittheilung wechselseitiger Einsichten, Erfahrungen und Bemühungen — — rechnet man alle diese Dinge für gar nichts? — Ich für meinen Theil bin überzeugt, wer über den Werth oder Unwerth der Generalseminarien urtheilen will, thut wohl, alle diese Dinge mit in Anschlag zu bringen *).

*) S. k. M. *Leopold II.* hat als Großherzog in Toscana in Absicht auf die Bildung des Clerus einen von der Idee *Josephs II.* verschiedenen Weg eingeschlagen. Er hat geistliche Academien unter der Leitung der Bischöfe, nicht ohne landesherrliche Einsicht, nebst den bischöflichen Seminarien errichtet. Aber davon hoffe ich bey einer anderen Gelegenheit, weitläuftigere Nachricht zu geben, als es hier geschehen könnte, so wie auch über die Verbesserung der Volksschulen und die Leitung derselben durch die Geistlichkeit, welche der würdige Verf. mit in diese Rubrik aufgenommen, ich aber hinweggelassen habe, um anderswo etwas Bestimmteres darüber zu sagen. Nur einem Gedanken, worauf mich die Betrachtungen über die Generalseminarien geführet, glaube ich hier noch Raum geben zu dürfen. Ich denke, es sollten geistliche Erziehungshäuser, außer dem allgemeinen

Zweck

Zweck der Bildung zur Seelſorge, noch zu beſtimmteren Abſichten geſtiftet, und zweckmäſsig eingerichtet werden. Dergleichen wären Prediger - Schullehrerſeminarien und andere mehr, worin die zu ſolchem beſondern Berufe geſchickten Talente näher entwickelt und mit der Hoffnung auf ſichere Anſtellung und Anwendung erworbener Fähigkeiten zu einem hohen Grade von Vollkommenheit ausgebildet würden. Nichts hindert in unſern Zeiten die Entwicklung der Talente mehr als die Unbeſtimmtheit des Berufes. Eine ſolche beſtimmtere Erziehungsanſtalt iſt für die Abſichten des römiſchen Hofes das hungariſchdeutſche Collegium in Rom. Es iſt mit einer bewundernswürdigen Klugheit angeleget und eingerichtet worden, nicht um Pfarrer und Seelſorger überhaupt — ſondern um Biſchöfe, Generalvicarien, fürſtliche und biſchöfliche Räthe, Stimmgeber im Volke, mit einem Worte, um das Salz gegen Ketzer und Unrömiſchgeſinnte für Deutſchland darin zu erziehen. Schwerlich iſt eine Anſtalt zwey Jahrhunderte hindurch für den römiſchen Hof und die Jeſuiten von gröſserer Wichtigkeit geweſen. Die Trennung dieſes berühmten Collegiums und Verſetzung der öſterreichiſchen Unterthanen nach Pavia im Jahre 1782 iſt daher auſser Zweifel eine der feinſten und richtigſten Ideen *Joſephs II.* Aber ſo vortrefflich dieſe Verſetzung gedacht iſt, ſo unvollſtändig ſcheint ſie mir immer, in politiſcher Abſicht gelaſſen worden zu ſeyn. Denn als geiſtliche Erziehungsanſtalt an ſich — — ich habe mir die zuverläſsigſten Kenntniſſe davon zu verſchaffen geſucht — — hat das hungariſchdeutſche Collegium in Pavia ſchon gegenwärtig eine ſo beyfallswürdige Verfaſſung als kaum irgend ein anderes. Ein hoher Grad von phyſichem Wohlſtand, ein edles Gefühl von Ehre, eine vernünftige Freyheit im Denken und Handeln, Ermunterungen zu einer gründlichen, nicht bigottiſchen oder heuchelnden Frömmigkeit, keine ſclaviſche Mönchsordnung und Unterwürfigkeit, keine willkührliche deſpotiſche Behandlung im Innern, ſtrenge Beobachtung der Würde, des Anſtandes und des Umganges von auſsen, Bequemlichkeiten in Abſicht auf den wiſſenſchaftlichen Unterricht,

Anwei-

Anweiſungen, Hilfsmittel und dabey eine Zwangloſigkeit, die für den Zweck einer edeln geiſtlichen Bildung überhaupt wenig oder nichts zu vermiſſen übrig laſſen. Was aber dabey das Wichtigſte iſt, ſo ſtehen zwey berühmte, von Seiten ausgebreiteter gründlicher Kenntniſſe und eines liebenswürdigen Charakters gleich ſchätzbare Männer, die Profeſſoren *Zola und Tamburini* an der Spitze desſelben, und dirigiren die Jünglinge beynahe ohne die Hilfe von Geſetzen, und ohne einigen Zwang von Strafen — blos durch vernünftige, liebreiche Behandlung und weiſe Gelindigkeit. In ſo fern alſo die innere Einrichtung dieses Collegiums *von den Vorſchlägen dieſer Gelehrten* abgehangen haben mag, oder der fortdauernde Wohlſtand von ihnen wirklich abhängt; ſo kann gewiſs niemand demſelben ſeine Achtung verſagen. Allein in ſo weit ſcheint die gute Verfaſſung und der Wohlſtand desſelben etwas Zufälliges zu haben, und mit den Eigenſchaften der Vorgeſetzen zu ſtehen oder zu fallen, wo innere Einrichtung und belebender Geiſt nicht die vorzüglichſte Stütze ſind. — — Die *Staatskunſt* ſcheint die Grundlage nicht tief und vorſichtig genug gelegt, und ihr, der ziemlich richtig gefaſsten Idee ungeachtet, (man ſehe, und beurtheile dieſelbe aus den darüber bekanntgemachten kaiſerl. Verordnungen 1ſten und 2ten Theil der Samml.) in der Ausführung nicht alle nähere Beſtimmung und Verbindung mit dem Staatsintereſſe gegeben zu haben, deren ſie vielleicht fähig war. Es iſt eine übertragene Pflanze, welcher auf fremdem Boden die vorigen Säfte zu fehlen ſcheinen. Ich erkläre mich.

Was das deutſche Collegium in Rom ſo blühend machte, was ihm dieſes Einladende, dieſen hohen Ruf gab, das waren *erſtens* die reitzenden Vorſtellungen von dieſer Hauptſtadt der alten Welt, dieſem Sitze der katholiſchen Religion und des Statthalters Chriſti, von dem Glanze des römiſchen Hofes, von dem hohen Anſehen des Collegiums ſelbſt in dieſer von tauſend Seiten merkwürdigen Stadt. Welche Reitze für die Wiſsbegierde, den Ehrgeitz und das Kraftgefühl edler und talentvoller Jünglinge? Dieſe Reitze fielen

in

in Pavia hinweg: sie wurden bey der Verpflanzung durch keine andern ersetzet. Die Vorstellungen des vermehrten physischen Wohlstandes und einer nähern Freyheit im Innern sind in den Augen derselben ein bey weitem zu schwacher Ersatz, in den Augen der mehresten durch Mönchsbegriffe verwöhnten Aeltern vielleicht eher abschreckend; die Vorstellungen eines bessern, unjesuitischen und staatsgemässern theologischen Unterrichts sind gewiss in den Augen der mehresten Bischöfe oder ihrer Vicarien und Räthe noch zur Zeit eben so viele Gründe, Jünglinge von Adel oder vorzüglichen Talenten davon zurückzuhalten. Gleichwohl sind es *nur diese*, welche vermögend sind, ein Collegium in Ruf und Ansehen zu setzen, und dieser Ruf wird zu einem neuen wirksamen Reitze für andere von ähnlichen Eigenschaften, dahin zu concurriren. Ferner. Das Collegium von Pavia ist in Deutschland zu wenig bekannt, es hat noch zu wenige und zu kalte Lobredner, die Bevölkerung desselben wird zu wenig begünstiget, und vielmehr gehindert, die Regierung selbst scheint durch die öffentlichen Bekanntmachungen der mangelnden Plätze gleichsam auffordern zu müssen, kaum sind sie ein einziges Mal für eine kurze Zeit vollständig besetzt gewesen. Wie viele und angesehene Personen hingegen interessirten sich mächtig und einmüthig für das Collegium in Rom? Man denke nur an die Jesuiten und die warmen Freunde des römischen Hofes überall.

Zweytens. Noch weit mächtigere Reitze für das letztere waren ohne Zweifel die Aussicht auf ehrenvolle und einträgliche geistliche Stellen, die Hoffnung zu Canonicaten, bischöflichen Würden, oder doch einem ansehnlichen Range in der Kirche, der Anblick der Auctorität und des Vorzuges, welcher nach der genossenen Bildung in demselben mittelst der Zaubermacht des päpstlichen Hofes die Austretenden bey ihrer Rückkehr in das Vaterland begleitete. Diese Aussicht und Hoffnung war so gut als gewiss, sie konnte bey dem allmächtigen Einflusse Roms und der Jesuiten auf das deutsche Beneficialsystem kaum fehlschlagen. Dieses war sichtbar und im allgemeinen Rufe; es war selbst mit

den römischen Interessen allzu enge verbunden. Hierin liegt das wahre Geheimniss, ein Collegium in Ruf zu setzen und Concurs zu erwecken, hieraus begreift man die Wichtigkeit dieser Anstalt für Rom. Was hat hingegen die Staatskunst bey der Verpflanzung derselben nach Pavia für Einrichtungen in dieser Absicht getroffen — was für einen Ersaez ausfindig gemacht? — Allgemeine Versprechungen landeskerrlichen Schutzes und Aufmerksamkeit sind für sich zu schwach, wenn sie nicht durch öftere thätige Beweise unterstützt werden; politische Zusagen von Anstellung und Belohnung sind zu unwirksam, wenn man nicht auf ein besonderes dabey herrschendes Interesse, auf nähere damit in Verbindung gesetzte Anstalten eine sichere Rechnung machen darf. Der Zögling von Pavia wurde bisher, meines Wissens, durch kein Privilegium begünstiget, und hervorgezogen; er schien sich bey dem Austritt aus dem Collegium vor dem Anblick des Regenten einer ungeheuren Monarchie gleichsam zu verlieren und in Vergessenheit zu versinken. Wer sollte besonders auf ihn denken, wer ihn auf den Leuchter zu heben bey der ganz veränderten Lage werkthätig bemühet seyn? Der Monarch ist ausser Stand auf alles zu denken. Dieser Punct war der vorzüglichsten Aufmerksamkeit einer scharfsinnigen und gründlichen, nicht übereilenden Politik werth. Allerdings gehen edel erzogene, vortrefflich unterrichtete, fromme und zur Seelsorge sehr fähige Jünglinge aus diesem Collegium hervor. Allein wenn man nur Seelsorger überhaupt darin bilden wollte, so war dieses ein zu dürftiger Zweck; so scheinen die Generalseminarien und bischöflichen Priesterhäuser dazu hinreichend zu seyn, und Rom hatte einen weit erhabenern Plan. Ich weiss nicht, ob ich mich nicht irre; aber mich dünkt, dieses Collegium könnte und sollte bey diesen Verhältnissen der österreichischen Kirche und des Staats und dieser Lage der Dinge zumal *ausser jener allgemeinen Absicht* noch zu einer *bestimmteren, höhern* ausgebildet und vervollkommnet werden. *Der Uebers.*

Fünf-

Fünfzehntes Kapitel.

Von den heutigen geistlichen Studien in Vergleichung mit den alten.

Die Veränderungen der Kirchenpolizey im Staate haben grossen Theils die mancherley Abwechslungen, welchen die geistlichen Studien unterworfen gewesen, zur Quelle. Ich bin stäts der Meynung gewesen, und werde es immer seyn, dass es jenem Theile unserer Clerisey, der sich der Seelsorge widmet und darin übet, nicht an Fähigkeiten, gutem Willen, anständigem Betragen und einer emsigen Anstrengung zum Studiren gebricht. Es wäre nur zu wünschen, dass ihm in voriger Zeit nicht wohl unterrichtete Lehrer und gute Bücher gefehlet hätten. Die Theologie, welche man lehrte, war mehr scholastisch und spitzfindig als dogmatisch und lehrreich, voll unnützer Fragen und Untersuchungen, wovon gelehrte Männer eine lange Reihe aufgestellt haben. Die theologische Sittenlehre bestand in Gewissensfällen, und unsere Moralisten waren *Bonacina*, *Mazzuchelli*, *Busembaum*, *Diana*, *Sanchez*, *Sporer*, *Reiffenstuhl*, *Voit* und dergleichen mehr. Die Pastorallehre, wel-

welche doch für den Seelsorger so unentbehrlich ist, kam in gar keine Betrachtung. Die heilige Schrift, die Kirchengeschichte, die bürgerlichen und canonischen Institutionen in Absicht auf die Disciplin machten keinen Theil des Unterrichts für den Seelsorger aus.

(Seit der Aufhebung der Jesuiten hat man fast überall sich ernstlich bemühet, die geistlichen Studien zu verbessern, das Mangelhafte zu ersetzen, das Ueberflüssige hinwegzuschneiden, eine zweckmäsigere und geniessbarere Methode einzuführen, und richtigere sowohl, als zusammenhängendere Grundsätze zum Grunde zu legen). Im Priesterhause zu Mayland haben die Oblaten durch die Einführung der hebräischen und griechischen Sprache Lob verdient — eine Verbesserung jener Studien, die in den übrigen bischöflichen Priesterhäusern vermuthlich nicht ohne Nachahmung wird geblieben seyn. Allein die grosse und heilsame Umschmelzung derselben fieng mit der Stiftung der Generalseminarien bey den Universitäten an. Für die Lombardey war diese Veränderung vorzüglich heilsam, indem die Universität Pavia vortreffliche Lehrer besitzt. Für uns, meine Mitbrüder! ist übrigens die Zeit der Schulen vorbey. Die neuen Pflanzen aus dem Generalseminarium können im Weinberge des Herrn nicht sogleich Früchte hervorbringen. Es dünkt mich daher zweckmäsig,

euch einen historischen Begriff von der Veränderung der Studien zu geben, und es bey der Ermunterung bewenden zu lassen, euch mit guten Büchern zu versehen, wenigstens so lange, bis die Seminaristen angestellt und zur Ausübung der Seelsorge überall verbreitet werden können.

Das Studium des Clerus der ersten Jahrhunderte war die heilige Schrift; aus ihr, vereiniget mit der apostolischen Uebergabe, wurden die Regeln des christlichen Glaubens und Handelns abgeleitet. Falsche Propheten sind aufgestanden, da ward das unwidersprechliche Urtheil des priesterlichen Lehramtes, vorgestellt in der Allgemeinheit der Bischöfe, zur Festsetzung und Erhaltung der Lehrbestimmungen nothwendig. Hieraus entstand Theologie als Dogmen-Studium. Zu den Glaubens- und Sittenregeln der Christen sind von dem Clerus die Regeln der Kirchenzucht hinzugefügt worden, daraus ist die Absönderung der Theologie vom canonischen Rechte geflossen *).

Die Theologie ist in Dogmatik oder Speculativ und in Moral eingetheilet worden. Der Schultheologie oder der sogenannten Speculativ in gutem Sinne hat *Peter Lombardus*, mit dem Zunahmen *Magister sententiarum* im *XII.* Jahrhunderte das Daseyn gegeben. Sie erscheint in den Büchern des

*) Sieh *Joh. Gerson in Recommendatione Licentiandorum in Decret. Consid. X.*

des heil. *Thomas* noch in ihrer Majeſtät und mit einer gewiſſen edeln Simplicität, Stärke und Beſcheidenheit — Vorzüge, die ſie noch in unſern Tagen höchſt empfehlungswürdig machen. Das können wir von den Werken anderer Gottesgelehrten der folgenden Zeiten ſchon nicht ſagen*).

Heut zu Tage zieht man faſt allgemein gegen die ſpeculative Schultheologie bitter los. Die Gründe davon werden euch wohl bekannt ſeyn, wenigſtens ſind ſie in ſehr vielen Büchern zerſtreuet, vorgetragen und wieder vorgetragen und von einem italiäniſchen Schriftſteller **), dem mehr andere gefolget, mit einem ungeheuren Aufwand von Gelehrſamkeit behandelt worden. Ich für meinen Theil gedenke aus einer gewiſſen Vorneigung, welche man gegen die in der Jugend eingeſogenen Vorurtheile heget, und aus Eigenliebe die ſcholaſtiſche Theologie — nicht zu rechtfertigen, aber wohl in alle die verſchiedenen Geſichtspuncte zu ſetzen, um wahrzunehmen, welche davon unnütz und ſchädlich, und welche nicht allein gleichgültig, ſondern ſogar vortheilhaft ſind, um dieſe für einen zur Seelſorge beſtimmten Geiſtlichen nothwendige Wiſſenſchaft zu erlangen.

*) Hierüber *Muratori del buon Gusto* (vom guten Geſchmack) 2. Theil 10. Kap.

**) *Constantin Grimaldi discussioni Istoriche, Teologiche e Filosofiche.*

Endlich ist mir zu wohl bekannt, wie viel man gegen den Gebrauch der syllogistischen Schlussformen nach des *Aristoteles* Dialectik in den theologischen Wissenschaften eingewendet hat. Allein ich finde, dass die Kunst zu schliessen, eine Wahrheit aus der andern, einen Satz aus dem andern durch Induction abzuleiten dem menschlichen Verstande angebohren sey. Man kann sie auch in der heil. Schrift antreffen, nur entkleidet von jenen Formeln, welche von den Schulen zur Erleichterung und Vereinfachung ihres Gebrauches aufgefunden worden. Der Syllogismus bestimmet und läst dem Verstande keine Ausflucht übrig. Diese in die Enge treibende Bestimmungsart hat mit unsern intellectuellen Kräften selbst Analogie. Etwas ganz verschiedenes ist der Scheinschluss, die sophistische Weise zu verfahren. *Aristoteles* selbst giebt die Regeln an, sie zu kennen und zu vermeiden, die ächte Schlussart hingegen richtig und vortheilhaft zu gebrauchen.

Auf gleiche Weise ist die Dialectik eine Fähigkeit, welche nach der Lehre des *Aristoteles* niemals von der Rhetorik abgesondert werden sollte. Von den beyden Fähigkeiten sollte man in theologischen Wissenschaften zugleich Gebrauch machen, das ist, man sollte die Kunst lehren den Verstand zu überzeugen und das Herz zu überreden, um in dem Predigtamte oder in der Aus-

übung

übung der Seelsorge davon Gebrauch zu machen. Ich mache nicht den Vertheidiger des *Aristoteles*, um ihn überall bey theologischen Gegenständen zur Anwendung empfehlen zu wollen. Die Critiken und Schicksale, die seine Philosophie gehabt hat, sind nicht ungerecht *). Ich rede nur von der Verbindung seiner Syllogistik mit der Rhetorik, welche nach meiner Meynung für die Amtsführung der Pfarrer nützlich seyn könnte. Ich missbillige mit dem heil. *Bernhard* den sophistischen Missbrauch der Dialectik des *Abelard*, und stimme dem *Rogerius Baco* bey, dass die Erforschung und Anwendung der Bibel bey weitem vorzüglicher sey, als der blosse Gebrauch der Schlüsse **). Ich habe die beissende Anmerkung des *Paul Sarpi* gelesen, dass, wenn *Aristoteles* nicht geschrieben oder der Kirche nicht gewiesen hätte, fein zu unterscheiden, sie viele Glaubensartikel weniger haben würde. Aber um ohne Partheygeist zu urtheilen, so ist mir die Widerlegung des Cardinals *Pallavicini* über diesen Punct immer sehr treffend vorgekommen. Wenn die Grammatik, sagt er,

*) Darüber *Launoi de varia Aristotelis in Academia Parisiensi Fortuna. Tom. IV. P.* 1. (Und *Brucher Historia Philosophiae* 4. *Tom. III.*

**) Sieh *Dissert. VII. de varia Petri Abelardi Fortuna etc.* bey *Natalis Alexander Hist. Eccl. Tom. VI. Soec. XI.* und *XII. Roger. Baco in opere major. ad Clementem IV. Part.* 2. *cap. IV.* et *V.*

er, uns nicht die allgemeinen Regeln unsere Gedanken auszudrücken an die Hand gäbe, so würden wir von kirchlichen Gegenständen gar nicht einmal sprechen können. Eben so wenn *Aristoteles* oder die Philosophie uns nicht die allgemeinen Begriffe, welche allen Gegenständen gemein sind, darreichte, so könnten wir sie mit dem hinzukommenden Lichte der göttlichen Offenbarung auf die übernatürlichen Gegenstände nicht anwenden *).

Um zur theologischen Sittenlehre überzugehen, so waren die *Libri poenitentiales* (nach der heil. Schrift und den Aufsätzen frommer Kirchenlehrer) das erste Studium der Geistlichen. An die Stelle derselben sind die Summisten und die Casuisten gekommen. Hier ist es, wo man den grösten Misbrauch des menschlichen Verstandes erblickt, man hat die ächten Quellen der Theologie verlassen, um den eigenen Meynungen und Leidenschaften Raum zu geben, ein von berühmten Schriftstellern, die nunmehr in aller Händen sind, ausführlich behandelter Gegenstand **). Um der Absicht dieses Buches zu entsprechen will ich nur

*) Sieh. dessen *Istoria del Concil. di Trento Lib. VIII. cap.* 19. *num.* 13.

**) Bey der grossen Menge Schriften über diesen Gegenstand giebt es schwerlich eine gründlichere, treffendere und in aller Absicht vortrefflichere und lesenswürdigere als die bekannten *Lettres provinciales* des berühmten *Pascal*, die meines Erinnerns auch ins Deutsche übersetzt sind.

nur einige Veränderungen, die in Abſicht auf die Polizey der Kirche im Staate durch die neuen Meynungen einiger Scholaſtiker und Caſuiſten erzeuget worden, flüchtig anzeigen, ohne unter denjenigen Parthey zu nehmen, welche ſich rühmen, Rigoroſiſten zu heiſsen, ſo wie die entgegengeſetzte Parthey Laxiſten genennt werden, zu deren Fahne ich freylich noch weniger ſchwören mag.

Die ſcholaſtiſche Unterſcheidung des Fruchtes der Meſſe in einen allgemeinen, mittlern und beſondern hat den alten und neuern frommen Stiftungen eine ganz andere Geſtalt gegeben. Durch die erſten beſchwerete man die Schenkungen, die man der Kirche machte, mit keiner Obliegenheit insbeſondere, man empfahl ſich dem allgemeinen Gebethe derſelben. Durch die neuern hat man Bürden aufgelegt, die manchmal ſo ſchwer ſind, daſs man in die Nothwendigkeit geſetzt wird, ſie herabzuſetzen *).

Die

*) Sieh *Thiers de la plus ſolide, et plus néceſſaire et ſouvent la plus negligée de toutes les Devotions.* Eben dieſer gelehrte franzöſiſche Pfarrer hat faſt über alle Theile des äuſsern Gottesdienſtes geſchrieben, als: *Diſſertations Eccleſiaſtiques ſur les principaux Autels des Egliſes*, *les Jubez des Egliſes* (von den Muſikantenchören der Kirchen) *la Clouture du Choeur*, *Traité de l'Expoſition du S. Sacrament*, wo *Lib. III ch.* 4. die Anzahl der anzuzündenden Kerzen bey der Ausſetzung des hh. Altarsſacraments nach den verſchiedenen Ritualien angegeben wird.

Die Unterlassung des Studiums der Liturgie hat unsere Altäre, wenn schon eine heil. Hostie darauf befindlich ist, mit Bildern und Bruststücken der Heiligen, mit Maybüschen, mit einer Menge Kerzen und Leuchter verziert, lauter Dinge, welche mit den Gebräuchen der alten Kirche nicht übereinstimmen *).

Der Schulstreit über den Probabilismus und Probabiliorismus hat uns von den Sittenregeln des Evangeliums abgeführt, welche den Christen zum Leitfaden ihres Lebens dienen **).

Die falsche speculative Erfindung von blossen Strafgesetzen hat uns von der Vorschrift des h. *Paulus* entfernet, dass wir den oberen Mächten, wenn sie befehlen, nicht allein aus Furcht, sondern auch aus Liebe Gehorsam beweisen sollen, und sie hat Veruntreuungen und Schwärzungen, wo keine Gefahr ist, in schwere, uns und unsern Familien gröblich nachtheilige Strafen zu fallen, das Thor eröffnet.

Die

*) *Regle des Moeurs du P. Gerberoni.* (Vorzüglich lese man hierüber die eben angeführten Briefe des *Pascal* mit den Anmerkungen des *Nicole*, und die *Morale pratique des Jesuites* vom *Arnauld*. *Der Uebers.*)

**) „Man soll nicht aus Furcht der Strafe, sondern aus Gewissensgründen, nicht um jener zu entgehen — was sich durch Verstellung erhalten lässt — sondern, um im Gewissen sicher zu seyn, aus Liebe thun, was derjenige befiehlt, dem du auf Befehl deines Herrn unterworfen bist„ merkt der heil. *Augustin* in der Auslegung des Briefes *Pauli* an die Römer an.

Die wahre oder affectirte Unwissenheit über die besondern Beziehungen theatralischer Vorstellungen der Heyden auf ihre falsche Religion, der sie wie ihre Tempel dieneten, und über den wahren Geist, womit die heil. Väter, zumal die Apologisten sie den Christen untersagt haben, macht einigen rigorosen Sittenlehrern den Besuch der Theater zu einer Zeit für sündhaft ansehen, wo die Fürsten für die Reinigung der öffentlichen Schauspiele, wo selbst der Papst dafür wachet, der sie in seinem Staate durch Gesetze unterstützt *).

Die

*) Man sehe den *Fabricius de Ludis scenicis.* (Um auch meine Meynung über den Besuch der Theater zu sagen, so dünkt mich folgendes wahr. 1) Theater, wenn guter Geschmack, sittlicher Anstand und die Wachsamkeit einer weisen Polizey sich zum Vortheile derselben vereinigen, sind eine *politischherrliche*, achtungswürdige, aber noch immer keine *moralischgute*, wenn gleich darum auch lange keine moralischböse Anstalt. Lebensart, Anstand, Menschenkenntniss, Maximen der Klugheit und eines gefälligen Betragens, sogar der Tugend nach ihren äussern Erscheinungen und Formen kann man bey einem *guteingerichteten* Theater lernen, nur wahre Tugend nach ihrem innern Geiste, ihrem wahren Werthe niemals. Man sage, was man will, das beste Theater ist nur eine Schule der Manieren, der Klugheit des Vergnügens und der Welt, aber nicht der philosophischen und noch weniger der christlichen Tugend. Der Mann von Geschmack, der kluge Mann darf sie empfehlen, mag ihr laute Lobreden halten; der Sittenlehrer und der christliche Prediger kann sie dulden, kann einzelnen Jünglingen und Mädchen den Besuch derselben erlauben, wird oft genöthiget seyn, dagegen zu rathen, und sogar öffentlich

durch

Die Distinctionen und Meynungen, welche die Schulen zur Entstellung der Lehre Jesu Christi und der Apostel eingeführet, geben uns den Anblick einer Ausübung des Hirtenamtes auf der ersten und zweyten Stufe der Hierarchie, die nicht mehr diejenige ist,

durch Erinnerungen an christliche Vollkommenheit selben zu mäfsigen, darf ihn aber niemals empfehlen und anpreisen. Er ist unter Bedingungen erlaubt, aber niemals tugendhaft. 2) Für Geistliche, zumal Pfarrer und Seelsorger ist das Theater, *in der Regel*, ein noch weniger empfehlungswürdiger, lehrreicher, anständiger Ort und ein *ordentlicher, beständiger Besuch* schlechterdings gegen Beruf und Pflicht. Wenn daher christliche Sittenlehrer Jünglinge, die sich der Seelserge widmen wollen, sehr ernsthaft dagegen warnen, so ist das weise *christliche Politik*, kein pedantischer Rigorismus. 3) Jungen, weichen, lebhaften Mädchen und Jünglingen ist der *öftere Besuch des Theaters* (ich rede immer von einem guteingerichteten) fast ohne Ausnahme als gefährlich zu widerrathen. 4) Wenn die heil. Väter nicht blofs zur Zeit der Heyden, sondern auch noch lange unter den christlichen Kaisern so heftig gegen die Theater eiferten, so geschah es, weil sie wirklich *sehr ärgerlich waren*, weil die Regierung dem lebhaften und sittenlosen griechischen Pöbel die Schauspiele aus politischer Klugheit beynahe völlig frey gab, weil sie weit unter unseren heutigen Schauspielen waren, und zumal den wohl regulirten Bühnen Deutschlands an Geschmack, Ordnung und Sittlichkeit nicht gleich kamen, andere Beweggründe zu übergehen, worunter hier und da zu viel Steiffinn und Härte gehören dürfte. 5) Dafs übrigens der Papst die Theater duldet und schützt, das dürfte schwerlich an sich eine vollständige Apologie derselben seyn. Uebrigens ist es die wünschenswürdigste Sache von der Welt, dafs die Sittenlehre, die Politik und das öffentliche Beyspiel doch einmal mehr übereinstimmen möchten. *Zus. d. Uebers.*)

ist, welche in den ersten Jahrhunderten der Kirche im Gange war.

Nur zu sehr wird von den Pfarrern in manchen Städten die Erklärung des Evangeliums unterlassen. Die Prediger, Missionarien und geistlichen Exercizien sind vermehret worden, eben weil die Pfarrer häufig zu bequem oder zu unwissend und unfähig sind, ihre Schafe mit Gottes Worte zu nähren. Die Unterweisungen, welche der heil. *Carolus Borromäus* im *VI.* Provincialconcilium zu Mayland vorgeleget, verdienten wohl übersetzt und bekannt gemacht zu werden, so wie er es für sein Volk verordnet hat (ohne dass es noch zur Zeit geschehen ist) *).

Manche Bischöfe und Pfarrer sind entweder nur körperlich gegenwärtig, ohne zu arbeiten, und unterlassen eine der vornehmsten Pflichten ihres Amtes, die Pflicht ihr Volk zu unterweisen, oder die Residenz wird unter erkünsteltem Vorwand vollends vernachlässiget **). Es giebt nur einen rechtmäsigen Beweggrund, der von der Residenz dispen-

*) *Acta Mediolan. Concilii Provinc. VI. de Parochis et Parochiis.* (Vortreffliche Erinnerungen — für Italien. Deutschland hat es in so hohem Grade nie fehlen lassen, wenigstens in neuern Zeiten nicht. *Zus. d. Uebers.*)

**) Man sehe den *Van-Espen Part. I. tit.* 16. *cap.* 7. „Die vornehmste Pflicht der Bischöfe ist das Predigen des Worts Gottes.„ Und ebend. *cap.* 6. von den rechtmäsigen Ursachen der Abwesenheit aus der Diöcese.

dispensiren kann und sollte — jenes Gute für die allgemeine Kirche, welches dem bischöflichen Berufe angemessen oder darin gegründet ist, und nicht anders erhalten werden kann. Dieses ist eben die grosse Schwierigkeit, mit moralischer Gewissheit einen solchen Fall der Nothwendigkeit anzugeben, dem auf keine andere Weise Genüge geleistet werden kann, und der folglich den eigenen Hirten verbindet, für das Wohl der allgemeinen Kirche Angelegenheiten zu übernehmen, die zumal (wie Staatsämter) ausser dem Kreis des Priesterthums liegen und ihn von seiner Heerde entfernen. Die Vermehrung der bischöflichen und pfarrlichen Vicarien wird daher niemals mit dem alten fortwirkenden Geiste der Kirche zusammenstimmen. Sie sind nunmehr die Hauptarbeiter geworden, anstatt zur blossen Aushilfe zu dienen, und überheben, was sie durchaus nie sollten, den eigenen Hirten seiner Pflichten. Nicht viel anders verhält es sich, wenn man die Vergleichung der Geschichte von den Vicarien auf die Weihbischöfe ausdehnt.

Der theologische Steifsinn endlich, womit man sich auf seine eigenen Speculationen verläfst, ohne sich auf irgend sonst jemand beziehen zu wollen, erzeugt das Aergernifs zu sehen, wie selbst auf katholischen Universitäten die Professoren des allgemeinen Staatsrechts die Behauptung: das ausge-

ausgeprägte Gold und Silber sey unfruchtbar, als gänzlich grundlos verwerfen, während die Theologen die Zinsen von einem Anleihen, bey einem indirecten Wechsel, und bey Geldverträgen für sündhaften Wucher erklären, wenn sie nicht alle die Eigenschaften besitzen, welche die Bulle „*Plana*„ fordert, die nach den allgemeinen Regeln nirgendswo als im päpstlichen Gebiethe Gültigkeit haben sollte. Ein Cardinal, der ein Rechtsgelehrter war, bemerkte auch die Unschicklichkeit, daſs in Rom von den Theologen der indirecte Wechsel verdammet werde, während daſs ihn die heil. *Rota* billiget.

Sech-

Sechzehntes Kapitel.

Von
Uebertragung der Freythöfe ausser die Städte und Wohnungen.

Man kennet die Verordnungen, welche der Kaiser *Joseph II.* und andere Fürsten vor und nach über diesen Punct der Staatspolizey gemacht haben *). Vergleicht man diese neuern Anstalten der Landesherren mit der Polizey der alten Kirche, so wird man gestehen, dass es kindische

*) Schon *Maria Theresia* sorgte durch eine aus 13 Artikeln bestehende Verordnung vom 14. Aug. 1772 in Ansehung der Begräbnisse für den Gesundheitszustand, wiewohl sie die Gruften noch ferner erlaubte. *Joseph II.* gestattete nur die Beysetzung in den Kirchengruften, befahl aber die Leichen ausser die Stadt zu führen, vom 7. Febr. 1782 vergl. mit einer Verordnung vom 15. April 1785. In der österreichischen Lombardey, wo es nirgends Freythöfe gab, und alle Leichen in den Kirchen begraben wurden, erblickt man seit 1787 überall ausser den Städten, Flecken und Dörfern viereckigte, mit einer Mauer eingefasste Plätze, die nebenher, möchte ich gerne sagen, auch zur Zierde dienen, da sie durch keine Grabsteine, Kreuze und Beinhäuser sogleich an den Tod erinnern. *Anm. d. Uebers.*

ſche Vorurtheile ſind, womit man ſich gegen das Verboth die Leichen in den Kirchen zu begraben, und die Verfügung geſträubet, ſie auſser die Städte und Wohnungen zu übertragen. Ohne etwas von dem meinigen hinzuzufügen, lade ich euch ein, meine Mitbrüder! den Auszug einer Rede zu leſen, welche der Generaladvocat *Le Bret* im Parlamente zu Paris gehalten hat *).

Dieſe gelehre Magiſtratsperſon lacht erſt mit *Lucian* über den Tyrannen *Megapentes*, der in dem Kahn des Carons auf einen vorzüglichern Platz vor den übrigen Anſprüche machte. Er zeiget dann mit *Clemens* von Alexandrien, daſs es zwiſchen den Heyden und den erſten Chriſten einen merkwürdigen Unterſchied gab; jene begruben ihre Todten in Kirchen, dieſe nicht; weſswegen dieſer heilige Vater die Kirchen der Heyden Grabſtätte, nicht Tempel nennet. Hierauf geht er zum allgemach eingeführten Gebrauch über, auf den Grabſtätten der Martyrer Kirchen und Altäre, *Martyria* nennt ſie der heilige *Prudentius*, zu errichten, und belehret uns mit dem heiligen *Gregorius Magnus*, wie noch immer das Verboth fortgedauert habe, in den Kirchen andere Körper (als die der Biſchöfe und Seelſorger) zu begraben. Er läſst uns in der Kirchenhierar-

chie

*) *Memoires du Clergé de France Tom. XII. pag.* 280.

chie des heiligen *Dionyſius* bemerken, wie es die alte chriſtliche Gewohnheit war, eine einzige Grabſtätte oder pfarrlichen Freythof zu haben, der allen Glaubigen gemeinſchaftlich war, damit keine Unterſcheidung diejenigen trennete, welche Kinder des nämlichen Vaters geweſen waren, und „eben denſelben Geiſt der Heiligkeit„ empfangen hatten. Endlich führt er für die Freythöfe an einem von den Wohnungen abgeſönderten Orte das Concilium von Brague vom Jahr 562 an, wo dieſe nicht wie eine Laſt, ſondern wie ein ſehr altes Privilegium der Städte und ihrer Einwohner betrachtet wird *).

Iſt das Volk einmal von dem frommen Gebrauch der erſten Chriſten, die Todten nicht in die Kirchen, ſondern in den Freythofen zu begraben, gehörig unterrichtet, ſo wird es nicht mehr ſchwer ſeyn, ſolches von der Ausſetzung der Leichen und von den Meſſen und Vigilen in der Abweſenheit abzuführen **). Die Kirche als eine fromme Mutter duldet unſere Schwachheiten, allein der Seelſorger darf nie die Finſterniſſe

*) *Concil. de Brague* in dem angeführten Band der *Memoires etc. pag.* 272.

**) Schon der heil. *Carolus* empfahl jenen frommen Gebrauch, die Leichen in den Freythöfen zu begraben, zurückzuführen. Man ſehe die *Acta Med. Eccl. Part. II. Synod. V.* und *Part. III.* beym Titel *Sepulchra.*

nisse der Unwissenheit nähren, um das Licht der christlichen Philosophie zu ersticken, das der Landesherr verbreitet.

Eben so sehr läuft es gegen die alte canonische Kirchenzucht, und wird nie etwas schickliches seyn, in den Freythöfen Altäre zu errichten, und Messen zu lesen. Denn wie leicht kann man zur Einführung übelgeordneter Andachten Anlaſs geben, welche das Volk von dem gemeinschaftlichen Gebethe und Gottesdienst der Glaubigen in der Pfarrkirche abhalten und zerstreuen.

Endlich habet ja vor Augen, meine Mitbrüder! was der heil. *Carolus Borromäus* so angelegentlich empfohlen hat, die heil. Kirchengebräuche und die Leichenbegängnisse nicht durch Geitz zu beflecken; mit den Erben keine Uebereinkommnisse zu treffen, keine Pfänder zu fordern; die Leichen der Elenden „die bey ihrem Tode nichts oder so wenig übrig lassen, daſs sie auf ihre Kosten nicht begraben werden können„ umsonst zur Erde zu bestatten. Zumal war den Anordnungen des heil. *Carolus* die in einigen Kirchen eingeführte Praxis, bey Leichbegängnissen nach den verschiedenen Kreutzen, dem sogenannten goldenen, silbernen, hölzernen verschiedene Taxen zu fordern. „Für die Kreutze, sagt er, soll entweder gar nichts, oder nur etwas mäſsiges für den

Kirchenbau und die Sacristey angenommen werden *).„

Die Begräbnisse wurden vor Alters als Theile des Pfarramtes behandelt. Es war bloss freywilliges und willkührliches Almosen, was die Erben der Abgestorbenen gaben; so dass der Pfarrer auf die Bezahlung gegen dieselben nach den Gesetzen nicht klagen konnte. In der Folge ist den Pfarrern die Klage zugestanden worden, weil ein grosser Theil derselben keinen hinlänglichen Unterhalt besass: übrigens floss diese Nachsicht mehr vom Staate als von der Kirche. Ich will nicht behaupten, dass durch die Anweisung hinlänglichen Unterhalts bey den Reformen des Kaisers *Joseph II.* den Pfarrern die Klage sey benommen worden, um zu den taxmässigen Todtengefällen zu gelangen: ich lege nur die Gebräuche des Alterthums historisch vor, damit man sie mit denen aus unserer Zeit zusammenhalten, und guten Gebrauch davon machen möge **).

(Der Verfasser füget noch ein kurzes Kapitel bey: „*Soppressione degli Spedali dei Pellegrini.*„

Da

*) Ebendas. *Part. IV. Instructiones ad funera ducenda etc.*

**) Ueber die Begräbnisse in den Kirchen erinnere ich mich, in Hrn. *Schlötzers* Staatsanzeigen vor einigen Jahren eine vortreffliche Abhandlung von einem jungen Gelehrten gelesen zu haben, welche dann auch besonders abgedruckt worden. *Anm. d. Uebers.*

Da es bey uns in Deutschland, meines Wissens, nirgends Spitäler für wallfahrtende Fremde giebt, so glaubte ich dieses Kapitel übergehen zu dürfen; will es aber aus Gewissenhaftigkeit; einer Tugend, die Uebersetzern eigen seyn soll, mit sehr geringen Abänderungen in einem Anhange hersetzen.

„Die angeführten Spitäler sind in der österreichischen Lombardey aufgehoben und ihr Vermögen (menschenfreundlicher und klüger) zur Unterhaltung der Waisen und armen Kranken verwendet worden„

„Man bestreitet nicht das christliche Alterthum frommer Wanderungen; *Eusebius* von Cäsarea, die heiligen Männer *Gaudenz*, *Ambrosius*, *Hieronymus*, *Augustin* und andere haben Beyspiele davon gegeben. Die Wallfahrt des heil. *Carorolus Borromäus* zum heil. Schweisstuch nach Turin ist bekannt; aber der Bischof von Vence hat Anmerkungen über dieselbe gemacht, welche die gedachten Abänderungen des Landesherrn völlig rechtfertigen. Er sagt: Diese Reise des heil. *Carolus* war eine fromme Versammlung des Geists, und seine Begleitung ein wanderndes Kloster, nur mit Gott und für Gott beschäftiget. Von den allerwenigsten Wallfahrtern gelten diese Absichten; die meisten sind Landstreicher oder Reisende, die schlimmer zurückkehren, als sie abgereiser sind.

 Haltet,

Haltet, meine Mitbrüder! diese Bemerkung eines Bischofs aus dem *XVII.* Jahrhunderte eurer Aufmerksamkeit werth. „

„Unter die ausgearteten und verdorbenen Andachten gehörten die Processionen nach entfernten Orten, welche das ganze Pfarrvolk zu gewissen Zeiten im Jahre unternahm. Die Stiftungen davon sind (zu Folge einer Verordnung vom 3. Jenner 1788 ganz gewiss nützlicher) zur Erziehung der Jugend verwendet worden. Bekennet aufrichtig, meine Mitbrüder! wie oft und wie sehr eure Sorgfalt, Ausschweifungen und Aergernisse zu verhüten durch unangenehme Zufälle bey solchen Gelegenheiten verbittert worden). „

Zweyter Theil.

Erster Artikel.

Von den Chorherren.

Thomassini und *Fleury* setzen den Ursprung der Chorherren ins *VIII.* Jahrhundert: *Muratori* findet sie bereits im *IV.* zur Zeit des heil. *Eusebius*, Bischofs von Vercelli *). Die Kapitel hat man erst in die Domkirchen gelegt, und später in die vornehmsten Kirchen in der Stadt und auf dem Lande ausgedehnt. Die Geschichte ihrer Stiftung ist bekannt, eben so ihre ursprüngliche Bestimmung zum geistlichen Dienste des Bischofes. Von den

*) *Thomassini* handelt davon im *III.* Buch des *I.* Theils I. Kap. und fgd. seines Werks *de veteri et nova Ecclesiae Disciplina*; *Muratori* in den *Antiquitatibus Italiae medii aevi Tom. V. Diss.* 62.

den mancherley Aemtern, welche die Chorherren ehemals verwalteten, sind uns nur noch die Titel übrig.

Die vornehmste Verbindlichkeit derselben besteht im Chorsingen. Dieses ist mit der Errichtung der Collegiatkirchen nicht gleichzeitig, und es ist auch nicht immer ihre vorzüglichste Beschäftigung gewesen. Sie sollte es itzo noch weniger zu seyn fortfahren. Denn aus Erfahrung (und aus klaren Gründen der Vernunft) leuchtet ein, daſs die immer wiederkehrenden und langen Chorstunden mit einem thätigen, dem Studiren gewidmeten Leben und mit bessern wesentlichen Beschäftigungen des Priesteramtes nicht wohl zusammenbestehen. Gleichwohl hat man das Chorsingen noch mit andern Gebethen, Lytanien, Officien und ähnlichen wenig erbauenden Andachten mehr bereichert. Der heil. *Carolus Borromäus* hatte im Mayländischen die sehr gute Absicht, das Chorherreninstitut zu verbessern: er wollte solches auf das gemeinschaftliche Leben der alten Kirchendisciplin zurückführen; allein er hatte nicht Zeit, die gute Absicht auszuführen. (Die wirksamste Anstalt dazu hat wohl der Kaiser *Joseph II.* in seinen Staaten getroffen: indem er sie zur Seelsorge angewiesen hat *).

Die

*) Durch die Verordnung vom 22. October 1783. S. 2. des *III.* Theils der Sammlung etc. Ferner durch Bildung derselben in

Die Clerisey der Bischöfe im Alterthume, welche von den Domherren vorgestellet werden will, nicht zufrieden bloss die Psalmen im Chor herabzusingen, stand dem Bischofe in allen Bedürfnissen bey, die sich nur immer in der Seelsorge und der Verwaltung der Sacramente ergaben. Wenn folglich unsere Domherren noch ferner auf der Befreyung von den Pflichten der Seelsorge bestehen wollen; so gehört aus dem Grunde der damit verknüpften Würde und Jurisdiction der Titel eines bischöflichen Presbyteriums vielmehr den Pfarrern als ihnen zu. In der That hat das Collegium der Cardinäle, als welches die römische Clerisey repräsentirt, die Titel der Pfarrkirchen und Diaconeyen von Rom beybehalten *).

Wenn es recht und gut ist, die Domherren, und die Canonici der übrigen Collegiatkirchen zu der alten ehrwürdigen Bestimmung des Predigtamtes und der Verwaltung der Sacramente zurückzuführen; so ist es nicht weniger recht und gut, ihre Stellen durch den Concurs zu vergeben. Diesen hat das Tridentinum für die Seelsorge ausdrücklich vorgeschrieben (sieh 24. Sitz. 18. Kap. von der

in den Generalseminarien und andern ähnlichen Anstalten, wodurch sie dem gemeinen Besten nützlich werden. Das nämliche versuchte man mit Erfolg in Toscana. *Anm. d. Uebers.*

*) Man sehe *Plaidoyer de Mr. Talon dans la Cause de Mr. l'Archevêque de Sens et le Chapirte de son Eglise. Memoires du Clergé de France Tom. VI. Art.* 86.

der Reforme). Zwar ist dieser Artikel in Frankreich nicht allgemein angenommen worden; aber in Bretagne, in Lothringen, in Arras und in einigen Orten, die unter die Genferdiöcese gehören, hat man es doch gethan, ohne jedoch die Privilegien der königlichen Universitäten in Ernennung ihrer Graduirten, wenn sie auf ihre Monathe fiel, zu beeinträchtigen. In Deutschland ist, nach *Engel*, dieser Reformationspunct, einer der allerzweckmäßigsten, wozu der Erzbischof von Salzburg das Beyspiel gegeben, nicht eingeführet worden *). In der regensburgischen Diöces ist der Concurs wegen

*) Sieh *Engel Manuale Parochorum Part. II. cap. 1. Sect. 2.* Ferner die *Memoires du Clergé etc. Tit. Des provisions des Titres Eccles. Tom.* 12. *cap.* 171. *De la collation des Curés par la voie du Concours.* (Der würdige Verf. geht zur Vergebung der Pfarren durch den Concurs über, nachdem er nur sehr wenig von den Canonicis gesagt hatte. In der That ist es, die historische Darstellung dieser Institute etwa ausgenommen, nur sehr wenig, was man zu wissen oder zu sagen Lust haben kann. *Quotus enim quisque tam patiens, ut velit discere, quod in usu non sit habiturus?* sagt *Plinius.* Selbst der Vorschlag des Concurses dürfte zumal für die deutschen Kapitel für immer vergeblich seyn. Am besten wär' es wohl, man könnte es dahinbringen, verdienstvolle Seelsorger mit Canonicatstellen zu belohnen, und ihnen nach langen treuen Diensten dadurch Ruhe, bequemes Leben und Gelegenheit anzubiethen, durch ihre Erfahrung und ihren Rath dem Bischofe in der Verwaltung der Kirchengeschäfte beyzustehen. Das nämliche gilt von verdienstvollen Predigern und Lehrern auf Universitäten und in Seminarien. Nur müßte dieses durch Gesetze angeordnet werden. *Zus. d. Uebers.*)

wegen ſehr viel Hinderniſſen immer unterblieben. In Baiern wurde er auf den Vorſchlag eines Mitglieds der Academie durch kurfürſtliche Befehle eingeführet; (aber da man in der Folge bey Vergebung der Pfarreyen allzu wenig Rückſicht darauf nahm, ſo verſchwand erſt das Zutrauen zu dieſer nützlichen Anordnung und dann ſie ſelbſt).

Um ſich der Fähigkeiten der Concurrenten zur Seelſorge zu verſichern, iſt ein zweckmäſsig dazu eingerichtetes Examen das dienlichſte Mittel. Der Concurs iſt eine Art eines unvollſtändigen Gerichtstages: hier iſt Bekanntmachung desſelben, Beſtimmung des Termins, Vorlegung der Beweiſe von Seiten der mancherley Gegner oder Concurrenten zu einer beſtimmten Pfarrey oder Beneficium, wozu nur einer gewählt werden kann; nur die Wahl des Würdigſten wird ohne gerichtliche Form, das iſt, ohne Citation der Partheyen getroffen. Dadurch unterſcheidet er ſich vom bloſsen Examen, das für ſich kein Recht giebt. Aus dieſem Grunde hat *Pius V.* verordnet, daſs die Appellation von dem willkührlichen Urtheil des Biſchofs im Concurs an den Metropolitan, oder einen näher gelegenen Biſchof oder an den heil. Stuhl Statt haben ſoll. Allein *Benedict XIV.* bedachte, was für mannigfaltige Unbequemlichkeiten und Unkoſten dieſelbe veranlaſſen könnte, und entkräftete jene Verordnung dadurch, daſs er ſich begnügte,

zu

zu erklären, die Appellation in berührtem Falle sey der Verfügung des Conciliums von Trient nur nicht entgegen. Er machte die Aufgabe, ob man nicht besser thäte, den Bischof von seiner Haushaltung Jesu Christo Rechenschaft geben zu lassen, ohne sie aufzulösen. Uebrigens giebt er Vorschriften über die Methode, die man bey den Concursen halten soll. Sie betreffen ganz die Beweise, die zu fordern; und das Urtheil, welches zu Gunsten der verschiedenen Mitwerber zu Beneficien abzufassen ist, die nicht erst künftig erlediget werden, sondern es wirklich sind, und die, jedes für sich genommen, nur einer erlangen kann *).

Soll-

*) Im Oesterreichischen und Toscanischen ist der Concurs allgemein eingeführet, und durch kluge Bestimmungen eingeschränkt worden — und er wird in der That überall als das zweckmäſsigste Mittel angesehen, geschickte Seelsorger zu erhalten. Es ist allerdings nichts dagegen einzuwenden, wenn man es mit den übrigen Mitteln vergleicht, wodurch man bisher zu Beneficien gelangen konnte. Ausserdem gäb' es vielleicht einige Gründe daran zu zweifeln. Fürs erste scheint es, daſs jeder Concurs, man mag ihn einrichten, wie man will, hauptsächlich auf wissenschaftliche Prüfung zurückkommen wird. Nun ist Wissenschaft nur Ein Theil der erforderlichen Fähigkeiten eines Seelsorgers, und vielleicht ist selbst das, was in diesem Theile das schätzungswürdigste ist, practische Moral, die Gabe populärer Darstellung und Anwendbarkeit, die hirtlichen Klugheitsmaximen im Concurse weit weniger sichtbar zu machen, als dogmatische, historische und rechtsgelehrte Schulwissenschaft, die für die Seelsorge geringeren Werth hat. Wie soll man sich aber

nun

Sollte euch ja, meine Mitbrüder! jemand, der Vorurtheilen Raum giebt, Zweifel in den Kopf setzen, als ob es nicht in der Macht des Landesherrn

nun von dem andern eben so wichtigen Theil des Hirtenberufes durch Concurse überzeugen? nämlich: von der practischen Pastoralklugheit, von der Gabe sich Liebe und Zutrauen bey den Pfarrkindern zu erwerben, ohne weder ihre Vorurtheile zu unterstützen, noch ihren Neigungen zu schmeicheln; von der Geschicklichkeit, sich in dem wahren Ansehen eines Vaters, Rathgebers und Richters zu verhalten; von einer Verwaltung der heil. Sacramente, die mehr als mechanisch und äusserlich untadelhaft, aus einer natürlich frommen Seele und innerer Ueberzeugung von der Erhabenheit göttlicher Geheimnisse hervorstrahlend eben so sehr belehret als erbauet und rührt, von dem thätigen Wohlwollen und der Geschicklichkeit in geistlicher Wartung der Kranken, Tröstung des Elends, Unterstützung der Armuth; von der wichtigen practischen Weisheit, die Kindererziehung zu leiten und zu beleben — — von so viel andern practischen Fähigkeiten eines Seelsorgers, die in der That gar viel mehr werth sind, als all der glänzende Prunk gelehrter Distinctionen und dogmatischer Beweise aus der Schrift und den Vätern — wird man sich davon wohl je durch Concurse überzeugen können? Wird man sie dadurch nur in Erfahrung bringen? Denn es kömmt zweytens bey Ertheilunng der Curatbeneficien zum Frommen der Seelsorge ohne Zweifel mehr auf Thatbeweise, auf wirkliche Verdienste der Concurrenten als auf Kopfbeweise — man erlaube mir diesen Ausdruck — und auf Prüfung dessen an, was sie erst nur zu versprechen scheinen. Wenn man von dem Concurs zu Pfarreyen diejenigen schon überhaupt ausschliessen sollte, welche noch gar nicht in der Seelsorge gedient haben, so sollte, dünkt mich, bey denen, welche zugelassen werden, nicht sowohl die Frage seyn, was sie wissen, als was sie gethan, was sie

herrn stünde, oder überhaupt nicht nützlich wäre, den Concurs auf die Canonicate auszudehnen, die sich doch in Zukunft insgesammt mit den ursprünglichen Pflichten der Seelsorge noch werden verbinden lassen müssen — so verweise ich euch auf die Grundsätze der französischen Geistlichkeit. Ver-

für Beweise von Berufstreue, Sorgfalt, und Geschicklichkeit gegeben haben. Sind Concurse zu dieser Untersuchung wohl das zweckmäſsigste, das sicherste Mittel? Drittens: Eben weil bey Concursen mehr die Wissenschaft als das Betragen, mehr die künftige Anwendung theoretischer Fähigkeiten als bereits erworbene Verdienste, der Natur der Anstalt nach, in Betrachtung kommen — so hat Willkühr, Intrigue, Gunst, Haſs und Partheysucht der Examinatoren ein freyeres Spiel, und ist nicht selten im Stande, die besten Absichten der Gesetzgeber ohne viele Mühe zu vereiteln. Wer kennt nicht den Eigensinn, die Widersetzlichkeit, Intoleranz und Lieblosigkeit, welche die theologischen Meynungen ihren Anhängern einzuflöſsen pflegen? Im Mayländischen, zum Beyspiele, ist der Concurs eingeführet. Allein man darf mit Gewiſsheit zum Voraus darauf rechnen, daſs, wenn ein Oblat — aus einem klösterlichen Weltpriesterinstitute, das der heil. *Carolus Borromäus* zur Zeit der äuſsersten Verdorbenheit des Clerus aus der besten Absicht gestiftet — mit beym Concurse erscheint, dieser die Pfarre erhält; man darf darauf rechnen, daſs die Zöglinge des Generalseminariums von Pavia von den römischgesinnten Examinatoren Druck und Zurücksetzung, wenn es nur immer angeht, leiden müssen. So versichern Kirchenzeitungen und Reisende einmüthig. Mit diesen Bemerkungen will ich dem Concurse seine groſsen Vorzüge nicht absprechen. Ich möchte nur auf das Unzureichende desselben aufmerksam machen; das Nachdenken auf Verbesserung dieser Anstalten leiten — nur überhaupt erinnern, sich nicht so leicht zu befriedigen. *Zus. d. Uebers.)*

Vergleichet sie mit den Zweifeln, womit man euch irre machen will. Ihr werdet in der oft angeführten Sammlung der sie betreffenden Aufsätze finden, dass die Bischöfe von Bretagne und der von Arras den König um eine zweckmässige Einrichtung der Concurse zur Seelsorge angegangen, und dass der König seine Gesinnung in verschiedenen Artikeln geäussert hat, welche die Wahl, die Anzahl, die Eigenschaften und den Eid der Examinatoren, die Form des Concurses und die in der Prüfung und der Auswahl der Concurrenten zubefolgenden Regeln enthalten. So werdet ihr ebenfalls sehen, dass man die Zweckmässigkeit des Concurses überhaupt, ob er ein beyfallswürdiges oder gehässiges Mittel sey, in Untersuchung genommen, und die Nutzbarkeit davon anerkannt hat. Denn wenn er der einzige richtige Weg ist, zum Besitz eines erledigten Benefiсiums überall zu gelangen, so erhält er auch die Geistlichen ununterbrochen in dem Eifer zu studiren, und fortwährende Beweise redlicher und unverdrossener Führung ihres Priesteramtes zu geben, wo man ausserdem von andern Mitwerbern das Gegentheil besorgen muss.

Zweyter Artikel.

Von einfachen Priestern.

Um die neuern kirchlichen Anordnungen in Absicht auf die Priester überhaupt (denn bisher war die Rede von Pfarrern) mit den alten zu vergleichen, ist es nöthig, erst die Praxis kennen zu lernen, welche unsere Consistorien beym Weihungsgeschäfte zu beobachten pflegen (oder doch ehemals pflegten) *).

Man

*) Diese Praxis älterer Zeiten ist hinlänglich bekannt, und von dem Kaiser möglichst, von den meisten übrigen Fürsten und Bischöfen grössten Theils verbessert, und in eine dem Geiste und den Bedürfnissen der Kirche angemessnere Gestalt gebracht worden. Sie ist überhaupt in Deutschland nie so sehr ausgeartet als in Italien fast überall. Was der Verfasser im Verfolge sagt, ist ein treues oder auch gar noch unter dem Original bleibendes Gemählde für manche Gegend. Daher erblickt man in Deutschland bey weitem so viel müssigen, ungesitteten und unwissenden Clerus nicht als in Italien. Nach dem ächten Geiste der Kirche sollte jeder einfache Priester an eine bestimmte Kirche zum Dienste angewiesen werden, und bis dieses geschehen kann, aus dem Kirchenfond unter der Aufsicht des Bischofes oder eines erfahrnen, rechtschaffenen Pfarrers stehen, und sich zur Seelsorge vorbereiten. Aber nach der gegenwärtigen Verfassung giebt es ausser der Seelsorge noch ein anderes ebenfalls ehrwürdiges Bedürfniss,

Man hat erstlich den Unterhalt des Priesters (die *Congrua*) jährlich auf eine bestimmte Summe, in Italien gewöhnlich etwas über 150 Fl. (in Deutschland, meines Wissens, nicht unter 200) als zum Auskommen erforderlich, festgesetzt. Wer immer dieses jährliche Einkommen zu besitzen rechtmäfsig beweisen konnte, wurde mittelst des gewöhnlichen Examens und der Attestaten ohne weiters zu den Priesterweihen gelassen. Die Titel, welche man für rechtskräftig anerkannte, waren Beneficien, Kaplaneyen aller Art, und Mefsstiftungen. Da nun zumal die beyden letztern in Städten und wohlhabenden Ortschaften (vorzüglich in Italien überall) zum Ueberflufs zahlreich sind, so kann man auf die übermäfsige Anzahl der Priester schliefsen, die zum Vorschein gekommen. Dazu kam, dafs einige Consistorien sehr nachsichtsvoll waren; dieser Umstand vermehrte die Unordnung. Man erlaubte nämlich, dafs man in Verbindung mit der Kaplaney oder der gestifteten Messe noch in mehr andern Kirchen und Orten Messen, wenn sie höher bezahlt wurden, lesen durfte, und man dispensirte von der Residenz und der Verbindlichkeit, die (niedriger im Preis stehenden) Messen selbst

dürfnifs, wozu die Weltgeistlichen gebraucht werden — die Knabenerziehung in bemittelten und adelichen Häusern. Man mufs gestehen, dafs wir nicht mehr in *Cyprians* und *Augustins* Zeiten leben. Nur den Geist derselben, nicht die Formen sollte man zurückführen. *Anm. d. Uebers.*

ſelbſt zu leſen; dieſe lieſs man durch gedungene Prieſter verrichten, die noch dazu haufig Ausländer waren, weil man für einen ſo eingeſchränkten Unterhalt, zumal in bergichten oder ungeſunden Gegenden, keine Landskinder auffinden konnte. Der Titel des Patrimoniums, wenn dieſes nur die feſtgeſetzte Summe betrug, war einer mehr, den die Conſiſtorien bey den Prieſterweihen für gültig annahmen. Allerdings hat ihn die Kaiſerinn *Maria Thereſia* ſehr nöthigen und der Kirche vortheilhaften Einſchränkungen unterworfen; allein während die Biſchöfe ſie für billig erkannten, ſahen ihre Conſiſtorien den Candidaten in Betreff der beyzubringenden Zeugniſſe durch die Finger. Und bey aller der übermäſsigen Menge Geiſtlichen, ſollte mans glauben? war Mangel an Seelſorgern, und man bedurfte der Aushilfe zumal der Bettelmönche für den Beichtſtuhl und die Beſorgung der Kranken in Städten ſowohl als auf dem Lande. Dieſs ſind keine Uebertreibungen! Wem iſt es nicht bekannt, wie viele Pfarrer unter der Laſt der Seelſorge ſeufzen, weil ſie allein ihrer oft weit zerſtreuten und entfernten Heerde beyſtehen müſſen, und wie groſs ihre Noth iſt, bey irgend einem zufälligen Bedürfniſs einen Prieſter zur Aushilfe aufzutreiben, während daſs Städte und Flecken von müſsigen Geiſtlichen überſchwemmet werden?

Halten

Halten wir die Kircheneinrichtungen der ältern Zeiten gegen dieses Bild. Der sechste Canon des Conciliums von Chalcedon enthält die Vorschrift: „Schlechterdings soll niemand weder zum Priester, noch zum Diaconus geweihet, und gar keinem Personale der Kirche beygesellt werden, das irgend zur Ordnung derselben gehört, ehe er nicht nahmentlich in der Kirche der Stadt oder des Fleckens, oder in der Kapelle eines Martyrers, oder endlich in einem Kloster eine angewiesene Stelle habe.„ *Zonaras* erkläret sich in seinem Commentarius darüber in folgenden Ausdrücken: „Dieser Canon verbiethet, Priester und Diaconen zu weihen, oder jemanden der Clerisey einzuverleiben, damit er umherreisen, und die Sacramente verwalten, oder irgend eine andere priesterliche Verrichtung vollziehen könne. Entgegen befiehlt er, dass jeder Diener des Altars erst an eine Stadt- oder Ortskirche oder die Kirche eines Martyrers oder eines Klosters nahmentlich angewiesen, und nicht anders als so mit den Weihen versehen werde.„

Gentian Hervet, ein eben so gelehrter als exemplarischer Geistlicher, machte unter *Paul IV.* seine Rede von Herstellung der Disciplin der Geistlichen, worin er diesen Schluss des Kirchenraths von Chalcedon ausleget, bekannt. Er gesteht im voraus darin, dass der Kirchenrath von Trient

zwar die heiligsten Decrete über die Rechtfertigung und einige andere Artikel gemacht habe; „allein, setzt er hinzu, so vortrefflich diese sind, so sind sie gleichwohl nicht von der Art, daſs sie die alten Sitten ganz herstellen könnten. Gleichwohl ist dieses, wie ich überzeugt bin, durchaus nothwendig, wenn anders die so lange erseufzte Einigkeit gleichsam nach einer langen Abwesenheit unter die Christen wiederkehren soll.„ Er meynte, dieses hätte sich hoffen lassen, wenn entweder das Concilium nicht bald nach dem Anfange nach Bologna übertragen worden, oder der Papst *Marcellus II.* einige Jahre länger am Leben geblieben wäre. Er beweint hierauf den damals schon eingerissenen und nachher noch vermehrten Miſsbrauch in Ertheilung der Priesterweihen: „Daher eine solche Menge von Beneficien und Vergebungen derselben; anstatt daſs man die Kirchen versorgen sollte, versorgt man die Personen, und wenn das Beneficium gleich schon selbst im Worte auf Pflichten deutet, wofür es ertheilet wird, so bekümmert man sich doch um nichts weniger als um Pflichten.„ Die ununterbrochene Gewohnheit der ersten Jahrhunderte, die schärfsten und bestimmtesten Verordnungen der ältern Concilien, die Gesinnungen der heil. Väter, die Kirchenprotocolle, die Beyspiele von frommen und gelehrten Bischöfen, wie vom heil. *Carolus Borromäus*, in diesem

sem Stücke gegeben, sind lauter Beweise, wie sehr es fortdauernder Geist der Kirche ist, daſs die Priester zur Ausübung der Seelsorge, nicht zum bloſsen Genuſse eines Beneficiums, einer Kaplaney oder des väterlichen Erbguts geweihet, und daſs sie an irgend eine Kirche zum persönlichen Dienst derselben angewiesen werden sollen.

Mit den Kirchenverordnungen stimmen die alten Gesetze der Kaiser vortrefflich zusammen. Nach diesen soll die Anzahl der Cleriker nicht gränzenlos seyn; sondern mit den Kirchen und geistlichen Aemtern im Verhältniſs stehen. So verordnet *Justinian* in der 3. Novelle *cap.* 2. an den Patriarchen *Epiphanius* von Constantinopel: „Es darf nicht ferner gestattet werden, was bisher gegen den Anstand geschah, daſs viele Geistliche hier und in den Provinzen es verschmähen in den heiligen Kirchen zu dienen, in welchen sie sind ordinirt worden, und (was wir ins künftige schlechterdings verbiethen) sich dafür in die hiesige Domkirche und den Clerus derselben durch Empfehlungen eindrängen: denn wenn wir in Ansehung der ehrwürdigen Klöster das Verboth bekannt gemacht haben, von einem Kloster nicht in das andere zu wandern, so können wir das den Clerikern um so weniger erlauben, indem wir ihr Verlangen in diesem Stücke für ein Gewerb und ein offenbares Streben nach Gewinnst ansehen. Sollten

aber Eure Heiligkeit je eine ſolche Wanderung vorgehen, und im Laufe der Zeit gar zu einem Geſetz werden ſehen; ſo ſoll das wenigſtens nicht eher geſchehen, als bis die Cleriker auf eine beſtimmte Zahl von uns herabgeſetzt worden ſind; ſo daſs ein Cleriker in die Stelle des Abgehenden (*in officium deficientis*) einwandere, und die Zahl durchaus nicht überſchritten werde: denn das laſſen wir durch keine Machinationen und auf keine Weiſe geſchehen.„

Jemand aus euerm Mittel, meine Mitbrüder! hat ſehr beyfallswürdige Vorſchläge von Einrichtungen gemacht, die in dieſem Stücke zu treffen wären *). Jede Pfarrey ſollte nämlich nur einen Pfarrer haben, wie jede Diöceſe nur einen Biſchof hat: denn die ſogenannten Geſellherren ſind wenig beſſer als Miethlinge — und zu dem giebt dieſer Gebrauch der Seelſorge ein handwerksmäſsiges, illiberales Anſehen. Die Pfarrer ſollten ein hinlänglich gutes Auskommen haben, um ſich mit Anſtand zeigen, um einigen Ueberfluſs an die Armen, die ſich zumal auf dem Lande mit Vertrauen

*) Der Verf. verweiſet hier vermuthlich auf ein in ſeinen Gegenden bekanntes Buch, das er nicht nennet, und welches ich nicht kenne. Indeſs leuchtet die Güte dieſer frommen Wünſche und Vorſchläge jedem von ſelbſt ein; auch ſind ſie unter uns häufig genug gemacht worden. Leider! wird man ſie noch ſehr lange und ſehr laut machen müſſen, um Gehör zu finden. *Anm. d. Ueberſ.*

en und Hoffnung an sie wenden, abgeben, und gehäſsiger oder mit ihrer Würde nicht wohl zusammenstimmender Einkünfte überhoben seyn zu können. Darunter gehören die Stolgebühren und der Blutzehend: gegen jene spricht die Heiligkeit der Sacramente, spricht die Kirchenzucht besserer, unverdorbener Zeiten; dieser drückt zu sehr den niedrigen Theil des Volks. Dabey wäre es gut, wenn jede (zumal etwas weitläuftigere und volkreichere) Pfarre mit einer Anzahl Priester, die man an die Residenz bände, zur Aushilfe in der Seelsorge, dem Beichtstuhle, Predigtamte, den Krankenbesuchen, der Aufsicht und Leitung der Volksschulen und dem Kirchendienste an Festtagen versehen würde, je nachdem jeder von ihnen Geschicklichkeit und Beruf besäſse; und bloſse Meſsstiftungen, einfache mit keiner der Kirche nützlichen Thätigkeit verbundene Beneficien und Familienpfründen oder Anweisung väterlichen Erbguts zum Unterhalt sollten in Zukunft keine gültigen Titel zur Ordination seyn; die Bestimmung zur Seelsorge und die persönliche Ausübung derselben (in einer angewiesenen Stelle) kann allein einen gültigen Titel dazu anbiethen. Diese Hilfspriester müſsten gleichwohl vom Bischofe nach angehörtem Bericht des Pfarrers (und aus vernünftigen wichtigen Ursachen, nicht willkührlich und aus bloſsen Gefälligkeiten) an eine

andere

andere Kirche, ein anderes Ort und Amt versetzt und einzig aus canonischen rechtskräftig erwiesenen Gründen desselben beraubet werden können. Die Messen sollten unter die thätigen Geistlichen vertheilet; die müssigen aber, so viel möglich, davon ausgeschlossen werden. Wenigstens sollte das blosse Messelesen auf die Vermehrung der Geistlichen keinen Einfluss weiter haben; vielmehr sollte man auf die durchgängige Bildung derselben zur Seelsorge mit der wirksamsten und zwekmässigsten Sorgfalt bedacht seyn. Man sollte genaue Matrikeln thätiger Priester verfassen, und strenge darauf halten — so würden der müssigen Geistlichen und Messfischer zur grossen Erbauung des Volkes bald weniger werden, und die nützlichen Arbeiter im Weinberge des Herrn würden sich vermehren.

(Dieses sind Vorschläge, deren Erfüllung man nunmehr überall sehr sehnlich entgegensieht, und denen auch jene, welche aus Vorurtheil oder Bequemlichkeit für das Herkommen eingenommen sind, schwerlich länger ihren Beyfall versagen können. Aber was für jeden, der von der christlichen Seelsorge richtige und hohe Begriffe hat, noch tröstender seyn muss, diese Vorschläge sind im Oesterreichischen und im Grossherzogthume Toscana keine leeren Wünsche mehr — sie sind ausgeführt, oder zur Ausführung reif und vorbereitet. Zwey Fürsten von den erhabensten Eigenschaften haben es

sich

sich zum angelegentlichsten Geschäfte ihrer Regierungen gemacht, dem niedrigen Clerus Beruf, Bildung, Gemeinnützlichkeit und Würde zu geben. Ohne hier zu wiederholen, was sie zu diesem Zweck insbesondere veranstaltet, oder angemessen geglaubt haben, will ich vielmehr einige Bemerkungen hinzusetzen, wozu ich durch das Nachdenken über diese neuern Verbesserungen des Weltpriesterstandes veranlasst worden. Sie sind Euch vermuthlich nichts weniger als neu, meine Mitbrüder! allein wenn sie nur richtig sind, so ist dieses Titel genug, sie immer wieder im Publicum vorzutragen, und der Aufmerksamkeit derer zu empfehlen, welche Ansehen und Einfluss genug besitzen, fromme Wünsche der Wirklichkeit näher zu bringen. Es ist die Stimme, die allgemeinere Ueberzeugung, und stilles oder lautes Bedürfniss des Publicums, was Verbesserungen herbeyführt, oder erleichtert — und diese Stimme, dieses Bedürfniss hilft der Schriftsteller bilden.

Wenn man die Vervielfältigung eines unnützen Clerus durch Gesetze verhindert, den Müssiggang und die Berufslosigkeit aus dem Weltpriesterstande verbannet, grober Unwissenheit durch wohl überlegte Erziehungsanstalten vorgebeuget; wenn man den Weltpriestern die Sorgen für den *Titulus mensae* erleichtert, und eine sichere Aussicht auf anständigen kummerlosen Unterhalt eröffnet, die Beneficien dem Fleisse, den Einsichten, der Tugend und den Verdiensten durch den zuverläfsigern Weg des Concurses ertheilet, und die Mönche und Canonici der Würde eines Seelsorgers untergeordnet — so hat man

damit

damit ohne Zweifel sehr viel gethan. Allein vieles, dünkt mich, bleibt in einer doppelten Absicht zu thun übrig. Erstens fehlt es den einfachen Weltgeistlichen in Deutschland noch überall gar zu sehr an *innerer Würde*. Noch immer, scheint es, haben wenige recht deutliche und lebhafte Vorstellungen von der Erhabenheit ihres Berufes, von der Grösse und Mannigfaltigkeit wahrer Verdienste um Kirche und Staat, um öffentliche und Privatglückseligkeit, von der glanzlosen Ehre, welche mit dem christlichen Lehramte, und von den stillen Belohnungen, welche mit dem christlichen Wohlwollen verbunden sind. Wenn diese Bemerkung wahr ist, so liegt der Fehler wohl grossen Theils an der Bildung des Weltpriesters. Man fängt sie mit seinem Eintritte in die theologischen Schulen an, es wäre besser, sie schon in den untern und wenigstens schon in den philosophischen Schulen anzufangen. Man giebt sie dem Kopfe, es wäre sicherer, sie dem Herzen zu geben; man dringt sie ihm durch Vorschriften und Zwang auf; es wäre fruchtbarer, sie seinem Nachdenken zu empfehlen; seine freye Thätigkeit, seine Neigung dafür mehr zu interessiren. Die Phantasie bleibt bey der Vernachlässigung der schönen Wissenschaften allzu leer an reitzenden Bildern der Menschlichkeit, des Wohlwollens und der Liebe; der Verstand bleibt bey einer Behandlung der historischen und philosophischen Kenntnisse, die theils durch die Menge der Gegenstände verwirret, theils wegen des oberflächlichen Vortrags nicht befriediget, ungeschickt zu gemeinnütziger Anwendung derselben für sich und andere.

Noch

Noch fehlt es den Weltgeistlichen zweytens an *äusserer Ehre* — zumal in Deutschland. Diese ist auch deswegen höchst nöthig, weil das Bewusstseyn innerer Würde, welche dem Seelsorger bey seinem Amte Kraft und Ermunterung giebt, so enge damit verknüpft ist. Kann man es wohl verkennen, dass der Weltpriester, zumal aber der Einfache nach all den Reformen gleichwohl noch allzu sehr in Verachtung und Muthlosigkeit schmachtet? Es sind dreyerley Gattungen von Personen, welche sich zu sichtbar über ihn erheben: Der Adeliche und Reiche, der Consistorialrath und Canonicus, und der Mönch in den Prälaturen, und selbst der Bettelmönch. Der erste demüthiget ihn oft durch sclavische Behandlung oder eigennützige Wohlthätigkeit; der zweyte drückt ihn nicht selten durch Stolz und willkührliche Machtsprüche; der dritte entzieht ihm überall das Zutrauen des Volks, und läst ihn die überwiegende Achtung fühlen, welche ihm der Wohlstand und Glanz eines Klosters, Verbindung unter sich, und Freundschaften an Höfen und bey den Consistorien, vor jenem ertheilen.

Damit stehen andere Umstände in einem mehr oder weniger genauen Zusammenhange. Wer sich zum Weltpriesterstande und zur künftigen Seelsorge, zumal auf dem Lande, bestimmet, das sind gemeiniglich Jünglinge armer Aeltern. Sie erhalten von Haus aus keine oder eine nur sehr gemeine Erziehung; im Laufe durch die Schulen fühlen sie allenthalben den demüthigenden Druck der Zuchtruthe, des Mangels, der Hilflosigkeit, des partheyischen Uebergewichts höherer Stände, des blinden

Gehor-

Gehorſams und Glaubens: da iſt keine Freyheit, kein erhebendes Zutrauen, kein regſames Selbſtgefühl, kein eigener Geiſt, nichts Liberales, nichts Edles — der Kopf bleibt gefeſſelt und ungelenkig, das Herz eingeſchrumpft und kraftlos. Die Knaben adelicher oder bemittelter Aeitern, die ſelbſt Erziehung und eine edlere Denkungsart beſitzen und ihren Kindern mittheilen, widmen ſich dem Weltprieſterſtande entweder gar nicht, oder werden doch frühzeitig zu ſichern ruhigen Beneficien und Canonicaten beſtimmt. Für die iſt die Seelſorge eine Art Ceremonie, wenn ſie ja genöthiget werden, ſie für einige Zeit zu üben. Will man dieſem Stande äuſsere Achtung verſchaffen, ſo iſt es nöthig, ſeinen Gliedern höhere Lebensart, edlere Geſinnungen, eine liberalere Erziehung zu verſchaffen; es iſt nöthig, die höhern Stände aufzumuntern, ſich ihm zu widmen.

Dazu erhält der Weltprieſter nach Vollendung langwieriger und koſtbarer Studien, bey ſeinem Eintritte in die ausübende Seelſorge, gewöhnlich ein mageres Auskommen. Er hat höhere phyſiſche und gelehrte Bedürfniſſe, die ihm ſein Rang und ſein Beruf auflegt; er muſs mit einem gewiſſen äuſsern Anſtande, mit gewiſſen äuſsern Vorzügen in Kleidung, Koſt und Wohnung erſcheinen; er ſollte einige Mittel für Wohlthätigkeit und die Zufälle des Lebens übrig behalten. Je liberaler und edler die Bildung war, deſto gröſser pflegen jene Bedürfniſſe zu ſeyn. Beſondere Frömmigkeit kann zwar ſehr viele entbehren, ohne Achtung und Einfluſs zu verlieren — allein dieſe iſt eine ſeltene Gabe des Him-

Himmels: kein Landesherr kann oder darf darauf rechnen. So lange nun der Seelsorger gereitzt oder genöthiget wird, sich vor den Thüren der Adelichen zu krümmen, in den Häusern der Bemittelten zu schmarotzen; so lange er sich auf ungewisse Messen und auf die Sacramente wie auf ein Handwerk angewiesen sieht und gesehen wird, und zum Theile von Bettel und Wohlthaten lebt — wie soll er da zu äusserer Ehre gelangen? Ich zweifle, ob die Freygebigkeit bey der Pfarreinrichtung unter der vorigen Regierung in Oesterreich sehr fähig war, wackere und guterzogene Jünglinge zur Ergreifung des Weltpriesterstandes zu reitzen. Seine Majestät *Leopold II.* hat in Toscana von dieser Seite nichts zu wünschen übrig gelassen. Nichts ist billiger. Der Landgeistliche lebt bey aller seiner Nützlichkeit in einer gewissen Verachtung, und überhaupt schon muss der katholische Priester allzu grosse Aufopferungen machen, um nicht von einer andern Seite einige Schadloshaltung fordern zu dürfen.

Der einfache Weltpriester steht endlich ausser aller Verbindung — er ist allein und sich selbst überlassen. Dieser Gedanke macht schon furchtsam und demüthig. Er ist den Launen der Pfarrer, sogar den Grillen der Köchinnen und den Anklagen manches reichen Bürgers oder Bauers, der Freunde und Schutz beym Consistorium hat, bloss gesetzt; er muss von einer Pfarre zur andern gegen den Geist der bessern Jahrhunderte wandern, und hat vor den Knechten, vor den Gesellen der Handwerker in diesem Stücke wenigstens nichts voraus. Der

Clerus

Clerus, mit seinem Bischofe in ein Collegium vereiniget, war im Alterthume ein ansehnlicher, sehr ehrwürdiger Körper; um so ehrwürdiger, je gemeinschaftlicher über die Kirchengeschäfte berathschlaget wurde — je weniger noch der Bischof willkührlich befehlen, und die untergeordneten Priester und Diaconen blind gehorchen durften. Die Mönche haben noch itzo den grössern Theil der öffentlichen Achtung, die sie geniessen, ihrer Verbindung nach Gesetzen und einförmigen Interessen zu danken. Wer einzeln ist, erwirbt sich nur Achtung durch den Einfluss auf politische oder kirchliche Geschäfte, durch Reichthum oder überwiegende, in die Augen fallende Verdienste. Alles diess fehlt dem einfachen Weltpriester gänzlich. Er ist ohne bürgerlichen oder kirchlichen Rang; keine Gesetze sichern ihn vor Uebermuth und Herabwürdigung der Mächtigern und oft selbst seiner Obern. Ihn verdunkelt, beherrscht oder drückt, wenn er will, sein Pfarrer, Dechant, der landesherrliche oder bischöfliche geistliche Rath, der Domherr—alles bis auf den Kammerdiener seines geistlichen Oberhirten. Es giebt keine Anstalt mehr, wo er ein gewisses Gewicht, einen eigenen Rang sichtbar und geltend machen, keine Gelegenheit mehr, wo er an der hierarchischen Gesetzgebung den geringsten Antheil nehmen könnte. Er ist bloss leidender Theil, wie leider der Pfarrer häufig auch selbst. Diese Hindernisse suche man zu heben. *Zus. d. Uebers.*)

Drit-

Dritter Artikel.

Von den Mönchen.

Ein Philosoph von guter Gesellschaft und Laune hat gefunden, daſs man sich im Alter nirgendswohin besser als in ein Mönchskloster zurückziehen könnte. Denn auf der einen Seite würde man die melancholischen Bilder verscheuchen, welche die Einsamkeit nähret, und auf der andern von der christlichen Liebe allen möglichen Beystand genieſsen. In dieser Absicht gieng er die Mönchsorden einen nach dem andern durch — fand aber keinen dazu befriedigend eingerichtet *). Die christliche Religion sucht in den Klöstern ganz andere Gegenstände als die menschliche Philosophie fordert. Man prüfe nur ihre Regeln, die den Beyfall der Kirche erhalten, und man wird finden, daſs sie alle zur Vollkommenheit führen, und im groſsen Gebothe der Liebe Gottes und des Nächsten gegründet sind **). Dieses ist wenigstens ihr

*) Dieser Philosoph ist *Saint. Evremont Oeuvres melés Tom. 2. de la Retraite pag.* 212.

**) „Vor allem, sagt die Regel des heil. *Augustins* am 1 Kap. vor allem, meine liebsten Brüder! soll man Gott und dann den

ihr Geist, und dieser Geist sollte in jedem Mönchsorden fortwirken. Allein die menschliche Schwachheit hat Veränderungen und Verschlimmerungen erzeuget, in der Klosterdisciplin sowohl, als in der Kirchenzucht: beyderseits kann man den Ursprung und die Reihe derselben historisch auffinden und darstellen. Man sollte sich bemühen, billig zu seyn. Es ist gegen die Liebe, die Fehler einzelner Mitglieder dem ganzen Körper zur Last zu legen; und es ist gegen die Gerechtigkeit, bloss die schlimme Seite mit übertriebenen Farben darzustellen, ohne die gute mit gleicher Unpartheylichkeit ins Licht zu setzen.

Es giebt keinen Orden, der nicht sehr heilige und gelehrte Männer hervorgebracht, und dem der Fortgang in göttlichen sowohl, als menschlichen Wissenschaften nicht vieles zu danken hätte — die Erhaltung der Urkunden, Chroniken, Denkschriften der mittlern Zeit ist eine Wohlthat der Klöster. (Die grossen Griechen und Römer, ohne die wir vermuthlich noch lange halbe Barbaren seyn würden, haben in jenen Zeiten allgemeiner Verwüstung und Versunkenheit in Geistesschlaf und grobe Leidenschaft eine Zuflucht in den Klöstern gefunden). Um die Mathematik, um

den Nächsten lieben, weil diese Gebothe für uns vorzüglich gegeben sind. Dieses sind die Dinge, deren Beobachtung ich euch im Kloster vorschreibe.„

um manche phyſiſche und aſtronomiſche Entdeckung haben ſich die Mönche groſse Verdienſte gemacht. Allgemeinnützlichkeit und, was überall ein vorzügliches Recht auf unſere Dankbarkeit geben muſs, ihr Fleiſs, womit ſie Wildniſſe ausgerodet und urbar gemacht, das öde Land angebauet und verſchönert, und nach den Bedürfniſſen der Länder, wie in Italien, durch Einführung der Bewäſſerung durch die Mönche von Chiaravalle, ſo manche Quellen des bürgerlichen Wohlſtandes eröffnet haben *).

Der

*) Nichts iſt gerechter als dieſe Lobſprüche des Verfaſſers. Die Mönche, zumal die des Occidents, ſind in mehr als einer Rückſicht die Wohlthäter von Europa geworden. Dieſes vielleicht nirgends ſo ſehr als in der Schweitz, in Deutſchland und im höhern Norden. Dieſe Länder, *informes terris, aſperae coelo, triſtes cultu aſpectuque*, ſtellten in den Mittelzeiten ewige Wildniſſe, undurchdringliche Wälder, unüberſehliche Moräſte dar. Auf den Flügeln eines religiöſen Enthuſiaſmus kamen fromme Mönche, Menſchen unter Halbmenſchen, bewohneten dieſe Wildniſſe, lichteten dieſe Wälder, und verwandelten dieſe Moräſte in geſundes fruchtbares Ackerland. Durch ihrer Hände Arbeit, durch den Einfluſs ihrer frommen Begeiſterung, ihrer Macht über abergläubiſche rohe Barbaren bewundern wir nunmehr lachende Gegenden, wo vor weniger als 1000 Jahren nur wilde Thiere, öde, fürchterliche Einſamkeit und Nacht zu Hauſe waren. Die Mönche ſind unſere *Amphions*, unſere *Orpheus*, *Cadmus* und *Deucaleons* — Sie haben eben ſo ehrwürdige Rechte auf unſere Dankbarkeit als dieſe. Wo ſie dieſen heiligen Titel auf ihr Eigenthum vorweiſen können, da kann man nicht Achtung genug dafür haben. Man muſs dieſes in unſern Tagen zuweilen

Der Mönchsſtand beruht auf der feyerlichen Ablegung von drey Gelübden, der Armuth, der Keuſchheit und des Gehorſams. Dieſe Ablegung der Ordensgelübde hat in Rückſicht auf das erforderliche Alter die Wachſamkeit der Fürſten verſchiedentlich beſchäftiget. Der Kirchenrath von Trient erkläret ein Alter von ſechzehn Jahren dazu für hinreichend. Jemand hat beobachtet, wie dieſe Erklärung ſchlecht mit einer andern eben desſelben Conciliums übereinſtimme, wodurch das zum Subdiaconat, dem dauerhaften Eintritt in den Clerus, nöthige Alter auf ein und zwanzig Jahre geſetzt wird *). Der verſtorbene König in Preuſsen verordnete daher mit der Einwilligung *Benedicts XIV.* für Schleſien, „ daſs kein junger Menſch vor dem 22. Jahre in irgend einem Mönchsorden angenommen, und zur Profeſſe gelaſſen werden ſoll, weil nicht zu erwarten iſt, daſs er früher zu einer reifen Beurtheilungskraft (und erforderlicher Kenntniſs der Welt und ſeiner ſelbſt) gelange." Der Kaiſer *Joſeph II.* betrachtete die Secular- und Regulargeiſtlichkeit aus eben dem Lichte und wollte daher,

weilen laut ſagen, und man kann es, ohne der Vernunſt das geringſte zu vergeben. *Anm. d. Ueberſ.*

*) Die Aehnlichkeit iſt vollkommen und folglich auch das Unſchickliche auſser Zweifel. Man ſieht daraus, was für hohe Begriffe man von dem Mönchsſtande, und was für unrichtige man von der menſchlichen Natur damals gehabt habe. *Anm. d. Ueberſ.*

her, ein gemeinschaftlicher Unterricht im Generalseminarium sollte zur unnachläſslichen Vorbereitung dienen, dem erstern zu den Weihen und der ferneren Bildung in den bischöflichen Priesterhäusern, dem letztern zum Eintritt in ein Kloster. Auf diese Weise erreicht der Candidat ein vollkommen reifes Alter, und darf es wagen, sich durch feyerliche Gelübde zum Mönchsstande zu verbinden.

Das Gelübde der Armuth trifft entweder die einzelnen Glieder, und nicht den Körper, oder es trifft jene und diesen zugleich. Daher der Unterschied zwischen Bettelmönchen und begüterten. Die Glieder der letztern sind fähig, was immer für einen Erwerb zu machen — für den Orden, nicht für sich, zu Folge des Gelübds der Armuth. Sie verhalten sich ungefähr wie die Herren und Sclaven im alten römischen Recht. Aber eben diese Fähigkeit (verbunden mit groben Vorurtheilen des abergläubischen Volkes und den Tausendkünsten der Mönche, sie zu unterhalten und zu benützen) ist eine Quelle mannigfaltigen Nachtheils für den Staat und die Familien geworden. Die Güter, welche bisher im Staate circulirten, kamen immer mehr in todte Hände: das Verboth neuer Erwerbungen war eine nothwendige Folge in allen Ländern *).

*) Dieses ist der Gegenstand der sogenannten Amortisationsgesetze, wovon oben siehe S. 200.

Die Armuth der Bettelmönche dürfte wohl ihre kleinen Einschränkungen leiden. *Gerson* findet es dem Evangelium angemessner, den Reichthümern im Herzen und mit freyer Gesinnung, als durch eine gewaltsame Lage, worein man sich versetzt, zu entsagen; und Christus, meynt er, habe weder gebettelt, noch den Bettel angerathen. Jemand anderer hat bemerkt, dass der Papst alle Oblationen und Schenkungen, die man den Bettelmönchen macht, als ein Eigenthum der römischen Kirche erklärt — eine Folgerung aus der geträumten Oberherrschaft über die Könige und Güter der Welt, welche mit den herrschenden gesündern Staatsgrundsätzen in so auffallendem Widerspruche steht *). Gleichwohl verdienen die päpstlichen Decretalen über die seit Jahrhunderten bestehende Verfassung der Bettelmönche die Achtung des Volkslehrers: so lange die Fürsten fortfahren, solche durch ausdrücklichen oder stillen Beyfall gelten zu lassen **).

Was

*) Man lese den *Gerson* über die Bulla der Bettelmönche, im *II.* Theile S. 442 seiner Werke. In der *Clementina* „*Exivi de Paradiso*„ findet man die Erklärung des Papstes, wie die römische Kirche das Eigenthum und das Dominium von allem, was den Bettelmönchen ertheilet oder geschenkt worden, übernommen und diesen nur die Nutzniesung gelassen hat.

**) Das ist, er darf nicht dagegen öffentlich predigen, keine Parthey erregen, und die bestehende Ordnung in keinem Stü-

cke

Was das Gelübd des Gehorsams betrifft, so nahmen die Mönche vor Alters ihren beständigen Aufenthalt in dem Hause, dem sie sich einmal einverleibt hatten; jedes Kloster hatte seine eigenen Obern. Sie communicirten unter sich, wechselten auch wohl zuweilen, bildeten aber keine aus verschiedenen Klöstern bestehende Congregation; jedes Kloster erkannte endlich seinen Bischof und den Pfarrer des Districts. Nun fiengen einige Klöster an, sich mit des Papstes Bewilligung in eine Congregation zu verbinden; die Stiftung der Bettelorden unter der Leitung aller vereinigten Convente durch ein gemeinschaftliches Oberhaupt, den General, folgete; die spätern Orden ahmten diese Erfindung nach, und da der Papst nur allein die Ordenshäuser, welche in eine Congregation verbunden waren, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs befreyete — so ward sie bald fast allgemein.

Diese Befreyung ist eine zweyte Quelle häufiger Unordnungen und Aergernisse in der Kirche geworden. Das Concilium von Trient machte Versuche, ihnen zu steuern, die französische Geist-

 lichkeit,

che zu verwirren, und zu hindern suchen; aber es muss ihm erlaubt bleiben, die Wahrheit historisch, und wie sie klare Vernunft und Erfahrung an die Hand giebt, in Schriften und Privatunterricht mit der gehörigen Achtung der öffentlichen Ruhe und Gesetze, ohne Leidenschaft vorzutragen. *Anm. d. Uebers.*

lichkeit, unterstützt von königlichem Schutze, arbeitete denselben durch weise Anstalten entgegen, und uneingenommene, einsichtsvolle Kirchenschriftsteller als *Van Espen*, *Launoi*, *Febronius*, *Riegger*, *Thomassini* und manche andere sind voll Eifers zu beweisen, dass diese Befreyung gegen den Geist der Religion, gegen das einstimmige Beyspiel der ältern Kirche, gegen so viel ausdrückliche Erklärungen gelehrter und frommer Päpste und Bischöfe streite, und zeigen aus den canonischen Verordnungen, wie sie mit der schuldigen Unterwerfung unter den Bischof zu vereinigen sey. Aber erleuchtete, unsterbliche Fürsten unserer Tage haben mehr gethan, als das Tridentinum und der französische Clerus versucht, und vielleicht mehr, als die gerühmten Schriftsteller noch zur Zeit erwartet haben. Diese Fürsten sind *Maria Theresia*, *Joseph II.* und *Leopold II.* Hier sind die Hauptzüge von dem grossen herrlichen Gemählde ihrer Verbesserungen des Mönchswesens *).

(Die Kaiserinn *Maria Theresia* öffnete dazu die Bahn durch vorbereitende Anstalten, durch die richtigen Rechtsgrundsätze, die sie dabey zum Grunde

*) Der Verfasser zeigte die vorzüglichsten Reformen der beyden erstern Regenten nur allgemein an. Ich glaubte, sie zugleich mit ihren Gründen in drey besondere, etwas vollständigere Gemählde zusammenfassen zu müssen. *D. Uebers.*

Grunde legte, durch die wohlthätigen und reinen Absichten, die sie äusserte, durch das nützliche Nachdenken, das sie darüber weckte und begünstigte. Die Reitze eines sorglosen Lebens und bequemen Müssiggangs hatten fast unzählige Klöster mit Bewohnern angefüllt, und fuhren fort, sie zu bevölkern, die Gesellschaft eben darum zu entvölkern, und arbeitsfähige Bürger frommer Faulheit zu überliefern. *Maria Theresia* setzte die Mönche in den einzelnen Abteyen und die Bettelmönche im Ganzen auf eine mässige, nicht zu überschreitende Zahl, und beschränkte die Aufnahme durch zweckmässige Gesetze. Die Mönche waren es, welche durch hartnäckige, auf ihr besonderes Interesse gegründete Anhänglichkeit an die ehrgeitzigen Ansprüche Roms die alte unselige Trennung zwischen Kirche und Staat unterhielten. Die Kaiserinn arbeitete derselben durch allgemeine Einführung gleichförmiger und ächter Grundsätze des Kirchenrechts entgegen. Weise währete sie den Finanzverbindungen und der Bereicherung der Klöster von aussen; menschenfreundlich dem Despotismus und der Verschwendung im Innern. Sie war endlich mit rühmlicher Sorgfalt bemüht, den Klosterstand zu seiner wahren Bestimmung durch Verbesserung der Disciplin, und zu einem gemeinnützlichen Daseyn durch weise Lenkung seiner Glie-

der

der zum Dienste des Staates zurückzuführen *). Diess sind Beyspiele der hellen Einsichten, der gesunden Staatsklugheit, der religiösen Gesinnungen *Marien Theresiens*: aber es waren doch immer nur noch einzelne Versuche, unentbehrliche Schritte, welche die öffentliche Ruhe und die Behauptung landesherrlicher Rechte forderte: die aber mit keiner Reforme der Staatsverfassung selbst in Verbindung standen, und zu keiner durchgreifenden Verbesserung des Mönchswesens führten.

Joseph II. unternahm jene Reforme: er wollte aus schwach zusammenhängenden Theilen ein grosses, engverbundenes, schönes Ganze machen. Mit scharfem Blick hatte er die Quelle der streitenden Interessen zwischen Kirche und Staat, den Grund der Missverhältnisse zwischen dem arbeitsamen und müssigen Clerus, zwischen diesem überhaupt und dem übrigen Volke entdecket; mit dem

*) Dahin gehört die Verordn. vom 27. März 1767, welche Vorschriften enthält, dem Anwachs der Klöster vorzubeugen; vom 13. October 1770, welche die Studien nach den Lehrbüchern und Grundsätzen der Wieneruniversität einzurichten befiehlt; vom 17. October, worin die Ablegung der Gelübde auf volle 24 Jahre eingeschränkt wird; vom 31. August 1771, worin die Prälaten in Onerirung der Klöster eingeschränkt, und in einer andern von ebend., worin die Klosterkerker aufgehoben werden; vom 4. Sept. eben dess. Jahrs, worin Geldversendungen nach Rom untersagt; vom 20. März 1772; vom 1. April 1775; vom 25. October 1776 und andere mehr im *I.* Th. der Samml. *Anm. d. Uebers.*

dem Muth eines reinen Bewufstseyns und wohlthätiger Abſichten trat er ſein groſses Tagewerk an. Die Reihe traf die Mönche vorzüglich in folgenden Puncten. 1) Sie hatten ſich durch Verbindungen aller Art mit auswärtigen Obern und Klöſtern, durch Vereinigung aller Glieder einzelner Orden unter ein gemeinſchaftliches Oberhaupt, durch Verknüpfung aller Orden durch ein gemeinſchaftliches Intereſſe mit Rom zu angeſehenen, mächtigen, fürchterlichen Körpern gebildet. *Joſeph II.* zerriſs dieſe Bande, unterwarf die Mönche wieder der Gerichtsbarkeit ihrer ordentlichen Oberhirten der Biſchöfe, und rief Demuth, Zucht, Gehorſam und Anhänglichkeit an das Vaterland in die Klöſter zurück *). 2) Dieſe waren überreich an unthätigen und gutgenährten Bewohnern, während der Weinberg des Herrn an fleiſsigen und geſchickten Arbeitern Mangel litt, und treue Seelſorger kaum ein dürftiges, kummervolles Auskommen hatten; halbe Provinzen hatten ſich in Kloſtergüter verwandelt. Der Kaiſer legte die Axt an den Baum, und verminderte die unverhältniſsmäſsige Anzahl der Klöſter geradezu ſelbſt, wodurch er der Seelſorge arbeitſame Mitglieder und dem Erbtheil der

Kirche

*) Durch die Verordnung vom 24. März 1781. erläutert und eingeſchärft durch die Verordn. vom 24. Sept. ebendesſ. Jahrs; vom 2. und 11. May 1782. S. 122, 134, 202, 203 des *I.* Th. der Samml. Dazu eine Verordn. vom 11. Sept. 1782. S. 237 und mehr andere in der Folge.

Kirche eine ihren Bedürfnissen angemessnere, nützlichere Anwendung gab; neue fruchtbare Quellen zur Ermunterung der Erziehung und zur Unterstützung der Armuth und Hilflosigkeit eröffnete, die Bürger auf eine dem Vaterland vortheilhaftere Bestimmung ihrer Kinder und ihres Ueberflusses lenkte, und so viele Güter, die dem Umlaufe waren entzogen worden, in den Schooss der Gesellschaft zurückleitete. 3) Noch immer hatten die Mönche besondere Ordensstudien, deren klug angelegte und hartnäckig behauptete Eigenheiten auf der einen Seite die Quelle unchristlicher Zänkereyen, der Saame mannigfaltiger Trennung im Einzelnen waren, und welche gleichwohl auf der andern gegen Aufklärung, kirchliche Verbesserung und das Beste des Staats im Ganzen wunderbar übereinstimmten — Er schuff sie in ein allgemeines, gleichförmiges Studium um. Da es nur Eine Wahrheit, Einen Glauben, Eine Liebe giebt, und die Seelsorge gleiche Vorbereitung fordert; so sollten alle Geistliche eben desselben Staats Eine öffentliche, auf gleiche Grundsätze gebaute, zu gleichem Beruf führende, ebendieselbe philosophische und theologische Bildung erhalten *). 4) Wie der Papst

*) Durch eine Verordnung vom 17. Oct. 1785. S. 85. des *IV.* Th. der Samml. vergl. mit der Verordnung von Errichtung der Generalseminarien vom 30. März 1783. S. 64 des *II.* Th. der Samml. etc.

Papst über die Bischöfe und diese über die Pfarrer, so hatten Prioren, Aebte und Provincialen über ihre Mitbrüder verschiedene, weder ursprüngliche, noch wesentliche Rechte und Vorzüge durch die Umstände der Zeit entweder gutwillig erworben, oder eigenmächtig sich angemasset; und Stolz, Ehrgeitz, Herrschsucht, die davon die Folgen waren, hatten allgemach eine Menge Titel und Würden in die Klöster eingeführet — Er vernichtete die letztern um Demuth, Gleichheit und mehr brüderliche Liebe zurückzuführen, und näherte die erstern dem Endzweck der heiligen Stifter der Mönchsorden und ihrer anfänglichen oder unserer Zeit angemessenen Bestimmung durch wohlüberlegte Gesetze über die Klosterzucht, die Wahl der Obern, die Rechte der einzelnen und die Verhältnisse mit andern, um Tyranney, Unordnung und Willkühr zu verbannen *). Mit einem Wort: *Joseph II.* liess keine Verbesserung des Klosterstandes unberührt, die seinem hellen, immer das Ganze umfassenden Blick zweckmässig oder seinem reinen, menschenfreundlichen Herzen wohlthätig schien. Wäre nur überall im Geisterreiche zwischen gutem Willen und der Ausführung, zwischen Befehl

*) Durch mehrere Verordn. als: vom 4. May 1781.; vom 1 April 1784.; vom 6. Decemb. ebendesf. Jahrs; vom 21. Febr. 1785.; vom 13. May ebendesf. Jahrs; vom 11. April 1786.; vom 21. August ebendesf. Jahrs und andere mehr. *Anm. d. Uebers.*

fehl und Vollendung kein so lockeres, schwaches Band! Ach! es ist ja nur von Gott erlaubt zu sagen: „Er sprach, es werde Licht, und es ward Licht.„

Der *Grossherzog von Toscana*, nunmehr erwählter römischer Kaiser und König von Hungarn und Böhmen, *Leopold II.*, einstimmig in den Maximen mit seinem erhabenen Bruder, aber vorbereitender, schonender und staatskluger in der Anwendung, führte eben diese Reformen des Mönchsstandes gleichfalls aus, aber in einer andern Ordnung, mit andern Maasregeln, mit wenigerem Geräusch und langsamer, allein desto sicherer. Ich will nur wenige Hauptpuncte herausheben. Allererst wurden die Klosterobern im Grossherzogthume bestimmt angewiesen, auf genaue Disciplin ihrer Untergebenen strenge zu halten, und sie zur Erbauung und zum Dienste des Publicums anzuleiten, und für alle Unordnungen responsabel erkläret. Denn es waren die Reitze eines sorgenfreyen, müssigen, unabhängigen und doch geehrten Lebens, welche die Klöster mit so viel Menschen anfüllten, die nicht dazu berufen waren *). Im folgenden Jahre wurden die Mönche von der geistlichen Direction aller Nonnenklöster entfernt und Weltpriester an ihre Stelle gesetzt — also eine ergiebige

*) Durch ein Circularschreiben an die Klosterobern vom 8. Jenner 1780.

giebige Quelle ihres mächtigen Einflusses auf das Volk verstopft *). Das Jahr darauf wurde in einem Circularschreiben an die Erzbischöfe und Bischöfe der wichtige Grundsatz aufgestellt, daſs die Mönche aus der einzigen Absicht, der Weltgeistlichkeit in der Seelsorge beyzustehen, in dem Staate angenommen worden: da nun die Exemtionen derselben von der Auctorität der Bischöfe zu dieser Absicht widersprechend sind, so werden sie auſser Kraft gesetzt, und den Bischöfen wird aufgetragen, über die Klostergeistlichen, ihre Kirchen, Kapellen, Feste, Processionen, Pfarrdienste, geistliche Verrichtungen, Schulen, Aufführung auſser dem Kloster, über alles — was nicht die innere Zucht und die Beobachtung der Ordensregeln betrifft, welche den Klosterobern unterworfen bleibt, eben die Gerichtsbarkeit auszuüben, welche ihnen über die Weltgeistlichen gebührt **). Die Einkleidung eines Mönchs wurde nach dem achtzehnten Jahre, die Profession aber nach dem vier und zwanzigsten zugestanden; er durfte bey den Weihen vor dem Weltpriester nicht den geringsten Vorzug weiter voraus haben; noch mehr, er wurde an Beruf und Würde auf die feyerlichste Art

nach

*) Durch ein anderes vom 31. Aug. 1781. vergl. mit einem zweyten vom 5. April 1786., worin den Mönchen verbothen wird, an die Gitter in den Nonnenklöstern und Conservatorien zu kommen, wenn sie nicht Oheims oder Brüder sind.

**) Durch ein Circularschreiben vom 10. Jul. 1783.

nach Systeme und durch die Uebereinstimmung aller Bischöfe von Toscana unter den wirklichen Seelsorger herabgesetzt, dem er auf Erforderniss gehorsamen und beystehen muss, und über den er sich in keinem Stücke des Gottesdienstes und der Seelsorge das Geringste herausnehmen darf *). Kann man weisere Maassregeln treffen, um zwey wichtige Zwecke auf einmal zu erreichen, Erhebung des Weltpriesters über den Mönch, und Schwächung schädlichen Einflusses der Mönche auf das Volk? Während dem Laufe dieser Reformen wurden eine Menge Klöster nicht bloss aufgehoben, sondern im nämlichen Augenblick in heilsame Institute der Erziehung und des öffentlichen Bestens, vor den Augen des ganzen Publicums, mit der unverkennbarsten Uneigennützigkeit und Weisheit verwandelt).

Bewunderungswürdig scheinen mir vorzüglich die Maassregeln, welche dieser Fürst in Absicht auf die Klosterleute getroffen hat; es sind wohlüberlegte, engverbundene und glückliche Fortschritte, die Eine Grundmaxime voraussetzen, und Einen letzten Zweck zum Gegenstand haben, wozu wie zum Mittelpuncte alle Linien gezogen sind.

In

*) Man sehe die merkwürdige *XV.* Sitz. der Versammlung der Bischöfe von Toscana im Jahr 1787. *Istoria dell' Assemblea pag.* 264—288.

In den Staaten des Kaisers befindet sich ungeachtet der Absönderung der Mönche von allen auswärtigen Verbindungen und ihrer Unterwerfung unter die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, so wie aller übrigen weisen Einrichtungen, doch noch immer ein wichtiger Unterschied zwischen dem Secular- und Regularclerus. Der erstere bleibt in Familie und im Besitz der thätigen und leidenden Theilnehmung an den Rechten des Bluts. Der letztere ist bürgerlich todt — indem an die Stelle der activen und passiven Familienverhältnisse jene des Körpers gesetzt ist: nun ist aber der Geist des Körpers ganz anders beschaffen, als der Geist der Familien. Was die hierarchische Ordnung der Kirche betrifft, so besitzt die Weltgeistlichkeit einen höhern Rang als der Regularclerus; er steht ebenfalls in mehr Beziehungen und in näherer Verbindung mit der bürgerlichen Gesellschaft als dieser.

Ich schliesse die kurzen Bemerkungen über die Mönche mit den Gesinnungen der Gerechtigkeit und Billigkeit, womit ich mich im Eingange erkläret habe, und verweise euch übrigens auf die bessern aus den vielen Schriften, welche von ihren Vorzügen und Mängeln handeln *). Ich habe

*) Unter den unzähligen, hieher gehörigen Schriften bemerke ich die Briefe über das Mönchswesen, die immer vortreflich

be nicht Muth genug gehabt, eine Unterſuchung der erfolgten Abänderungen in den Verfaſſungen der Mönchsorden zu unternehmen. Der unüberſehliche Haufe von Regeln, Zuſätzen und Verbeſſerungen, aufgethürmt durch die lange Reihe der Ordensſtifter und Reformatoren, durch die päpſtlichen Bullen, die Schlüſſe der römiſchen Congregationen und der Generalcapitel, und durch die Zirkelbriefe der höhern Ordensobern, iſt abſchreckend. Die Regel des heil. *Franciſcus* iſt nach dem Bericht des Cardinals *Baronius* von dem ehrgeitzigen Bruder *Elias* zum Nachtheile der Biſchöfe, deren Aufſicht er die Mönche zu entziehen geſucht, verändert worden. Die ausſchweifende Menge der Bettelmönche iſt gegen das Zirkelſchreiben des heil. *Bonaventura*, worin er den Provinzialobern aufträgt, mit den Aufnahmen, ſo viel möglich, behutſam und mäſsig zu ſeyn, um die Völker mit der Unterhaltung der Mönche nicht zu beſchweren. Doch ſo viel genug.

lich bleiben werden. Der Verfaſſer citirt die Schriften, welche *pro* und *contra* vor einigen Jahren, 1766. und 1767. in Frankreich erſchienen ſind. *Der Ueberſ.*

Vier-

Vierter Artikel.

Von den Nonnen.

Ich will hier eben so wenig von der Jungfrauschaft der Nonnen sprechen, als ich im vorigen Artikel vom Cölibat der Priester und Mönche gesprochen habe. Ich halte mich an die Lehre des Conciliums von Trient, der ich die philosophische Moral sammt den natürlichen Kräften des Menschen unterordne *). Auch will ich hier nicht in

*) Das Concilium von Trient erkläret in der 24. Sitzung von dem Sacramente der Ehe im 10. Canon: „Wenn jemand sagt, der eheliche Stand sey dem Stande der Jungfrauschaft oder des Cölibats vorzuziehen, und es sey nicht besser und seliger (*melius ac beatius*) im Stande der Jungfrauschaft oder des Cölibats (*in Virginitate aut Coelibatu*) zu verharren, als zu ehelichen, der sey verflucht,„ (Ohne die schuldige Ehrfurcht gegen dieses Concilium aus den Augen zu setzen, sey es mir erlaubt, überhaupt anzumerken, daſs dieser Schluſs desselben nunmehr weniger mit der Philosophie und der Verfassung unserer Staaten übereinzustimmen *scheine*, und daſs zumal die Unterscheidung der Jungfrauschaft und des Cölibats und die Ausdehnung des Besserseyns auch auf diesen von der allgemeinen Denkungsart jener Zeiten zeuge. Es scheint, es wäre hinreichend gewesen, dieses von einer freywilligen, aus Grundsätzen und einem reinen und lebhaften Gefühl überirdischen Geistes, Gnade und Liebe, bey einer

in Erklärung der bekannten Stelle des Apostels *Paulus* im ersten Briefe an die Corinther auf des *Erasmus* Seite treten, oder gar mit *Barbeyrac* den heil. *Ambrosius* über seine Grundsätze von dem Werthe der Jungfrauschaft tadeln. Ich will nur von dem Wichtigsten, was gegenwärtig häufig zur Sprache kömmt, historisch und kurz meine Gedanken vorlegen *).

Die

ner gesunden körperlichen Verfassung gewählten Stande der Jungfrauschaft zu erklären, ohne auf das Cölibat, welches *ohne jene* keinen Werth hat, besondere Rücksicht zu nehmen. *Zus. d. Uebers.*

*) *Erasmus* merkt nämlich bey dem *VII.* Kap. des I. Briefes des Apostels *Paulus* an die Corinther an: „Denn es war den Corinthern, dünkt mich, nicht um die Entscheidung der Frage zu thun, ob es recht sey, zu heyrathen, sondern ob es zuträglich wäre, bey jener Lage der Umstände sich durch die Bande der Ehe zu fesseln — — Was zu einer bestimmten Zeit und nach der gegenwärtigen Verfassung gut ist, das ist darum nicht gleich für sich überhaupt gut. Zur Zeit des *Paulus*, wo es unter unzähligen Heyden sehr wenige Christen gab, war es vielleicht rathsamer, sich der Ehe zu enthalten: nun bey ganz veränderten Umständen weiss ich nicht, ob ein heiliger Ehestand, der rein und unbefleckt gehalten würde, nicht besser wäre.„ Was die Beschuldigungen des *Barbeyrac* betrifft, so siehe das *XII.* Kap. in seinem merkwürdigen Buche *la Morale des Peres*, wo er verschiedene Stellen aus dem Buche des heil. *Ambrosius de Virginitate* anführt, und zu zeigen sucht, dass dieser heil. Vater die Ehe als etwas unziemliches und ein bloss erlaubtes Nothmittel gegen Ausschweifung betrachtet habe. Jemand anderer behauptet dagegen, der heil. *Ambrosius* habe den Priestern die Ehe erlaubt, wogegen ihn *Puricelli* in seiner Abhandlung

ver-

Die heiligen Jungfrauen waren in den ersten Jahrhunderten der Kirche zu dem Gelübde einer lebenslänglichen Keuschheit keineswegs verbunden, sondern sie konnten solches jährlich erneuern. Das vorgeschriebene Alter zur Umlegung des Schleyers, die der Bischof vorzunehmen hatte, und zur feyerlichen Profession, nachdem man später die Gelobung ewiger Jungfrauschaft eingeführt hatte, war das fünf und zwanzigste Jahr *). Seit *Augustin* hatten sich diese Juugfrauen einstimmig einen Aufenthalt in einem gemeinschaftlichen Hause gewählt. Sie lebten zusammen, aber da war noch keine Clausur: diese hat *Bonifacius VIII.* eingeführt, und der Kirchenrath von Trient bestäti-

vertheidiget: *Utrum S. Ambrosius Clero suo Mediolanensi permiserit, ut Virgini nubere semel possit*, sieh des *Muratori Rerum Ital. Scriptores, Tom. IV.* Ein Gegenstand für die Neugierde, der mit unserer Absicht nichts zu thun hat.

*) Hierher gehört eine sehr wichtige Stelle des heil. *Cyprian* im 62. Briefe: „Wenn die Jungfrauen sich aus einer aufrichtigen und vernünftigen Wahl (*ex Fide*) Gott gewidmet haben, so sollen sie züchtig und keusch, ohne zu übelm Rufe Anlaſs zu geben, (*sine ulla Fabula*) dabey verharren. Bey einer solchen Stärke und Beharrlichkeit dürfen sie den Lohn der Jungfrauschaft erwarten. Wenn sie aber nicht ausdauern *wollen*, oder nicht *können*, so ist es besser, sie heurathen, als daſs sie durch ihr Vergehen in das Feuer fallen.„ *Anm. d. Uebers.* Ueber die Gelobungszeit siehe *Capitul. Caroli M. Lib.* 1. *cap.* 101. vom Jahr 827. bey *Baluz* Seite 723. der Ausg. von 1677. zu Paris.

get *). Eben so wenig hat die Verbindlichkeit zum Chorsingen das Ansehen des Alterthums für sich. Die Nonnen führten ein thätiges Leben; sie arbeiteten für ihren eigenen Unterhalt, für die Erhaltung der Gemeinde, und beschäftigten sich mit der Mädchenerziehung.

Der Kaiser *Joseph II.* unterdrückte den grössten Theil der Nonnenklöster, wo ein zu strenges, zu sehr blosser Betrachtung gewidmetes und zu wenig gemeinnützliches Leben herrschte. Er machte den Grundsatz zum Gesetz, dass die Nonnenklöster künftig nur in so ferne bestehen sollten, als sie die verdienstvolle Verbindlichkeit übernehmen, und erfüllen, die Mädchen adelichen und bürgerlichen Standes darin zu erziehen, oder ausser der Clausur für die Mädchen ärmerer Aeltern Schule zu halten — als sie mit einem Worte durch Erziehung und Unterricht nach den landesherrlichen Anweisungen oder durch die Arbeit ihrer Hände dem Vaterlande nützlich und wohlthätig für

**) Sieh den heil. *Augustin* im 109. Briefe im *I.* Th. seiner Werke nach der Pariser Auflage. Er ertheilt ihnen hier auch Vorschriften: „Wenn sie in die Bäder gehen, oder wo es sonst nöthig seyn dürfte, so sollen wenigstens drey beysammen seyn, und wenn eine irgendwohin zu gehen nöthig hat, so soll sie sich ihre Gesellschafterinnen nicht selbst wählen, sondern mit denen gehen, welche die Vorgesetzte bestimmen wird.„ Ueber die Einführung der Clausur sieh *Cap. unico de Statu Regul. in 6to* und *Conc. Trid. Sess. 25. de Reform. cap. 5.*

für die Nation zu werden sich angelegen seyn lassen. Er erlaubte dabey jeder Klostergemeinde, jene Parthey zu ergreifen, welche sie nach der Mehrheit der Stimmen für die angemessenste hielte.

Diese Verfügung voll Weisheit und Mäfsigung ist von schwachen Köpfen und starken Geistern verschieden ausgeleget worden. Die erstern haben übel gefunden, dafs man den Nonnen bey der Aufhebung die Freyheit gelassen, den Ordenshabit abzulegen, und aus den geschlossenen Klöstern sogar in Privathäuser zu ziehen. Die letztern forderten, man hätte zugleich alle Klostergelübde aufheben und den Nonnen das Heurathen erlauben sollen.

Die erste Meynung wird man aufgeben müssen, wenn man bedenkt, was für ein grofser Unterschied in Absicht auf das Gelübde des Gehorsams zwischen Mönchs- und Nonnenklöstern Statt hat. Da jene in Congregationen vereinigt sind, so binden sie sich durch das Gelübde an den ganzen Körper, wenn sie gleich nur Söhne eines einzelnen Klosters sind; folglich besteht die daraus fliefsende Pflicht des Gehorsams noch, wenn schon dieses Kloster aufgehoben wird, nur dafs der Körper selbst fortdaure. Die Frauenklöster hingegen, mögen sie immer von eben dem Orden seyn, so sind sie gleichwohl völlig isolirt, keinem gemeinschaftlichen Obern untergeordnet und ohne

wechselseitige Verbindung. Wenn also die Gemeinde, an die man sich durch jenes Gelübde gebunden hat, auseinander geht, so fällt nothwendig auch die Ausübung desselben in soweit hinweg; kein Ordensoberer ist weiter vorhanden, worauf sich der religiöse Gehorsam beziehen könnte; jedes einzelne Glied kehrt in den Stand seiner natürlichen vorigen Freyheit zurück, und niemand kann es zwingen, sich neue Fessel anzulegen. Dieses ist nicht bloss eine Wirkung der Aufhebung des Klosters, sondern auch selbst einer wesentlichen Veränderung des Instituts. Denn nicht in jedem Orden überhaupt, sondern in diesem die grösste Vollkommenheit zu erreichen, war Absicht der Profession — — wer also die Regel des heil. *Hilarius* angenommen, der kann hernach nicht verbunden werden, sie in die Regel des *Pachomius* umzuändern *).

Die zweyte Meynung geht von der Unterscheidung des Gelübdes der Keuschheit an sich, oder als einer anderweitigen Bedingung unterworfen, aus, und behauptet, das Keuschheitsgelübde der Nonnen, vorzüglich zu unserer Zeit, sey von der letztern Art; man müsse annehmen, dass sie dieses Gelübde ohne die Bedingung der Clausur, der

*) Sieh den heil. *Bernhard de praecepto dispensationis Lib.* 1. *cap* 4. *num.* 10. Ferner seine *Epist. ad Abbatem Columbensem Tom.* 3. *opp. pag.* 509. und 510.

der Gesellschaft, Bequemlichkeiten, Einsamkeit und Ruhe im Kloster selten oder gar nicht abgeleget hätten. Mich dünkt jedoch, man verhülle unter dieser Unterscheidung einen Scheinschluſs, der leicht zum Irrthum führen kann. Allerdings ist der Schluſs richtig, wenn das Gelübde der Voraussetzung nach bedingt war. Aber wie kann man dieses wissen (und wie darf diese Voraussetzung so geradezu gemacht werden)? Das seh' ich nicht ein.

Von den Casuisten wird der Fall aufgeworfen: Ob ein Mann, der erst mit einem Weib im Angesicht der Kirche eine Heurath eingegangen, ohne sie doch im Herzen zu wollen, dann aber mit einem andern Weib eine zweyte nach seinem Herzen geschlossen hat, verbunden sey, der ersten oder der zweyten Frau beyzuwohnen? Man antwortet: Er kann und soll mit der zweyten zusammenleben; selbst wenn der Richter die zweyte Heurath für ungültig erkläret, und den Mann verurtheilt, unter der Strafe der Excommunication mit der ersten zu wohnen. Diese Entscheidung unsers Gewissenfalls gründet sich auf eine Decretale *Innocenz III.*, worin er an einen Bischof von Brescia schreibt, daſs die Heurath nicht Statt finden könne, „weil jener (worüber ihn der Bischof zu Rath gezogen) weder zur Absicht gehabt, noch eingewilliget, diese zur Frau zu nehmen

men *).,, Allein eben dieser Papst machte zugleich einen Zusatz, der Aufmerksamkeit verdient: ,,Aber wie du dieses sicher wissen konntest, das sehen wir nicht ein.,, Man muss daher zweyerley Beweise unterscheiden, die einen sind vielleicht befriedigend für das Gewissen, die andere unzulänglich vor dem äussern Richter. Ich überlasse also den Beichtvätern zu entscheiden, ob eine Nonne nur ein bedingtes Gelübde der Keuschheit gemacht, und wenn die Bedingungen aufhören, von der Beobachtung desselben im Gewissen losgesprochen werden könne. Ich sage nur, wer im Angesichte der Kirche die Keuschheit feyerlich gelobet, der ist unfähig, eben so feyerlich eine Heurath zu schliessen aus der unbewiesenen Angabe, dass sein Gelübde nicht absolut, sondern nur bedingt gewesen sey.

Das Keuschheitsgelübde ist das Band der geistlichen Vereinigung mit Jesu Christo — es führet nach dem Geiste der Kirche zu einem erhabenen, für sich bestehenden, und von jeder Klostergemeinde unabhängigen Ziele. Es gab gottgeweihte Jungfrauen, ehe es Klöster und eine Clausur gab. Der äusserliche Beweis eines feyerlichen Gelübdes besteht in den Cerimonien, welche die Kirche

*) *Decretal. Lib. IV. Tit.* 1. *de Sponsalibus et Matrimonio. Cap. Sua nobis*, 26. Ueber den Fall der Casuisten sieh den *Pontas* bey dem Worte: *Matrimonium.*

Kirche vornimmt. Von der Einwilligung des Herzens und der reinen Absicht kann man vor dem äussern Richter keine befriedigenden Beweise anführen: „Wie du diess sicher wissen konntest, das sehen wir nicht ein." Wer also auf diese feyerliche Weise gebunden ist, den kann kein Tribunal zum Sacrament der Ehe lassen — er beweise denn, dass er bey Ablegung des Gelübdes auf das Kloster oder eine andere Bedingung, die aufgehöret, Rücksicht genommen habe; und ich sehe keinen rechtlichen Grund, aus dem man in einem so delicaten Puncte auf jene schwankende und unbestimmte Voraussetzung, welche der Verdorbenheit unsers Jahrhunderts schmeichelt, und dem ächten Geiste der Religion widerspricht, einigen Werth legen könne *).

Eine

*) Es scheint schwer, einen sichern und klaren Grundsatz ausfindig zu machen, worauf eine bestimmte Regel gebauet werden könne, um die Exnonnen, welche das feyerliche Keuschheitsgelübde abgelegt haben, nach derselben zur Ehe zu lassen, und es ist hart, sich schlechterdings für das Gegentheil zu erklären. Einmal dringt es sich dem Gefühl eines jeden auf, dass vielleicht die meisten Mädchen gar kein Gelübde der Keuschheit gemacht hätten, wenn es kein Kloster gegeben hätte, worauf sie dabey Rücksicht nahmen: aber auf der andern Seite muss man zugestehen, dass es Ausnahmen geben könne, sich folglich kein Grundsatz daraus herleiten lasse, und dass man es unmöglich den Exnonnen vor äussern Richterstühlen überlassen dürfe, zu erklären, wie sie bey Ablegung der gedachten Gelübde gemeynt gewesen. Die Leidenschaft

Eine andere Frage ward über das Gelübde der Armuth rege. Man frägt nämlich: Ob die Nonnen nach der Aufhebung des Klosters in die Erb-

denschaft würde die Erklärung nicht sehr schwer finden. Zudem scheint es, man dürfe gar nicht einmal annehmen, daſs jemand nur ein bedingtes Gelübde dieser Art machen wolle: denn hieſse das nicht mit Gott spielen, und die Dauer eines feyerlichen Versprechens auf Willkühr oder Leidenschaft ankommen lassen? Aber wenn man wieder bedenkt, wie viele Mädchen das Keuschheitsgelübde gewiſs des Klosters wegen abgelegt, wie viele in den Jahren unschuldiger Unwissenheit, aus andächtigfrommer Schwärmerey oder im Sturme der betrogenen Liebe einer empfindsamen Seele das Kloster gewählet, wie viele durch Geistliche darein verführt, oder von grausamen Aeltern darein genöthiget worden, so entsteht ein Streit zwischen dem Gewissen und dem äuſsern Forum. Jenes scheint zu erlauben, was dieses nicht zugestehen kann. Wenn man dazu überlegt, daſs diese Mädchen, vielleicht noch junge, feurige, ihren Schritt oder ihren Gehorsam bereuende, im Herzen weltlich-gesinnte Nonnen, nun durch die Klosteraufhebungen in diese geliebte Welt, in den Wirbel der Reitze, Gelegenheiten, Verführungen zum Laster zurückgeworfen, und selbst denen, welche jenes Gelübde mit aller erforderlichen Ueberlegung abgelegt, die Haltung desselben unendlich schwererer gemacht worden — so kann Philosophie und Menschlichkeit sich des Wunsches nicht erwehren, daſs ihnen der Weg zur Ehe eröffnet werden möchte. Mehrere Schriftsteller haben es versucht, ich will nicht entscheiden, mit welchem Glücke. Den Vorzug scheint mir indeſs eine italiänische Schrift zu verdienen, die in Wien gedruckt worden: *Sopra li voti monastici dei Regolari Soppressi per fatto di Principe, Dissertazioni due.* 8. 1787. In der ersten Abhandlung bemüht er sich zu zeigen, daſs die Mönchsinstitute, so wie alle übrigen Körper und Gesell-

schaften

Erbschaftsrechte, wovon sie nun einmal ausgeschlossen worden, wieder eingesetzt, und zu jedem Erwerb durch Schenkung oder Vermächtniss fähig

schaften im Staate, in Absicht auf ihre Annahme, Verfassung und Dauer dem Landesherrn unterworfen sind; dass es ihm zustehe, den äussern Beruf der Bürger durch einschränkende Gesetze zur allgemeinen Wohlfahrt zu leiten; dass die Fürsten diese Rechte über den Clerus und den Mönchsstand zu allen Zeiten ausgeübt, und ihnen folglich die Fähigkeit nicht zweifelhaft gemacht werden könne, die Klostergelübde ausser Gültigkeit zu setzen, indem sie ihrer Ablegung ihren Beyfall versagen, oder ihn aus guten Gründen von denen zurücknehmen, die bereits gemacht worden. Von den erstern, scheint es mir, hat kein Zweifel Statt — aber auch keiner von den letztern? Was vermag ein Fürst über meinen Willen hier, und welche Beruhigung kann sein Beyfall meinem Gewissen geben, wenn es sich durch sich selbst gebunden fühlt? Läst sich das Gelübde nicht auch ausser dem Kloster halten, und wer kann mein Gewissen entbinden, wenn es sich der freyesten Wahl und eines unbedingten freyen Entschlusses bewusst ist? In der zweyten Abhandlung geht der Verf. von der Natur der Gelübde aus, und frägt, ob, den Fall der Klosteraufhebung angenommen, die Verbindlichkeit derselben aufhöre? Er antwortet bejahend, weil der vornehmste Zweck das Mönchsleben überhaupt, alsdann hinwegfällt, und weil die Klostergelübde an verschiedene Bedingungen gebunden sind, die aufhören, oder beträchtliche und unvorgesehene Abänderung leiden. Diese Puncte sind mit Scharfsinn, viel Gründlichkeit und einer glänzenden Gelehrsamkeit ausgeführt. Aber es ist immer der Landesherr, der bey der Irritation der Gelübde im Spiele ist, nach dessen Bestimmungen über die äussere Verfassung sie sich richtet; dieses befriediget mich nicht. Gelübde sind Angelegenheiten des Herzens, des Gewissens, der innern freyen Tugend von einer so ernsthaf-

ten

fähig gemacht werden sollen? Die Antwort ist nicht schwer. Die evangelische Armuth, das ist, die Armuth im Geiste ist für sich bestehend, und eine

ten Art, daſs sie kaum zärtlich genug behandelt werden können. Der Landesherr verfüge über das Daseyn und die Verfassung religiöser Körper, was ihm dem gemeinen Besten gemäſs dünkt, aber auf den innern Glauben darf er sich dabey doch keine directe oder indirecte Gewalt anmaſsen; die Gewissen bleiben darum nur durch sich selbst fähig gerichtet zu werden, sie bleiben nach innern Gründen gebunden, oder werden frey.

Es sey mir erlaubt, den Gesichtspunct zu berühren, wovon ich ausgehen, und den Weg anzuzeigen, den ich zu eben dem Ziele nehmen würde, ohne jemanden einbilden zu wollen, daſs er der einzige, oder nur der richtigste sey.

Einmal: Die Gelübde sind, wie gesagt, Folgen religiöser Ueberzeugungen, sie sind freywillige, von Jeder äuſsern Macht unabhängige Bestrebungen nach höherer Frömmigkeit, ein Theil innern Gottesdienstes, folglich insofern niemanden in der Welt als dem Gewissen des Gelobenden und in bloſs regultativem Sinne denen unterworfen, welchen der göttliche Stifter der Religion aufgetragen, die Gewissen zu leiten, aufzuklären, zu beruhigen. Damit verbinde man *zweyteus* folgende Sätze: Niemand kann für seine Ueberzeugungen stehen, sie können sich in Dingen verändern, welche keine einleuchtenden Gründe der Vernunft oder des Glaubens für sich haben; niemand darf auf die nöthige Stärke des Willens Rechnung machen; Gnade von oben läſst sich nur hoffen, und zuweilen kann selbst diese Hoffnung in Vermessenheit übergehen; niemand kann die Umstände und Ereignisse voraussehen, welche auf den Verstand und Willen eine ganz entgegengesetzte Wirkung haben können; Gott endlich, der nur allein unser wahres moralisches Wohl will, nimmt gewiſs kein unvorsichtiges, abgedrungenes, unweises

eine unterscheidende Tugend des Christen; allein das Gelübde der Armuth, welches einen der drey Bestandtheile des Klosterlebens ausmacht, ist niemals

ses Gelübde an, und erläſst dasjenige, welches bey einer veränderten Lage unserer Tugend zu gefährlich werden kann, oder zu unserm moralischen Zustande nicht mehr passet. Daraus folget 1), daſs man ein ewiges, unbedingtes Gelübde schon gar nicht machen sollte. Wirklich wissen die heil. Schriften des neuen Bundes nichts von Gelübden. Würden sie so gänzlich davon schweigen, wenn sie ein so heiliger, Gott so wohlgefälliger Dienst wären? Die ersten christlichen Jahrhunderte kannten, die ersten Väter empfahlen sie sehr wenig; noch im *III.* Jahrhunderte giebt der strenge heil. *Cyprian* sehr gegen unsere heutigen Begriffe den Rath, jene von den gottgeweihten Jungfrauen, die ewige Keuschheit öffentlich gelobet, oder versprochen (denn es ist nicht vollkommen klar, ob nicht ein Versprechen gemeynt seyn kann, das aber im Grunde, dünkt mich, wenig zur Sache macht) aber sie nicht halten *können* oder *wollen*, thun besser zu heurathen. Man sehe die kurz vorher angeführte Stelle aus seinem 62. Briefe. Es folget 2), daſs von einem übereilten oder in der gegenwärtigen Lage moralisch unmöglichen, zu der veränderten Gemüthsverfassung nicht mehr passenden Gelübde jeder sich selbst entbinden könnte — — denn Versprechen, die man Menschen über äuſsere Handlungen, und die man Gott über Gesinnungen macht, sind doch sehr verschiedene Dinge — — wenn der Mensch sich je genug Reinigkeit des Herzens, genug Richtigkeit des Bewuſstseyns zutrauen dürfte — wenn der Gegenstand weniger heilig und schrecklich wäre — wenn die Kunstgriffe schlauer Leidenschaft nicht die äuſserste Vorsicht nöthig machten. Daher 3) die Zuflucht zu dem Priester, und zu diesem allein, nicht als wenn ihm von Gott die Macht verliehen wäre, das Gewissen von Gelübden zu entbinden, sondern nur allein, damit

mals absolut, sondern bedingt, und bezieht sich nur auf die Profession im Kloster. Die Aufhebung desselben öffnet also in jedem Falle den Weg zur Wieder-

mit er es aufkläre, durch seine grössere Einsicht und Sorgfalt leite, unsern Entschluss vor dem gefährlichen Einflusse der Leidenschaft sichere. Wir sind es eigentlich selbst, die wir uns auf seinen Rath, seine Erklärung entbinden, oder fortfahren zu verbinden. Diess gilt von Gelübden überhaupt; es wird von den Einfachen eingestanden; sollt' es sich nicht auch auf die feyerlichen anwenden lassen? Mich dünkt Ja: denn was haben sie wohl *drittens* vor jenen im Grunde voraus? Es ist klar, nur zweyerley: Antheilnehmung des christlichen Volkes, und die lebenslängliche Verbindung mit einer im Staate angenommenen religiösen Gesellschaft. Sie legen an sich keine heiligere, keine unauflöslichere Verbindlichkeit auf — aber da sie öffentlich und mit gewissen Feyerlichkeiten abgelegt werden, so erhält das Volk gewisse Rechte; die Haltung derselben wird ihm zugesichert; sein Glaube ist dabey interessirt; die Kirche, welche diese Gelübde annimmt, und der Staat, der sie abzulegen erlaubt, geben ihm dafür auf diese Weise eine Art von Gewährleistung. Auf der andern Seite ist mit jenen Gelübden die Wahl eines in der Regel unauflöslichen Standes für das ganze Leben verknüpft. Zwar ist diese Verknüpfung mit den gegenwärtigen gesetzlichen Feyerlichkeiten nur nach und nach entstanden: zwar sind diese Gelübde nicht der ursprüngliche und letzte Zweck der Mönchsinstitute — was mir der Verfasser des belobten Buches erwiesen zu haben scheint — sondern sie machen nur die Form ihrer Verfassung aus. Genug — sie sind diesen Instituten, so lang sie die Staaten gelten lassen, eben so wesentlich als der Zweck. Die Ablegung derselben ist also einer der allerwichtigsten Schritte des Lebens; er setzt wohlgeleitete Vorsicht, kalte Selbstprüfung und vollkommene Freyheit des Willens voraus; auch dieser Umstand giebt ihnen zufälliger Weise

Wiedereinsetzung in die vorigen Rechte. Da aber die Familien mittler Weile andere Verbindlichkeiten eingehen können, und gewöhnlich in der That

Weise in den Augen des Volks und selbst im Gewissen des gelobenden eine höhere Sanction. Diese beyden Eigenschaften, die Publicität und die Wichtigkeit des Schrittes in einen dauerhaften, pflichtenvollen, gewaltthätigen Stand, welche den feyerlichen Gelübden eigen sind, verbunden mit den Eigenschaften der Gelübde überhaupt, scheinen mir den Weg zu bezeichnen, den man in Zurückführung der Nonnen zur Ehe mit Sicherheit betreten könnte. Denn *viertens* dieses wären die klaren Gränzpuncte: *I.* Feyerliche Gelübde können ohne die Ruhe der Gewissen zu stören, und die öffentlcihen Ueberzeugungen von Religionswahrheiten in Gefahr zu setzen, nicht anders als wieder mit Feyerlichkeiten gelöset werden. Diese haben die Beruhigung des Volks zum Zweck. Eine solche Feyerlichkeit war der öffentliche Recurs an den Papst, in Zeiten entstanden, wo die Bischöfe ihre Pflichten schlecht kannten, oder schlecht erfüllten, und das Zutrauen an desselben Unfehlbarkeit allgemein war; er hat kein ausschliessliches oder ihm eigenes Recht, die Gewissen zu entbinden. Eine solche Feyerlichkeit war gesetzlicher Recurs an den ordentlichen Bischof — da bey einfachen Gelübden der unmittelbare Seelsorger genug ist. Die Beruhigung des glaubigen Volks ist bey jenen wesentliche Foderung. *II.* Diese Beruhigung kann nur durch das öffentlich erweckte Zutrauen erhalten werden, dass seelenhirtliche Sorgfalt, als welcher die Leitung der Gewissen, das Erkenntniss über innern Gottesdienst ausschliesslich anvertrauet ist, die Beschaffenheit des von einer bestimmten Exnonne abgelegten feyerlichen Gelübdes untersucht habe, und dem zu Folge über das Aufhören oder die Fortdauer der Verbindlichkeit desselben erkläre. Diese Untersuchung und Erklärung ist nothwendiges Erforderniss bey Auflösung der Gelübde über-

That eingehen, die nicht erfüllet werden könnten, wenn dieses Wiedereinsetzungsrecht volle Gültigkeit haben müsste, so tritt hier die gesetzgebende Klugheit ein, die dasselbe gewissen Einschränkungen unterwirft, so wie sie die Profession der Mönche und Nonnen einem bürgerlichen Tode unterworfen hat.

In

überhaupt, nur ist die letztere bey einfachen privat, bey feyerlichen öffentlich: die eine und die andere stehet dem Priester zu. *III.* Der Landesherr, von dem es ausschliesslich abhängt, zu bestimmen, ob Exnonnnen überhaupt zur Ehe gelassen werden sollen oder nicht, bestimmet auch die Feyerlichkeiten, unter denen sie nur zugestanden werden kann. Um die innere Beschaffenheit oder Verbindlichkeit der Gelübde selbst bekümmert er sich schlechterdings nicht, er überlässt die Entscheidung darüber dem Priester. Jener darf die Voraussetzung immerhin annehmen, welche die Erfahrung in den meisten Fällen unterstützen dürfte, dass die Gelübde des Klosters wegen abgelegt worden — nur den Exnonnen selbst darf er die Erklärung darüber nicht überlassen: die öffentliche Ordnung und die Ruhe der Gewissen, wofür er auf seine Weise wachen muss, fordert eine gesetzliche Erklärung. *IV.* Eine allgemeine Erklärung über das Aufhören der Verbindlichkeit ist hinreichend; weder das Volk, noch der Landesherr haben ein Recht, von den Gewissensgründen unterrichtet zu werden: nur der Priester hat die Pflicht, sich sorgfältig davon zu unterrichten, das Zuträuen zu erwecken, dass er gewissenhaft zu Werke gegangen; er hat sich in Absicht auf die Erklärung nach den Vorschriften des Landesherrn zu richten. Auf diese Weise wird der öffentliche Glaube nicht beunruhiget, der Privatleidenschaft nicht geschmeichelt, den Neigungen keine Gewalt angethan, Uebereilung verbessert, und Philosophie und Menschlichkeit befriedet. *Anm. d. Uebers.*

In Absicht auf die Nonnen kann man keine weiseren Einrichtungen treffen, als Se. Majestät *Leopold II.* als Groſsherzog in Toscana getroffen hat. Besorgt für die geistige und körperliche Erziehung der Mädchen fieng er mit der Untersuchung des wirklichen Zustandes der Nonnenklöster an, und fand, daſs ein vollkommen gemeinschaftliches Leben zwar allerdings der Zweck der Kirchenverordnungen sey — aber daſs es in unsern Tagen durch die Nachsicht oder eine stille Dispensation der Kirche eine ganz falsche Wendung genommen. Voll Mitleidens mit der menschlichen Gebrechlickeit lieſs er also den verlobten Nonnen die Freyheit, entweder die alte Disciplin in ihrem ganzen Umfange in den Klöstern zu erneuern, und zu wählen, oder aus denselben in einfache sogenannte Conservatorien ohne Clausur und ohne irgend einem klösterlichen Zwang, der sich nicht zu einem thätigen und gemeinnützigen Leben schickt, überzutreten.

(Wirklich übertreffen nach meiner Meynung die Einrichtungen des Groſsherzogs von Toscana, *Leopolds* in Absicht auf die Nonnen so sehr alles, was in alten und neuen Zeiten darüber veranstaltet worden, daſs ich meinen Lesern keinen unangenehmen Dienst zu erweisen hoffe, wenn ich ihnen die vornehmsten derselben mehren Theils mit den Worten des Gesetzgebers selbst in einer kurzen Uebersicht darstelle. Man kann schwerlich mehr gesun-

de Politik und Menſchlichkeit mit mehr Schonung der Rechte des Willens und einer reinern Religionsliebe vereinigen. Jene Einrichtungen haben zum Zweck:

I. *Die Bewirkung der vollkommenen Freyheit und des wahren Berufes der Mädchen zum Kloſterſtand. Leopold* verordnete daher (in einem *Motu proprio* vom 4. May 1775.): Vor der Einkleidung ſollten die Mädchen — faſt alle werden in Italien in Klöſtern erzogen — ſechs Monathe, und nach einer ſpätern Verordnung, ein ganzes Jahr auſser dem Kloſter zubringen, und nach dem Verlauf dieſer Zeit von einigen Weltprieſtern, die der Landesherr deputirt, in der Gegenwart eines Staatsbeamten geprüfet werden, worauf erſt der Biſchof ſie prüfet. Die Einkleidung ſelbſt ſoll erſt nach dem vollen zwanzigſten Jahre Statt haben; die Annahme nicht mehr als drey Monathe vorhergehen; die Profeſſion aber gar erſt im dreyſsigſten Jahre abgeleget werden (*Motu proprio* vom 21. März 1775.). „Denn die Ablegung der Ordensgelübde iſt eine Handlung, welche über die eigene Freyheit für das ganze Leben entſcheidet, und die höchſte Reife und Ueberlegung fordert.„ Für dieſe Einkleidung und Profeſſion dürfen die Klöſter von den Mädchen ſchlechterdings nichts, unter welchem Titel es immer ſey, fordern — ſondern ſie müſſen ſie ganz umſonſt, ohne Abſicht auf den geringſten Vortheil, aufnehmen, und die Aeltern, Brüder oder Anverwandten geben für die Ausſteuer einer Kloſterfrau oder Schweſter unter dem Titel eines Almoſens eine gewiſſe Summe Gelds an das Krankenſpital, das dem Kloſter am

nächſten

nächsten liegt (*Motu proprio* vom 30. Jul. 1782.): „denn auf der einen Seite soll für die Nonnen jeder eigennützige Beweggrund hinwegfallen, den Mädchen zu schmeicheln — und auf der andern dürfen für die Aeltern dergleichen Beweggründe nicht vermehret werden, sie aufzuopfern — — Auf keine Weise soll gestattet werden, daſs der Eintritt eines Mädchens in das Kloster der Familie zum ökonomischen Ersparniſs (*a Compenso oeconomico*) diene. „ Endlich sind die Einladungen, das Herumfahren der geistlichen Bräute in Gala, die Tafeln, Musiken, Abschiedsgeschenke, Verehrungen an Klosterfrauen oder Beichtväter, kurz alle bey Gelegenheit des Eintritts, der Einkleidung und Profeſs gewöhnlichen Feste, Schauspiele und Feyerlichkeiten sowohl in der Kirche als im Sprechzimmer und inner der Clausur oder wo es immer sey, als verführerische Reitze untersagt worden, „die den wahren Geist des Berufes nicht zu erwecken taugen, bey der Schwachheit des Geschlechtes nicht selten auf die Bestimmung eines so ernsthaften und wichtigen Entschlusses Einfluſs haben, und zu gleicher Zeit für die Ruhe des Klosterlebens, die Oekonomie und gute Ordnung der Klöster und Familien von nachtheiligen Folgen seyn können„ (*Motu proprio* vom 24. August 1784.).

II. Ordnung, Ruhe und Zufriedenheit im Innern der Klöster. In dieser Absicht dürfen nur Weltgeistliche zu Beichtvätern und Predigern für dieselben gewählet werden (gemäſs einem Circulare vom 31. August 1781.)*; verschiedene spätere Verordnungen schlieſsen die Mönche von allem erdenklichen Ein-

flufs auf Nonnen aus. „Damit ferner das Gute, welches die Beichtväter derselben in der Ausübung ihres heiligen Amtes thun können, kein Hindernifs finde, und damit sie im Stande seyen, sich selbst bey ihren Beichtkindern mehr Ansehen und ihrem Rath mehr Gewicht zu geben, so verlangen S. k. H., dafs alle Geschenke, Sporteln und Nebenvortheile von was immer für Art sowohl von Seite des Klosters als der Nonnen insbesondere aufhören und ihnen dafür von den Klosterrichtern in Uebereinstimmung mit dem Bischofe ein nach Beschaffenheit der Umstände und Unbequemlichkeiten discreter, bestimmter Gehalt ausgeworfen werde, der aber aufser einem anständigen Unterhalt während der Dienstzeit nicht über vier Scudi (etwas über 6 Rthaler) monathlich steigen darf„ (Circulare vom 18. Nov. 1784.). Die geistlichen Directoren sind als lästig und kostspielig abgeschafft, und an deren Stelle versehen die Bischöfe oder die Beichtväter und bey Ermanglung derselben die Pfarrer des Districkts, worin das Kloster liegt, die Kirchenverrichtungen. Jedes Nonnenkloster hat nur zwey vorgesetzte, einen vom Bischofe abhängigen Weltpriester für die Gewissen und die Kirche, und einen weltlichen Verwalter, der ein grofsherzoglicher Beamter ist, und von einem Staatsminister abhängt, für die Oekonomie (*Motu proprio* vom 24. Aug. 1784.). Aber die merkwürdigste Einrichtung ist eine Umschmelzung des Nonnenstandes, welche nichts vermissen läfst, um die Philosophie, Politik und Religion auf das vollkommenste damit auszusöhnen. Ich will sie mit den Worten

ten des weisen und menschenfreundlichen Gesetzgebers vortragen. Nachdem S. k. H. (heisst es im vortrefflichen *Motu proprio* vom 21. März 1785.) in Betrachtung genommen, dass das Gelübde der Armuth bey Personen, die in den heiligen Klöstern Profess ablegen, nach dem ächten Geiste der Kirche und der Canonen eine uneingeschränkte und gänzliche Verzicht auf alles Eigenthum mit sich führt, daher ihr Institut die Beobachtung eines vollkommen gemeinschaftlichen Lebens fordert, worin jedes Individuum für sich zu einer seinen Kräften und Fähigkeiten angemessenen Besorgung der Klosterdienste und das Kloster zu einer gänzlichen Unterhaltung aller mit religiöser Mässigkeit und ohne einige Unterscheidung verbunden ist; und dass es folglich auf eine unerträgliche Weise den Fundamentalgesetzen ihres Standes widerspricht, den Nonnen zu erlauben, dass sie für sich etwas erwerben, oder womit immer unter was immer für einem Titel disponiren können: so haben es dieselben für ihre Pflicht gehalten, nicht nur gegen jene Unruhen und innerlichen Zwistigkeiten Vorsehung zu treffen, welche in den Klöstern aus Gewinnsucht und aus der Ungleichheit des Standes und der Bequemlichkeiten entstehen, worin die Nonnen eben derselben Gemeinde leben, sondern auch die allzu ärgerlichen Missbräuche hinwegzuräumen, wodurch man Gott ein feyerliches Gelübde der Armuth macht, das man bey der gegenwärtigen Klosterverfassung gleichwohl nicht halten kann oder will. Daher sollen künftig 1) jene Nonnenklöster allein als solche betrachtet wer-

den, worin ein vollkommen gemeinſchaftliches Leben herrſchen wird. Alle übrigen Klöſter, worin aus Mangel hinlänglicher Einkünfte oder wegen Nichtübereinſtimmung der Nonnen dieſes Leben nicht ausführbar iſt, ſollen für immer als Conſervatorien betrachtet, und nach beſonderen dieſer Anſtalt angemeſſenen Geſetzen geleitet werden. Und da es 2) nicht billig iſt, eine beträchtliche Anzahl Nonnen, welche ſich gegenwärtig in den Klöſtern befinden, und auf guten Glauben des bisher wiewohl als Miſsbrauch beſtandenen Syſtems die Gelübde abgeleget haben, zu dem viel härteren Stande des vollkommen gemeinſchaftlichen Lebens zu verbinden, wozu ſie ſich vielleicht nicht berufen fühlten; ſo wird allen Nonnen des Groſsherzogthums überhaupt auf die vollkommenſte Art frey geſtellt, jenes Leben einzuführen, und ihr Convent als Kloſter beyzubehalten, oder in ein Conſervatorium zu verwandeln, ſo wie jede insbeſondere aufgefordert wird, auf einem S. k. H. einzuſchickenden Blatte ihren mit völlig ungekränkter Freyheit, nach gehöriger Ueberlegung und Erkundigung, gefaſsten Entſchluſs geradezu, ohne Rückhalt und Bedingungen für ſich, innerhalb eines Monaths anzuzeigen; worauf nach der Uebereinſtimmung des gröſsern Theiles entſchieden, und den einzelnen Nonnen in jedem Falle der Uebergang in andere Klöſter oder in Conſervatorien ihrem freyen Willen gemäſs geſtattet und erleichtert werden ſoll. 3) Nur in den Klöſtern werden Gelübde, aber erſt nach dem vollen 30ſten Jahre (ſieh oben) abgelegt; nach dem Noviziatjahre wird aber privat

und

und ohne alle kirchliche Feyerlichkeit von der Novizinn ein Verſprechen, die Regeln des Kloſters, ſo lange ſie darin bleiben wird, zu halten, in die Hände der Oberinn niedergelegt; und dieſe Handlung wird ihr das Recht zu allen Vorzügen und Aemtern im Kloſter und zu einer völlig gleichen Behandlung mit den übrigen Nonnen ertheilen, wiewohl ihr bis zur Profeſs frey bleibt, nach Hauſe zu kehren, und einen andern Stand anzutreten. Nur in den Klöſtern ſoll 4) die Localclauſur, in den Conſervatorien aber nur die Perſonalclauſur für die Nonnen, welche bereits Profeſs abgelegt, und aus den erſtern in die letztern übergetreten ſind, fortdauern (Circulare an die Biſchöfe vom 13. Auguſt 1785.). So ſollen auch in den Klöſtern keine Mädchen mehr zur Aufſicht oder Erziehung — nicht einmal umſonſt angenommen werden, da ſie ſich mit dem Inſtitut eines vollkommen gemeinſchaftlichen Lebens nicht vereinigen läſst, und nur zur Zerſtreuung dienet (Circulare vom 1. May 1786.).„ Ich begreife nicht, was ſich zu dieſer mit bewunderungswürdiger Weisheit entworfenen, vorbereiteten und ausgeführten Anſtalt hinzuſetzen läſst. Aber man verbinde damit, was ich von den im Groſsherzogthum Toſcana zu gleicher Zeit errichteten und in Deutſchland unbekannten Conſervatorien insbeſondere kurz anführen werde.

III. *Die Nützlichkeit des weiblichen Kloſterſtandes im Staate.* Ich habe bereits angemerkt, daſs die eigentlichen Frauenklöſter durch ſcharfe und unverkennbare Linien von den Conſervatorien abgeſöndert worden. Dieſe letztern ſind nur eine Art von

Klöſtern

Klöstern und unterscheiden sich von den erstern in folgenden Hauptpuncten. „1) Die Mädchen, welche sich einkleiden lassen, können zu jeder Zeit und in was immer für einem Alter zum Ehestande übertreten, oder auch überhaupt austreten; indem hier keine Gelübde von was immer für einer Art gestattet werden. 2) Es können sich hier sowohl Mädchen als Witwen einkleiden lassen; man darf sich durch kein Versprechen oder Eidschwur zur Beobachtung der Regel und zur Erfüllung der Pflichten der Communität verbindlich machen — aber diese wird zu jeder Zeit die Freyheit haben, sich jener Glieder zu entledigen, welche durch ihr Betragen ihrer Ruhe nachtheilig seyn, oder sich nicht zur Erfüllung ihrer Schuldigkeiten bequemen sollten; und auch das muss mit der Bewilligung des Verwalters und Antheilnehmung des Ministers geschehen: da hingegen die Aufgenommenen das Conservatorium verlassen können, bloss weil sie wollen, ohne einen andern Grund anzugeben, mit der einzigen Bedingung, dass sie in eben das Haus nimmermehr aufgenommen werden können. 3) Zur Einkleidung werden auch hier eben jene Bedingungen erfordert, welche in der ersten Numer angezeiget worden; die Feyerlichkeiten beym Eintritt sind ebenfalls untersagt, und wenn ein Mädchen in den weltlichen Stand zurücktritt, nachdem es zehn Jahre darin zugebracht hat, so wird ihre an das Spital abgegebene Aussteuer nach Aufrechnung der Unterhaltskosten ihr zurückgestellt; tritt es aber in den Ehestand, so wird ihr vom Spitale das Ganze zurückgegeben. 4) Die Conservatorien hangen

hangen nur in der Wahl des Beichtvaters in Betreff der Kirche und der geistlichen Verrichtungen vom Bischofe, in allen übrigen Stücken von dem Landesherrn mittelst eines bestimmten Staatsbeamten und vom Verwalter in Absicht der Oekonomie und der Ausführung der allerhöchsten Befehle und ihres Instituts ab. 5) Ihre Kleidung soll einförmig, aber ohne Schleyer und ohne anderweitige Aehnlichkeit mit Nonnenkleidung seyn. 6) Wenn gleich keine kirchliche Clausur Statt haben darf, so ist der Eintritt den Mannspersonen gleichwohl verbothen; den nächsten Anverwandten aber erlaubt, wann und wie oft der Verwalter und die Oberinn es erlauben wollen. Unter dieser Bedingung dürfen auch die Mädchen ihre nächsten Verwandtinnen zuweilen in ihren Wohnungen besuchen; nur müssen sie von einer andern aus ihrem Mittel begleitet werden, und Abends in das Conservatorium zurückkehren. 7) Mit der Beystimmung des Verwalters kann sogar die Anzahl der Verrichtungen herabgesetzt, und die Aufgenommenen (*le Oblate*) von gewissen Handlungen der Frömmigkeit und gewissen Pflichten der innern Disciplin, welche die Einrichtung vorschreibt, losgesprochen werden — nur mit der erforderlichen Klugheit. Denn ausser der guten Ordnung und den Pflichten der Mädchenerziehung dürfen die Schwestern durch kein engeres Band verknüpft seyn, als in einer wohlgeordneten weiblichen Familie, die kein klösterliches Band fesselt, Statt zu haben pflegt (*Motu proprio* vom 3. Nov. 1785.). 7) Die Conservatorien sollen sich dem Publicum nützlich zu machen suchen. Daher

müssen

müſſen ſie auch Witwen oder jenen verheuratheten Frauen Aufenthalt geben, welche geſchieden von ihrem Mann ſich hier als Convictorinnen zurückziehen möchten, nur daſs ſie eine mit dem Verwalter ſtipulirte Summe zahlen. 9) Die ganze weibliche Erziehung wird den Conſervaterien übertragen. Ueberhaupt müſſen ſie etwas übernehmen, entweder die Aufnahme der Witwen und Frauen, oder die Aufſicht der Mädchen, welche ihnen anvertrauet werden, oder eine öffentliche Schule für Adeliche oder Unadeliche, oder was immer für ein öffentliches Verdienſt, das ſie ſich ausſuchen wollen (*Motu proprio* vom 2. May 1785.). Dergleichen Conſervatorien ſollen mehr als 89 im Groſsherzogthum ſeyn." Ich würde in die Geſinnungen meiner Leſer ein ſchändliches Miſstrauen ſetzen, wenn ich das Geringſte hinzuſetzen wollte. *Zuſ. d. Ueberſ.*)

Drit-

Dritter Theil.

Ein einziger Artikel.

Von den
Bruderschaften und andern frommen Gebräuchen, von einer wohlgeordneten Andacht und von der Liebe des Nächsten.

Die Liebe und Andacht sind die unterscheidenden Eigenschaften gottgeliebter Seelen, und sie sollen die Eigenschaften jedes Christen seyn. Aber in einigen befindet sich Andacht ohne Liebe, und andere üben die Werke der letztern ohne den Geist der andachtvollen christlichen Frömmigkeit aus. In jeder sittlichen Handlung und folglich auch in den Uebungen der Liebe des Nächsten sind drey Dinge zu unterscheiden: der Gegenstand, der nächste und der letzte Zweck. Es ist Pflicht des Pfarrers, das Volk wohl zu unterrichten, wie es die Werke der Liebe zum letzten Zweck, zu

Gott

Gott, richten soll. Die natürliche und philosophische Sittenlehre wird von der Ehrlichkeit bestimmt, welche blofs auf den nächsten Zweck geht; aber wenn man nicht zum letzten hinaufsteiget, so geschieht es leicht, dafs das Werk der Tugend von den herrschenden Leidenschaften des Menschen verdorben werde, wie der heil. *Augustin* in Absicht auf einige religiöse, grofse und edelmüthige Handlungen der Römer anmerkt *).

Seine ganze Aufmerksamkeit soll dann der Pfarrer darauf wenden, dafs er sein Volk wohl unterrichte, worin die wohlgeordnete Andacht bestehe. Es haben sich Mifsbräuche eingeschlichen; um sie zu heben, ist es nöthig, sie erst zu kennen, und so die Andachten zur ersten Zweckmäfsigkeit

*) Der Ausspruch dieses heil. Kirchenvaters: „Die Tugenden der Heyden waren glänzende Sünden „ ist bekannt. Es ist in unsern Zeiten bereits so viel dafür und dagegen raisonnirt und deraisonnirt worden, dafs es völlig überflüfsig scheint, hier noch etwas darüber zu sagen. Ich begnüge mich also nur überhaupt anzumerken, dafs dieser Satz keineswegs weder so grundlos, noch so ungereimt und hart ist, als er unsern verweichlichten, menschenfreundlichen Denkern in der etwas zu rauhen Hülle des Ausdrucks erscheinet, und verweise sie defshalb auf zwey grofse, angesehene und nicht weniger menschenfreundliche Denker *Garve* und *Kant*, welche ihnen, jener in den Anm. zum 1. Buche des *Cicero* von den Pflichten S. 17—30. der neuern Ausgabe, dieser in der Grundlegung zur Metaphysik 1. Abschnitte und anderswo mehr, zur Aussöhnung mit dem heil. Kirchenvater Gelegenheit geben könnten. *Anm. d. Uebers.*

keit und Reinheit zurückzuführen, oder mit fruchtbarern und wirksamern zu vertauschen. Die Reformen werden heilsam seyn und Dauer haben, sobald sie durch gesunden Unterricht vorbereitet, von der Ueberredung begleitet, und in der Ausführung zumal mit Liebe und Schonung nach den Anweisungen des heil. *Augustin* behandelt werden *).

Ich

*) Merkwürdig ist, was dieser gelehrte und heilige Kirchenvater an *Januarius* hierüber schreibt, im 50. Briefe 19. Kap. der Mauriner-Auflage. (Die Rede ist von der Feyer des Geburtstages Christi, welche an verschiedenen Orten nicht bloss zum Gedächtnisse, sondern durch Beobachtung gewisser Gebräuche, welche Zeichen einer besondern Heiligung seyn sollten, was nämlich *in Sacramento celebrare* hiess, gleich dem Ostertag zu begehen eingeführet wurden; darüber als über eine fromme Neuerung sagt *Augustin*): „Dass man diese Feyer gegen die Gewohnheit so anstellet, dass es gleichsam wie die Beobachtung eines Sacraments (sinnbildliche Vorstellung heiliger Dinge in dieser Stelle) sey, das kann ich nicht billigen, wiewohl ich viele Dinge dieser Art zur Vermeidung des Aergernisses einiger heiligen oder unruhigen Leute nicht allzu frey zu missbilligen wage. Aber dieses schmerzt mich gar sehr, dass vieles, was in der Schrift zu unserm grössten Heile gebothen worden, wenig geachtet wird, und gagegen alles so voller Anmassungen ist, dass derjenige, welcher in gewissen Octaven die Erde mit nacktem Fusse betritt (vielleicht, wer sich zum Arbeiten anschicket) heftigere Vorwürfe leiden muss, als der, welcher seine Vernunft durch Trunkenheit begräbt. Alle dergleichen Dinge also, die sich weder auf das Ansehen der heil. Schrift gründen, weder in den Concilien der Bischöfe bestimmet worden, noch die Gewohnheit der ganzen Kirche für sich haben, sondern nach den

ver-

Ich werde euch nur auf einige allgemeine Gesichtspuncte aufmerksam machen, aus denen man die gewöhnlichsten Andachten unserer Tage betrachten sollte.

Eine der vorzüglichsten und zweckmäſsigsten Andachten ist der *öftere Gebrauch der Sacramente.* Allein *Arnald* hat Anmerkungen darüber gemacht, die man ernsthaft beherzigen, und sich stäts gegenwärtig erhalten sollte *). Wenn keine

verschiedenen Sitten verschiedener Orte unzähliige Abänderungen leiden — so, daſs man mit harter Mühe oder gar nicht die Ursachen ausfindig machen kann, wovon die Menschen in diesen Einrichtungen sich haben leiten lassen, sind ohne alles Bedenken, wie ich glaube aufzuheben (*resecanda existimo*), wo es sich thun läſst. Denn wenn man auch schon nicht allemal finden kann, worin sie gegen den Glauben seyen, so drücken sie doch die Religion, welche Gottes Güte nicht einmal mit sehr wenigen und den unzweydeutigsten festlich heil. Gebräuchen (*celebrationum Sacramentis*) hat beladen wollen, durch knechtliche Bürden auf eine Art, daſs es erträglicher ist, ein Jude zu seyn. Denn wenn sie schon die Zeit der Freyheit nicht gekannt haben, so waren die Bürden, die sie tragen muſsten, doch durch das Gesetz bestimmt, und keine menschlichen Anmaſsungen (*non humanis praesumptionibus subjiciuntur*). Aber die Kirche Gottes duldet bey viel Spreu und Unkraut eine Menge willkührlicher Einrichtungen; demungeachtet billiget sie nicht, was gegen den Glauben und gute Sitten; sie schweiget nicht, nimmt keinen thätigen Antheil daran.„

*) Man sehe das berühmte, nicht genug zu empfehlende Buch: „*De la frequente Communion*„ das zu einer Zeit der unerträglichsten Herabwürdigung des Heiligsten, was das Christenthum besitzt, von einem der gröſsten und frömmsten Gottes-

ne Früchte der Besserung daraus erfolgen, so hat der öftere Gebrauch der Sacramente gar nichts Beyfallswürdiges. Wer kann wohl die Moral einiger Pfarrer, weniger zwar, billigen, welche bey schlecht unterrichteten andächtelnden Personen aus dem niedrigen und dazu arbeitsamen Theile des Volks auf dem Lande und in der Stadt das häufige Beichten und Communiciren sogar an Werktagen begünstigen?

Zweytens gehöret in die Classe zweckmäſsiger Andachten die *Anbethung des heil. Altarssacraments.* Allein auch diese kann in Miſsbräuche ausarten. Wer sich zum Richter über die bestehenden Anordnungen aufwerfen will, der sollte sie erst mit den Ritualien der verschiedenen Diöcesen und mit den Anstalten der Mönche in Absicht auf die Aussetzung, Segengebung, Processionen an bestimmten Sonntägen, in der Frohnleichnams-

tesgelehrten alter und neuer Zeiten bekannt gemacht, von den Feinden der reinen und erhabenen christlichen Sittenlehre mit dem heftigsten Hasse verfolgt — von andern mit heiligem Eifer und unüberwindlichen Gründen, wenn es für Leidenschaft und Vorurtheil dergleichen geben könnte, vertheidiget, unter der Begleitung von einem Heere bischöflicher und theologischer Approbationen in die Welt geschickt, in alle Sprachen übersetzt, von frommen und reinen Seelen werth gehalten, und unzählige Male aufgelegt worden. Es ist mit der äuſsersten Mäſsigung geschrieben, und so zu sagen, nur eine wohl verbundene Kette der Gesinnungen der Väter und Concilien über diesen Punct. *Anm. d. Uebers.*

leichnamsoctav und in der Charwoche vergleichen *).

Eine besondere Gattung von Andachten, woran meistens nur ein Theil des Volks Antheil nimmt, und die für sich isolirt unterhalten werden, bilden *drittens* die *Bruderschaften* und ähnliche fromme Innungen. Die Geschichte von einer Menge derselben ist in unsern Tagen bekannt genug **). Eben so wenig unbekannt sind euch, meine

*) Man würde sehen, dass jene Verordnungen mit dem Geiste der Kirche ungleich besser übereinstimmen, als die Bemühungen der Missionarien, Mönche und so vieler Frömmlinge unter den Geistlichen und im Volke, welche die Religion durch äussere Andachten nicht genug versinnlichen zu können glaubten. Sie haben uns bald alle Religion des Geistes und Herzens und alle Liebe verdrängt: wie vieler wahren Pflichten des Christenthums wähnen nicht jene Andächtlinge über dem Selbstbewusstseyn, allen Umgängen, Segengebungen, Aussetzungen beyzuwohnen, sich überheben zu dürfen? Man hat es durch eine gewisse bequeme Sittenlehre und diese Menge äusserer Andachten, womit kein Unterricht, keine gemeinschaftliche, erbauliche, sich wechselseitig entzündende Theilnehmung an religiösen Gesinnungen verknüpft ist, dahin gebracht, bey dem ruhigsten Gewissen sich für fromm halten zu dürfen, ohne es zu seyn. *Anm. d. Uebers.* Man sehe *Thiers Traité de l'Exposition du S. Sacrament de l'Autel, à Paris* 1673. eine lehrreiche Abhandlung.

**) *Muratori* hat hierüber eine sehr lesenswürdige Abhandlung geschrieben: sie befindet sich im *VI.* Th. seiner *Antiquit. Ital. med. aevi,* und ist die 75. (Da die Bruderschaften einen so merkwürdiger Theil unserer gottesdienstlichen Verfassung ausmachten, und die Aufhebung derselben vielleicht das meiste Geschrey

meine Mitbrüder! die Streitigkeiten mancher Bruderschaft mit dem Pfarrer in Ansehung der Zeit und Weise ihrer gottesdienstlichen Aufzüge, wenn letzterer

Geschrey bey dem gemeinen Manne erreget hat, so ist es nöthig etwas über ihre Entstehuug und ihren guten oder schlimmen Einfluss auf Gottesverehrung und Polizey überhaupt hinzuzusetzen. 1) Verbrüderungen der Layen zu Liebeswerken und religiösen Absichten gab es hier und da schon um das Jahr 800. Im *XIII.* Gesetze der Longobarden (bey *Baluzius* in den *Capitularibus Caroli M.* und bey *Muratori* im *II.* Th. des *I.* Toms *Rerum Italicarum*) erlaubt *Carl* der Grosse, noch fernerhin Gilden (*Geldoniam*) und Verträge zu gemeinschaftlicher Verwendung des Almosens bey Brandschäden oder Schiffbrüchen einzugehen; verbiethet aber sich durch Eidschwüre dazu zu verbinden, weil sie zu mancherley Zwistigkeiten Anlass gaben. Im Jahr 852. schränkt *Hincmar*, Erzbischof von Rheims, durch eine Vorschrift an seine Clerisey (bey *Labbé Tom. VIII. Concil. pag.* 572.) die Sammlungen der Bruderschaften (*Geldoniarum vel Confratriarum*) auf den blossen Nutzen, so viel nämlich durch die Gesetze bestimmt oder zu ihrer Absicht hinreichend sind, ein; Gastmahle und Schmausereyen hingegen (*pastos et commessationes* — wie ähnlich sich die Menschen überall und in allen Zeiten sind! —) als die Quellen von ungebührlichen Forderungen, schändlicher und lärmender Fröhlichkeit, Zänkereyen und nicht selten sogar von Todtschlägen und Feindschaften verbiethet er durch die ernstlichsten Kirchenstrafen. Uebrigens sieht man aus diesem Hirtenbriefe, dass diese frommen Innungen die Ausübung von Werken der Liebe und Frömmigkeit, als der Kirche Opfer zu bringen, die Lichter zu unterhalten, die Leicheu zu begleiten, Almosen auszuspenden zum Zwecke gehabt. Ein *Concilium Nannetense* (bey *Labbé Tom IX. Concilior. pag.* 472.), das einige ins *VII.* Jahrhundert setzen, drückt sich auf eine ähnliche Art aus. Bis gegen das Ende

letzterer nicht zugeben wollte, daſs ſie das Volk von dem Beſuche des Gottesdienſtes in der Pfarrkirche abhalten ſollten. Dafür mag es nützlicher ſeyn,

Ende des *XII.* Jahrhunderts trifft man keine Meldung von einer Bruderſchaft mehr an, vermuthlich weil in jenem unruhigen und aufrühriſchen Zeitpuncte jede Verbrüderung Verdacht erweckte, und unter der Hülle der Frömmigkeit mancher politiſcher Unfug getrieben wurde. Wirklich ſchränkte der Kaiſer *Lotharius I.* das obenangeführte Geſetz *Carls* des Groſsen noch mehr ein, und verſchiedene Concilien miſsbilligten, und unterſagten in der Folge die Bruderſchaften. In Venedig erſchienen ſie am erſten wieder, und zwar bey Gelegenheit einer Translation des heil. *Stephanus* im *XI.* Jahrhunderte. Im Jahr 1267. wurde nach *Raynald* die erſte Bruderſchaft von Layen in Rom errichtet, und vom Papſt *Clemens IV.* beſtätiget. Ueberhaupt waren ſie damals noch überall ſehr ſeltene Erſcheinungen. Der allergröſste Theil unſerer heutigen Bruderſchaften mit den leinenen Säcken und Caputzen von allerley Farben iſt vornehmlich durch die Umzüge der Flagellanten und die Miſſionarien veranlaſſet worden. Gegen die Mitte des *XIII.* Jahrhunderts wurden fromme oder fanatiſche Mönche in Zeiten der unbeſchreiblichſten Leichtgläubigkeit der Völker auf der einen, und der unglaublichſten Lockerheit und Trennung aller ſittlichen und politiſchen Bande auf der andern Seite von heiligſertigem Enthuſiaſmus ergriffen, zogen von Stadt zu Stadt, und ſtellten die wunderbarſten Beyſpiele allgemeiner Erſchütterungen zur Buſse und Einigkeit dar. Das Jahr 1260. war ein allgemeines Buſsjahr mit den auffallendſten Erſcheinungen begleitet. Kleinere Bruderſchaften in einzelnen Städten, Flecken und Dörſern, mit ihren Fahnen, Proceſſionen, Zuſammenkünften, Liedern, Buſsübungen und Liebeswerken blieben Folgen jener frommen Schwärmerey, die gegen das Ende des *XIV.* Jahrhunderts neuerdings erwachte. Wenn die Men-

seyn, euch an einige Beobachtungen zu erinnern, welche die französische Geistlichkeit über solche besondere, dem ganzen Volk nicht gemein-

 schaftliche

Menschen das erstemal in tausenden nackt und bloss bis auf die Scham von einer Stadt zur andern zogen, so thaten sie es itzo doch in weissen, und langen Kutten. Der Erfindungsgeist frommer Mönche in Pestzeiten, die Missionarien, welche das rohe Volk durch sinnliche Schauspiele und Anstalten zur Busse und Frömmigkeit reitzen zu müssen glaubten, der Ablasskramm, fromme Eitelkeit und Eifersucht begünstigten, vermehrten und befestigten diese Erfindungen, welche unserm Volke noch so sehr am Herzen liegen, dem ganzen christlichen Alterthume 700 Jahre lang unbekannt waren, und wie sie sind, wahre christliche Liebe, ächten Gottesdienst mehr hindern als befördern, und bey einer verbesserten Staatspolizey eher schädlich als vortheilhaft sind. Denn 2) man würdige folgende kurze Betrachtungen einer unpartheyischen Aufmerksamkeit. Einmal. Das Volk wird durch die vielfältigen Bruderschaften von dem Hauptzweck des Christenthums abgelenkt. Wir alle sind Brüder und Schwestern in Jesu Christo, durch die gleichen Bande der Liebe verbunden; hier ist keine besondere Gilde, keine Unterscheidung — überall sind es gleiche Rechte, gleiche Pflichten, gleiche Hoffnungen, welche alle Christen gleichförmig verbrüdern, und zu den Werken der Wohlthätigkeit und Frömmigkeit auffordern und vereinigen. Diese allgemeine Bruderliebe, ohne Befehle, ohne äussere Verbindlichkeiten und Anmahnungen, ohne sinnliche Reitze des Ehrgeitzes und der Eitelkeit, durch ihren eigenen Geist, gegen alle Nothdürftige, bey allen Gelegenheiten zur Tugend wirksam, ist der Hauptzweck des Christenthums. Je lebhafter diese allgemeine Bruderliebe unter den Christen war, desto weniger dachten sie an besondere, ausschliessende, durch äussere Zeichen und Vorzüge getrennte Vereinigungen. Alle ohne Ausnah-

me

ſchaftliche und von der Pfarrkirche getrennte Geſellſchaften überhaupt gemacht hat.

„Anfangs gab es keine einzige beſondere Geſellſchaft — ſie ſind aus unſerer Nachläſsigkeit und aus

me verſammelten ſie ſich an eben dem Orte, zu eben der Zeit, zu eben dem Zwecke gemeinſchaftlich, prieſen Gott, ſangen, nährten ſich mit Gottes Worte, ermunterten ſich, communicirten, thaten Gutes gemeinſchaftlich in ungetheilter Eininigkeit. Als dieſe erloſch, kamen die Bruderſchaften an ihre Stelle, wie Sternchen, wenn die Sonne verſchwindet. Denn was ſind die Wirkungen derſelben? Schwächung des Geiſtes allgemeiner Liebe und Trennung der Herzen. Da der Menſch ſo gern jedes engere und ſinnlichere Verhältniſs umfaſst, und dem ſpeculativern allgemeinern vorzieht, ſo gilt eine Bruderſchaft bald mehr als die Pfarre: man hält mehr auf den Gottesdienſt der erſtern als der letztern; drängt ſich mehr zu dieſem als zu jenem: hält ſich durch das neue Verhältniſs für beſſer und frömmer als andere; wird wärmer und eifriger für die Beförderung desſelben als für den Pfarrdienſt — und aus einer Verſammlung der Chriſten in gleichem Geiſte entſtehen drey, vier, fünf und mehrere, die über der beſondern Verbindung das allgemeine Band der Liebe aus den Augen verlieren. Je mehr Abſönderung der Strahlen, deſto ſchwächer, dunkler, unwirkſamer das Licht. *Zweytens*: Die guten Werke fiengen an, ein Gewerbe, Spiele des Ehrgeitzes und der Eitelkeit zu werden. So lange allgemeine, gleiche Bruderliebe allein die Chriſten belebte, ſo war ſie auch die einzige Quelle der Wohlthätigkeit: man half aus chriſtlicher Pflicht und ohne andere Nebenabſicht, wo immer Hilfe nöthig ſchien; Brüdern wohl zu thun aus Liebe Chriſti — war der letzte Zweck. Bey der Erfindung und Vermehrung der Bruderſchaften hingegen war es häufig mehr das Verdienſt, das Anſehen, welches man ſich in den Augen der Verbundenen verſchaffen, der Einfluſs, den man über

aus dem unvollkommenen Religionseifer der Glaubigen entstanden, welche ihre eigene Erfindungen mehr lieben, als die Anstalter Jesu Christi, und einen höhern Werth auf Dinge legen, worauf ihre willkührliche Wahl gefallen, als was

über sie gewinnen wollte; es war der äussere Schein mehr als die innere Gesinnung der Frömmigkeit, welche zu Werken der Wohlthätigkeit und Gottseligkeit begeisterte. Diese Werke nahmen *drittens* eine ganz falsche Wendung: anstatt hilflosen Kranken beyzuspringen kleidete man Altäre; anstatt die verlassene, schamhafte Armuth zu unterstützen theilte man Spenden aus, wovon tausend Arme, worunter viele es nur zum Scheine waren, etwas — und kein einziger wahre Hilfe erhielt; anstatt die Erziehung armer Kinder zu ermuntern bereicherte man Priester und Mönche; anstatt für öffentliches Unglück Hilfe bereit zu halten verwendete man grosse Summen auf Feyerlichkeiten, Processionen, Feste, Kirchengeräth, Musiken und wohl noch etwas Schlimmeres. Alle Andacht des Herzens verschwand; sinnlicher Prunk, Bigotismus, andächtiger Lärm und fromme Eitelkeit, Werke, die hier auf Erde wahrscheinlich niemanden nützen, als wer es am wenigsten bedurfte, und in Gottes Augen Gräuel waren, traten an ihre Stelle. *Viertens:* Ist es fast unglaublich, wie starken Einfluss, welche Macht fanatische, unwissende Mönche, dummfromme Geistliche und Andächtlinge aller Art durch die Bruderschaften über das Volk gewinnen, und welche fast unzerstörliche Herrschaft sie ausüben. Endlich halte ich die ausserordentliche Menge kleiner unbemerkter Ausgaben bey unserm katholischen Gottesdienste auf Messen, Kirchenzierden, Processionen, Bruderschaften, und hundert andere Dinge für einen der vornehmsten Gesichtspuncte, woraus dieser auffallende Unterschied im äussern Wohlstande katholischer und protestantischer Staaten zu erklären ist. Man denke nur einmal ernsthaft darüber nach. *Anm. d. Uebers.*

Christus angeordnet, und für das Heil aller vorgeschriben hat. Unsere Schwachheit und Eigenliebe hat es nothwendig gefunden, zur Ermunterung der Tugend und als einen Damm gegen das Laster nebenher auch Hilfsanstalten ausser den eigenen Pfarrkirchen und dem gewöhnlichen Gottesdienst ausfindig zu machen. Die Verrichtung desselben durch den Bischof, den Pfarrer oder ihre Hilfspriester war vor Alters zum Unterricht der Glaubigen genug: alles gieng in Ordnung, und wer nach seinen Standesbedürfnissen unterrichtet war, den verband man nicht, ausser seiner Pfarrkirche nach geistlicher Nahrung sich umzusehen.„

„Als nun der brennende Eifer der Kirchenlehrer erkaltete, und nachläsige und unwissende Hirten an ihrer Stelle erschienen — da zog man sinnliche äussere Andacht und Schauspiel dem Nachdenken über die christliche Lehre vor; da errichtete man besondere Gesellschaften, welche sich durch das besondere der Lehranstalten und durch die freye (dem Ehrgeitz und der Eigenliebe schmeichelnde) Wahl des Magistrats lebhaften und grossen Zulauf zugezogen, wo vorhin das ganze Volk ohne Besonderheit den eigenthümlichen Hirten anhörte, und mit Ehrerbiethung von ihm den Unterricht empfieng, wozu ihn die göttliche Anordnung seines Amtes verbindet *).„

Die

*) Sieh *Memoires du Clergé de France Tom. 6. Art. 10. Col. 1429. etc.*

Die Unterdrückung aller Bruderschaften und Innungen, welche der Kaiser *Joseph II.* anbefohlen, hatte die Wiederherstellung des Pfarrgottesdienstes zum Zweck. Da er ihn nach dem Geiste der alten Kirche auf alles Volk der Pfarre gleich ausdehnte, und der Gemeinschaft der Glaubigen in den Sacramenten, im christlichen Unterricht und in den Werken der Frömmigkeit und Liebe die verlohrne Kraft und Würde wieder zu geben bemüht war — so glaubte er, denselben dadurch zur ursprünglichen Schönheit zurückzuführen, (und da er das Tändelnde, Mönchische, Theatralische, Zerstreuende und Geistlose, was durch die Bruderschaften vornehmlich begünstigt wurde, aus dem christlichen Gottesdienste verwies, so dachte er einer wahren, geistigen Herzensandacht wieder allgemach Aufmerksamkeit und Platz zu verschaffen). Unser Eifer sollte sich darüber vielmehr erwärmen — denn nun giebt es keine abgesonderte geistliche Weide mehr; jeder findet sie reiner und bey verminderter Zerstreuung der Sinne nachdrücklicher in Geist und Herz dringend in seiner Pfarrkirche; jede Gattung von Personen, sey sie im Rang so erhaben, als sie will, sollte sich ermuntern in christlichem Geiste mit dem Volke sich da zu versammeln, und zumal an Sonntägen, der Pfarrmesse, der Erklärung des Evangeliums, der

Christen-

Christenlehre, der Vesper, den Benedictionen und ähnlichen Functionen beyzuwohnen *).

Die *Erlangung der Ablässe* macht *viertens* einen vorzüglichen Theil der Beschäftigungen andächtiger Seelen aus. Es ist nur zu wahr, daſs der

*) Die Aufhebung der Hauskapellen, die Reducirung unnützer Kirchen, die Vereinigung der mannigfaltigen Bruderschaften in eine einzige Bruderschaft der christlichen Liebe, die Einschränkung der Processionen, Feyerlichkeiten, sinnlichen äussern Andachten und des ungottesdienstlichen Pompes — mit einem Worte, die Zurückführung jeder äuſsern Religionsübung auf den Pfarrgottesdienst für Reiche und Arme, Hohe und Niedere ohne Ausnahme, und die Vereinfachung desselselben ist dem Geiste der Kirche allerdings höchst angemessen, und macht dem Kopfe und Herzen des unsterblichen Kaisers *Joseph II.* zuverläſsig Ehre. Er that durch Verordnungen und sein eigenes Beyspiel alles, was er in seiner Gewalt hatte — — seinen Geist konnte er seinem Volke nicht geben. Die politische Trennung der Stände, scheint es, hat mit die christliche Gleichheit verdrängt: jene müssen erst überall in nähere Verhältnisse zusammenrücken, und der Absönderungen in der bürgerlichen Lage weniger werden, um dieser mehr Eingang zu verschaffen. Und dann scheint das Muntere, Sinnlichanschauliche, Leere und Bequeme unsers katholischen Gottesdienstes die Gesinnungen wahrer christlicher Frömmigkeit und brüderlicher Liebe noch immer nicht sehr zu begünstigen. Um den Geist der Religiösität allgemein sichtbar zu machen müssen in der That eine Menge Verbesserungen und Bemühungen von allen Seiten her zusammentreffen. Alle Tage geschehen dazu Schritte — Ursache genug, um uns zu freuen, und uns aufzumuntern, auch das Unsrige beyzutragen. Jeder, der kann, und wer kann nicht? thue etwas — und dann Gottes Segen dazu. *Anm. d. Uebers.*

der Grund, worauf dieſe Andacht — wie und wozu ſie vom gemeinen Volke ausgeübet wird — beruhet, der Lehre der Kirche, ſelbſt nach den entſcheidenden Beſtimmungen des Kirchenraths von Trient, nicht gemäſs iſt. Er wandle dabey die äuſserſte Vorſicht an: denn dieſer heikliche Gegenſtand iſt die anfängliche Quelle der Religionstrennung in Deutſchland geweſen *).

Das Studium der Geſchichte, verbunden mit einer geſunden Kritik, wird euch über den Urſprung der Ablǟſſe, der bis zu den Apoſteln hinaufreichet, über die Zeit und die Urſachen, wodurch die mancherley Schulmeynungen über die Weiſe ſie zu gewinnen und anzuwenden eingeführet worden, ſehr lehrreiche Aufſchlüſſe geben. Es ſind dieſes bloſse Meynungen der Gottesgelehrten, und vom Concilium von Trient nicht entſchieden worden: zumal verdienen einige davon die

*) Sieh das *Concil. Trid. Seſſ.* 25. und dieſen vorſichtig ausgedrückten Canon commentiret in den folgenden Schriften über die Abläſſe: *Trattato Iſtorico-Dommatico-Critico delle Indulgenze* in der *Raccolta di Opuſcoli intereſſanti la Religione. Tomo XI. Piſtoia*, (wovon ein fruchtbarer, mit mancher hiſtoriſcher Aufklärung vermehrter Auszug, verbunden mit dem Abdruck eines kurzen trefflichen Kathechiſmus des Biſchofs von Colle über die Abläſſe, von einem der ſchätzungswürdigſten Gelehrten Hrn. Prof. *Zola* in Pavia, 1789. in 8. herausgegeben worden; ferner *Petzeck* Unterſuchung, ob der Kirchenablaſs eine Nachlaſſung der göttlichen Strafe ſey etc. Freyburg, 1788. 8. womit *Fleury*, *Thiers*, *Amort* und andere mehr zu vergleichen. *Zuſ. d. Ueberſ.*

die zwar unter den Casuisten gemein sind, aber sich gleichwohl auf missbrauchte Vordersätze gründen, oder zu Missbräuchen führen, keine Aufmerksamkeit, und wenn man sie verwirft, so geschieht weder der Gewalt der Kirche Abläſse zu ertheilen, noch der Nützlichkeit derselben dadurch ein Unrecht. Jene Geschichte, verbunden mit dem Nachdenken über den fortwährenden Geist der Kirche, wird euch gesunde Begriffe von den mannigfaltigen Abläſſen von hundert, und von tausend Jahren geben, womit der Gebrauch von Rosenkränzen, Scapuliren, Gürteln, der Kreutzweg, die Gebethe zum Herzen Jesu, die Verehrung der fünf Wunden des heil. *Franciscus*, das Wallfahrten zu Gnadenbildern, das Messelesen für Verstorbene auf privilegirten Altären überreichlich versehen sind. Für Missbräuche werdet ihr ebenfalls die verzierten Aushängetafeln sammt allen übrigen Lockungen des gemeinen Volkes ansehen (womit man geistliche Wirthschaft treibet).

Van-Espen merkt an, daſs die Meynung von der Austheilung eines dem heil. *Petrus* und seinen Nachfolgern verliehenen Ablaſsschatzes gerade damals allgemeine Annahme fand, als in der römischen Curie die Machtvollkommenheit und unbeschränkte Jurisdictionsgewalt des Papstes festen Fuſs gefaſſet hatte. In der That war *Bonifacius VIII.*, eben der Papst, welcher die römischen

An-

Ansprüche aufs höchste getrieben hatte, der Urheber des grossen Jubiläums. Allein ohne in die Geschichte weit hineinzugehen wird man wohl thun, dem Volke das übelverstandene und übelangewandte Wort Ablass, die Beschaffenheit der Kirchenbusse in den alten schönen Zeiten des Christenthums, die erforderliche Vorbereitung und aufrichtige Zerknirschung des Herzens, die wahre Bekehrung und ernsthafte Besserung durch Gesinnungen reiner Liebe und Furcht Gottes fasslich, und nachdrücklich zu erklären. Man täuschet sich, wenn man glaubt, das blosse Besuchen eines Gnadenbildes, oder das Hersagen eines Gebeths sey hinlänglich, den Ablass zu gewinnen. Der Glaubige muss ernsthafte Busse für seine Sünden thun; bereit seyn, auf dem Wege der Reue und Besserung fortzuwandeln *).

Es

*) Ueber die Abläsſe und das Jubiläum sieh auch *Van Espen Part. II Tit. 7. cap. 4.* Zu den Missbräuchen insbesondere gehöret das Aushangen der Ablasstafeln bey Wachslichtern, noch mehr aber das Herumtragen derselben in den Processionen (was in Italien häufig geschieht). Der Bischof von Verona gab hierüber im Jahr 1782. ein nachahmungswürdiges Beyspiel; er machte in Absicht, auf die Abläsſe, Generalcommunionen, *Franciscus*-Gürtel, *Totiesquoties*-Tafel, das Herz Jesu Fest u. a. m. an den Theil seiner Diöcese, welcher in dem Kaiserlichen lag, einen Hirtenbrief voll richtiger Grundsätze bekannt, und erboth sich, der Regierung jedesmal die Ablassbullen aus Rom vor ihrer Ausführung mitzutheilen. Der Kaiser liess ihn durch eine Verordnung vom 20.

Febr.

Es giebt *fünftens* noch besondere *Andachten zu wunderthätigen Bildern und Statuen*, die man durch Votivtafeln, Verzierungen, Beleuchtungen, dreytägige Gebethe, Novennen und dergleichen verehret. Die Priester des Heydenthums verehreten ihre Götzen ungefähr auf ähnliche Weise. Sie zündeten ihnen bey hellem Tage Lichter an, und liessen

Febr. 1782. allen Ordinarien seiner Lande mitheilen (sieh Seite 182. des *I.* Th. der Sammlung) worauf die Abstellung der sogenannten päpstlichen Abläße, Generalabsolutionen und die Unterwerfung derselben der königl. Untersuchung erfolgte. Noch verdienen zwey Stellen über die Abläße von zwey Schriftstellern angeführt zu werden, welche selbst dem römischen Hofe nicht verdächtig seyn können. Der eine ist der Cardinal *Bellarmin*, der im *VII.* B. *de Indulg.* 12. *cap.* sagt: „Gleichwie es geschehen kann, daſs der Ablaſs zuweilen keine Wirkung habe aus Schuld deßen, der ihn empfängt, oder aus Ermanglung der Auctorität deßen, der ihn ertheilt, so darf es niemand ungereimt vorkommen, daſs eben dieses zuweilen aus Ermanglung des Beweggrundes geschieht. Dem christlichen Volke ist bekannt, daſs es Glaubenslehre sey, daſs die Kirche die Macht besitze, Ablaſs zu ertheilen; nicht aber, daſs sie die Wirkung im Einzelnen allgemein und sicher machen könne. Kluge Christen nehmen daher die Abläße so auf, daſs sie sich zugleich bemühen, würdige Früchte der Buſse zu bringen, und für ihre Sünden Gott genug zu thun.„ Der andere ist der Cardinal *Sadoleto* in seiner Exhortation an die Fürsten und Völker Deutschlands: „Diese Abläße (die *Leo X.* gegeben) und ihre Verbreiter vertheidige ich nun nicht, und erinnere mich auch damals, da sie beschloßen worden, mich ihnen nach meiner Lage entgegen gesetzt, und da ich meine Stimme umsonst geltend zu machen versucht, es auf das Innigste bedauert habe.„

liesſen ſich von den Philoſophen darüber auslachen; ſie hatten prächtige Tempel, und koſtbares Geräth, hiengen ihnen Blumenkränze um, und ſchmückten auf alle Weiſe deren Bilder. Die Vertheidiger des Chriſtenthums unter den heil. Vätern, und nahmentlich *Clemens* von Alexandria und *Lactantius* beſtritten die gottesdienſtlichen Gebräuche der Heyden mit theologiſchen Gründen; der letztere ſpottete ihrer auch noch mit philoſophiſchen. „Gott zünden ſie Lichter an, ſagt er, als wenn er im Finſtern lebte — — Kann man alſo glauben, daſs derjenige bey Vernunft ſey, welcher dem Geber und Urheber des Lichtes Leuchter und das Licht der Kerzen zum Geſchenke anbiethet?„ Eben ſo ſtark miſsbilligen einige dieſer heil. Väter die Bilder und Statuen der Heyden: man beſchuldiget ſie ſogar, daſs ſie der Meynung geweſen, es ſey den Chriſten nicht erlaubt, Gemählde und geſchnitzte Bilder zu haben — nicht einmal dieſe Künſte zu üben, und zumal kein Götzenbild zu arbeiten. Allein die Wahrheit iſt, daſs dieſe Väter an eben den Stellen, wo ſie dieſe Gebräuche der Heyden miſsbilligen, ſolche gleichwohl auf den Dienſt des wahren Gottes in unſerer Religion anwendbar finden. Der Pfarrer muſs indeſſen das Volk über die wahre Verehrung der Bilder unterrichten, und aufmerkſam verhüten, daſs in den Kirchen kein unziemliches

und

und ärgerliches oder für Schwache verführerisches Bild (und auch kein ganz geschmackloses und vernunftwidriges) ausgesetzt werde — es mag nun eine symbolische Darstellung Gottes und der Engel oder eine wirkliche der Begebenheiten und Handlungen Jesu Christi, der Jungfrau Maria und der Heiligen enthalten. Es soll nicht unser Kummer seyn zu untersuchen, wie gründlich oder anwendbar die Klagen und Vorwürfe seyen, welche denkende Gelehrte den Dichtern und Mahlern des Heydenthums gemacht haben — sie mögen solche durch die Personificirung der Gottheit und Vervielfältigung ihrer Eigenschaften in eben so viele besondere Untergottheiten, durch Erfindung und Verbreitung mythologischer Märchen und Verwandlungen, und durch mannigfaltige Entstellung der natürlichen Religion allerdings verdient haben. Allein unsere ernstliche Sorge sey, meine Mitbrüder! nicht zuzugeben, daſs man unserer wahren und nie herabzuwürdigenden Religion ähnliche Vorwürfe machen könne; wir dürfen nicht billigen, daſs man Bilder in unsern Kirchen aufhänge, und der Verehrung aussetze, die sittliche Empfindungen oder gesunde religiöse Vorstellungen beleidigen; falsche oder abgeschmackte oder doch nicht bewiesene Wunder und Begebenheiten darstellen, und das Volk auf unvollkommene und irrige Begriffe von Religion und Zukunft führen. Darunter ge-

höret

höret sogar die allgemeine (wenn schon ziemlich unschuldige) Vorstellung der armen Seelen im Fegfeuer, als in Flammen sitzend, in so fern wenigstens das Volk gewöhnt wird, für einen Glaubensartikel anzusehen, was keiner ist. Diesen Irrwahn allein, nichts weiter solltet ihr demselben durch guten Unterricht zu benehmen suchen, wozu die einfache Lehre des Kirchenraths von Trient hinlänglich ist; ihr solltet euch der Verbreitung unrichtiger, schwankender und mehr mit dem Stempel neuerer Erfindung als der Wahrheit bezeichneter Meynungen widersetzen, und allen jenen Gegenständen den Eingang verwehren, welche nach dem Ausdruck des Tridentinums „auf einen gewissen Vorwitz oder auf Aberglauben hinauslaufen, oder nach schändlicher Gewinnsucht riechen — dieses sind Aergernisse und Steine des Anstoßes für die Glaubigen *)." Daher soll man sich sehr in Acht nehmen, ohne vorläufiges und authentisches Anerkenntniss des Bischofes Mirackel und Reliquien vorzugeben. Nur die besondern Andachten zu einzelnen wunderthätigen Bildern und zu anerkannten Reliquien der Heiligen muss man nicht allemal geradezu missbilligen — sondern mit Schonung behandeln. Haltet euch

immer

*) In der 25. Sitz. im *Decreto de Purgatorio*.

immer an den Unterricht des Conciliums von Trient *).

(Zu den heydnischen Verherrlichungen des Gottesdienstes gehört auch die rauschende Instrumentalmusik in den Kirchen. Sie zerstreuet, reisst die Aufmerksamkeit von dem göttlicherhabenen Geheimnisse des Altars auf die Harmonie bald zärtlicher, bald künstlicher Töne; reitzt die Sinnlichkeit, zerstört die Versammlung des Geistes und die Betrachtung, und macht wahre Andacht unmöglich. Wer muss also nicht den richtigen Blick und die fromme Thätigkeit des Kaisers *Joseph II.* lieben und verehren, dass er eine Musik, welche einzig dem sinnlichen Vergnügen und schlechterdings nicht der Erbauung dienet, aus Gottes Tempeln in die Theater verwiesen hat **)?)

Diese

*) In eben der Sitzung sagt das Concilium: „Die heilige Versammlung beschliesst, dass niemand an irgend einem Orte oder in einer Kirche, wenn sie auch gleich exempt wäre, ein ungewöhnliches Bild aufstelle, oder aufstellen lasse, bevor es nicht von dem Bischofe approbirt worden; auch soll man keine neuen Wunder zulassen, und keine neuen Reliquien annehmen, sie seyen denn vom Bischofe anerkannt und gebilliget worden.„

**) *Balsamon* merkt über den *XV.* Canon des Conciliums von Laodicea an: „Der Haufe von Sängern und die gebrochenen und theatralischen Modulationen werden gänzlich untersagt.„ (Uebrigens hat der würdige Verfasser die Musik mit der einfachen Bemerkung berührt, dass die Musik in den Kirchen als der Theatermusik nicht unähnlich, mit der alten Kirchenzucht nicht übereinstimme. *Zus. d. Uebers.*)

Diese religiösen Gewohnheiten behielt die Kirche aus Nachsicht gegen langen Gebrauch in der Hauptsache bey, oder duldete sie auch, indem sie von Zeit zu Zeit eingeschlichene Missbräuche verbesserte, und über die kleinen Flecken, welche nach dem Ausdruck des *Muratori* das ungenähete Kleid derselben nicht entstellen, einen Schleyer zog. Allein die Reformatoren unter den Unkatholischen und die unduldsame Philosophie vieler Katholiken höret nicht auf dagegen zu declamiren, und jene andächtigen Gebräuche zu belachen. Ich, für meinen Theil, halte mich an die obenberührte Lehre des heil. *Augustins*, und weise auch euch dazu an: „Ich wage es nicht, sagt er, viele ähnliche Dinge mit grösserer Freymüthigkeit zu missbilligen, um nicht einigen heiligen oder unruhigen Personen Anlass zum Aergerniss zu geben.„ Viel Wahrheit enthält endlich die Anekdote, welche *Muratori* anführt, von einem hugenotischen Mädchen, die *Fenelon* in der katholischen Lehre unterrichtete. Die Religion des *Calvins*, sagte sie, scheine ihr zu nackt, und die katholische zu sehr gekleidet *).

Der

*) Man sehe *Muratori della regolata devozione cap.* 24. (Von der wohlgeordneten Andacht — ein vortreffliches Buch dieses würdigen, grossen Mannes. *Zus. d. Uebers.*)

Der Unterricht eures Volkes muſs vorhergehen: zeiget ihm klar und faſslich das Eitle, Zweck- und Religionswidrige, Geiſtloſe und Unbehilfliche einiger beſondern Andächteleyen und für heilig gehaltener Gebräuche — und ihr werdet es nicht mehr ſo ſchwer finden, ſolches zu einer zweckmäſsigen, wohlgeordneten Andacht und zur Liebe des Nächſten zurückzuführen. Einer der erſten Schritte müſste ſeyn, die kleinen Erbauungsſchriften, die Legenden der Heiligen und die Wundergeſchichten zu verbannen, und lehrreiche, geſunde Schriften an ihre Stelle zu bringen. Wir beſitzen nunmehr in Deutſchland von ſo viel verehrungswürdigen Katholiken einen Reichthum nahrhafter, licht- und ſalbungsvoller Erbauungsſchriften, deren gröſster Theil ihr ohne meine Erinnerung kennen werdet *).

Noch

*) Von den mir bekannten Schriften der Ausländer bemerke ich auſser den zwey Schriften des berühmten Italiäners *Muratori* über die wohlgeordnete Andacht und über die Liebe des Nächſten, das Werk eines vortrefflichen franzöſiſchen Pfarrers und lehrreichen Schriftſtellers über die Gegenſtände, wovon dieſer Artikel handelt, an die Stelle aller andern an: *De la plus ſolide, la plus neceſſaire et ſouvent la plus negligée de toutes les Devotions. Par M. Jean-Baptiſte Thiers D. en Theologie et Curé de Vibraye.* 2. *Tom.* 8. *à Paris* 1702. Der Verf. führt es ebenfalls an, geſteht aber es lange nur, aus dem Journal des *Sçavans* von eben dem Jahre gekannt zu haben. Ich ſchlieſse daraus, daſs es etwas ſelten ſeyn muſs. Mir iſt unbekannt, ob es ins Deutſche überſetzt iſt, ich weiſs nur, daſs

Noch einige Worte zum Vortheil der Bruderſchaft der Liebe des Nächſten insbeſondere. Die thatenvollen, der Bewunderung und des Dan-

Pp kes

daſs, wenn es entweder gar nicht oder etwa nur in einer alten Ueberſetzerſabrik dem deutſchen Publicum mitgetheilet worden, es dieſes vor vielen andern verdienet. Er beweiſet, daſs die Ausübung der Gebothe Gottes die einzige wahre Andacht ſey. Von der Liebe Gottes und des Nächſten handelt ſein ganzer erſter Theil; im zweyten geht er mit der liebenswürdigſten Mäſsigkeit zu verſchiedenen beſondern Andachten über, zeigt ihre Miſsbräuche und ihre Unnützlichkeit, in ſo fern ſie nicht geradezu und ſicher zur gröſseren Beobachtung der Gebothe Gottes führen. Zumal leſenswürdig, wie der Verf. anmerkt, ſind die Kapitel 22., 23., 24. und 25. des *II.* Theils. Was mir aber über dieſen Gegenſtand jedem Seelſorger vor allem empfehlungswürdig ſcheint, iſt der Hirtenbrief des aufgeklärten und für reines, wirkſames Chriſtenthum rühmlichſt eifernden Erzbiſchofs von Salzburg *Hieronymus Joſeph* vom 29. Jun. 1782. Er handelt zwar nicht ausdrücklich von den beſondern Andachten, wovon hier die Rede iſt, aber er enthält die hellſten, faſslichſten, reinſten Grundſätze, mit eindringender Klarheit, Lebhafeigkeit und Nachdruck vorgetragen, um richtig und gründlich darüber zu urtheilen. Ich kenne über verſchiedene der wichtigſten Puncte, als den Kirchenputz, das Bibelleſen und den chriſtlichen Geſang, die Gegenſtände des Predigtamtes für das Landvolk, die Ausübung der Nächſtenliebe, die Eigenſchaften eines würdigen Seelſorgers, die Heiligenverehrung etc. nichts vortrefflicheres als dieſen Hirtenbrief, der zum wenigſten jährlich einmal von jedem Seelſorger geleſen und meditirt zu werden verdient. Ueber die wichtigen Artikel dieſes dritten Theils habe ich die Vorſchläge Sr. M. *Leopolds II.* und die Schlüſſe der Biſchöfe des Groſsherzogthums Toſcana zu mehrerer Vollſtändigkeit beyfügen zu müſſen geglaubt. *Anm. d. Ueberſ.*

kes der Welt und Afterwelt würdigen Fürsten *Joseph II.* und *Leopold II.*, deren Plane und Unternehmungen alle aus dem wohlwollendsten Herzen, aus der geläutertsten Philosophie und aus einer reinen und aufgeklärten Liebe der Religion und des Staats geflossen sind) errichteten eine Bruderschaft in jeder Pfarre, worein jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes und Ranges sollte aufgenommen werden können. (Sie gaben ihr einen Nahmen, der die edelste aller Bestimmungen der Bruderschaften überall ausdrückt, den der Liebe des Nächsten. Sie sollte in die Pfarren, wie das Blut in die einzelnen Glieder ebendesselben Leibes ausgegossen, die einzige seyn, die in ihren Staaten für die *Zukunft* stehen bliebe, und blühete, und die gesegnetsten Früchte hervorbrächte.)

Die Sache war nicht durchaus ohne Beyspiel. Schon der heil. *Carolus Borromäus* errichtete eine Gesellschaft vom allerheiligsten Sacrament von ihm genannt, welche sich jener Bruderschaft nähert. Er wollte nämlich, das ganze Volk einer Pfarre sollte sich einschreiben lassen, und die Brüder müssten keine besondere Kutte, kein Busskleid tragen. Dieses beweiset folgender Brief an den *Monsignor Cäsar Speciano* vom 2. April 1578.

„Ich vernehme, dass sich einige Brüder der Gesellschaft vom allerheiligsten Sacrament aus der

Dioces

Diöces von Cremona nach Rom gewendet haben, um eine besondere Kleidung wie die übrigen Bruderschaften haben, zu erhalten, was ich und auch der Bischof von Cremona gar nicht will. Ich zumal habe lange Zeit her dieser Art von Gesellschaften, nämlich vom allerheiligsten Sacrament keine Kleidung in meiner Diöcese gestatten wollen — denn es ist weder gebräuchlich, noch zuträglich; theils weil sich nicht bloss Männer, sondern noch mehr Weiber darin befinden, theils auch, weil zur Stiftung derselben, welche unter dem Nahmen des allerheiligsten Sacraments in der Absicht gemacht ist, um das ganze Volk einer jeden Pfarrey, wenn es möglich ist, daran Theil nehmen zu lassen, eine besondere Kleidung sich gar nicht schickt: denn sie würde viele davon abhalten. Thun sie mir daher die Dienste, die sie meinem Wunsche beförderlich finden, und verwenden sie sich, dass solches Kleid auf keinerley Weise der Bruderschaft gegen den Willen ihres Bischofs gestattet werde.„ *Speciano* versichert den heil. *Carolus* in der Antwort, dass der Papst seine Gründe überzeugend gefunden habe, und die begehrte Kleidung keineswegs zugestehen werde.

Was für einen ausgezeichneten Vorzug die Liebe des Nächsten vor allen den übrigen mannigfaltigen Bruderschaften verdiene, das lasset mich mit den Worten eines berühmten und unbeschol-

tenen italiänischen Schriftstallers, des grossen Probstes *Muratori* zeigen. Er hat darüber in seinem Buche von der Liebe des Nächsten schöne, hierher gehörige Betrachtungen angestellt. Ich will zu unserem und anderer Unterricht das vier und zwanzigste Kapitel ganz übersetzt einrücken.

„Ich sollte nun fortfahren, auf die übrigen Bestimmungen jenes himmlischen Feuers hinzuweisen, das Jesus Christus durch seine Ankunft auf der Erde verbreitete, und das er in dem Herzen jedes Christen gern in helle Flammen setzen möchte. Allein ich muss den Lauf der Rede unterbrechen. Da ich von einem Vorschlage sprechen will, der die christliche Liebe zum Gegenstande hat, und da mich derselbe nothwendig zur Auseinandersetzung der noch übrigen Pflichten und Wirkungen dieser erhabensten der Tugenden führet, so mag ich meinen Lesern die nämliche Sache nicht zweymal vors Auge bringen, und wovon bereits gesprochen worden, wiederholen. Einsweilen glaube ich, bisher hinlänglich bewiesen zu haben, wie nothwendig und verdienstlich es für einen Christen sey, seinem Nächsten Gutes zu wollen, Gutes zu thun; und wie sehr diese heilige Liebe die Seele eines jeden seyn sollte, der auf die Stimme Jesu Christi merkt, und sein heiligstes Gesetz bekennet. Und hat man gleich bisher die ganze Ausdehnung davon nicht

über-

überſehen, ſo hat man doch wahrgenommen, daſs dieſe Liebe ein weitläuftiges Gebieth umfaſse; und daſs eine Seele, welche ſich die Ausübung derſelben mit einem heiligen Eifer angelegen ſeyn läſst, darin das unterſcheidendſte Kennzeichen der Vorherbeſtimmung zur Seligkeit und zum ewigen Leben ahnden kann. Es iſt leider ſehr wahr, daſs man dieſe dem Chriſten ſo weſentliche Tugend nicht gehörig ausüben ſieht; ja viele ſind weit entfernt, ihre bewunderenswürdigen Vorzüge zu kennen. Um dem Bedürfniſse der Chriſten in dieſem beſondern Puncte entgegenzugehen, habe ich gegenwärtige Abhandlung aufgeſetzt; theils um dieſes unſchätzbare Kleinod nach meinem beſten Vermögen in das Licht und in Achtung zu ſetzen, und theils um andere die in der Kenntniſs und Ausübung der Liebe Meiſter ſind, zu einer nachdrücklichern und häufigern Behandlung derſelben in Schriften und Predigten zu ermuntern. Freylich wird der Nutzen dieſer meiner Bemühung, gelte ſie, was ſie will, nicht groſs ſeyn, ich ſehe es voraus: denn es iſt eine Sache für wenige, Bücher leſen zu können, und leſen zu wollen: nichts zu ſagen, daſs man ſie gewöhnlich nicht wieder anſieht, ſobald ſie einmal geleſen ſind. Es bleibt uns jedoch übrig, im allerheiligſten Nahmen Gottes, der Quelle der reinſten Liebe und des groſsmüthigen Vergelters

dieſer

dieſer vorzüglichen Tugend einen andern Weg in Vorſchlag zu bringen. Es wäre nämlich zu ſehen, ob man nicht in jeder Stadt, in jedem bevölkerten Flecken, und nach Verhältniſs auf Dörfern eine Bruderſchaft, Compagnie oder geiſtliche Verbindung unter dem Titel der *Liebe* oder *Barmherzigkeit* oder der *Liebe Gottes und des Nächſten* zu Stande bringen könnte. Ohne eine neue zu errichten könnte auch eine aus den bereits errichteten Bruderſchaften die auszuübenden Pflichten der Liebe übernehmen, die ich nun anzeigen will; und auf dieſe Art dem Publicum nützlicher werden, und ſich ein ausgezeichnetes Verdienſt erwerben. Allerdings giebt es unter ihnen einige ſehr zweckmäſsige, allein — man vergebe mir es doch, wenn ich öffentlich ſage, was man öffentlich ſieht — manche ſind nicht nothwendig und vielleicht auch von geringem Nutzen; indem das wenige Gute, das ſie thun, nicht ſelten auf ein bloſses Scheingut — auf ein wahres Uebel hingegen jene Zankſucht und jener entzweyende Ehrgeitz hinausführt, der ihnen gerade aus dem Mangel der Liebe ſo eigen iſt. Der Endzweck dieſer heiligen Bruderſchaft oder Liebesverbindung würde nothwendig groſs, erhaben, vielumfaſſend ſeyn; der Endzweck nämlich, nach Kräften und auf alle erlaubte Weiſe ſowohl in uns, als in andern das Studium

dium und die Ausübung dieser Königinn der Tugenden, dieser Vielgeliebten unsers besten Vaters im Himmel zu befördern; ich wiederhole es, das Studium und die Ausübung der heiligen Liebe gegen den Nächsten. Man verrichtet so viele und viele Andachten; man achtet nicht darauf, daſs die schönste und wesentlichste vernachläſsiget wird. Es kann sogar geschehen, daſs man sie nicht kennt. Sie sind lobenswürdig, sie sind gut eingerichtet, viele andächtige Compagnien, Bruderschaften und Verbindungen; allein wenn ihre Andachten in bloſsen wörtlichen Gebethen bestehen, die man aus einem gedruckten Büchlein oder Täfelchen heruntersagt, und wenn man sich bloſs mit jener Kutte oder jenem Bruderschaftszeichen am Leibe und ähnlichen Dingen befriedigt, die der Mensch sogar leicht haben und ausüben kann, weil gar keine Unbequemlichkeit damit verknüpft ist; so wird unsere Andacht nur oberflächlich und nicht gründlich seyn; wir werden uns auf den Weg begeben, und uns immer am Anfang unserer Reise befinden; wir werden uns andächtig dünken, aber nur die Zunge und unser Aeuſseres, nicht das Herz, wird es in der That seyn. Allein um das Himmelreich zu erobern — reiſsen wir doch die Blende vom Auge! — braucht es Gewalt: denn nur die Gewaltigen reiſsen es an sich. Es ist nöthig, uns nach kernigten Tugenden, nach

nahr-

nahrhaften Andachten umzusehen. Die hervorstechendste und am nächsten zum Zweck führende darunter ist die Liebe. Denn wenn wir sie gegen den Nächsten aus Liebe Gottes üben, so führt sie geraden Wegs zu Gott, das ist, zu unserm höchsten Gute, in dessen Liebe vornehmlich das geistliche Leben der Gerechten auf der Erde und die gränzenlose Seligkeit der Heiligen im Himmel bestehet. Und dann hat Gott uns diese heilige Liebe befohlen, und die Apostel haben sie uns auf seinen Auftrag stärker als jede andere Tugend und Andacht geprediget: *Ueber alles*, schreyt der heil. *Paulus*, *habet in euch die Liebe.* Grosse Worte! Aber zu gleicher Zeit wär' es sehr unvernünftig von uns Christen, wenn wir neuerfundene Andachten, wovon einige noch dazu mehr äussern Schein als innern Gehalt besitzen, selbst ausüben, und andere lehren; diejenigen hingegen hintansetzen wollten, welche die erste von allen seyn sollte, wie sie zuverlässig die würdigste ist, ohne die, wie zu besorgen ist, die übrigen alle nichts weiter als Flittergold sind, das zwar sehr schimmert, und rauscht, aber am Ende vom Golde dennoch bloss den Nahmen hat. Und sprachen denn umsonst mit so viel Nachdruck, gaben sich umsonst die heiligen Väter über diesen Punct so grosse Mühe? Zuverlässig wussten sie mehr davon als wir. Gleichwohl

wohl giebt es so viele und wieder viele auch aus denen, die gute und andächtige Menschen zu seyn uns glauben machen wollen, welche sich zureden lassen, und sich an ganz etwas anders halten, voll der Hoffnung, dessen ungeachtet in den Himmel zu kommen. Es sey mir erlaubt, jedem Menschen zuzurufen: Zuerst und vor allem die Andachten, welche Gottes Mund befohlen, und dann, wenn man kann und will, die übrigen, welche die Menschen erfunden. Man ergebe sich vor das erste und das mit der äusserſten Genauigkeit der Ausübung der unentbehrlichsten, nützlichsten und zur Pflicht gemachten Andachten — und nachgehends denen, welchen man sich über die Pflicht freywillig unterwerfen will; sonst wird unser Gewinn gering ausfallen, und wir dürften am Ende wohl gar mit leeren Händen ausgehen.„

„Jeder Christ sollte daher bey dem blossen Vorschlage einer Bruderschaft der Liebe auf der Stelle dafür eingenommen werden, sich freuen und rufen: Ich bin zu meinem Berufsgeschäfte eingeladen. Das Leben des Christen sollte eine beständige Uebung der Liebe zu Gott und seinem Nächsten seyn. Wer sich dieses Geschäft und dieses heiligste Geschäft nicht eifriger als jedes andere angelegen seyn läst, der weiss nicht, was Christenthum ist; er hat keinen Begriff von ächter Tugend,

gend, keinen von Vollkommenheit. Der Herr hat es gesagt und wiederholt es hier uns allen: Dieses ist eines meiner vornehmsten Gebothe, eine meiner angelegentlichsten Sorgen, dass ihr euch einander auf jene Weise liebet, wie ich euch alle geliebet habe. Sein geliebter Apostel ruft uns bey allen Gelegenheiten zu: Meine Lieben! wenn Gott uns so sehr geliebet hat, dass er seinen Sohn auf die Erde sandte, damit er das Versöhnungsopfer für unsere Sünden würde; so müssen auch wir uns einander lieben. Niemand hat jemals Gott gesehen, wie er auf Erden ist: wenn wir uns einander lieben, so können wir sagen, dass wir Gott lieben, weil er in uns ist. Aber, meine Söhnlein! jene Liebe, die wir zu einander tragen müssen, darf nicht in blossen Worten bestehen, darf nicht auf der Zunge allein stehen bleiben, sondern sie muss eine werkthätige Liebe seyn. — Dieses ist eben der Zweck, die Absicht, und die Einrichtung der Bruderschaft von der Liebe, die ich in Vorschlag bringe. Ja wir dürfen sagen, unser Gott und Erlöser Jesus Christus selbst schlägt sie vor; denn er hört niemals auf zu wünschen und sehnlichst zu verlangen, dass die ganze Welt nur eine Gesellschaft werde — eine Vereinigung von Personen, die aus Liebe zu ihm sich einander als Brüder lieben, miteinander Geduld haben, sich beystehen, und nach Kräften ein-

ander

ander Gutes thun. Dem Herzen Gottes, das uns alle ſo ſehr geliebet hat, und noch liebet, kann nichts ſüſſer ſeyn, als dieſe heilige Liebe unter ſeinen Söhnen aufblühen, und ſich verbreiten zu ſehen. Unſere Liebesverbindung hat noch dieſes Beſondere und Vorzügliche, daſs ihre Geſetze kein Machwerk der Menſchen, keine neuere Erfindung der chriſtlichen Frömmigkeit ſind — ſondern, wie wir geſehen haben, und ſehen werden, von Gott unſerm Herrn ſelbſt bekannt gemacht und geprediget worden: ſo daſs von anderen frommen Einrichtungen ſich vielleicht zweifeln läſst, ob ſie Gott wenig oder ſehr angenehm, ob ſie unnütz oder gemeinnützlich, nahrhaft oder nur von oberflächlich guter Wirkung in dem chriſtlichen Freyſtaate ſind, aber von dieſer Verbrüderung niemals; weil die Uebungen, welche darin vorgeſchrieben werden, durchaus die nämlichen ſind, die unſer gute Gott den Chriſten mit ſeinem Munde nicht bloſs empfohlen, ſondern mehr als alle andere und mit der gröſsten Sorgfalt befohlen hat. Dieſer einzige Beweggrund gilt für alle übrige, um uns auf der Stelle in Feuer zu ſetzen, und die eilige ungeduldige Annahme dieſes Inſtituts und die Ausübung ſeiner Geſetze zur Pflicht zu machen. Wenn es uns am Herzen liegt, am Reiche Gottes Theil zu haben, und uns nach dem kurzen Laufe dieſes

Le-

Lebens eine gute Stelle in dem künftigen, das kein Ende mehr haben wird, zu versichern, so ist es nothwendig, hier auf dem Wege der Barmherzigkeit zu wandeln, und zu Gott am grossen Rechnungstage sagen zu können: Herr! aus Liebe gegen dich habe ich Liebe bewiesen, habe ich meinem bedürftigen Nächsten Gutes gethan — habe auch du Liebe, habe Barmherzigkeit mit mir, ich bin deren bedürftiger als die übrigen! Da nun die Verbindung, welche ich in Vorschlag gebracht, zur Absicht hat, unsere Herzen gegen die göttliche Tugend der Liebe und der Barmherzigkeit ihrer Tochter einzunehmen, uns in der Ausübung ihrer schönen Werke thätig, emsig und gewissenhaft zu machen — wie können wir anders als selbe mit ganzer Seele ergreifen? Wer nicht eilen wollte, hineinzugehen, und noch mehr, wer die Errichtung derselben und die heiligen Pflichten, die darin vorgeschrieben werden, gering achten wollte, der würde zu erkennen geben, dass er wenig glaube, oder dass es ihm wenig am Herzen liege, einst zu der Ehre zu gelangen, mit Christo zu herrschen.,,

In-

Inhalt.

Erster Theil.

Seite.

Einleitung. 1.

I. Die Pfarrer ſind göttlicher Anordnung. 2.

II. Aus göttlicher Anordnung flieſst die Gerichtsbarkeit und die Würde der Pfarrer in der Hierarchie. 11.

Erſter Artikel. Von der Darbringung des Opfers. 18.

Zweyter Artikel. Von Austheilung der Sacramente. 29.

Dritter Artikel. Von der Verkündigung des Worts Gottes. 51.

I. Abſchnitt. Von Verkündigung des göttlichen Geſetzes. 56.

II. Abſchnitt. Von Verkündigung des natürlichen Geſetzes 69.

III.

III. Abschnitt. Von Verkündigung der Menschengesetze. 77.

Erster und zweyter Zeitraum. 127.

Dritter Zeitraum. 155.

Vierter Zeitraum. 168.

Erstes Kapitel. Von dem pragmatischen Amortizationsgesetze. 200.

Zweytes Kapitel. Von der Unterdrückung der Nachtmahlsbulle und des Inquisitionsgerichts. 216.

Drittes Kapitel. Von Abschaffung der römischen Kanzleyregeln. 222.

Viertes Kapitel. Von der landesherrlichen Aufsicht über die Regulirung des Clerus und über die Verwaltung der Kirchengüter und frommen Stiftungen. 294.

Fünftes Kapitel. Von der Verbindlichkeit, die landesherrliche Bewilligung zu Veräusserungen, Verpachtungen auf lange Zeit und zu Schuldverschreibungen nachzusuchen. 313.

Seite.

Sechstes Kapitel. Von der Immunität der geistlichen Güter und Personen von Abgaben und Auflagen. 319.

Siebentes Kapitel. Von Almosensammlern und Kirchenbettlern, von armen, kranken und hilflosen Personen. 325.

Achtes Kapitel. Von der Unterwerfung des Clerus unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit. 337.

Neuntes Kapitel. Von der christlichen Toleranz. 349.

Zehntes Kapitel. Von der Heiligung und Verminderung der Festtage. 360.

Eilftes Kapitel. Von den Zehenten. 373.

Zwölftes Kapitel. Von Aufhebung der Freystätten. 383.

Dreyzehntes Kap. Von dem Bücherverbothe. 387.

Vierzehntes Kap. Von den Generalseminarien und bischöflichen Priesterhäusern. 419.

Fünfzehntes Kap. Von den heutigen geistlichen Studien in Vergleichung mit den alten. 480.

Sech-

Seite.

Sechzehntes Kap. Von Uebertragung der Freythöfe ausser die Städte und Wohnungen. 494.

Zweyter Theil.

Erster Artikel. Von den Chorherren. 501.

Zweyter Artikel. Von einfachen Priestern. 510.

Dritter Artikel. Von den Mönchen. 525.

Vierter Artikel. Von den Nonnen. 543.

Dritter Theil.

Einziger Artikel. Von den Bruderschaften und andern frommen Gebräuchen, von einer wohlgeordneten Andacht und von der Liebe des Nächsten. 569.

Druckfehler.

Wegen der weiten Entfernung vom Druckort konnte ich die Correctur und Reviſion nicht ſelbſt beſorgen; auch bekam ich, ehe das ganze Werk abgedruckt war, nur die erſten 10 Bogen zu Geſicht. Ich kann alſo auch nur die in dieſen 10 Bogen vorkommenden Druckfehler anzeigen: hoffe aber, daſs ſich in den folgenden wenigere finden werden; indem bis dahin Setzer und Corrector mit meiner Handſchrift mehr bekannt worden ſeyn müſſen.

Seite	Zeile	anstatt	lies
Seite 5	Zeile 17	anſtatt Ausdrücken (des	lies Ausdrücken des
— 25	— 7 v. unt.	Ausdruck)	— Ausdruck brauchen)
— 38	— 15	— nämlich gegen	— nämlich zeiget gegen.
— 44	letzte Zeile	— verbundenen	— gebundenen
— 53	— 7 v. unt.	überſehen	— überſetzen
— 59	— 15	— ertödten	— ertödtet
— 63	— 7 d. Anm.	dieſe; lauter	— dieſe lauter

Seite 68	Zeile 4	anſtatt dem Menſchen	lies den Menſchen
— 78	— 8 Anm.	blendet; für	— blendet; denn für
— —	— 9 — —	überzeugend, man	— überzeugend. Man
— 80	— 1 Anm.	kann. Das liegt.	— kann, das liegt
— 81	— 6 Anm.	Macht, er darf	— Macht. Er darf
— —	— 7 —	weniger. Allein	— weniger; allein
— 89	— 12 Anm.	worden); und	— worden; und
— 118	— 3 —	Kirchenlehrers	— Kirchenrechtslehrers
— 121	— 3 v. unt. Anm.	ohne Argen und recht	— ohne Argem und rein
— 132	— 9 Anm.	ſind ſehr enge	— ſind es ſehr enge
— 154	— 2 —	einer Theuer	— einer Theuerung

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8° Stw

Vergleichung

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Daverio, ...

Historische Vergleichung der aeltern und neuern Anordnungen, die Polizey der Kirche im Staate betreffend aus dem Italienischen [des Msgr. Daverio Canonicus am Domstifte zu Mailand], mit Rücksicht auf Deutschland, ü bersetzt und mit Zusätzen und Anmerkungen vermehrt

Salzburg 1791

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 7893
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283164-6
VD18 14745186-005